2° Sdw
143 A

Abdruck
von dem
an eine höchſtanſehnliche
Kaiſerliche Commiſſion
und
hochverordnete Reichs-Viſitations-Deputation
erſtattetem
gehorſamſtem Bericht
das
Unterhaltungs-Werk
des
Kaiſerlichen und Reichs-Cammergerichts
betreffend,
entworfen
von dem Reichs-Cammergerichts-Aſſeſſorn und dermahligen Mit-Deputirtem zu der Pfenningmeiſterey-Caß
Johann Heinrich Freyherrn von Harpprecht.

Frankfurt und Leipzig
bey Johann Georg Eßlinger, 1768.

ad Seſsionem 232.

Grund = Riß

von dem

an eine höchſtanſehnliche

Kaiſerliche Commiſſion und hochverordnete Reichs-Viſitations - Deputation

erſtatteten

gehorſamſten Bericht,

das

Kaiſerlichen und Reichs-Cammer-Gerichts

Unterhaltungs = Werk

betreffend.

Vor = Erinnerung.

Abtheilung des gegenwärtigen Vortrags.

Erſter Abſchnitt.

§. 1. Geſchichte des K. C. Gerichts-Unterhaltungs-Werks.

§. 2. Erſter Zeit-Punct dieſer Geſchichte von 1495. bis 1555. mit dem Anfang des Cammer-Gerichts unter Kaiſer Maximilian.

§. 3. Der Unterhalt von Sportuln erweckte üblen Ruf, und baldigen Stillſtand.

§. 4. Wieder-Aufrichtung des Cammer-Gerichts mittelſt Beſtimmung eines kleinen Anſchlags 1500. 1507.

§. 5. Urſprung der erſten Cammer-Matricul, und hoher Reichs-Viſitation. Erſtlinge von denen durch ſelbige bewürkte Vortheilen. Ableiben Kaiſer Maximilians.

§. 6. Wieder-Aufrichtung des Cammer-Gerichts 1521. unter Kaiſer Carl dem Vten. Die Anzahl der Beyſitzer wird auf XVIII. beſtimmet.

§. 7. Wiederherſtellung der Reichs-Viſitationen. Derſelben Ruhmvolle Verrichtung 1526. 29. und 1531. Fernerweite Vermehrung der Beyſitzer bis auf XXIV.

§. 8. Neuerlicher Haupt-Auftrag an eine hohe Reichs-Viſitation einen beſtändigen Unterhalts-Fundum für das Cammer-Gericht ausfindig zu machen. Vorſchläge von dem Reichs-Regiment.

§. 9. Stillſtand des Cammer-Gerichts 1544. bis 1548.

§. 10. Zweyter Haupt-Periodus des Cammer-Gerichts von 1555. bis 1654. Die Reichs-Stände übernehmen den völligen Unterhalt des Cammer-Gerichts.

§. 11. Das Cammer-Gericht wird mit beiderſeitigen Religions-Verwandten beſetzet, die Beſoldung vermehrt und eine neue Matricul errichtet. Urſprung der Zahlung nach Cammer-Währung. Deputatio Imperii mixta.

§. 12. Verſchiedene Verfügungen einer hohen Reichs-Deputation 1557. 59. 60.

§. 13. 1566. wird die Anzahl der ordinairen Beyſitzer auf XXXII. geſetzet, und der Antrag auf abermalige Erhöhung der Beſoldung gethan.

§. 14. 1570. wird die Anzahl der Beyſitzer bis auf XLI. beſtimmet, die Beſoldung vermehrt, und die Cammer-Gerichts-Matricul um 2 Terz erhöhet.

§. 15. Normal-Decret DD. Viſitatorum 1572. in Cammer-Gerichts-Unterhaltungs-Sachen.

§. 16. Mehrfältige Verfügungen derſelben von 1575. bis 1600. Urſprung des Sterb- oder Gnaden-Quartals 1585.

§. 17. Die nach 1600. erfolgte inactivitaet der Reichs-Cammer-Gerichts-Viſitationen bewürket für dieſes höchſte Reichs-Gericht ſchädliche und betrübte Folgen.

§. 18.

§. 18. Anfangs wuchſen die Cammer-Zieler Rückſtände ungemein hoch, und hierzu kame die Zerrüttung im Reichs-Münzweſen.

§. 19. Endlich erfolgten die ſchwere 30 jährige Kriegs-Zeiten.

§. 20. Handlungen bey dem Reichs-Deputations-Convent zu Frankfurt 1643. 44. item bey dem Weſtphäliſchen Reichs-Friedens-Convent 45. 46.

§. 21. Extraordinaire Deputation zu Speyer 1651. und proviſorie errichteter Receſs wegen des Cammergerichtlichen Unterhaltungs-Werks.

§. 22. IIItes Hauptſtück der Geſchichte: erſter Abſchnitt von 1654. bis 1719. Weſtphäliſchen Friedens- und Reichstags-Handlungen zu Regenſpurg 1648. und 1654.

§. 23. Dieſer wichtige Reichsſchluß von Beſetzung des Cammer-Gerichts und deſſen Unterhaltung halber kommt nicht zum Vollzug.

§. 24. Vorſtellung des Cammer-Gerichts an Kaiſers Leopoldi Majeſtät 1661.

§. 25. Eröfnung des Reichstags 1663. Cammergerichtliche Vorſtellung, in ſpecie wegen der Pfenningmeiſterey-Rechnungs-Abhör und wegen des Münzweſens.

§. 27. Reichs-Gutachten 1671. Anordnung einer extraordinairen Reichs-Deputation zur Pfenningmeiſterey-Rechnungs-Abhör. Verrichtung derſelben.

§. 28. Matricula uſualis 1671.

§. 29. Relatio DD. Deputatorum 1672.

§. 30. Reichs-Gutachten über vorſtehendes Reichs-Deputations-Geſchäft 1673.

§. 31. Neutralitaet der Stadt Speyer bey erfolgten Reichs-Krieg 1674. Cammergerichtliche Verordnungen der ſchlechten Münz-Sorten halber.

§. 32. Vorſtellung des Collegii ad Comitia in re monetaria 1680. mit dem Antrag auf einen proportionirten Aufwechſel bey dem Reichsthaler nach Cammerwährung.

§. 33. Decretum Camerale 1681. an den Pfenningmeiſter des Aufwechſels halber.

§. 34. Die Stadt Speyer wird 1688. verwüſtet, und der Cammergerichtliche Wohnſitz daſelbſt gänzlich verſtöret.

§. 35. Reichs-Commiſſion zu Wieder-Aufrichtung des Cammer-Gerichts in der Reichs-Stadt Wetzlar 1690. Würkliche Eröfnung des Gerichts 1693.

§. 36. Neue Cameral-Verfügungen 1695. wegen der Cammer-Währung des Reichsthalers nach eingeführtem Leipziger-Fuß, und Steigung des Reichsthalers auf 2 fl. oder 120 kr.

§. 37. Negotiation des Cammer-Gerichts bey denen Ryswickiſchen Friedens-Handlungen 1697.

§. 38. Die Avulſa von Elſaßiſchen Landen verurſachen einen groſſen Abgang auch bey der Cammer-Matricul. Zuſtand der Caſs bey damaligen Zeiten.

§. 39. Mishelligkeiten des Collegii verurſachen im Jahr 1704. einen Stillſtand des Gerichts, und Anordnung einer extraordinairen Reichs-Viſitation.

§. 40. Verfügungen der Kaiſerl. Commiſſion und Reichs-Viſitation in Cammergerichtlichen Unterhaltungs-Sachen.

§. 41. Verordnung wegen der fiſcaliſchen Gefällen.

§. 42. Nachſicht nach den alten Depoſiten-Geldern.

§. 43. Proviſionelle Feſtſetzung des Beſoldungs-Gehalts nach damaliger Reichs-Valuta.

§. 44. Abſtellung des Cammer-Zieler-particular-Negotiations-Handels.

§. 45. Der hohen Reichs-Viſitation Bericht an Kaiſerl. Majeſtät 1713.

§. 46. Der Erfolg juſtificirte die particular-Negotiation. Sämtlichen Reichs-Ständen wird durch den Reichs-Schluß 1713. eine völlige Terz an Rückſtänden erlaſſen.

§. 47.

§. 47. Cammergerichtliche Verfügungen und Vorſtellungen zu bewürkender Erhöhung der Cammer-Matricul und Tilgung der Rückſtänden. Gegenſtände und Bewegungen bey dieſem Vorhaben.

§. 48. **Zweyter Abſchnitt neuerer Zeiten** von 1719. bis auf gegenwärtige Zeiten des neuerlich bewürkten erhöhten Cammer-Gerichts-Unterhaltungs-Fuſſes.

§. 49. Hohe Verdienſte des damaligen Herrn Cammer-Richters Fürſtens von Fürſtenberg Durchlaucht.

§. 50. Kaiſerl. Commiſſions-Decret wegen verſtärkender Beſetzung des Cammer-Gerichts und Beſoldungs-Erhöhung 1719.

§. 51. Abordnung zweyer Herrn Aſſeſſorum an die hohe allgemeine Reichs-Verſammlung 1719.

§. 52. Reichs-Gutachten vom Jahr 1719.

§. 53. Anzeige von denen Wechſel-Schriften und Vorſtellungen wegen Erhöhung des Cameral-Beſoldungs-Fuſſes ad duplum.

§. 54. Kaiſerl. Ratifications-Decret d. d. 3. Nov. 1720. über das Reichs-Gutachten vom Jahr 1719.

§. 55. Entwurf einer erhöheten Cammer-Matricul 1720.

§. 56. Grundſätze von der neu errichteten Matricul. Groſſer Unterſchied der alten uſual- und neuen Matricul.

§. 57. Die neu erhöhte Matricul verurſachet groſſe Bewegungen und vermehret die Anzahl der nachſuchenden Moderationen.

§. 58. Fernerweites Reichs-Gutachten und Kaiſerl. Ratifications-Decret 1721. Den Nachlaß der 2ten Terz für den Schwäbiſchen Creys betr.

§. 59. Nöthige Anmerkung bey der Pfenningmeiſterey-Rechnung in Abtheilung der rückſtändigen currenten und erhöhten Zieler.

§. 60. Anfang der Zahlungen von erhöhten Cammer-Zielern.

§. 61. Fiscaliſches Anrufen und darauf ergangene Urtheln gegen die ſäumige Stände, in Bezahlung der erhöhten Cammer-Zielern 1721.

§. 62.

§. 62. Kaiſerliche Excitatoria.

§. 63. Kaiſerliches Commiſſions-Decret zu Beförderung des Cammer-Gerichts-Unterhalts nach dem erhöhten Fuß 3. Ianuar 1722.

§. 64. 1722. macht der Schwäbiſche Creys den Anfang mittelſt Zahlung des erhöhten Matricular-quanti.

§. 65. Anfang von dem Moderations-Geſchäft 1721. Beyl. Zahl I. Reichsfürſten-Raths-Protocoll puncto Moderationis.

§. 66. Votum Magdeburgicum in Compendio.

§. 67. Adiecta clauſula reſervatoria.

§. 68. Vorläufiger Schluß ſuper præfixione termini præcluſivi.

§. 69. Folge deſſelben.

§. 70. Fürſtlich-Brandenburg-Culmbach- und Onolzbachiſche Reichs-patriotiſche Aeuſſerungen.

§. 71. Ungleiche Concluſa trium Collegiorum ſuper quantis Moderationum.

§. 72. Berechnung des jährlichen Geldbelaufs zu denen Cammergerichtlichen Beſtallungen.

§. 73. Unterſuchung des Abgangs am Unterhaltungs-Fuß, und wie hoch ſich das Surrogations-quantum belaufe?

§. 74. Die verſchiedene Meinungen über die Moderations-quanta laſſen ſich in denen 3. Reichs-Collegiis nicht heben. Concluſum d. d. 1. Iulii 1722.

§. 75. Fernerweites Reichs-Gutachten vom 23. Aprilis 1723. der Cammergerichtlichen Beſtallung halber.

§. 76. Ob durch daſſelbe der Reichs-Münz-Valuta des Reichsthalers halber eine Abänderung des Reichs-Schluſſes vom Jahr 1719. vorgegangen ſeye.

§. 77. Reichs-Deliberationes ſuper fundo ſurrogando ad Redintegrationem Matriculae Cameralis. Unterſuchung der ungangbaren Anſchlägen. Beyl. Zahl II. Fürſten-Raths-Protocoll über die ungangbaren Anſchläge.

§. 78.

§. 78. Zur Ergänzung der Cameral-Matricul werden verſchiedene Projecte aufgeſtellet, e. g. Sportuln, Stempel-Papiere.

§. 79. Reichs-Lotterie. Capital von Cammer-Zieler-Rückſtänden.

§. 80. Vorſchläge zu fürnehmender Minderung des Cammergerichtlichen Beſoldungs-Gehalts.

§. 81. Die höhere Reichs-Collegia misbilligen dieſen Vorſchlag.

§. 82. Des Cammer-Gerichts-Vorſtellungen dagegen unterm 9ten Nov. 1722.

§. 83. unterm 18ten Martii 1723.

§. 84. unterm 3ten Martii 1724.

§. 85. unterm 20ten Nov. 1724.

§. 86. unterm 2ten Martii 1725.

§. 87. worauf nachdruckſame Kaiſerliche Reſcripta erfolgten d. d. 31. Martii 1725.

§. 88. Weitershin hierauf genommene Maas-Regeln von Seiten des Cammer-Gerichts, und gethane Vorſchläge puncti fundi ſurrogandi.

§. 89. Fiscaliſches Verfahren gegen die ſäumige Reichs-Städte den 23. Sept. 1725.

§. 90. Reichs-Gutachten puncto Moderationis Matriculae Cameralis d. d. 8. Nov. 1726. Beyl. Zahl III. Specification von allen Moderationen, wie ſolche in denen 3. Reichs-Collegiis ausgefallen, und darüber erfolgte Kaiſerl. Entſcheidung.

§. 91. Reichs-Gutachten in materia Suſtentationis Cameralis 1726.

§. 92. Kaiſerliches Ratifications-Decret puncto Moderationis Matriculae Camer. de 2. Nov. 1727.

§. 93. Kaiſerl. Ratifications-Decret puncto ſuſtentationis Camer. 2. Nov. 1727.

§. 94. Kaiſerl. allergnädigſtes Reſcript an Dero-Cammer-Gericht d. d. 2. Decembr. 1727. Beyl. Zahl IV.

§. 95. Wohllöbliche Reichs-Städte Nürnberg und Frankfurt begeben ſich ihrer Moderation.

§. 96. Fiscalis rufet aufs neue an pro Mandato de exequendo gegen die ſäumige Stände darauf ertheiltes Decretum 7. Februarii 1728.

§. 97. Hierüber entſtehen neue Bewegungen.

§. 98. Cammergerichtliche Vorſtellung darüber bey dem Reichs-Erz-Cancellariat.

§. 99. Chur-Mainziſche ruhmvolle Verwendung.

§. 100. Bericht des Canzley-Verwalters, von der ſchlechten Beſchaffenheit des Cameral-Archivs.

§. 101. Die Unterhaltungs-Sache kommt auf den Reichstag 1728. in neue Bewegung. Idea ſuſtentationis Cameralis.

§. 102. Reichs-Gutachten 1729. puncto ſuſtentationis & ſurrogati.

§. 103. Erklärung wegen der Burgundiſchen Cammerzieler.

§. 104. Kaiſerl. Ratifications-Decret puncto Moderationis & ſuſtentationis Cameralis de dato 5. Octobr. 1731.

§. 105. Inſinuatio legalis huius Decreti Cæſarei 1732. Cammergerichtlich allerunterthänigſtes Dankſagungs-Schreiben an Kaiſerl. Majeſt.

§. 106. Ingleichen an die hohe Reichs-Verſammlung mit dem Anſchluß der neu entworfenen Matricul 1732.

§. 107. Matricula uſulis de Anno 1732.

§. 108. Specification des eingegangenen und rückſtändigen Cammer-Gerichts-Unterhalts 1732.

§. 109. Monitorium ad ſtatus puncto ſuſtentationis 29. Aug. 1732.

§. 110.

§. 110. Fiscaliſche Handlungen puncto Redintegrationis Matriculae. Die nachgefolgte ſchwere Kriegs-Zeiten unterbrechen die Befolgung obgedachter Reichs-Schlüſſen.

§. 111. Normal-Regulativ bey nachgeſuchter Moderation von denen löbl. Reichs-Städten Rothenburg, Windsheim und Dortmund 1736.

§. 112. Fernerweite fiscaliſche Erkanntniſſe puncto Redintegrationis Matriculae.

§. 113. Fiscaliſche Handlungen gegen Anhalt-Zerbſt wegen der Herrſchaft Jevern 1736.

§. 114. Die Inactivitaet in Befolgung der Reichs-Schlüſſen verurſachet aufs neue übergroſſe Cammer-Zieler-Rück- und Beſoldungs-Ausſtände.

§. 115. Wahl-Capitulation des glorwürdigſten Kaiſer Carls des VII. 1742. Den Reichs-Schluß 1719. zu erfüllen.

§. 116. Fernerweite nothdringliche Vorſtellung des Collegii Cameralis über den unerträglichen Beſoldungs-Rückſtand 1745.

§. 117. Nebſt Bitte um Vermittlung bey Ihro Königl. Majeſtät in Preuſſen.

§. 118. Herzoglich-Zweybrückiſcher bewürkter Nachlaß an Cammer-Zielern 1751.

§. 119 Schädliche Folgen von obigem Vorgang. Merkwürdiger Reichs-Schluß 1754.

§. 120. 1753. fortgeſchritte fiscaliſche Handlungen und Erkänntniſſe puncto ſuſtentationis & Redintegrationis matriculae Cameralis.

§. 121. in ſpecie die in dem Fränkiſchen, Bayriſchen und Schwäbiſchen Creys befindliche ungangbare Poſten betr.

§. 122. ingleichen im Ober-Rheiniſchen.

§. 123. und Nieder-Rheiniſch-Weſtphäliſchen-

§. 124. wie auch Ober- und Nieder-Sächſiſchen Kreyſen.

§. 125. Cammergerichtliche Vorſtellung an Kaiſerl. Majeſt. und die Reichs-Verſammlung, die Reaſſumtion derer Reichs-Rathſchlägen puncto Redintegrationis Matriculae & fundi ſurrogati betr.

§. 126. Verſchiedene ungangbare Poſten werden gangbar gemachet.

§. 127. Zuwachs von neu erworbenen Anſchlägen.

§. 128. Nichts deſtoweniger erfolgte ein groſſer Abgang an dem Matricular-Fuß ſelbſten und beſonders an Rückſtänden.

§. 129. Liquidation und Vergleichung über die Chur-Böhmiſche Cammer-Zieler 1751 - 54.

§. 130. Fortſetzung derſelben.

§. 131. Erfolg von dieſen Handlungen.

§. 132. Berichtigung der Burgundiſchen Cammer-Zieler.

§. 133. Bericht von denen Handlungen und Vorſtellungen von wegen des Matricular-Anſchlags und Cammer-Zieler-Rückſtänden ſämtlicher Chur-Brandenburgiſchen Landen 1755.

§. 134. Handlungen und Vergleichungen von wegen der Chur-Bayeriſchen Cammer-Zieler-Rückſtänden 1758.

§. 135. Anmerkung von dem Erfolg dieſer Handlungen.

§. 136. Kläglicher Zuſtand des Cammer-Gerichts in letztern ſchweren Kriegsläuften und Münz-Verwirrungen von 1756 ꝛc.

§. 137. Vorſtellung an Kaiſerl. Maj. und die allgemeine Reichs-Verſammlung über den groſſen Beſoldungs-Verluſt bey Zahlung der Cammer-Zieler in ſchlechten Münz-Sorten 1759.

§. 138. Decreta pleni an den Pfenningmeiſter, wie die Auszahlung der Beſoldungen geſchehen ſolte.

§. 139. Fernerweite Beweggründe bey Ertheilung dieſes Decreti remiſſive.

§. 140. Gründliche Gedanken eines unpartheyiſchen Münz-Verſtändigen über dieſen Puncten.

§. 141.

§. 141. Neuerliche fata des conventional- oder 20 Gulden-Fuſſes 1765. 1766.

§. 142. Ohne Zahlung nach der Reichs-Valuta kan das Gericht, beſonders bey aufladender Arbeit vor 8 abgehende Mittglieder unmöglich beſtehen.

§. 143. Handlungen mit Chur-Sachſen wegen rückſtändigen Cammer-Zielern von letzteren Kriegs-Jahren 1766. 67.

Zweites Hauptſtück.

§. 144. Summariſcher Inhalt der gegenwärtigen Abhandlung.

§. 145. Beſchaffenheit der erſtmals erhöhten Cammer-Gerichts-Matricul 1720. überhaupt.

§. 146. Beſchaffenheit der zweyten erhöhten und rectificirten Matricul 1732.

§. 147. Matricula Cameralis noviſſima. Anmerkung von verbeſſernder Einrichtung derſelben.

§. 148. Speciale Prüfung dieſer erhöhten Matriculn nebſt Anzeige von denen Beweg-Gründen zu dieſer Special-Abhandlung.

§. 149. Maas-Reguln, worauf bey Prüfung der Cammergerichtlichen Unterhaltungs-Matricul zu ſehen.

§. 150. Eintheilung des gegenwärtigen Vortrags mittelſt Vorlegung einer General-Tabell über die Cammergerichtliche Anſchläge von ſämmtlichen Creyſen überhaupt: und IX Special-Tabellen von jedem Reichs-Creys insbeſondere, nebſt beygefügter Erläuterung von jeder Special-Tabell. Conſpectus Tabulæ generalis Zahl V.

§. 151. Conſpectus ſpecialium Tabellarum Zahl VI. usque XIV. ſamt angefügter Erläuterung derſelben.

§. 152. Dieſe ſpecielle Prüfung der Cammer-Matricul dienet zu näherer Känntnis des gleich nachfolgenden Status ſummarii von dem jährlichen Ertrag des Cammergerichtlichen Unterhaltungs-Fuſſes.

§. 153. *Status ſummarius* von der Beſchaffenheit des gegenwärtigen Cammergerichtlichen Unterhaltungs-*Fundi*. Specification derer wiederum gangbar gemachten, vorhin ungangbar geweſenen Anſchlägen. Specification des neuerlich erworbenen Zuwachſes. Calculus remanens.

§. 154. Es iſt aber dabey nicht verblieben, ſondern der Calculus weit mehr herunter gefallen.

§. 155. Urſachen deſſen, weitere Fortſetzung des Status ſummarii. Actualis Matriculae noviſſimae Suſtentat. Cameralis Calculus.

§. 156. Der gegenwärtige Matricular-Fus reichet nicht einmal zu zum völligen Unterhalt derer damaligen von der Pfenningmeiſterey beſoldenden Cameral-Perſonen.

§. 157. Status ſummarius von denen gegenwärtigen Cammer-Zieler-Rückſtänden. Claſſen derſelben.

§. 158. Eigentlicher Calculus von exigiblen Rückſtänden.

§. 159. Von bisheriger Verwaltung der Pfenningmeiſterey-Caſſe remiſſive auf künftige Rechnungs-Abhör.

§. 160. Schluß und Vorbehalt des Collegial-Bedenkens über das dritte Hauptſtück von unmaasgeblichen Vorſchlägen ad Redintegrationem Matriculae Cameralis.

Gehor-

Gehorſamſter Bericht

von

des Kayſerlichen und Reichs-Cammer-Gerichts

Unterhaltungs-Werks.

Vor-Erinnerung.

Abtheilung des gegenwärtigen Vortrags.

Das Kayſerliche und Reichs-Cammergerichts-Unterhaltungs-Werk enthält 3 wichtige und beträchtliche Gegenſtände, und theilet ſich damit in dreyfache Abſchnitt.

I.) Wird ein hinlänglicher Unterricht erfordert von der Beſchaffenheit dieſes Unterhaltungs-Werks in ältern, mittlern und hauptſächlich in denen neuern Zeiten.

II.) Iſt eine genaue Kenntniß beyzubringen von der Beſchaffenheit derer nach dem durch den Reichsſchluß 1719. erhöh-

tem

tem Unterhaltungsfuß, darüber errichteten Cameral-Matriculn von denen Jahren 1720. 1732. und der gegenwärtigen neueſten Verzeichniß, wie nicht weniger von denen gegenwärtigen groſen Rückſtänden. Sodann und

III.) ſeynd diejenige Hülfsmittel und ohnzielſetzliche Vorſchläge ausfindig zu machen, und anzuzeigen, fortan zu hocherleuchter und ſorgfältiger Prüfung und Erwägung gehorſamſt auszuſtellen, wie und auf was Art und Weiß der beträchtliche Abgang am Cammergerichtlichen Unterhaltungsfuß zu erſetzen, und damit die Reichsſchlußmäſige Anzahl von 25. Beyſitzern, ſo viel immer thunlich, ergänzet, auch was ſonſten zur Verbeſſerung des Cammergerichtlichen Unterhaltungs-Werks an Handen zu geben ſeyn möchte.

Erſter

Erſter Abſchnitt

§. 1.

I. Abſchnitt: Geſchichte des Kaiſerl. Cammer-Gerichts Unterhaltungs-Werks. Anzeige von Herrn v. Ludolfs Hiſtoria ſuſtentat. Cameralis.

Die Geſchichte des Kaiſerlichen Cammergerichts-Unterhaltungswerks hat ſchon vormahls dieſes Kaiſerl. und Reichs Cammergerichts beſtverdiente Aſſeſſor weyl. Herr Georg Melchior von Ludolf verfaſſet, und 1721. in öffentlichem Abdruck ausgehen laſſen; da aber ſolches Werk juſt mit dem neueſten Haupt-Zeitpunct von 1720. ſich endiget, die ältere Zeiten aber alhier nicht ſo ſtark als die neueſte in Betrachtung zu ziehen ſeynd, ſo wird nicht undienlich ſeyn, vor dermahlen um des Zuſammenhangs der Sache willen nur einen kurzen Begriff von denen ältern und mittlern Zeiten des Cammergerichtlichen Unterhaltungswerks nebſt ein und anderer Nachleſe alhier aus jenem Werk einzuſchalten, und hiernächſt, wo ſolches aufhöret, die neueſte Geſchichte damit zu verbinden, und dieſe deſto ausführlicher mitzutheilen.

§. 2.

Erſter Zeitpunct dieſer Geſchichte von 1495. bis 1555. mit dem Anfang des Cammer-Gerichts unter Kaiſer Maximilian.

Der älteſte Zeitpunct dieſer Geſchichte nimmt ſeinen Anfang mit dem Urſprung dieſes gegenwärtigen Kaiſerlichen Maximilianeiſchen und H. Reichs-Cammergerichts, und erſtrecket ſich von 1495. bis 1548. und reſpective 1555.

Der glorwürdigſte Stiffter Kaiſer Maximilian der I. ſetzten mit Willen und Zuthun hoher Reichs-Ständen dieſes gegenwärtige annoch durch göttliche Fürſehung fortdaurende Cammergericht, wozu nebſt einem Cammer-Richter Grafen Eitel Friedrich von Hohenzollern XVI. Urtheiler beſtimmet, und denenſelben vermög Cammer-Gerichts-Ordnung 1495. Tit. XVI. die Sportuln und Gerichts-Gebühren nach uhraltem teutſchen Herkommen zum Unterhalt angewieſen worden, und wo ſolcher nicht zulänglich wäre, ſollte das übrige von denen Reichs-Gefällen, und gemeinem Pfenning entrichtet werden.

§. 3.

Der Unterhalt von Sportuln erweckte üblen Ruff, und baldigen Stillſtand.

Die wohllöbliche Reichsſtädte proteſtirten gar zeitlich gegen den ſtarken Belauf dieſer Sportuln, es entſtunde daraus ein übler Ruf, und da es mit dem gemeinen Pfenning ebenmäßig keinen rechten Fortgang gewinnen wollte, ſo verfiele das Cammergericht darüber 1499. in würklichen Stillſtand. Kaiſer Maximilian äuſſerten über dieſen Vorfall ein groſes Mißvergnügen, und brauchten in einem an Churfürſten Berthold zu Maintz deshalb abgelaſſenem Schreiben nachfolgenden merkwürdigen Ausdruck:

„ es wäre eben ſo viel, als wann man einen groſen Bau mit vieler Mü-
„ he aufgeführet hätte, und nun wollte man die Koſten ſpahren, das
„ Dach darauf zu ſetzen.

§. 4.

Wiederaufrichtung des Cammergerichts mittelſt Beſtimmung eines kleinen Anſchlags 1500. 1507.

In folgendem Jahr 1500. kame die Wiederaufrichtung des Cammergerichts auf dem Reichstag zu Augſpurg in neue Bewegung, man machte einen Entwurff

zum

zum Unterhalt von zehen tauſend Gulden in Gold, es kame aber dieſer ſogenannte kleine Anſchlag doch nicht eher, als auf dem Reichstag zu Coſtantz 1507. auf 6 Jahr zum Stand; wozu noch höchſtgedachter Kaiſer die fiſcaliſche und Cantzley-Gefälle mit beygelegt haben.

§. 5.

Urſprung der erſten Cammer-Matricul, und hoher Reichs-Viſitation; Erſtlinge von denen durch Selbige bewürkten Vortheilen. Ableiben Kaiſers Maximilian.

Dieſen fruchtbaren Reichstags-Handlungen hat man zwey weſentlichen Stücken den erſten Urſprung zuzuſchreiben, nemlich theils den erſten Urſprung einer Cameral-Matricul, thells aber die heilſamſte Einführung einer hochanſehnlichen Reichs-Cammergerichts-Viſitation, wovon ſich die herrlichſte Vortheile ſogleich ergeben haben, maſen durch die von 1508. bis 1518. faſt alle Jahr vorgenommene Unterſuchung ſowohl der Mängel und Gebrechen, als auch des erforderlichen Unterhalts ſoviel bewürcket worden, daß das Cammergericht bis zum erfolgten Ableiben dieſes unſterblichen Stiffters nicht nur ~~von dem Cammergericht~~, ſondern auch + ~~von~~ der gegenwärtigen teutſchen Reichs-Verfaſſung aufrecht erhalten worden. + der [illegible] Grund

§. 6.

Wiederaufrichtung des Cammergerichts 1521. unter Kaiſer Carln dem V. die Anzal der Beyſitzer wird auf XVIII beſtimmet.

Der großmächtigſte Thronfolger Kaiſer Carl der Vte richteten ſogleich bey Dero erſterem Reichstag zu Worms 1521. Dero Haupt-Fürſorge dahin, das in ſeiner Maaß ſtillgeſtandene Cammergericht wiederum herzuſtellen: die Zahl der Beyſitzer wurde von XVI. auf XVIII. vermehret, der Gehalt des Gerichts verbeſſert, die fiſcaliſche und Canzley-Gefälle mit beygezogen, und daſſelbe unter die Ober-Aufſicht des angeordneten Kayſerl. Regiments im Reich gethan, und vor beede eine gemeinſame Unterhaltungs-Matricul entworffen. (a)

(a) ſ. C. G. Archiv IV. Theil S. 133. Zahl. 316.

§. 7.

Wiederherſtellung der Reichs-Viſitationen. Derſelben ruhmvolle Verrichtung 1526. 29. und 1531. Fernerweite Vermehrung der Beyſitzer bis auf XXIV.

Nach Abgang des Kaiſerlichen Regiments und erfolgter Römiſcher Königswahl Ferdinands des I. wurden die vorhin ſchon wiederum eingeführte Reichs-Cammergerichts-Viſitationen nach verſchiedentlicher Erſtreckung der im Jahr 1526. und 29. allſchon angefangener Unterſuchung 1531. fortgeſetzet, und vollends vollzogen, und zwar mit abermahligem erwünſchtem Erfolg, maſen Dieſelbe mit aller Billigkeit anerkannte, daß die Beförderung des Reichs Juſtitzweeſens nicht wohl anderſt als durch eine hinlängliche Anzahl der Urtheiler befördert, dieſe aber mit hinlänglichem Unterhalt verſorget werden müßten, daher auch die Anzahl der Beyſitzer von XVIII auf XXIV. verſtärket, die Beſoldung jeden Beyſitzers mit 100 Gulden in Gold, nach dem damahligen Reichs-Münzfuß 1524. vermehret, und dieſer Unterhalt zur Helffte von Kaiſerl. Maj. zur andern Helffte von denen Reichs-Ständen auf 3 Jahr übernommen, und nach ſolchem Fuß eine neue Matricul 1531. (a) errichtet, danebens die fiſcaliſche Gefälle annoch beybehalten, dagegen aber die Canzley-Gefälle an Chur-Mainz, als Reichs-Erz-Canzlern zum Unterhalt der Canzley überlaſſen worden.

(a) Staats-Archiv V. Theil S. 269.

§. 8.

Neuerlicher Haupt-Auftrag an eine hohe Reichs-Viſitation einen beſtändigen Unterhalts-Fundum vor das C. Gericht ausfindig zu machen. Vorſchläge von dem Reichs-Regiment.

Es wäre allſchon dem Reichs-Regiment 1522. aufgetragen, einen beſtändigen Unterhalts-Fundum vor das Cammergericht ausfindig zu machen, und nach Ausweiß des Reichs-Abſchieds 1529. §. 27. ſeynd 7. Vorſchläge gethan worden, worunter die Errichtung eines beſondern Reichszolls, Ueberlaſſung der Annaten und einer Präbenden, auch hefftigen Carenz-Jahrs von jedem Stifft, ingleichem einer Judenſteuer mit begriffen waren, allein ſie wurden alleſamt vor ohnhinlänglich und theils unthunlich erfunden, hingegen aber erhielten nunmehr die Herrn Reichs-Viſitatores die Inſtruction, einen ſolchen beſtändigen Unterhalts-Fundum ausfindig zu machen.

§. 9.

§. 9.

Stillſtand des Cammergerichts 1544. bis 1548.

Bald darauf im Jahr 1533. und 1543. wurden zwar wiederum einige Reichs-Viſitationen angefangen, ſolche aber wegen innerlichem Zwieſpalt in Glaubens-Sachen und ſonſten unterbrochen (a) damit aber auch der würkliche Stillſtand des Cammergerichts 1544. verurſachet. Im Jahr 1548. und demnächſt 1550. und 1551. wurde zwar das Cammergericht wiederum hergeſtellt, und einige Viſitationen unternommen, jedoch aber wurde dieſe Herſtellung nicht eher, als durch den darauf erfolgten Religionsfrieden, und durch die Reichstags-Handlungen 1555. beveſtiget.

(a) ſ. C. Gerichtl. Archiv V. Theil.

§. 10.

Zweyter Haupt-Periodus des Cammergerichts von 1555. bis 1654. Die Reichsſtände übernehmen den völligen Unterhalt des Cammergerichts.

Es ſchlieſſet ſich damit der erſte unſtete Zeitpunct des Kayſerlichen Cammergerichts.

Der zweyte Zeitlauff aber deſſelben ware lange Zeit daurhafft und höchſtbeglückt von 1555. bis 1600, die nachfolgende Zeiten aber bis 1654. droheten demſelben den gänzlichen Umſturz.

Vermöge des Reichs-Abſchieds 1548. übernahmen nunmehro die hohe Reichsſtände den völligen Unterhalt des Cammergerichts auf ſich, Kaiſerl. Majeſt. zu Ehren aus gutem freyen Willen in ſolang, bis die Unterhaltung Deſſelben ohne der Ständen Darlegung, und Beſchwerung in andere Weege richtig gemacht werden möchte, Reichs-Abſchied 1548. §. 30. Was aber auſſerhalb der Beſoldung der Cammergerichts-Perſonen zu anderweiter Nothdurfft und extraordinari Ausgaben von nöthen ſeyn würde, das ſolte von denen Gefällen des Kaiſerl. Fiſci genommen und entrichtet werden. O. C. P. I. T. 42. §. 2.

§. 11

Das Cammergericht wird mit beederſeitigen Religions-Verwandten beſetzet, die Beſoldung vermehrt und eine neue Matricul errichtet. Urſprung der Zahlung nach Cammerwährung. Deputatio Imperii mixta.

Das Cammergericht wurde nunmehr mit beederſeitigen Religionsverwandten beſetzet, derſelben Beſoldung abermahls vermehrt, eine neue Cammergerichts-erhöhte Matricul aufgerichtet, und dem Fiſcal eine ſtarke Liſten von Exemtions-Sachen zur rechtlichen Verfolgung übertragen, dabenebens aber die Reichs-Viſitationen mit einem Zuſatz von Evangeliſchen Ständen wiederum fortgeſetzet.

Sogleich von dieſer erſtmahls verordneten vermiſchten Reichs-Viſitation ſtehet der erſte Urſprung von Zahlung der Cammerzieler nach Cammerwährung herzuleiten.

Bey Abhör der Pfenningmeiſterey-Rechnungen 1551. bis 55. wurde dem Pfenningmeiſter aufgegeben, fleißiges aufmerken zu haben, daß Er mit gangbarer landläuffiger Münz bezahlt werde, allein das Collegium Camerale ſtellte dagegen vor, es ſeye in der Ordnung 1521. verſehen, daß Cammerrichter und Beyſitzer nicht in Münz, ſondern in Gold bezahlt werden ſollten; da nun mittlerweil die Silber-Münzen in ihrem Gehalt geſtiegen ſeye, ſo werde vor einen Rheiniſchen Goldgulden mehr nicht dann 16 Batzen bezahlt, damit ohnmöglich auszukommen wäre. Der Rheiniſche Goldgulden ware kurz zuvor durch die Münz-Ordnung 1551. auf 72 kr. geſetzet, alſo hatte in allweeg das Gericht einen ſtarken Verluſt gegen der Reichs-Valuta, und daher thate auch dieſe Vorſtellung die Würkung, daß vermög Deputation-Abſchieds 1557. §. 15. die Zahlung jeden Guldens auf 72 kr. geſetzet worden. (a)

(a) in Corp Iur. Cam. p. 223. ſtehet ein ſtarker Druckfehler, wo 67 kr. ſtatt 72 kr. geſetzet ſeynd.

§. 12.

Verſchiedene Verfügungen einer hohen Reichs-Deputation 1557. 59. 60.

Im Jahr 1548. wurden X extraordinarii-Aſſeſſores aufgeſtellet, Sie waren aber ſchon wiederum 1552. abgegangen. Die Herrn Viſitatores bemerkten aber 1557. einen Vorrath von 5000 in ſubmiſſis ſtehenden Proceſſen, Sie hielten vor

unbillig

unbillig, ſolche überlegene Arbeit 24 Beyſitzern aufzubürden, und machten daher laut §. 6. des Deputations-Abſchieds 57. die Verfügung, daß annoch XVI. extraordinaire Aſſeſſores aufgeſtellet, und denenſelben §. 7. ein gleicher Gehalt, wie denen Ordinariis mit 500 Gulden beygelegt worden: 1559. wurde die Beybehaltung derſelben weiters beliebet, des Fiſcalis und Pfenningmeiſters Verzeichniſſen von dem Matricular-Ertrag wohl unterſuchet, die Anzahl der gangbaren und ohngangbaren Poſten geprüfet, und von denen Exemtions-Proceſſen Erkundigung eingezogen. Ferners wurde dem Pfenningmeiſter anbefohlen, Sich nach der neuen Münz-Ordnung 1559. zu achten, und ſeine Rechnung auf Gulden einzurichten.

§. 13.

1566. wird die Anzahl der ordinairen Beyſitzer auf XXXII. geſetzet, und der Auftrag auf abermahlige Erhöhung der Beſoldung gethan.

Im Jahr 1566. waren dieſe XVI extraordinaire Beyſitzer faſt alle bis auf 4 abgegangen, daher Krafft Reichs-Abſchieds 65. §. 73 ꝛc. die Anzahl der XXIV ordinairen Beyſitzern noch mit VIII vermehret, mithin auf XXXII geſetzt worden, und zwar auf dieſem alleinigen Beweggrund, damit hinführo 3 definitiv-Räthe beſtändiglich gehalten, und die beſchloſſene Sachen in mehrerer Anzahl durch dieſelbe ausgebracht werden könnten. 1567 bemühte Sich eine hohe Reichs-Viſitation dieſer anſehnlichen Zahl von Beyſitzern eine abermahlige Beſoldungs-Zulage zu bewürken. Die Beyſitzer könnten bey zunehmender Theurung nicht beſtehen, noch etwas vor ſich bringen, da doch Selbige auſſer ihrer Beſoldung keine andere Vortheile zu gewarten hätten, gleichwohl aber dahin zu ſehen wäre, daß geſchickte und erfahrne Männer Sich zu dem Gericht begäben, und dabey behartlich verblieben. Im Jahr 1569. erfolgte das Viſitations-Decret an die Procuratores, was ſie beym Empfang der Cammerzieler zu beobachten hätten.

§. 14.

1570. wird die Anzahl der Beyſitzer bis auf XLI. beſtimmet, die Beſoldung vermehrt, und die Cammergerichts-Matricul um 2 Terz erhöhet.

Kaiſerl. Maj. und des H. R. Reichs Ständen genehmigten nicht nur dieſe vortreffliche Verfügungen, ſondern ſetzten die Anzahl der Beyſitzer noch höher bis auf XLI. nach Ausweiß §. 50. 56. 57. des Reichs-Abſchieds 1570. und da kaum zuvor zum Unterhalt von 32 Beyſitzern der Anſchlag jeden Standes

des um I. Terz vermehret worden, ſo wurde vor jetzo noch eine Terz hinzugethan, folglich jeden Standes Matricular-Anſchlag um 2 Terz erhöhet, laut §. 61. 64. 65. gedachten Reichs-Abſchieds. Wo demnach ein Churfürſtl. Anſchlag nach Masgab der Matricul 1548. beſagte 300 Gulden Cammerwährung, ſo wurden noch 2 Terz mit 200 Gulden hinzugethan, thate beedes zuſammen 500 fl. welche 500 fl. Cammerwährung dann nunmehr den jährlichen Beytrag von einem Churfürſtlichen Anſchlag beſagten.

Dieſer jährliche Beytrag wurde demnächſt zu 2 Friſten verſchlagen, wovon die Helfte in der Frankfurter Faſten- nunmehr Oſtern- und die andere Helfte in der Herbſt-Meß bezahlt werden ſollte, die Helffte wurde ein einfaches Ziel, das duplum aber der jährliche Beytrag genannt, daher in denen Pfenningmeiſterey-Rechnungen das Rubrum entſtanden, gibt zum einfachen Ziel 250 fl. jährlich 500 fl.

Gleiche Beſchaffenheit hat es folglichen auch mit aller übriger Ständen Anſchlägen, wie dann darüber eine neue Matricul 1570. errichtet worden, die bey Herrn v. Ludolf im zweyten Anhang ſeiner Unterhaltungs-Geſchichte p. 17. 18. zu leſen ſtehet.

§. 15.

Normal - Decret Dn. Viſitatorum 1572. in Cammergerichts-Unterhaltungs-Sachen.

Eben zu dem Ende erfolgte im Jahr 1572. 16. Maji ein Decretum normale Dominorum Viſitatorum an den Kaiſerlichen Fiſcal und Pfenningmeiſter wie dieſe Eintheilung der Matricul in mehrere Richtigkeit zu ſetzen, und dabey die vormahlige Reichs-Matricul 1548. als eine Richtſchnur zum Grund zu legen ſeye, mit dem merkwürdigen Befelch an den Pfenningmeiſter, keine durch das Kaiſerl. Münz-Edict und andere Reichs-Abſchiede verbottene Sorten zur Zahlung anzunehmen, auch ſonſten der Münz-Ordnung (1559.) genaueſt nachzukommen (a)

(a) Corp. Iur. Cam. nr. 190. p. 316. 317. 191. Decret. Camerale præcedens d. d. 14. Mart. 1572. p. 317.

§. 16.

Mehrfältige Verfügungen derſelben von 1575. bis 1600. Urſprung des Sterb- oder Gnaden-Quartals 1585.

Dergleichen hohe Viſitations-Verordnungen an den Pfenningmeiſter finden ſich noch mehrere von 1575. 77. 80. 83. 84. 98. 1600. welche insgeſamt dem Corpori Juris Cameralis einverleibt ſeynd. Hiebey kommet insbeſondere der Urſprung des ſogenannten Sterb- oder Gnaden-Quartals vor derer abſterbenden Cammergerichts Herrn Praeſidenten und Aſſeſſorum Wittwen und Kinder zu bemerken.

Dann als im Jahr 1585. die erſte Vorſtellung von Seiten des Collegii eines vierteljährigen Nachtrags halber gethan, und ſolches Geſuch von denen Kaiſerlichen Herrn Commiſſariis und Viſitatoribus vor billig anerkannt, und in der an Kaiſerl. Majeſtät erſtatteten Relation ſecundiret worden, ſo erfolgte darauf den 24ten Octobr. 1600. das Reichs-Deputations-Decret, daß ſolches Suchen als in Cauſa pia et favorabili der Billigkeit nicht ungemäs erachtet werde, ſolchemnach ſollte hinführo eines jeden abgeſtorbenen Beyſitzers nachgelaſſener Wittib oder Kindern ein Quartal Beyſitzer-Beſoldung von des Kaiſerlichen Cammergerichts-Pfenningmeiſterey erleget und bezahlt, auch der Gebühr nach berechnet werden. (a)

(a) ſ. Corp. Jur. Cam. p. 330. 355. 381. 96. 70. 408. 418. 533. 535.

§. 17.

Die nach 1600. erfolgte Inactivitaet der Reichs-Cammergerichts-Viſitationen bewürkte vor dieſes höchſte Reichs-Gericht ſchädliche und betrübte Folgen.

Mit dem Jahr 1600. beſchloſſen ſich die Reichs-Cammergerichtliche Viſitations- und Reviſions-Handlungen, und damit nahte ſich auch des Kaiſerl. Cammergerichts Flor, Autoritaet und das Zutrauen zu deſſen ſtracker Juſtitzverwaltung zu ſeinem Umſturz und Verfall. Es iſt und bleibet eine unwiderſprechliche Wahrheit, daß dieſes höchſte Reichs-Gericht niemahlen in gröſerem Anſehen, und Zutrauen, als zur Zeit derer von 1556. bis 1600. fürgedaurten Reichs-Cammergerichts-Viſitationen und Reviſionen geſtanden habe; man hörte dabenebens von keinen Klagden über den Abgang des Unterhalts, und Zahlung der Unterhaltungs-Gelder in ſchlechten Münz-Sorten. Eine höchſtanſehnliche Kaiſerliche Commiſſion und hochverordnete Reichs-Deputation ſetzte ſein ohnverrucktes Augenmerk auf 2 Grundpfeiler, worauf alle Wohlfarth des

Reichs-Juſtitzweeſens beruhet, nemlich eines theils auf eine ſtracke Juſtitzpflege und Verbeſſerung, auch Abſtellung vergefundener Mängel und Gebrechen: andern theils auf die erhaltende Autoritaet, Anſehen und Luſtre des Cammer-Gerichts, und deſſen reichlichen hinlänglichen Unterhalt nach Geſtalt der veränderten Zeiten, damit das Cammergericht deſto ſtattlicher beſetzet, und nach der Hoheit und Ehre des H. R. Reichs würdig beſtellet ſeyn möchte.

§. 18.

Anfangs wuchſen die Cammerzieler Rückſtände ungemein hoch, und hierzu kame die Zerrüttung im Reichs-Münzweeſen.

Die Rückſtände von Cammerzielern waren die erſte Kennzeichen eines nahe bevorſtehenden Verfalls des Cammergerichts. 1595. belieffen ſich ſolche auf anderthalb Tonnen Goldes (a) und 1600. noch höher. (b) Das Cammergericht erlieſſe demnächſt in denen letztern Jahren der Reichs-Viſitation 1592. und 1598. (c) verſchiedene Monitorien und Verordnungen, beſonders wurde dem Pfenningmeiſter die zeitliche Inſtruction ertheilt, die Münz-Sorten anderſt nicht, als nach dem Reichs-Münzfuß abzunehmen. Hiernächſt ergiengen in denen folgenden Jahren verſchiedene gemeine Beſcheide an die Anwäldte derer Reichs-Ständen, daß die Cammerzieler in guten groben Reichs-Münz-Sorten ausbezahlet werden möchten, ſo wurden auch dergleichen Edict widrige Münz-Sorten wiederum zurück geſchicket, und die anmaßliche Deponirung der Gelder nicht verſtattet. Jedoch ware nun alle Vorkehrung faſt vergeblich, der Verfall im Münzweeſen nahme dergeſtalten überhand, daß im Jahr 1615. die 3. im Münzweeſen correſpondirende Reichs Craiße in Francken, Bayern und Schwaben ſtarke Liſten von Münz-Verbrechern an den Kaiſerl. Fiſcalem einſanden, woraufhin vielfache Ladungen ad videndum ſe incidiſſe in poenam privationis des Münz-Regals, et alias juris poenas annexo deſuper Mandato inhibitorio vom Cammergericht in denen Jahren 1616. und 1621. erlaſſen worden. (d)

(a) Memor. ad Fiſcalem C. I. C. p. 465. nr. 328.
(b) 1600. ibid. p. 530. nr. 329.
(c) Ibid. p. 451. nr. 318. G. B. 1616. 1618. p. 765.
(d) Hirſchens Münz-Archiv IV. Th. p. 39. 43. 69. 81. 89. 95. 98. 110. 122. 131.

§. 19.

Endlich erfolgten die ſchwere 30. jährige Kriegszeiten.

Endlich kamen die fatale 30 jährige Kriegszeiten zum völligen Ausbruch, man ſäumte zwar nicht in denen Jahren 1634-36. verſchiedene gemeine Be-

ſcheitre der beybringenden Cammerzieler halber an der Ständen Sachwalter er-gehen zu laſſen (a) allein alle Hülfsmittel waren erſchöpffet, alle Rettung ver-lohren, und das Cammergericht verbliebe denen allerhärteſten Zeitſchickſaalen ausgeſtellet (b). Man brachte dieſen Nothſtand auf denen Reichstägen 1633. und 1641. vor, das Reich erkannte ſolchen vermög Reichs-Gutachten vom 29ten April und 27ten Septembr. 1641. allein bey dem völligen Ruin des geſammten teutſchen Reichs muſte wohl das Reichs-Juſtitzweeſen mit zu Grunde gehen. (c)

(a) C. I. C. p. 767. nr. 372. 73. 74.
(b) Londorp. Act. publ. T. 4. C. 22. p. 339. et T. 5. p. 336.
(c) Urkundliche Nachrichten von des Kaiſerl. und Reichs-Cammergerichts Schick-ſaalen in Kriegszeiten. Frankf. 1759. 8vo.

§. 20.

Handlungen bey dem Reichs-Deputations-Convent zu Frankfurt 1643. 44. item bey dem Weſtphäliſchen Reichs-Friedens-Convent 45. 46.

Das Cammergericht wandte Sich hiernächſt an die zu Frankfurt 1643. 44. verſammlete Reichs-Deputation, (a) Derſelben gute Geſinnungen aber ver-blieben ohnwürkſam. Man hielte überhaupt darfür, daß kein ſicherer noch be-quemerer Modus contribuendi als der ordinaire Beytragsfuß ausfindig zu ma-chen ſeye, dieſer aber ware dato nicht zum Stand zu bringen möglich, und die vorgeſchlagene extraordinaire Hülfsmittel von Aufrichtung neuer Zöll, und ei-ner Judenſteuer wollten eben ſo wenig einigen Eingang finden, dem Cammer-gericht bliebe alſo kein anderer Weeg mehr übrig, als Sich 1646. 47. an den Münſteriſchen und Oſnabrückiſchen Friedens-Congreſs zu wenden, die Verſi-cherungen lauteten von dar günſtig, der Erfolg aber aufzüglich mit Verwei-ſung des Juſtitienwerks auf nächſtkommenden Reichstag.

(a) v. Meiern Acta Comit. Ratisb. T. II.
(b) ibid. T. IV. p. 434. 448. Lunigs Reichs-Canzley T. I. p. 51. nr. 14. v. Gärt-ner Weſtphäl. Friedens-Canzley T. 5. p. 833.

§. 21.

Extraordinaire Deputation zu Speyer 1651. und proviſorie errichteter Receſs wegen des C. Gerichtl. Unterhaltungswerks.

Indeſſen giengen die Juſtitz-Männer zum Grab, oder zum Abgrund des Verderbens. 1651. waren von 41 Beyſitzern noch 9 auf der Stelle: auf unter-thänigſtes inſtändiges Anſuchen lieſſen Ihro Churfürſtl. Gnaden zu Maintz, als Reichs-Erz-Canzler 1651. eine extraordinaire Deputation von nächſtgeſeſſe-

 nen

nen Churfürſten und Ständen nach Speyer zuſammen berufen, nemlich Chur-Pfalz, Hochſtifft Worms, Herrn Herzogen Eberhard zu Würtemberg und dann die beede Reichsſtädte Worms und Speyer, mit welchen einige proviſoriſche Maaßregeln genommen worden. Bey Durchgehung der Pfenningmeiſterey-Rechnungen belieffe ſich der Beſoldungs-Ausſtand gegen 5 Tonnen Goldes, und die Summ der Beſoldungs-Theilhabern von 1636. bis 1691. auf 91 Perſonen, die aus Mangel des nöthigen Lebens-Unterhalts theils verſchmachtet waren, theils ſich völlig aufgezehret hatten: Alle extraordinaire Mittel waren der Zeit vor impracticable erfunden, und abermahls dahin geſchloſſen, daß kein anderes der Sachen abgemeſſeners Unterhalts-Mittel, als der alte Modus contribuendi ſamt einem ſchleunigen Modo exequendi ausfindig zu machen, der alte Ausſtand in gewiſſe Friſten zu verſchlagen, ein Durchſchnitt zu verſuchen, und jedem Aſſeſſori vor ein jedes rückſtändiges Jahr 1000 Rthlr. an ſtatt des ordinarii Salarii & Neglectorum mortuorum zuzuſcheiden, auch führohin mit dieſem abreichenden Gehalt richtig fortzufahren ſeye (a)

(a) Londorp T. VI. p. 875. 925. de Ludolf im Anhang p. 98. &c.

§. 22.

IIItes Hauptſtück der Geſchichte: erſter Abſchnitt von 1654. bis 1719. Weſtphäl. Friedens- und Reichstags-Handlungen zu Regenſpurg 1648. und 1654.

Wir gelangen damit zu dem

IIIten Haupt-Zeitpuncten

und deſſen erſten Abſchnitt von der neueren Verfaſſung des Cammergerichts von 1654. bis 1719.

Nachdem durch den Weſtphäliſchen Friedensſchluß 1648. und deſſen V. Artikel §. 33. beſchloſſen worden, daß nebſt einem Herrn Cammerrichter, 4 Herrn Præſidenten, und darunter 2 von der Augſpurgiſchen Confeſſion, ſodann 50 Beyſitzer und zwar 26 der Catholiſchen und 24 der Augſpurgiſchen Confeſſion mit Einſchluß der Reformirten zugethan, beſtellet, præſentiret und aufgenommen werden ſollten, ſo wurde in Gefolg gethaner Remiſſion das Juſtien-Werk bey Eröfnung des Reichstags 1654. in ſchleunige Erwägung gezogen, wie davon der Reichs-Abſchied §. 9. 10. 11. 12. 13. 14. ꝛc. das mehrern zeuget, und beſonders der §. 14. belehret, daß quoad Media ſuſtentationis Cameralis kein anderes als das ordinaire Beytrags-Mittel, wobey die Cameralen Ihrer Beſoldung halber geſichert seyn könnten, vor hinlänglich nochmahlen erfunden,

den, die Beſoldung von jedem Beyſitzer auf 1000 Rthlr. geſetzet, und die von dem nach Regenſpurg abgeordnetem Herrn Reichs-Fiscal Emmerich neu entworffene Matricul (a) genehmiget, alſo daß es ſolang und viel dabey verbleiben ſollte, bis hiernächſt ein anderes Mittel ſich ereignen, oder ſonſten ein anderer Fuß und Austheilung eingeführt ſeyn würde, dabey denen Ständen bevor bliebe, Ihre Landſtände, Bürger und Unterthanen zur Beyhülff zu ziehen.

(a) ſ. de Ludolf l. c. im Anhang p. 125. Cortrej. Corp. Iur. publ. Mauritius in ſ. Diſſert. de Matricula.

§. 23.

Dieſer wichtige Reichsſchluß von Beſetzung des C. Gerichts und deſſen Unterhaltung halber kommet nicht zum Vollzug.

Ob nun gleich dieſe fiſcaliſche Matricul im Reichs-Abſchied gedachtermaſſen beſtättiget ware, ſo wurde jedoch unter dem Vorwurff derſelben Unrichtigkeit der würckliche Vollzug dieſes Unterhaltungswerks aufs neue verzögert.

Das Cammergericht ſuchte alle erſinnliche Mittel und Wege zu ergreiffen, um den Reichs-Abſchied zur würcklichen Vollſtreckung zu bringen; man entſchuldigte ſich aber faſt überall mit dem Unvermögen und Entkräfftung, mit einem Wort, die herrlichſte Maaßregeln dieſes Reichs-Abſchieds wurden durchlöchert und vereitelt, und annoch heut zu Tag werden von denen 12 verſchlagenen alten Ausſtands-Terminen an dem Beſoldungs-Rückſtand vor Anno 1654. 72132 Rthlr. vermög der neueſten Pfennigmeiſterey-Specification als ohnbezahlt nachgeführet, darum ſich dato noch verſchiedene Erbs-Intereſſenten, und zwar erſt wiederum ganz neuerlich des Herrn Aſſeſſoris Brenzingers Anverwandſchafft gemeldet haben.

§. 24.

Vorſtellung des Cammergerichts an Kayſers Leopoldi Maj. 1661.

Das Cammergericht ſahe einem neuen Reichstag mit groſer Sehnſucht entgegen: zur Einleitung einer künftigen mehrers würkſamen Berathung wurde eine allerunterthänigſte Vorſtellung an Kaiſers Leopolds Majeſtät glorreichen Andenkens 1661. erlaſſen, des Fiſcalis juſtificirlicher Bericht von vorgedachter entworffener Matricul mit angeſchloſſen (a) und die Anzeige gethan, wie daß die Zahlung der Cammerzieler gröſeſten theils annoch nach dem alten Fuß geſchehe, zum theil aber gar ausbleibe, alſo daß noch zur Zeit anſtatt der 50. Beyſitzer kaum XV. wären, und mehrers nicht unterhalten werden könnten. Ihro Kaiſerl. Maj. wurden daher bewogen, nicht nur allerhöchſte Excitatoria an die

Stände des Reichs ergehen zu laſſen, ſondern auch die Cammergerichts-Angelegenheiten unter die Reichstags-proponenda mitzuſetzen.

(a) de Ludolf l. c. im Anh. p. 237. 242.

§. 25.

Eröfnung des Reichstags 1663. Cammergerichtl. Vorſtellung, Reichs-Gutachten darüber.

Die Eröfnung dieſes Reichstags erfolgte bald darauf 1663. Die damahlige Türkennoth hielte das Cammergericht zurück, Seine Vorſtellung erſt im Jahr 1665. zu übergeben, worinnen theils um die Wiederherſtellung der Reichs-Viſitationen und Reviſionen, theils um die Reichsſchlußmäſige Aufſtellung der 50. Beyſitzer ſamt dem dazu erforderlichen Unterhalt, wie auch um Rectification der Cammergerichts-Matricul, und Verbeſſerung des Münzweeſens gebetten wurde (a) worüber dann auch 1666. ein favorables Reichs-Gutachten dahin erfolgte (b) daß eine extraordinaire Reichs-Viſitation nach Masgab des Reichs-Abſchieds 1654. und darinnen benamßter erſten Claß angeordnet, danebens aber an die Craißausſchreibende Herrn Fürſten ernſtliche Kaiſerliche Excitatoria gegen die in Zahlung des Cammer-Gerichts-Unterhalts ſäumige Stände mit würklicher Execution vorzugehen, abgelaſſen, übrigens aber des Pfenningmeiſters letzte Rechnung zur Einſicht abgefordert werden ſolte.

(a) de Ludolf. l. c. p. 254.
(b) Paihner ab Eggenſtorff Samml. der Reichs-Schlüſſen P. I. nr. 119. p. 182. nr. 154. p. 241.

§. 26.

Wiederholte C. Gerichtl. Vorſtellung, in ſpecie wegen der Pfenningmeiſterey-Rechnungs-Abhör, und wegen des Münzweeſens.

Bey dem fernerweiten Anſtand der beſchloſſenen Reichs-Viſitationen wiederhohlte das Cammergericht ſeine vorherige inſtändige Vorſtellung 1671. allenfals aber bey Derſelben längerer Verweilung wurde der Antrag auf eine extraordinaire Reichs-Deputation zur Pfenningmeiſterey, Rechnungen gemacht: Der Beweggrund hierzu waren theils die vorliegende Unrichtigkeiten derer Pfenningmeiſterey-Rechnungen derer beeden Pfenningmeiſter Lindenmeyers und Gisbert de Mære (a) theils aber die verwaltende beſondere Umſtände im Reichs-Münzweeſen. Es waren nemlich auf dieſem Reichstag verſchiedene Schlüſſe 1666. bis 1671. im Münzweeſen gefaßt, und Krafft derſelben der Reichsthaler

ler als der Fuß und Reichspfennig aller übrigen im H. Reich gangbarer Silbermünzen anerkannt worden, da aber selbiger bereits bis auf 90. kr. angeſtiegen ware, und nunmehr noch weiters erhöhet werden wollte, maſen die feine Mark Silbers 14 fl. 15. bis 20 kr. im Einkauf koſtete, folglich keine grobe Münz ohne Schaden mehr ausgepräget werden könnte, wann nicht der Thaler auf 96 kr. um 6⅔tel pro Cent erhöhet würde, daher dann in Ober- und Nieder-Sachſen der Zinniſche Fuß 1667. ſeinen Anfang genommen hatte: ſo wuſte man nunmehr auch bey dem Cammergericht mit ſeiner Berechnung nach Reichs-Gulden, und nach Cammerwährung nicht mehr fortzukommen, ſondern es wurde die Umſetzung der Matricul von Reichsgulden und der Cammerwährung auf Reichsthaler ohnumgänglich erfordert.

(a) ſ. g. B. vom 23. Mart. 1667. C. I. C. p. 951. nr. 431.

§. 27.

Reichs-Gutachten 1671. Anordnung einer extraordinairen Reichs-Deputation zur Pfenningmeiſterey-Rechnungs-Abhör. Verrichtung derſelben.

Das Reichs-Gutachten kame unterm 6. May 1671. zum Stand, das Reichs-Viſitations-Geſchäfft bliebe ausgeſtellet, dagegen aber die Pfenningmeiſterey-Rechnungs-Abnahm beſchloſſen, und ſolche Verrichtung vermög Kaiſerl. Reſcripts vom 6. Junii 1671. denen um die Stadt Speyer nächſtgelegenen Ständen, Chur-Maintz, Chur-Pfaltz, Hochſtifft Speyer, Würtemberg, Stadt Cölln und Stadt Regenſpurg übertragen.

Mehrbelobter Herr Aſſeſſor v. Ludolf hat in ſeinem Anhang zur Unterhaltungs-Geſchichte S. 265. die völlige Handlungen dieſer Reichs-Deputation angefüget, worauf ſich kürze halber bezogen, und alhier nur die Summarien angeführet werden. Dieſe Verrichtung beſtunde alſo in folgenden weſentlichen Stücken. 1) wurden die äuſſerſt verwirrte Rechnungen der beeden Pfenningmeiſtern Lindenmeyers von 1644. bis 1659. und Gisbert de Maere von 1660. bis 1672. berichtiget. 2) Wurden die bey denen Reichsſtänden hafftende Rückſtände und 3) die Beſoldungs-Ausſtände unterſuchet. 4) Die Matricular-Anſchläge jeden Standes vorgenommen, und nach dem alten mit zwey Drittel erhöhtem Matricular-Fuß alſo und dergeſtalten rectificiret, daß die bisherige Anſchläge von Reichsgulden Cammerwährung ad 16 Batzen auf Reichsthaler, jeden zu 69 kr. gerechnet, umgeſetzt worden. Demnächſt geſchahe 5) die Einrichtung und Eintheilung derer Ständen nach denen Reichs-Crayßen, und endlich wurde 6) die in Abgang gerathene Gegenſchreiberey wiederum eingeführet, eine eigene Pfenningmeiſterey- und Gegenſchreiberey-Quittungs-Formul begriffen, und

und beſondere Beſcheide wegen Zahlung und Annahm Reichs-Edictmäßiger Münz-Sorten ertheilet, über das alles aber unterm 1ſten May 1672. denen Reichsſtändiſchen Anwälden aufgegeben, Ihre Stände zu erinnern, daß Sie Ihre Cammerzieler nicht in geringer, ſondern in grober Münz bezahlen laſſen, auch dabey unterſchiedlich, wie viel? in was ſpeciebus? und in was Wehrt bezahlt worden, beurkunden ſollten.

§. 28.

Matricula uſualis 1671.

Die damahls entworffene Matricula uſualis 1672. iſt diejenige Haupt-Matricul, welche bis zum Jahr 1720. beybehalten worden, auſſer was ſich mittlerweil vor Veränderungen insbeſondere durch die vom Reich durch den Nimmwegiſchen, Ryßwickiſchen und Badiſchen Frieden entriſſene Landen und Anſchlägen ergeben haben, ſelbige ſtehet zu leſen bey Herrn v. Ludolf im 2ten Anhang ſeiner Unterhaltungs-Geſchichte p. 173. woſelbſt auch in der Einleitung ſelbſten p. 87. 88. die Operation bey Einrichtung dieſer Matricul erklärt zu finden iſt.

Die fernerweite Regulativa vor die Pfenningmeiſterey ſeynd hernachmahls durch die letztmahlige hohe Reichs-Viſitation 1713. nochmahls wiederholet und beybehalten worden.

ſ. Corp. Iur. Cam. p. 925. nr. 443 - 445.

§. 29.

Die Relation derer Herren Deputatorum iſt ſehr beträchtlich, und gibt vieles Licht von dem Pfenningmeiſterey-Rechnungs-Zuſtand und von der Beſchaffenheit der alten Depoſiten Geldern, wie auch von denen nachführenden alten Beſoldungs-Ausſtänden vor dem Jahr 1654. ins beſondere aber iſt derſelben Antrag wohl zu bemerken, nehmlichen, daß ein Theil der fiscaliſchen Gefällen nach Masgab der uhralten Cammergericht-Ordnungen zu denen extraordinairen Ausgaben in Kriegs- und andern dergleichen Nothfällen, auch ſonſten zu Beförderung des Juſtitzweeſens möchten ausgeſtellet werden, imgleichen daß die Anzahl der Beyſitzer anſtatt 50. wenigſtens auf 25. in die Erfüllung gebracht, und der nöthige Fundus darzu ausgemacht, ein Arctior Modus exequendi contra moroſos eingeführt, und die groſe Rückſtände ohne Nachſicht herbeygezogen werden ſollten.

de Ludolf l. c. p. 357.

§. 30.

§. 30.

Reichs-Gutachten über vorſtehendes Reichs-Deputations-Geſchäfft 1673.

Gegen Ende dieſes Jahrs 1672. lieſſen Kaiſerl. Majeſtät dieſe Reichs-Deputations-Relation ſamt Anlagen durch ein Kayſerlich Commiſſions-Decret der Reichs-Verſammlung zum fernerweiten Gutachten zugehen, worüber im Majo folgenden Jahrs 1673. ein ſtandhafftes in XVI. Hauptpunkten beſtehendes Reichs-Gutachten würklich erfolgte. (a)

Der 1te Hauptpunkt enthielte den Anfrags-Punkten, woher die Speſen zu denen bey dem Cammergericht vorfallenden extraordinari Ausgaben zu nehmen ſeyen? worauf gutächtlich an Handen gegeben wird, daß dieſer Punkt durch die Cammergerichts Ordnung P. I. Tit 16. in f. & T. 42. §. 2. ſeine Erledigung hätte, maſen darinnen bereits verſehen ſeye, daß dergleichen nöthige extraordinaire Ausgaben von des Kaiſerlichen Fiſci Gefällen zu nehmen und zu entrichten ſeyen, daher Kaiſerl. Maj. allergnädigſt geruhen möchten, Dero Kayſerl. Fiſcal dahin anzuweiſen, und zu beſagten Ausgaben einen Vorrath von 2000 fl. in Caſſa zu laſſen, jedoch daß von ermeltem Fiſcal darüber ordentliche Rechnung zu führen ſeye.

2) Ratione Numeri Aſſeſſorum ſollte bey nächſtkünfftiger Viſitation nachgeſehen werden, wie und welchergeſtalten ſolcher einzurichten ſeyn möchte.

3) Wie der Unterhalt zu adæquiren und die Matricul einzurichten, ſolte der §. 14. des jüngern Reichs-Abſchieds in Erfüllung gebracht werden.

4) Quoad Modum exequendi verbliebe es bey dem Reichs-Abſchied 1654. §. 15.

5) Der Reichs-Viſitationen halber wurde ſich auf die bereits erſtattete Gutachten beruffen.

6) Das entworffene Rechnungs-Modell wird genehmiget.

7) Die Rechnungs-Abhör ſolle wie vorhin durch die Reichs-Viſitation geſchehen.

8) Wegen der Legſtädte und Einlieferung der Cammerzieler, verbliebe es bey der Cammergerichts-Ordnung und Depoſition des jüngſten Reichs-Abſchieds.

9) Laſſe man es wegen Remedirung der Pfenningmeiſterey-Mängel bey der von der Reichs-Deputation gethanen Verordnung bis zu künftiger Viſitation bewenden.

10) Wegen Annahm des Pfenningmeiſters gebe die Cammergerichts-Ordnung P. I. T. 40. die Weiſſung, jedoch daß keiner zum Pfenningmeiſter angenommen werde, Er habe dann zugleich genugſame Caution zu præſtiren und gute Zeugniſſe ſeiner Redlichkeit vorzulegen.

11) Weilen unterdeſſen von dem Collegio Camerali der Bericht eingelanget, daß die erhobene Depoſita privatorum und Reviſions-Gelder wiederum erſtattet ſeyen, ſo habe es zwären dabey ſein Bewenden, jedoch daß bey nächſtkünftiger Viſitation von dem Collegio Camerali Nachricht gegeben werden ſolle, wie ſolche Erſtattung geſchehen ſeye.

12) Der Punct, wie des Pfenningmeiſter Lindmeyers Rechnungen zur Richtigkeit zu bringen ſeyn möchten, wird zur künftigen Viſitation verwieſen.

13) Quoad Neglecta mortuorum verbleibe es bey dem jüngſten Reichs-Abſchied; wegen des Salarien Ausſtands aber wären die Craißausſchreibende Fürſten zu Einbringung ſolches Ausſtandes ernſtlich zuerinnern. (b)

14) Der Vorgangsſtreit wird abgethan und entſchieden.

+ beſoldungs-Rückſtand

15) Des Herrn Cammerrichters von Baaden Durchl.+ wäre von denen alten Ausſtand-Terminen jedoch denen Cameralen, und denen Wittwen oder Erben ohne Nachtheil abzuführen, oder derentwegen anderweite Vorſchläge zu thun.

16) Wegen derer von denen Leſern begehrtem Augmento Salarii habe es bey der im nächſtvorigen Reichs-Abſchied gethanen Zulage ſein Bewenden, wo übrigens in dergleichen Fällen die Herrn Subdelegirte von denen Herren Principalen Selbſten zu verpflegen wären. (c)

(a) v. Pachner P. I. p. 615. nr. 364.
(b) Fernerweites Reichs-Gutachten vom 26. May 1673. von wegen der Retardaten ſ. eben daſelbſt p. 621. nr. 367.
(c) das darauf erfolgte Kaiſerl. Commiſſions-Decret. ſ. eben daſ. p. 633. nr. 374.

§. 31.

§. 31.

Neutralitæt der Stadt Speyer bey erfolgtem Reichs-Krieg 1674. C. Gerichtliche Verordnungen der ſchlechten Münz-Sorten halber.

In denen bald darauf erfolgten Kriegszeiten hatte das Kaiſerl. und Reichs-Cammergericht mit ſeiner Sicherheits- und dem Münz-Verwirrungs-Puncten vieles zu thun; Wegen des erſteren wurde eine förmliche Neutralitaet vor den Wohnſitz des Cammergerichts der Stadt Speyer dergeſtalten glücklich berichtiget, daß daſſelbe damahls ſchon den ohnzielſetzlichen Antrag dahin gethan hat, auch auf die künftige Fälle eine ſolche Sicherheits-Acte vor beſtändig zu bewürken (a) ſo viel aber das Münzweſen betrift, ſo ſuchte man ſolchen von Seiten des Collegii durch Erlaſſung verſchiedener gemeiner Beſcheiden theils mittelſt Einſchärffung bereits ergangener Verordnungen ſ. Decret. commun. vom 6. Julii 1677. (b) 27. Auguſt 1678. (c) theils durch innerliche Verfügungen unterm 8. Jan. und 11. Jul. 1680. (d) dergeſtalten zu begegnen, daß denen Reichsſtändiſchen Procuratoribus aufgegeben würde, dahin beſorgt zu ſeyn, damit die Unterhaltungs-Gelder an guten gangbaren Sorten dem Münz-Edict und Reichs-Satzungen auch beſtändiger Obſervanz gemäß beygebracht würden, dem Pfenningmeiſter aber wurde unterm 26. Martii und 20. Aug. 1680. (e) anbefohlen, daß Er bey denen Kauffleuthen oder auch andern, bey welchen Wechſel geſtellet, daran ſeyn ſollte, damit alle Confuſion der Geldſorten halber verhütet werde, und darauf feſt halten, damit die Unterhaltungs-Gelder an guten dem Reichs-Münz-Edict und Reichs-Satzungen gemäſen Sorten erlegt werden möchten, widrigenfalls hätte Er dagegen zu proteſtiren, auch angeſehen aller Koſten und Schaden quaevis Competentia zu reſerviren.

(a) Urkundliche Nachrichten von des Kaiſerl. und Reichs C. Gerichts Schickſaalen in Kriegszeiten p. 102. ꝛc. ꝛc. 117. Lunigs Reichs-Canzley P. 3. p. 750.
(b) C. I. C. p. 931. nr. 457.
(c) p. 932. nr. 459.
(d) p. 933. nr. 460. p. 934. nr. 463.
(e) p. 934. nr. 462. et nr. 464.

§. 32.

Vorſtellung deß Collegii ad Comitia in re monetaria 1680. mit dem Antrag auf einen proportionirten Aufwechſel bey dem Reichsthaler nach Cammerwärung.

Ueberdas aber lieſſe man es an nachdrücklichen und beweglichen Vorſtellungen bey allgemeiner Reichs-Verſammlung nicht ermanglen, welchergeſtalten Churfürſten, Fürſten und Stände nicht zugeben würden, daß die durch den

Reichs-Schluß 1654. bey wohlfeilern Zeiten erhöhte, und auf Reichsthaler geſetzte Beſoldung bey jetziger Theurung wiederum gemindert, und die Gerichts-Perſohnen durch Annahm ſchlechter, auf dem Verruf ſtehender Münz-Sorten um den 4ten, 5ten oder 6ten Theil der wohlverdienenden Beſoldung gebracht, und nebſt dem in letztern Kriegszeiten erlittenem groſen Schaden in völligen Umſturz verſenket werden ſollten, daher gebetten würde, auf ſolche Weege zu gedenken, damit die zum Unterhalt dieſes höchſten Gerichts deſtinirte Gelder nach des H. Reichs-Satz- und Ordnungen von Zielern zu Zielern in guten ohnverwerflichen Sorten, oder wann es ja in geringhaltiger Münz geſchehen ſollte, mit einer billigmäſigen dem Reichsthaler nach proportionirten Zulage von ſämtlichen Ständen durchgehends erleget, und damit die an den Pfenningmeiſter diſfals gethane pflichtmäſige Verordnung hierdurch aufrecht erhalten werden möchte. (a)

(a) Londorp Act. publ. T. XI. p. 326. de Ludolf l. c. p. 518.

§. 33.

Decretum Camerale 1681. an den Pfenningmeiſter des Aufwechſels halber.

Das Collegium ſetzte ſich mittlerzeit in den würklichen Genuß des ex pacto publico und jüngeren Reichs-Abſchied zugeſicherten erhöhten Beſoldungs-Gehalts der 1000 Reichsthaler Species, und ſahe Sich endlich genöthiget, dem Pfenningmeiſter unterm 6ten Septembr. 1681. bey der damahls eingefallenen Frankfurter Herbſtmeß dahin zu inſtruiren, auf guten gangbaren Reichsſorten ernſtlich zu halten, ſo aber ſolche Sorten von einem oder dem andern Stand nicht zu erlangen wären, ſollte Er den Aufwechſel nach jedesmahligem Cours, um ſelbige auf Reichsthaler, und gut Geld umſetzen zu können, zugleich mit begehren (a)

(a) C. I. C. p. 935. nr. 466.

§. 34.

Die Stadt Speyer wird 1688. verwüſtet, und der Cammergerichtliche Wohnſitz daſelbſt gänzlich verſtöhret.

So viel aber den Sicherheitspuncten belangte, ſo wurde zwar nach Einnahm der Stadt Straßburg von Reichs wegen ein und andere Verfügung mit Transport der Acten nach Frankfurt gemacht, allein unter verweilenden Rathſchlägen erfolgte der fatale Umſturz und Verwüſtung der Stadt Speyer. Acten, Urkunden und Vermögen giengen verlohren, das Collegium wurde zer-

ſtreuet

ſtreuet, keine Stadt wollte die Juſtitz-Männer gerne aufnehmen, bis ſolche endlich von denen aufgethürnten Unglücks-Wellen in die Stadt Wetzlar verſchlagen wurden.

§. 35.

Reichs-Commiſſion zu Wiederaufrichtung des Cammergerichts in der Reichs-Stadt Wetzlar 1690. Würkliche Eröfnung des Gerichts 1693.

Kaiſerliche Majeſtät ernannten eine eigene Reichs-Deputation von beederſeitigen Religions-Verwandten im Jahr 1690. zu Wiederaufrichtung des Kaiſerl. und Reichs-Cammergerichts, und zu deſſen Verfaſſung tam in eccleſiaſticis quam politicis in der Reichs-Stadt Wetzlar. Die ganze Verhandlung ſtehet bey Londorp (a) und bey Herrn v. Ludolf in ſeiner Unterhaltungs-Geſchichte nachzuſehen; indeſſen obgleich mit Erkennung der Proceß quoad extraiudicialia ein einſtweiliger Anfang gemacht worden, ſo verzögerte ſich jedoch die ſolenne Wieder-Eröfnung des Gerichts bis zum Jahr 1693. (b)

(a) T. XVIII. p. 524. 533. &c. de Ludolf a. c. p. 509. 511. &c.
(b) laud. de Lud. l. c. p. 515. Pachner v. Eggenſtorff Samml. der Reichs-Schlüſſen P. II. p. 751.

§. 36.

Neue Cameral-Verfügungen 1695. wegen der Cammerwährung des Reichsthalers nach eingeführtem Leipziger Fus, und Steigung des Reichsthalers auf 2 fl. oder 120 kr.

Je gröſer der Abmangel in allen Nothwendigkeiten bey dem traurigen Einzug zu Wetzlar ſich äuſſerte, je nöthiger ware es auf den erforderlichen Unterhalt des Gerichts den ſorgfältigen Bedacht zu nehmen. Kaiſerl. Majeſtät Reichs-Obriſt-Richterliche und Reichsväterliche Fürſorge ware überall wahrzunehmen, wovon die Acta publica Imperii ein ohnverwelkliches glorreiches Zeugniß geben, allein die ſchwere Kriegszeiten, die leidige Zerrüttung im Münzweſen, und der immer höher ſteigende Münzfus des Reichsthalers vereitelten die beſte Geſinnungen mancher Reichsſtänden. Da auf dem Reichstag das Münzweſen zu keiner völligen Richtigkeit gelangen wolte, ſo traten die hohe Häuſer Sachſen, Brandenburg und Braunſchweig-Lüneburg ins beſondere zuſammen, und errichteten mit Anfang des Jahrs 1690. zu Leipzig einen neuen Münzfus, den nachmahls ſogenannten Leipziger Fus, nach welchem die feine Mark in ⅔tel oder ⅓tel Stücken um 12 Thaler oder 18 fl. ausgebracht worden, worauf

auch im Februario gedachten Jahrs zu Torgau der fernerweite Schluß wegen der Scheidemünze genommen wurde, und ſolchemnach kame der Reichsthaler nunmehr auf 2 fl. oder 120 kr. zu ſtehen, welches in Anſehung des alten Werths von 90 kr. einen agio von 33½ pCento thäte.

Hiemit veränderte ſich demnächſt die Cammerwährung des Reichsthalers nach dem im Jahr 1672. auf 69 kr. geſetztem Gehalt abermahlen ſehr ſtark; Da nun mittlerzeit der Reichsthaler ohnehin ſchon bis auf 90 kr., mithin um 22 kr. höher geſtiegen ware, ſo wurde unter vorheriger Communication mit des Herrn Cammer-Richters Churfürſtens zu Trier Churfürſtlichen Gnaden in dem darüber den 5ten Octobr. 1695. angeſtelltem vollen Rath der wiederhohlte Schluß gefaßt, Sich an das in der Ordnung und nachgefolgter Obſervanz, ſodann in dem neueſten Reichs-Abſchied beſtgegründete Recht zu halten, und dem Pfenningmeiſter aufzugeben, daß Er die Beſoldung vor den Herrn Cammerrichter, die Herrn Præſidenten und Herrn Aſſeſſores in beſtimmten Reichsthalern zu 90 kr. ſamt einem Aufwechſel von 22 kr. und zwar retro von 1680. an, als von Zeit der an die allgemeine Reichs Verſammlung gethanen Anzeige abreichen, in Zukunft aber ſolchen Aufwechſel von 22 kr. zugleich von denen Ständen einziehen und erfordern ſollte.

de Ludolf in ipſa Hiſt. ad §. 12. lit. c. p. 89. und p. 104. 105.

§. 37.

Negotiation des Cammergerichts bey denen Ryßwickiſchen Friedens-Handlungen 1697.

Bey denen Ryßwickiſchen Friedenshandlungen thate das Cammergericht einen Antrag theils auf eine Indemniſation wegen des bey Verwüſtung der Stadt Speyer erlittenen übergroſen Schadens, theils auf den Erſatz derer auf dem Aerario publico an Unterhaltungs-Depoſiten- und Armen-Seckels-Geldern erlittenen Abgangs von 13694 fl. 10 kr. und endlich wegen derer nach Strasburg transportirten Cameral-Acten, es ware aber weiter nicht, als die Verabfolgung eines Theils der Acten zu bewürken, maſen alle diejenige Actenſtöcke, welche die Elſaßiſche Landen betroffen, die nunmehr unter die Königl. Franzöſiſche Souvraineté geriethen, zurück behalten worden, und dato noch bis auf dieſe Stunde zu Strasburg verwahret liegen (a)

(a) Die deshalb von letzterer Reichs-Viſitation gethanen Anzeige ſtehet in der Viſitations-Relation 1713. nachzuſehen.

§. 38.

Die Avulſa von Elſaßiſchen Landen verurſachen einen groſen Abgang auch bey der Cammer Matricul-Zuſtand der Caß bey damaligen Zeiten.

Dieſe Avulſa Imperii verurſachten einen abermaligen gewaltigen Abgang auch bey dem Cammergerichtlichen Unterhaltungs-Fus, und beſagte am jährlichen quanto matriculari 2530. Rthlr. 63 kr.; gleichwie nun das Cammer-Gericht im Jahr 1672. bis auf XVIII Beyſitzer wiederum angewachſen ware, ſo verminderten hingegen die bis daher erzehlte Schickſaale den Unterhaltungsfus dergeſtalten, daß auſſer dem Herrn Cammer-Richter, zweyer Herrn Præſidenten, und ſonſtiger Beſoldungs-Theilhaber nicht mehr als 13 Beyſitzer zu beſolden möglich ware; man erlieſſe daher an Kaiſerl. Majeſtät und eine allgemeine Reichs-Verſammlung ein allerunterthänigſt- und gehorſamſtes Vorſtellungs-Schreiben unterm $\frac{30}{20}$ Iuny 1698. mit Anſchluß eines pflichtmäſigen Pfenning-Meiſterey-Berichts, nach welchem Sich der damaligen Unterhaltungs-Caſs-Zuſtand folgendermaſen verhielte:

Die Beytrags-Quanta von ſämtlichen hohen Ständen und Kraiſen beſagten in Summa - - - - - - -	31527 Rthlr.	67 Kr.
Davon giengen jährlich ab in zwey Zielern beym Oeſterreichiſchen Craiß - - -	1280 - -	67 -
Wegen Burgund - - -	927 - -	46 -
Bey dem Oberrheiniſchen Craiß ratione avulſorum -	2530 - -	63 -
Beym Schwäbiſchen Craiß - - -	306 - -	- -
Summa Abgangs - -	5044 Rthlr.	86 Kr.
Nach dieſem Abzug bliebe am Quanto Matriculari annoch übrig - - - - -	26482 Rthlr.	34 Kr.
Davon die Beſoldungen vor Herrn Cammerrichter, 2 Herrn Præſidenten, und 13 Herrn Aſſeſſorn ſamt übriger Officianten abgezogen, thut -	23153 Rthlr.	- -

Ohne die extraordinaire Koſten bey denen Frankfurther Meſſen, Porto, Wechſel-Spéeſen und unrichtigen Poſten. (a)

(a) de Ludolf l. c. im Anhang p. 522. 530. Staats-Canzley T. IV. p. 633. 647.

§. 39.

Mißhelligkeiten des Collegii verurſachen im Jahr 1704. einen Stillſtand des Gerichts, und Anordnung einer extraordinairen Reichs-Viſitation.

So betrübt nun damahls die Unterhaltungs-Sachen des Cammergerichts geſtanden, noch weit betrübter ware der Zeit der innerliche Zuſtand des Collegii Cameralis durch die eingeriſſene und überhand genommene innerliche Mißhelligkeiten, welche endlich ſo weit giengen, daß im Jahr 1704. die Cammer gar beſchloſſen wurde, und in eine völlige Inactivitaet geriethe, wodurch dann Kaiſerl. Majeſtät und hohe Churfürſten, Fürſten und Stände des H. R. Reichs bewogen worden, eine extraordinaire Reichs-Viſitation anzuordnen, welche dann auch im Jahr 1707 ihren Anfang genommen, und nach der im Jahr 1711 erfolgten Wiedereröfnung des Cammergerichts annoch bis zum Ende des Jahrs 1713. fürgedauret hat.

§. 40.

Verfügungen der K. Commiſſion und R. Viſitation in Cammergerichtlichen Unterhaltungs-Sachen. 1713.

Unter vielfachen ruhmvollen Bemühungen einer höchſtanſehnlichen Kaiſerlichen Commiſſion und hochverordneten Reichs-Viſitation wurde nach erſtvermeldter Wiedereröfnung des Cammergerichts mit und nebſt der Verbeſſerung des Reichs-Juſtitzweeſens hauptſächlich auch ein ſorgfältiges Augenmerk auf das damit ohnzertrennlich verknüpfte Cammergerichts-Unterhaltungs-Werk gerichtet. Demnach hat Hochdieſelbe in gefolg uhralten Herkommens 1) die Pfenningmeiſterey-Rechnungen vorderſamſt unterſuchet. Nun hätte zwar der Anfang mit der Rechnung 1673. gemacht werden ſollen, als bis dahin die ältere von der extraordinairen Reichs-Deputation im Jahr 1672. obgedachtermaſen abgehört waren; allein es wollten ſich allen angewandten Fleiſſes ohngeachtet, die von 1673. bis 86. geführte Pfenningmeiſterey-Rechnungen nicht vorfinden, alſo daß nur die von 1688 bis 1712. vorhanden geweſene Pfenningmeiſterey-Rechnungen auſſer zwey unterſuchet, und abgehört werden konnten, worauf dem Pfenningmeiſter Krebſſen ein wohlverfaßtes Memoriale, wornach er ſich in ſeinem Amt zu verhalten habe, zugeſtellt, und derſelbe auf die im Jahr 1672. gethane Verfügungen verwieſen, auch zu dem Ende ſolche gedachtem Memoriali ſub Lit. A. B. C. nebſt der Quittungs- und Gegenſchreiberey-Formul mit beigefügt worden. Nicht weniger

2) wurde auch eine alte Ausſtands-Rechnung vom Jahr 1688. bis den 19. Auguſt 1705. fürgenommen, unterſucht, der Calculus gezogen und der erfundene

fundene Paſſiv-Reſt zum Receß gebracht, fortan über ſämtliche Rechnungen eine förmliche Quittung ertheilet, ſodann und

3) die dienlichſte Verfügung dem Viſitations-Abſchied §. 108. einverleibt, daß Cammer-Richter, Præſidenten und Beyſitzer dem Pfenningmeiſter, wann etwan die künftige Viſitation ihren ordentlichen Fortgang nicht gewinnen würde, jedes Jahrs ſeine Rechnung proviſionaliter abnehmen ſolten, jedoch der nächſtkommenden Viſitation oder Deputation wegen Abhörung ſothaner Pfenningmeiſterey-Rechnung habender Befugniſſen in allem ohne Nachtheil.

Ferners und 4) wurden die an den Pfenningmeiſter von Zeit zu Zeit ergangene Beſcheide, und ſonſten ertheilte Rechnungs-Decreta genaueſt durchgegangen und geprüffet, wovon beſonders der §. 106. des Viſitations-Abſchieds zeuget, maſen laut Innhalt deſſelben bey dem im Jahr 1695. an den Pfenningmeiſter von wegen des Aufwechſels ertheiltem Decret die Erinnerung an das Collegium geſchehen, daß ohne Kaiſerl. Maj. und des Reichs Vorwiſſen, auch erfolgter ausdrücklicher Einwilligung ſolches künftighin nicht mehr geſchehen ſollte.

Gleichwie aber gedachtes Decret nahmentlich meldet, daß allſchon im Jahr 1680. die Anzeige an Kaiſerl. Majeſt. und das H. R. Reich geſchehen, und in ſo langer Zeit ein tacitus Conſenſus nicht unbillig zu vermuthen ware, auch die Fata der Zeiten und die groſe Münz-Verwirrungen zum groſen Nachtheil und Verluſt dem Collegio fielen, und keinen Aufzug ohne groſſe Vernachtheilung verſtatteten, ſo erſcheinet aus dem ganzen Zuſammenhang, daß die Herren Viſitatores hauptſächlich die Ungleichheit mißkennet, daß gedachter Aufwechſel nicht auch denen übrigen Beſoldungs-Theilhabern nach Masgab der Ordnung beygelegt worden, geſtalten dann insbeſondere der damahlige Kaiſerliche Fiſcal Emmerich bey Kaiſerl. Majeſt. Klagden darüber geführt hatte: in dem übrigen aber hat eine hohe Reichs-Viſitation dieſen Aufwechſel an und vor ſich ſogar nicht vor unbillig erfunden, daß vielmehr Selbige die nach dem jüngſten Reichs-Abſchied verwilligte erhöhete Beſoldung à 1000. Rthlr. nach dem damahligen Lauff des Reichsthalers auf 2000 fl. würklich proviſorie geſetzet, auch darüber in dem allerunterthänigſten Bericht an Kaiſerl. Majeſt. den günſtigen Antrag gemacht hat.

(a) C. I. C. p. 998. (b) ib. p. 1008.

§. 41.

Verordnung wegen der Fiſcaliſchen Gefällen.

5) Bey Durchgehung der Fiſcaliſchen Gefällen-Berechnung durffte etwan ein oder anderer Mißbrauch, gleich auch vormahls bey der Reichs-Viſitation

vom Jahr 1577. vorgefallen, Anlaß und Gelegenheit zu der §. 93. des Viſitations-Abſchieds enthaltenen Verordnung gegeben haben, daß der Fiſcal mit keinen Decreten, welche der Ordnung nicht gemäß, beſchweret werden ſolte, damit aber iſt der hochnöthige Gebrauch zu extraordinairen Ausgaben in Friedens- und beſonders in Kriegszeiten nicht aufgehoben, vielmehr desfalls das Collegium Camerale auf die Cammergerichts-Ordnung und Reichs-Satzungen (a) in Regula verwieſen worden.

(a) ſ. oben §. 57.

§. 42.

Nachſicht nach den alten Depoſiten-Gelder.

6) Hat eine hohe Reichs Viſitation die Nachſicht von denen alten Depoſiten-Geldern genommen, dabey ſich ergeben, daß die Koſten zu Ueberbringung derer Cameral-Acten von Speyer nach Frankfurt und zu Wiederabholung obgedachter nach Straßburg weggeführten Cameral-Acten, wie auch ein Vorſchuß von 923. Rthlr. an die verarmten Canzleyverwandten aus Abmangel ſonſtiger Mittel von dieſen Depoſiten-Geldern genommen werden müſſen, woraus ſich die ohnumgängliche Nothwendigkeit zu Berichtigung des Fundi zu extraordinairen Ausgaben nur allzuklar zu Tag leget (a)

(a) Reichs-Viſitat. Relat. de Anno 1713. item Beylag Lit. O.

§. 43.

Proviſionelle Feſtſetzung des Beſoldungs-Gehalts nach damahliger Reichs-Valuta.

7) Vor allem aber ſtehet die preißwürdigſte Fürſorge einer höchſtanſehnlichen Kaiſerlichen Commiſſion und höchſtverordneter Reichs-Viſitations Deputation zu berühmen, daß Hochdieſelbe ſchon damahls anerkannt, daß die groſe und ſchwere Arbeit bey dem Reichs-Juſtizweeſen ohnmöglich zu erzwingen ſeye, wann nicht die Anzahl der Beyſitzer wenigſtens bis auf 25. geſetzet, die Cammer-Matricul darauf eingerichtet, und die Beſoldung derſelben verbeſſert würde, dabenebens gleich damahls proviſionaliter beliebet worden, daß jeder Reichsthaler dermahlen zu 2 fl. von Zeit des wiedereröffneten Gerichts angerechnet und bezahlet werden ſollte (a)

(a) Adj. Lit. D. §. 7. 8. ad Relat. Dn. Viſitat.

§. 44.

§. 44.

Abſtellung des Cammer-Zieler particular Negotiations-Handels.

Endlich und

8) iſt annoch hiebey einige Meldung von Abſtellung der Cammerzieler Negotiation zu thun, um ſo mehr nöthig, als dieſes Werk annoch einige Verbindung mit denen dato noch ohnabgehörten Pfenningmeiſterey-Rechnungen hat, und alſo dieſe darinnen bey nächſt unternehmender Rechnungs-Abhör vom Jahr 1713. bis zum Jahr 1716. erfindliche Poſten eine Erläuterung erfordern.

Die damahlige langwührige Kriegs-Zeiten und der vom Jahr 1704. bis 1711. fürgedaurte Stillſtand des Cammergerichts gaben denen hohen Reichsſtänden einen ſcheinbaren Anlaß, mit Abführung der Cammerzieler ſtille zu ſtehen, woraus ein übergroſer Rückſtand nothwendig erwachſen mußte. Nun waren bey Wiedereröffnung des Cammergerichts im Jahr 1711. nur noch 5. Herrn Aſſeſſores im Leben, welche nebſt denen verſtorbenen Herrn Beyſitzern, und übriger Beſoldungs-Participanten Wittwen und Erben ihre rückſtändige Beſoldung zu erfordern hatten; hiernächſt aber ware nicht weniger ohnumbgänglich nöthig, neue Mittglieder des Gerichts ohnverzüglich beyzuberuffen, und deren Anzahl wenigſtens bis auf 12 oder 13 einſtweilen herzuſtellen. Guter Rath fiele ſchwer, es entſtunden über die geringe Einnahmen und derſelben Austheilung annoch in Gegenwart einer hohen Reichs-Viſitation heftige Mißhelligkeiten (a) und endlich kame es unterm 3. Iunii 1713. zu einer gütlichen Vergleichung. (b) Die vorhandene und rückſtändige Unterhaltungs-Gelder wurden in 5 Theil verſchlagen, ein fünftel zu Zahlung des Rückſtands vor die alten lebende Cammergerichts-Perſonen und Beſoldungs-Participanten, ſamt der verſtorbenen Wittwen und Erben ausgeſtellet, die übrige 4/5tel aber ſollten zum jährlichen Unterhalt derer gegenwärtigen alten und neuen Mittgliedern verwandt werden.

Sodann aber wurde §. 4 verglichen:

„ Damit aber der geſammten Paciſcenten bis hiehin rückſtändige Beſol-
„ dungen deſto ehender möchten abgeführet werden: ſo ſolle einem jeden
„ Præſidenten, Aſſeſſorn, Wittwen und Erben, der oder die bis hiehin
„ einigen Rückſtand der Beſoldungen zu fordern haben, frey geſtellt,
„ und ohnverwehrt ſeyn, für Sich, oder durch andere hier und dar
„ bey denen Ständen, welche ab Anno 1654. an, bis auf Nativitatis
„ Mariæ des 1712ten Jahrs excluſive noch einige Cammerzieler ſchuldig
„ ſeynd, um deren Zahlung ſich zu beſtreben - - - was alsdann

„ ein oder anderer zu wegen bringet, ſolches ſollte demſelben usque ad
„ quantitatem der bis hiehin zu fordern habender Beſoldung auf ſodann
„ habenden Ausſtand gelaſſen, und auf des Pfenningmeiſters hievon
„ dem Collegio vorher zu thun habender Anzeig jetztgedachter Pfen-
„ ningmeiſter Kraft dieſes angewieſen ſeyn, gegen die von demjenigen,
„ ſo das Geld empfängt, ausſtellende Beſoldungs-Quittung den zah-
„ lenden Stand, der in ſoweit bezahlten Cammerzieler halber ebener
„ Geſtalt, als ob die Lieferung immediate ad Caſſam geſchehen wäre,
„ zu quittiren.

(a) Lunigs Reichs-Canzl. T. VII. p. 704. 763. 794. 811. Staats-Canzl. T. XXI. p. 143. 236. de Ludolf Hiſt. Suſt. p. 110. 111.
(b) de Ludolf l. c. p. 569. Staats-Canzl. T. XXXV. p. 558.

§. 45

Der hohen Reichs-Viſitation Bericht an Kaiſerl. Maj. 1713.

In der Viſitations-Relation an weyland des glorwürdigſten Kaiſers Carl des VIten Majeſtät allermildeſten Andenkens vom 18. Dec. 1713. wurde davon §. Uebrigens zweiflen Wir keineswegs ꝛc. folgende Meldung gethan:

„ Es würde aber denen Beyſitzern zu ſonderbaren Conſolation gereichen,
„ wann Ew. Kaiſerl. Maj. Dero Allerhöchſte Sorgfalt dahin anzu-
„ wenden, allergnädigſt geruhen wollten, damit ihnen die gehörige Be-
„ ſoldung durch fleißigen Beytrag der Cammerzieler gereichet würde,
„ wozumahlen ſonſten zu beſorgen, daß die denen Reichs-Satzungen
„ nicht gemäſſe auſſerordentliche Wege, um zu der rückſtändigen Be-
„ ſoldung zu gelangen, derer ſich laut beygehenden Verglichs Lit. N.
„ die Beyſitzer bedienen, dem Gericht an ſeiner Autoritæt groſen Ab-
„ bruch thun möchten, um welcher Urſachen willen Wir vor das künf-
„ tige deſſen Verlängerung unterſaget, wegen des vergangenen aber
„ etwas zu verordnen Bedenken getragen.

§. 46.

Der Erfolg juſtificirte die Particular-Negotiation: Sämmtlichen Reichs-ſtänden wird durch den Reichs-Schluß 1713. eine völlige Terz an Rückſtänden erlaſſen.

So ungewöhnlich und auſſerordentlich dieſer Vorgang an und vor ſich angeſchienen, ſo glücklich ware jedoch der Erfolg von dieſen Conſiliis heroicis; dann, da gleichwohlen nach dem Beſchluß des Reichs-Viſitations-Geſchäfts oh-

ne

ne die alte Ausſtands-Termine blos an neuen Cammerzielern Zeit 1654. 728426 Rthlr. reſtirten, und darunter blos denen Zeit obgedachter Reichs-Viſitation im Leben theils annoch geweſten Mittgliedern, theils deren Erben 90157 Rthlr. an Beſoldung gebührte, ſo brachte man es durch gedachte Particular-Negotiation gleichwohlen ſoweit, daß über 90000 Rthlr. bis 1716. eingebracht, und damit wenigſtens das laufende Salarium in etwelchen Gang wiederum eingeleitet worden. So hat auch dieſer Erfolg ferners bewähret, daß ohne ſolches Hülfs-Mittel eben ſo wenig einige Rettung, als bey denen 12 alten Ausſtands-Terminen derer vor Anno 1654. rückſtändiger Beſoldungen jemahls anzuhoffen geweſen wäre, maſen eben um dieſe Zeit 1712. der hochlöblich Schwäbiſche Crayß Sich an die hohe Reichs-Verſammlung gewendet, und um Nachlaß zweier Terz an rückſtändigen Cammerzielern, und einer proportionirten Moderation an dem Cammergerichtlichen Matricular-Fus ſelbſten angeſuchet hat. (a) Der darüber im Jahr 1713. den 14ten Iunii erfolgte Reichsſchluß ware aber nicht nur den Schwäbiſchen Crayß, ſondern auch allen Reichsſtänden ungemein günſtig, maſſen ſämmtlichen Reichs-Ständen ein völliges Drittheil an Ihren Rückſtänden von 1654. an bis 1713. und alſo vom 1ten bis zum 118ten Ziel völlig nachgelaſſen worden. (b) Der übrige Anhang aber dieſes Reichs-Schluſſes ceu Conditio ſine qua non, nehmlich daß die übrige zwei Drittel jährlich mit 8 Zielern bezahlt, und damit ſo lang fortgefahren werden ſollte, bis alle Rückſtände würklich abgetragen ſeyn würden, bliebe mehrentheils ohnerfüllet.

(a) Staats-Canzl. T. XX. p. 445. 447. T. XXIII. p. 135. Lunigs Reichs-Canzl. T. VII. p. 665. 691.

(b) de Ludolf l. c. p. 572. Staats-Canzl. T. XXIII. p. 107. Electa I. P. T. IX. p. 793.

§. 47.

C. Gerichtliche Verfügungen und Vorſtellungen zu bewürkender Erhöhung der Cammer-Matricul und Tilgung der Rückſtänden. Gegenſtände und Bewegungen bey dieſem Vorhaben.

Von Seiten des Kaiſerlichen und Reichs-Cammergerichts hatte man von Zeit erfolgter Wiedereröffnung Deſſelben ohnermangelt, verſchiedene gemeine Beſcheide unterm 13. Nov. 1711. (a) 2. Iunii 1713. (b) und 16. Iulii 1717. (c) in Unterhaltungs-Sachen ergehen zu laſſen, imgleichen wurde vom Fiſcali Generali fleißig angeruffen, und verſchiedene fiſcaliſche Urtheln eröffnet. (d) Nicht weniger zeugen die Acta publica, welcherley trifftige und vielfache Cammergerichtliche Vorſtellungen an Kaiſerl. Majeſt. und das Reich von 1711. bis 1718. beſonders auch wegen Erhöhung der Cammer-Matricul nach und nach allerunterthänigſt und gehorſamſt abgelaſſen worden. (e) Allein alle dieſe ge-

wöhnliche Reichs-Satzungsmäßige Wege wolten die erwünſchte Würkung noch zur Zeit nicht thun.

Von Seiten des Churfürſtl. Collegii kamen hiernächſt einige Vorſchläge ad Dictaturam publicam unterm 10. Februar. 1713. die von Dero Reichs-patriotiſchen mildeſten Geſinnung ſattſam zeugen.

Es wurde nemlich der Antrag gemacht, daß 1) in dazu beſtimmten Terminen wenigſtens eine erkleckliche Summ abgeführet, die rückſtändige Beſoldungen davon bezahlt, das übrige aber zu Capital gemacht, und ſolches auf Penſionen ſicherer Orthen angelegt, falls aber

2) es gegenwärtig nicht dahin gebracht werden könnte, wenigſtens doch jede Meß doppelt, mithin jedes Jahr 4. Cammerzieler entrichtet: ſodann

3) jeden Standes jährliches Matricular-Quantum auf ein ſicheres Amt angewieſen, danebens auch

4) eine Gleichheit in Zahlung gehalten, und daher die Cammerzieler nach dem Reichs-Münz-Cours entweder in Species Reichsthalern, oder für einen jeden Reichsthaler 2 fl. current in ſolang bezahlet werden möchte, bis von Kaiſerl. Majeſt. und dem Reich wegen der Münz, und derſelben Cours ein anderes verordnet werde, wobey ferners und

5) die der Matricul noch nicht inſeritte ſtatus derſelben einverleibt, und ſelbige damit ergänzet, übrigens aber

6) Der Modus exequendi nach Masgab des jüngſten Reichs-Abſchieds beobachtet werden ſollte (f.) Allein auch dieſe heilſamſte Vorſchläge wollten der Zeit nichts verfangen, vielmehr wurde von dem hochlöbl. Schwäbiſchen Crais wiederhohlte Inſtanz um particulaire Nachſicht noch einer Terz quoad ſingulos hujus Circuli Status, und danebens annoch überhaupt um Moderation des allzuhoch überſpannten Schwäbiſchen Craiſes Matricular-Fuſſes ohnablâßig gethan (g.) Dadurch es dann endlichen ſo weit gekommen, daß von Kaiſerl. Maj. und Reichswegen beſchloſſen worden, ein eigenes Deliberandum über die Materiam ſuſtentationis Cameralis et Moderationis Matriculæ bey allgemeiner Reichs-Verſammlung in Vortrag zu bringen.

(a) C. I. C. p. 947. nr. 494.
(b) Winkleriſ. Edition von des K. G. gemeinen Beſcheiden, ſo auch dem Winkler. Concept ord. Cam. beygefügt iſt. p. 141. nr. 245.
(c) ibid. in der Continuation. p. 5. nr. 249.
(d) de Ludolf im Anh. Hiſt. Suſt. p. 584. &c.
(e) ibid. p. 535. &c. Staats-Canzl. T. 19. p. 335. usque 400. T. 20. p. 435. T. 29. p. 719. &c. 763. &c.
(f) Staats-Canzl. T. 21. p. 153.
(g) Staats-Canzl. T. 23. p. 101. 104. 127. 135. T. 28. p. 779. &c. T. 34. p. 420. 433. 443. 453. &c.

§. 48.

§. 48.

Zweiter Abſchnitt neuerer Zeiten von 1719. bis auf gegenwärtige Zeiten des neuerlich bewürkten erhöhten Cammergerichts-Unterhaltungs-Fuſſes.

Man gelanget damit auf den Zweyten Abſchnitt und auf den neueſten Haupt-Zeit-Punct von 1719. als welcher die Einleitung auf die mit groſſer Mühe endlich bewürkte Erhöhung der Cammergerichtl. Matricul und darüber erfolgte Reichsſchlüſſe ſamt der gegenwärtigen Beſchaffenheit des Unterhaltungs-Werks in ſich faſſet und begreiffet.

Weyland Kaiſers Carl des VIten glorreichſten Angedenkens gebühret der unſterbliche Nachruhm, daß Allerhöchſt Dieſelbe einen dauerhafften Grund zu der Aufrecht-Erhaltung dieſes Kaiſerl. und Reichs Cammergerichts durch Allerhöchſt Deroſelben ſtandhafte und Reichsväterliche Fürſorge mit ohnermüdetem Eifer allermildeſt bewürket haben.

§. 49.

Hohe Verdienſte des damahligen Herrn Cammer-Richters, Fürſtens von Fürſtenberg Durchlaucht.

Dabenebens hatte die allerhöchſte Fürſehung auf eben dieſen wichtigen Zeitpunct einen der begabteſten Fürſten des Reichs, nemlich den Durchlauchtigſten Fürſten, Herrn Frobeni Ferdinand Fürſten von Fürſtenberg als Haupt- und Cammer-Richtern aufbehalten, maſen allerhöchſtgedachte Kaiſerl. Majeſt. Dieſelbe unterm 26ten Junii 1717. zu dieſem hochwichtigen Richter-Amt beſtellet hatten, Deren Introduction jedoch nicht bälder als den 28. Junii 1718. erfolgte (a)

Demnach belebte höchſt Deroſelben kluges Directorium das ganze Cammergericht aufs neue, ſolcherley ſtandhaffte Rathſchläge zu faſſen, und ſolcherley würkſame Mittel und Wege zu ergreiffen, wodurch dieſes wichtige Unternehmen bey ſo vielfachen faſt ohnüberwindlichen Schwürigkeiten zum Stand gebracht worden.

§. 50.

Kaiſerl. Commiſſions-Decret wegen verſtärkender Beſetzung des Cammergerichts und Beſoldungs-Erhöhung 1719.

Die Jahrgänge 1719. und 1720. ſeynd das immerwährende Denkmahl von denen preißwürdigſten Bemühungen Kaiſerl. Maj. und des H. R. Reichs Churfürſten

Churfürſten, Fürſten und Ständen vor die Aufſtellung eines veſtdaurenden Grundes in dem Cammergerichtlichen Unterhaltungs-Werk. Der Anfang wurde mit einer an Kaiſerl. Majeſt. von Seiten Dero allerunterthänigſten treu gehorſamſten Cammer-Gericht unterm 30. Junii und 3ten Martii 1719. abgelaſſene Vorſtellungen gemacht (a) worauf den 24. May gedachten Jahrs das allergnädigſte Kaiſerl. Commiſſions-Decret an die allgemeine Reichs-Verſammlung erfolgte (b.) Vermög deſſen der Kaiſerlichen Commiſſions- und Viſitations-Deputations-Bericht vom 18. Dec. 1713. der Reichs-Verſammlung förmlich mitgetheilet, und Allerhöchſt genehmiget, fortan die in gedachtem Bericht enthaltene verſchiedene wichtige Puncten zu fernerweiten Reichs-Rathſchlägen ausgeſtellet worden, mit dem höchſtmerkwürdigen Anhang, wie daß Kaiſerl. Majeſt. gedachter Puncten halber Sich inſonders dasjenige zu Gemüth gezogen, daß alles was zu Aufrecht-Erhaltung dieſes hohen Gerichts, und Abſtellung der eingeſchlichenen Mißbräuche geſchehen, vergebens, und ohnhinlänglich ſeyn würde, wo nicht die Anzahl der jetzigen Aſſeſſorum mit der Menge derer aldort anhängigen, und ſich täglich mehr anhäuffenden gerichtlichen Vorfallenheiten in eine gerechte proportion gezogen werde = = Ihro Kaiſerl. Majeſtät hielten alſo davor, daß die Zahl der Aſſeſſorum wenigſtens auf die Halbſcheid der in der Cammer-Gerichts-Verfaſſung vorgeſchriebenen Aſſeſſorum auf 25 mit Einſchluß des Chur-Böhmiſchen und des Churfürſtlich-Braunſchweigiſchen Beyſitzern veſtgeſtellet würde; alldieweilen aber auf dieſen Fall nicht wohl möglich wäre, zu ſtattlichen, gelehrten, und gewiſſenhaften auch in Reichs- und Rechtsſachen geübten Leuten zu gelangen, oder auch die bereits vorhandene zu unterhalten, wann ſelbige nicht für ihre einig und allein zum allgemeinen Beſten und Beförderung des heilſamen *Iuſtitz*-Weſens anzuwenden habende Mühe, Arbeit und Sorge mit einer auslänglichen und ſolcher Beſoldung verſehen würden, dabey Sie nach Beſchaffenheit derer Zeiten ihren Stand und anſehnliche Würde gemäß ruhig, und ehrlich beſtehen könnten: Als wolten Ihro Kaiſerl. Maj. Churfürſten und Stände des Reichs väterlich erinnert haben, darunter auf Mittel und Wege zu denken, und Ihro Kaiſerl. Maj. in einem Reichs-Gutachten an Handen zu geben, wie nicht nur das bisherige Salarium nahmhaft vermehret, ſondern auch richtig bezahlt werden könnte.

(a) de Ludolf l. c. p. 597 Staats-Canzl. T. 34. c. 16. p. 547. T. 35. p. 587.
(b) Item l. c. p. 602. Neue Sammlung der R. Abſch. IV. Th. p. 341.

§. 51.

§. 51.

Abordnung zweier Herrn Aſſeſſorum an die hohe allgemeine Reichs-Verſammlung 1719.

Demnächſt haben höchſtgedachten Herrn Cammerrichters Durchlaucht ohnermanglet, nicht nur bey ſämmtlichen hohen Churfürſten, Fürſten und Ständen um favorable Inſtruction an Dero vortrefliche Comitial-Geſandſchaften ſchriftlich anzuſuchen, ſondern, nachdeme allerhöchſtes Kaiſerl. Commiſſions-Decret unterm 26. May 1719. ad Dictaturam gelanget ware, die damahlige beede Herrn Deputatos ad Fiſcum & Caſſam Herrn Aſſeſſores v. Dreſanus und v. Ludolf an eine hohe Reichs-Verſammlung abzuordnen, (a) welche auch ſo glücklich geweſen, die Sache zu einem baldigen Vortrag unterm 12ten Iunii zu bringen, worauf nach reifer und mühſamer Berathſchlagung ein weitläuftiges Reichs-Gutachten erfolgte.

(a) de Ludolf l. c. im Anh. p. 613. Electa I. P. T. XV. p. 1015.

§. 52.

Reichs-Gutachten vom Jahr 1719.

Das Fürſtenraths-Protocoll zeuget von vieler hoher Ständen Reichs-patriotiſchem Eifer vor die Verbeſſerung des Reichs-Juſtitzweeſens (a) und das Reichs-Gutachten (b) enthält nach deſſen weitläuftigem Innhalt nachfolgende Hauptſtücke:

1) Solle die Anzahl der Aſſeſſorum einſtweilen auf 25 (c) mit Einſchluß eines Chur-Böhmiſchen und Chur-Braunſchweigiſchen Præſentati (d) veſtgeſtellet ſeyn, und keine Aſſeſſorats-Stelle unter dem Vorwand nicht eingekommener Cammerzieler ledig gelaſſen werden.

2) Solte denen jetzigen und künftigen Aſſeſſorn das Salarium der Eintauſend Reichsthaler nunc ad alterum tantum nehmlich auf Zweitauſend ſpecies Reichsthaler, nach dermahliger *Valuta* des Reichsthalers zu zwey Gulden jeden Gulden zu 60 kr. gerechnet, gleichfals auch einem zeitlichen Herrn Cammerrichter und zweier Herrn Præſidenten, nach dem alten Fus erhöhet ſeyn. Wann aber die *Valuta* des Reichsthalers über kurz oder lang in geſamtem Reich wiederum auf 90 kr. *reducirt*, mithin *pretia rerum* wiederum fallen würden, ſoll der Beſoldungs-Reichsthaler auch nicht höher als zu 90 kr. vom Pfenningmeiſter bezahlet werden. (e)

3) Dieſes Augmentum der Beſoldung ſollen die würklich beym Cammer-gericht annoch vorhandene Cammer-Richter, Præſidenten und Aſſeſſores vom 19. Dec. 1713. an, da der letzte Viſitations-Abſchied publicirt worden, und zwar jeder pro rata temporis officii genieſſen (f) zu ſolchem Nachtrag der Beſoldung, was jedem pro rata reſpective noch gebühret, ſollen die Ausſtände an Cammer-zieler bis Annunciat. B. M. V. 1719. oder bis zum 130ten Ziel aſſignirt ſeyn. Die currenten Salaria aber ſollen dem erhöheten Beſoldungsfus nach von denen laufenden Zielern, nemlich dem auf Nat. B. M. V. 1719. fälligen 131ten und folgenden Zielern bezahlt, auch wider die ſäumige Stände mit Reichs-Conſtitutions-mäßiger Execution verfahren werden.

4) Den Fundum betreffend, wurde die zu Regenſpurg übergebene Uſual-Matricul (g) eventualiter & proviſionaliter angenommen, worüber gehalten werden ſolle, bis ein anderer fundus ſich geben, oder ſolcher per Rectificationem Matriculæ ergröſert werden könnte.

5) Damit nun das Unterhaltungs-Quantum erlangt werden möge, wobey von denen Ständen des Reichs die durchgehende Gleichheit bedungen worden, ſolle man mit dem 131. Ziel Nativit. B. M. V. 1719. den gewöhnlichen Beytrag auf ſiebenjährliche Zieler den Reichsthaler zu 90 fr. gerechnet, erhöhen, und in jeder gewöhnlicher Friſt, nemlich vier Wochen vor Annunciationis & Nativitatis B. M. V. vierthalb Ziel erlegen, auch damit beſtändig continuiren. Und möchten die Stände des Reichs zu Erlangung des quanti ihre Landſtände, Bürger und Unterthanen zur Beyhülfe ziehen. Wegen des Modi exequendi, ſollte es bey der Verordnung des jüngern Reichs-Abſchieds de Anno 1654. verbleiben.

6) Endlich iſt wegen derer Ständen, ſonderlich derer Reichsſtädten, welche ſich über prægravirten Cammer-Matricular Anſchlag beſchweret, verordnet: daß von Zeit erfolgter Kaiſerl. Ratification des Reichs-Gutachtens diejenige Stände, ſo ſich beſchwert zu ſeyn vermeinet, und ihre Cauſales Moderationis nicht bereits mit gnugſamen Craiß-Ausſchreib-Amts-Teſtimonialien übergeben, innerhalb ſechs Monaten, ſolche bey der Reichs Verſammlung einreichen, nach Verflieſſung ſolcher Friſt aber, welche hierin ſäumig geweſen, weiter nicht gehöret werden ſollen.

Solche Cauſales ſollen förderlichſt examinirt, und ob? auch wie hoch ein jeder zu moderiren? Ihro Kaiſerl. Maj ein Reichs-Gutachten erſtattet werden, damit allen in der That gravirten Ständen längſtens in Zeit zweier Jahren, incluſive obgedachter 6 Monate Moderation nach Befinden widerfahren möge.

Bis

Bis dahin ſollen die ſieben Zieler ohne Abgang bezahlt werden; wann aber wider Verhoffen nach Verflieſſung zweier Jahre das Moderations-Geſchäft nicht ausgemacht, ſo ſolle denen Ständen, welche ihre cauſales mit Teſtimonialibus in beſtimmter Zeit eingebracht, frey ſtehen, nach ſolchen zwei Jahren den alten Anſchlag zu zahlen, und bis ſie der Billigkeit nach in ihrem Geſuch conſoliret, damit zu continuiren, auch was ſie an ſieben Zielern immittelſt zu viel gezahlt, compenſando einzubehalten.

Was nun per Moderationem am unterhaltungsnöthigen quanto abgehen wird, deshalben ſolle von einem zulänglichen Extraordinair-Mittel oder Fundo, wodurch der Abgang zu erſetzen, berathſchlaget, und ein Reichs-Gutachten darüber verglichen; Schließlichen aber wegen der übrigen im Kaiſerl. Commiſſions-Decret enthaltenen Puncten weiter deliberiret, und Ihro Kaiſerlichen Majeſtät ein Reichs-Gutachten erſtattet werden.

(a) Das über dieſe Materie geführte Reichs-Fürſten-Raths-Protocoll vom Jahr 1719. ſtehet nachzuſehen in Hn. v. Ludolfs erſtem Anhang Hiſt. ſuſtent. p. 618. &c.
(b) Samml. von Reichs-Abſchieden P. IV. p. 347. Staats-Canzl. T. 39. p. 732.
(c) Warum es an der Zahl der 25 Beyſitzer ermanglet, davon wird der Aufſchluß unten folgen.
(d) Dieſe beede Stellen ſeynd dato beſetzet.
(e) Die hierüber von Herrn v. Ludolf in ſeiner Geſchichte pag. 163. Lit. e. gemachte Anmerkung verdienet wohl angemerket zu werden.
(f) Dieſes iſt nach und nach geſchehen nach Ausweiß der Pfenningmeiſterey-Rechnung.
(g) Dieſe Matricula uſualis vom Jahr 1720. findet ſich bey Hn. v. Ludolf in Hiſt. ſuſtent. Cam. im zweiten Anhang Nr. IV. p. 173. &c.

§. 53.

Anzeige von denen Wechſelſchriften und Vorſtellungen wegen Erhöhung des Cameral-Beſoldungsfuſſes ad duplum.

Die beede Deputirte Herrn Aſſeſſores v. Dreſanus und v. Ludolf hatten groſe Mühe anzuwenden, dieſe ſo ſehr verworrene Cammergerichts-Matricular-Angelegenheit in ein deutliches Licht zu ſetzen, und die Nothwendigkeit darzuthun, warum die Erhöhung der Beſoldung auf das duplum und anſtatt 2 jährlicher Zieler, jedes Ziel auf 3½, und mithin die 2 jährliche Zieler auf 7 zu beſtimmen ſeyen, wie hievon die bey hoher Reichs-Verſammlung übergebene Vorſtellungen und Berechnungen des mehrern ausweiſſen (a) beſonders aber ſeynd die angeführte Beweggründe, derentwegen eine ſolche nahmhafte Verbeſſerung des Beſoldungs-Gehalts zu verfügen wäre, beträchtlich, und aller Aufmerkſamkeit würdig (b) wozu noch ferners das Concluſum Pleni vom 27ten Aprill 1719.

1719. kame, vermög deſſen das Collegium Camerale den Schluß faßte, die damahlige Anzahl von X. annoch mit 4 Beyſitzern unter ſichern Bedingniſſen zu verſtärken (c) hingegen aber fehlte es auch nicht, theils an widrigen ausſtreuenden Inſinuationen und mißgünſtigen Vorſpieglungen, theils aber auch an erheblichen Gegenſtänden. Zu letzteren ſtehen die von dem hochlöblich Schwäbiſchen Craiß wegen fernerweiten Nachlaſſes und Mäßigung Ihres Cammergerichtl. Matricular-Anſchlags wiederhohlter erlaſſene Vorſtellungen (d) imgleichen die von dem wohllöblichen Reichsſtädtiſchen Collegio wegen Ihres überſpannten Matricular-Anſchlags allerdings erhebliche Gründe (e) zu rechnen, jedoch ſeynd endlich ſolche billigmäßige Auskunfts-Mittel zugleich mit an Handen gegeben worden, daß die favorable Concluſa trium Collegiorum (f) und daraufhin vorermeldtes ſtandhafftes Reichs-Gutachten erfolgte. (g)

(a) Deutliche Vorſtellung, daß zum Unterhalt des Kaiſerl. Cammergerichts bey verhofter Erhöhung der Beſoldung auf das duplum an ſtatt 2 jährlicher Zieler hinkünftig 7 erfordert werden. Electa I. P. T. 18. p. 453. 459. &c. Staats-Canzl. T. 36. p. 631. &c.

(b) de Ludolf in Hiſt. Suſtentat. p. 127. 128.

(c) Electa I. P. T. 18. p. 474. Staats-Canzl. cit. T. 36. p. 649.

(d) Antwort-Schreiben an einen Regenſpurgiſchen Reichs-Miniſtre vom 20. Sept. 1719. die dermahlen beym Reichstag in Deliberation ſtehende Cameral-Sache betr.
Reflexiones darüber: Electa I. P. T. 19. p. 443. 453. Staats-Canzl. T. 39. p. 671. 680.

(e) Electa I. P. T. 16. p. 62. Staats-Canzl. T. 34. p. 455.

(f) Staats-Canzl. T. 37. p. 738.

(g) Electa I. P. T. 18. p. 453. T. 19. p. 142. 269. 300. 614. 733. 759. Staats-Canzl. T. 37. p. 710 &c. 738. 746.

§. 54.

Kaiſerl. Ratifications-Decret d. d. 3. Nov. 1720. über das Reichs-Gutachten vom Jahr 1719.

Im Jahr 1720. den 3ten Novembr. erfolgte das Kaiſerliche Ratifications-Decret über obgedachtes Reichs-Gutachten; Kaiſerl. Maj. genehmigten ſolches durchgehends, fügten aber zugleich dieſe merkwürdige Erinnerung mit an, Allerhöchſt-Dieſelbe wolten nicht zweiflen, es würden Churfürſten, Fürſten und Stände, alle und jede zu dieſem lobwürdigen Endzweck beliebte Remedia aus Lieb vor den gemeinen Nutzen ohne einigen Ausflucht in dem Werk ſelbſten leiſten, oder wenigſtens bey unverhofter Entſtehung derſelben an Seiten der Craißausſchreib-Aemter durch ſtarke Befolgung der Reichsſatzungsmäßigen Executions-Mitteln ſich nichts zur Verantwortung aufbürden, maſen Ihro Kaiſerl. Maj. endlich abzuſehen nicht vermöchten, was und wie viel auſſer dieſem

ſem dem Juſtitzweeſen mit leeren Worten und ohnbefolgten Reichs-Schlüſſen werde geholfen ſeyn, oder wie bey unterbleibenden Cammerzielern dem Cammer-Gericht die Erſetzung der Aſſeſſorat-Stellen könnten aufgetragen werden, wozumahlen der Reichs-Schluß von Anno 1713. (ohnerachtet des dabey conditionirten Nachlaſſes einer Tertiæ an denen Rückſtänden) von denen mehreſten Ständen weder befolget, noch gegen die ſäumige Reichs-Satzungsmäßig wäre verfahren worden. Uebrigens wären die noch ohnerörterte Puncten zu befördern, beſonders aber wäre auch auf des Cammerrichters und Præſidenten Beſoldungs-Sache nebſt übriger Cammergerichts-Perſonen nachſuchender Erhöhung Ihrer Salarien ſamt mehrerer Beſtellung der Kaiſerlichen Cammergerichts-Canzley Fürſorge zu tragen.

Neue Samml. der Reichs-Abſchieden P. IV. p. 347. Staats-Canzley T. 39. p. 732.

§. 55.

Entwurf einer erhöhten Cammer-Matricul 1720.

Vor dieſem nunmehro allergnädigſt ratificirtem Reichsſchluß erſtattete das Cammergericht den allerunterthänigſt-unterthänigſt und gehorſamſten Dank allerhöchſter, höchſter, und übriger Orten ab, und ware nun vor allem damit beſchäftiget, in Gemäßheit dieſes Reichs-Schluſſes eine neue erhöhte Matriculam Cameralem zu errichten, welche auch noch in dieſem Jahr 1720. errichtet und zum Stand gebracht worden, wie ſolche bey Herrn v. Ludolf in dem zweiten Anhang ſeiner Geſchichte ſub Num. V. p. 191. mit Anmerkungen, und bey der Winkleriſchen Edition des Concepts der Cammergerichts-Ordnung am Beſchluß vorzufinden iſt.

§. 56.

Grundſätze von der neu errichteten Matricul. Groſer Unterſcheid der alten uſual und neuen Matricul.

Die im Jahr 1719. bey der Reichs-Verſammlung durch die abgeordnete Herrn Aſſeſſores vorhin erwehnter maſſen (§. 78.) übergebene Matricula uſualis ware die alte im Jahr 1548. errichtete und durch die Reichsſchlüſſe 1566. und 1570. auf ⅓tel erhöhte Matricul, und zwar wie ſolche hernachmahls durch die extraordinaire Reichs-Deputation im Jahr 1672. von Gulden auf Reichsthaler überſetzet, und nach denen Reichs-Craißen eingerichtet ware; nachdeme aber nunmehr bey näherer Unterſuchung der alten Matricul die vielfache avulſa Imperii und ſonſtige ganz und gar ohngangbare Poſten hinweg fielen, auch bey dem Reichs-Convent ſelbſt verſchiedene Anmerkungen dabey gemacht worden, über

daß aber das Salarium durchaus nach dem neueſten Reichs-Gutachten ad duplum geſezt werden ſolte, ſo muſte nothwendigerdingen eines jeden Standes vormahliges Matricular Quantum nahmhaft erhöhet, und zu denen 2 alten einfachen Zielern jährlich noch 5 Zieler zugelegt, fortan der ganze Matricular-Anſchlag von jedem Stand zuſammen auf 7 Zieler geſezt werden, und zwar alſo, daß zu einem einfachen Ziel 3½. Ziel, mithin zu 2 Zielern jährlich 7 Zielern zu bezahlen waren.

Der Unterſcheid dieſer beeden Matricul fiele allerdings ſtark in die Augen, allein eben damit äuſſerte ſich auch um ſo mehr der gegründete Nothſtand, worinnen das Cammer-Gericht bey ſo vielfachen ohnbeſchreiblichen Schickſaalen ſo lange Zeit ohnerhöret gelaſſen worden, und darüber in äuſſerſten Ruin gerathen wäre.

Der alte Unterhaltungs-Anſchlag beſagte nach Abzug derer ohngangbaren Poſten in allem zu einem einfachen Ziel mehr nicht, als 13337. Rthlr. 68 kr. und zu 2 Zielern jährlich 26675 Rthlr. 46⅜ kr.

Solten nun die Beſoldungen durchaus von dem Herrn Cammer-Richter, Præſidenten und Beyſitzern ſamt denen von der Pfenningmeiſterey-Caß ſalarirenden Officianten ad duplum vermehrt werden, ſo belaufte nunmehr das jährliche quantum auf 93364 Rthlr. 26 kr. auſſer einem geringen Abgang von 382 Rthlr. 34 kr. es iſt aber mit dieſer Matricula 1720. annoch vielfache Veränderung vorgegangen, wie aus dem weitern Verfolg der Geſchichte ſich ergeben wird.

§. 57.

Die neu erhöhte Matricul verurſachet groſe Bewegungen und vermehret die Anzahl der nachſuchenden Moderationen.

Kaum hatte alſo dieſe neue Matricul das Tageslicht erblicket, ſo lenkte man ſich von allen Seiten der Reichs-Craißen an die hohe Reichs-Verſammlung mittelſt Nachſuchung einer Moderation von jeden Standes Matricular-Anſchlag, wodurch dann dieſe kaum aufgeſtellte Matricul gewaltig durchlöchert worden.

Man verfiele daher wiederum auf neue Projecten und zufällige Gedanken, wie die Aſſeſſores ohne Rückſicht auf die Cammer-Matricul von einem jeden Præſentante Selbſten zu befriedigen, die übrige Koſten aber vom Reich gemeinſamlich zu tragen wären. (a) Nicht weniger erſchiene ein Abdruck unter der Aufſchrift: Kurzer Entwurf, worinnen klärlich gezeiget wird, daß die Anno 1719. bewilligte 7 Cammerzieler zu Abreichung derer erhöhten Salarien erklecklich ſeyen,

wann

wann auch ſchon die Moderation ſuchende und intra terminum præcluſivum mit ihrer Nothdurft eingekommene Stände billiger Dingen nach conſolirt würden (b) welchem noch fernerweite Gedanken über die beſtändige Verſorgung des Cammergerichts des Inhalts folgten, daß entweder 50 Römer-Monate innerhalb Jahrsfriſt als ein Capital anzulegen, und Sich damit auf einmahl von allem Beytrag zu befreyen, oder aber von dem Reichs-Schluß 1719. wiederum abzugehen, und die Beſoldungen auf ein geringeres quantum zu ſetzen seyn. (c) Man hatte alſo von Seiten des Cammergerichts zu beſorgen, es dörfte bey der allzuſtarken Anzahl derer um Moderation ſuchender Ständen, das ganze Unterhaltungs-Werk in Verfall gerathen, und daher geſchehe der Antrag, das Moderations Geſchäft nicht zu übereilen, ſondern vielmehr den auf 6 Monat angeſetzten Terminum præcluſivum zu verlängern, die prægravirte Stände genüglich zu hören, und mit reiffem Bedacht zu Werk zu gehen, mittlerweil aber nur dahin beſorgt zu seyn, daß nach dem alten Rückſtand ein ergiebiges nebſt denen laufenden einfachen Zielern bezahlt werde, geſtalten gegenwärtig von denen mehreſten, beſonders von denen Schwäbiſchen Craißſtänden mit der Zahlung des Unterhalts ganz und gar ſtill geſtanden würde. (d)

(a) Staats-Canzl. T. XL. p. 656.
(b) ibid. T. XLI. p. 584.
(c) ibid. T. XLI. p. 590.
(d) ibid. T. XL. p. 644.

§. 58.

Fernerweites Reichs-Gutachten und Kaiſerl. Ratifications-Decret 1721. den Nachlaß der 2ten Terz vor den Schwäb. Craiß betreffend.

Reichs-patriotiſche Stände lieſſen an Muth und Nachdruck nichts erwinden dieſen Nodum Gordium zu entwicklen und aufzulöſen. Man erkannte daß die Stände des Hochlöbl. Schwäbiſchen Craißes in Ihrem Anſchlag vor andern ſtark belegt, und beſchweret ſeyen, folglich die Grundſätze einer Societætsmäßigen Verfaſſung vorderſamſt einen privativen Nachlaß von einer Terz an alten Rückſtänden allerdings erforderten, wodurch dann der künftige Belauf von erhöhten Zielern deſto erträglicher fallen möchte. In Gefolg deſſen kame dieſer Punct zum würklichen Reichs-Rathſchlag, und wurde nach denen abgefaſten Concluſis unterm 21ten Martii 1721. nachſtehendes Reichs-Gutachten an Kaiſerl. Majeſt. erſtattet.

„ Woferne der Schwäbiſche Craiß innerhalb 6 monatlicher Friſt à die
„ Ratificationis Cæſareæ bey Kaiſerl. Maj. und dem Reich die in die
„ Pfenningmeiſterey beſchehene Zahlung eines drittels würklich docirt
„ haben werde, daß alsdann gemeltem Schwäbiſchen Craiß, und

Schwä-

„ Schwäbiſchen Reichs-Prælatiſchem Collegio und deſſen ſämtlichen Mit-
„ Craiß-Ständen über das bereits nachgelaſſene Drittel, jedoch ohne ei-
„ nigen Conſequenz vor dieſen, und andere Craiße, auch der zweyte
„ Drittel an denen bis zum Jahr 1713. verfallenen, und gutentheils
„ noch rückſtändigen Zielern dergeſtalten nachgeſehen ſeyn ſolte, daß
„ dasjenige was ſeit dem erſten Nachlaß von ein und anderm Stand
„ nach Ausweiß der von dem Cammergericht ſelbſt übergebenen Speci-
„ fication an dem andern Drittel bezahlt worden, in tertiam remanen-
„ tem computiret, und an derſelben abgeſchrieben, benebens auch das
„ übrige ſobald möglich abgeführet, und künftighin mit denen curren-
„ ten Zielern zu jedem Termin nach dem erhöhten Fus richtig zugehal-
„ ten werden ſollte, übrigens aber werde die geſuchte Moderation des
„ Cameral-Anſchlags für den geſammten Schwäbiſchen Craiß und
„ Schwäbiſches Reichs-Prælatiſches Collegium auf den Inhalt des
„ Reichs-Gutachtens vom 15ten Decembr. 1719. verwieſen.

Kurz darauf den 21. April erfolgte hierüber das Kaiſerl. Ratifications-Decret mit angefügter Erinnerung, man möchte die übrige im Reichs-Gutachten vom 15. Dec. 1719. zur hiernächſtigen Berathſchlagung und Reichs-Schluß ausgeſtellte Puncten ohne Verweilung gleichfalls fürnehmen, und zur Endſchaft befördern, auch auf des Cammergerichts führende neue Klagen Reflexion machen. (a)

(a) de Ludolf im erſten Anhang p. 681. 709.

§. 59.

Nöthige Anmerkung bey der Pfenningmeiſterey-Rechnung in Abtheilung der rückſtändigen Currenten und erhöhten Zielern.

Dieſer Nachlaß an Rückſtänden von 1654. bis 1713. vom 1ten bis zum 118ten Ziel und zwar durch den obgedachten Reichsſchluß vom Jahr 1613. mit einer Terz vorerſt vor alle und jede Reichsſtände, und nunmehr nach Inhalt dieſes neueren Reichsſchluſſes 1721. von der zweiten Terz vor ſämtliche Schwäbiſche Craißſtände insbeſondere, verurſachte bey der Pfenningmeiſterey viele mühſame Berechnung, und muſten beſondere Claſſen und Abtheilungen der Rubriquen über die gethane Zahlungen gemacht werden, wovon einen Unterricht allhier beyzufügen um ſo nöthiger ſeyn will, als von dermahliger hohen Reichs-Viſitation mit Abhör der Pfenningmeiſterey-Rechnungen eben von der Zeit an 1713. der Anfang zu machen, und bis auf die mit Ausgang des Jahrs 1767. beſchloſſene Rechnung fortzufahren iſt. Demnach ſtehen vom Jahr 1720 an, folgende Rechnungs-Rubra wohl zu bemerken.

1) Bey

1) Werden bey denen Ständen nachfolgende Rubra gleich im Anfang voraus geſetzet, zum Exempel: Schwäbiſcher Craiß

Stadt Weil

gibt zum einfachen Ziel - - - - - -
- - zum erhöheten Ziel - - - - - -
- - zum *moderirten* Ziel - - - - - -

2) Die von Nativitat. B. M. Virginis 1654. an, bis zu dem Termino Annunciat. B. M. V. 1713. verfallene Ziele vom 1. bis zum 118. Ziel werden ſimpliciter Ruckſtände genannt, und der Abzug von 1. oder reſpectivè 2. Terz bemerket, und lauten die formalia in der Rechnung alſo: Die letzte Zahlung geſchahe am Rückſtand bis 118ten Ziel nach Abzug 1. Terz, wo aber die Zahlung ein Schwäbiſcher Craiß-Stand gethan, ſo heiſt es nach Abzug 2 Terzen.

3) Die folgende Zieler von Nativit. B. M. V. 1713. bis 1719. gehen vom 118. bis zum 130ten Ziel, und werden *currente* Zieler genannt, weilen ſolche damahls annoch nach dem alten Matricular-Fuß zu berechnen wären: formalia: zahlt das 118. 119. bis zum 130ſten *currenten* Ziel - -

4) Folgen demnächſt die nach dem Reichsſchluß 1719. verwilligte erhöhte Zieler, welche mit Termino Nativitat. B. M. V. verfallenem 131ſten Ziel ihren Anfang genommen haben: formalia der Rechnung: zahlt den Reſt des 128. 129. 130ten *currenten* Ziels, und dann auf das 131ſte erhöhte Ziel.

Endlich und

5) werden zwar nicht in der Pfenningmeiſterey-Rechnung, ſondern in der jährlichen gedruckten ſogenannten Specification des Cammergerichts-Unterhalts die vor dem Jahr 1654. verfallene ohnbezahlte Zieler unter dem Namen der 12 alten Ausſtands-Terminen nachgeführet.

§. 60.

Anfang der Zahlungen von erhöhten Cammerzielern.

So viel nun die Zahlung nach dem erhöhten Fuß belanget, ſo machte das hohe Churhaus Sachſen den ruhmwürdigſten Anfang mit Zahlung des 131ſten Ziels unterm 7ten October 1719. Welchem grosmüthigen Vorgang demnächſt in denen Jahrgängen 1720 und 1721. annoch mehrere nachfolgten, als Chur-Trier, Chur Braunſchweig: im Fränkiſchen Craiß Hochſtift Bamberg, Würzburg, Eichſtätt, Teutſchorden, Brandenburg-Culmbach, Brandenburg-Onolzbach: Hohenlohe, Stadt Nürnberg: im Schwäbiſchen Craiß

das Hochfürſtliche Haus Fürſtenberg mit Zahlung 3 erhöhter Zieler 131. 132. 133. im Oberrheiniſchen Craiß die Hochſtifter Worms, Speyer: Baſel, Fuld, Heſſen-Caſſel, Solms-Laubach, und die wohllöbl. Reichsſtadt Franckfurt, welche noch darzu den Aufwechſel vor 2 erhöhte Zieler mit 46 Rthlr. beygeleget hat: im Weſtphäliſchen Craiß Hochſtift Münſter, Fürſtenthum Minden, Stift Hervorden, Fürſtenthum Oſtfriesland, Bentheim-Tecklenburg, Stadt Cölln, Stadt Aachen: im Ober-Sächſiſchen Craiß: Chur-Sachſen; im Nieder-Sächſiſchen Craiß: Braunſchweig-Wolfenbüttel. Stadt Hamburg ſamt Aufwechſel. Bey der Ausgabe erſahe man nunmehr die erſtere Abtheilung von Zahlung der Beſoldungen des Herrn Cammerrichters, Praeſidenten und ältern Beyſitzern vorerſt am Rückſtand, ſodann auf die Erhöhung, nehmlich auf den Nachtrag der erhöhten Beſoldungen von dem dato des publicirten Viſitations-Abſchieds und erſtatteter Relation den 18ten Decembr. 1713. bis 1719. endlich vor alle übrige Herrn Aſſeſſores von dem Tag der Aufſchwörung pro rata, und ſofort vom 131ten Ziel anzurechnen, die übrige von der Caſſa beſoldete Officiales aber hatten vor 1723. noch zur Zeit keinen Antheil an dem erhöhten Salario.

§. 61.

Fiſcaliſches Anruffen und darauf ergangene Urtheln gegen die ſäumige Stände in Bezahlung der erhöhten Cammerzielern 1721.

Gleichwie alſo die erſte Einleitung dieſes erhöhten Matricular-Quanti bey denen mehreſten Ständen ſehr ſchwer hielte, und die alte ſamt denen neuen Zielern aufzuſchwellen anſchienen, ſo wurde von dem K. Fiſcali Generali den 4ten April 1721. ein nachdruckſamer Receſs in Audientia abgehalten, und gebeten, wider die ſäumige Reichsſtände Ihres mehrentheils ad Moderationem Matriculae abzielenden, folglichen anhero nicht gehörigen ohnſtatthaften Einwendens ohngehindert reſpective mit der comminirten Declaration des Verluſts der bedinglich erlaſſenen Terz, und der durch den ſo beharrlichen Saumſaal verwürkten Poen zu verfahren, ſodann zu würklicher Reichsſchlußmäſiger Abführung der ſamtlichen bis Annunciationis Mariae des laufendes Jahrs fällig geweſenen 4. erhöhten neuen Zielern an die ſämtliche Craißausſchreibende Herrn Fürſten das Mandatum de exequendo ſamt und ſonders zu erkennen. Den 16. Iulii 1721. erfolgten darauf die Urthel, vermög deren das von ſamtlichen Anwälden beſchehene Einwenden als ohnerheblich und unſtatthaft, auch reſpective dahier nicht gehörig verworfen worden, und obwohl das Cammergericht auf ſo vielfältigen Saumſaal mit der vorhin comminirten Declaration des Verluſts der bedinglich nachgelaſſenen Tertiae und reſpective im jüngern Reichs-Abſchied beſtimmter Poen würklich zu verfahren wohl Urſach hätte, ſo ſeye gleichwohl dem K. Fiſcal ſein deshalben beſchehen Begehren dieſes mahlen noch abgeſchlagen, und das Mandatum

datum de exequendo an die ausſchreibende Herrn Fürſten reſpective ſimplex & ulterius dergeſtalt erkannt, daß, ſo viel in ſpecie den Fränkiſchen-Bayeriſchen, Chur-Rheiniſchen, Weſtphäliſchen, Ober-auch Nieder-Sächſiſchen Craiß betreffe, jedes Craißes ausſchreibende Herrn Fürſten ſamt und ſonders nicht allein die rückſtändige Quotam bis 118ten Ziel nach beſchehenem Erlaß eines Drittels des damahls noch unbezahlten Ausſtandes, wie nicht weniger, was bis zum 130ten Ziel an 4 erhöhten Zielern noch weiters verfallen, und noch ohnbezahlt ſeye, ohne weitere Nachſicht, und zwar auf der ſchuldigen Theile Koſten forderſamſt exequiren, und innerhalb 2 Monat à die publicationis dieſer Urthel anzurechnen, dem Cammergericht nicht nur mit Anzeigung leerer Monitorien, wodurch der Unterhalt des Cammergerichts nicht bewürket werde, ſondern von vollſtreckter Execution und realer Einbringung des Reichs-Schlußmäſigen Quanti gebührend dociren ſollten ꝛc.

de Ludolf am Ende d. Hiſt. Cam. p. 723.

§. 62.

Kaiſerl. Excitatoria.

Den 18. Decembr. 1721, erlieſſen Kaiſerl. Maj. auf wiederhohlte allerunterthänigſte Vorſtellung des Kaiſerl. und Reichs-Cammergerichts vom 16ten Iulii und 24ten October gedachten Jahrs (a) an die Craißausſchreibende Herrn Fürſten abermahlige Excitatoria, um nicht nur ihre eigene rückſtändige Quotas ohne längeren Verzug zu entrichten, ſondern auch die ſäumige und zwar die vornehmere der natürlichen Ordnung und Billigkeit nach zuerſt durch die in dem jüngſten Reichs-Abſchied per gradus vorgeſchriebene Execution anzuſtrengen, und dißfals Berichte zu erſtatten, Sich ſelbſten auch dadurch von anderweiten Kaiſerl. Verordnungen, und Mit-Verantwortung bey dem allwiſſenden Gott zu entladen: dann es ſeye nicht allein um den billigen Lidlohn, ſondern auch um die Annahm mehrerer Beyſitzer zu thun, indem weder denen Partheyen, noch dem Recht anſonſten geholfen ſeyn würde (b)

(a) Staats-Canzley T. XLI. p. 570.
(b) ibid. p. 609.

§. 63.

Kaiſerl. Commiſſions-Decret zu Beförderung des C. Gerichts-Unter. nach dem erhöhten Fuß. 3. Ian. 1722.

Sogleich den 3ten Ianuar. 1722. erfolgte darauf ein neues Kaiſerl. Commiſſions-Decret des Innhalts: wie Kaiſerl. Maj. bey dem ſchlechten Eingang ſo-

wohl der alten, als neuerhöhten Cammerzieler beynahe auf die Beyſorge gerathen müſten, daß, wo nicht in kurzem mit mehrerem Ernſt zur Sach gethan werde, als die verläßige Hofnung ſeyn dörfte, ſelbiges mit der beſchloſſenen Anzahl derer 25 Aſſeſſorum nicht beſetzt, oder auch dieſe letztere in dem würklichen Genuß des zugelegten Beſoldungs-Augmenti nicht beveſtiget würden.

Gleichwie aber niemand verborgen ſeyn könnte, wie hoch und viel denen Ständen ſowohl, als allen und jeden bey denen die Liebe des Vaterlandes, und die Gerechtigkeit noch etwas gelte, an der *Conſervation* dieſes hohen *Tribunals* gelegen ſeye, und wie ſchwer hingegen fallen wolle, nur gedachten Endzweck ohne Ergreiffung erforderlicher Mittel zu behaupten, die da jedoch nicht in vertröſtlichen leeren Worten, ſondern in einer wahrhaften Realitaet, und würklicher Befolgung des letztern Reichsſchluſſes beſtehen müſten, als ohne welchen dieſes hochwichtige Werk niemahlen einen Anfang nehmen, zugeſchweigen erhoben, und noch weniger die am Cammergericht pro Publico arbeitende Cammer-Richter, Praeſidenten und Aſſeſſoren beybehalten, am allerwenigſten aber zu Vermehrung derſelben Anzahl ein beſtändiger Grund gelegt werden könne: als zweifelten Ihro Kaiſerl. Maj. nicht, Churfürſten, Fürſten und Stände würden die Verwirrung, welche auf fernerer Unterbleibung, und nicht Beförderung derer zum Beſten des Juſtitzweeſens ergangenen Reichsſchlüſſen entſtehen dörften, in gebührende Beherzigung ziehen, mithin ernſtlich daran ſeyn, daß künftig in beſtimmter Zeit und Summ die Reichs-Schlußmäßige Zahlung geſchehe. (a)

(a) Staats-Canzl. T. XLI. p. 106.

§. 64.

1722. macht der Schwäbiſche Craiß den Anfang mittelſt Zahlung des erhöhten Matricular-Quanti.

Dieſe Allerhöchſte Kaiſerl. Excitatoria und Decreta ſamt dem obgedachten Reichsſchluß thaten dann auch die Würkung, daß die mehreſte Schwäbiſche Craißſtände in dieſem Jahr 1722. Sich williger als vorhin bezeugten, von wegen der nachgeſehenen 2 Terzen Abrechnung pflegten, und den Rückſtand von alten Zielern nicht nur tilgten, ſondern auch den würklichen Anfang an Zahlung der erhöhten Zielern machten. Die Pfenningmeiſterey-Caſſen-Einnahm von dieſem Jahrgang 1722. überſtiege demnächſt alle Vermuthung, und beſagte in Summa 135011. Rthlr. 12½ kr. Der Erfolg ware 1) daß die vor X. auf XVI. nach Abgang des v. Braillard vermehrte Beyſitzer durchaus in den würklichen Beſoldungs-Genuß nach dem erhöhten Fuß geſetzet werden konnten.

2) Wur-

2) Wurde ein nahmhaftes an dem alten Beſoldungs-Rückſtand abgetragen, und dann

3) der Anfang gemacht, denen von 1713. annoch lebenden Mittgliedern den durch den Reichsſchluß 1719. verwilligten Nachtrag der erhöhten Beſoldung pro rata temporis auszuzahlen.

§. 65.

Anfang von dem Moderations-Geſchäft 1721.

Inzwiſchen hatte nunmehr auch das Moderations-Geſchäft ſeinen Anfang genommen.

Allſchon den 22ten Auguſt 1721. wurden durch Oeſterreich die häufig eingekommene Memorialien in Vortrag gebracht, und darauf den 25ten Auguſt die Umfrage gethan:

Die abgelegte Vota, beſonders die Oeſterreichiſche Directorial- Magdeburgiſche, Braunſchweig-Zelliſche und Brandenburg-Culmbachiſche Vota seynd von groſer Beträchtlichkeit: Da aber ſolche zum Theil allzuweitläuftig ſeynd, und wegen ihres körnichten Inhalts nicht wohl einen kurzen Auszug verſtatten, ſondern ſelbſten eingeſehen und erwogen zu werden, allerdings verdienen, ſo hat man vor dienlich befunden, das damahls geführte Reichs-Fürſtenraths-Protocoll, ſo wie man es bey denen Cameral-Acten vorgefunden, in einem Anhang Zahl I. allhier beyzufügen und ſich ledig darauf zu beziehen. Beyl. Zahl I.

§. 66.

Votum Magdeburgicum in Compendio.

Kurz zu melden, ſo bezeugten zwar ſämtliche hohe Reichsſtände eine wahre Bereitwilligkeit denen durchaus entkräffteten Mitſtänden, die den Statum impoſſibilitatis Reichsgeſetzmäſig darthun würden und könnten, eine proportionirliche Regierung nach Innhalt des Reichsſchluſſes 1719. würklich angedeyhen zu laſſen, man bemerkte aber mit groſer Verwunderung, daß auch anſehnliche Stände um ſolche Moderation Sich gemeldet hätten, und gabe daher insbeſondere Magdeburg mit groſem Nachdruck zu erkennen, wie durch das häufige Moderations-Geſuch der kurz zuvor 1719. veſtgeſtellte Reichs-Schluß durchlöchert würde, und auf ſolche Art und Weiß ein beſtändiger Unterhaltungsfuß des Cammergerichts nimmermehr erzielet, noch die zu Beförderung des Juſtizweeſens beliebte Anzahl von 25. Beyſitzern zum Stand gebracht werden könnte. Die Obſervanz bewähre, daß wenn ſchon Reichs-Moderationen ertheilt worden, jedannoch

jedannoch der Fuß der Cammerzieler darunter nicht begriffen geweſen ſeye, es wäre auch nicht wohl möglich, einen beſtändigen Beytragsfuß zum Unterhalt des Cammergerichts zu erhalten, wann die Cammerzieler einer Veränderung und Moderation unterworffen ſeyn ſollten. Die Beyträge kämen in keine Vergleichung mit denen Reichs-Römer-Monathen, dieſe könnten ſich vielmahlen vermehren, und bis zum Ruin drucken, dieſe aber wären nicht nur geringer, ſondern blieben auch auf dem einmal beſtimmten Preiß beſtehen.

Sollte der Abgang am Fuß erſetzet werden, ſo müßte man vor allen Dingen die expedientia dazu ausfinden und voraus berichtigen.

§. 67.

Adjectâ Clauſulâ reſervatoria.

Sodann folgte eine Clauſula reſervatoria, derentwegen dato noch die Uebernahm des erhöhten Fuſſes von wegen der Chur-Brandenburgiſchen Landen erſchwehret wird;

„ indeſſen könne durch das häufige Moderations-Geſuch Sr. Königl.
„ Majeſtät kein Nachtheil zuwachſen, noch die Zahlung der erhöhten
„ Zieler urgiret werden, bis man die Sache in den Stand geſetzet,
„ daß die Anzahl derer Aſſeſſorum, wie ſie vom Reich geordnet, könne
„ erfüllet, und das Geld zu dem deſtinirten Zweck angewendet wer-
„ den. (a)

(a) Davon ein mehrers bey der im 2ten Hauptſtück folgender Erläuterung bey dem Chur-Brandenburgiſchen Anſchlag.

§. 68.

Vorläufiger Schluß ſuper praefixione termini praecluſivi.

Unterm 7ten Februar. 1722. kame es zu einem vorläufigen Schluß, daß mit der Moderation vorzugehen, die Thüre aber zu weiterer Prorogation der nachſuchenden Ringerung einmahl zuzumachen, und das Hauptwerk anzugreifen ſeye, mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß indeſſen gleichwohlen dem Reichsſchluß 1719. zufolge mit denen Zahlungen der erhöhten Zielern, unter was Vorwand es immer ſeyn möge, nicht zurück zu halten, ſondern damit ohnausſetzlich fortzufahren, widrigenfals aber gegen die ſäumige denen Reichs-Conſtitutionen gemäs die würkliche Execution zu vollziehen wäre.

§. 69.

§. 69.

Folge deſſelben.

So gerecht nun dieſes Concluſum an und vor ſich geweſen, ſo unwürkſam ware jedoch ſelbiges in der Befolgung: es kame nicht nur eine groſe Menge von Moderations-Memorialien nach verfloſſenem praejudicial-Termin ein, ſondern es wolten ſich ſogar viele neuerlich moderirte Stände mit dem ausgeworffenen Ringerungs quanto nicht einmahl begnügen laſſen, und eben darüber eiferten ein und andere Reichspatriotiſche Vota mit groſem Ernſt, und wollten ſichere principia regulativa bey dem Moderations-Geſchäfft vorderſamſt veſtgeſtellet wiſſen, und keine andere Ringerung, als nach vorgängiger legaler Inquiſition in vires et facultates verſtatten, maſſen die mehreſte angeführte Cauſales weit nicht hinlänglich wären.

§. 70.

Fürſtl. Brandenburg-Culmbach- und Onolzbachiſche Reichs-patriotiſche Aeuſſerungen.

Und hieher gehören insbeſondere die Hochfürſtl. Brandenburg-Culmbachiſche, und Onolzbachiſche fernerweite Vota vom 23. Februar. 1722.

Es wurde 1) der Abmangel an genugſamen collectablen Unterthanen angeführet, es ſeye aber bekannt, daß die Cammerzieler nicht allein auf die Unterthanen angelegt ſeyen, ſondern dieſe nur mit zur Beyhülff gezogen werden ſollten.

2) Laſſe ſich von der Reichs- auf die Cammer-Matricul kein richtiger Schluß machen, alſo folge nicht, man hätte eine Reichs-Moderation erhalten, alſo müßte auch ſolche bey der Cammer-Matricul ſtatt finden: endlich und

3) die angebliche disproportion gegen andere Stände, gehöre ad Rectificationem Matriculae Imperii, man könne darauf bey dermahliger Deliberation nicht reflectiren, ohne das ganze Cameral-Unterhaltungswerk in ſtecken zu bringen.

§. 71.

Ungleiche Concluſa trium Collegiorum ſuper Quantis Moderationum.

Endlichen wurde dannoch das Ringerungs-Geſchäfft vollzogen und zum Ende gebracht, da man aber zum Schluß kame, ſo äuſſerte es ſich, daß in

allen 3 Reichs-Collegiis die quanta Moderationum ſehr ungleich ausgefallen ſeye. Das Churfürſtliche Moderations-quantum nach dem ſeptuplo beſagte - - - - - 18843 Rthlr. 32 Kr.

Das Fürſtliche Quantum - - -	19725	-	66	-
Das Reichsſtädtiſche Quantum - -	23625	-	30	-
Solchemnach belieffe ſich die Fürſtliche Moderation höher als die Churfürſtl. um - -	882	-	34	-
Die Städtiſche Moderation aber höher als die Churfürſtliche um - - - -	4781	-	88	-
und eben ſelbige höher als die Fürſtliche -	3899	-	5	-

Eben daher wurden nicht nur über eines jeden Collegii ertheilte Moderations Quanta ſpecielle Tabellen begriffen, ſondern auch eine ſummariſche Berechnung über des Kaiſerl. Cammergerichts jährlich erforderlichen Unterhalt nach dem erhöhten Fuß, und was nach Abzug der Moderationen an dem Uſual-Matricular-Fuß abgehe, auch wie hoch das Surrogandum anſteigen möchte, entworfen.

§. 72.

Berechnung des jährlichen Geldbelaufs zu denen Cammergerichtlichen Beſtallungen.

Die Beſtallungen den Reichsthaler zu 90 kr. reducirt, wurden nunmehr, aus Urſachen, wie unten hiernächſt ausführlich zu vernehmen ſtehen wird, folgender geſtalten ausgeworfen:

	Rthlr.	-	Kr.
Herrn Cammerrichtern - - - -	11733	-	30
2 Herrn Praeſidenten - - -	7312	-	-
25 Herrn Aſſeſſores - - - -	66666	-	60
Herr Fiſcalis - - - - -	1777	-	70
Advocatus Fiſci - - - - -	1016	-	-
Medicus - - - - - -	506	-	60
Herr Canzleyverwalter als Botten-Deputatus -	272	-	40
Pfenningmeiſter - - - - -	611	-	50
Bottenmeiſter - - - - -	80	-	-
Der Leſer wegen der Gegenſchreiberey - -	80	-	-
2 Pedellen - - - - - -	320	-	-
12 reitende Botten - - - -	693	-	30
Summa	91069 Rtlr.		70 kr.

§. 73.

Unterſuchung des Abgangs am Unterhaltungsfuß, und wie hoch ſich das Surrogations-Quantum belaufe?

Nun ertrage die Uſual-Matricul in allen Craiſen in ſimplo 14800 Rthlr. welches in ſeptuplo die Summa ausmache von - -	103600 Rthlr.		
Von dieſer Summ die unrichtige, jedoch wiederum in Richtigkeit zu bringende Poſten abgezogen, ſo in ſimplo ertragen - 1497 Rthlr. 69 kr. Dieſe ſeptuplicirt macht in Summa - -	10484	- -	33 Kr.
Solche von obigen 103600 Rthlr. abgezogen, bleiben übrig - - - -	93115	- -	57 -
Von dieſer Summ werde abermahl abgezogen, das Moderations-Quantum in ſeptuplo, ſo bliebe von der Uſual-Matricul noch übrig nach Abzug der Churfürſtlichen Moderation von 18843 Rthlr. 32 kr. - - - - -	74272	- -	25 -
Nach der Fürſtl. von 19725 Rtlr. 66 kr. -	73389	- -	81 -
Nach der Städtiſchen von 23625 Rtlr. 30 kr. -	69490	- -	27 -
Demnach betrage das Quantum ſurrogandum nach der Churfürſtl. Moderation - -	16797	- -	45 -
Nach der Fürſtlichen - - -	17679	- -	79 -
Nach der Städtiſchen - - -	21579	- -	43 -

§. 74.

Verſchiedene Meynungen über die Moderations-Quanta laſſen ſich in denen 3 Reichs-Collegiis nicht heben. Concluſum d. d. 1. Jul. 1722.

Man ſuchte hieraufhin die ungleich ausgefallene Meynungen beſtthunlichſt zu vergleichen, man konnte aber ohngeachtet mehrmahliger Re- und Correlation nicht zuſammen kommen, beſonders bliebe das wohllöbl. Reichsſtädtiſche Collegium bey ſeinem ausgeworfenen Moderations-Quanto nicht nur veſt beſtehen, ſondern brachte es auch endlichen dahin, daß der Reichs-Fürſten-Rath Denenſelben mit beygetretten, alſo daß endlichen durch ein Concluſum commune vom 1. Julii 1722. beliebet worden, Kaiſerl. Majeſtät dieſe verſchiedene Meynungen vorzulegen, und Allerhöchſt-Denenſelben die Entſchlieſſung darüber allerunterthänigſt anheim zu ſtellen.

§. 75.

Fernerweites Reichs-Gutachten vom 23. April 1723. der Cammergerichtl. Beſtallung halber.

Zu gleicher Zeit wollte die Nothdurft erfordern, zu Berichtigung des jährlichen Cammergerichtlichen Beſtallungs-Quanti annoch ein und anderer Poſten halber einen näheren Schluß zu faſſen. Es hatten nemlich Ihro Kaiſerl. Majeſtät allſchon in Dero allergnädigſten Commiſſions-Decret vom Jahr 1720. die von dem Herrn Cammerrichter, und beeden Herrn Praeſidenten nachgeſuchte Verſtärkung Ihrer Beſtallung zu einem favorablen Entſchluß empfohlen, und das ganze Cameral-Collegium Sich bey hoher Reichs-Verſammlung ſelbſten auch dafür intereſſiret. Nicht weniger hatten ſämtliche übrige Officiales und Beſoldungs-Theilhabere um gleichmäſige Beſoldungs-Erhöhung angeſuchet.

Das erſtere Geſuch wurde durch die inzwiſchen ſehr ſtark ausgefallene Moderationen, und dadurch allzuſtark geſchwächtem Unterhaltungs-Fuß vor dermahlen nicht wohl vor thunlich erachtet, denen Officianten aber Ihre Beſoldung ein Drittel vermehret, wie oben §. 100. zu erſehen iſt, und der Anfang des würklichen Genuſſes à die Annunciat. B. M. V. 1722. beſtimmet, folglichen der Terminus ſolutionis à quo auf das 136te Ziel geſetzet, ſofort unterm 23. April 1723. ein Reichs-Gutachten darüber begriffen, dabenebens aber ausdrückentlich ſtatuiret, daß der Reichsthaler bey dermahliger Beſoldungs-Vermehrung künftighin denen Cameral-Perſonen, als Herrn Cammerrichter, Praeſidenten und Aſſeſſoren auch ſämtlicher Officianten indiſtincte nicht anderſt, als auf 90 kr. gerechnet, und von der Pfenningmeiſterey bezahlt, auch ohne Kaiſerl. Majeſtät und des geſammten Reichs Vorwiſſen und Einwilligung nicht wiederum zu zwey Gulden angeſchlagen, noch ſonſten von dem Cammergericht unter dem Nahmen eines Aufwechſels, oder in andere Weege bey etwann künftiger Erhöhung des Reichsthalers ein neuer Zugang, unter was Vorwand es immer ſeyn möge, nimmermehr geſuchet werden, noch das Cammergericht etwas dagegen zu verhängen und zu verordnen, auch ſonſten die Reichs-Gelder anderwärts zu Ihren Salarien zu verwenden in keine Weiß befugt ſeyn ſollten.

Sammlung von Reichs-Abſchieden P. 4. nr. 127. p. 351.

§. 76.

Ob durch daſſelbe der Reichs-Münz-Valuta des Reichsthalers halber eine Abänderung des Reichsſchluſſes vom Jahr 1719. vorgegangen ſeye?

Man würde gegen das hohe Anſehen einer allgemeinen Reichs-Verſammlung gewaltig anſtoſſen, wann man aus dieſer zuletzt angefügten Stelle des höchſtverehrlichen Gutachtens muthmaſen wolte, als wann der vorhergegangene Reichsſchluß vom Jahr 1719. und der darinnen veſtgeſtellte Grundſatz, daß ſowohl denen jetzigen, als künftigen Beyſitzern das jährliche Salarium von 2000 Rthlr. ſpecies, und zwar in dermaliger Valuta, den Reichsthaler zu zwey Gulden gerechnet, wiederum aufgehoben und abgeändert worden ſeye. Nein keinesweges! der Ungrund dieſer höchſtwidrigen Misdeutung erhellet Sonnenklar aus dem bald darauf nachgefolgten Reichs-Gutachten vom Jahr 1726. allwo gleich im Anfang dieſer Grundſatz nochmahlen veſtgeſtellet worden, daß es bey dem Anno 1719. gemachten Reichs-Schluß *in allen und jeden Puncten*, ſonderlich wegen der erhöhten Anzahl von 25 Aſſeſſoren und derſelben verbeſſerter Beſoldung ſein *unveränderliches* Bewenden haben, und behalten müſſe.

Das Kaiſerliche und Reichs-Cammergericht verlanget weder von denen hohen Reichsſtänden bey Abführung Ihres Cammergerichtlichen Matricular-Quanti eine höhere Zahlung des Reichsthalers als zu 90. kr., obgleich der Reichsthaler vor itzo weit höher ſtehet, noch daß der Gehalt eines Beyſitzers höher als zu 2666 Reichsthaler 60 kr. den Thaler zu 90 kr. gerechnet werde, nur aber beſtehet ſelbiges darauf, daß dieſe Zahlung jedesmalen **in Reichs-Edictmäſiger Münz**, denen Kaiſerl. und Reichs-Münz-Schlüſſen und uhralten Cammer-Währung gemäs, nicht aber in geringhaltigen Geld-Sorten geſchehe, als wodurch der ſo mühſam verdienende Gehalt ipſo facto ſtark vermindert, und die Gerichts-Perſonen bey ſolcher leidigen Münz-Verwirrung in übergroſſen Schaden und Verluſt eingeſenket werden.

§. 77.

Reichs-Deliberationes ſuper fundo ſurrogando ad Redintegrat: Matriculae Cameral Unterſuchung der ungangbaren Anſchlägen.

Nach berichtigtem Vorgang dieſer bisher angeführten Reichstags-Handlungen wandte man nunmehro alle Bemühung dahin an, die Ergänzung der durch obgedachte Moderations-Quanta ſo ſehr geſchwächten gerichtlichen Unter-

haltungs-Fuſſes zu bewürken, und die dazu erforderliche Hülfsmittel, oder das ſogenannte ſurrogatum ausfindig zu machen. Zu Bewürkung deſſen wurde vermög dictati vom 18. Junii 1723. vorerſt von beeden höheren Reichs-Collegiis die Cameral-Uſual-Matricul, ſofort des Reichs-Fiſcals-Matricul von 1654. nichtweniger die Cammer-Matricul de anno 1521. und die in anno 1695. zu Regenſpurg aufgelegte, und anno 1698. nachgedruckte Reichs-Matricul in Rückſicht des darinnen befindlichen Cammer-Anſchlags, reſervatis quibuscunque juribus, privilegiis et exemtionibus durchgegangen, und beſondere Erinnerungen dabey gemacht, ſofort mit dem Fürſtlichen Collegio darüber communiciret, und von denen dabey intereſſirten hochanſehnlichen Geſandſchafften Erläuterung darüber verlanget. Da dieſes Dictatum viel erhebliches enthält, welches annoch gegenwärtig eine Aufmerkſamkeit verdienet, und bey näherer Unterſuchung der neueren Cammer-Matricul ſelbſt hin und wieder zu näherer Prüfung beförder-
Beyl. lich ſeyn mag, als hat man dieſen Aufſatz im Anhange Zahl II. mit beyzufü-
Zahl II. gen, unermanglen wollen.

§. 78.

Zur Ergänzung der Cameral-Matricul werden verſchiedene Projecte aufgeſtellet, e. g. Sportuln, Stempel-Papier.

Nebſt deme kamen verſchiedene Projecte von Einführung der Sportuln, des Stempel-Papiers, Errichtung einer Reichs-Lotterie, wie nicht weniger eines Capitals von Cammerzieler-Rückſtänden und noch mehr andere dergleichen in Vorſchlag. Sportuln für die Referenten einzuführen, hielte man vielfach für bedenklich, beſonders, da dieſer Weg des Unterhalts wegen damit verknüpften üblen Gerufs allſchon durch die Cammer-Gerichts-Ordnung 1500. abgeſchafft worden.

ſ. v. Ludolf Hiſt. ſuſtent. p. 130. lit. b.

Da hingegen hatte das Project vom Stempel-Papier ziemlichen Eingang, zumalen, wo dieſer fundus nur als ein bloſſer Zuſchuß zu bloſſer Ergänzung des ordinairen Beytrags-Fuſſes gebraucht werden wollte. Die Gedanken giengen hiernächſt dahin, daß von jedem Bogen der übergebenden Schriften und Anlagen ein halber Gulden, oder höchſtens ein halber Thaler bezahlt würde, eben damit könnte auch der pruritus litigandi, und die unnöthige Weitläuftigkeit der Schriften zu Beförderung der Juſtitz ſelbſten gedämpfet werden: insbeſondere wäre dieſer Beytrag allgemein, da offenbar am Tag läge, daß ein groſſer Theil der Proceſſen theils von der unmittelbaren Reichs-Ritterſchaft und ihren Ortſchaften, theils von exemten Stiftern und Klöſtern bey dem Cammer-Gericht anhängig, die nicht den mindeſten Beytrag zu Unterhalt des Juſtitz Weeſens thäten.

§. 79.

Reichs-Lotterie. Capital von Cammer-Zieler-Rückſtänden.

Das Project der Reichs-Lotterie kame erſt im Jahr 1731. zum Vorſchein, und ſtehet in der Moſeriſchen Reichs-Fama T. 9. p. 401. wie auch mit einigen Anmerkungen in des Freyherrns von Nettelblat erſten Stück der Nachleſe von alten und neuen Abhandlungen Zahl III. nachzuſehen. Der ſo betittulte unmaßgebliche Vorſchlag wegen derer rückſtändigen Cammer-Zielern gienge dahin, es mögte jeder Stand des Reichs angehalten werden, binnen einer beſtimmten Zeit eine verbindliche Schuld-Verſchreibung ſeines Rückſtands auszuhändigen, und dieſes Capital in ſo lang, als ſolches unbezahlt bleibe, mit 5 pro Cent zu verintereſſiren, demnächſt könnten die Beſoldungen theils von eingehenden Cammer-Zielern, theils von Zinſen bezahlet werden, dieſe Zahlung könnte, ſo lang Reſtanten vorhanden, beybehalten, und nach dem Verhalt des fundi annoch mehrere Aſſeſſores als 25. aufgenommen werden. (a)

(a) Moſeriſche Reichs-Fama T. 4. p. 315.

§. 80.

Vorſchläge zu fürnehmender Minderung des Cammergerichtlichen Beſoldungs-Gehalts.

Unter denen übrigen in Vorſchlag gekommenen Vorſchlägen fanden ſich aber auch einige, die nach bloſſen Affecten und beſonderen Abſichten zum Nachtheil dieſes Reichs-Gerichts ausgefunden, und aufgeſtellet wurden, wohin insbeſondere die Druckſchrift: Unvorgreifliche Gedanken die beſtändige Beſorgung des Kaiſerlichen und Reichs-Cammer-Gerichts betreffend, ingleichen Extract-Schreibens aus der Wetterau vom 23. April 1725. gehören: in dem erſteren wurde an Handen gegeben, das kurz zuvor durch den Reichs-Schluß 1719. verwilligte Beſoldungs-Quantum von 4000. Gulden wiederum einzuziehen, und auf 3000. Gulden herunter zu ſetzen, und in dem letztern ſuchte man dieſen Vorſchlag damit zu verkleiſtern, daß es nur auf eine bloſſe Ausſtellung des vierten Theils, bis das ſurrogatum zum Stand komme, angeſehen ſeye, da ſodann die Cameralen ſowohl des Rückſtandes als der erhöhten currenten Beſoldung halber indemniſirt werden ſollten, es wurden aber denenſelben eine anderweite Druckſchrift unter dem Titul: Anmerkungen auf das ſogenannte Schreiben aus der Wetterau entgegen geſtellet und ſtandhaft geantwortet.

§. 81.

Die höhere Reichs-Collegia misbilligen dieſen Vorſchlag.

Beyde höhere Reichs-Collegien äuſſerten hierüber ihr höchſtes Misfallen, insbeſondere lieſſe Sich Chur-Sachſen unterm 4ten Maji 1725. folgendermaſſen Reichs patriotiſch vernehmen: „ Man halte dafür, daß von dem „ durch das einhellig gefaßte und von Kaiſerl. Majeſtät ratificirte Reichs-Gut„ achten beliebtem Numero mehrerer Aſſeſſorum nicht abzugehen ſeye, von denen „ einmal beſtimmten Salariis aber etwas abzukürzen, und das gegebene Wort „ umzuziehen, würde nicht nur dem hohen Anſehen der ſämtlichen Reichs„ Ständen unanſtändig ſeyn, ſondern auch die Autoritaet und Achtung die„ ſes Reichs-Gerichts merklich vermindern. Es würde aber auch auſſer denen „ in Vorſchlag gebrachten, und nicht practicable ſeyenden modis, ſoviel das „ Stempel-Papier und die Sportuln belangte. — Der Zweck wegen des „ ſurrogandi ſchon zu erlangen ſeyn, wenn die ſämtliche Reichs-Stände nebſt „ denen alten Reſten die currente und ad ſeptuplum erhöhte 2 Zieler, wie man „ diſſeits gethan, und damit fortzufahren bereit ſeye, vorderſamſt abzuführen, „ befliſſen ſeyn würden ꝛc. ꝛc. „ Chur-Braunſchweig ex inſtructione durchgehends wie Chur-Sachſen.

§. 82.

Des Cammer-Gerichts-Vorſtellungen dagegen unterm 9. Nov. 1722.

Das Collegium Camerale konnte auch ſeiner Seits unmöglich dabey ſtille ſitzen, ſondern es erlieſſe an Kaiſerliche Majeſtät, wie auch an Churfürſten, Fürſten und Stände des Reichs verſchiedene triftigſte Vorſtellungen. Allſchon unterm 9ten Nov. 1722. wurde vorgetragen, was maſen das Cammer-Gericht wohl nichts weniger vermuthen können, als daß Conſilia unter der Hand geſchehen ſolten, den ſolennen Reichs-Schluß vom Jahr 1719. mit Verringerung der Salarien wiederum aufzuheben, und durch dieſes Mittel den entſtandenen Abgang am fundo ſuſtentationis zu erſetzen. Man trage zu ſamtlichen Churfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs das unterthänigſte Vertrauen, man würde dergleichen gegen die ſelbſtredende Billigkeit gegen Kaiſerl. Majeſtät allergerechteſte Intention und dem Reichsſchluß ſchnurſtracks anſtoſſenden, und der ganzen Verfaſſung dieſes höchſten Reichs-Gerichts verkleinerlichen Anträgen keinen Eingang finden laſſen. Niemand dürfte die jüngſt geſchehene Beſoldungs-Erhöhung für übermäßig und unverdient halten, wem nur die bey dieſem Amt obliegende und würklich verrichtende Arbeit, dabey auch die koſtbare Subſiſtenz zu Wetzlar gründlich bekannt wäre. Man hätte zwar diſſeits nicht

zu

zu erforſchen, welcherley fundamenta regulativa bey dem Moderations-Geſchäft obgewaltet hätten, wo zumalen ein practicirliches ſurrogatum noch zur Zeit nicht erfunden worden, man verhoffe aber auch nicht, daß dem Collegio Camerali, von welchem die Moderation ſo wenig, als der Matricular-Anſchlag ſelbſten herrühre, der Abmangel eines ſurrogati zum Abbruch gereichen, und die Glieder des Gerichts, ſo auf die erhöhte Beſoldung angenommen, und bey ihrem Amt mit Zuſetzung des ihrigen beharret, ſich in ihrer diesfals aus allgemeinem Reichsſchluß geſchöpfter Hofnung zurückgeſetzet ſehen ſolten, ſintemalen bey Verringerung des fundi matricularis der hohen Reichs-Verſammlung noch wohl dienliche Vorſchläge beywohnen würden, wodurch nach klaren Worten des Reichs-Abſchieds 1654. §. 14. die Gerichts-Perſonen ihre Beſoldungen jederzeit geſichert ſeyn könnten.

§. 83.

Unterm 18. Martii 1723.

Unterm 18. Mart. 1723. geſchahe die fernerweite allerunterthänigſte Anzeige an Kaiſerliche Majeſtät, was maſen ſich das Unterhaltungs-Werk faſt ganz und gar ſteckte, indem die pro Moderatione ſich gemeldte Stände, ehe und bevor das Moderations-Werk berichtiget ſeye, abermalen nichts bezahlten, die übrige Stände aber um deſſentwillen, daß die durchgehends bedungene Gleichheit nicht beobachtet würde, auch Ihres Orts zurückzuhalten, Sich befugt zu ſeyn erachteten, wodurch aber dieſem höchſten Gericht alle Ordnungsmäßige media exequendi cum effectu zu gebrauchen, benommen würden, daher man Kaiſerlicher Majeſtät allermildeſter Reichs-Väterlicher Fürſorge anheim geſtellt ſeyn laſſen müſſe, wie bey ſolchem bedaurenswürdigen Zuſtand durch baldige reelle Mittel Remedur zu ſchaffen, und der Verfall dieſes höchſten Gerichts zu verhüten ſeyn mögte.

§. 84.

Unterm 3. Martii 1724.

Ferners ergienge an Kaiſerliche Majeſtät unterm 3ten Martii 1724. folgende allerunterthänigſte Vorſtellung: Es ſeyn zwar bey allgemeiner Reichs-Verſammlung die Moderationes ziemlicher maſen bis auf die allerhöchſte approbation erfolget, der fundus ſuſtentationis aber beynahe auf ein Drittel verringert, die Erſtattung des Reichs-Gutachtens würde bevorab wegen eines nöthigen ſurrogandi aufgehalten, darüber das Juſtitz-Weſens- und Unterhaltungs-Werk nicht wenig leide, alſo daß, wenn nicht noch einige Churfürſten und Stände des Reichs zu Dero beſonderem Ruhm mit ihren Zahlungen beygehalten hätten,

ten, das Gericht auſſer aller Subſiſtenz geblieben ſeyn würde, wo doch inzwiſchen bis auf XVI. Beyſitzer bereits vorhanden wären, und der XVIIte hiernächſt angenommen werden ſolte. Da aber der fundus zu deren Unterhalt nicht einmal vorhanden ſeye, ſo wäre nicht abzuſehen, wie man zu weiterer Vermehrung des Collegii vor der Zeit ſchreiten könnte, und ſeye darzu in ſo lang keine Hofnung, ſo lang das Moderations-Werk nicht gänzlich erörtert, und ein ſchickliches ſurrogatum ausgefunden, auch in modo exequendi der dem Cammer-Gericht in Reichs-Satzungen anbefohlene Gewalt wiederum hergeſtellt ſeyn werde, daher allerunterthänigſt gebeten würde, Kaiſerliche Majeſtät ſolches allergnädigſt zu beherzigen und durch Dero höchſtanſehnliche Commiſſion bey der Reichs-Verſammlung zu endlicher Beſorgung dieſer Reichs-Nothdurft und Erſtattung eines Reichs-Gutachtens nachdrückliche Ermahnung zu thun, allergnädigſt geruhen mögten.

§. 85.

Unterm 20. Novembr. 1724.

Eben dergleichen erhebliche Vorſtellungen geſchahen zu gleicher Zeit an dem hohen Reichs-Convent, wovon insbeſondere das Schreiben vom 20ten Nov. 1724. ſehr kläglich lautet: Nebſt dem Herrn Cammer-Richter und beiden Praeſidenten ſeyen XVII Aſſeſſores würklichen auf der Stelle. Der kurz erſt angekommene Herr Praeſident Graf von Wied nebſt zweyen ſchon vor geraumer Zeit eingetretene Herrn Aſſeſſoren hätten nicht allein an Beſoldung noch zur Zeit nichts empfangen, ſondern auch, da ſich der Beſoldungs-Rückſtand derer übrigen Mitglieder nur an der laufenden Beſoldung vom 1ten Iulii 1719. an zu rechnen, auf viele tauſend betrage, welche voraus abgeführt werden müßten, bey ſolchem Zuſtand der Caſſae noch ſchlechte Hofnung hätten, dazu ſobald zu gelangen, wie dann nach der letzten Herbſt-Meſſe noch lange kein Quartal habe ausgetheilt werden können. Auf ſolche Weiſe wäre es nicht möglich das Cammer-Gericht in ſeiner Activitaet zu erhalten; man wolle daher dieſes dringende Werk zu reiffer und ernſtlicher Erwägung, auch baldeſter Remedirung anheim geſtellet haben.

§. 86.

Unterm 2. Martii 1725.

Die allerunterthänigſte Vorſtellung an Kaiſerliche Majeſtät unterm 2ten Martii 1725. lautete noch kläglicher: Es ſeye nicht einmal ſo viel in Caſſa vorhanden, als zu einem Beſoldungs-Quartal nur für die Officianten erfodert werde, alles fiſcaliſche Anruffen auf die Cammerzieler, aller Modus exequendi, welcher ſogar im Reichsſchluß 1720. auf das ſtärkeſte eingebunden, ſeyn nun ſeit

etlichen Jahren umſchränket: man wiſſe nicht, worauf gegen die nicht zahlende Stände anzuruffen, und was zu exequiren ſtehe, nachdeme durch das Moderations-Geſchäft das ganze Matricular- und Unterhaltungs-Werk in völlige Ungewißheit gerathen ſeye. Kaiſerl. Maj. würden Selbſten höchſterleuchteſt ermeſſen, wie hart es fallen müſſe, ohne Genuß der geordneten Beſoldung auszuhalten, und das ſeinige beyzuſetzen, oder gar in tieffe Schulden einzuſenken, der Muth und Eifer zur Arbeit werde damit geſchwächet, und müſte zuletzt daraus der gänzliche Verfall und Stillſtand des Gerichts erfolgen; daher allerunterthänigſt gebeten werde, nachdrücklichſte Erinnerungen an die im Rückſtand haftende Stände zu erlaſſen, inſonderheit aber bey der Reichs-Verſammlung zu Regenſpurg zu bewürken, damit das Moderations- und Cameral-Matricular-Werk endlich auf einen gewiſſen Fuß geſetzet, und bis zu Kaiſerl. Maj. Approbation ein Schluß gefaſſet werden möchte.

§. 87.

Worauf nachdruckſame Kaiſerl. Reſcripta erfolgten d. d. 31. Martii 1725.

Kaiſerl. Majeſt. erlieſſen demnächſt den 31. Martii 1725. ein Reſcript an Dero höchſtanſehnliche Kaiſerl. Principal Commiſſion zu Regenſpurg des nachdruckſamen Inhalts:

„ Es wäre ein vor Gott und der Welt ohnverantwortliche, annebens „ auch der heilſamen Gerechtigkeit ſehr nachtheilige Sache, die dem „ Reich zur ewigen Nachrede ſeyn würde, ein ſo vornehmes denen „ glorwürdigſten Vorfahrern, Römiſchen Kaiſern und Königen, mit „ Rath und Hülfe derer Churfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs „ ſo mühſam angeſtelltes, und bis anhero rühmlich erhaltenes Reichs-„ Gericht anjetzo durch den Abgang oder Vorenthalt deren von jedem „ Reichsſtand zu deſſen Erhaltung ſchuldigen Cammerzielern zum Ver-„ fall kommen zu laſſen; daher dann denen Reichs-Geſandſchaften ei-„ ne nachdrückliche Vorſtellung gethan und Sie auf die unverzügliche, „ ſchon ſo viele Jahre daurende Ausmachung des Cameral-Unterhalts „ ohne Unterlaß betrieben, dabenebens denenſelben zu vernehmen ge-„ geben werden könnte, was maſen Kaiſerl. Maj. zwar dafür hielten, „ daß kein beſſeres Mittel und Modus collectandi, als der Fuß der „ Römer-Monathen ſeyn könnte, wann aber Churfürſten, Fürſten und „ Stände des Reichs einen andern und beſſern fundum erdenken, und „ durch einen Reichsſchluß belieben würden, ſo würde Ihnen auch ſelbi-„ ger gnädigſt lieb ſeyn.

Faſt in gleichen Terminis ergiengen auch Reſcripta excitatoria an die Craißausſchreibende Herrn Fürſten, mit dem Anhang, wie auch von dieſen Verordnungen dem Kaiſerlichen Cammer-Richter, und Gericht, zu dem Ende Nachricht gegeben werden ſolte, um dißfals auch ſeines Orts, die Nothdurft nach denen Reichs-Satzungen und Cammergerichts-Ordnungen, zu beobachten.

§. 88.

Weitershin hierauf genommene Masregeln von Seiten des Cammer-Gerichts, und gethane Vorſchläge puncto fundi ſurrogandi.

Dieſe von Kaiſerl. Maj. Selbſten allergerechteſt ergangene Verordnungen, und auch an das Cammergericht Selbſten erlaſſene allergnädigſte Befelch, das nöthige hierunter nach Masgab derer Reichs-Satzungen vorzukehren, veranlaſſete das Collegium Camerale zu verſchiedenen Verfügungen.

Vorerſt wurde unterm 22. Junii 1725. ein abermahliges Vorſtellungs-Schreiben an die allgemeine Reichs-Verſammlung erlaſſen. Vorderſamſt wird eine Berechnung der Pfenningmeiſterey beygelegt, und damit dargethan, daß nach Abzug der Moderationen nach dem Fürſtlichen Antrag, wie auch der ungangbaren Poſten, und derer poſt Annum 1654 ohnbezahlten Salarien die rückſtändige unbezahlte Cammerzieler ſich annoch belaufen würden auf 272878 Rthlr. Hiernächſt würde an ſogenannten alten Ausſtands-Terminen ante Annum 1654. deductis deducendis annoch ein Reſiduum verbleiben von 78721 Rthlr. Wann nun in Anſehung der letztern Moræ von 65 Jahren das Intereſſe wenigſtens ad alterum tantum berechnet würde, ſo beſagte ſolches zuſammen 450320 Rthlr. durch welches quantum die auf 7 Zieler eingerichtete Cammer-Matricul überflüßig ergänzet werden könnte, ohne die Cammergerichts-Matricul weiter als 1719. geſchehen, zu erhöhen, wiewohlen man ohnerinnert nicht laſſen könne, daß die 1719te erhöhte Matricul nicht auf das ſeptuplum, ſondern nur auf 5 und ein viertel Ziel effective ſich belaufe. In dem Reichs-Abſchied 1654. §. 14 ſeye ausdruckentlich verſehen, daß, bis ein extraordinaires Mittel beliebet, auch würklichen in Gang gebracht ſeyn würde, es immittelſt bey der proportionirten Erhöhung der Matricul, nach Erforderniß des erhöhten Salarii, ſein Verbleiben haben ſolte, welche heilſame Diſpoſition in dem neueren Reichs-Gutachten nicht aufgehoben, ſondern vielmehr beſtätiget worden ſeye. Es konnte daher eine interims Reduction von einer Quarta der Beſoldungen bis zu Eintreibung der Ausſtänden nicht Platz greiffen: Man lebe vielmehr der Hofnung, es würde dem Gericht in Veſtſtellung und Erhaltung ihrer Beſoldungen zu Abführung der Cammerzieler, eben die Juſtitz angedeyhen, die von denen Urtheilern in denen vor Recht liegenden Parthey-Sachen erfordert würde, folglich

deniſel-

demſelben keine Abkürzung zugemuthet, noch ſolches gleichſam zum Unterhalt des Gerichts ſelbſten collectirt werden. Und weilen ohnedem der Pfenning-meiſter keinem mehr, als das verfallene Salarium austräget, zu diſtribuiren, oder aus der Caſſa zu reichen befugt ſeye, ſo wäre wohl das beſte, daß die verfallene ſowohl, als weiters verfallende Zieler effective eingetrieben, und einem jeden daraus zuvorderiſt das ſeinige mit Koſten und Schaden nachgetragen, und das weiter verfallende in behöriger Friſt bezahlet, ſodann aber erſt das überſchieſſende, zu Capital angelegt, und aus dem daraus fallenden Intereſſe hiernächſt mehrere Aſſeſſores angenommen, mithin vor die bey dem Gericht arbeitende von Reichswegen alſo geſorget werde, damit dieſe hinwiederum ohne Bekümmerniß vor den Unterhalt, dem Juſtitzweſen deſto beſſer abwarten, und mit Unterhalts-Geſchäften nicht ſo viel Zeit hinzubringen bemüßiget ſeyn möchten. Es ſeye zwar nicht unbewuſt, was ein jeder dem Vaterland ſchuldig ſeye, es wäre aber noch lange nicht an deme, daß das Gericht hierunter die Ordnung erreichet hätte, daß man mit Nachſehung der nach Geſtalt jetziger Zeiten auf reife der Sachen Ueberlegung allerdings nöthig und billig befundener Beſoldungen, demſelben unter die Armen zu greiffen bemüßiget ſeye. Da auch zum Theil vermeinet werden wollen, daß man zuvorderſt den Numerum von 25 Aſſeſſoren zu erſetzen hätte, ehevor die Cammerzieler zu zahlen wären, ſo wüſte man ſich dergleichen Reichsgeſetzen bey dem darzu ermangelenden fundo nicht zu erinnern, die Kaiſerliche allergnädigſte Ratification de Anno 1720. legte ſolches nicht auf, maſſen über die Zahl von 17 kein Praeſentatus aus Mangel des Unterhalts eintreten dörfte, wie das Exempel von des Bayeriſchen Craißes Praeſentato Clanner neuerlich vor Augen gelegt hätte, es werde daher gebeten auf gegenwärtige Vorſtellung die behörige Reflexion zu machen.

§. 89.

Fiſcaliſches Verfahren gegen die ſäumige Reichs-Städte den 23. Sept. 1725.

Hiernächſt beſchloſſe das Cammer-Gericht gegen ein und andere in Bezahlung der Cammerzieler allzuſäumige Reichs-Städte fiſcaliter verfahren zu laſſen, worauf den 23. Sept. 1725. nachfolgende Urtheil ergienge: „ In Sachen des Kaiſerlichen Fiſcalis generalis wider die in der Cammer-Matricul ſich „ gravirt nennende Reichs-Städte des Cammer-Gerichts Unterhalt betreffend, „ iſt hiemit erkannt: daß hiernach ſpecificirte Reichs-Städte, wegen deſſen, ſo „ ſie nach Verflieſſung deren a dato Kaiſerlichen allergnädigſten Ratification vom „ 3ten Nov. 1720. im Reichs-Schluß de Anno 1719. beſtimmt geweſene 2 Jahren, und alſo von Annunciat. Mariae 1723. anzurechnen, an denen bis zu „ würklicher Erledigung ihres Moderations-Geſuchs einsweilen zu erlegen geweſenen

„ ſenen einfachen Zielern überall bisherige Anmahnung annoch reſtiren, nebſt „ ſolchen Rückſtands ſchuldigen Nachtrag nach Masgebung des jüngeren Reichs- „ Abſchiedes de Anno 1654. §. 10. in die poenam dupli, und reſpective einer „ Mark löthigen Golds, ſo oft in ſolcher Zeit ein ſolch unbezahlt einfaches Ziel „ das andere erreichet, verfallen zu erklären ſeye, als wir ſie hiemit alſo ver- „ fallen zu ſeyn erklären ꝛc. und ſollen ſowohl auf ermeldten Rückſtand als „ declarirten Poenfall an die Craißausſchreibende Herren Fürſten die Mandata „ de exequendo aus dieſes Kaiſerlichen Cammer-Gerichts-Canzley ohne Ver- „ zug ausgefertiget werden.„ Es ſind aber hierüber von Seiten des Reichs- Städtiſchen Collegii heftige Bewegungen und Beſchwerden erfolget, womit die- ſes Verfahren auf ſich beruhend verblieben (a)

(a) Staats-Canzley T. 51. p. 691. &c.

§. 90.

Reichs-Gutachten puncto Moderationis Matriculae Cameralis d. d. 8. Nov. 1726.

Endlich kame unter dem 8ten Nov. 1726. ein gedoppeltes Reichs-Gutach- ten zum Stand, eines Theils puncto Moderationis Matriculae Cameralis, andern Theils puncto Suſtentationis. Die Hauptſtücke dieſer Reichs-Schlüſſen ſind, ſo viel das Moderations-Werk betrift, folgende: Denen gravirten Reichs-Stän- den ſeyen an Ihren überſetzten Cammerzieler-Anſchlägen eine billigmäßige Rin- gerung ex aequo & bono zu gönnen, und ein gewiſſes quantum an ihrem ſimplo abzuſchreiben, nachdeme aber das Churfürſtl. Collegium über einiger Reichs- Ständen und Städten fernere Moderationes mit dem Reichsfürſtlichen und Städtiſchen Rath differenter Meinung verblieben, ſo werde die Diſcrepanz all- hier angeleget. Dabenebens ſeye beliebt worden, daß bey unterlaſſener Zah- lung dieſes geringen quanti, die Stände ihres beneficii Moderationis ipſo facto verluſtiget ſeyn ſolten. Der ferner begehrte Nachlaß an denen hin und wider annoch haftenden alten Reſtanten ſeye abzuſchlagen, und es bey vormaligen al- ten Ständen des Reichs concedirten einen Drittels, denen Schwäbiſchen Craiß- Ständen aber verwilligte 2 Drittel Nachlaſſes alter Cammer-Zieler-Reſtanten, und alſo bey denen diesfals errichteten ratificirten 2 Reichs-Gutachten vom 18. Martii 1713. und 21. Martii 1721. Jahrs zu laſſen, der Reichs Fiſcal auch nach denen in der Specification enthaltenen notatis ratione avulſorum, und nach errich- teter Cammer-Matricul von einem zum andern Stand überkommenen Herr- ſchaften, Land und Leuten ſeines Amts zu erinnern, Ihro Kaiſerliche Majeſtät wären bey ſo geſtalten Sachen, da in puncto Moderationis zu einem einmü- thigen Schluß wegen der im Reichs-Protocoll enthaltenen und bekannten Urſa- chen nicht zu gelangen geweſen, abſonderlich zu erſuchen, Allerhöchſtdieſelbe den

von

von Seiten der Reichs-Verſammlung in ſolchem frangenti zu Deroſelben nehmenden Recurs Sich nicht mißfallen zu laſſen, ſondern ins Mittel zu treten, und nach Dero Allerhöchſterleuchteſten Einſicht der Sache die billigmäßige abhelfliche Maas zu geben.

(a) Sammlung der Reichs-Abſchieden IV. Theil nr. 131. p. 358.

(b) Die Specification Lit. A. derjenigen Ständen, ſo in allen 3 Reichs-Collegiis moderirt worden: item Lit. B. derjenigen Ständen in deren Moderation das Churfürſtliche mit denen Fürſtlich- und Städtiſchen Collegiis verſchiedener Meinung ware, ſtehet im Abdruck zu leſen in der Moſeriſchen Reichs-Fama III. Theil p. 240. ſ. auch im Anhang Beylag Zahl III. Beylage Zahl III.

§. 91.

Reichs-Gutachten in Materia Suſtentationis Cameralis 1726.

Das fernerweite Reichs-Gutachten in Materia Suſtentationis Cameralis enthält folgende Haupt-Momenta: Im Eingang wird der Anlaß zu dieſem Gutachten angeführet, daß nehmlich das hochangewachſene quantum moderatum einen merklichen Abgang an der Cammer-Zieler-Matricul verurſachet habe, daher der Bedacht auf ein Surrogations-Mittel, ſo denen Ständen nicht zur Laſt gedeihen mögte, zu nehmen geweſen ſeye, maſſen die Einführung der Sportuln, des geſtempelten Papiers, des Unterhalts aus Römer-Monaten zu nehmen, theils nicht zureichig und allerſeits anſtändig, theils nicht practicabel angeſehen worden. Solchemnach ſeye beſchloſſen

1) Es ſollte bey dem Reichs-Schluß 1719. in allen und jeden Puncten ſein unveränderliches Verbleiben haben, und die Anzahl von 25 Aſſeſſoren, ohne ferneren Verzug würklich erſetzet werden.

2) Sollte denen praegravirten Ständen eine billigmäſige Moderation um ſo mehr angedeyhen, als eine Summe von etlich hundert tauſend Gulden nach dem Cammergerichtlichen Surrogations-Vorſchlag vorhanden wäre, welche binnen 2 Jahren zu bezahlen, was aber nach dem unmoderirten Fuß zu viel bezahlt, compenſando abzurechnen wäre.

3) Dieſer Ausſtand an denen noch ohnbezahlten rückſtändigen currenten und erhöhten Cammerzielern, ſamt denen alten Ausſtands-Terminen, wie auch was von denen noch gar nicht belegten, oder vor unrichtig gehaltenen Ständen mit der Zeit noch eingebracht werde, wäre pro ſurrogato des Abgangs zu nehmen, zum Capital zu machen, und zu obigem ſurrogations-fundo zu verwenden.

4) Wären von Kaiſerl. Majeſtät Excitatoria an die Craißausſchreib-Aemter zu erlaſſen, was Sie etwann noch Selbſten ſchuldig, forderſamſt zu entrichten, die ſäumige Mitſtände aber executive dazu anzuhalten.

5) Schwachen Ständen wäre ohne Nachlaß und ohne Minderung der Hauptſumm das Capital ihres Rückſtands in Handen zu laſſen, gegen 5 pro Cent jährlich Intereſſe, ſofort ſolche jeden Jahrs nebſt denen laufenden erhöhten Zielern ſub poena dupli et Executionis zu entrichten, es wäre dann, daß künftighin bey einem oder andern Stand von neuem die Zahlungs-Unmöglichkeit per Injurias temporum ſich äuſſern ſollte.

6) Sollte der Pfenningmeiſter eine doppelte Rechnung über dieſes Surrogatum, und das laufende Salarium führen, und das Cammergericht ſolche jährlich abhören.

7) Sollte auf die in der Uſual-Matricul gar nicht begriffene Stände der Bedacht genommen, und die ungangbare Poſten, ſo viel möglich, wiederum in Gang gebracht werden.

8) Wären Kaiſerl. Majeſtät zu erbitten, um von denen Craißausſchreib-Aemtern Bericht und Gutachten, wie vorberührte Poſten am füglichſten beyzubringen, zu erfordern, und hievon dem Reich Communication widerfahren zu laſſen.

Endlich wird noch eine Interceſſion von wegen der Remiſſion der einigen Reichsſtädten vom Cammergericht an dictirten Strafen gewiſſermaſſen angefüget, wo man übrigens hätte wünſchen mögen, nach Inhalt des Kaiſerl. Commiſſions-Decrets vom 3. Novembr. 1720. dem Herrn Cammerrichter und beeden Herrn Praeſidenten mit der gebettenen fernerweiten Beſoldungs-Erhöhung gleich jetzo willfahren zu können; weilen aber der bisherige ausgefundene fundus ſurrogatorius darzu nicht erkleeklich, als würden Sich Selbige einſtweilen und bis ein anderwärtiges zulängliches Surrogations-Mittel ausgeworfen worden, mit dem Anno 1719. ausgeworfenem Augmento begnügen laſſen.

Neue Samml. der Reichs-Abſch. IV. Th. p. 359.

Staats-Canzl. T. 49. p. 717. it. T. 51. p. 665. allwo die Ausrechnung des Fundi ſurrogatorii zu leſen ſtehet.

§. 92.

§. 92.

Kaiſerl. Ratifications-Decret puncto Moderat. Matriculae Cameralis 2. Nov. 1727.

Unterm 2ten Novembr. 1727. erfolgte puncto Moderationis Matriculae Cameralis das Kaiſerl. Ratifications-Decret, vermög deſſen, die von allen Ständen zuſammen treffende Meynungen, der bey einem oder dem andern Stand zu hochbefundenen Cammergerichtlichen Uſual-Matricul überhaupt genehm gehalten, die übrige differente Moderationen aber nach einem beſonders angebogenem Aufſatz nach Recht und Billigkeit allergnädigſt entſchieden worden. Dabenebens wurden die Reichsſtädte Augſpurg, Ulm, Frankfurt und Lübeck allermildeſt erinnert, daß Sie ihres guten Vermögens halber nach dem löblichen Exempel Dero und des H. Reichs Stadt Nürnberg erworbenen Moderationen, ſowohl der Juſtitz zu Lieb, als Ihnen zum ewigen Nachruhm freywillig abſtehen möchten.

Kaiſerl. Majeſtät genehmigten auch, was wegen Verluſt des Beneficii Moderationis bey unterlaſſener richtigen Zahlung des Quanti weiters eingerathen worden, doch daß dieſer Verluſt nur allein auf die in der Verfallzeit unbezahlt verbliebene Zieler zu verſtehen ſeye: wegen der alten Reſtanten verbliebe es bey denen Reichs-Schlüſſen 1713. und 1721. Ratione avulſorum, und derer nach errichteter Cammer-Matricul von einem Stand zum andern überkommener Herrſchaften, Land und Leuten, ſolte der Fiſcal ſeines Amts erinnert werden, wiewohl dergleichen Nachrichten zu ertheilen, allenfals denjenigen Ständen, ſo in dergleichen Veränderungen ihr fundamentum Moderationis geſetzet hätten, ſelbſten mit obliegen wolle.

Daß alle die von Annunciat. Mariae 1721. verfallene Zieler auf den Moderations-Fuß einrichten zu laſſen, gut befunden worden, könnten Sich zwar Kaiſerl. Majeſtät gefallen laſſen, hierdurch aber würde das Quantum ſurrogatum merklich verändert, genehmigten auch ſchließlichen die auf 91069 Rthlr. 70 kr. ſich belaufende erhöhte Beſoldungen

R. Samml. von R. Abſch. P. IV. p. 362.

Staats-Canzl. T. 52. p. 641 woſelbſt auch p. 649. die Beylage der K. Entſcheidung über die getheilte Meynungen puncto Moderat. mit beygedruckt zu finden iſt.

it. Reichs-Fama P. II. p. 563. 570.

§. 93.

§. 93.

Kaiſerl. Ratifications-Decret puncto ſuſtentat. Cameral. 2. Nov. 1727.

Demnächſt erfolgte auch unter eben dem dato 2. Nov. 1727. das Kaiſerl. Ratifications-Decret in Materia ſuſtentationis. Dieſe ſehr weitläufige allerhöchſte Verordnung beſtehet in folgenden Haupt-Puncten:

1) müßte es bey dem Anno 1719. gemachtem Reichsſchluß in allen und jeden Puncten, ſonderlich wegen reſolvirter Anzahl der 25. Aſſeſſorn und deren verbeſſerter Beſoldung, wie auch wegen der ſiebenfacher Zieler, jedoch ohne Abbruch deſſen, was wegen der allenfals nöthiger weiterer Multiplicirung in denen Reichs-Geſetzen heilſamlich verſehen, ſein ohngeändertes Verbleiben haben: die abgängige Stellen von 25. Aſſeſſorn wären alsbald, wie nach und nach der hierzu nöthige Unterhalt würklich und ſolchermaſen herbeygeſchafft ſeyn würde, damit ein rechter beſtändiger und verſicherter Fuß darauf könte geſtellt werden, ohne einigen Verzug würklich zu erſetzen, und was hierunter der Reichs-Abſchied 1654. §. 22. und 26. allenfals verordnet, unveränderlich zu beobachten.

2) Wären alle und jede Cammerzieler von Annunciat. Mariae 1731. verfallen, und die noch verfallen würden, ohne Unterſcheid auf den ſiebenfach erhöhten, und jetzo von Kaiſerl. Majeſtät entſchiedenen moderirten Fuß auszurechnen und einzurichten, hievon aber, wie auch von denen vorherigen auf den unmoderirten Fuß verbleibenden Zielern keine Zinſen anzuſetzen, und was auf die nach dem 3. Nov. 1720. verfallene erhöhte Zieler in Anſehung der nunmehrigen Moderation etwan zu viel entrichtet worden, durch Abgang zu vergüten.

3) Denen Cammergerichts-Perſonen ſolle der ohnbezahlte Beſoldungs-Ausſtand von 1719. bis hieher, aus denen erſteingehenden Cammerzielern auf den erhöhten Fuß vollſtändig vor allen Dingen bezahlt, ſodann das überbleibende Quantum, ſamt denen alten Ausſtands-Terminen, wie auch was von denen noch gar nicht belegten oder für unrichtig gehaltenen Ständen mit der Zeit eingehen werde, zu einem ſurrogations-fundo verwendet werden.

4) Die von Reichswegen eingerathene Excitatoria an die Craißausſchreib-Aemter puncto Executionis hätten Kaiſerl. Majeſtät würklich ergehen laſſen.

5) Wegen Handlungen mit dem Cammergericht wegen der Cammerzieler, hegten Kaiſerl. Majeſtät zu denen Reichs-Ständen das Vertrauen, Dieſelbe abſonderlich

abſonderlich von Prälaten und Städten ſich keiner ohngegründeten Ausreden des Unvermögens bedienen würden, beſorgten aber, daß am Ende damit wenig dörfte ausgerichtet werden. Die Straffe des doppelten Anſatzes derer unbezahlt gelaſſenen Cammerzieler hätte zwar im jüngſten Reichs-Abſchied §. 10. ihren Grund, wären aber aus bewegenden Urſachen der Meynung, daß eine leidentlichere Beſtraffung mit einem von denen unbezahlt bleibenden Zielern pro rata temporis jährlich zu 10 pro Cent zu entrichten habenden Quanto das Abſehen einer richtigen Bezahlung beſſer erhalten werden möchte; wie Sie dann hiermit die verwürkte Strafgelder nachſehen, und nach gedachtem gemildertem Weg zu verfahren hiemit verordnet haben wolten: Die Rückſtände ſolten in gewiſſen allhier beſtimmten Friſten, nebſt dem intereſſe von 5 pro Cento, von geſetzter Verfallzeit ſamt dem Capital richtig bezahlt, und die Executionen darauf ohnaufhaltlich vollzogen werden.

Die verfallene Quanta ſollten jedesmahlen an denen älteſten Cammerzielern, an dieſen aber ehender nichts, als nachdeme die hierauf betragende Intereſſe und Strafen bezahlt ſeyn würden, abgeſchrieben werden.

6) **Die Abkürzung des 4ten Theils an der einmüthig zugelegten Beſoldung wüßten Kaiſerl. Maj. nicht gut zu heiſſen,** dann dadurch würde in der That und in Beſoldungs-Sachen, da bekanntlich bey dieſem höchſten Reichs-Gericht keine andere Zugänge ſeyen, noch ſeyn ſollen, denen Obſorgern und Vertheidigern der Gerechtigkeit ſelbſten gleichſam in ihrem Amt und Gebühren ein offenbares Unrecht zugefüget, vielmehr möchte man den Bedacht auf baldigen Abtrag der verfallenen Cammerzieler, und auf deren Anlegung zu Capitalien nehmen, wie dann dem Cammergericht anbefohlen würde, ſo bald ein Quantum **nach Abzug der verfallenen Beſoldung vorhanden** ſeyn würde, welches zu Erhaltung mehrerern Beyſitzer erklecklich wäre, ſolches zeitlich an geſicherten Orten anzulegen, und ſolchemnach bis die Zahl der 25 errichtet ſeyn würde, beſten Fleiſſes fortzufahren.

Es hegten danebens hinwiederum Kaiſerl. Majeſt. zu denen Ständen die untrügliche Zuverſicht, Sie würden mit Zahlung Ihrer von Zeit zu Zeit verfallenden Schuldigkeit continuiren, damit ſolche Capitalien **Beſtand haben, und das Cammergericht ſolche widrigenfals nicht anwiederum zu erheben, und ſich damit bezahlt zu machen, bemüßiget ſeyn dörfte,** als weſſentwegen daſſelbe keineswegs zu verdenken ſeyn würde.

So lang aber ein ſolcher zu 25 Aſſeſſorn vor allen Dingen nöthiger Fundus, worauf ein rechter und beſtändiger Fuß des Unterhalts zu machen, nicht herbey geſchaffet, auch in würklichen Stand und Gang nicht gebracht und erhalten

halten worden, vermöchten Kaiſerl. Maj. nicht abzuſehen, wie wider die heilſame Abſicht derer Reichs-Satzungen, ſo bis dahin in die weitere Erhöhung der Cammer-Matricul nach Erforderungen derer Beſoldungen für die vorhandene, oder weiterhin anzunehmen vorhabende Cammergerichts-Perſonen im Munde führten, ohne deſſen vorherige Bewerkſtelligung, oder anderwärter allerdings verläßlicher und werkthätiger Surrogation dem Cammergericht die Anzahl von 25 Aſſeſſorn zu Verringerung deren Beſoldungen herzuſtellen, oder einen Praeſentatum als Beyſitzer aufſchwören zu laſſen, aufgebürdet, oder zugemuthet werden könte, allermaſſen hierdurch weder denen mit ſchwerer Arbeit faſt überladenen Cammergerichts-Verwandten, noch in der That dem abgezweckten Remedio der würklichen Beſoldung, nach denen beſtändigen Klagen würde können ab- und geholfen, am allerwenigſten aber absque congruo & quieto Stipendio die würdige Erſetzung anſehnlicher recht tüchtiger Richter und Männer zu einem ſo hohen Gericht in die Länge beybehalten werden. Kaiſerliche Majeſtät wolten alſo dem öfters angezogenen Reichs-Abſchied 1654. §. 14. auch dem Reichs-Schluß de Anno 1719. ad §. 14. im mindeſten nichts abgebrochen haben. Damit man aber wiſſen möge, ob und wie die Reichs-Schlüſſe fürtershin diesfalls befolget würden, oder nicht, ſo hätte das Cammer-Gericht fürohin jedesmalen unmittelbar nach denen Frankfurter Meſſen ein unter des Pfenningmeiſters und des Gegenſchreibers Hand gefertigtes Verzeichniß der entrichteter, diſtribuirter vorräthiger Gelder, Zinſen und Strafen, mit Beyſetzung eines jeden zahlenden Standes Namen, und von welcher Zeit an die Zahlung geſchehen, an Kaiſerliche Majeſtät und das Reichs-Convent, der Ordnung nach mitzutheilen, ſo wäre auch darauf zu ſehen, damit die jährliche Pfenningmeiſterey-Rechnungen fleißig und ordentlich abgehört werden mögten, dagegen eine proportionirliche Ergötzlichkeit nicht wohl zu verſagen ſeyn würde.

7) Auf die Beybringung und Belegung der in Matricula uſuali gar nicht begriffenen Ständen ſolte der ernſtliche Bedacht genommen, und die für ungangbar angegebene Poſten in Lauf und Richtigkeit gebracht werden.

8) Eben zu dem Ende ſeyen Bericht und Gutachten von denen Craißausſchreibenden Fürſten, wie die vorberührte, oder gar verſchwiegene Poſten am füglichſten herbey zu treiben, bey denen erlaſſenen Excitatoriis bereits erfordert worden.

9) Betrift, die den 23. Nov. 1725. ergangene fiſcaliſche Urthel.

10) Wird die weitere Erhöhung der Beſoldung des Herrn Cammer-Richters und beider Herren Praeſidenten, Churfürſten, Fürſten und Ständen, Gott, dem Vaterland, der Teutſchen Ehre zu lieb, und anſtändig, nochmalen Reichsväterlich empfohlen; ingleichen

11) der

11) Der Indemniſations-Punct für ſämtliche übrige Mitglieder.

12) Wird das Reichs-Gutachten vom 19. April 1723. wegen der erhöhten Beſoldung der Officianten auf ein Drittel ratificiret, zugleich aber auch erinnert, wegen der aus der Canzley-Tax-Amt beſoldeten Perſonen auf eine gleichgünſtige Entſchlieſſung bedacht zu ſeyn. Schließlichen wären die Cammer-Richterlichen Ferien von 10 Wochen zu verſtärken, und darüber eine baldige gewährige Entſchlieſſung abzufaſſen.

Samml. der Reichs-Abſchieden P. IV. p. 367.
Staats-Canzl. T. 52. p. 652.
Reichs-Fama P. II. p. 573. &c. wobey zugleich in beyden letztern die Kaiſerl. excitatoria puncto execut. ſäumiger Craiß-Ständen, und wie die ungangbare oder verſchwiegene Cammer-Beyträge herbey zu bringen, befindlich ſind.

§. 94.

Kaiſerlich-allergnädigſtes Reſcript an das Cammer-Gericht d. d. 2. Decembr. 1727.

Das Kaiſerliche und Reichs-Cammer-Gericht ware zu eben dieſer Zeit, wie man auf das unpartheyiſche Zeugniß des Publici ſich getroſt berufen kan, mit denen begabteſten Mitgliedern beiderſeitigen Religions-Verwandten beſetzet, und dennoch ware es mitten in denen blühendeſten Friedenszeiten ſo weit gekommen, daß jedem derſelben 6 Quartal an Ihrer Beſtallung, mithin einem Beyſitzer 6000 fl. im Ausſtand hafteten, mithin keine Mittel und Wege vorzuſehen wären, die XVII Urtheiler zu unterhalten. Dieſer Nothſtand hatte die Gerichts-Perſonen bewogen, den damaligen Kaiſerlichen Herrn Aſſeſſorem v. Dreſanus an das Kaiſerliche Hoflager abzuſchicken, und ihren Nothſtand ſo wohl allerhöchſten Orten mündlich und ſchriftlich, als auch bey Chur-Mainz des Reichs-Erz-Canzlern allerunterthänigſt und gehorſamſt vorzuſtellen. (a) Es erforderte demnach die unumgängliche Nothwendigkeit, die Reichsobriſtrichterliche Hülfe dieſem höchſtbedrängten Reichs-Gericht auf eine ſolche nachdruckſame weiſe allergnädigſt angedeihen zu laſſen, als der ganze Inhalt vorgedachten allerhöchſten Kaiſerlichen Ratifications-Decrets zu Tage leget. Allein auch dabey lieſſen es dieſer grosmüthigſte STATOR Iudicii Cam. Imp. (b) und allergnädigſte Kaiſer und Herr nicht bewenden, vielmehr erſtreckten Allerhöchſtdieſelbe Dero Reichsväterliche Fürſorge für die Aufrechterhaltung des Reichs-Juſtitz-Weſens annoch ſo weit, daß Sie durch ein allergnädigſtes Schreiben die niedergeſchlagene Gemüther des damahligen Cammergerichts gleichſam aufs neue beſeelten, und zu ſtandhafter Fortſetzung der Juſtitz-Pflege ermunterten und belebten, wie

Beylage Zahl IV. davon das im Anhang Zahl IV. beygefügte allermildeſte Reſcript d. d. Wien dem 2. Decembr. 1727. das mehrere ausweiſet.

(a) Staats-Canzl. T. 51. p. 705. 706. 708.
(b) ſ. die Vignette bey der Vorrede des Hn. von Ludolf. Hiſt. Suſtentat. Cam.

§. 95.

Wohllöbliche Reichs-Städte Nürnberg und Frankfurt begeben Sich Ihrer Moderation.

Von wohllöblicher Reichs-Stadt Frankfurt hat man die Würkung des allergnädigſt Kaiſerlichen Decrets nach belobtem Vorgang wohllöblichen Reichs-Stadt Nürnberg anzurühmen, maſſen dieſelbe in einem unterm 28ten Febr. 1728. an Herrn Fiſcalem generalem erlaſſenen Schreiben ſich dahin erklärte: Sie wolte Kaiſerlicher Majeſtät zu allerunterthänigſten Ehren und Beförderung der heilſamen Gerechtigkeit, auch zu Bezeugung Ihrer ſonderbaren für das höchſtpreislich Kaiſerliche und Reichs-Cammer-Gericht hegenden Devotion von der für daſige Stadt erhaltenen Moderation abſtehen.

§. 96.

Fiſcalis rufet aufs neue an pro Mandato de exequendo gegen die ſäumige Stände. Darauf ertheiltes Decretum 7. Febr. 1728.

Unterm 6ten Februarii 1728. übergabe der Kaiſerliche Herr Fiſcalis generalis eine Supplicam pro Mandato de exequendo wider ſämtliche Reichs-Craißen ausſchreibende Herren Fürſten, worinnen die Reichsgeſetzmäßige Verfügung der im Jahr 1725. ergangenen fiſcaliſchen Urtheln des mehrern behauptet, und ſofort gebeten wurde, das Mandatum de exequendo S. C. ſub termino 20. dierum a dato Inſinuationis una cum Citatione ſolita gegen die jeden Craißes ſäumige Stände an die ausſchreibende Herrn Fürſten, wegen eigenen Rückſtands aber an andere Stände ſelbigen Craißes dahin zu erkennen, daß ſowohl auf die ältere Rückſtände, als auch auf die verfallene Intereſſe und Strafen pro rata morae die Execution vollſtrecket werden mögte, wobey ſich Fiſcalis an diejenige ſäumige Stände, ſo nach Gehalt des Kaiſerlichen Commiſſions-Decrets ſich zu betragen nicht vermeinen, oder aber eine weitere Friſt, als die vorhandene Leges Imperii geſtatte, oder von Kaiſerlicher Majeſtät anitzo allermildeſt nachgeſehen werden, ſich anmaſſen wolten, quaevis competentia nach Masgab des jüngeren Reichs-Abſchieds §. 9. & 10. und letztern Kaiſerlichen Ratifications-Decrets vorbehielte: Worauf den 7ten Februarii 1728. das Decretum ergienge: Sind die hierinnen gebetene Mandata de exequendo an jedes inbemeldten Craißes Herrn aus-

ausſchreibende Fürſten; wegen derſelben eigenen Rückſtänden aber anſtatt deren an andere ſolchen Craißes Herrn Stände, auch nach und zugeordnete gebettenen Mandatorum de exequendo, Mandata executorialia wider ſolche Herrn ausſchreibende Fürſten S. C. ſub termino 6 Septimanarum a die Inſinuationis anzurechnen, hiemit erkannt, und benebens dem Kaiſerlichen Fiſcal ſeinem reſervat gemäs allenfals gegen diejenige Herrn Stände, ſo ſich der in bemeldtem Kaiſerlichen Commiſſions-Decret enthaltener Kaiſerlichen Milderung, und allergnädigſt in ſo weit nachgeſehenen Friſten zu gebrauchen, nicht gedachten, nach Maasgebung derer Reichs-Conſtitutionen auzurufen, allerdings unbenommen, ſondern vorbehalten (a)

(a) Staats-Canzl. T. 52. p. 696 707.

§. 97.

Hierüber entſtehen neue Bewegungen.

Dieſe Erkänntnis machte wiederum aufs neue Bewegungen, abſonderlich bey dem Hochlöblich Schwäbiſchen Creys-Convent, als welcher den 10. Julii 1728. an die allgemeine Reichs-Verſammlung eine groſſe Beſchwerde dahin abgehen lieſſe, welchermaſſen dieſem Creys bey ſeiner weltkündigen Ueberſpannung, erlittenen groſſen Kriegs-Ungemach, und darüber angewachſenen groſſen Schulden, und da man ſich danebens gleichwohl ſo viel nur immer die Kräften verſtatten wollen, in Zahlung der Cammerzieler bishero angegriffen, allzu empfindlich fallen wollen, mit Strafen und Anſetzung derer Intereſſen, folglich mit darauf gerichteten poenal-Mandatis angeſehen zu werden, daher gebetten würde, auf eine ſolche Verfügung den Bedacht zu nehmen, damit nicht nur bey dem Kaiſerlichen und Reichs-Cammer-Gericht die Erkennung derer poenal-Mandaten hinführo unterlaſſen, ſondern auch dem Pfenningmeiſter bedeutet werde, an der bisher üblich geweſenen Form derer Quittungen bis zu erfolgtem weiteren Geſetzbündigen Reichsſchluß nichts zu verändern. (a)

(a) Staats-Canzl. T. 54. p. 717. Reichs-Fama T. 4. p. 296. &c.

§. 98.

Cammergerichtliche Vorſtellung darüber bey dem Reichs-Erz-Cancellariat.

Von Seiten des Cammer-Gerichts wandte man ſich daher an Chur-Mainz, als Reichs-Erz-Canzlarn, und ſtellte dagegen unterm 28ten Auguſti gedachten Jahrs des mehrern vor, Selbiges getraute Sich Ihre Erkanntniſſe vor Gott, Kaiſerlicher Majeſtät und dem H. R. Reich nach Maasgab der

Reichs-Ordnungen, und Kaiſerlich-Allerhöchſten neuerlichen Verfügungen gründlich zu juſtificiren. Der Reichs-Schluß 1719. gehe auf eine Anzahl von 25. Beyſitzern, es ermangle aber ohne Verſchulden des Cammer-Gerichts an dem hinlänglichen fundo, daher ſogar einige praeſentirte und ad Aſſeſſoratum berufene Männer ſich wegen Unverläßigkeit des Unterhalts entſchuldiget hätten, und darinnen von Reichsſtänden Selbſten unterſtützet worden ſeyen. Daß nun aber durch die Moderation der Cammer-Matricul dem Suſtentations fundo über 19000. Rthlr. entgiengen, und ſogar das auf den moderirten Fuß verbliebene Matricular-quantum weder behörig bezahlet, noch auf die von dem Cammergericht angeordnete executiones bis anhero eingetrieben worden, ſeye eine kundbare Sache, mithin würde die Herſtellung des *numeri* der 25. *Aſſeſſoren* von eben denjenigen, ſo ſolchen Abgang vorſchützten, Selbſten behindert, wie dann denen Cammer-Gerichts-Perſonen bis zu Ende Septembris 1728. an Beſoldungen die Summe von 78747 Rthlr. 85 kr. ausſtändig ſeye, die Reichs-Stände aber mit Ihren reſpective moderirten Cammerzielern, wenigſtens mit 330000 Rthlr. im Ausſtand ſich befindeten, auf welche Weiſe, und wenn es ſo fortgehen ſolte, weder die gegenwärtige Gerichts-Perſonen im Stande blieben, ihr ſchweres Amt fortzuſetzen, vielweniger die Zahl der 25. Aſſeſſorum würde erreichet werden können. Demnach würden Ihro Churfürſtlichen Gnaden unterthänigſt erbetten, bey der allgemeinen Reichs-Verſammluug die Sache dahin richten und cooperiren zu helfen, damit Ihnen, die Sie ihren Pflichten nach Verfahren, nichts unverſchuldet aufgebürdet, ſondern vielmehr diejenige Stände des Reichs, welche in der Zahlung ſäumig, zu Befolgung derer Reichs-Conſtitutionen beweget, die andere aber, welche dieſes höchſte Reichs-Gericht bishero löblich unterſtützet, bey ſolcher patriotiſchen Neigung erhalten werden mögten.

Reichs-Fama T. 4. p. 300. &c.
Staats-Canzl. T. 53. p. 630. &c.

§. 99.

Chur-Mainziſche ruhmvolle Verordnung.

Ihro damaligen Churfürſtlichen Gnaden zu Mainz muß man mit dankbarſter Verehrung nachrühmen, daß Höchſtdieſelbe für die Ehre und Wohlfahrt des Cammer-Gerichts Sich eifrigſt verwendet haben, und nicht nur dieſes Schreiben ad dictaturam publicam gelangen, ſondern auch noch überdas favorable Inſtructionen an Dero Reichs-Directorial-Geſandſchaft zu Regenſpurg haben ergehen, fortan auch zu denen fernerweit fortſetzenden Reichs-Rathſchlägen die thunlichſte Beförderung angedeihen laſſen.

Staats-Canzl. T. 53. p. 619. &c.

§. 100.

Bericht des Canzley-Verwalters von der ſchlechten Beſchaffenheit des Cameral-Archivs.

Um eben dieſe Zeit thaten dem Cammer-Gericht die Leſer oder Archivarii die Anzeige von dem ſchlechten Zuſtand derer allſchon ſeit 1682. nach Franckfurt in 74 Stübig transportirten, faſt ganz vermoderten und vom Ungezieſer verfreſſenen Acten, daher nach dem darüber abgefaſten Concluſo pleni der damalige Herr Canzley-Verwalter ſeinen unterthänigſten Bericht an Chur-Mainz nicht nur deshalb, ſondern auch überhaupt von dem kläglichen Zuſtand des Cameral-Archivs unterthänigſt erſtattet, welcher dann ebenfalls unterm 23. Sept. 1728. ad dictaturam publicam gebracht worden.

Staats-Canzl. T. 53. p. 624. &c.

§. 101.

Die Unterhaltungs-Sache kommt auf den Reichstag 1728. in neue Bewegung. Idea Suſtentat. Cameral.

Endlich kame bey hoher Reichs-Verſammlung die Cammergerichtliche Unterhaltungs-Sache unterm 10. Decembr. 1728. in abermaligen Vortrag. Salzburg proponirte alternando in Directorio 10 puncta deliberanda, welche aus dem vom 8ten Nov. 1726. ergangenen Kaiſerl. Decret gezogen waren. (a) Nicht weniger wurde annoch gegen Ende dieſes Jahrs von einigen Herrn Geſandten zu Regenſpurg eine ſogenannte Idea fundi ſuſtentationis Camerae Imperialis entworfen (b) womit dargethan werden wolte, daß der erforderliche jährliche fundus von 91069. Thlr. bis auf 5239 Thlr. 70 kr. würklich exiſtirte. Der Inhalt deſſen iſt kürzlich folgender.

Nach der ad interim angenommenen Uſual-Matricul betragten 7 Cammerzieler die ungangbaren Poſten abgezogen -	93115 Rthlr.	29 kr.	
die Moderation nach dem höchſten Fuß abgezogen - - -	19847	-	45 -
bleibe der fundus - - -	73268	-	34
nach dem Reichsſchluß 1719. erfordere der jährliche Unterhalt - -	91069	-	70 -
das Surrogatum nach dem eigenen Cammergerichtlichen Schreiben an Chur-Mainz vom 28. Auguſt 1728. - -	330000	-	- -

Hievon

Hievon der Salarien-Rückſtand abgezogen mit 78747 Rthlr. bliebe im Reſt	251253	-	-
Dieſe Summe entweder in gewiſſer Zeit baar abgetragen oder zu Capital geſchlagen und mit 5 proCent verzinſet, thut	12562	-	-
ſolchemnach reſtiret noch an dem fundo der 91069 Rthlr.	5239	-	70

Nur Schade! daß weder die baare Bezahlung der Rückſtände, noch vielweniger die Bewilligung ſolche zu verzinſen zum Stand gebracht werden können, wovon unten ein mehrers.

(a) Staats-Canzl. T. 53. p. 640.
Reichs-Fama T 4. p. 308.
(b) Staats-Canzl. T. 53. p. 648.
Reichs-Fama T. 4. p. 748.

§. 102.

Reichs-Gutachten 1729. puncto Suſtentationis & ſurrogati.

Im Jahr 1729. wurden demnächſt die Vota im Fürſten-Rath würklich abgeleget, wovon ein und andere in der Reichs-Fama T. V. p. 403. &c. im Abdruck zu leſen ſtehen, und endlich erfolgte unterm 13ten Iulii 1729. ein abermalig-weitläuftiges Gutachten auf die vorhin gedachter maſſen in Vortrag gebrachte X Puncten, und zwar wurde

1) beſchloſſen, daß aus denen von Kaiſerlicher Majeſtät angeführten triftigen Urſachen, anſtatt der im Reichs-Abſchied 1654. §. 10. angeſetzten Strafe 1. Mark löthigen Goldes, oder des dupli künftighin a tempore morae, wenn ein unbezahltes Ziel das andere nachfolgende erreichen würde, von dem dergeſtaltigen rückſtändigen ſaumhaften quanto 10. pro Cent pro rata temporis zu entrichten, und die beſchehene Zahlung zuforderſt auf ſolche 10. pro Cent, und demnächſt erſt das übrige auf die ſchuldige Ausſtände anzunehmen, und darüber zu quittiren ſeye;

2) Solten die annoch unbezahlte 2 einfache Zieler bis zum 130. incluſive nach Abzug, oder reſpective 2. Terzen, wie auch die rückſtändige currente oder moderirte Zieler inner 4 Friſten ohne Intereſſe, oder binnen 10. Friſten mit Intereſſe zu 5. pro Cent, und zugleich auch an denen erhöhten Zielern das ratum bezahlt werden, wolten aber einige Reſtantiarii ihr reſtirendes quantum als ein

zinsba-

zinsbares Capital über ſich behalten, ſo hätten Sie ſich darüber Zeit 2 Monaten bey dem Cammer-Gericht zu erklären.

3) Ferners hätte man für billig angeſehen, daß, wenn obgedachte reſpective 4. oder 10. Friſten und Zahlungs-Terminen nicht richtig beobachtet würden, ſodann der nachläßige Stand, jedoch nach Unterſchied der Zieler des Nachlaſſes 1. oder 2. Terzen nach Proportion des annoch ſchuldigen Rückſtandes des beneficii Moderationis pro illa vice praevio monitorio würklich verluſtiget ſeyn ſolte. Jedoch daß hiebey die exceptio impoſſibilitatis in Acht genommen, und darüber demnächſt zu cognoſciren Kaiſerlicher Majeſtät und dem Reich verbliebe. Nicht minder hätte das Cammer-Gericht wegen derjenigen Rückſtänden, bis auf weitere Reichsſchlußmäßige Verordnung, eine Nachſicht zu tragen, welche von ſolchen Zeiten herrührten, da in Kriegsläuften die Lande in andere Hände und Genuß, oder gar in feindlicher Gewalt geweſen.

4) Von Vertheilung der Beſoldungen in 2 Claſſen wäre zu abſtrahiren, und Kaiſerlicher Majeſtät für den freywillig eingewilligten Beytrag ad Matriculam von denen Burgundiſchen Erblanden allerunterthänigſt zu danken.

5) Das Cammer-Gericht ſolte jedesmal nach jeder Frankfurter Meſſe eine mit des Pfenningmeiſters Hand gefertigte accurate Verzeichnis abgehört, und juſtificirter Rechnungen über den Empfang, und Ausgab, auch denen im Ausſtand gebliebenen Zielern an Kaiſerliche Majeſtät und den Reichs-Convent einſchicken, danebens bey erhöhter Einnahm auf eine zulänglichere Rechnungs-Caution bey dem Pfenningmeiſter ſehen.

6) Wurde hieher wiederholet, daß man die ſiebenfache Erhöhung nicht anderſt gewilliget, als daß die Anzahl der 25 Aſſeſſoren veſtgeſtellet bleibe, auch derſelben Ergänzung forderſamſt erfolge, auch überdem eine weitere Laſt denen Ständen aufgebürdet werden ſolte. Falls aber die Rückſtände nebſt Intereſſe und fiſcaliſchen Strafen, als das ſurrogatum nicht eingiengen, oder ſonſten ein und andere Stände von dem gemeinſchaftlichen Beytrag Sich auszuſchlieſſen ſuchten, ſolte ſolches denen willigen und unmoderirten Ständen, ſo zeithero bezahlet, und eben dadurch, daß das Cammer-Gericht nicht ſchon auseinander gegangen, bis dato verhütet, nicht zur Laſt gereichen, zu dem Ende Kaiſerliche Majeſtät fernere excitatoria zu erlaſſen, allergnädigſt geruhen mögten.

7) Noch zur Zeit wüſte man mit einer weiteren in Anno 1719. bereits auf das alterum tantum vermehrten Beſoldungs-Erhöhung für den Cammer-Richter und zwei Praeſidenten nicht auszulangen.

8) Die nachgeſuchte Indemniſation des Cammer-Gerichts wird nicht verwilliget, hingegen

9) dem Herrn Cammer-Richter die Urlaub von 10 wöchiger Abweſenheit um 4 Wochen erhöhet; Endlich und

10) ſeye für eine Reichsgemeinſame Nothwendigkeit angeſehen worden, daß nicht allein die zu derer Partheyen unerſetzlichen Schaden zu Frankfurt und anderer Orten in ſchlechter Verwahrung, und halb vermodert liegende Acta nach Wetzlar zu transferiren, ſondern auch ſelbſten ein neues Gerichts-Haus mit Gewölbern zu erbauen, zu welchem Ende dann ein Römer-Monat von Reichs wegen alſo und dergeſtalt zu verwilligen, daß derſelbe a die ratificationis innerhalb 3 Monat dem Magiſtrat der Reichs-Stadt Frankfurt am Mayn zu bezahlen, und der Bau nicht ehender, als bis derer Ständen Reichs-Contingentien an dieſem Römer-Monat wenigſtens gröſtentheils würklich eingegangen, anzufangen, der Stadt-Magiſtrat zu Wetzlar aber auch die vom Cammer-Gericht jährlich ziehenden Nutzens und groſſer Conſumtion halber ſich zu einem Beytrag zu bequemen, anzuraumen wäre.

N. Samml. von Reichs-Abſch. P. IV. p. 573.
Staats-Canzl. T. 54. p. 721.

§. 103.

Erklärung wegen der Burgundiſchen Cammer-Zieler.

Von Seiten der Hochanſehnlichen Erzherzoglich-Oeſterreichiſchen Geſandſchaft kame unterm 5ten Iulii 1729. folgendes ad Dictaturam: Es ſeye aus dem Reichsfürſten-Rath-Protocoll vom 10. Iunii jüngſthin bekannt, wasgeſtalten von Burgundiſcher Geſandſchafts wegen die Anzeige geſchehen, daß Jhro Kaiſerliche Majeſtät aus angeſtammter Grosmuth des allergnädigſten Erbietens ſeyen, wegen Jhrer Burgundiſchen Erb-Niederlanden zum Unterhalt Dero und des Reichs Cammer-Gerichts einen halben Churfürſtlichen Anſchlag oder 150 Cammer-Gulden zum einfachen Ziel zu geben, und nicht allein in künftigen Zeiten die Anno 1719. verliehene 7 Zieler jährlich nach ſolchem Fuß entrichten zu laſſen, ſondern auch ſogar von der Zeit an, da Allerhöchſtderoſelben beſagte Niederlanden wiederum eingeräumet worden, nehmlich von Anno 1716. den Anfang damit zu machen, jedoch daß es ſowohl wegen des Jhro dieſer Landen halber unſtreitig zuſtehenden juris praeſentandi bey der Verordnung des jüngern Reichs-Abſchieds §. 169. als auch wegen des von Reichs wegen mehrermeldten Landen reciproce verſprochenen Schutz, Schirm, Hülf und Vertheidigung bey dem Inhalt des Reichs-Abſchieds von Anno 1548. §. 66. allerdings gelaſſen werden;

den: Man wolte daher nicht zweiflen, daß gleichwie dieſe grosmüthige Erklärung von Seiten des Reichsfürſten-Raths bereits danknehmigſt angenommen worden; alſo auch von Seiten beyder übriger hoch- und löblicher Collegiorum hiernächſt ein gleiches geſchehen werde.

Reichs-Fama T. 6. p. 1.

§. 104.

Kaiſerl. Ratifications-Decret puncto Moderationis & ſuſtentationis Cameral. d. d. 5ten Octob. 1731.

Den 5ten Octobr. 1731. erfolgte über nächſt vorſtehendes Reichs-Gutachten das allergnädigſt Kaiſerliche Ratifications-Decret in puncto Moderationis & ſuſtentationis Cameralis. Kaiſerliche Majeſtät hätten zu Dero ſonderbaren gnädigſten Gefallen den fortwährigen treuen Rath, Sorgfalt und Eifer wahrgenommen, womit Allerhöchſtderoſelben bey dieſer höchſtwichtigen und ſo vielen Anſtößlichkeiten unterworfen geweſenen Sache, bis anhero zu Beförderung der Gottgefälligen lieben Juſtiz, und davon abhangenden göttlichen Seegens, aus Liebe für das wehrte teutſche Vaterland, und deſſen allgemeine Veſte, die Hand ſeye geboten worden. Sie wollten alſo vorerwehntes Reichs-Gutachten hiemit und in Kraft dieſes vollkommen approbiren und genehm halten. Sie ſetzten aber dabey auſſer allem Zweifel, es würde weniger auch nicht als ein ordentliches Reichs-Geſetz in gebührende Beobachtung gezogen werden, was in denen zwei vorigen Kaiſerlichen Decretis ratificatoriis d. d. Regenſpurg den 2ten Nov. 1727. enthalten, und nicht etwa occaſione derer zu fernerweiten gutächtlicher Berathſchlagung ausgeſetzten 10. Puncten durch das itzige gleichfalls approbirte Reichs-Gutachten geändert werden, als welches alles Ihro Kaiſerlichen Majeſtät Machthand und Obriſtrichterliche Obſorge dabey zu halten, niemals ermanglen würden.

N. Samml. der Reichs-Abſch. P. IV. p. 376.
Staats-Canzl. T. 59. p. 698.

§. 105.

Inſinuatio legalis hujus Decreti Caeſarei 1732. Cammer-Gerichtlich allerunterthänigſtes Dankſagungs-Schreiben an Kaiſerliche Majeſtät.

Unterm 26. Julii 1732 geruhten Kaiſerliche Majeſtät allermildeſt dieſes allergnädigſt erlaſſene Kaiſerliche Ratificarions-Decret Dero allerunterthänigſt-treu-gehorſamſten Cammer-Gericht bekannt zu machen, und durch des heiligen

Reichs-Erz-Canzlern zu Mainz, unterm 5ten Auguſti gedachten Jahrs, zu dem Ende legaliter inſinuiren zu laſſen, auf daß ſich das Gericht allerdings darnach achten, und deſſen Inhalt gebührend zu befolgen, wiſſen mögte. Diſſeits ermangelte man nicht, Kaiſerlicher Majeſtät für die bishero bezeigte allermildeſte Reichs-Väterliche Fürſorge den allerunterthänigſten Dank unterm 29ten gedachten Monats Aug., zu erſtatten, und zugleich mit anzufügen, wasgeſtalten man befliſſen geweſen ſeye, nicht allein die Cameral-Matricul nach dem übrig verbliebenen erhöhten und moderirten Fuß einzurichten, ſondern auch eine denen Reichs-Moderations-Schlüſſen gemäſſe Verzeichnis derer verbleibenden Rückſtänden verfertigen, und in Druck geben, auch auf beſchehenes fiſcaliſches Anrufen gegen die ſäumige Stände ein Monitorium Reichs-Ordnungsmäßig ergehen zu laſſen, mithin alles das zu thun, was zu Beytreibung der reſtirenden und laufenden Cammerzieler dies Orts geſchehen können, in zuverſichtlicher Hofnung, wenn auch von Seiten der Reichs-Ständen die Würklichkeit zu groſſem Nachtheil des Juſtitz-Weſens nicht verſpürt werden ſolte, daß jedoch das Cammer-Gericht hierunter ſeines Orts entſchuldiget ſeyn dörfte.

§. 106.

Ingleichen an die hohe Reichs-Verſammlung mit Anſchluß der neu getroffenen Matricul vom Jahr 1732.

Gleichermaſſen würde auch an Chur-Mainz, und an die allgemeine Reichs-Verſammlung unter eben dieſem dato ein unterthänigſt- und gehorſamſtes Dankſagungs-Schreiben erlaſſen, auch zugleich die nach dem Moderations-Fuß neu entworfene Matricula uſualis, ſamt Verzeichniß derer Rückſtänden, mitangefüget, vermöge deſſen der ſämtliche Ausſtand über viermal hundert tauſend Reichsthaler beſage. Nun aber wäre nicht genug, die Rückſtände auszuwerfen, ſondern daß auch deren Bezahlung nach Inhalt des Reichs-Schluſſes willig erfolge, maſſen es ſonſten an dem *fundo ſurrogatorio* immerhin ermanglen, und dagegen der Beſoldungs-Ausſtand nur nach itziger Anzahl der Glieder dieſes höchſten Reichs-Gerichts vergröſſert würde. Es komme alſo im Hauptwerk auf Dero hohen Reichs-Stände eigene Willigkeit und Befolgung der Reichs-Schlüſſen an, um dieſem Reichs-Gericht die nöthige Unterhaltung zu verſchaffen, man zweifelte alſo nicht, es würde diesfalſige Nothdurft hoher und gehöriger Orten nachdruckſam vorgeſtellet werden.

Staats-Canzl. T. 62. p. 678.
Reichs-Fama T. 13. p. 573.

§. 107.

Matricula uſualis de Anno 1732.

Die in vorgedachtem Schreiben neu entworfene Matricula uſualis iſt alſo diejenige Haupt-Matricul, welche dato noch bey denen jährlich an eine hohe Reichs-Verſammlung einzuſchickenden Specificationen zum Grund gelegt wird, obgleich auch darinnen ein- und andere Abänderung, theils bey vorgegangenen Abtheilungen einiger Fürſtlichen Häuſer, theils durch Zuwachs oder Abgang am Fuß, oder ſonſtige Zufälle von Zeit zu Zeit vorgenommen werden müſſen. Dieſe Matricul wurde dann zu Wetzlar im Jahr 1732. in öffentlichen Abdruck gebracht, und führet den Titul: Matricula uſualis zu des Kaiſerlichen und Reichs-Cammer-Gerichts Unterhalt, wie ſolche durch den von Kaiſerlicher Majeſtät allergnädigſt ratificirten Reichs-Schluß vom 15. Decemb. 1719. angenommen, und erhöhet, auch nach Abzug derer nachher erfolgten Moderationen anitzo ſich würklich befindet, und zu jedem Ziel, deren jährlich 2. nemlich auf Annunciationis und Nativitatis B. Mariae Virginis fällig zu bezahlen iſt, wobey diejenige Poſten, welche bishero ungangbar verblieben, mit einem * bezeichnet, bey denenſelben auch bis künftig diesertwegen ein gewiſſes beſchloſſen und verordnet werden wird, keine Summen ausgeworfen worden, vorbehaltlich derer Poſten, welche durch den Reichs-Fiscal künftig, inſonderheit auch, vermög Reichs-Gutachten vom 12ten Novemb. 1726. derer Avulſorum, auch veränderter Lande halber, annoch ausfindig zu machen ſeyen. Wetzlar, gedruckt bey Nicolaus Ludwig Winckler Anno 1732. Beide Matriculn von 1720. und 1732. ſind dem Wincklerischen Concept Cammer-Gerichts-Ordnung neuerlich ganz am Ende beygefüget, auch ſtehen die letztere hin und wieder zu leſen (a)

(a) Schmauſens Corpus Jur. publ. p. 1332.
Moſers Reichs-Fama T. I. p. 580.

§. 108.

Specification des eingegangenen und rückſtändigen Cammer-Gerichts-Unterhalts. 1732.

Jmgleichen wurde auch in gedachtem Jahr 1732. eine ſogenannte Specification, was des H. R. Reichs Stände an des Kaiſerl. und Reichs-Cammergerichts Unterhalt zur Zeit des auf das Reichs-Gutachten vom 15. Julii 1729. erfolgten Kaiſerl. Ratificaions-Decrets nemlich den 6ten Octobr. 1731. 1) am Rückſtand bis 118te Ziel incluſive nach Abzug reſpective 1. Drittel und 2. Drittel. 2) an denen folgenden bis zum 130ten incluſive, und 3) anjetzo gangbaren Zielern bis 155. incluſive reſtiren. 4) auf ſolche Reſtantien bezahlt. 5) ferner an dem auf Annunciat, B. Mariae Virginis 1732. verfallenen 156ten

 Ziel,

Ziel, und 6) an denen ante Annum 1654. verfallenen 12. Ausſtands-Terminen reſtiren. Wobey jedoch wegen deren mit einem * bemerktem bis dato ungangbaren Poſten noch zur Zeit nichts hat ausgeworffen werden können.

Zuletzt findet ſich bey dieſer Specification ein Ausgang, wovon Summa des ganzen Ausſtands excluſive der alten Terminen damahls beſagte 403736 Rtl. 71 kr.

§. 109.

Monitorium ad Status puncto Suſtent. 29. Aug. 1732.

Hiernächſt ergienge den 29. Auguſt. 1732. nachfolgende Urthel:

„in Sachen des Kaiſerlichen Fiſcalis wider die in Bezahlung des „Cammergerichts-Unterhalt ſäumige Herrn Churfürſten, Fürſten und „Stände in nachfolgenden des H. R. Reichs Craiſen: dem Fränckiſchen, Bayeriſchen, Schwäbiſchen, Ober- Chur- auch Nieder-Rheiniſchen, Weſtphäliſchen, ſodann Ober- und Nieder-Sächſiſchen: „iſt des Kaiſerl. Fiſcalis Begehren, als dem jüngeren Reichs-Gutachten vom 13. Julii 1729. welches von Ihro Römiſch-Kaiſerlichen Majeſtät unterm 6ten Octobr. 1731. allergnädigſt ratificiret, auch dieſem „Kaiſerlichen Cammergericht legaliter inſinuirt worden, allerdings gemäß, ſtatt gegeben, mithin das gebettene Monitorium dahin erkannt, „daß die im Rückſtand der Cammerzieler verbliebene in Deſignatione „bemerkte Herrn Churfürſten, Fürſten, und Stände obbeſagter des „H. R. Reichs Craiſe vorerwehnten

allgemeinen Reichsſchluß in Bezahlung der Rückſtände, ſowohl zu dem einen in nächſtverwichener Franckfurter Oſtermeß bereits verfallenen, als auch zu dem in nächſtbevorſtehender Herbſtmeß ferner erſcheinenden andern vierten Theil derſelben, benebſt dem letztverwichenen Annunciat. B. M. V. weiter fälligen 157. Ziel innerhalb 3. Monath ohnfehlbar nachkommen ſollen, mit der Verwarnung, daß widrigenfalls obbeſagtem Reichsſchluſſe zufolge die ferner in Zahlung ſäumige Stände des bedinglich verwilligten Nachlaſſes ein und reſpective zweyer Terzen an dem bis zum 118ten Ziel ſchuldigen Rückſtand nach proportion deſſelben, ſowohl auch an denen moderirten und gleichwohl ohnbezahlt gelaſſenen Zielern des Beneficii Moderationis pro illa vice verluſtiget erkläret, auch das Intereſſe Morae zu 5. von Hundert, und noch eine Straffe zu 10 vom Hundert pro rata temporis angerechnet, und darauf mit würklicher Execution ohne weiteres Nachſehen verfahren werden ſolle.

§. 110.

Fiſcaliſche Handlungen puncto redintegrationis Matriculae. Die nachgefolgte ſchwere Kriegs-Zeiten unterbrechen die Befolgung obgedachter Reichs-Schlüſſen.

Im Jahr 1733. lieſſe das Cammer-Gericht ad Inſtant. Fiſcal. General. verſchiedene Urthelen puncto redintegrationis Matriculae, und der ohngangbaren Poſten halber ergehen, insbeſondere aber ſtehet die Urthel vom 23. Januar. 1733. zu bemercken, vermög welcher des Fiſcalis in puncto privandi beneficii Moderationis, declarationis intereſſe Morae, et Mandatorum de exequendo, ut et Executorialium beſchehenes Begehren noch zur Zeit abgeſchlagen, ſodann ferner erkannt worden, daß die in Bezahlung des Unterhalts bishero ſäumig verbliebene Stände nunmehr an denen rückſtändigen bis zum 128. Annunc. B. M. V. 1713. verfallenen Zielern, der nur bedinglich erlaſſenen reſpective einer und zwey Terzen nach ſo langem Zeitverlauff, und inzwiſchen ſowohl in denen ergangenen Reichs-Concluſis, als bey dieſem Kaiſerlichen Cammergericht ertheilten Urtheilen vielfältig beſchehenen Abmahnung, Erinnerung, Commination und Anſetzungen Terminorum praejudicialium pro rata ihres dermahligen Rückſtands an denenſelben verluſtiget, und fällig zu ertheilen ſeyen, juncta paritoria gegen die übrige in Monitorio vermeldte Stände.

Gleichwie aber annoch gegen Ende dieſes Jahrs 1733. ſchwere Kriegszeiten eingefallen ſeynd, ſofort das höchſtſeelige Ableiben Kaiſers Carln des VIten Majeſtät glorreicheſten Andenkens erfolgte, und daraufhin die fataleſte Schickſaalen bis zum Jahr 1762. gleichſam einander die Hand gebotten haben, ſo bliebe der Hauptpunct reſpectu fundi ſurrogati bis hieher faſt ganz und gar auf ſich beruhen, und überhaupt alle weitere Berathſchlagung bey hoher Reichs-Verſammlung in Cammergerichtlichen Angelegenheiten ausgeſtellet. Ueberdas aber fiele dem Cammergericht nicht möglich die Rückſtände nach Maasgab derer vorhin gemeldten Reichsſchlüſſen beyzutreiben, ſondern man muſte ſich vielmehr bequemen, mit verſchiedenen mächtigen Ständen gütliche Vergleichungen darüber anzuſtoſſen, um theils zu dem Ueberreſt zu gelangen, und die lauffende erhöhte Zieler in Gang zu bringen, wo hingegen bey Ihro Königl. Majeſt. in Preuſſen die vielfache unterthänigſte Vorſtellungen, um den erhöheten Fuß und Cammer-Matricular-Anſchlag gleich von allen andern Ständen des Reichs, nunmehro durchgängig geſchehen, zu übernehmen, bis auf dieſe Stunde ohnenthört auf ſich beruhend verblieben, wovon hiernächſt die weitere Nachrichten folgen werden.

§. 111.

§. 111.

Normal-Regulativ bey nachgeſuchter Moderation von denen löbl. Reichs-Städten Rothenburg, Windsheim und Dortmund 1736.

Obwohlen nun alſo die Materia Redintegrationis Matriculae erſterwehntermaſſen zum ohnermeßlichen Schaden und Nachtheil des Juſtitzweeſens im Reich bis jetzo im Anſtand verblieben, ſo haben ſich doch mittlerzeit von 1734. bis hieher ein und andere Particulier Vorfälle zugetragen, welche zu Ergänzung dieſer neueſten Cammergerichtlichen Unterhaltungs-Geſchichte angemerket zu werden verdienen.

Im Jahr 1735. ſuchten bey einer allgemeinen Reichs-Verſammlung die löbliche Reichsſtädte Rothenburg, Windsheim und Dortmund eine Reichs- und Craiß-Moderation, insbeſondere aber die Stadt Dortmund einen Nachlaß von 3 Viertel an rückſtändigen Cammerzielern zu bewürken, es erfolgte aber daraufhin den 27. Aprill 1736. das merkwürdige und durch das nachgefolgte Kaiſerliche Ratifications-Decret beſtätigte Reichs-Gutachten und reſpective Reichsſchluß: daß der Stadt Rothenburg eine Ringerung bis auf remanirende 130 fl. der Stadt Dortmund auf 50 fl. in ihren Reichs- und Craiß-Anſchlägen bis zu allgemeiner Rectification der Reichs-Matricul angedeyhen ſollte: Nachdeme aber die Reichsſtadt Dortmund in ihrem Memoriali gebeten, daß Deroſelben an Ihren rückſtändigen und ſchuldigen Cammerzielern ein Nachlaß von 3 Viertel angedeihen möchte, ſo ſeye in Anſehung deſſen, daß dieſe Stadt in ihrem Cammergerichts-Anſchlag bereits durch einen Reichs-Schluß bis auf die Halbſcheid moderirt, und die rückſtändige unſchuldige Zieler *pro fundo Suſtentationis Camerae Imperialis* angewieſen worden ſeyen, ferners von Reichswegen beliebt und geſchloſſen worden, es bey denen vorigen Reichsſchlüſſen zu laſſen, und darinnen zum Nachtheil der Cammergerichtlichen Unterhaltung der *Conſequenz* halber keine Aenderung zu machen. Belangend die Reichsſtadt Windsheim iſt derſelben für diesmahl eine 25 jährige Exemtion von Zeit des erlittenen Brands anzurechnen, von allen Reichs- und Craiß-Anlagen (die Cammerzieler ausgenommen) zu ihrer Wiederholung verwilliget.

Staats-Canzl. T. 68. p. 629. &c.

§. 112.

Fernerweite fiſcaliſche Erkänntniſſen puncto Redintegrat. Matriculae.

Von Seiten des Kaiſerl. und Reichs-Cammergerichts ermangelte man nicht, wider die ſaumige Stände auf die vorhin erlaſſene Monitoria theils

paritori-

Paritori-Urtheln, theils auch würckliche Mandata de exequendo zu erkennen. (a) Dabenebens aber auch die beſtändige Rückſicht auf die Redintegrationem Matriculae thunlichſter maſſen zu richten, als wovon der Abdruck derer in denen Jahren 1735. 1736. und 1737. erlaſſenen fiſcaliſchen Urtheln des mehreren zeuge.

Unter ſolchen ſtehet insbeſondere die unterm 7. Sept. 1736. ergangene Urthel wegen der Reichs-Abtey Ottobeuren zu bemerken, geſtalten das vorhin im Jahr 1630. verglichene einfache Beytrags-Quantum von 48 Rthlr. 62 und 1 halben kr. nunmehr und zwar vom Jahr 1719. anzurechnen, zum erhöhten Ziel auf 100 Rthlr. folglich jährlich auf 200 Rthlr. zu dieſes Kaiſerl. Cammergerichts-Pfenningmeiſterey Caß abzuführen veſtgeſtellet, und mit Vorbehalt der Kaiſerlichen und des H. Reichs Rechten, angenommen worden. (b) Ferners wurde durch die fiſcaliſche Urthel vom 5. Dec. 1737. dem Anwald des Herrn Grafen von Hatzfeld aufgegeben, die Poſſeſſores derjenigen Landen, welche ſeinem Herrn Principal dem Angeben nach entkommen, zu benennen, und dadurch ausfindig zu machen, daß von dem Cammer-Matricular-Anſchlag demſelben nur noch ein 9tel zu bezahlen obliege, mit dem Anhang, wo Er ſolchem alſo nicht nachkommen wird, daß es bey der erkannten Execution verbleiben ſollte.

(a) Staats-Canzl. T. 75. p. 461.
(b) ibid. p. 474.

§. 113.

Fiſcaliſche Handlungen gegen Anhalt-Zerbſt wegen der Herrſchaft Jevern 1736.

Welchergeſtalten Kaiſerl. Fiſcalis generalis gegen Anhalt-Zerbſt wegen Uebernahm eines billigmäßigen Cammergerichtlichen Matricular-Anſchlags in Rückſicht der zum Weſtphäl. Craiß gerechneten Herrſchaft Jevern, obgleich ſolches an und vor ſich ein Burgundiſch Lehen iſt, pro Citatione ad videndum exigi proportionatam in Ordinatione Imperii praeſcriptam ſuſtentationis Cameralis ratam ſicque condemnari gehandelt, und darauf im Jahr 1736. den 26. Sept. eine Urthel dahin erhalten habe: daß Herr Beklagter zu des Kaiſerlichen Cammergerichts-Unterhalt in jedem gewöhnlichen Termin 40 Rthlr. und alſo in jedem Jahr 80 Rthlr. und damit von Nativit. B. M. V. 1738. anzufangen, ſchuldig zu erklären ſeye, davon zeugen die Acta publica. (a) Die nähere Nachrichten aber aus denen Cameral-Acten ſelbſten werden bey dem zweiten Hauptſtück und Abhandlung von denen ohngangbaren Cammergerichts-Beyträgen mitgetheilet werden.

(a) Staats-Canzl. T. 73. p. 218.

§. 114.

Die Inactivitaet in Befolgung der Reichsſchlüſſen verurſachet aufs neue übergroſe neue Cammer-Zieler Rück- und Beſoldungs-Ausſtände.

Im Jahr 1739. wurden die jährliche Verzeichniſſe, was an rückſtändigen und laufenden Cammerzielern vom 1ten Jan. bis 31. Dec. 1737. item vom 1. Jan. bis 31. Dec. 1738. ad Comitia eingeſandt, und dabey angezeiget, daß bis Ende Dec. 1738. an jährlicher Beſtallung dem Herrn Cammerrichter 11919 Rthlr. jedem Herrn Praeſidenten 3712 Rthlr. 68 kr. und jedem Herrn Aſſeſſori 2713 Rthlr. 7 kr. ausſtändig ſeyen (a) welcher Ausſtand im folgenden 1739. erſtern hohen Orts auf 12826 Rthlr. 70 kr. 2ten Orts auf 3996 Rthlr. 86 kr., und bey jedem Herrn Aſſeſſorn auf 2915 Rthlr. 16 kr. angeſtiegen, dahero unterm 6ten Aprill 1739. an die allgemeine Reichs-Verſammlung die nothdringende Vorſtellung dahin erlaſſen worden, wie man zwar von Zeit zu Zeit die nöthige Monitoria und reſpective Mandata de exequendo habe ergehen laſſen, und wäre denen Reichsgeſetzen und Reichsſchlüſſen gemäs, ſo viel es diſſeits abhange, verfahren worden; wann aber alle bisher angewandte Reichs-Conſtitutionsmäſige Mittel bey denen ſäumigen Ständen nicht das mindeſte gefruchtet hätten, und dißorts ſehr hart und beſchwerlich falle, mit einem ſo groſen Rückſtand nachzuwarten, noch vielweniger aber bey der ſchweren und ſauren Arbeit ſolchen höher aufſchwellen zu laſſen, ſo werde gebeten, Dero höchſt und hohen Herrn Principalen dieſes des mehrern vorzuſtellen - - damit man nicht allein im Stande ſeyn möge, diſſeitige Amtspflichten mit allem ſchuldigen Fleiß und Treue zu verwalten, ſondern auch bey der unglaublich und täglich zunehmenden Menge der Proceſſen die Aufnahme mehrerer *Aſſeſſorn* zu befördern.

(a) Staats-Canzl. T. 75. p. 452.

§. 115.

Wahl-Capitulation des glorwürdigſten Kaiſers Carln des VII. 1742. den Reichsſchluß 1719. zu erfüllen.

Nach erfolgtem Ableiben Kaiſers Carl des VIten Majeſtät allermildeſter Gedächtniß, und vorgegangene Wahl Kaiſers Carln des VII. Majeſtät, wurde der Wahl-Capitulation 1742. Art. XVII. §. 13. ausdruckentlich einverleibet:

„ Wollen und ſollen wir weniger nicht allen Ernſt anwenden, und die „ nachdruckſame Vorkehr thun, damit dasjenige ohne Mangel und „ Saumniß erfüllet werde, was der Reichsſchluß vom Jahr 1719. wegen

„ wegen beſſerer Unterhaltung des Cammergerichts und Ver„ mehrung daſiger Beyſitzer enthält. (a)

Welche Stelle demnächſt auch in denen nachfolgenden Kaiſerl. Wahl-Capitulationen wohlbedächtlich wiederholet worden. (b)

(a) Wahl-Capitulat. Imp. Carol. VII. Art. 17. §. 13.
(b) Capit. D. Imp. Franciſc. I. item Auguſt. Imp. Joſephi II. ad d. Art. 17. §. 13.

§. 116.

Fernerweite nothdringliche Vorſtellung des Collegii Cameral. über den ohnerträglichen Beſoldungs-Rückſtand 1745.

Im Jahr 1745. belaufte ſich bey damahls erledigten Cammerrichterlichen Stelle der Beſtallungs-Ausſtand von jedem Herrn Praeſidenten auf 4826 Rthlr. 56 kr. und von jedem Herrn Aſſeſſore auf 3523 Rthlr. 27 kr (a) und bald darauf 1747. beſchwerte Sich das Collegium bey allgemeiner Reichs-Verſammlung, ſowohl über den abermahligen Verzug der Reichs-Viſitation, als auch über die übergroſe Aufſchwellung der Cammerzieler und des Salarii, wovon man ohnehin nicht wohl leben könnte, und das ſeinige zuſetzen müßte, daher es dann ohnmöglich ſeye, zur höchſtnöthigen Annahm mehrerer *Aſſeſſorum* zu ſchreiten, hiernächſt auch manches geſchicktes Subjectum abgeſchrecket werde, eine Praeſentation zu ſuchen oder anzunehmen, indem es zuweilen verſchiedene Jahre bis zu ſeiner Aufnahm warten, und endlich, wann ſolche erfolget, über Jahr und Tag aus dem Seinigen leben, und ſo lang davon zuſetzen müſſe, bis es denen andern am rückſtändigen *Salario* gleich komme.

(a) Staats-Canzl. T. 93. p. 105. T. 94. p. 292. &c. Samml. von Actis publicis und Staats-Schriften unter K. Franz 5. Band p. 842. item 6ter Band p. 596.

§. 117.

Nebſt Bitte um Vermittelung bey Ihro Königl. Majeſtät in Preuſſen.

Dergleichen Vorſtellungen wurden nun zwar bey denen alljährlich eingeſchickten Specificationen der Beſtallungs-Einnahm und Reſtanten wiederholet, und um Remedur inſtändig gebetten, beſonders aber wegen der Königl. Preußiſchen und Chur-Brandenburgiſchen Cammerzieler halber eine höchſtnöthige Vermittelung inſtändig nachgeſuchet, allein die damahlige Zeitſchickſalen wolten die

höchſtnöthige Hülfe nicht verſtatten, wie auch davon die Acta publica ſattſam zeugen.

Staats-Canzl T. 98. p. 240. 243. 256 geſammlete Staatsbriefe Friderichs des II. Königs in Preuſſen Majeſtät P. 1. p. 130.

§. 118.

Herzoglich-Zweybrückiſcher bewürkter Nachlaß an Cammerzielern 1751.

Mittlerzeit haben Sich des Herrn Herzogen von Zweybrücken Durchl. der rückſtändigen Cammerzieler halber an Kaiſerl. Majeſtät und eine hohe Reichs-Verſammlung gewendet, und des mehrern vorgeſtellet, was maſen von Seiten Fiſcalis generalis eine Cammerzieler-Forderung von 7772 Rthlr. 26 kr. ſeit 1654. und 2060 Rthlr. 10 kr. ſchon zuvor verfallenen Cammerzielern gefordert würden. Nun wären Sie erbötig die ſeit 1719. verfallene 4748 Rthlr. 22 kr. in 4 Terminen zu bezahlen, wollten aber gebeten haben, die vor 1654. verfallene 2060 Rthlr. und die von 1654. bis 1719. aufgeſchwollene 3024 Rthlr. 4 kr. nachzulaſſen; hierauf erfolgte ein favorables Reichs-Gutachten und demnächſt unterm 21. Junii 1751. das allergnädigſte Kaiſerl. Ratifications-Decret, jedoch mit dem allermildeſten Anhang, was maſen Ihro Majeſt. Sich allergnädigſt verſeheten, es würden Churfürſten, Fürſten und Stände denen von dem Kaiſerl. und Reichs-Cammergericht ſeit geraumer Zeit eingekommenen Klagen und Anzeigen wegen deter immer ſich anhäuffenden Rückſtänden derer Cammerzieler, und ſeines zu nicht geringem Nachtheil des geheiligten Juſtitzweſens andurch geſchmälert- und entzogenen Unterhalts, dereinſt mit Nachdruck abhelfen. (a)

Dieſes Herzoglich-Zweybrückiſche Geſuch um Nachlaß der ältern Rückſtänden ware allſchon im Jahr 1668. bey Kaiſerl. Maj. und dem Reich angebracht, auch durch ein favorables Reichs-Gutachten ſecundirt, es haben aber damals Kaiſers Leopolds Majeſtät glorreichen Andenkens folgendes merkwürdiges Commiſſions-Decret unterm $\frac{3}{29}$ Octobr. 1668. darauf ertheilet: So viel die in dieſem Reichsbedenken enthaltene Recommendation wegen Remiſſion der bey dem Fürſtenthum Zweybrücken rückſtändigen Cammerzieler anlanget, ſeynd Ihro K. Maj. des Herrn Pfalzgrafen Fürſtl. Gnaden in allen billigen und möglichen Dingen zu willfahren nicht ungeneigt; dieweilen aber Dero Kaiſerl Cammergericht wegen ſeines unentbehrlichen Unterhalts hiebey dergeſtalt intereſſirt iſt, daß, wann Ihro Kaiſerl. Maj. Sich diſſfals demſelben zu Nachtheil mit einiger Reſolution und Erklärung verfänglich machen ſollten, daſſelbe nicht allein merklich würde verkürzet werden, ſondern auch dasjenige, was demſelben zum Beſten im jüngſten Reichs-Abſchied verſehen iſt, gutentheils ohne effect bleiben müſte:

müſte: Als wolle eine Nothdurft ſeyn, weilen der Kaiſerl. Cammer-Fiſcal ſeine deßfals an das Herzogthum Zweybrücken geſtelte Forderung bey Dero Kaiſerl. Cammer-Gericht albereit anhängig gemacht, denſelben zuvorderſt hierüber mit ſeinem Bericht zu vernehmen. (b)

Es erhellet demnach hieraus, wie insbeſondere auch in dergleichen Fällen eine vorgängige Berichts-Erforderung von dem Cammer-Gericht hochnöthig ſeye, wo insbeſondere allhier noch mit in Betrachtung kommen mögen, daß Pfalz-Zweybrücken kurz zuvor im Jahr 1726. um einen ganzen Drittel in ſimplo des Cammergerichtl. Matricular-Anſchlags eine in Rückſicht auf den erhöhten Fuß ſehr beträchtliche Ringerung erhalten hatte.

(a) Staats-Canzl. T. 98. p. 609. it. T. 101. p. 513. I. I. Moſers teutſches Staats-Archiv de Ao. 1751. I. Th. p. 137.
(b) v. Pachner ab Eggenſt. Sammlung der Reichsſchlüſſen nr. 189. p. 321. 197. p. 333.

§. 119.

Schädliche Folgen von obigem Vorgang. Merkwürdiger Reichs-Schluß 1754.

Dieſer Vorgang ware nicht ſobald geſchehen, ſo ſuchten ſogleich mehrere Stände die Moderations-Thüre aufs neue zu eröfnen. Hieher gehören die von der Abtey Kayſersheim, Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim, von dem Ritterſtift Odenheim zu Bruchſal, und denen Städten Worms und Ravenſpurg neuerlich nachgeſuchte ultra Moderationes: Da aber das Cammergericht Sich hiebey wachſamer bezeugte, und Gegen-Vorſtellungen an eine hohe Reichs-Verſammlung erlieſſe, ſo thaten ſolche die gute Würkung, daß von obgedachten Orten die Erklärung in Comitiis dahin gethan worden, daß man von der nachſuchenden Ringerung am Cammergerichtlichen Matricular-Anſchlag ſelbſten abſtehen und zu deſſen künftiger Beſtreitung alle Kräften führohin anſpannen wollte, worauf auch den 28. Ianuar 1754. das Reichs-Gutachten dahin erfolgte.

„ Daß ein oder anderer Nachlaß in Verfolg vorheriger Reichs-
„ Schlüſſen auf die Cammerzieler ſich nicht erſtrecken, und
„ ſolche vielmehr davon ausdrücklich ausgenommen, und vor-
„ behalten ſeyn ſollte.

Staats-Canzl. T. 101. p. 741. T. 102. p. 29. T. 104. p. 207. 223. T. 109. p. 381. Moſers Staats-Archiv ad Ann. 1751. P. 8. C. 19. p. 166. ad Ann. 1752. P. 9. C. 13. 1753. P. 2. p. 187.

§. 120.

1753. fortgeſetzte fiſcaliſche Handlungen und Erkänntniſſe puncto Suſtentationis & Redintegrationis Matriculae Cameralis.

Bey damahlen wiederum wiewohlen nur auf kurze Jahre erfolgten Reichs-Ruheſtand ware das Kaiſerliche Cammergericht aufs neue eifrigſt bedacht, die Suſtentations und Redintegrations-Materie wiederum in erforderliche Bewegung zu bringen. Zu dem Ende wurden nicht nur 1752. und 53. im fiſcaliſchen Senat ernſtliche und reife Rathſchläge darüber angeſtellet, und ſolche zu fernerweiter Ueberlegung und Genehmigung an den vollen Rath gebracht, ſondern auch daraufhin durch die unterm 30ten Mart. 1753. ertheilte Urthel an ſamtliche Craißausſchreibende Herrn Fürſten die Erinnerung gethan, daß nachdem in dem puncto Suſtentationis Cameralis allſchon im Jahr 1726. und 1727. erfolgten Reichsſchlüſſen, auch darauf von Kaiſerl. Majeſt. an ſamtliche Herrn Craißausſchreibende Fürſten erlaſſenen Excitatoriis heilſame und nachdrückliche Fürſehung geſchehen ſeye, welchergeſtalten auf Beybringung und Belegung derer in Matricula Camerae uſuali gar nicht begriffener Ständen ernſtlich zu gedenken, auch alles fürzukehren ſeye, damit die für unrichtig und ungangbar angegebene Poſten ſobald immer möglich wiederum in Lauf und Richtigkeit gebracht, beſonders aber an Kaiſerl. Maj. von denen Craißausſchreibenden Fürſten Bericht und Gutachten, wie die vorberührte oder gar verſchwiegene Poſten am füglichſten herbey zu bringen, höchſtens in 2 bis 3 Monaten, um es dem Reich zu Beſorgung der weitern Nothdurft mitzutheilen, erſtattet werden ſolle: Und aber dieſe ſo hochnöthige Verfügung wegen nachgefolgten ſchweren Zeitläuften bis hieher unterblieben, ſolchemnach mehrgedachte Herrn Craißausſchreibende Fürſten zu nunmehriger ſchleuniger Vollziehung erſtermeldten Kaiſerlichen Verordnung und geſammten Reichsſchluſſes, hiemit erinnert würden, ſolches wie geſchehen, durch Ihre Anwälde Zeit 3 Monaten bey dieſem Kaiſerl. Cammergericht anzuzeigen.

§. 121.

in ſpecie die in dem Fränkiſchen, Bayeriſchen und Schwäbiſchen Craiß befindliche ohngangbare Poſten betreffend.

Ferners wurde in eben vermeldten fiſcaliſchen Urtheln, den Fränkiſchen Craiß betreffend, des Herrn Fürſten von Hatzfeld gethanes Einwenden verworfſen, und die Execution gegen Denſelben erkannt, jedoch mit Vorbehalt ſeines gegen den Herrn Fürſten zu Löwenſtein-Wertheim wegen verkauften Amts Roſenberg und darauf angegebener maſen haftenden Anſchlags bereits

eingeführten Anſpruchs, und daß Sie auch die angegebene übrige Stände, welche von der Grafſchaft **Gleichen** etwas im Beſitz hätten, an dieſes Kaiſerl. Cammer-Gericht verabladen laſſen möchten.

Den Bayeriſchen Craiß belangend, ergienge Actoria gegen den Chur-Bayeriſchen Anwald Lt. Waylach, Sich wegen eines Anſchlags **von der Obern Pfalz** vernehmen zu laſſen.

Bey dem Schwäbiſchen Craiß wurden die allda ohngangbare Poſten in Bewegung gebracht, darnebens durch eine beſondere Urthel in entſchiedener Sachen Herrn Ernſt, Grafen zu Montfort, wider Herrn Franz, Grafen zu Königsegg Rothenfels Mandati de ſolvendo ratam ſuam derer Cammerzieler juxta Matriculam Cameralem Notarius Heller zum Reviſions-Eyd quoad intereſſe privatum zugelaſſen, ſo viel aber die auf dem fundo haftende praeſtationes publicas Imperii betrift, es bey erkannter Execution belaſſen.

§. 122.

Imgleichen im Oberrheiniſchen-

Bey dem Oberrheiniſchen Craiß wurde das **Hanau-Lichtenbergiſche** Anerbieten von denen auf dem Reichsboden annoch inhabenden Landen zu einem jeden erhöhten Ziel pro futuro 14 Rthlr. zu übernehmen, ſalvô jure Caeſaris & Imperii angenommen, und dieſes Kaiſerl. Cammergerichts-Pfenningmeiſter D. Schelver beſagten Anſchlag vom 198ten verfallenen Ziel ſeinen Rechnungen und Specificationen zu inſeriren, annebens aber auch wegen des Rückſtands ſich annoch näher als beſchehen, zu erklären aufgegeben.

Ingleichen wurde von denen Anwälden derer Craißausſchreibenden Herrn Fürſten Bericht und Anzeig, was es wegen derer von geraumen Jahren her im ſtarken Ausſtand haftenden faſt ganz ohngangbaren Anſchlägen von wegen **Krichingen Graf Chriſtoph, Hohenfelß Reipolds-Kirchen, und Leiningen-Kirkingen** vor eine Bewandſame habe, erfordert, imgleichen Lt. Weylach als Chur-Pfälziſchem Anwald Namens ſeines Herrn Principalens wegen eines billigen Anſchlags **von Pfalz-Veldenz und Lauterek**, ſodann Dr. v. Zwierlein Namens Herrn Fürſten und Herrn Grafen von Stollberg wegen beſitzenden Antheils **an der Grafſchaft Königſtein** ſich gleichmäſig zu erklären aufgegeben.

§. 123.

§. 123.

und Nieder-Rhein-Weſtphäliſchen-

Von wegen des Niederrheiniſchen Weſtphäliſchen Craißes wurde Sr. Königl Maj. in Groſsbrittanien als Churfürſten zu Braunſchweig-Lüneburg von wegen derer Königl. Preußiſchen in dieſem Craiß gelegenen Landen, und davon nach dem erhöhten Fuß rückſtändigen Cammerzielern, die Execution übertragen, hiernächſt aber von ſämtlichen dieſes Craißes ausſchreibenden Herrn Fürſten Anwälden Bericht und Anzeige zu thun erfordert, was es mit denen von geraumen Jahren her aufgewachſenen, und ohnexequirt gelaſſenen Cammerzielern wegen Manderſcheid-Schleiden und Kayl, imgleichen wegen Bentheim-Hoya, und Herrn Grafen von Oldenburg wegen der Herrſchaft Kniphauſſen vor eine eigentliche Bewandſame habe, und endlich wurde auch denen Anwäldten Lt. Brandt wegen des Stifts Thoren, Lt. Biſſing Namens des Herrn Fürſtens zu Salm wegen Dickh, item des Herrn Fürſtens zu Schwarzenberg wegen Giemborn, ferners Lt. Weylach Namens des Herrn Grafens zu Schaesberg wegen Kerpen und Lummerſum, und dann D. Ruland Namens des Freyherrn zu Quaad wegen Wickerad ſich binnen beſtimmter Friſt zu erklären aufgegeben.

§. 124.

wie auch Ober- und Nieder-Sächſiſchen Craißen.

Bey dem Ober-Sächſiſchen Craiß hat man die Anſchläge Sachſen-Weiſſenfelß wegen Querfurt. Sachſen-Barby wegen Mühlingen, imgleichen die Gräflich-Mannßfeldiſche Beyträge in eine zuverläßige Richtigkeit gebracht, und auch ſonſten noch hin und wieder eine Abänderung fürgenommen, auch zugleich ſowohl wegen der im Ober- als Nieder-Sächſiſchen Craißen befindlichen Chur-Brandenburgiſchen Landen die Execution zu befördern getrachtet.

§. 125.

Cammergerichtliche Vorſtellung an Kaiſerl. Maj. und die Reichs-Verſammlung, die Reaſſumtion derer Reichs-Rathſchlägen puncto Redintegrationis Matriculae & fundi ſurrogati betreffend.

Man lieſſe es aber von Seiten des Kaiſerlichen und Reichs-Cammergerichts bey dieſen ergangenen Urtheln nicht bewenden, ſondern man ware zu gleicher Zeit 1753. dahin bedacht, ſowohl Jhro Kaiſerl. Majeſt. um die Allerhöchſte Reichs-Obriſt-Richterliche Hülfe, als auch die allgemeine hochlöbliche

Reichs-Verſammlung um reaſſumirung derer vormahligen höchſtgedeylichen Reichs-Rathſchlägen puncto ſurrogati & Redintegrationis Matriculae zu dem Ende allerunterthänigſt und gehorſamſt anzugehen, um dadurch eines Theils zu der zur Beförderung der Juſtitz-Sachen hochnöthigen Reichsſchlußmäßigen Anzahl derer 25 Beyſitzer gelangen zu können, andern Theils aber, daß denen ungeheuren Cammerzieler-Rückſtänden durch geſchärfte Mittel und Wege abgeholfen, und der Verfall des Cammergerichts annoch in Zeiten verhütet werden möchte: gleichwie aber die Special-Ausführung dieſes Punctens in das zweite Hauptſtück dieſer Abhandlung tief einſchläget, alſo läſſet man ſolche bis dahin ausgeſtelt.

§. 126.

Verſchiedene ohngangbare Poſten werden gangbar gemacht.

Bey dieſem Redintegrations-Geſchäft ſtehet demnächſt allhier auch nur ſummariter, mit Vorbehalt derſelben weitere Ausführung bey dem zweiten Hauptſtück derjenige Zuwachs zu bemerken, da man theils ein und andere in Matricula 1720. als ohngangbar bemerkte Anſchläge wiederum in Gang gebracht, theils ganz neue Anſchläge mittlerweil erworben hat.

Von ohngangbaren Poſten wurden gangbar gemacht:

Im Oeſterreichiſchen Craiß.

Fürſt von Auersperg, der aber nun in den Schwäbiſchen Craiß gehörig verſetzet iſt, zu jedem Ziel mit	56 Rthlr.	-	kr.
Fürſt von Dieterichſtein mit	49	-	70
Der Burgundiſche Craiß mit	405	-	72½
Im Fränkiſchen Craiß Hatzfeld	63	-	-

Im Bayeriſchen Craiß.

Herrſchaft Breidenegg, ſo vormahls unrichtig in Schwäbiſchen Craiß verſetzet ware, mit	35	-	-

Im Schwäbiſchen Craiß.

Grafſchaft Eberſtein mit	10	-	73
Hohen Schwangau mit	47	-	33
Graf Abensberg und Traun wegen Egloff mit	26	-	22½

Im Oberrheiniſchen Craiß.

Stift Strasburg mit - - -	58 Rthlr.	30 kr.
Hohenfelß-Reipolzkirchen mit - -	42 -	22 -
Kirchingen Graf Johann Ludwig - -	13 -	46¼ -
Hanau Lichtenberg und Ochſenſtein - -	14 -	38½ -
Grafſchaft Falkenſtein - - -	15 -	67½ -
Graf von Vehlen jetzo Bretzenheim - -	3 -	13½ -
Falckenſtein-Oberſtein - - -	10 -	73 -

Im Churrheiniſchen Craiß.

Balley Coblenz - - -	50 -	67½ -

Im Weſtphäliſchen Craiß.

Grafſchaft Gronßfeld - - -	19 -	61 -

Im Ober-Sächſiſchen Craiß

Schweden wegen Pommern - -	123 -	12⅔ -

§. 127.

Zuwachs von neu erworbenen Anſchlägen.

Sodann wurden an neuen Anſchlägen, die vorhin in der erhöhten Matricula uſuali nicht waren, nach und nach erworben.

Chur-Böhmen zu jedem Ziel mit - -	811 Rthlr.	55 kr.

Im Schwäbiſchen Craiß.

Abtey Zwyfalten mit - - -	40 -	- -
Reichs-Abtey Neresheim, nebſt Zuſchreibung vom Oetting-Wallerſteiniſchen Anſchlag noch weiters pro Augmento Dignitatis zu jedem Ziel - - -	2 -	- -
Im Oberrheiniſchen Craiß: Waldeck - -	67 -	74 -

Im Churrheiniſchen Craiß

Fürſt von Thurn und Taxis - - -	66 -	60 -
Stadt Gelnhauſen - - -	16 -	60 -

Im

Im Weſtphäliſchen Craiß.

Fürſt von Schwarzenberg wegen Gimborn -	6 Rthlr.	60 kr.
Graf von Plettenberg wegen Wittem Eiß und Schlenacken - - -	20 -	50 -
Herrſchaft Mylendonk - - -	4 -	- -

Im Ober-Sächſiſchen Craiß.

Schwarzburg-Rudolſtadt pro Augmento Dignitatis. - - - -	9 -	30 -
Schwarzburg-Sondershauſen - - -	9 -	30 -

§. 128.

Nichts deſtoweniger erfolgte ein groſſer Abgang an dem Matricular-Fuß ſelbſten, und beſonders an Rückſtänden.

So viele Mühe es aber gekoſtet hat, den Unterhaltungsfuß gedachter maſen zu vermehren, ſo wenig konte man jedoch nach Masgab derer neuen Reichsſchlüſſen zu Anlegung eines Capitals von Rückſtänden gelangen, vielmehr waren im Gegentheil die Zeitſchickſaalen ſo fatal und ohnvermeidlich, daß man ſogar an dem Matricular-Fuß ſelbſten ſtarken Abgang erlitten hat, zum theil aber und hauptſächlich, daß nahmhafte quanta von Cammerzieler-Rückſtänden in Abgang geſchrieben, und einſtweilen bis auf Kaiſerl. Majeſtät und des H. Reichs Erkanntniß und Genehmigung ausgeſtellet werden müſſen. Hieher ſtehen demnächſt die Verhandlungen mit Chur-Böhmen, Burgund, Chur-Bayern, Chur-Sachſen und Chur-Brandenburg zu referiren.

§. 129.

Liquidation und Vergleichung über die Chur-Böhmiſche Cammerzieler 1751 - 54.

So viel Chur-Böhmen betrift, ſo haben der Kaiſerin und Königin von Böhmen Majeſtät allergnädigſt geruhet, unterm 28. Jun. 1751. den allergnädigſten Entſchluß an dieſes Kaiſerl und Reichs-Cammergericht gelangen zu laſſen; was maſen derer Chur-Böhmiſchen Cammerzieler halber eine Liquidation getroffen, hiernächſt auf die Invaſiones und gänzliche Ueberſchwemmung des Königreichs Böhmen, und deſſen incorporirten Landen, eine billigmäſige reflexion gemacht, und ein anſehnlicher Nachlaß von Rückſtänden gethan, nicht weniger auch wegen der Krone Böhmen bis auf ein Zwölftel entriſſenen Herzogthums Schleſien, als welches 2 Sechstel des ganzen Königreichs ausgemacht, der

Chur-Böhmiſche Cammergerichts-Unterhaltungs-Anſchlag, anſtatt des jährlichen Beytrags von 1625 Rthlr. 20 kr. bis auf ein quantum von 1700 Gulden, oder 1133 Rthlr. 30 kr. vermindert werden möchte. Von Seiten des Cammergerichts, wurde dieſer Antrag von groſer Wichtigkeit zu ſeyn befunden, daher auch der Kaiſerin und Königin Majeſt. auf diſſeitige allerunterthänigſte Vorſtellungen, Sich fernerweit allergnädigſt gefallen laſſen, die hierüber erforderliche Handlungen Allerhöchſtderoſelben im Reich befindlichen bevollmächtigten Kaiſerl. und Königl. Miniſtern, und zwar Anfangs Herrn Grafen von Cobenzeln, und hernachmals Herrn Grafen von Pergen Excellenz zu übertragen.

§. 130.

Fortſetzung deſſelben.

Man hat ſofort von Seiten des Collegii vorerſt den Rückſtand von Chur-Böhmiſchen Cammerzielern, bis auf das im Jahr 1751. verfallene 195te Ziel auf 47983 Rthlr. 28 kr. liquidirt, und demnächſt gedachten Herrn Miniſtres, theils durch verſchiedene pro Memoria, theils aber durch mündliche zu Frankfurt gepflogene Unterredungen, die diſſeits vorwaltende Bedenklichkeiten des mehrern zu erkennen zu geben ohnermanglet. Bey dieſem hochbeträchtlichen Werk wurde von Seiten des Collegii Cameralis vorausgeſetzet, daß dieſe Handlungen zu Kaiſerl. Maj. und des H. Reichs allerhöchſter Erkanntniß und Begnehmigung gebracht werden müſten. Dieſe Bedingniß hatte nirgendswo einigen Anſtand, danebens aber zu erkennen gegeben, daß einſtweilen dannoch der Antrag Jhro Kaiſerl. Königl. Majeſtät um ſo weniger einigem Anſtand unterworfen ſeyn könnte, als in denen Reichsſchlüſſen ſelbſten der Fall einer anderwärtigen totalen Occupation der Landen zur Nachſicht gegründet ſeye: Diß Orts beruffe man ſich auf den Jnhalt des Reichs-Abſchieds 1654. §. 19. und wurde vermög deſſelben der Antrag dahin gemacht, daß Jhro Kaiſerl. und Königl. Maj. 2 Drittel von obgedachten Rückſtänden allergnädigſt abführen zu laſſen geruhen möchten, dagegen das übrige ein Drittheil, auf Kaiſerl. Majeſtät und der Ständen weitere Verordnungen, bey künftiger Reviſion der Pfenningmeiſterey-Rechnung ausgeſtellt bleiben könnte.

So viel aber die Abkürzung und Minderung des Chur-Böhmiſchen Anſchlags insbeſondere belange, ſtehe es keineswegs in des Cammergerichts Mächten, des Reichs fundum zu ſchwächen, noch ſich im mindeſten hierunter einzulaſſen.

§. 131.

Erfolg von dieſen Handlungen.

Der Erfolg davon ware, daß die Kaiſerl. Königl. Final-Entſchlieſſung dahin ergangen, daß

1) an dem bis zum Jahr 1751. und bis zu dem damahls verfallenen 195. Ziel liquidirten Rückſtand von 47983 Rthlr. 28 und 1 Sechstel kr. die Summe von 22184 Rthlr. 3 und 1 Sechstel kr. in Abgang und Nachſicht ausgeſtelt verblieben, dahingegen

2) das weitere Rückſtands-Quantum mit 25799 Rthlr. 25 kr. dergeſtalten abgetragen werden ſolte, daß daran ſogleich baar 5799 Rthlr. 25 kr. und noch danebens die ſeit dem Jahr 1752. und 1753. verfallene 196 - 199. laufende Zieler mit 2266 Rthlr. 60 kr. mithin zuſammen 8065 Rthlr. 85 kr. bezahlet, fortan

3) am Ueberreſt deren 20000 Rthlr. alljährlich 2000 Rthlr. bis zu deſſen innerhalb 10 Jahren erfolgender völliger Tilgung mit und nebſt denen beeden laufenden Zielern abgeführt werden ſolten. Endlichen und

4) Den Cammergerichtlichen Unterhaltungs-Anſchlag der Krone Böhmen ſelbſten belangend, ſolte ſich das Cammergericht einſtweilen, und bis die Sache wegen der Cammerzieler in Anſehung der Abſonderung des gröſten theils von Schleſien auf dem Reichstag ausgemacht ſeyn würde, mit Erlegung eines darnach ausgerechneten jährlichen Quanti von 1710 fl. oder 1133 Rthlr. 30 kr. gegen Erlegung einer Interims-Quittung begnügen laſſen. In Gefolge deſſen ſeynd alſo die formularien der Cammergerichtlichen Pfenningmeiſterey-Quittungen vorderſamſt ajouſtirt, fortan die würkliche Zahlung mit 8065 Rthlr. 85 kr. obgedachtermaſen albereits berichtiget, und demnächſt die ganze gepflogene Abrechnung der Pfenningmeiſterey-Jahrs-Rechnung pro Anno 1754. ausführlich einverleibt, übrigens aber der völlige Verlauf der Sache unterm 13. Mart. 1755. an die allgemeine Reichs-Verſammlung einberichtet worden.

§. 132.

Berichtigung der Burgundiſchen Cammerzieler.

Nicht weniger kamen auch zu gleicher Zeit die Burgundiſche Cammerzieler nach Abzug der fatalen Kriegs-Jahren von 1745 - 48. wiederum in Gang, und

und werden die Cammerzieler nach dem halben Churfürſtl. Anſchlag zu jedem Ziel mit 405 Rthlr. 72 und 1 halben kr. alljährlich richtig abgeführet.

Staats-Canzl. T. 108. p. 312. &c.

§. 133.

Bericht von denen Handlungen und Vorſtellungen von wegen des Matricular-Anſchlags und Cammerzieler-Rückſtänden ſämtlicher Chur-Brandenburgiſchen Landen 1755.

Das obgedachtem Schreiben ad Comitia zu gleicher Zeit mit angefügte poſt ſcriptum enthält eine vollſtändige Nachricht von dem beträchtlichen Abgang an der Cammer-Matricul, von wegen derer nach dem erhöhten Fuß ermanglenden Beyträgen ſämtlicher Chur-Brandenburgiſcher im Weſtphäliſchen, Ober- und Niederſächſiſchen Craißen gelegener Landen, welcher Abgang am erhöhten Fuß, wie unten im zweiten Hauptſtück das mehrere angezeigt werden ſolle, ſehr nahmhaft iſt, und wozu noch die damahls ſchon gegen anderthalb Tonnen Goldes angewachſene Rückſtände kommen, von ermeldten Reichslanden.

Gleichwie aber von Ihro Königl. Majeſtät Juſtitzeifer zu hoffen ſtehet, daß Sich Höchſtdieſelbe, gleich von allen und jeden Ständen des Reichs ſchon längſt geſchehen, zu würklicher Uebernahm und Abtrag des erhöhten Cammergerichtlichen Beytrags-Fuſſes um ſo mehr bewegen laſſen dörften, da ohnehin Höchſtdieſelbe die mit dieſem Onere verknüpfte praerogativen eines fünf- oder ſechsfachen Praeſentations-Rechts, nehmlich von wegen Chur-Brandenburg, Herzogthums Magdeburg, Herzogthums Clev und Mark, Herzogthums Pommern, Fürſtenthums Halberſtadt, und Fürſtenthums Camin, ~~wie auch von wegen deß~~ verknüpft iſt: als wurde gebeten zu Beförderung der ohnumgänglichen erforderlichen Ergänzung der Cammer-Matricul, zugleich auch die vorlängſt allerunterthänigſt und gehorſamſt erbetene Vermittelung bey Ihro Königl. Maj. in Preuſſen dieſer höchſten Gerichtsſtelle angedeyhen zu laſſen. (a)

(a) Staats-Canzl. cit. T. 105. p. 320. &c.
Moſers Staats-Archiv ad Annum 1755. P. II. p. 138. 143. 47. &c.

§. 134.

Handlungen und Vergleichung von wegen derer Chur-Baieriſchen Cammerzieler Rückſtänden 1758.

Das hohe Churhaus Baiern ware von 1697. an, mit dem verfallenen 86. Ziel bis zum Jahr 1751. und dem damit verſtrichenen 194ten Ziel in einem ſehr

ſehr groſen Rückſtand an Cammerzielern gerathen, der in Summa beſagte 75541 Rthlr. 32 kr.

Das Cammergericht lieſſe zwar an öftern Monitoriis paritoriis, und erkannten Mandatis de exequendo ſeines Orts nichts erwinden, wie hievon die fiſcaliſche Acta ſattſam zeugen, man konte aber dieſe geraume Jahre hindurch keinen Abtrag bewürken, und in der That ware kein anderer Weg als eine gütliche Auskunft zu erzielen, da die gänzlich mehrmalige Occupationes bellicae nur allzubekannt ſeynd, als daß hiervon einige weitere Meldung zu thun nöthig wäre.

Demnächſt wurden zwar in denen Jahren 1751. einige gütliche Handlungen angeſtoſſen, und in dieſem und folgenden Jahren einige abſchlägliche Zahlungen bewürket, jedoch aber vor dermahlen noch keine endliche völlige Vergleichung bewürket, bis und dann in dem Jahr 1758. des damahligen Herrn Cammergerichts-Praeſidenten, und jetzigen Herrn Cammerrichters Grafen von Spauer Excellenz durch perſönlich geſchickte Negotiation bey dem Chur-Bayeriſchen Hoflager den glücklichen Zeitpunct ausgefunden haben, dieſe weit ausſehende Handlungen in kurzer Zeit zu einem allerſeitigen billigmäßigen Ausgang zu befördern.

§. 135.

Anmerkungen von dem Erfolg dieſer Handlungen.

Das Collegium Camerale muſte allerdings hiebey einen hochbeſchwerlichen Nachlaß von der Helfte obgedachten ſamtlichen Ausſtands derer 113312 fl. 2 kr. thun, mithin 56656 fl. 1 kr. ſalvâ Caeſaris & Imperii Ratificatione nachſehen; allein, wann man dagegen obvermeldte beträchtliche Gegenſtände in Erwägung ziehet, ſo iſt man pflichtmäßig überzeuget, daß Kaiſerl. Maj. und des H. R. Reichs Ständen dieſen von Seiten des Collegii gefaſten Schluß nicht zu mißkennen, allergnädigſt und gnädigſt geruhen werden, wo zumahlen Ihro Churfürſtl. Durchlaucht in Baiern von der andern auf Sich behaltener Helfte, ſo gleichermaſen 56656 fl. 1 kr. beſagte, ſogleich baar 8057 Gulden 45 kr. 4 und 1 halben Heller abführete, den Ueberreſt aber in jährliche 2 Zielern nebſt dem laufenden dergeſtalten verſchlagen, und mit richtiger Zahlung bis hieher ohnunterbrochen fortfahren laſſen, daß dieſer groſe Poſten bis auf das 1772te Jahr, vollkommen abgetragen ſeyn wird.

Die kurz darauf erfolgte ſchwere Kriegszeiten und Zeitläuften von 1756. bis 1762. bewährten noch mehrers, wie die vorgedachte gütliche Verhandlungen wohl gethan geweſen ſeyen. Vorerſt wurde die Pfenningmeiſterey-Caſs damit in

in den Stand geſetzet, annoch vor dem Ausbruch des Kriegs im Jahr 1755. die völlige laufende Beſoldungs-Rückſtände zu tilgen und abzuführen, dergleichen Beyſpiel, ſo lange das Cammergericht ſtehet, oder doch wenigſtens in dem ganzen XVII. Jahrhundert, und bis hiehin, ſich nicht ergeben hatte: So dann wurden durch dieſe nunmehrige namhafte Zahlungen die Pfenningmeiſterey Caſs bey denen allerhärteſten Kriegs-Jahren in dem Stand erhalten, die laufende Salarien richtig abzuführen, obgleich damals aus dem ganzen Ober- und Nieder-Sächſiſchen, wie auch aus dem Weſtphäliſchen Craißen, faſt gar keine Zahlungen derer Cammerzieler zu bewürken, möglich geweſen, wo demnächſt Chur-Böhmen, und Chur Baiern, durch richtigen Abtrag der laufenden und rückſtändigen Cammerzielern, dieſe groſſe Lücke gleichſam ausgefüllet, und damit auch die vordere Reichs-Craiße zu gleichmäßigem Reichs-patriotiſchen Eifer und Fürſorge für den Unterhalt des Cammer-Gerichts ermuntert haben, maſſen anſonſten der völlige Umſturz dieſes höchſten Reichs-Gerichts unvermeidlich geweſen wäre.

§. 136.

Kläglicher Zuſtand des Cammergerichts in letzteren ſchweren Kriegsläuften und Münz-Verwirrungen von 1756.

Die Sicherheit des Cammer-Gerichts, und deſſen koſtbaren Archivs ſtunden dermahlen in äuſſerſter Gefahr. Nach vollendeter Campagne zogen ſich im Jahr 1759. beiderſeitige Armeen in allhieſige Gegenden; der Paß über die Stadt Wetzlar-Lahnbrücke war der Beweggrund, allhieſigen Wohnſitz mit Truppen zu beſetzen, und die Stadt auf allen Seiten zu umzingeln, alſo, daß beiderſeitige Armeen bis gegen Ende des Jahrs 1759. in hieſigen Gegenden cantonirten; Die höchſtnöthige Lebensmittel ſtiegen im Preis aufs höchſte, und zuletzt äuſſerte ſich der gröſſeſte Nothſtand, und Abmangel an allen Nothwendigkeiten. (a)

Noch nicht genug! die Zerrüttung im Münzweſen ware wohl eines der allerhärteſten und verderblichſten Schickſalen, wo unter andern eine Carolin bis auf 15 fl. ja wohl noch weit darüber in benachbarten Gegenden und Landen geſtiegen. Das Gold war äuſſerſt rar, und anſtatt des Silbers wurde man mit ſogenannten Blechkappen, und andern dergleichen verruffenen Münzſorten überſchwemmet. Die extraordinaire Ausgaben bey Verſchickungen und Securitaets Negotiationen bey beiderſeitigen Armeen commandirender Generalitaet, erforderten groſſen Aufwand und Koſten, wozu die nöthige fonds au~~ſzuſchreiben~~, ungemein ſchwer fiele.

(a) Neue Europäiſche Staats-Canzl. I. Th. c. 3. p. 41. &c. Urkundliche Nachrichten von des Cammergerichts Schickſalen in Kriegszeiten.

§. 137.

§. 137.

Vorſtellung an Kaiſerliche Majeſtät und die allgemeine Reichs-Verſammlung über den groſſen Beſoldungs-Verluſt bey Zahlung der Cammerzieler in ſchlechten Münzſorten 1759.

Dieſer unerträgliche Münz-Verluſt und Schaden nöthigte demnächſt das Cammer-Gericht die allerunterthänigſte Vorſtellungen derentwegen an Kaiſerliche Majeſtät, und des heil. Reichs Churfürſten, Fürſten und Stände zu thun. Mit Uebergehung der älteren bündigſten Reichs-Abſchieden, wie die Anlagen zum Unterhalt des Cammer-Gerichts in guten Reichs-Edictmäßigen harten Geld-Sorten jedesmalen zu erlegen ſeyen, berufte man ſich auf den im Jahr 1719. abgefaßten, und bis dato in allen Kaiſerlichen Wahl-Capitulationen wiederholten beſtätigten Reichs-Schluß „ daß derer itzigen und künftigen Aſſeſſoren „ Salarien auf zwei tauſend Species Reichsthaler, und zwar in dermaliger Va„ luta, den Reichsthaler ad 2 Gulden, den Gulden zu 60 kr. gerechnet, erhö„ het werden ſolte, damit Sie deſto eifriger und beſtändiger ihre, einig zu dem „ gemeinen Beſten und Beförderung unpartheyiſcher Juſtiz, zu verrichtende „ Mühe, Arbeit und Sorge ohne Interruption allein anwenden, und nach „ Beſchaffenheit desjenigen gröſſern Aufwands, und ſteigenden Werths aller „ Sachen, ihrem Stand und anſehnlichen Würden gemäs, ruhig und ehrlich „ ſich halten und beſtehen könnten. Wann aber die Valuta des Reichsthalers „ auf 90 kr. über kurz oder lang im geſammten Reich reduciret, mithin die „ pretia rerum wiederum fallen, der Reichsthaler Species ihnen alsdann auch „ nicht höher als 90 kr. vom Pfenningmeiſter-Amt bezahlt werden ſolle. „ Aus dieſer Stelle wurde der Grundſatz veſtgeſtellet, daß, gleichwie ſamtliche Reichs-Stände, auf den Fall des reducirenden Reichsthalers auf 90 kr. ihre Geld-Beyträge abzumeſſen, befugt ſeyen, eben ſo befugten Grund habe nicht weniger das Cammergericht bey Steigerung des Reichsthalers über die geſetzte 120 kr. ſich die Valuta des Reichsthalers nicht über den Reichsſchlußmäßigen Werth aufdringen zu laſſen, oder allenfalls von dem überſteigenden quanto eine billigmäßige Vergütung zu erfordern. Nach allen Rechten ſeye dieſer, in vim contractus publici denen Cammergerichts-Perſonen zugeſicherter Gehalt in demjenigen Werth, wie die *Valuta* zur Zeit der **Bewilligung** geweſen, abzureichen, und aus dieſem einmal beliebten Reichsſchluß, ſeye eine verbindliche Obliegenheit derer Reichs-Ständen erwachſen, zumalen, wo die Cammergerichts-Perſonen auf eine ſolche ſolenne Zuſicherung ſich zu dem Iuſtitien-Werk berufen laſſen, auch hierauf gegen Kaiſerliche Majeſtät und dem Reich, mit Eides-Pflichten dieſem ſchweren Amt ſich unterzogen haben. Durch willkührliche Zahlungen der Cammerzieler in überſetztem Werth der groben Münz-Sorten, und allzugeringem Gehalt der Scheidemünz, müſte der Unter-

haltungs-Fuß vom Jahr 1719. nothwendig verfallen, und der Verluſt würde mehr dann 20. pro Cent betragen.

Nach denen vorhandenen Pfenningmeiſterey-Rechnungen ſeye die Zahlung der Cammerzieler vom Jahr 1719. bis 1743. immerzu gleichförmig in folgenden Sorten geſchehen, als in Ducaten zu 4 fl. 10 kr. in Louisd'ors zu 7 fl. 30 kr. in Sonnen-Louisd'ors zu 9 fl. in Carld'ors von 1737. bis 1743. in 9 fl. 20 kr. in Louisblancs zu 1 fl. Nunmehr aber wolten die Ducaten zu 5 fl. die Louisd'ors zu 8 fl. 45 kr. die Sonnen-Louisd'ors zu 10 fl. 30 kr. die Carolins und Schild-Louisd'ors zu 11 fl. die Maxd'ors zu 7 fl. 20 kr. die Louisblancs zu 1 fl. 15 kr. und die Laubthaler zu 2 fl. 45 kr. von den mehreſten Ständen aufgedrungen werden, der geringhaltigen Münz, ſonderlich der verruffenen 4 Batzenſtücker nicht zu gedenken.

Die Steigerung der Münz bewürke die gleichmäßige Steigerung aller Waaren, dieſer Aufſchlag drücke niemand mehrers, als diejenige, die von einem jährlichen Geld-Gehalt leben, und von ihrer bloſſen Geld-Beſoldung die nöthige Erforderniſſen ſich anſchaffen müſten, die aber anitzo über das alterum tantum aufgeſtiegen ſeyen; ſolchen Schaden könne man in die Länge nicht erdulten, ohne dabey die eigene Mittel zu gröſſeſter Vernachtheilung ganzer Familien zu erſchöpfen. Der Nothſtand bey dieſen Kriegs-Läuften dringe das Cammergericht weit ſchwerer, als andere beſoldende Räthe; ein namhafter Theil derer jährlichen Cammerzieler bleibe im Ausſtand, und könne dermalen von ganzen Nordiſchen Craißen keine Zahlung erhalten werden: Die Kriegslaſt empfindeten die Begüterte bey dem Cammergericht gedoppelt: Die Contributionen und Kriegslaſten ruinirten ihre Güter, und bey dem Cammergericht werde die Beſoldung vielfach geſchwächet und gar entzogen, wo man zumalen auſſer dem göttlichen Beyſtand von allem Schutz, Schirm und Sicherheit entbloſet ſtehe.

Anderwärtige Räthe und Bedienten hätten verſchiedene Beyhülfe durch Gnaden-Belohnungen, freye Wohnungen, Natural-Beſoldungen, Sportuln und Tax-Gelder, auch Verſorgung Ihrer Familien, welches alles bey dieſen Reichs-Gerichts-Stellen abgehe. Die Zurückweiſung auf beſſere Zeiten erweckten bey denen Unſerer Vorfahren Erben, vom dreyſig jährigen Krieg her, und Verwüſtung von der Stadt Speyer annoch ausſtehender Beſoldungs-Schaden und Koſten-Rechnung, ein trauriges Nachdenken. Solchemnach wurde gebeten, Kaiſerliche Majeſtät durch nachdruckſame excitatoria, beſonders an die vorliegende Reichs-Craiße, es in die Wege einzuleiten, allergnädigſt geruhen mögten, damit die Cammerzieler denen Reichs-Schlüſſen 1719. und Reichs-Münz-Verordnungen vom Jahr 1737. und 1738. gemäs von ſammtlichen Craiß-Ständen

den in guten Reichs-Münz-Sorten, oder doch mit einer billigmäßigen, dem Reichsthaler nach à 120 kr. proportionirten Zulage künftighin abgetragen, widrigenfalls aber ein allergnädigſtes Genehmigungs-Decret an die Pfenningmeiſterey-Caſs dahin zu ertheilen, daß von derſelben allen und jeden Cammer-Gerichts-Perſonen ihre Beſoldungen nach Masgab des Reichs-Schluſſes 1719. und denen Reichs-Münz-Schlüſſen vom Jahr 1737. und 1738. richtig und vollkommen in guten Geld-Sorten ausgetheilet, demnächſt aber der ſich ergebende Abgang und Verluſt einsweilen, und bis zu künftiger Rectification des Münzweſens auf die Caſs genommen, und allda denen hierunter ſäumigen Ständen zum Rückſtand geſchlagen, und der Regreſs an dieſelbe vorbehalten ſeyn und bleiben ſolle.

Neue Staats-Canzl. I. Th. p. 96.

§. 138.

Decreta pleni an den Pfenningmeiſter wie die Auszahlung der Beſoldungen geſchehen ſollte.

Währender Zeit wurde der, durch die immer weiters gegangene Münz-Steigerung verurſachte Schaden, täglich gröſſer: verſchiedene in dem Collegio inzwiſchen ſich zugetragene Sterbfälle vergröſſerten der Wittwen und Wayſen Lamentiren über die ſchlechte Auszahlung der Beſoldungen, mit Vorbehalt des regreſſus ad caſſam, und die Folgen davon waren um ſo bedenklicher, als die ältern Mitglieder den durch die ſtarke Rückſtände vorhin ſchon erlittenen empfindlichen Abmangel, und durch die ſeit 1753. bey dem Reich angezeigte Verkürzung, ihres Beſoldungs-Gehalts annoch retro eine Schadloshaltung mit allem Recht zu erfordern, ſich befugt hielten; und ſolchemnach wurde endlich veſtgeſtellet, in Gemäßheit derer vorliegenden Reichs-Geſetzen, und ältern auch neuern Vorgängen, beſonders von denen Jahren 1736. bis 1744. (wo die Carolins über den Gehalt von 9 fl. 20 kr. zu ſteigen angefangen) dem Pfenningmeiſter durch ein Decretum in pleno Conſilio vom 20. Junii 1759. dahin anzuweiſen, daß Selbiger einsweilen, und bis auf Kaiſerlicher Majeſtät und des heiligen Reichs, wie auch einer hohen Reichs-Viſitation, oder künftiger Rectification des Reichs-Münzfuſſes, den von der Pfenningmeiſterey-Caſs beſoldeten Cammergerichts-Perſonen, ihre Beſoldung dem Reichsſchluß 1719. und denen Reichs-Münz-Edicten 1737. und 1738. gemäs, in nachfolgendem Münzpreis, nehmlich die Ducaten zu 4 fl. 10 kr. die alte Louisd'ors zu 7 fl. 30 kr. die Carolins und Schild-Louisd'ors zu 9 fl. 20 kr. und die Louisblancs, wie auch übrige harte Gulden zu 1 fl. die Scheide-Münz aber nach Proportion hiernach berechnen und auszahlen, auch damit bey zukünftiger Herbſtmeß-Diſtribution, mittels Nach-

N 2 trag

trag des Abgangs von dieſem Jahr den Anfang machen, fortan von Quartal zu Quartal damit continuiren ꝛc. ſoll. (a)

Neue Staats=Canzl. I. Th. c. 4. p. 109. &c.

§. 139.

Fernerweite Beweggründe bey Ertheilung dieſes Decreti remiſſive.

Die Beweggründe ſind zwar in gedachtem Decret allſchon überzeugend dargethan, zu allem Ueberfluß aber beziehet man ſich diesfalls auf das fernerweite, damals bey allgemeiner Reichs-Verſammlung bekannt gemachte Pro memoria, welches der neuen Staats=Canzley erſten Theil p. 115. mit einverleibt worden: Ferners gehören hiehero die ſogenannte Prüfungen des Cammergerichtlichen an den Pfenningmeiſter erlaſſenen Decrets, welcher in denen Selectis Juris publici T. 43. c. 1. p. 12. zu leſen, und damit auch die Wetzlariſche Beyträge des Freyherrn Aſſeſſoris von Cramer im zweiten Theil XVI. Stück unter der Aufſchrift: von dem wegen Beſoldung der Cammergerichts Perſonen errichteten pacto Imperii publico, und in Gefolg deſſen ertheilten Decreto Camerali zu verbinden ſtehen.

§. 140.

Gründliche Gedanken eines unpartheyiſchen Münz=Verſtändigen über dieſen Puncten.

Eine ganz unpartheyiſche Feder bewährte auf eine überzeugende weiſe, daß ſogar bey der Zahlung nach dem *Conventions*-Fuß, die Mitglieder des Collegii Cameralis einen Verluſt von 400 fl. erleiden würden. Dieſe gründliche Gedanken verdienen allerdings allhier eine Stelle. „ Die Valuta von Species Reichsthaler beſagte zur Zeit des Reichs-Schluſſes 1719. ein 9tel Mark fein Silber, nehmlich wo 9 Stück eine feine Mark ausmachten, „ wenn aber die *Valuta* „ des Reichsthalers über kurz oder lang im geſammten Reich *reducirt* „werden ſolte„ (man verhoffte noch immer auf den Zinniſchen Fuß zurück zu treten, bis endlich Anno 1737. der Leipziger=Fuß auf 9 Stück eine feine Mark, als unveränderlich veſtgeſetzt worden, folglich alſo das Cammer=Gericht dadurch ein neues Recht zu gemeldtem Valor des Thalers erworben) der *Species* Thaler ihnen auch nicht höher als 90 kr. vom Pfenningmeiſter=Amt gezahlt werden ſolle; dieſer wäre dann, wie 120. zu 90. oder aber 4. zu 3. mithin nur den 4ten Theil ſchwerer, als der nach dem Leipziger Fuß oben verſprochenen Thaler geweſen; daß alſo die 2000 Species Thaler nach dem Leipziger damaligen Fuß gerade 4000 fl. deren 18 auf eine feine Mark Silbers gehen, ausmachen ſollen. Dieſes ergiebt ſich ferners aus dem Reichs=Schluß vom 19. April 1723. woſelbſt für 25 Aſſeſſores die Summa $66666\frac{2}{3}$ Thaler, jeden zu 90 kr. gerechnet,

ausge=

ausgeworfen worden, alſo für jeglichen 2666. current fl. 60 kr. welcher Ausdruck eben ſo viel, als obige 2000. Species Thaler oder 4000 fl. ausmachet; und nur um deswillen damals alſo gefaſſet worden, damit der Vorbehalt des Reichs-Schluſſes de Anno 1719., wenn der Species Reichsthaler auf 90 kr. zurückfallen würde, bey der Nachwelt keinen Irrthum veranlaſſen könnte; weilen auch der Cameral-Thaler, welcher itzo gemein üblich, und nur 3 Viertel von einem Species Thaler oder 1 und halben fl. ausmachet, zu 90 kr. gerechnet zu werden pfleget.

Da nun das Cammergericht Anno 1733. durch den Reichs-Schluß darauf veſtgebunden worden: „**keine weitere Zulagen unter dem Namen ei-**
„ **nes Aufwechſels, oder in andere Wege bey etwan künftiger Erhöhung**
„ **(die eine wahre Erniedrigung iſt) des Reichsthalers zu ſuchen**, ſo heiſſet dieſes nicht ſo viel, als wenn das Cammer-Gericht mit ſolcher neuen Art von kleinen Thalern vorlieb nehmen ſolte, wodurch der Thaler nach dem Leipziger Fuß, und dem Reichs-Schluß von Anno 1737. um ein merkliches verkleinert wird, denn, wenn nach dieſem Fuß, auf welchen das Reich die Cammer-Gerichts-Beſoldung geordnet hat, der ſpecies Thaler $\frac{1}{9}$ Mark fein Silber in ſich hält, und 120 kr. gilt, ſo gilt der ſpecies Thaler, ſo nur $\frac{1}{10}$ Mark Silber hält, oder deren 10. Stück auf eine feine Mark gehen, um den zehenden Theil, oder 12 kr. weniger, als der nach dem Leipziger-Fuß, nemlich nur 108 kr. Und der ſpecies Thaler in denen neuen zwey Drittel-Stücken, (dergleichen in Franken und in Nieder-Sachſen in denen jüngeren Jahren in der Menge herausgekommen) iſt nur der 13te Theil einer feinen Mark, verhalten ſich alſo zu dem Reichsſchlußmäſigen Leipziger ſpecies Thaler, wie 13. zu 9. alſo 120. zu 83. kr. Wann nun das Cammer-Gericht anſtatt gerechneten 120. Creutzer-Stücken ſich nicht mit 83. Kreutzer werthen Species-Thalern bezahlen laſſen will; ſo hat es Recht und Gerechtigkeit, und die Reichs-Schlüſſe de anno 1719. und 1723. für ſich. Wolte nun auch das Reich den Fuß einführen, daß 10. Species-Thaler auf eine Mark gehen, anſtatt daß von den alten nach dem Leipziger Fuß geprägten Species-Thalern nur 9. auf eine Mark gehen, folglich dieſe um den zehenden Theil mehr fein Silber halten, als jene; ſo würden die Cammer-Gerichts-Perſonen an ihren vom Reich verſprochenen Salariis um den zehenden Theil verkürzet, und wer 4000. Gulden haben ſolle, bekommet 400. fl. weniger, nemlich 3600 fl. alſo ergiebt ſich der Calculus folgender maſſen:

> wie 9. zu 10. oder der Leipziger-Thaler zu dem Conventions-Thaler; alſo verhält ſich eines Aſſeſſoris Beſoldung nach dem Leipziger-Fuß 4000. fl. zu der Beſoldung in Conventions-Thalern: facit $4444\frac{4}{9}$ fl. (a)

(a) ſ. Freyh. von Cramer Neben-Stunden, Th. LII. p. 9.

§. 141.

Neuerliche Fata des conventional- oder zwanzig Gulden-Fuſſes 1765. 1766.

Die neueſte Acta publica das Münzweſen im Reich betreffend, ſind annoch jedermänniglich in friſchem Angedenken; es erforderten in alle Weg die willkürliche Steigerung der guten und Einſchleichung der geringhaltigen Münz-Sorten, die ernſtlichſte und gemeſſenſte Kaiſerliche Reſcripta und Verfügungen. Nun iſt zwar hierauf hin der ſogenannte conventional- oder zwanzig Gulden-Fuß mit dem erſten Junii 1765. auch bey der Pfenningmeiſterey-Caß eingeführet worden, da es aber damit keinen Beſtand hatte, ſondern darauf der 24 Gulden-Fuß wiederum beliebet und hergeſtellet, auch die Steigerung aller Waaren der freye Lauf gelaſſen worden, ſo konte es nicht wohl anderſt ſeyn, als daß eine groſſe Verwirrung im Rechnungsweſen überhaupt, zugleich aber auch ein abermaliger nicht geringer Verluſt, Schaden und Nachtheil, ſowohl der Pfenningmeiſterey-Caß, als jedem Mitglied darunter zugegangen, mithin das Collegium Camerale allerdings nothgedrungen geweſen ſeye, auf dem vorhin ertheilten Pfenningmeiſterey-Decret bis hieher zu beharren.

§. 142.

Ohne Zahlung nach der Reichs-Valuta, kan das Gericht, beſonders bey aufladender Arbeit vor 8 abgehende Mitglieder, ohnmöglich beſtehen.

Wie ſehr iſt alſo zu wünſchen und zu bitten, daß von gegenwärtiger höchſtanſehnlicher Kaiſerlichen Commiſſion, und höchſtverordneter Reichs-Viſitations-Deputation, das Unterhaltungs-Werk des Kaiſerlichen und Reichs-Cammer-Gerichts zu reiffem und wohlerwogenem Rathſchlag gezogen werde! So lang der Unterhaltungs-Fuß für 25 Beyſitzer nicht ergänzet, und die richtige Zahlung der Cammerzieler nach der Reichs-Valuta 1719. und Reichs-Münz-Schlüſſen 1737. nicht durchgehends befolget werden, ſo lang kan auch der erwünſchte Flor und Aufnahm des Reichs-Juſtitz-Weſens nimmermehr erzielet werden. Es iſt unmöglich, daß 17. Beyſitzer diejenige Arbeit thun ſollen, die vormals 50. und nun 25. zugemeſſen iſt. Der Abgang von 8 Mitgliedern ſeit 1719. mithin ganzer 50. Jahr, kan ſchlechterdings nicht denen Gerichts-Perſonen zur Laſt fallen, ſondern alleinig denen in Zahlung Ihrer Anſchlägen ſäumigen Ständen, inzwiſchen haben ſich die ungeheure Acten-Stöcke von Jahr zu Jahr gehäufet, und bey dem pruritu litigandi nicht vermindert. Man beliebe nur die Probe zu machen, und die ſeit 1719. eingekommene Acta abzehlen zu laſſen, ſo wird ſich die Uebermaas der unter 17. Aſſeſſoren verthei-

lenden

lenden Acten zur Verwunderung ergeben, und die Unmöglichkeit, ſolche zu rechter Zeit zu fertigen, von ſelbſten handgreiflich darlegen. Die Viſitations-Acta, und beſonders annoch das neueſte Reichs-Viſitations-Gutachten, und der Bericht vom Jahr 1713. bewähren überzeugend, wie daß man bey Wahrnehmung der überhäuften ſauren Arbeit zu gleicher Zeit, und pari paſſu ein billigmäſiges Augenmerk auf die Vermehrung der Beſoldung, und auf einen richtigen Unterhaltungs-Fuß ruhmwürdig und gerechteſt genommen habe. Dieſe auf die Reichs-Ordnung, Recht und Billigkeit gegründete Maas-Reguln haben auch die mehreſte Stimmen hoher Churfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs bey gegenwärtigen Reichstags-Handlungen in Materia Viſitationis ſchon voraus grosmüthigſt zum Grund geleget, und ein jeder hoher Stand wird durch den nöthigen Aufwand derer Herren Subdelegatorum nunmehro überzeugend belehret ſeyn, ob es auch nur bey Perſonen, die keine weitläuftige Famille und Oeconomie haben, möglich ſeye, mit 4000. Gulden nach dem 24 Gulden-Fuß, bey der allhieſigen Theurung und Policey, nach Würde und Anſehen des Standes auszukommen, will geſchweigen einige Mittel hinter ſich zu legen, und denen Seinigen zu hinterlaſſen.

§. 143.

Handlungen mit Chur-Sachſen wegen rückſtändigen Cammerzielern von letztern Kriegsjahren.

Iſt noch übrig von denen ~~eine~~ mit dem hohen Churhaus Sachſen wegen der, von letzteren ſchweren Kriegs-Jahren aufgeſchwollener Cammer-Zielern, und daran zur Helfte angeſonnenen Nachlaß + halber gepflogenen Handlungen einige Meldung zu thun. Es wurde nemlich im Jahr 1766. Namens höchſtgedachten Chur-Hauſes dem Collegio Camerali der Vortrag gethan, wie daß ohnehin Weltbekannt ſeye, welchergeſtalten die Chur-Sächſiſche Landen, in letztmahligen Kriegszeiten, von denen ſtreitenden hohen Mächten lange Zeit hindurch völlig occupirt geweſen, und damit gänzlich entkräftet worden ſeyen, daher die bloſe Unmöglichkeit vorwalte, die ſeit dem termino Nativitatis Mariae 1756. als von Zeit des angefangenen Kriegs, bis auf eben dieſen Termin 1766. ſeiter 10. Jahren jährlich verfallenen 2. zuſammen 20. Cammerzielern, anderſt als zur Helffte zu bezahlen. Obwohlen nun diſſeits die ſubmiſſeſte Gegenvorſtellung geſchehen, wie daß zwar dieſes höchſte Reichs-Gericht das erlittene groſe Kriegs-Ungemach nicht mißkenne, gleichwohl aber hinwiederum mildeſt zu erwägen ſeye, was maſen nicht weniger die Cammergerichts-Perſonen das Kriegs-Ungemach, und beſonders die begüterte Mitglieder gedoppelten Verluſt und Schaden empfunden und erlitten hätten, ſofort der Nachlaß ungefehr auf ein Drittel zu beſtimmen ſeyn möchte; ſo hat man ſich jedoch endlich in

Rückſicht auf die angeführte Weltbekannte und höchſttriftige Beweggründe, unter Vorbehalt Kaiſerlicher Majeſtät und des H. R. Reichs Begnehmigung, zu der obgedachter maſen nachſuchenden Helfte des Rückſtandes einverſtanden, da dann nach Ausweiß der Pfenningmeiſterey-Rechnung vom Jahr 1766. und 1767. nachfolgende Ausgleichung erfolget iſt.

Es beſagte nemlich der Rückſtand

1) wegen Chur-Sachſen cum exemtis von dem Nativitatis Mariae 1756. verfallenen 205ten bis zu dem Nativitatis Mariae 1766. erſchienenen 225ten Ziel in Summa 23176 Rthlr. 37½ kr.
thut die Helffte des Nachlaſſes auf 10 Jahr,
oder 20 Ziel - - - - 11588 Rthlr. 18¾ kr.

2) Sachſen-Weiſſenfelß wegen Querfurt vom 205. bis 225ten Ziel in Summa - 547 Rthlr. 1 kr.
thut die Helffte des Nachlaſſes - - 273 Rthlr. 45½ kr.

3) Wegen Mannsfeld vom 205. bis 225ten Ziel - 1883 Rthlr.
thut die Helffte des Nachlaſſes wie oben - 941 Rthlr. 45 kr.

4) Wegen Barby, Mühlingen vom 205ten bis zum 225ten Ziel 277 Rthlr. 4 kr.
thut die Helffte des Nachlaſſes - - 138 Rthlr. 47 kr.

Summa totalis - 25883 Rthlr. 42½ kr.

Summa totalis des Nachlaſſes - - 12941 Rthlr. 66¼ kr.

Wie nun die Helffte des Rückſtandes eben ſo viel, nehmlich 12941 Rthlr. 66¼ kr. beſaget; als wird das letzt rückſtändige Ziel bis auf die Leipziger Michaelis-Meß 1773. ſamt dem alsdann erſcheinenden 229. laufenden ganzen Ziel völlig abgezahlet und getilget.

§. 144.

Zweytes Hauptſtück. Summariſcher Inhalt der gegenwärtigen Abhandlung.

Es beſchlieſſet ſich damit die Geſchichte von dem Unterhaltungs-Werk des Kaiſerlichen und Reichs-Cammergerichts, daher man nunmehr zu dem

Zweyten Hauptſtück

des gegenwärtigen Unterrichts überſchreitet, wobey die Abſicht dahin gehet, eines theils eine genaue Kenntniß von denen, nach dem Reichs-Schluß 1719. veſtgeſtelltem erhöhten Beſoldungs-Fuß entworffenen Cammergerichts-Matriculn 1720. 1732. und von der gegenwärtigen neueſten Matricul mitzutheilen: andern

andern theils aber einen ſummariſchen Statum vor Augen zu legen, wie hoch ſich der Ertrag der Cammerzieler nach dem gegenwärtigen Matricular-Fuß be-lauffe, auch in wie weit ſolcher zum jährlichen Unterhalt des Herrn Cammer-richters, Praeſidenten, Aſſeſſoren und übriger von der Pfenningmeiſterey-Caß be-ſoldender Perſonen zulange? ſodann, wie hoch ſich dagegen der Abgang zur Aufſtellung von 25. Beyſitzern betragen möchte? danebens die übergroſe Rück-ſtände mit angezeiget werden ſollen.

§. 145.

Beſchaffenheit der erſtmals erhöhten Cammer-Gerichts-Unterhaltungs-Matricul 1720. überhaupt.

Mit denen erhöhten Cammergerichtlichen Unterhaltungs-Matriculn hat es nachfolgende Beſchaffenheit.

Nachdeme durch den allgemeinen Reichs-Schluß 1719. die Erhöhung des Cameral-Beſoldungs-Fuſſes bis auf ſieben einfache Zieler veſtgeſtellet wor-den, ſo wollte die Nothdurft erfordern, die bisherige einfache Uſual-Matricul nach vorderſamſter von einer hohen Reichs-Verſammlung gethaner Prüffung und Genehmigung derſelben im Jahr 1719. zum öffentlichen Abdruck zu brin-gen, ſofort nach proportion gedachter Matricul, die Erhöhung des Matricular-Fuſſes von jeden Stand-jährlichem Beytrag zu ſieben Zielern dergeſtalten vorzunehmen und einzutheilen, daß ein erhöhtes Ziel auf $3\frac{1}{2}$ einfaches Ziel ge-ſetzet, und demnächſt ſolches des Jahrs zweymal zur Zeit der Franckfurter Oſtern- und Herbſtmeß künftighin abgeführet und abgereichet werden ſollte.

Dieſe erhöhte Matricul kame 1720. zum würcklichen Entwurff, jedoch wur-de ſolche anderſt nicht, als mit ausdrücklichem Vorbehalt, der von vielen Ständen des H. Reichs anverlangter Ringerung Ihres Anſchlags angenom-men, und proviſorie beliebet.

Als nun aber die nachgefolgte Reichs-Moderationen ziemlich ſtark ausge-fallen und darüber ſowohl, als über das erforderliche ſurrogatum zu Ergän-zung des Abgangs an dem erhöhten Matricular-Fuß, verſchiedene Reichs-Gut-achten erſtattet, und die allerhöchſte Kaiſerliche Ratifications-Decreta darüber eingelanget waren, ſo mußte nothwendiger Dingen eine neue rectificirte Ma-tricul reſpective nach dem erhöhten, und nunmehr moderirtem Fuß entworffen und errichtet werden.

§. 146.

Beſchaffenheit der zweyten erhöhten und rectificirten Matricul 1732.

Dieſe Rectification geſchahe 1732. Die Maaßregeln, die man dabey beobachtet, waren folgende: Vorerſt wurden alle und jede Stände nach ihren,

theils ohn moderirt verbliebenen, theils verringerten Anſchlägen in die Matricul eingetragen, um eine zuverläßige Vergewiſſerung zu haben, wie hoch eines jeden Anſchlag zu einem erhöhten Ziel ſich belaufe, und ob ſolcher Anſchlag von denen Ständen als richtig anerkannt, und die Bezahlung der Zieler in gefolg deſſen abgetragen werde, damit ſodann, ſowohl Fiſcalis bey dem Anrufen gegen die ſäumige Stände ~~Sich darnach zu achten,~~ als auch der Pfenningmeiſter in Berechnung der Zieler Sich darnach zu achten wiſſen möchte. Eben zu dieſem Ende wurde dem Pfenningmeiſter aufgegeben, in ſeinen Rechnungen bey jedem Stand reſpective 2. oder 3. Rubra voraus zu ſetzen, und lautet bey einem ohnmoderirten Stand das Rubrum alſo: zum Exempel:

Stift Bamberg

gibt zum einfachen Ziel, das iſt nach dem alten Matricular-Fuß 1719. - - - - - -	164	Rthlr.	22½	kr.
zum erhöhten Ziel nach der Matricul 1720. -	574	-	78¾	-

Hingegen bey einem moderirten Stand ſtehen oben an folgende 3 Rubra:

Teutſch-Ordens-Meiſter.

zum einfachen Ziel - - - -	69	Rthlr.	51	kr.
zum erhöhten - - - -	243	-	43	-
zum moderirten Ziel - - - -	213	-	6½	-

Da ferners bey denen Reichstags-Handlungen der Bedacht dahin genommen worden, wie die avulſa und verdeckte Reichs-collectable Güter und deren Beſitzer ausfindig gemacht, oder ſonſten die bis daher nicht ſteurbare ohnmittelbare Reichslanden zur Collectation mit beygezogen, und dadurch der Abgang am Matricular-Fuß, ſo viel thunlich ergänzet werden möchte, ſo wurden dieſer hohen Verordnung zufolge, nicht nur die bey hoher Reichs-Verſammlung Selbſten angemerkte Poſten, zum Exempel Chur-Bayern wegen der Obern Pfaltz: Pfaltz-Veldentz und Lautern in die neue Cammer-Matricul eingetragen, ſondern auch noch mehrere dergleichen, worauf Fiſcalis ſein Augenmerk zu richten hätte, der Matricul hin und wieder, beſonders dem Weſtphäliſchen Craiß einverleibt, und cum aſteriſco ohne Anſchlag bezeichnet. Nebſt deme, und da mittlerzeit ein anſehnlicher Theil von denen ohngangbar geweſten Poſten wiederum gangbar gemacht worden, ſo wurden nunmehr alle, auch die ohngangbar verbliebene Poſten, der Matricul einverleibet, wiewohlen daraus dieſes inconveniens entſtanden iſt, daß, da bey denen mehreſten zugleich auch die Rückſtände mit ausgeworfen, und in der gedruckten Specification von Jahr zu Jahr fortgeſetzet worden, welche zwar ſtark in die Augen fallen, in der That ſelbſten aber weiter nichts nutzen, als daß damit der Calculus bis auf Tonnen Goldes hinaus vergeblich vergröſert werden, wie unten die Probe davon dargethan werden ſolle.

Im

Im Gegentheil ſeynd in dieſer Matricul 1732. wiederum ein und andere Anſchläge, die denen ältern Matriculn von 1719. und 1720. annoch einverleibt waren, gar hinweg gelaſſen worden, aus Urſach, weilen ſolcherley Reichsfundi bey fatalen Kriegszeiten, und darauf erfolgten Friedens-Schlüſſen, vom Reich abgekommen, oder aber, weilen ganz ausgeſtorbene Häuſer, zum Exempel Eggenberg und Piccolomini gleichſam nur perſonaliſten waren, einige aber wurden zwar noch einige Zeit cum aſteriſco ohne Anſchlag nachgeführet, hernachmahls aber ganz und gar ausgelaſſen, weilen derſelben Craißſtand ſchon ermeldter maſen aufgehöret hatte, und der fundus nicht aufgebracht werden konnte, wie bey Grafen v. Trautmannsdorf und Grafen v. Schlick geſchehen iſt; indeſſen ſeynd dannoch dieſe Anſchläge der Urſachen halber wohl zu bemerken, weilen ſolche unter der Berechnung des alten Anſchlags mit ſtecken, derenthalben das ſurrogatum annoch ermanglet.

Endlich ſo wurden auch in dieſer neuen Matricul ein und andere ſonſtige Verbeſſerungen vorgenommen, und die in voriger Matricul in andere Craiße unrecht verſetzte Stände an ihr gehöriges Ort geſetzet, zum Exempel: in der Matricul 1720. befanden Sich Fürſt von Auersperg, Grafſchaft Kirchberg im Oeſterreichiſchen Craiß, nun aber ſeynd ſolche dem Schwäbiſchen Craiß gehörig einverleibet: gleichermaſen ſtunde die Herrſchaft Breidenegg vorhin in dem Schwäbiſchen Craiß, nun aber ſtehet ſolche, wie billig, unter dem Bayeriſchen Craiß 2c. 2c.

Bey dem Abdruck dieſer Matricul iſt übrigens ein Verſtoß in Calculo vorgegangen, nemlich im Schwäbiſchen Craiß wurde der Anſchlag von Hohenzollern-Siegmaringen mit 73. Rthlr. 87. kr. ausgeworfen, wo doch ſolcher mehr nicht beſaget, als 36. Rthlr. 88½ kr. und im Nieder-Sächſiſchen Craiß iſt Stifft Lübeck angeſchlagen zu 54. Rthlr. 12. kr. da doch deſſen Anſchlag mehr nicht, als 40. Rthlr. 52½ kr. beträget: es ſeynd aber dieſe Druckfehler zeitlich vermerket, und in denen nachgefolgten Specificationen verbeſſert worden.

§. 147.

Matricula ſuſtentat. Cameral. noviſſima. Anmerkung von verbeſſernder Einrichtung derſelben.

Mit dieſer rectificirten Matricula normali 1732. kommet dann auch die neueſte Matricul in ſoweit ganz überein, wo nicht nach Beſchaffenheit der Zeiten, und beſondern Umſtänden ein und andere nothwendige Abänderung bey erfolgtem Zuwachs oder Abgang gemacht werden müſſen, wovon unten ein

mehreres: indeſſen will man allhier zugleich nicht bergen, daß auch dieſe Matricul verſchiedene Verbeſſerung nöthig hätte, die aber das Collegium Camerale vor Sich, ohne höhere Verordnung zu unternehmen, Bedenken getragen hat. Hieher gehöret eigentlich diejenige wohlgemeinte Erinnerung, welche der berühmte Staatslehrer und Königlich Däniſcher Etats-Rath, Herr von Moſer, in ſeinen Schwäbiſchen Merkwürdigkeiten davon gemacht hat, nehmlichen, daß die Cammer-Matricul überhaupt gar keine Ordnung nach dem Rang der Reichs-Ständen halte, und von denen Craiß Matriculn ſehr abgehe. Dieſe Erinnerung iſt allerdings gegründet, allein da die Einrichtung der Cammer-Matricul und Vertheilung der Ständen in die Craiße hauptſächlich ihren Urſprung von der Reichs-Deputation 1672. hat, inzwiſchen aber keine Reichs-Cammer-Gerichts-Viſitation, als die letztere von 1707. vorgegangen iſt, welche aber zu ſolcherley Geſchäfft keine Zeit finden können, ſo hat man es bis daher um ſomehr dabey gelaſſen, als gleichwohlen ſolche Veränderungen in Betracht derer ältern vorliegenden Pfenningmeiſterey-Manualien und Rechnungen viele Beſchwerlichkeiten, wenigſtens im Anfang, verurſachen dörften, obgleich nicht ohne iſt, daß ſolche Gleichförmigkeit nach verſchiedenen Betracht anſtändiger und nützlich ſeyn dörfte.

Daß ferners hin und wieder Rubra vorkommen, da die Beſitzer keine würkliche Reichs- und Craißſtände ſeynd, ſolches hat ſeine Richtigkeit, man pfleget aber bey der Cammer-Matricul nicht auf die Reichs- oder Craiß-Standtſchafft alleinig zu ſehen, ſondern überhaupt auf den Beſitz Reichs-ohnmittelbarer Güther, alſo daß die Beſitzer derſelben zum Unterhalt des Cammergerichts dannoch verbunden ſeynd, wann Sie gleich keinen Sitz, noch Stimme bey denen Craißen haben.

Die Abtheilung einiger Fürſtlicher, Reichsgräflicher Häuſer, die doch nur ein gemeinſames Votum bey denen Craißen führen, rühret daher, weilen ſich jeweilen Irrungen zwiſchen dem Stammhauß, und denen übrigen Theilhabern ergeben; derentwegen von beeden Seiten die Abſonderung beliebet, und ſolche dem Cammergericht angezeiget wird.

So iſt es auch geſchehen, daß bey vorwaltender Gemeinſchaft der eine Theil zum Abtrag ſeiner Cammerzieler willig, der andere aber ſäumig geweſen, wobey dann erfolgte, daß die Execution gegen das Stammhaus erkannt, und ſolches ohnverſchuldeter Dingen damit in Schaden und Koſten geſetzet, ſofort auf die Abſonderung gedrungen worden.

§. 148.

Special-Prüfung dieſer erhöhten Matriculn nebſt Anzeige von denen Beweggründen zu dieſer Special-Abhandlung.

Bis hieher haben wir dieſe dreyerley Matriculen nur überhaupt betrachtet, nun aber ſtehet die nähere Verhältniß derſelben, und zwar von jedem hochlöbl. Craiß, und von jeden Craißes Ständen insbeſondere, in genauere Betrachtung zu ziehen.

Es iſt in allweg ein ſolcher Vortrag von groſer Weitſchichtigkeit, deſſen man gerne überhoben ſeyn mögen, allein bey näherer Ueberlegung dieſes wichtigen Werks, äuſſerte ſich die ohnumgängliche Nothwendigkeit, bey dem ohnehin verworrenen Matricular-Geſchäft, tiefer hinein zu gehen, um dieſes Unterhaltungs-Werk, ſo viel immer möglich, ein vor allemahl in ein mehreres Licht zu ſetzen.

Da nach dem Reichsſchluß 1719. bey Erhöhung der Cammergerichts-Matricul hauptſächlich die Abſicht dahin gerichtet ware, einen ſolchen hinlänglichen Fundum anzuſchaffen, daß die Anzahl derer Aſſeſſorum zur Beförderung des Reichs-Juſtitzweſens auf 25 geſetzet werden ſollte: Da ferners Ihro Kaiſerl. Majeſtät durch Dero Wahl-Capitulation Artickel XVII. §. 13. dahin verbunden worden, allen Ernſt anzuwenden, und die nachdruckſame Vorkehr zu thun, damit dasjenige ohne Mangel und Saumniß erfüllet werde, was der Reichsſchluß vom Jahr 1719. wegen beſſerer Unterhaltung des Cammergerichts, und Vermehrung daſiger Beyſitzern enthält: Da vormahls bey allgemeiner hoher Reichs-Verſammlung von 1731. die Materia Suſtentationis Cameralis mit groſem Eifer, Mühe und Arbeit in reiffe Erwägung gezogen, und darüber die heilſamſte Reichs-Schlüſſe abgefaſt worden; da endlichen die Reichs-Cammergerichts-Viſitation ſeit der Zeit ſich verzögert hat, und mithin bis daher alle weitere Aufſicht auf das Cameral-Unterhaltungs-Werk, und auf die Redintegration der Cammer-Matricul bey ſo vielfachen ſchweren Zeitläuften in Anſtand gerathen, nunmehr aber der beglückte Zeitpunct erſchienen iſt, wo eine höchſtanſehnliche Kaiſerliche Commiſſion und hochverordnete Reichs-Viſitations-Deputation vermög der Cammergerichts-Ordnungen und Reichsgeſetzen zur Unterſuchung des Cammergerichts-Unterhaltungs-Werks und Ausfindung eines fundi zur würklichen Aufſtellung der Reichsſchlußmäßigen Anzahl von 25 Beyſitzern ſpecialiter mit bevollmächtiget iſt; ſo erfordert allerdings dieſes höchſten Reichs-Gerichts pflichtmäßige Obliegenheit, keine Mühe noch Zeit zu ſpahren, dieſes beträchtliche, und vom weiteren Umfang erfindliche Geſchäft von Grund

aus, bevorab in Ruckſicht der neueſten Zeiten von 1719. bis hieher auszuführen, und dieſe Ausführung zu hoher erleuchter Einſicht vor Augen zu legen.

§. 149.

Masregeln, worauf bey Prüfung der Cammergerichtl. Unterhaltungs-Matricul zu ſehen.

Bey jeden Reichs-Craißen finden ſich Reichspatriotiſche Stände, welche die Aufrechterhaltung des Reichs-Juſtitzweſens zum genauen Augenmerk genommen, und Dero Beyträge zum hochnöthigen Unterhalt dieſes höchſten Reichs-Gerichts zu gehöriger beſtimmter Zeit richtig abgeführet haben: Dahingegen belehren hinwiederum die jährliche Specificationen und Reſtanten-Tabellen, welch übergroſe Ausſtände bey vielen Ständen haften, daher es dann bey vornehmender Prüfung der Unterhaltungs-Matricul hauptſächlich darauf ankommet, daß man eine gründliche Känntniß und Wiſſenſchaft erlange, woher dieſe groſe Ausſtände rühren? ob die Unvermögenheit vorwalte, oder was dann ſonſten die Urſachen davon ſeyen? ferners warum dieſer oder jener Anſchlag vor ohngangbar, unrichtig, und auf der Neigung des völligen Verfalls ſtehend, angegeben werde, imgleichen warum bey dieſem oder jenem Poſten ein bloſer Aſteriſcus ohne Anſchlag ſtehe? hauptſächlich aber, ob ſich das Cammergericht nach der Vorſchrift derer neueſten Reichsſchlüſſen, das Redintegrations-Werk der Cammer-Matricul habe angelegen ſeyn laſſen? wie weit Selbiges darinnen gekommen ſeye? was es mit denen Rückſtänden vermög der Reichsſchlüſſen vor eine Beſchaffenheit habe, ob ſolche nach dem in denen Reichsgeſetzen vorgeſchriebenen arctiori modo exequendi beygetrieben, und zu Capital gemacht? oder warum dann ſolches unterblieben, und damit die Aufſtellung mehrerer Aſſeſſorum bis hieher verzögert, auch wohin dann die eingegangene Rückſtände verwendet worden ſeyen, und endlichen wie hoch ſich demnächſt die gegenwärtige auf der Pfenningmeiſterey-Caß haftende Rückſtände dato belauffen?

§. 150.

Eintheilung des gegenwärtigen Vortrags mittelſt Vorlegung einer General-Tabell über die Cammergerichtliche Anſchläge von ſämmtlichen Craißen überhaupt Zahl V. und IX. Special-Tabellen Conſpectus Tabulae generalis.

Um nun auf alle dieſe wichtige Gegenſtände einen ausführlichen, ſtandhaften und deutlichen Bericht gehorſamſt zu erſtatten, ſo wurde nöthig befunden,

den, den Vortrag mittelſt Vorlegung einer General- und 9 Special-Tabellen zu erleichtern.

Die hier anliegende General-Tabell Zahl V. enthält die ſummariſche Verhältniß von denen Beyträgen ſämmtlicher Craißen überhaupt: wobey 6 fache Abſchnitt zu bemerken ſeynd.

Das erſte Fach enthält die Anſchläge jeden Reichs-Craißes zu einem erhöhten Ziel, nach Ausweiß der allererſten 1720. auf den erhöhten Fuß errichteten Cammergerichtlichen Matricul.

Das zweite Fach ſtellet dar, die darauf erfolgte Moderations-Quanta von jedem Reichs-Craiß überhaupt:

Das dritte: den bey jedem Reichs-Craiß dadurch verurſachten Abgang an dem erhöhten Matricular-Fuß vom Jahr 1720.

Das vierte: den Betrag von denen ungangbaren in Matricula 1720. bemerkten Poſten.

Das fünfte: die in Gefolg derer gethanen Reichs-Moderationen und darauf ertheilter Kaiſerl. Entſcheidung verfaſte und rectificirte Matricul 1732. und endlich

Das ſechſte Fach die gegenwärtige allerneueſte Matriculam uſualem, worunter die ſeit 1732. bis hieher ſich ergebene Veränderungen der Zuwachs und reſpective der neuerliche Abgang am Fuß mitſtecken und begriffen ſeynd.

Der groſe Unterſcheid des Calculi von der Matricul 1720. und 1732. muß dabey ſtark in die Augen fallen. Nach der erſten erhöhten Matricul von 1720. ſollte der jährliche Beytrag zu 2 erhöhten Zielern beſagen 103600 Rthlr. davon aber waren 20848 Rthlr. blos an moderirten, und weiters 10484 Rthlr. an ohngangbaren Anſchlägen wiederum abgezogen worden, alſo konte es wohl nicht anders ſeyn, als daß bey Rectification der Matricul im Jahr 1732. ein übergroſer Abgang am Matricular-Fuß ſich ergeben müſſen, welcher noch höher geſtiegen ſeyn würde, wann nicht inzwiſchen wiederum die vorhin ohngangbare Poſten gutentheils wiederum gangbar gemacht, und einiger Zuwachs, beſonders von dem Chur-Böhmiſchen Anſchlag wiederum darzu gekommen wäre; und eben daher erbricht ſich ſogleich aus generaler Zuſammenhaltung dieſer Matriculn, warum man bey Ermanglung eines Surrogati nimmermehr zu Erfüllung der Anzahl von 25 Urtheilern gelangen mögen; es ſolle aber bey dem weiters unten folgen-

folgendem ſummariſchen Begriff des gegenwärtigen Zuſtands der Cammergerichtlichen Unterhaltungs-Caß der nähere Aufſchluß folgen.

§. 151.

Conſpectus ſpecialium Tabellarum Zahl VI. bis XIV. ſamt angefügter Erläuterung derſelben.

Demnächſt werden IX Special-Tabellen vor Augen geleget, wovon die erſte den Oeſterreichiſchen und Burgundiſchen Craiß, nebſt Chur-Böhmen darſtellet.

Man erſiehet hiebey 7 Abſchnitt, 6 derſelben führen die nehmliche Rubriquen, die bey der General-Tabell angezeiget worden, denen aber noch ein weiteres Fach von dem Zuwachs beygefüget iſt, der ſich nach Errichtung der Matricul 1732. bis 1767. bey ein und andern Craißen ergeben hat, der aber leyder! durch den ebenmäßig weitershin erfolgten Abgang gleichſam abſorbiret und verſchlungen worden, wie unten weiters angewieſen werden ſolle.

Die übrige Tabellen enthalten die Reichsſtändiſche Anſchläge vom Fränkiſchen, Bayeriſchen, Schwäbiſchen, Ober- und Chur-Rheiniſchen, Weſtphäliſchen, Ober- und Nieder-Sächſiſchen Craißen: Jeder derſelben iſt eine Erläuterung beygefüget (a) von denen alten und dato noch ohngangbaren Poſten, (b) von denenjenigen, die vorhin ohngangbar geweſt, nun aber wiederum beygebracht seynd, (c) von denen neuerlichen in würklichen Abgang albereits gerathenen, oder doch zum Abgang ſich neigenden Anſchlägen, deme ferners und (d) auch die Erläuterung von denjenigen mit einem Aſteriſco ohne Anſchlag bezeichneten Poſten, wie nicht weniger (e) eine Anzeige von denen verdeckten, und in der Cammer-Matricul noch zur Zeit gar nicht befindlichen, ohnmittelbaren Craißſtändiſchen Mitgliedern oder Beſitzern Reichs-collectablen Güterſtückern folgen, die etwan noch durch gütliche oder fiſcaliſche Handlungen beygezogen werden könnten, und endlichen seynd auch noch (f) ein und andere Beobachtungen von ſolchen Reichsſtändiſchen Anſchlägen hin und wieder mit eingeſchaltet, die zwar an und vor ſich richtig, und gangbar seynd, jedoch aber eine beſondere Aufmerkſamkeit verdienen.

Man hat dabenebens ohnermanglet die allgemeine Quellen anzuführen, die zu mehrerer Känntniß dieſes oder jenes Staats dienlich seynd, um damit dieſes mühſame Geſchäft vor jezo, und in Zukunft zu erleichtern, zu dem Ende man ſich auch hauptſächlich befliſſen hat, aus denen eigenen Cameral-Actenſtücken und fiſcaliſchen Handlungen dieſen oder jenen Anſchlag aufzuklären, und in

ein

ein mehreres Licht zu ſetzen, zugleich aber zu bewähren, daß man ſich vor die Ergänzung des Matricular Fuſſes von Seiten des Kaiſerlichen Cammergerichts alle erſinnliche Mühe gegeben habe, ſo weit es nur immer diſſeitiges Vermögen und die ſchwere Zeitläuften und Schickſaalen verſtatten wollen.

§. 152.

Die ſpeciale Prüfung der Matricul dienet zur näheren Känntniß des Status ſummarii von dem jährlichen Ertrag des Cammergerichtl. Unterhaltungs-Fuſſes.

Durch dieſe weitſchichtige und genaue Prüfung aller und jeder Reichsſtändiſchen Cammergerichtlichen Matricular-Anſchlägen wurde man in den Stand geſetzet, einen ſummariſchen Statum zu begreiffen, wie hoch ſich eigentlich der gegenwärtige Ertrag derer Cammerzieler jährlich belauffe, und in wie weit ſolcher zum jährlichen Unterhalt des Herrn Cammer-Richters, Praeſidenten, Aſſeſſorn, und übriger von der Pfenningmeiſterey-Caß beſoldenden Perſonen zulange, auch wie groß ſich hingegen der Abgang zur Aufſtellung 25. Beyſitzern erfinde, und endlich wie hoch der Cammerzieler-Rückſtand vor dermahlen anſteige, und was dabey zu erinnern ſeye.

Dieſe Ausführung iſt von groſer Beträchtlichkeit, und enthält nicht nur alldasjenige in einem kurzen Inbegrif, was zuvor weitläuffig an- und ausgeführet worden, ſondern es entdecket auch ſolche zugleich die groſe Schwürigkeiten, die bey dem dritten Hauptſtück, angeſehen der Ergänzung des importanten Abgangs an dem Cammergerichtlichen Matricular-Fuß zum Unterhalt von 25. Beyſitzern, ſich herfür thun werden.

§. 153.

Status ſummarius von der Beſchaffenheit des gegenwärtigen Cammergerichtlichen Unterhaltungs-Fundi.

Demnach verhält ſich dieſer Status ſummarius folgendermaſen:

Die im Jahr 1720. in Gefolg des Reichs-Schluſſes vom Jahr 1719. erſtmahls proviſionaliter verfaßte erhöhte Cammer-Matricul, ſollte nach dem erhöhten Fuß zu einem mit 3 und 1 halb einfachen Anſchlägen erhöhten Ziel in Summa betragen - - - - 51800 Rthlr. 11 kr.
thut jährlichen Beytrag zu 2 erhöhten Zielern = 103600 - 22 -

	Beytrag eines einfach erhöhten Ziels		in duplo zu 2 erhöhten Zielern.	
	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.
Hievon aber wurde im Anhang der gedruckten Matricul 1720. an ohngangbaren Poſten von ſämtlichen Craißen wiederum in Abgang zu einem Simplo gebracht - - -	5242	$16\frac{1}{2}$		
thut jährlich - -	- -	-	10484	33
Und ſolchemnach verblieben an dem Duplo des jährlichen Cammer-Beytrags -	- -	-	93115	79
Nun ſolten von erſtgedachtem übrig verbliebenen quanto matriculari derer 93115 Rthlr. 79 kr. nachfolgende des Kaiſerl. Cammergerichts Perſonen unterhalten werden: als				
Herr Cammerrichter - 11733 Rthlr. 30 kr.				
2. Herrn Praeſidenten - 7312 - - -				
25. Herrn Aſſeſſores - 66666 - 60 -				
Canzley-Verwalter als Botten-Deputatus - - 272 - 40 -				
Fiſcalis - - 1777 - 70 -				
Advocatus Fiſci - - 1016 - - -				
Medicus - - 506 - 60 -				
Pfenningmeiſter - 611 - 50 -				
Bottenmeiſter - - 80 - - -				
Der Leſerey wegen der Gegenſchreiberey - - 80 - - -				
2 Pedellen - - 320 - - -				
12 reitende Botten - 693 - 30 -				
Summa 91069 - 70 -				
Dieſes jährl. Salarium, von gemeltem Unterhalts-Fundo derer 93115 - 79 -				
abgezogen mit - - 91069 - 70 -				
ſo ereignete ſich ein Ueberſchuß von - 2046 Rthlr. 9 kr.				
Es iſt aber durch die nachmahlige Reichs-Moderation ein Abgang von dem Matricular Fuß erfolget von - -	10424	$25\frac{3}{4}$	20848	$50\frac{1}{2}$
Mithin ſind von obigen 93115 Rthlr. 79 kr. nur noch übrig verblieben - -	- -	-	72267	$28\frac{1}{2}$

Wor-

Woraus ſich von ſelbſten ergiebt, daß der Unterhalt von 25. Aſſeſſoribus absque ſurrogato nicht habe erzielet werden können, obwohlen ſich das Kaiſerliche Cammergericht in gefolg der Reichs-Schlüſſen 1726. 27. alle Mühe gegeben hat, die ohngangbare Poſten beyzubringen und neuen Zuwachs zu erlangen.

Die wiederum in Gang gebrachte, theils neu erworbene Anſchläge ſeynd folgende, und zwar I. von **wiederum in Gang gebrachten Poſten.**

	Beytrag eines einfach erhöhten Ziels.		in duplo zu 2 erhöhten Zielern.	
	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.
Im Oeſterreichiſchen Craiß.				
Fürſt von Dieterichſtein - - -	49	70	99	50
Burgundiſcher Craiß - - -	405	$72\frac{1}{2}$	811	55
Im Fränkiſchen Craiß.				
Hatzfeld proſe & ratione Gleichen -	63	-	126	-
Im Bayeriſchen Craiß.				
Breidenegg - - - -	35	-	70	-
Im Schwäbiſchen Craiß.				
Fürſt von Auersperg - -	56	-	112	-
Grafſchaft Eberſtein - - -	10	73	21	56
Hohen-Schwangau - -	47	33	94	66
Abensperg und Traun wegen Egloff -	26	$22\frac{1}{2}$	52	45
Im Oberrheiniſchen Craiß.				
Stift Straßburg - -	58	30	116	60
Krichingen Graf Joh. Ludwig mit -	13	$46\frac{1}{4}$	27	$2\frac{1}{2}$
Hohenfelß-Reipolzkirchen - - -	42	21	84	42
Hanau-Lichtenberg - - -	14	$38\frac{1}{2}$	28	77
Lothringen wegen Falkenſtein - -	15	$67\frac{1}{2}$	31	45
Graf v. Vehlen wegen Bretzenheim -	3	$13\frac{1}{2}$	6	27
Falckenſtein-Oberſtein - -	10	73	21	56
Im Churrheiniſchen-Craiß.				
Balley Coblentz - - -	50	$67\frac{1}{2}$	101	45
	902	$88\frac{1}{4}$	1805	$86\frac{1}{2}$

	Beytrag eines einfach erhöhten Ziels.		in duplo zu 2 erhöhten Zielern.	
	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.
Im Weſtphäliſchen Craiß.				
Graf Gronsfeld, nach der Matricul 1732. mit 26 Rthlr. 22½ kr. nachdeme aber 1736. Schlenacken davon abgekommen, ſo kommet allhier nur in Auswurf -	19	61⅞	39	33¾
Im Ober-Sächſiſchen Craiß.				
Schweden wegen Pommern - -	123	12⅔	246	25⅓
IIdo Von neuem Zuwachs.				
Chur-Böhmen mit - - -	811	55	1623	20
Im Schwäbiſchen Craiß.				
Abtey Zwyfalten ſeit 1751. - -	40	-	80	-
Abtey Neresheim 1766. über den übernommenen Anſchlag von Oettingen-Wallerſtein pro Augmento Dignitatis -	2	-	4	-
Im Oberrheiniſchen Craiß.				
Waldeck - - -	67	74	135	58
Im Churrheiniſchen Craiß.				
Fürſt von Taxis, nach erfolgter Introduction in den Reichs-Fürſten-Rath 1754. - - -	66	60	133	30
Stadt Gelnhauſſen - - -	16	60	33	30
Im Weſtphäliſchen Craiß.				
Plettenberg wegen Wittem 1732. und wegen Eiß und Schlenacken 1736. -	20	50⅝	41	11¼
Herrſchaft Mylendonck 1753. - -	4	-	8	-
Schwartzenberg wegen Gimborn 1760.	6	60	13	30
Im Oberſächſiſchen Craiß.				
Schwartzburg-Sondershauſen pro Augmento - - - -	9	30	18	60
Schwartzburg-Rudolſtadt 1754. - -	9	30	18	60
Summa -	2100	42 5/22	4200	84⅝

Sol-

	Beytrag eines einfach erhöhten Ziels.		in duplo zu 2 erhöhten Zielern.	
	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.
Solchemnach wurde hierdurch der Matricular-Fuß derer obigen - -	-	-	72267	$28\frac{1}{2}$
wiederum vermehret, und zwar zu einem erhöhten Ziel mit - - -	2100	$42\frac{5}{12}$		
Und zu einem jährlichen Beytrag mit -	-	.	4200	$84\frac{5}{6}$
Daß alſo dieſe Summ vor jetzo betragen ſolte, zu einem erhöhten Ziel - -	38234	$11\frac{2}{3}$		
Und zum jährlichen doppelten erhöhten Ziel. - - -	-	-	76468	$23\frac{1}{3}$

§. 154.

Es iſt aber dabey nicht verblieben, ſondern der Calculus weit mehr herunter gefallen.

Allein dabey iſt es nicht verblieben, ſondern es ſtehen dißfals verſchiedene beträchtliche Anmerkungen zu machen. So ſehr dieſes höchſte Reichs-Gericht beeifert ware, ſeinen ſuſtentations-fundum zu vermehren, die ohngangbare Poſten gangbar zu machen, Zuwachs zu bewürken, die Rückſtände beyzutreiben, und ſolche zu Capital anzulegen, fortan auch die Reichsſchlußmäſige Aufnahm von 25. Beyſitzern thunlichſtermaſen zu bewürken, ſo wenig wolte doch deſſen Bemühung hinlänglich ſeyn, fernerweiten beträchtlichen Abgang ſowol am Matricular-Fuß ſelbſt zu verhüten, als auch die Abzüge und Nachläß an Rückſtänden abzuwenden. Die Urſachen dieſes Abgangs und Verfalls ſeynd theils aus der innerlichen Verhältniß dieſes Matricular-Geſchäfts herzuleiten, theils aber denen nachgefolgten Zeit-Schickſaalen zuzuſchreiben, darüber das ſo weißlich anfangs eingeleitete Redintegrations-Geſchäfft beruhend verblieben, und beſonders bey hoher Reichs-Verſammlung kein ſchicklicher Zeitpunct ſich ſeit 1731. mehr vorfinden wollte, die von Zeit zu Zeit gethane Vorſtellungen des Cammergerichts in erforderliche Erwägung zu ziehen.

§. 155.

Urſachen deſſen: weitere Fortſetzung des Status ſummarii.

Demnächſt ſo viel die innerliche Beſchaffenheit der Cameral-Matricul in ſpecie betrift, ſo ſtehen folgende Umſtände dabey zu bemerken:

Imo. Seynd ſowol in der ältern Matricul 1732. als auch in Matricula noviſſima die mehreſte ungangbar verbliebene Poſten nicht blos mit dem An-

ſchlag, ſondern auch mit denen jährlich verfallenen Zielern der Matricul einverleibt verblieben, wordurch ſich dann ein gedoppelter Anſtoß ergeben, theils am Matricular-Fuß ſelbſt, als wann ſolcher weit höher ſtünde, als allhier ausgeworfen worden, theils aber, als wann auf der Caſſen ſo viele gangbare Rückſtände lägen, die jedoch in der That ſelbſten ganz und gar ermanglen und abgehen, zuletzt aber auf ungeheure unfruchtbare Summen erwachſen dörften. Die Probe davon ergiebt ſich aus der neueſten Specification der Cammerzieler und aus dem am Schluß ſtehenden ſummariſchen Extract, dann nach ſolchem ſolte Matricula uſualis von ſämtlichen Crayßen zu jedem Ziel beſagen 39510 Rthlr. $37\frac{17}{24}$ kr. welche jährlich betrügen 79020 Rthlr. $75\frac{5}{12}$ kr.

Es belauft ſich aber der dermahlige gangbare Beytrag weit nicht ſo hoch, und nicht einmal auf obvermeldte 76468 Rthlr. $23\frac{1}{3}$ kr, ſondern es iſt ſolcher vielmehr bey näherer Einſicht der Sachen noch weit mehr wiederum herunter gefallen.

Dann ſo müſſen bey dem neueſten Matricular-Fuß ſelbſt vorerſt diejenige quanta abgezogen werden, die von Alters her nach Ausweiß der bey der Matricul 1720. mit angebogener Verzeichniß dato noch und bis auf dieſe Stunde ohngangbar verblieben, und dannoch in dieſer Matricul gleichſam als gangbar ſtehen, nemlich:

	einfach erhöhte Ziel.		in duplo zu 2 erhöhten Zielern.	
	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.
Im Bayeriſchen Craiß.				
Chur-Bayern wegen Waldſachſen - -	162	29	324	58
Im Schwäbiſchen Craiß.				
Fugger wegen der Grafſchaft Kirchberg -	67	$54\frac{3}{4}$	135	$19\frac{1}{2}$
Stadt Coſtnitz - - -	169	$9\frac{3}{4}$	338	$19\frac{1}{2}$
Im Oberrheiniſchen Craiß.				
Sponheim-Simmern - - -	108	$20\frac{1}{2}$	216	41
Krichingen Graf Chriſtoph - - -	13	$46\frac{1}{4}$	27	$2\frac{1}{2}$
Leiningen-Rixingen - - -	10	73	21	56
Im Weſtphäliſchen Craiß.				
Manderſcheid-Keyl - - - -	14	-	28	-
Bentheim ratione Hoya - - -	6	$37\frac{1}{2}$	12	75
IIdo Hierzu kommet ganz neuerlich der Abgang beym Stift Chur, welcher nach Anleitung der Reichstags-Handlungen der Matricul 1732. zwar einverleibt, dato aber nicht gangbar gemacht worden, mit	21	-	42	-

Sodann

	einfach erhöhte Zieler.		in duplo zu 2 erhöhten Zielern.	
	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.
Sodann gehet ab bey Chur-Böhmen als welcher in denen vormahligen ſummariſchen Extracten noch immer mit der völligen Summ à 811 fl. 55 kr. ſtehet -	244	85	489	80
Ferners im Schwäbiſchen Craiß.				
Graf Rechberg wegen Rechberg - -	8	$67\frac{1}{2}$	17	45
Graf Styrum wegen Jllereicheim - -	17	45	35	-
Jm Weſtphäliſchen Craiß.				
Manderſcheid-Schleiden - - -	87	45	175	-
Summa	931	$63\frac{3}{4}$	1863	$36\frac{1}{2}$

Nicht weniger und

IIItio. werden ſämtliche Königlich-Preußiſche Reichs-Landen mit ihren völligen erhöhten Anſchlägen ſowol in der Matricul ſelbſt, als beym Rückſtand nachgeführt, da doch Jhro Königl. Majeſtät Sich bis hieher zu gedachtem erhöhten Anſchlag nicht verſtehen, ſondern nur den alten einfachen abreichen laſſen, wodurch ein ſehr beträchtlicher Abgang an dem Matricular-Fuß von 1720. bis jetzo ſich äuſſert und darleget. Höchſtgedacht Jhro Königl. Majeſtät ſolten gegenwärtig, nach dem erhöhten Fuß, jährlich an Cammerzielern abführen laſſen.

5530 Rthlr. $41\frac{1}{2}$ kr.

Es wird aber erſtgedachtermaſen mehr nicht als der alte einfache Anſchlag bezahlet. Dann ſo geſchehen die Zahlungen, vermög der Pfenningmeiſterey-Rechnungen, folgendermaſen:

Jm Weſtphäliſchen Craiß.

	Rthlr.	Kr.
Von wegen des Fürſtenthums Minden zu einem einfachen Ziel mit 23 Rthlr. 17 kr. thut jährlich - - - - -	46	34
Von wegen des Herzogthums Cleve und Mark 193 Rthl. $20\frac{1}{2}$ kr. thut jährlich - - - - - -	386	41
Von wegen des Fürſtenthums Oſtfriesland, vermög der Königl. Erklärung und Anerbietung zu einem einfachen Ziel 45 Rthlr. 89 kr. thut jährlich - - - - -	91	88

wird aber dato gar nichts bezahlt.

ſ. obige Erläuterung von Oſtfriesland.

Fürſten-

Rthlr. Kr.

Fürſtenthum Mörß, iſt angeſchlagen zu 1. einfachen Ziel 12 Rthlr. 15½ kr. thut jährlich - - - 24 - 31

es wird aber auch von dieſem Fürſtenthum gar nichts bezahlt und abgeführt, ſiehe Erläuterung von Mörß.

Von wegen Bentheim-Tecklenburg 11 Rthlr. 52½ kr. thut jährlich 23 - 17

Im Ober-Sächſiſchen Craiß.

Chur-Brandenburg zu einem einfachen Ziel 231 Rthlr. 81 kr. thut jährlich - - - - 463 - 72

Fürſtenthum Camin zu einem einfachen Ziel 23 Rthlr. 16 kr. thut jährlich - - - - - 46 - 32

ſ. Erläuterung von Camin.

Herzogthum Pommern zum einfachen Ziel 77 Rthlr. 27 kr. thut jährlich - - - - - 154 - 54

Magdeburg wegen Mannßfeld, wie dieſer Anſchlag vormahls beſchaffen geweſen, belehret die Erläuterung. Ob nun gleich im Jahr 1741. zwiſchen beeden höchſten Churhäuſern Sachſen und Brandenburg ein anderweiter Verglich und Abtheilung getroffen worden, alſo, daß Chur-Sachſen ⅗tel auf Sich träget und jährlich richtig abführet, Magdeburg aber wegen Mannßfeld ⅖tel, und zwar zu einem erhöhten Ziel 83 Rthlr. 62 kr. und alſo jährlich 167 Rthlr. 34 kr. zahlen ſollte; ſo iſt jedoch ſeit 1729. dieſes Poſten halber keine ſeparate Zahlung geſchehen, es ſtecket aber ſolcher unter der Rubrik: Herzogthum Magdeburg, wie nächſt folget, und beſaget ſolchemnach die Zahlung zu einem einfachen Ziel 15 Rthlr. 83 kr. thut jährlich - - - - - 31 - 76

Von Hohenſtein Lohra und Clettenberg wird das einfache Ziel mit 10 Rthlr. 74 kr. mithin jährlich bezahlt mit - 21 - 56¼

Im Nieder-Sächſiſchen Crayß.

Von wegen des Herzogthums Magdeburg beſaget ein einfaches Ziel 130 Rthlr. 74½ kr. thut jährlich - - 261 - 59

Fürſtenthum Halberſtadt wird bezahlt nach dem einfachen Fuß mit 46 Rthlr. 34 kr. thut jährlich - - - 92 - 68

Summa - 1644 - 88¼

	Beytrag eines einfach erhöheten Ziels.		in duplo zu 2 erhöhten Zielern.	
	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.
Wann man nun das quantum matriculare von denen Chur-Brandenburgiſchen Reichslanden poſtatim entgegen ſetzet, wie ſolche in Matricula Camerali noviſſima zu einem erhöhten Ziel angeſchlagen ſeynd, nehmlich:				
Fürſtenthum Minden mit dem Reichs-moderirten Anſchlag - -	54	12		
Herzogthum Clev und Mark - -	676	26¾		
Fürſtenthum Oſtfriesland - -	160	86½		
Fürſtenthum Mörß - -	42	54¼		
Bentheim-Tecklenburg - -	40	52¼		
Chur-Brandenburg - -	811	58½		
Fürſtenthum Camin - -	81	11		
Hinter-Pommern - -	270	49½		
Magdeburg wegen Mannßfeld -	83	62		
Hohenſtein Lohra und Clettenberg -	37	79		
Herzogthum Magdeburg nach dem Reichs-moderirten Anſchlag - -	343	40		
Fürſtenthum Halberſtadt - -	162	29		
Summa	2765	20¾		
thut jährlich - - - -	-	-	5530	41½
Und dann die Zahlung von einfachen Zielern davon abziehet mit -	-	-	1644	88¼
ſo ergiebt ſich daraus ein jährlicher Abgang zu einem und reſpective gedoppelten jährlich erhöheten Zielern von -	1942	66⅝	3885	43¼
IVto Seynd annoch mit dieſem Abgang folgende beede Stifter Hervorden und Quedlinburg verknüpfet, als welche ſich de facto eximiren.				
Solchemnach beſaget der Abgang vom Stift Hervorden zu einem erhöhten, und reſpective jährlichen doppelten Ziel	81	14½	162	29
Abgang beym Stift Quedlinburg zum moderirten Ziel - -	81	18	162	36

	Beytrag eines einfach erhöhten Ziels.		in duplo zu 2 erhöhten Zielern.	
Vto Endlich kommen noch hinzu nachfolgende zum würklichen Abgang ſich neigende Anſchläge verſchiedener Reichsſtänden, als:	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.
Das Fürſtliche Stift Lindau mit ſ. Erläuterung.	50	64	101	38
Abtey Weiſſenau von wegen derer in der Erläuterung angeführten Motiven, alſo daß man ohngefehr nur die Helfte des moderirten Anſchlags auswerfen kan, thäte der Abgang zu einem erhöhten und reſpective doppelten Ziel	40	$52\frac{1}{4}$	81	$14\frac{1}{2}$
Hohenembs	60	$21\frac{1}{16}$	120	$42\frac{1}{8}$
Summa Summarum aller ſeit der 1720. erhöhten Matricul, ungangbarer und zum Abgang ſich neigender Poſten	3188	$29\frac{11}{16}$	6376	$59\frac{1}{8}$

Dieſen Abgang von obigem . . 76468 Rhtlr. $23\frac{1}{3}$ kr.
Matricular-Quanto abgezogen mit . 6376 . $59\frac{3}{8}$.
So verbliebe die wahre Verhältniß des Matricular-Füſſes auf . . 70091 . $53\frac{2}{3}$.

Man hat aber hiebey ſorgfältig zu erinnern, daß damit die Claſſe derer auf der Neigung eines Abgangs ſtehender Anſchlägen noch weit nicht beſchloſſen zu ſeyn ſcheine, ſondern wann man die Moderations-Thüre aufs neue eröfnen ſolte, eine groſe Menge von Candidaten ſich abermals einfinden dörften, beſonders von denjenigen, welche den Terminum Moderationis praecluſivum vormahls verſtreichen laſſen, oder durch das Debitweeſen und ſonſtige Schickſaale in weiten Verfall gerathen ſeynd, und daher zum Theil allſchon ultra Moderationes verlanget haben, folglich ſich nicht einmahl mit bloſen Nachläſſen an übergroſen Rückſtänden begnügen laſſen dörften.

§. 156.

	Rthlr.	kr.

§. 156.

Der gegenwärtige Matricular-Fuß reichet nicht einmahl zum völligen Unterhalt derer dermahligen von der Pfenningmeiſterey-Caß beſoldenden Perſonen.

Hält man nun aber gegen dieſen oben ausgeworffenen ſo ſehr verkürzten Matricular-Fuß, die dermahlige Erforderniß zum Unterhalt des Kaiſerl. Cammer-Gerichts, ſo erbricht ſich daraus klar und deutlich, daß vorgeſetztes Remanet von , , nicht einmahl zulange, die jährliche Erforderniß davon zu beſtreiten. — 70091 Rthlr. $53\frac{2}{3}$ kr.

Die Rubriquen in der Pfenningmeiſterey-Rechnung von der Ausgab ſeynd hiebey einzuſehen, und beſtehen ſolche in folgendem:

I. An Beſoldungen.

	Rthlr.	kr.
Herrn Cammer-Richters	11733	30
2. Herrn Praeſidenten	7312	,
17. Herrn Aſſeſſorn	45333	30
Canzley-Verwalters als Botten-Deputati	272	40
Fiſcalis	1777	70
Advocatus Fiſci	1016	,
2. Medicor. Camer. jedem 506 Rthlr. 60 kr.	1013	30
Pfenningmeiſter	611	50
Bottenmeiſter	80	,
Der Leſerey wegen der Gegenſchreiberey	80	,
2. Pedellen	320	,
12. reitende Botten	693	30

IIdo An extraordinairen Ausgaben.

	Rthlr.	kr.
Vor des Pfenningmeiſters und Gegenſchreibers doppelte hin und wieder Reißkoſten in die Frankfurter Oſter- und Herbſtmeß, wie auch Transport- und Proviſions-Koſten nach Ausweiß der letztern 1767. Rechnung	911	1
IIItio Verluſt an denen Edictswidrigen Geldſorten gegen die Cammerwährung, laut Rechnung de Anno 1767.	9437	$7\frac{11}{12}$
Summa	80591	$18\frac{11}{12}$

	Rthlr.	kr.
	80591	$18\frac{11}{12}$

	Rthlr.	kr.
Solchemnach überſteigt die Ausgab den Beytrags Fuß à . .	70091	$53\frac{2}{3}$
mit einer Summa von	10499	$55\frac{1}{12}$
Die jährlich durch beytreibende Rückſtände herbey geſchaft werden müſſen.		

§. 157.

Status ſummarius von denen gegenwärtigen Cammer-zieler-Rückſtänden.

Solchemnach iſt weiter nichts mehr übrig, als von denen in der neueſten Pfenningmeiſterey-Specification enthaltenen Rückſtänden und deren Beſchaffenheit, die erforderliche Anzeige zu thun.

Nach der neueſten Pfenningmeiſterey-Rechnung und Specification vom Jahr 1767. belaufen ſich ſolche überhaupt auf 506002 Rthlr. $17\frac{25}{72}$ kr.

Claſſen derſelben.

ſelbige theilen ſich aber in 4 Haupt-Claſſen:

1) In die Rückſtände von ganz ohngangbaren oder auf völliger Neigung ſtehender Poſten.

2) In die Rückſtände von entkräfteten, durch das Debitweſen oder andere Unglücksfälle, geſchwächten Ständen, derent wegen Moderation und Nachſicht, wenigſtens an den Rückſtänden, verlanget wird.

3) In diejenige hohe Stände, mit welchen ein Vergleich ſalva ratificatione Caeſaris & Imperii getroffen worden, und endlich

4) in die Rückſtände derejenigen Ständen, die theils richtig, theils aber nach Kräften nur ſucceſſive zahlen, woraus ſich dann der Calculus ergeben muß, wie hoch ſich die Summe dererjenigen Ständen belaufe, worauf in Gefolg der Reichs-Schlüſſen von 1727. einige Reflexion zu Ergänzung des Unterhaltungsfuſſes, gemacht werden könnte.

Claſſis I.

Zu der erſten Haupt-Claß derer ganz ohngangbaren, oder auf völliger Neigung ſtehender Poſten, gehören folgende Rückſtände:

Im

	Rthlr.	kr.
Im Oeſterreichiſchen Craiß.		
Stift Chur	1680	-
Im Bayeriſchen Craiß.		
Waldſachſen	19950	15
Im Schwäbiſchen Craiß.		
Weißenau	8694	80
Lindau	5621	49
Rechberg wegen Hohen=Rechberg	937	45
Styrum wegen Illereicheim	1645	-
Hohen=Embs	6246	71
Fugger wegen der Grafſchaft Kirchberg	7536	$64\frac{3}{4}$
Stadt Coſtnitz	18561	58
Im Oberrheiniſchen Craiß.		
Chur=Pfaltz wegen Sponheim	13301	$63\frac{5}{8}$
Krichingen Graf Chriſtoph	1660	$82\frac{15}{16}$
Leiningen, Ritingen	1324	$55\frac{3}{8}$
Im Weſtphäliſchen Craiß.		
Herzogthum Verden von wegen eines alten Reſtes an currenten Zielern, welcher von Zeit der Königl. Schwediſchen Regierung annoch herrühret, den aber Chur=Hannover hernachmahls nicht übernehmen wollen ſ. Erläuterung.	43	$32\frac{3}{8}$
Fürſtenthum Minden	3130	$18\frac{3}{4}$
Stifft Hervorden	7555	$27\frac{1}{2}$
Herzogthum Cleve und Mark	47809	$88\frac{3}{4}$
Fürſtenthum Oſtfrießland	11982	30
Fürſtenthum Mörß	4343	$40\frac{11}{12}$
Manderſcheid=Schleiden	10654	15
Manderſcheid Keil	1720	60
Bentheim=Tecklenburg	2835	$13\frac{3}{4}$
Bentheim ratione Hoya	765	$37\frac{5}{8}$
Anhalt=Schaumburg wegen Holzapffel, einen ſtrittigen alten übernommenen Rückſtand von Naſſau=Hadamar, betreffend	302	$22\frac{5}{24}$
Im Ober=Sächſiſchen Craiß.		
Chur=Brandenburg	55778	$43\frac{1}{2}$
Fürſtenthum Camin	7845	61
Stifft Quedlinburg	8363	36
Chur=Brandenburg wegen Pommern	16520	$4\frac{1}{2}$
Magdeburg wegen Mannßfeld	8642	$40\frac{5}{8}$
Hohenſtein=Lohra und Clettenberg	2603	$61\frac{3}{4}$

	Rthlr.	Kr.
Im Nieder-Sächſiſchen Craiß.		
Herzogthum Magdeburg	20833	11$\frac{3}{4}$
Fürſtenthum Halberſtadt	1139	54$\frac{1}{2}$
Herzogthum Bremen, einen alten Reſt an rückſtändigen und currenten Zielern, ſo von Königl. Schwediſcher Regierung herrühret	216	44$\frac{1}{4}$
Summa der ganz ohngangbaren Rückſtänden	310500	71$\frac{43}{72}$

Claſſis IIda.

Claſſis IIda. Rückſtände derer entkräfteten, durch das Debitweeſen oder andere Unglücks-Fälle, geſchwächten Ständen, worunter einige mit † bezeichnet, die nicht nur am Rückſtand, ſondern auch am Fuß ſelbſten, Ringerung verlangen.

	Rthlr.	Kr.
Im Fränkiſchen Craiß.		
† Hatzfeld pro ſe et ratione Gleichen	1706	60
Im Bayeriſchen Craiß.		
Stifft Freyſingen	8588	30$\frac{15}{28}$
† Fürſt von Lobcowiz wegen der gefürſteten Grafſchaft Sternſtein	6633	55
Im Schwäbiſchen Craiß.		
Abtey Elchingen	8457	3$\frac{5}{8}$
Hohenzollern Hechingen wegen Tengennellenburg	244	11$\frac{1}{4}$
Hohenzollern-Haigerloch wegen Tengennellenburg	471	47$\frac{1}{2}$
† Stadt Ravenspurg	4946	39$\frac{1}{2}$
— — Pfullendorff	607	81
† — — Eßlingen	4803	77$\frac{3}{4}$
Im Oberrheiniſchen Craiß.		
Hohenfelß-Reipoltzkirchen	4190	61
Hanau-Lichtenberg wegen Rückſtands bis zum 197ten Ziel	620	35$\frac{1}{2}$
Graf von Wartenberg	463	45
Im Churrheiniſchen Craiß.		
Warsperg ratione Reineck	1623	23$\frac{1}{2}$
Im Weſtphäliſchen Craiß.		
Abtey Werden	4183	31
Stifft Münſter wegen Bentheim-Steinfurth ſ. Erläuterung.	3552	47$\frac{2}{3}$
† Grafſchaft Reckheim	5035	7

Im

	Rthlr.	Kr.
Im Ober-Sächſiſchen Craiß.		
Graf Chriſtoph Ludwig zu Stolberg-Ortenburg ſ ſ	2514	71
Im Nieder-Sächſiſchen Craiß.		
Summa derer entkräfteten, und durch das Debitweſen und anderer Unglücksfälle, geſchwächten Ständen ſ ſ	58643	$8\frac{19}{24}$
Summa Summarum der Iten und IIten Claß ſ ſ	369143	$80\frac{1}{4}$

Claſſis IIItia.

Claſſis III. Von wegen derer mit höchſten Reichs-Ständen Chur-Böhmen und Burgund, Chur-Bayern und Chur Sachſen getroffenen Vergleichungen über die ausgeſtellte Rückſtände, hat man die allerhöchſte Kaiſerliche und des H. Reichs Genehmigung allerunterthänigſt und gehorſamſt zu erbitten, wie dann auch ſolche Poſten unter dieſer rückſtändigen Berechnung nicht laufen, ſondern nur diejenige Quanta, welche in geſetzten Friſten nach und nach bis hieher richtig bezahlt worden.

Claſſis IVta.

Claſſis IV. Enthält die mit Zahlung der Cammerzieler mehrentheils zu gehöriger Zeit richtig einhaltende hohe Reichsſtände, wie auch diejenige, welche zwar ziemliche Rückſtände haben, jedannoch aber ſolche ſucceſſive abzutragen, befliſſen ſeynd, die nahmentlich allhier anzuführen, überflüßig ſcheinet, maſen dahin allſolche Stände, die nicht vorhin ſpecifice angeführt ſeynd, unter dieſe Claſſe insgeſamt zu rechnen ſtehen.

§. 158.

Eigentlicher Calculus von exigiblen Rückſtänden.

Wann nun die Summa der Reſtanten Imae et IIdae Claſſis von obvermeldter Hauptſumm derer ſ ſ 506002 Rthlr. $17\frac{25}{72}$ kr.
abgezogen werden mit ſ ſ ſ 369143 ſ ſ $80\frac{1}{4}$ ſ

ſo beſagen die in Claſſe III et IV. benamßte richtig und nach und nach eingehende Rückſtände in Summa ſ ſ ſ ſ 136858 ſ ſ $27\frac{7}{12}$ ſ

Dabey aber in nochmahlige Anerinnerung zu bringen iſt, daß zu der gegenwärtigen Erforderniß von dieſen Rückſtänden jährlich ein Quantum von 10499 Rthlr. $55\frac{3}{12}$ kr. mit zu verwenden ſeyen.

Und

Und obgleich auch von denen Reſtanten IIdae Claſſis ein ziemliches Quantum auf die Pfenningmeiſterey-Caſſa zurückfallen dörfte, ſo läſſet ſich jedoch davon noch zur Zeit kein ſicherer Auswurff machen, eines theils der Urſachen wegen, weilen zu Kaiſerlicher Majeſtät und des Reichs höchſterleuchter Erkanntniß ſtehet, ob und wieviel durch eine allermildeſte Nachſicht daran abgehen möchte, anderntheils aber, weilen allerdings zu vermuthen iſt, wo einmahl wiederum zu Reichs-Moderationen der Weeg gebahnet wird, ſodann nach dem leidigen vorliegenden ältern Exempel eine gröſſere Menge ſupplicirender Ständen ſich melden dörfte, als man niemahlen vermuthet hätte.

§. 159.

Von bisheriger Verwaltung der Pfenningmeiſterey-Remiſſive auf die Rechnungs-Abhör.

Von der bisherigen Verwaltung der Pfenningmeiſterey-Caß wird man bey Vornahm derer ſeit 1713. rückſtändiger, bishero nur proviſorie abgehörter Pfenningmeiſterey-Rechnungen die erforderliche gehorſamſte Anzeige zu thun, ohnermanglen.

§. 160.

Schluß und Vorbehalt des Collegial-Bedünkens über das IIIte Hauptſtück von Vorſchlägen ad Redintegrationem Matriculae Cameralis.

Demnach wäre noch übrig, das dritte Hauptſtück alhier mit auszuführen, nemlichen welcherley Hülfsmittel und Vorſchläge anzuzeigen ſeyen, wie und auf was Art und Weiß der beträchtliche Abgang am Cammergerichtlichen Unterhaltungs-Fuß zu erſetzen und damit die Reichs-Schlußmäſige Anzahl von Urtheilern zu ergänzen ſeye? Alldieweilen aber dieſer IIIte Hauptpunct von beſonderer Wichtigkeit und Häcklichkeit iſt, und reifes Collegial-Bedenken erfordere; Als hat man ſich darüber das fernerweite Bedenken in ſeparato zu übergeben, vorbehalten.

Anhang.

Anhang.

Beylage Zahl I.

Reichs-Fürſten-Raths Protocoll,

Freytags den 22ten Auguſt 1721.

Oeſterreich, meldete in Circulo: Es ſeye ohne weitläuftiges Anführen erinnerlich, wasgeſtalten in dem von Kaiſerlicher Majeſtät ratificirten Reichs-Schluß vom 15ten Decembr. 1719. unter andern denen, in dem Cammer-Gerichts-Matricular-Anſchlag, ſich praegravirt achtenden Reichs-Ständen frey und anheim gegeben worden, in Zeit von 6 Monaten ihre cauſales, ſamt denen Craißausſchreibamtlichen teſtimonialibus, behörig beyzubringen, mit der Verſicherung, daß denſelben eine, befindenden Dingen nach, billigmäßige Ringerung ſolches ihres überſetzten Matricular-Anſchlags von Reichswegen angedeihen, oder in deſſen Entſtehung einem jeden Stand, der ohne ſein Verſchulden oder Saumſeeligkeit keine Moderation erlangen würde, erlaubt seyn ſolle, nicht nur mit dem reſolvirten augmento der 7. Zieler, nach Verlauf zweyer Jahren, ein- und zurückhalten, ſondern auch dasjenige, was ein- oder anderer in ſolcher Zeit über die bisherige 2. Zieler bezahlt haben würde, compenſando abzuziehen, alles mehrern Inhalts vorberührten Reichs-Schluſſes. Wenn nun die mehreſte Sich gravirt achtende hoch- und löbliche Stände, mittelſt Einſendung Ihrer Beſchwerden ſowohl, als beygelegter Craißausſchreibamtlicher Teſtimonialien, nur erwehntem Reichs-Concluſo, ſo viel an Ihnen geweſen, ein Genügen geleiſtet; alſo würde man Sich nicht wohl entbrechen können, an Seiten des Reichs gleichfalls zur Sache zu thun. Man wollte demnach von Seiten des Fürſtlichen Directorii damit einen Anfang machen, und zuvorderſt die in der Raths-Anſage ſtehende, benanntlich die Fürſtlich-Salmiſch- Windsheimiſch- Corveyiſch- Stadt Speyeriſch- Salmannsweyliſch- St. Emeraniſch- und Memmingiſche Memorialien reſpective und Schreiben hiemit in Propoſition und Berathſchlagung ſtellen und erwarten, wohin allerſeits vortrefliche Geſandſchaften diesfalls inſtruirt, und wie viel einem jeglichen von itztbenannten hoch- und löblichen Ständen an ſeinem Cammer-Matricular-Anſchlag abzunehmen ſeyn möchte. Man könnte jedoch hiebey ungemeldet nicht laſſen, daß das Fürſtlich-Salmiſche petitum nicht auf eine Matricular-Moderation, ſondern allein auf einen völligen Erlaß derer ab anno 1654. bis ad annum 1714. incluſive verfallener alter Zieler gerichtet ſeye, und würde

alſo dieſes von denen übrigen in Propoſition geſtellten Memorialien in ipſa deliberatione zu ſepariren, und ein beſonderer Schluß darüber zu machen ſeyn. Weilen übrigens auch, wofern die ſuchende Moderationes ganz oder zum Theil bewilliget werden ſolten, nöthig ſeyn will, daß man in Zeiten auf ausſerordentliche Mittel gedenke, woher der ſich ergebende Abgang an dem fundo ſuſtentationis Cameralis zu erſetzen; als wolte man ex parte directorii erwarten, ob denen vortreflichen Geſandſchaften gefällig, Sich gleich itzt, nach denen obhabenden Inſtructionen, hierüber vernehmen zu laſſen, oder ob dieſer Punkt füglicher, bis nach völlig abgemachtem Moderations-Geſchäft, da ſich das dadurch abgehende Quantum eigentlich zeigen würde, ausgeſetzt bleiben ſolle.

Status: Weilen die abgeleſene Propoſition verſchiedene puncta in ſich enthielte, als verlangten die vortrefliche Geſandſchaften, daß ſolche vorhero communicirt werden mögten, um Sich darinnen nothdürftiglich erſehen, und bey nächſtem Rath über alles deutlich vernehmen laſſen zu können.

Reichs-Fürſten-Raths Protocoll,

Freytags den 25ten Auguſt 1721.

Reproponirte nach allerſeits genommenen Seſſionen

Oeſterreich: Man wolte dem bey letzt verwichenem Rath genommenen Verlaß zufolge, die in der Anſag ſtehende ſämtliche Memorialien hiemit reproponiren und vernehmen, wohin allerſeits vortrefliche Geſandſchaften diesfalls inſtruirt ſeyn.

Umfrag.

Oeſterreich: diſſeits ſeye man zwar auf alle bishin eingekommene Moderations-Memorialien mit ſpecialer Inſtruction nicht verſehen; nachdem aber gleichwohlen Ihro Kaiſerliche Majeſtät das Reichs-Gutachten vom 15. Dec. 1719. in allen Punkten, folglich auch den darinn eingefloſſenen paſſum, wegen derer ſich in der Cammer-Matricul für beſchwert haltender Ständen und deren Ringerung, allergnädigſt genehm gehalten; ſo hätte man kein Bedenken, denen künftig ausfallenden Majoribus favorabilibus ſub indubia ſpe rati mit beyzupflichten, wiewolen man vielmehr wünſchte, daß erſtgemeldte hoch- und löbliche Stände entweder zur Gedult vermögt, oder doch in andere Wege conſolirt werden könnten. Weilen aber keines von beyden zu hoffen, und dahingegen der Reichs-Schluß vor Augen liege, worinn denenſelben eine billigmäſige Moderation fide publica Imperii verſprochen, oder aber in deren Entſtehung Macht und Gewalt gegeben worden, ſich durch Zurückhaltung der augmentirten Zieler ſelbſten

ſelbſten zu helfen, ſo hielte man diſſeits davor, daß aus zweyen Uebeln das geringſte zu erwählen, und dem publico gerathener ſeyn würde, die eingekommene Cauſales zu unterſuchen, und bey einem jeglichen, befindenden Dingen nach, die Billigkeit zu ſtatuiren, als es auf Selbſt eigenwillige Moderationes ankommen zu laſſen. Es ſeye freylich unſchwer vorzuſehen, daß durch Ertheilung der geſuchten Moderationen der fundus ſuſtentationis Cameralis merklich würde vermindert werden, wie auch, daß es ſchwer hergehen würde, einen fundum extraordinarium, wodurch der ſich erzeigende Abgang zu erſetzen, ausfindig zu machen. Man hielte aber doch dieſes letztere noch ehender für thunlich, als die Status moderandos, mehr angezogenem Reichs-Gutachten zuwider, gar leer abzuweiſen, und zu Abtragung der ſub conditione bewilligten 7 Zieler zu vermögen, bevorab da dem glaubhaften Verlaut nach, und theils eingekommenen Craißausſchreibamtlichen Atteſtationen zufolg bey einigen die pure Unmöglichkeit obwalte. Ob man aber itzt gleich von mediis extraordinariis, wo das abgehende Quantum herzunehmen, reden, oder ſolches bis zu Ausmachung deren Moderationen verſchieben wolle, da könnte man dies Orts zwar endlich gleichgültig ſeyn, man glaube aber doch, daß ſich mit mehrerem Beſtand davon würde handlen laſſen, wenn man erſt das eigentliche Quantum wüſte. Wolte man etwan auch das Kaiſerliche Cammergericht vorläufig darüber vernehmen, und von demſelben Vorſchläge verlangen, wie ſolcher Abgang am füglichſten, oder durch erleidentliche Gerichts-Sportuln, oder aber mittelſt Einführung des an mehr Orten üblichen Stempfel-Papiers? beyzubringen ſeyn möchte; ſo wolte man ſich ſolches auch mitgefallen laſſen. Anbelangend in ſpecie das in die Raths-Anſag mit eingefloſſene, folglich auch mit in Propoſition geſtellte Fürſtlich-Salmiſche Schreiben, da wolte man diſſeits defectu inſtructionis andern nicht vorgreiffen, man findete aber doch das petitum bey der deducirten der Sachen Beſchaffenheit dergeſtalt bewandt, daß man keinen Anſtand hätte, ſelbiges ſub rato dahin zu ſecundiren, daß von der Zeit, da die Fürſtlich-Salmiſche Lande von andern beſeſſen und genoſſen worden, keine Zieler von Ihro itzt regierenden Fürſtlichen Gnaden zu Salm abzufordern ſeyen. Ulteriora reſervando.

Bayern abſens.

Burgund: ſeye bey Oeſterreich verſtanden.

Magdeburg: Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen hätten obſervirt, daß bishero ſo viel Memorialien wegen Moderation des Cammer-Zieler-Matricular-Anſchlags bey dem Reich übergeben worden, dahero Sie vor erſt und bis Sie auch Selbſt wegen dergleichen Moderation Sich meldeten, dero deshalb führende Gedanken zu eröfnen, gut gefunden, und giengen dieſelbe dahin, daß nemlich

Imo die groſſe Anzahl von Memorialien, ſo zwiſchen den 2ten und 28ten des letzt verwichenen Monats Maji dictirt worden, ſchon genugſam anzeige, daß auch groſſe Stände und anſehnliche Reichs-Städte Moderation ſuchen, welche doch des Vermögens ſeyn, daß Ihnen die Abführung derer Zieler einige Beſchwerde nicht geben kan, dergleichen ohne Zweifel noch mehr andere folgen werden.

Hieraus ergebe ſich nun

2do daß der ganze Fuß, welchen man durch das letztere Reichs-Gutachten zu Bezahlung des Cammer-Richters, der Praeſidenten und 25. Aſſeſſoren geſetzet, unrichtig werde, wenn die geſuchte Moderationes erfolgen, entweder einige Glieder des Cammer-Gerichts abgehen, oder wiederum ohne Gehalt dienen müſſen.

Dieſes ſeye

3tio ſo viel gewiſſer, weil bey denen bisherigen Deliberationen nicht ausgemacht worden, woher die Erſetzung desjenigen genommen werden ſolle, was durch die Moderationes abgehen wird; es müſte dann das Anſehen haben, daß die willig contribuirende Stände, mit der Zeit nicht nur den itzo erfolgenden Abgang, ſondern auch, wenn künftig dergleichen mehr accordirt würde, ſelbigen gleichfalls übernehmen ſolten.

Die Cammer-Zieler wären

4to gegen die Römer-Monate ſo gering, daß ſie damit in keine Vergleichung zu ſetzen, noch folgends, wenn jene zu moderiren, die Nothdurft erfordere, ſolches auch bey dem geringen Anſchlag der Zieler der Moderation unterworfen, nimmer wegen der von Zeit zu Zeit beſorgenden oder wenigſtens möglichen Unglücks-Fällen und Veränderungen, ein beſtändiger Fuß, folglich auch kein Effect von des Reichs-Intention, dem Cammer-Gerichte beſtändige ſalaria zu verſchaffen, zu hoffen wäre;

Es würde alſo

5to Declaration nöthig ſeyn, ob dann das principium, ſo man itzo wegen Moderation der Zieler faſſet, beſtändig bleiben, folglich, wenn einige caſus, ſo itzt allegirt worden, ceſſiren, diejenige Stände, ſo itzt moderationes erhalten, durch Unglücksfälle betroffen werden, denenſelben auch Moderation zu gönnen ſeye, und was ſodann für ein fonds ſeyn ſolle, woraus der Abgang zu erſetzen? maſſen, wenn ſolches nicht ausgemacht würde, es eben ſo viel wäre, als ob man den vorigen Reichs-Schluß wiederum umwerfen wolte.

Dieſe

Dieſe Declaration ſeye auch

6to ſo viel nöthiger, weil diejenige, ſo zwey Jahr nur bis zur ausgemachten Moderation zu zahlen haben, hernach mit der Zahlung an ſich halten, mithin die membra des Cammer-Gerichts zum Theil ohne Beſoldung ſeyn würden, und rechtſchaffene Subjecta Bedenken tragen dürften, ſich bey ſolcher Ungewißheit zu Aſſeſſorn bey dem Gericht beſtellen zu laſſen, und ſolchergeſtalt auch diejenige Stände, welche ihre Cammer-Zieler richtig abtragen, an ihrem Praeſentations-Recht würden gehindert werden.

Es wird ſich ſodann

7mo zeigen, ob nicht die Intention ſeye, daß denen willig contribuirenden Ständen die Laſt vergröſſert werden ſolle; ſo ereigne ſich auch

8vo die Bedenklichkeit, ob dann, da die Zahl derer 25. Aſſeſſorum nicht zur Helfte, oder kaum ſo weit beſtellet iſt, das Cammergericht darunter Schwierigkeit machet, dennoch die erhöhete Zahlung geſchehen ſolle, ohne daß dem Cammer-Gericht eine gewiſſe Zeit geſetzet werde, in welcher es die verordnete Zahl erfüllen, und ſolches ſodann dem Reich bekannt machen, inzwiſchen aber ſich mit einem proportionirlichen quanto vergnügen müſte, maſſen ſonſt es an Erfüllung der Zahl beſtändig fehlen dürfte, wenigſtens werden diejenige, welche in gleichem Praeſentations-Recht ſtehen, wenn ſie zuerſt die Praeſentation thun, auch davon vor andern den Effect verſpüren müſſen, wie es bishero auch bey dem Cammer-Gericht gehalten worden. Indeſſen könne durch das häufige Moderations-Geſuch Seiner Königl. Majeſtät kein Nachtheil zuwachſen, noch die Zahlung der erhöheten Zieler urgirt werden, bis man die Sache in den Stand geſetzet, daß die Anzahl derer Aſſeſſorum, wie ſie vom Reich geordnet, könne erfüllet, und das Geld zu dem deſtinirten Zweck angewendet werden.

Nachdem nun Seine Königl. Majeſtät zeithero wahrgenommen, daß die Zahl derer Reichs-Stände, welche um Moderation ihres Cammer-Matricular-Anſchlags einkommen, ſich faſt täglich mehren, und es ſchon ſo weit damit gediehen, daß beynahe das halbe Reich eine ſolche Moderation ſuchen, und dahero faſt nicht abzuſehen iſt, wo es endlich damit hinaus wolle, oder wie das Reichs-Cammer-Gericht, wenn allem ſolchem Moderations-Geſuch deferirt werden ſolte, dabey beſtehen könne; ſo haben hochgedacht Seiner Königlichen Majeſtät Ihme, Geſandten, nochmals allergnädigſt befohlen, daß, wenn es über dieſe Materie zur Berathſchlagung käme, Er vorangeführten Conſiderationibus inhaeriren, und nochmals vorſtellen ſolte, was aus dem überhäuften Moderations-Geſuch für Inconvenientien für das Reich, und ſonderlich der Iuſtiz, erwachſen müſſen.

Zuvorderſt, ſo viel die Moderation überhaupt betreffe, ſeye ein ſehr groſſer Unterſcheid zwiſchen den Römer-Monaten und Cammer-Zielern. Jene würſen insgemein ein anſehnlich quantum an ſich aus, und wenn ſolches auf hundert, oder 200 mal erhöhet würde, ſo könnte es einem, der darinnen praegravirt wäre, bis zum ruin drucken, die Cammer-Zieler aber wären in ſimplo nicht allein weit geringer, als die Römer-Monate, ſondern ſie blieben auch auf dem einmal determinirten Fuß beſtehen, ohne daß dergleichen exceſſive Erhöhung zu beſorgen wäre. Wie nun dieſer groſſe Unterſcheid und deſſen differente effectus offenbar, und kein caſus fingirt werden könne, daß ein Stand des Reichs durch dergleichen Zieler könte ruinirt werden, ſo ceſſirte auch die Urſache der Moderation, wie ſolches, wenn die ganze Cameral-Matricul durchgegangen würde, ſogleich in die Augen fiele; dahero dann auch billig ſolte Anſtand genommen werden, mit der Moderation einen gefährlichen Eingang zu machen. Es liefe auch gerade wider des Reichs, zu Formirung eines Rechten beſtändigen und verſicherten Fuſſes, führende Abſicht. Denn wie könnte ein beſtändiger Fuß ſeyn, wenn die Zieler ſtets der Veränderung und Moderation unterworfen. Es ergebe ſich ja von ſelbſten, daß, was itzo denen Moderation ſuchenden Ständen recht ſeyn ſolle, auch hinkünftig andere ebenfalls recht ſeyn müſte. Was für ſchädliche Conſequentien aber daraus entſtehen müſten, wenn kein richtiger und beſtändiger Fuß zu des Cammer-Gerichts-Unterhalt vorhanden, ſolches ſeye leicht zu begreiffen, maſſen die Camerales ihrer Beſoldungen nicht verſichert ſeyn, und geſchickte Leute dadurch leicht abgeſchreckt werden können, ſich bey dem Judicio employren zu laſſen, auch ſich genöthiget ſehen, ſelbiges zu quittiren. Das Praeſentations-Recht der Stände geriethe auch dadurch wieder in Verwirrung, und würde gleichſam inutil gemachet, weil der Mangel des Unterhalts, wie bishero zu ſpüren geweſen, dem Gerichte Anlaß gäbe, die praeſentatos abzuweiſen, die Beförderung der Juſtitz ceſſire auch von ſich ſelbſt, wenn ſolchen Mangels halber die Zahl derer Aſſeſſorum nicht erfüllet werden könnte. In vorigen Zeiten hätte man dieſes reiflich erwogen, und dahero wohl von rectification, nicht aber von Moderation der Cammer-Matricul geſprochen, vielmehr es bey dem alten Fuß verblieben, und die Reſtanten executive beytreiben laſſen, weshalb man ſich unter andern auf den Reichs-Abſchied de Anno 1557. §. 15. & 16. auch jüngeren Abſchied §. 14. beziehet. Denn, was am letzteren Ort der Moderation halber mit eingefloſſen, ſolches ſeye incidenter geſchehen, und könne hieher nicht gezogen werden, wie aus dem §. 184. erhelle, als worauf ſich der §. 14. referire. Hierzu komme die aus denen Reichs-Actis offenbare Obſervanz, dann die Moderations Acta wieſen, es beruhe auch bey dem Cammer-Gericht auf der Notorietaet, daß, wenn gleich Moderationes wegen der Römer-Monate vorgegangen, doch die Zieler nicht zugleich mit moderirt worden, das Cammer-Gericht auch nach als vor bey ſeiner Matricul geblieben, ſo, daß nicht zu begreiffen, woher es käme, daß man itzo von ſo heilſamen prin-

cipiis abgehen, und die für die Aufrechterhaltung des Juſtitzweſens geäuſſerte gute Sorgfalt durch Aufhebung eines gewiſſen und beſtändigen Fuſſes fruchtlos machen wolle. Ueberdem ſeye auch ratione praeteriti ſchon einiger wichtiger Nachlaß geſchehen, ungeachtet, daß, wenn man die Reſte genau nachſehen wolte, ſich gleich hervor thun würde, daß in guten Zeiten, und ehe die beſchwerliche Conjuncturen, deren man ſich nun bedienet, eingefallen, die Reſte aufgeſchwollen. Es ſeye auch vor allen Dingen eine vorläufige Ueberlegung nöthig, ob dann der Reichs-Schluß wegen der geſetzten Anzahl von Aſſeſſoren bey ertheilender Moderation über den Haufen gehen, oder aber der Abgang anderweit erſetzet werden ſolle? Erſten falls würde durch die Moderation die erſprieslichen und höchſtnöthige Abſicht, prompte Juſtiz zu verſchaffen, geſtöret, würden auch die willige Stände, ohne daß der Effect erreichet werde, mit groſſen Koſten beſchweret, und durch anderer Moroſitaet in ihrem Praeſentations-Recht gekränket, nicht weniger die Gleichheit der Ständen in denen Bezahlungen auſſer Augen geſetzt. Solte aber der Abgang erſetzet werden, ſo müſte man nothwendig expedientia ausfinden, und einrichten, bis dahin bliebe es aber billig bey dem alten Fuß, und ſodann, ſo wären auch die Stände, welche bishero richtig zahlen laſſen, nicht zu verdenken, daß Sie vor allen Dingen zu wiſſen verlangten, ob man ſolche media vorzuſchlagen und practicabel zu machen wüſte, wodurch ihnen nicht weiterer Laſt aufgebürdet, und oberwehnte Gleichheit ungekränkt gelaſſen würde. Maſſen bekannt, daß die Cammer-Zieler aus gutem freyen Willen Jhro Kaiſerlichen Majeſtät zu Gefallen, und dem Reich zu gut bewilliget worden, davon ſich Niemand zu Praejudiz ſeiner Mitſtände losmachen, noch Niemand durchs votiren ein mehrers als bewilliget, aufgedrungen werden könte, ſondern das ganze Werk, als ein Negotium, ſo lediglich auf freyem Willen beruhete, tractirt werden müſſe, zumalen da die Cammer-Gerichts-Ordnung P. I. tit. 42. §. 1. denen Ständen recommendirte, auf Wege zu gedenken, wie die Unterhaltung des Cammer-Gerichts ohne Jhro Kaiſerlichen Majeſtät auch der Churfürſten, Fürſten und Stände des Reichs Beſchwerde hinführo geſchehen mögte. Solten nun die bisherige Moderations-Geſuche dennoch in Conſideration kommen, ſo wäre denen übrigen Churfürſten, Fürſten und Ständen nicht zu verdenken, wenn Sie auch ihrer Seits Moderation verlangten, und Sich zu einem mehrern Beytrag, ſo lange nicht verſtünden, bis ein beſtändiger Fuß geſetzet, und die Gleichheit auf eben die Art, als ſie bishero geweſen, wieder retablirt worden.

Jm übrigen hätten Seine Königliche Majeſtät auch angemerket, daß verſchiedene Memorialia pro moderatione obtinenda allhier zu Regenſpurg übergeben worden, ohne daß die erforderte Teſtimoniales Circuli, ſondern nur andere Adjuncta beygelegt worden, andere Memorialia gar keine Beylagen hätten, und verſchiedene Stände per Memorialia geſuchet, daß ihnen Dilation verſtattet werden

den mögte, und würde man hiernächſt, wenn Seine Königliche Majeſtät, wegen Ihrer Reichslanden Moderation, des daraufhaftenden Cammergerichts-Matricular-Anſchlags, ſuchen lieſſen, das nöthige auch darnach einrichten können.

Bey dem Gräflich-Giechiſchen Memorial, die geſuchte Moderation der Herrſchaft Wittum Matricular-Anſchlags betreffend, fänden Sie in ſpecie dieſes zu erinnern, daß in deſſen adjuncto ſub No. 4. unter andern Herrſchaften auch Hamm benennet würde, welche Sie als ein Stück von Geldern beſäſſen, und reſpectu deren Sie nichts einraumen, noch zugeben könnten, daß dieſelbe als eine zum Weſtphäliſchen Craiß gehörende Herrſchaft angegeben würde, geſtalt Sie dann auch Sich Ihre Jura deshalb reſervirten.

Da auch die Limburgiſche Allodial-Erben pro moderatione bey dem Reichstag mit einem Memorial eingekommen, in welchem Sie von ihrer Grafſchaft ſprechen, dieſelbe aber, da ſie bekannter maſſen ein Reichs-Lehen wäre, nicht Ihnen, ſondern Seiner Königlichen Majeſtät angehörete; ſo hätte man dagegen deshalb die Nothdurft ad protocollum zu beobachten, und dabey anzuzeigen, daß, ob Seine Königliche Majeſtät zwar denen Limburgiſchen Unterthanen desfalls gerne eine Erleichterung gönneten, ſo könnten Sie doch nicht geſtatten, daß die Limburgiſche Erbs-Intereſſenten Sich einigen Rechts an ſelbiger Grafſchaft rühmeten, und bezöge man ſich deshalb auf die, an Seiten Ihrer Königlichen Majeſtät in der Limburgiſchen Sache, durch den Druck public gemachte Deduction.

Salzburg: Seines gnädigſten Herrns Hochfürſtlichen Gnaden gönneten zwar einem jeden Dero Herrn Mitſtänden, welche an dem bisherigen Cammer-Matricular-Anſchlag Sich gravirt zu ſeyn hielten, und die gravamina auf Reichs-Conſtitutions-übliche Art beſcheinen würden, eine billigmäßige Moderation ganz gerne, hätten aber Ihme, Geſandten, gnädigſt anbefohlen, ad protocollum anzuzeigen, daß, wofern durch ſo viele Moderationes der ausgeſteckte Zweck des augmenti numeri Aſſeſſorum, eorumque ſalarii, mittelſt der, über die vorige zwey allſchon verwilligten 5. neuen Zielern, nicht zu erreichen ſtünde, Sie Sich eines mehtern verfänglich zu machen, keines weges gedacht wären. Um nun aber auf die, in Propoſition geſtellte Memorialien ſpecifice Sich heraus zu laſſen, ſo ſeye man zwar auf das Fürſtlich-Salmiſche mit gnädigſter Inſtruction noch zur Zeit nicht verſehen; es wäre aber kein Zweifel, trüge ſich auch von ſelbſten aus, daß, wenn ein Stand des Reichs aus der poſſeſſione naturali ſeiner Lande oder Reichs-Herrſchaften reſpectu deren und des daraus ziehenden Nutzens halber er ſowohl zu denen Römer-Monaten, als Cammergerichtlichem Unterhalt zu concurriren hat, durch feindliche Macht und Gewalt, zumalen ohne alles Verſchulden geſetzet wird, Er zeitwährender Depoſſedirung, utpote ceſſante

contri-

contributionis cauſa dem Reich ſo wenig, als dem Cammer-Gericht im geringſten nichts zu praeſtiren ſchuldig ſeye. Bey welchen Umſtänden man dies Orts das in dem Fürſtlich-Salmiſchen Memoriali enthaltene petitum pro rata temporis, da, nemlich Seiner Fürſtlichen Gnaden Lande in Franzöſiſcher Gewalt geweſen, juſtitia & aequitate ita ſuadente, ſub in dubia ſpe rati gar gerne ſecundiren will.

Betreffend die Reichsſtadt Windsheim, könnte dieſelbe in Anſehung der beygebrachten Motiven und Craißausſchreibamtlichen Teſtimonialien wo nicht ad tertiam remanentem, doch wenigſt auf die Helfte an den bisherigen Cameral-Anſchlag pro futuro moderirt, ratione praeteriti aber an dem Reichs-Schluß von Anno 1713. Kraft deſſen allen Statibus moroſis indiſtinctè ⅓tel an denen rückſtändigen Zielern unter gewiſſen Bedingungen nachgelaſſen worden.

Nachdeme auch die von dem Reichs-Gotteshaus Sallmannsweiler allhier vor- und angebrachte Moderations-Cauſales von dem hochlöblich Schwäbiſchen Craißausſchreibamt beſtätiget, und beſagtes Reichs-Gotteshaus, jedoch in terminis generalibus zu einer ergiebigen Moderation recommendiret worden; ſo hielte man diſſeits dafür, es könnte dieſe Reichs-Praelatur loco petitae Moderationis ad 5tam vel quartam partem remanentem wegen der gar zu augenſcheinlichen Disproportion etwa auf die Helfte an dem bisherigen Cameral-Anſchlag zu einem einfachen Ziel herabgeſezet werden.

Hingegen recommendirte man diſſeits der beiden Reichs-Stifter St. Emeran und Obermünſter in dieſer Moderations-Sache führende deſideria nach Inhalt der Chur- und Fürſtlichen Teſtimonialien zu einem favorablen Schluß de meliori. Wegen der gefürſteten Abtey Corvey konnte man ſich noch zur Zeit der Urſachen halber nicht vernehmen laſſen, weilen die erforderliche Craißausſchreibamtlichen Teſtimoniales noch nicht beygebracht worden wären.

Belangend die Stadt Speyer, ſo würde noch allerſeits erinnerlich ſeyn, daß derſelben in Anno 1715. wegen der in vorigen Kriegen ausgeſtandenen vielen Calamitaeten und derentwillen aufgeſchwollenen Cammer-Zielern, durch einen förmlichen Reichs-Schluß die völlige Rückſtände nachgeſehen worden ſeyen, in welcher Conſideration denn auch dieſe gute Stadt zu einem einfachen Ziel auf 40 Thaler herabgeſezt und moderirt werden könte.

Desgleichen hielte man auch die Stadt Memmingen, zufolge der Ihro ertheilten Craißausſchreibamtlichen Teſtimonialien, eines ergiebigen Nachlaſſes an dem bisherigen Cameral-Anſchlag allerdings würdig, und könnte dieſelbe an ſtatt der vorigen 120 Rthlr. künftighin etwa mit einer Moderation bis auf 60

oder 70 Rthlr. zu einem einfachen Ziel angeſehen, ratione praeteriti aber an dem letzthin errichteten Reichs-Schluß angewieſen werden.

Gleichwie nun aber ſchlüßlich jederman vor Augen liegt, daß durch dieſe und noch mehr folgende Moderationes an dem Cammergerichtlichen Unterhaltungs-Quanto ein namhafter Abgang ſich zeigen, mithin zufolge des in materia Camerali letzthin gemachten Reichs-Schluſſes die Nothdurft erfordern werde, ſich einiger auſſerordentlichen Mitteln zu vergleichen; alſo dörfte ſich auch hierzu wohl ſchwerlich ein bequemers und mehr zulänglichers hervorthun, als die ehedeſſen ſchon in Vorſchlag, noch zur Zeit aber nicht ad effectum gebrachte Sportulae, da man nehmlich jeden Bogen der Cammergerichtlichen Producten auf ein gewiſſes taxiren, das betragende Quantum aber nicht dem Referenten zugeeignet, ſondern in die gemeinſame Caſſa geworfen werden könnte. Und obzwar bey dem noch ungewiſſen Erſetzungs-Quanto ſich noch zur Zeit nicht füglich ein Schluß faſſen läſſet, ſondern dieſer bis zu völliger Erledigung der Moderations-Memorialien nothwendig ausgeſetzt werden muß; ſo ſtellet man doch gleichwohl allerſeits vortreflichen Herren Geſandten zu Belieben, ob nicht zu Facilitirung des Werks tempore intermedio von dem Cammer-Gericht ein Erläuterungs-Gutachten abgefordert werden mögte, wie hoch ſich etwa die ſportulae, wenn zum Exempel nach Proportion der einkommenden Proceſſen von jedem Bogen 1 Groſchen oder Batzen (worüber ſich die Partheyen bey vermehrter Anzahl der Beyſitzer und derentwillen anhoffend ſchleuniger Juſtitz nicht ſonderlich beſchweren dörften) gefordert würde, jährlich belaufen mögten? damit man hiernächſt bey dem ſich zeigenden Abgangs-Quanto mit mehrerem Fundament in der Sache progrediren, folglich dermaleins den ausgeſteckten Zweck zur allgemeinen Wohlfahrt erreichen könnte.

Pfalz-Lautern: Seine Churfürſtliche Durchlaucht wolten Jhro nicht zuwider seyn laſſen, daß denen, um billigmäßige Linderung des Matricular-Anſchlags, anſuchenden Reichs-Ständen ſolche nach der befindenden Billigkeit, gleichwohl ohne ferners aggravio derer willigen übrigen Herren Churfürſten und Ständen, eingewilliget werde. Zuvor aber wäre wohl zu überlegen, ob und durch was für ein vorkehrendes ſchickliches Mittel der beſorgenden ſchädlichen Folge noch in Zeiten vorzubiegen, mithin das Reichs-Cammergericht in ſeinem Stand und Conſiſtenz erhalten werden möge.

Biſanz: vacat.

Pfalz-Simmern: wie Pfalz-Lautern.

Hoch-

Hoch- und Teutſchmeiſter: Nachdem Ihro Kaiſerliche Majeſtät das Reichs-Gutachten vom 15ten Dec. 1719. und dann auch in ſpecie den darin enthaltenen §vum, wegen Ringerung der Stände, welche über die Gebühr mit den Cammer-Zielern angelegt, allergnädigſt ratificirt; ſo iſt kein Zweifel, daß denen in Deliberation ſtehenden Reichs-Ständen deswegen zu helfen allerſeits die Meinung ſeye. Wann nun Ihro Churfürſtliche Durchlaucht zu Trier, als Hoch- und Teutſchmeiſter, von deme Sich niemals entziehen werden, was diesfalls die Majora, nach Inhalt der beygebrachten Requiſitorum bewilligen; alſo wäre auch eine ſehr gute Sache, daß man wegen des durch die Ringerung abgehenden quanti auch bedacht ſeyn wolte, das abgehende quantum durch ein medium extraordinarium zu erſetzen, worüber und wie es geſchehen, für gut geachtet werden mögte, man dies Orts ebenfalls denen Majoribus, bis zu Einlangung weiterer gnädigſten Inſtructionen, nicht entgegen ſeyn will. Man thut ſich anbey, wegen Moderation der Cammer-Zieler, das Reciprocum allenfalls auch vorbehalten, wenn zufolg diſſeitigen neulichen Memorials das weitere hiernächſt vorgeſtellet wird.

Pfalz-Neuburg: wie Pfalz-Simmern.

Bamberg: Wäre über dieſe Materien einſchlagende verſchiedene puncta annoch näherer gnädigſten Inſtruction gewärtig, und wolte nicht ermanglen, bey deren Einlangung ſeine Gedanken zu äuſſern.

Bremen: vacat.

Worms: Seye mit Hoch- und Teutſchmeiſter verſtanden.

Pfalz-Zweybrücken: Wäre wegen der mit in Propoſition geſtellten Memorialien des Stifts Obermünſter favorabiliter inſtruirt, wegen der andern aber hätten Se. Hochfürſtliche Durchlaucht Ihme nichts befohlen, Er glaubte aber, dieſelbe würden einem jeden Praegravirten eine billigmäßige Moderation gerne gönnen, im Fall Deroſelben bey einer hochlöblichen Reichs-Verſammlung diesfalls gethanes Anſuchen auch ſtatt findete, welches Er hiemit nochmalen de meliori recommendirte.

Würzburg: Wäre zwar auf die in die Raths-Anſage und anizo in Propoſition und Deliberation geſtellte Memorialia ſpecifice nicht inſtruirt, könte jedoch vermög habender General-Inſtruction verſichern, daß ſeines gnädigſten Herrn Hochfürſtlichen Gnaden gegenwärtigen in dem Cammergerichts-Matricular-Anſchlag praegravirt achtenden Reichs-Ständen, ſo vermög errichteten Reichs-Schluſſes vom 15ten Dec. 1719. ihre Craißausſchreibamtliche Teſtimoniales

S 2

niales beygebracht, eine befindenden Dingen nach, billigmäßige Ringerung ſothanes Ihres überſetzten Cammer-Matricular-Anſchlags gerne gönneten, jedoch mit dieſem ausdrücklichen Vorbehalt, daß fürs erſte ſothane Abnahm denen übrigen Ständen des Reichs nicht zuwachſen, oder ihnen eine anderweite und neue Laſt aufgebürdet, fürs andere aber dem fundo ſuſtentationis Cameralis nichts entzogen, ſondern dieſer Abgang durch vorſchlagende auſſerordentliche Mittel wiederum erſetzt, und ſolche vorhero ausfindig gemacht werden ſolten, zu welchem Ende nicht undienlich ſeyn dörfte, wenn von dem Cammer-Gericht Selbſten ein Bericht und Gutachten abgefordert, und daraus erſehen würde, wie hoch ſich beyläufig derley fundus extraordinarius jährlich belaufen, und nach Proportion deſſen, ſowohl gegenwärtige als übrige Moderationes, regulirt und reſolvirt werden könnten. Was aber das Fürſtlich-Salmiſche petitum, wegen völligen Erlaß derer ab Anno 1654. bis ad Annum 1714. incluſive verfallener alter Zieler anbelanget, da wolte man ſich mit denen majoribus favorabilibus ſub rato auch gerne conformiren. Ulteriora reſervando.

Sachſen-Coburg: Dies Orts mögte man wünſchen, daß denen vielen Ständen, welche um Moderation Ihrer Cammer-Matricular-Anſchläge beym Reich angeſucht, insgeſamt nach Verlangen zu deferiren ſtünde; Es würde aber ein jeder deſſen Unmöglichkeit, und wie wenig ſolches practicabel, bey genauer Ueberlegung der Sache leichtlich finden, indem ja niemand, was denen Moderandis ſolchergeſtalt abgenommen werden müſte, als ein novum onus wieder auf ſich nehmen, oder damit und zwar um da weniger belegen laſſen würde, als vorhin, daß ſolches nicht geſchehen ſolle, ſchon vorlängſt tanquam conditio ſine qua non, praeſupponirt und per concluſum feſtgeſtellet worden. Wolte man auch gleich einen vor dem andern, einfolglich nicht alle moderiren, ſo lege dabey dieſe Difficultaet vor, daß, indem alle gleiches Unvermögen vorſchützten, der Unterſchied ſchwer zu machen ſeyn würde, welcher vor dem andern der Moderation am meiſten bedürftig, auch ob nicht bey ein oder dem andern der Moderandorum die angebende Unvermögenheit vielleicht mehr aus deſſen eigener Schuld und übler Oeconomie, als ſonſt woher, und aus andern unvermeidlichen Zufällen herrühre, worauf doch allerdings zu reflectiren wäre, ſolte am erſt nicht bey denen Moderationen die gröſte Unbilligkeit und Unrichtigkeit mit unterlaufen, und da vorhin kein principium regulativum, wornach die moderationes einzurichten, vorhanden, ſich zutragen, daß diejenigen, ſo es vielleicht am wenigſten meritirten, Moderation erlangten, denen Unvermöglichſten aber die Laſt auf dem Hals liegen bliebe, woraus dann am Ende nichts anders, als lamentiren und Klagen über Unbilligkeit und gemachte Ungleichheit entſtehen würde, welches alles ſolche Umſtände ſind, die das Moderations-Werk dergeſtalt ſchwer machen, daß diſſeitigen Dafürhaltens wohl am rathſamſten ſeyn dürfte, von demſelben gänzlich zu abſtrahiren, und hingegen auf andere Mittel und Weg

bedacht

bedacht zu ſeyn, wie etwan der fundus zu hinlänglicher Unterhaltung des Kaiſerlichen und Reichs-Cammer-Gerichts beyzuſchaffen, und auf feſten Fuß zuverläßig zu ſetzen ſeye, wozu man alle ins Mittel kommende Vorſchläge dieſes Orts gerne mit anzugehen, und ſelbige quovis modo ſecundiren zu helfen, erbietig wäre.

Wegen des Fürſtlich-Salmiſchen deſiderii, würde wohl nöthig ſeyn, des Cammer-Gerichts-Gutachten darüber zu vernehmen.

Eychſtätt: Dies Orts wäre kein Bedenken, die nun proponirte Cammer-Matricul, Moderations- und reſpective Einlaſſungs-Anliegenheit willig zu ſecundiren, indem es die Meinung haben würde, daß, wie alles ohne derer übrigen Statum accreſcenz, alſo auch zu Behuf der Cammer mit Ausfindung eines annehmlichen ſurrogati für das dabey abgehende Moderations - Quantum geſchehen ſolle, welchen Endes man ſich mit denen etwa annoch vorkommend- hierzu anreichigen Vorſchlägen zum voran gerne conformirt haben und hoffen wolte, daß allenfalls auch für Ihre Hoch- und Fürſtliche Gnaden zu Eychſtätt in pari cauſa gleichbillige Reflexion ſeiner Zeit unfehlbar gemacht werden würde. Ulteriora reſervando.

Sachſen-Gotha: wie Sachſen Coburg.

Speyer: Die lange Abweſenheit Ihrer Hochfürſtlichen Eminenz von Dero Landen hat die Special-Inſtruction über die in Propoſition geſtellte puncta bishero in etwas gehindert; gleichwie Sie aber einem jeden nach der Billigkeit gern das Seinige gönnen; alſo werden Sie auch denen in Propoſition geſtellten petitis, nach Inhalt der Craiß-Teſtimonialien nicht entgegen ſeyn. Man hält ſich jedoch das weitere zu erklären bevor, und thut Sich anbey das reciprocum, ſowohl wegen Moderation der Cammer-Zieler, als der Reichs-Matricul, von geſammten hohen Herren Mitſtänden ausbedingen, anerwogen die Landen, welche von dem Hochſtift Speyer abgeriſſen worden, dieſem eine zulängliche Ringerung an allen Reichs-Praeſtandis verſichern. Wegen des Abgangs wolte man ſich hiernächſt weiters erklären.

Sachſen-Altenburg: wie Sachſen-Coburg und Gotha.

Coſtanz: Gleichwie die Billigkeit erforderte, denen gravirten die hülfliche Hand zu biethen; alſo thun Ihro Hochfürſtlichen Gnaden auch nach Inhalt der Craiß-Teſtimonialien, die in Propoſition geſtellte Memorialia ſecundiren, und eine gleiche Willfährigkeit hiernächſt für ihr äuſſerſt entkräftetes Hochſtift zuverſichtlich erwarten. Sie fänden auch des löblichen Reichs-Stifts Ober-Münſter, derer Herren Reichs-Praelaten zu Salmannsweyler und St. Emeran, wie auch der Stadt Memmingen und andere Reichs-Stände deſideria alſo wohl fundirt, daß denenſelben nach der Billigkeit zu helfen wäre. Wie der Abgang aber zu erſetzen, darüber würde man Sich hiernächſt weiter erklären.

Sachſen⸗Weymar: Seines gnädigſten Herrn, Hochfürſtl. Durchlaucht, hätten Ihme zwar in ſoweit auf alle bis anher dictirte Moderations-Memorialia gnädigſt und favorable Inſtructiones, allein auf ſolche ſimpliciter nicht, ſondern unter der Reſervation ertheilet, wann durch dergleichen Moderationes andere Mitſtände nicht beſchweret, folglich das Quantum moderatum ihnen hernach ſelbſten nicht zu Laſte kommen oder accreſciren würde.

Vor einiger Zeit wäre in einem Scripto Pro Memoria unter der Hand ganz vernünftig und wohl angezeigt worden, wie nach der vom löbl. Cammer⸗Gericht Selbſt publique gemachten Uſual-Matricul, und aus denen nach dem auf das Septuplum erhöhetem Fuß verwilligten 140000 fl. nicht allein die doppelte Beſoldung vor einen zeitigen Cammerrichter, 2. Praeſidenten, und 25. Aſſeſſores, ſondern auch vor die übrige Cameral-Officianten, ohne weitere Beſchwerung des Reichs, zwar beſtritten werden könnten; Nachdem aber, diſſeitigen Wiſſen nach, dato noch auf ſolchen Vorſchlag ohne Zweiffel darum nicht reflectiret werden können, weilen dieſe Zeit über faſt aus allen Craißen des Reichs die Memorialia, welche Moderationes ſuchen, in ſolcher quantitaet ad Comitia gebracht worden, daß nicht unbillig zu beſorgen, wann dergleichen allen promiſcuè deferirt werden ſolte, das mit ſo groſer Mühe feſtgeſetzte Quantum derer 140000 fl. dadurch um einen guten Theil abſorbirt werden dörfte; So hielte man diſſeits ohnmasgeblich dafür, man ſolte ſich mit Ertheilung derer ſuchenden Moderationen ohne Unterſchied nicht übereilen, ſondern mit ſolchen behutſam verfahren, jedoch aber auf völlige Ausmachung dieſes verſprochenen Geſchäfts forderiſt darum antragen, damit ſich der Abgang von ermeldtem 140000. fl. deſto ehender ausfindig machen laſſen, und darauf zur Conſolation und Aufrechterhaltung des löbl. Cammergerichts auf deſto ſichere Mittel und Weege angetragen werden könnte, woher dergleichen Abgang, ohne Beſchwerden deren Ständen, wieder herzunehmen und zu erſetzen ſeye.

Anlangend über die nun benannte in Anfag geſtellte Memorialia, da wolte man in ſeinen deshalb erhaltenen Special-Inſtructionen nachzuſehen und ſelbige hiernächſtens ad Protocollum zu eröfnen, nicht ermanglen, ulteriora reſervando.

Augspurg: Ihro Hochfürſtl. Durchl. ſein gnädigſter Herr würden gerne vernehmen, auf was Weiß und Art die nun in propoſition und deliberation geſtellte Moderations-Geſuch des Cammer-Matricular-Anſchlags zum füglichſten erlediget und der Billigkeit nach abgethan werden könnten? wo immittelſt man Sich ulteriora reſervando, dabey jedoch die majora favorabilia keineswegs zu hindern gedenkte.

Sachſen⸗Eiſenach: wie Sachſen⸗Weymar.

Hildesheim: Auf die anjetzo von dem hochlöbl. Directorio repropo-nirte Materie, könte man diſſeits wohl verſichern, daß Ihro Churfürſtl. Durch-laucht zu Cölln einem jeden Stand des Reichs, ſo ſich gegen die Cammer-Matricul und deren Anſchlag beſchwert befände, und dahero mit Fug und Bil-ligkeit eine Moderation und Nachlaß an ſeinem dermahl zugetheilten quanto ma-triculari praetendiren könnte, ſolchen Abnahm gar gerne gönneten, und hierzu alles beförderliches Ihres Orts willigſt beytragen würden, wann nur ſolches ohne Dero und übriger Herren Mitſtände Praejudiz füglich beſchehen könnte; indeme ſich aber aus derer bereits in groſer Anzahl ſich angegebener Moderan-dorum Memorialium bezeugte, daß der verlangte Nachlaß allſchon auf eine groſſe Summ anlaufe, mithin nicht wohl möglich ſeye, daß die allbereit ver-willigte 7. Cammerzieler zu Unterhaltung des Cammer-Gerichts erklecklich ſeyn würden oder könnten; So wären Sie der unvorgreiflichen Meynung, man hätte vorhero ſolche Media oder zulänglichen fundum von geſammten Reichs wegen auszuſehen, damit derjenige Abgang, ſo denen gravirten abzu-nehmen, wieder erſetzet werden, und alſo andern Ständen kein neues und zu-mahlen perpetuirliches Onus zuwachſen mögte. Ulteriora reſervando.

Brandenburg-Culmbach: Wäre auf keines der Moderations-Memorialien ſpecialiter inſtruirt, überhaupt aber würde die natürliche Ordnung erfordern, daß man vor allen Dingen, und ehe man ein oder andern würklich zu moderiren gedächte, ob und woher ein fundus ſubſidiarius, zu Erſetzung des bevorſtehenden Abgangs, zu nehmen ſeye. Zu dem Ende würde man das ei-gentliche Quantum des bisher verlangten Nachlaſſes wiſſen müſſen, und hielte davor, daß die hochlöbl. Directoria zu erſuchen wären, durch Dero Legations-Secretarios aus allen eingekommenen Memorialien einen ſummariſchen Extract machen zu laſſen.

Nächſtdeme würde ohnmasgeblich das Cammergericht und Procuratores zu vernehmen ſeyn, ob durch Einführung Stempel-Papiers oder auf andere Art und Weiſe bey dem Gericht ſelbſt ein fundus extraordinarius gemacht wer-den könnte, und wie hoch ſich ſelbiger des Jahrs ohngefehr belaufen mögte? Wann dieſes vorangegangen, ſo würde man mit mehrerem Beſtand urtheilen können, ob, und in wie weit denen deſideriis dererjenigen Stände, die um Ringerung der Cammergerichts-Matricul angehalten, zu deferiren ſeye? wobey dahin zu ſehen ſeyn würde, daß die andere Stände nicht mit doppelten La-ſten belegt werden; wann dieſes vermieden werden könnte, würden Ihro Hoch-fürſtl. Durchl. Dero Herren Mitſtände, die in denen praefigirten 6 Mona-then um Moderation einkommen, und die Unmöglichkeit, die erhöhte Zieler be-ſtändig zu zahlen, gebührend beygebracht hätten, alle ſublevation gerne gönnen, doch würden Dieſelbe auch vorher der Condition, ſo bey der verſprochenen bil-

ligmä-

ligmäſigen Moderation ausdrücklich geſetzet worden, ein Genügen thun, und die erhöhte Zieler, die 2. Jahr durch völlig erlegen; ſonſten es die gröſte Unbilligkeit ſeyn würde, von dem Reich die Erfüllung ſeines Verſprechens zu begehren, und ſich doch des damit verknüpften Oneris entziehen zu wollen, man könnte alſo keine einige Moderation angedeyhen laſſen, ehe und bevor Er die erhöhte Zieler, beſagte 2. Jahr durch, richtig abgeführt hätte. Ferner ſolte man auch wohl vor allen Dingen wiſſen, was eine billigmäſige Moderation ſagen wolle? und deshalben ein gewiſſes regulativum ſetzen, nach welchen man von der Billigkeit oder Unbilligkeit der verſchiedenen Petitorum urtheilen könne. Die Cammer-Matricul ſeye einmahl ein gemeinſames Pactum der Stände unter Sich, welches bey allen vorhin ertheilten moderationen der Reichs-matricul allemahl erneuert worden, indeme das Reich die Cammer-matricul ausdrücklich jederzeit davon excipirt, die moderirte ſich ſolches auch gerne gefallen laſſen, und die Ringerung der erſtern mit dieſer Ausnahm angenommen, auch würklich genoſſen, mithin ſeye die Obligation zu denen einmahl beliebten Cammerzielern univerſaliter feſt und unverruckt durch etliche Saecula durch geblieben. Von dieſer Verbindlichkeit nun könne ein Theil für ſich allein nicht zurück tretten, ſo viel weniger als ein jeder das beneficium dargegen von den Gerichten beſtändig genieſſe; Es auch an ſich betrachtet, ein gar geringes ſeye, was ein Stand des Jahrs, zu Erhaltung der Juſtitz, ſo der erſte Grundſtein der gemeinen Wohlfahrt ſeye, beyzutragen habe, welches ja durch eine gute Oeconomie leicht verſpahret und aufgebracht werden könnte; Es wäre zwar zu wünſchen, daß eine proportionirliche Gleichheit dißfalls unter allen Ständen getroffen werden könnte, das wäre aber im Römiſchen Reich ſo wenig dieſer, als andern Sachen zu hoffen, bey welcher Bewandniß man keine andere Billigkeit ſich von obiger Verbindlichkeit los zu machen, finden könnte, als die pure Unmöglichkeit. Ob nun diejenige, ſo die moderation ſuchen, ſolche Unmöglichkeit gebührend dargethan, oder nicht, davon laſſe ſich abermahlen nicht gründlich urtheilen, ſo lange nicht ein gewiſſer modus determiniret wäre, wie ſolche docirt werden ſollte, worüber Ihro Hochfürſtl. Durchl. Dero Herren Mitſtände Gedanken gerne vernehmen, und ſich alles, was billig und practicable wäre, mit gefallen laſſen würden.

Wegen des Fürſtl. Salmiſchen Memorials, wie Sachſen-Coburg. Ulteriora reſervando.

Paderborn: Ehe und bevor man ſich auf die, am 22ten abhin, in Propoſition und Berathſchlagung geſtellte reſpective Memorialien und Schreiben, einiger Sich im Cammergerichts-Matricular-Anſchlag praegravirt achtenden Ständen, ſpecialiter vernehmen laſſen könte, wolte man ohnmasgeblich dafür halten, daß die übrige moderations-memorialien zugleich auch mit proponirt, und nachdeme man das quantum moderandum darab erkennen würde, vorerſt

auf

auf Mittel und Weege gedacht werden möge, wodurch ſothaner matricular-Abgang, ohne diß- oder jenen Stand damit zu beſchweren, wiederum erſetzet, und dem Cammergericht zur richtigen Zahlung derer in dem von Kaiſerl. Majeſtät ratificirten Reichs-Schluß vom 15. Dec. 1719. feſtgeſtellter Beſoldung geholfen werden könne, zu welchem Ende man vor allem nöthig zu ſeyn erachtete, daß vom Cammergericht ein umſtändlicher Bericht, mit ein- und andern Vorſchlägen, eingeholet werden müſſe. Ulteriora reſervando.

Brandenburg-Onolzbach, wie Brandenburg-Culmbach.

Freyſingen abſens.

Braunſchweig-Zell: Da vermög des von Kaiſerlicher Majeſtät allergnädigſt ratificirten letztern Reichs-Gutachtens, die Cammer-Gerichts-Sache betreffend, einem jeden Stand, welcher Ringerung ſeines Matricular-Anſchlags ſuchen will, zuforderſt und vor allen Dingen darzuthun und zu beſcheinigen oblieget, daß alle Rückſtände, und zwar auf den erhöheten Fuß, richtig bezahlt und abgeführt worden, ſo ſehe Er nicht, wie die Stände, welche in ihrem Anſchlag herunter geſetzt ſeyn wollen, ſich ohne beſcheinigte Bezahlung in puncto moderationis wieder melden, und auf einen Reichs-Schluß dringen können. Man müſte entweder dergleichen heilſame Clauſulen aus denen Gutachten laſſen, und ſo viel von Reichs-Verſammlung wegen geſchehen könte, darüber halten, inſonderheit ſeye bekannt, daß in denen beyden Reichs-Schlüſſen, Behuf Nachlaſſes der zweyen Dritteln der bekannten Rückſtände vor dem Schwäbiſchen Craiß allemal ſothaner Erlaſſung mit dem ausdrücklichen Beding geſchehen, daß die Rückſtände alſofort abgetragen werden, oder ſonſten keine Erlaſſung angedeihen ſolle, welches dennoch keine beſſere Bezahlung zuwege gebracht, ſondern es ſchiene, man wolle aus denen Reichs-Schlüſſen nur blos und allein dasjenige, was man zu ſeinem Vortheil zu ſeyn erachtet, herausnehmen, hingegen die Bedingniſſen vergeſſen, ſich nachſehen und ſchenken, aber nichts, was man doch ſelbſten ſchuldig iſt, abtragen laſſen, gleich als wenn das Cammergericht wohl nach Brod ſeufzen und hungern, und gar wohl warten könte, welches alles dann wahrhaftig, wenn man die Juſtitz auf ſolchen Fuß tractiren will, einen ſchlechten favor verdienet, um denenjenigen Gefälligkeit zu thun, ſo ihre Schuldigkeit nicht beobachten wollen, zumalen die groſſe Menge der Memorialien, welche dutzendweiß, und ſogar nach ſo weit hinausgeſetzter Friſt und poſt effluxum terminum geflogen kommen, die Hand ans Werk zu legen, kein ungegründetes Bedenken geben könten, und viele, die ſich ſonſten nicht gemeldet haben würden, deswegen mitgegangen, weil Sie gar viel andere voraus gehen ſehen, und gemeinet, Sie müſſen für Sich auch Mit-Anforderung thun und vom publico mitgenieſſen. Es ſey zwar an deme, daß der Reichs-Schluß auf alle Stände des Reichs gerichtet, und wolte

Er keinem etwas abſprechen, dies aber ſeye doch aus dem, was bey Errichtung der Concluſorum beyder höherer Collegiorum vorkommen, bekannt, daß man in ſothanen höheren Reichs-Collegiis die Moderations-Sachen ad ſeparatum verwieſen, und daß die Aenderung hierunter occaſione der Reichs-Städte allein geſchehen, deſſen man ſich nunmehr nach generaliter gemachten und alſo allergnädigſt approbirten Schluß eben ſo ſtark, wie dieſe praevaliren, und ſich ſowohl der Concluſorum beyder höherer Collegiorum als des communis nicht mehr erinnern wollen. Daß einige Reichs-Städte gar zu ſehr überläſtiget, und ihnen der Billigkeit nach zu helfen ſeye, ſchiene wohl eben ſo groſſen Zweifel nicht zu haben, ob aber bey anderen eben dergleichen von denen Reichsſtädtiſchen vorgegebene Unmöglichkeit vorwalte, ſeye nicht ſo klar, und wenn auch ein Fürſtlicher Anſchlag noch ſo hoch ſich beliefe, und gegen andere disproportionirt wäre, (als welches ohnedem in materia ſuſtentationis Camerae kein bündiges Argument machet) ſo iſt doch kein Fürſtenthum oder Grafſchaft ſo gar gering, daß ſolche den auf ein weniges ſich belaufenden Cammer Anſchlag gar zu ſtark empfinden oder hart drücken kan, da anderweit gröſſere Ausgaben mehr vorfallen, worüber kein ſo groſſes Geſchrey, als nur, was der Juſtitz zum Beſten geſchicht, zu hören; wie dann von Kaiſerlichen Fiſcalat wegen denen Reichs-Gotteshäuſern, ſonderlich denen in Schwaben, in dem geſchehenen Anruf deutlich zu verſtehen gegeben worden, daß Sie wohl prächtige Gebäue aufführen, aber die geringe Cammerzieler nicht ausfinden könten, und würden oft in die Anzahl der Conventualen mehr als vorhin, und ohne, daß das publicum ſoviel ein mehrers als vorhin davon profitirte, aufgenommen, aus deren Unterhalt viel Cammer-Zieler zu entrichten.

Die principia regulativa würden hauptſächlich feſt zu ſtellen, und ohne, wo die Unmöglichkeit ziemlich klar gemacht, auf andere den Stich nicht haltende Einwendungen keineswegs zu reflectiren ſeyn. Wenn man alſo nach denen zum Vorſchein gekommenen Teſtimonialien es auf die Waagſchale legen wolte, was für ein groſſer Unterſcheid und Uebergewicht wird ſich nicht für dieſen und jenen Stand zu Tage legen? Da eine groſſe Anzahl der Teſtimonialien vorhanden, welche gar weit von einander entfernet, und theils auf Glauben und General-Recommendationen ſich gründen; Er wolte gebeten haben, man möchte vor allen Dingen die principia wohl feſt ſetzen, über denen Reichs-Gutachten halten, und die darinn wohl bedächtlich gemachte Bedingniß nicht, wie bishero, eluſoriſch werden laſſen, als welches ſogar auſſerhalb Reichs den Reichs-Convent nicht anſehnlicher mache, und wenn man in dieſen Puncten richtig, ſo würde um ſo ehender aus der Sache zu kommen ſeyn, wenn die, ſo Moderation ſuchen, ſich die Mühe geben, und Vorſchläge thun wolten, wie der Abgang von demjenigen, was Ihnen abzuſchreiben, am füglichſten zu erſetzen, wovon ſchon noch eins und anders auszufinden ſeyn wird, wenn man die

Sache

Sache an dem rechten Orte angreiffen will. Im übrigen hielte er dafür, daß
wegen Ihrer Fürſtlichen Gnaden zu Salm Geſuch das Cammergerichtlichen
Gutachten vorläufig erfordert werden könnte. Ulteriora reſervando.

Regenſpurg: vacat.

Braunſchweig-Calenberg: wie Braunſchweig-Zell.

Paſſau: wie Paderborn.

Braunſchweig-Wolfenbüttel: hielte dafür, daß der in ma-
teria propoſita letztere ausgefallene, und von Kaiſerlicher Majeſtät ratificirte
Reichs-Schluß ohne Anſtand und Ausnahm in ſeine Würklichkeit zu ſetzen,
deme zufolge auch die Moderation ſuchende Stände, denen man ſonſt alle Bil-
ligkeitmäßige Erleichterung gerne gönnte, gleichwie andere Stände Ihre quo-
tam nach dem erhöheten Fuß zu entrichten, und die beſtimmte 2. Jahr damit
ohne Abgang zu continuiren haben würden, damit vor allen Dingen dem ſtra-
cken und richtigen Lauf der Juſtitz der allerſeits hochnöthig befundene unent-
behrliche Vorſchub verſchaffet, ihre der Moderation ſuchenden Stände vor-
ſchützende Impoſſibilitaet aber in ſolcher Zeit genugſam unterſuchet, ſodann pro
re nata ſowohl der Moderation, als allenfalls eines ſurrogati halben die Sache
zu weiterer Erwegung und billigmäßigen Entſchluß gebracht werden könne.
Ob im übrigen unter denen um moderation ſuchenden Ständen Sich einige
nicht verſäumet, andere ihre aſſerta gar nicht, oder doch nicht mit zulänglich-
und zuverläßigen Craiß-Teſtimonialien beſcheinigt, die meiſten aber, an deren
ſtatt die hiebevor erhaltene moderation Ihrer mit der Cammer-Matricul zum
Fundament Ihres Geſuchs geſetzt, hingegen das Haupt-Moment des erforder-
lichen Beweiſes, daß Sie nemlich und pro hinc et nunc, da man gleichwohl
ſchon einige Jahre des Friedens im Reich wieder genoſſen, ohne ihr Verſchul-
den ſich in dem evidenten Unvermögen befinden, die Cammer-Zieler nach dem
erhöhten quanto praeſtiren zu können, übergangen hätten, das mögte einer ge-
naueren Erforſchung benöthiget ſeyn. Indeſſen hätte man kein Bedenken, zu
Behuf dieſes Werks, denen beyzutreten, welche auf ſubſidia extraordinaria, v.
g. auf die Sportuln, geſtempfelt Papier oder dergleichen reflectiren, und auf ein
hierüber von dem Kaiſerlichen Cammer-Gericht zu erfordern ſtehendes Gutach-
ten, folgends auch auf einen würklichen Verſuch antragen wollten, um zu ſe-
hen, wie weit ſich allenfalls das ſurrogatum, oder eine, zu allerſeitiger ſubleva-
tion gereichende Ringerung der erhöheten Cammer-Zieler darob ergeben mögte.
Ulteriora reſervando.

Wegen Salm conformirte man ſich mit Braunſchweig-Zell.

Trient: Wegen des Fürſtlich-Salmiſchen deſiderii ad majora favora-
bilia. Anreichend die übrige in propoſition geſtellte memorialia, da gönneten
Ihro

Jhro Hochfürſtlichen Gnaden einem jeden in der Cammer-Matricul gravirten Stand, wenn Jhme, der Billigkeit nach, geholfen würde, wie ſie denn auch dieſe petita pro aequitate zu ſecundiren, gnädigſt anbefohlen hätten. Woher aber der, bey erfolgenden derley Moderationen, ſich ergebende Abgang an dem fundo ſuſtentationis Cameralis zu nehmen, darüber müſte er gnädigſte Inſtruction annoch erwarten.

Braunſchweig-Grubenhagen: Conformirte ſich ſub ſpe rati mit Braunſchweig-Zell.

Brixen: Jhro Hochfürſtlichen Gnaden gönneten einem jeden gravirten Stand, nach Jnhalt der beygebrachten Gravaminum und Craiß-Teſtimonialien gern eine billige Ringerung. Weilen man aber gleichwohlen die Special-Inſtruction auf die in propoſition geſtellte Memorialia noch nicht völlig erhalten, ſo wolte man ſich das weitere nöthige vorbehalten haben.

Halberſtadt: wie Magdeburg.

Baſel: wie Eichſtätt.

Würtemberg: abſens.

Lüttich: wie Hildesheim.

Baaden-Baaden: wie Paderborn.

Osnabrügg: wolte ſich mit Brandenburg-Culmbach und Braunſchweig-Zell conformirt haben.

Vehrden: vacat.

Münſter: wie Paderborn.

Baaden-Durlach: vacat.

Lübeck: vacat.

Baaden-Hochberg: vacat.

Chur: wie Eichſtätt.

Heſſen-Darmſtadt: wie Sachſen-Coburg und Gotha.

Fulda: Wolte ſich hiernächſtens vernehmen laſſen.

Heſſen-Caſſel: Jhro Hochfürſtlichen Durchlaucht hätten mit Verwunderung erſehen und wohl nicht vermuthet, daß ſo viele, auch ſogar verſchiedene wohlvermögende Herren Stände um moderation Jhres Cammer-Matricular-

cular-Anſchlags beym Reich ſich hätten anmelden wollen, dieweil der hierbey
geführten löblichen Abſicht, die Anzahl der Aſſeſſorum bis auf 25. zu vermeh-
ren, und deren Subſiſtenz zu proſpiciren, dadurch ſehr verfehlet werde, mithin
im Gegentheil zu geſammter Churfürſten, Fürſten und Stände nicht gerin-
gem Nachtheil, das Kaiſerliche und des Reichs-Cammer-Gerichts in je län-
gern je gröſſeren Verfall gerathen dörfte. Weiter und ſpecialius wäre man
noch nicht inſtruirt, und wolte alſo dermalen ſub ſpe rati mit dem Vor-Pom-
meriſchen und andern gleichſtimmenden Votis ſich conformirt haben. Ulte-
riora reſervando.

Kempten: wie Paderborn.

Vor-Pommern: Es falle einem jedweden von ſelbſt in die Augen,
daß es mit dem Cammergerichtlichen Unterhaltungs-Werk keinen Beſtand haben
könne, wenn man an der andern Seiten, wie bishero geſchehen, und zum
Theil geſuchet wird, durch ſtarke Gehalts-Erhöhung die Ausgabe vermehren,
an der andern aber durch ſo vielfältige und anſehnliche Moderationes die Einnah-
me vermindern will, da es dann, dem Anſehen nach, ſchwer halten, und noch
eine geraume Zeit verlaufen dörfte, ehe und bevor man die bey allen des Came-
ral-Werks halber gehaltenen Deliberationen abgezielte Conſolation erleben wird,
die 25 Aſſeſſores beym Kaiſerlichen Reichs-Cammer-Gericht beyſammen ſitzen,
und an dem, viele geſchickte und getreue Arbeiter, höchſtbenöthigten Juſtitz-Werke,
arbeiten zu ſehen. Man gönnete jedoch diſſeits denenjenigen hoch- und löblichen
Herren Ständen, welche ſich dazu werden legitimiren können, (desfalls dann
wohl hin und wieder, wenn man hiernächſt ad ſpeciem geben wird, ein und an-
ders zu erinnern und zu deſideriren ſeyn dörfte) eine billigmäßige Ringerung gar
gern, wenn nur 1mo und zuvorderſt ein gerechtes und adaequatum principium
regulativum, nach welchem die Moderations-Petita zu beurtheilen und zu gleicher
Zeit pro 2do ein zulänglicher fundus, woraus der nothwendig erfolgende Ab-
gang erſetzet werden könnte, ausfindig gemacht und feſtgeſtellet würde, wodurch
weder denenjenigen Herren Ständen, ſo bey ihrem Cammer-Matricular-Quanto
bleiben, noch deren beym Cammer-Gericht zu litigiren habenden Unterthanen
einige neue Laſt und Beſchwerung aufgebürdet würde, wesfalls man alle practi-
cable Vorſchläge gern mit anhören, und dem Befinden nach ſecundiren, im
übrigen aber dem bekanntlich, durch den landesverderblichen Krieg, erarmten
und ad incitas gebrachten Herzogthum Vor-Pommern, deſſen Anſchlag ohne das
ſchon unter die ungangbaren Poſten in der gedruckten Uſual-Matricul geſetzet worden,
alle gedeihliche Nothdurft gleichfalls vorbehalten haben wolte. Ulteriora reſervando.

Ellwangen: wäre bey Hoch- und Teutſchmeiſter verſtanden.

Hinter-Pommern: wie Magdeburg.

 Johan-

Johanniter-Meiſter: wie Eichſtätt.

Mecklenburg-Schwerin: wie Sachſen-Coburg und Gotha, ſub ſpe rati.

Berchtolsgaden: wie Hildesheim.

Mecklenburg-Güſtrau: wie Mecklenburg-Schwerin.

Probſtey-Weiſſenburg: wie Speyer.

Sachſen-Lauenburg: wie Braunſchweig-Zell.

Prüm: wie Pfalz-Lautern.

Minden: wie Magdeburg.

Stablo: Ihro Hochfürſtlichen Gnaden conformirten Sich in materia propoſita mit denen majoribus favorabilibus, und bedingeten Sich zu ſeiner Zeit ob paritatem rationis wegen vieler entriſſenen Herrſchaften für Dero Fürſtenthum gleiche Billigkeit.

Savoyen: vacat.

Corvey: Erſtattete den geziemenden Dank, daß Sr. Hochfürſtlichen Gnaden billigmäßiges Anſuchen, um Moderation Dero überſpannten Cammer-Anſchlags, in die Anſag und würkliche Deliberation mitgezogen worden, wolte allen Fleiß anwenden, um die erforderliche Craiß-Teſtimoniales eheſtens beyzubringen. Uebrigens aber denen andern hoch- und löblichen Mitſtänden, welche in gedachtem Anſchlag ebenmäßig überladen zu ſeyn, befunden würden, einen proportionirten Nachlaß gleichfalls gar gerne gönnen, mit der Reſervation, Sich ad ſpecialia noch weiter vernehmen zu laſſen.

Leuchtenberg: abeſt.

Anhalt: nicht inſtruirt.

Henneberg: ſub rato wie Sachſen-Weymar und Eiſenach.

Schwerin: wie Mecklenburg-Schwerin.

Camin: wie Magdeburg.

Ratzeburg: wie Osnabrügg.

Hirſchfeld: wie Heſſen-Caſſel.

Nomeny: Dies Orts wäre man mit ſpecial-gnädigſter Inſtruction nicht verſehen, bezöge ſich immittelſt auf ſeine vorhin in materia Camerali abgelegte Vota, cum reſervatione ulteriorum.

Nöm-

Mömpelgart: abeſt.

Arenberg: ſecundirt vorderiſt das in der Billigkeit gegründete Fürſtlich-Salmiſche petitum, und gönnete gar gerne denen gravirten Ständen eine billige Ringerung ihres überſpannten Cammer-Matricular-Anſchlags.

Hohen-Zollern: ſecundirte nicht allein die in Propoſition geſtellte Memorialien insgeſamt, ſondern in ſpecie auch des Reichs-Stifts Obermünſter, und der Stadt Speyer petita nach der Billigkeit. Ulteriora reſervando.

Lobkowiz: wäre annoch der Inſtruction gewärtig.

Salm: recommendirte ſeine in der höchſten Billigkeit gegründete Anliegenheit. Im übrigen wie Arenberg.

Dieterichſtein: wie Oeſterreich.

Naſſau-Hadamar und **Siegen:** vacat.

Naſſau-Dillenburg, Siegen und **Diez:** wie Brandenburg-Culmbach.

Auersberg: wie Oeſterreich per omnia.

Oſtfriesland: vacat.

Fürſtenberg: Ihre Fürſtliche Gnaden könnten die in Propoſition geſtellte Moderations-Memorialien nach der Billigkeit ſecundiren, daß darüber zur Conſolation der praegravirten Stände dasjenige zu bewilligen, was recht ſeye und würden Sich hiernächſt des weiteren erklären, was Sie über dieſe in Propoſition geſtellte Memorialien für eine Meynung führen.

Schwarzenberg: wie Eichſtätt.

Lichtenſtein: Was in der gegenwärtig in Propoſition und Deliberation gebrachten Moderations-Sache des Cammer-Matricular-Anſchlags für billig und thunlich angeſehen werden mögte, inſonderheit die media betreffend, wie der ſich ergebende Abgang des quanti moderandi zu erſetzen, würde man dies Orts hierunter auch nicht zuwider ſeyn, ſondern denen majoribus favorabilibus allerdings ſich gerne fügen, cum reſervatione ulteriorum.

Schwäbiſche *Praelaten*: Einem hochlöblichen Directorio gebührete anvorderſt der geziemend-ſchuldigſte Dank, daß daſſelbe beliebet, unter andern auch einig diſſeitigen Collegii Commembri Moderations-Anliegenheit in Propoſition und Deliberation zu ſtellen. Welche höchſtbemüßigte in der Billigkeit gegründete, dem letztern in materia Camerali errichteten, von Kaiſerlicher Majeſtät

jeſtät allergnädigſt ratificirten Reichs-Gutachten vom 15ten Dec. 1719. conforme Geſuch und Anlangen man dies Orts zu hochgeneigt-willfähriger Reflexion de meliori recommendirt, und den gedeihlichen Effect erſtgedachten Reichs-Gutachtens anhoffen, anmit auch derer übrigen in Propoſition ſtehende deſideria beſtens ſecundirt haben wolte.

Schwäbiſche Grafen: wie Arenberg.

Rheiniſche Praelaten: Zumalen auch etwelcher Commembrorum dieſes Collegii, puncto ſuchender moderation des allzu hoch überſpannten Cammer-Matricular-Anſchlags in gegenwärtiger Propoſition und Deliberation mitgedacht werden wollen; als erſtattet einem hochlöblichen Directorio man hievor den geziemend ſchuldigſten Dank, der gänzlichen Hofnung gelebend, daß die in dem von Kaiſerlicher Majeſtät allergnädigſt ratificirten Reichs-Gutachten vom 15ten Dec. 1719. moderandis verſprochene Hülfe dieſen angedeihen zu laſſen, man nicht entgegen ſeyn werde; übrigens ad majora favorabilia.

Wetterauiſche Grafen: Auf das anitzo in Propoſition geſtellte Hochfürſtlich-Salmiſche Memoriale, wäre man mit keiner Special-Inſtruction verſehen; wegen der andern mitproponirten Moderations-Memorialien aber befelcht, bey Vorkommung aller Moderations-Geſuchen auf eine accurate Unterſuchung der gravaminum und des angegebenen Abgangs an Land, Leuthen und deren Ertragnis, nach Anleitung der Reichs-Conſtitutionen, und auch unlängſt ausgefallenen Reichs-Gutachten anzutragen, damit man von einer anzuordnenden Deputation ein gegründetes Gutachten erwarten, und alsdann nach Befinden die Moderation vornehmen und erörtern möge. Wobey ſich dann dieſes Reichsgräflichen Collegii hochgräfliche Mitglieder, ihre Beſchwerungen vorzubringen, gleichfalls vorbehalten, und ebenmäßige Remedur zu erlangen, verhoffen wolten.

Fränkiſche Grafen: Wegen des Hochfürſtlich-Salmiſchen in Propoſition geſtellten Memorialis wolte man denen majoribus favorabilibus accediren, wie ingleichen auch wegen der anderen Moderations-Memorialien, weilen die angegebene cauſales und teſtimoniales nicht ungegründet zu ſeyn ſcheinen, jedoch mit der geziemenden Vorſtellung, daß dergleichen Moderations-Geſuche, ſoferne ſie ohne Unterſcheid den verlangten Ingreſs finden ſollten, endlich nichts anders, als eine Erhöhung oder Multiplicirung derer Cammerzieler cauſiren würden, um das zur Suſtentation der Kaiſerlichen und Reichs Cammer zu Wetzlar erforderliche quantum beſtreiten zu können; wobey man noch ausdrücklich reſerviret, daß dergleichen Moderationes andern Reichs-Ständen dereinſt nicht zum Aggravio gereichen mögen, auch daß man, woferne einige Herren Commembra dieſes Reichsgräflichen Collegii, nebſt Beybringung derer gewöhnlichen cauſalium und teſtimonialium in puncto moderationis matriculae Cameralis ebenfalls behöriger

maſſen

maſſen einkommen ſolten, eines gleichmäßigen favoris von denen löblichen Reichs-Ständen gewärtig seyn wolte.

Weſtphäliſche Grafen: wie Schwäbiſche Grafen.

Oeſterreich concludendo: Wolte ſich in denen ausgefallenen Votis erſehen, und, wenn ſich daraus ein Concluſum ergeben würde, ſolches demnächſt anzeigen.

Quibus disceſſum.

Reichs-Fürſten-Raths Protocoll,

Montags den 15ten Sept. 1721.

meldete in Circulo:

Oeſterreich: ex parte Directorii hätte man das vom 25. Aug. nächſthin ausgefallene Reichs-Fürſten-Raths Protocoll durchgangen, und ſo viel befunden, daß ſich aus denen abgegebenen Votis, auf die in propoſitione & deliberatione ſtehende Moderations-Memorialien, noch zur Zeit kein Concluſum formiren lieſſe, indeme die mehreſte vortrefliche Geſandſchaften entweder gar davon abſtrahiret, oder doch defectum inſtructionis angegeben, andere aber dafür gehalten hätten, daß vor allen Dingen, und ehe man mit denen Moderationen zu Werk gehe, der fundus ſubſidiarius, zu Erſetzung des bevorſtehenden Abgangs, feſtgeſetzt werden müſte; deme von andern hinzugethan worden, daß zur Sachen Beförderung vorläufig des hochlöbl. Kaiſerlichen Cammergerichts gutachtliche Meinung zu vernehmen wäre? ob nicht in ſubſidium geſtempelt Papier, oder aber mäßige Gerichts-Sportuln einzuführen, und etwa 1 Groſchen oder höchſtens 1 Batzen auf den Bogen zu ſchlagen? auch was das eine oder das andere des Jahrs beyläufig austragen möchte, oder was das Cammer-Gericht etwa ſonſt für anderweite Churfürſten und Ständen zu keinem neuen Laſt gereichende Vorſchläge zu thun wüſte?

Diſſeits laſſe man ſich zwar dieſen letzteren Vorſchlag mitgefallen, wiewolen man der beſtändigen Meinung ſeye und bleibe, daß ſolches mit mehrerm Beſtand und gröſſeren Nutzen geſchehen würde, wenn man vorhero alle eingekommene Memorialien ordentlich vornehme, die angebrachte Cauſales ſowohl, als Craißausſchreibamtliche teſtimoniales behörig unterſuchte und erwegte, ſofort bey einem jeglichen eventualiter ein gewiſſes quantum moderandum determinirte, welches alles jedoch nur eine Vorarbeit und nicht ehender von einer Verbindlichkeit ſeyn ſolte, als bis man den fundum ſubſidiarium ebenfalls ausgefunden und feſtgeſtellet hätte. Auf dieſe Weiſe käme man

1mo auf den eigentlichen Grund, was durch die Moderationes abgienge, und in andere Wege wieder herbeygebracht werden müſte, deme Vorgangen denn

2do deſto leichter ſeyn würde, ſich eines ſurrogati zu vergleichen.

3tio Zeigte man dadurch denen um moderation anſuchenden Ständen, daß man die ernſtliche Meinung und Willen habe, Sie der, im Reichs-Schluß vom 15ten Dec. 1719. vertröſteter Erleichterung, in der That und nicht blos in Worten genieſſen zu laſſen.

4to Seye nicht zu zweiflen, daß ſelbe dadurch zur richtigen Abtragung der 7. Ziele deſto mehr würden angefriſchet werden.

5to Nichts als Beſchwerden und Klagden zu erwarten ſtünden, wenn man itzt auf einmal declariren wolte, daß keiner eine Moderation zu hoffen habe;

6to wüſte man dies Orts dergleichen Verfahren, mit dem Inhalt erſt angezogenen Reichs-Schluſſes von der darin ſo feyerlich gethaner und in der Billigkeit gegründeter Zuſage, nicht zu combiniren.

Anbelangend das principium regulativum, welches man in Determinirung des quanti moderandi bey einem jeden Stand zu beobachten hätte, da ſeye man diſſeits der Meinung, daß zuvorderſt und vor allem die Craißausſchreibamtliche teſtimonialis in Conſideration zu ziehen, wo aber ſelbige nicht deutlich genug redeten, da wäre auf die, von denen meiſten angegebene Diſproportion des Anſchlags gegen andere Stände zu reflectiren, und eine Gleichheit, ſo viel es moraliter ſich thun lieſſe, einzuführen.

Wüſten andere beſſere Vorſchläge zu thun, wolte man ex parte directorii ſelbige gern anhören, und, geſtalten Dingen nach, ſich mitgefallen laſſen; wenn man auch dafür halten ſolte, daß eine engere Reichs-Deputation von Ständen aus allen 3. Reichs-Collegiis, die keine Ringerung verlangen, niedergeſetzt werden könte, um alle vorhandene Memorialien zu durchgehen, und ein Gutachten zu verfaſſen, wie weit einem jeglichen moderando in ſeinem Begehren zu willfahren, ſo könnte man diſſeits ſich ſpe rati auch darmit confirmiren.

Man habe dieſes in beſter Wohlmeynung ad Protocollum zu geben, ſich nicht entbrechen mögen, um den Weg zur Redeliberation und folglich zu einem gedeylichen Ausgang der angefangenen Berathſchlagung zu bahnen, und weiten groſſen theils die Wohlfahrt und Aufrechterhaltung des Kaiſerl. Cammergerichts davon abhange; als erſuchte man ſammentliche vortrefliche Geſandſchaften, Sie wolten Sich gefallen laſſen, obiges in reife Erwegung zu ziehen, und entweder gleich jetzt, oder doch bey nächſtem Rath, dergeſtalt darüber vernehmen

men zu laſſen, damit man dermahleins zu einem Schluß gelangen, und ſofort zur Re- und Correlation mit dem Churfürſtl. Collegio ſchreiten könnte.

Status: wolten ſich in der jetzt abgeleſenen Propoſition erſehen, und nächſtens darüber erklären.

Quibus diſceſſum.

Den 14ten Nov. 1721. wurde mit Moderation der Stände vorgegangen; item den 24. Nov. e. a. Concluſum per Oeſterreich im Fürſtl. Nebenzimmer den 13. Dec. 1721. Nachdem man Fürſtlicher Seits die, von verſchiedenen hoch- und löblichen Ständen des Reichs, nach und nach eingekommenen Memorialien pro obtinenda Moderatione matriculae Cameralis, zufolg ratificirten Reichs-Schluſſes vom 15. Dec. 1719. in Berathſchlagung genommen, und die eingebrachte Cauſales ſowohl, als Craißausſchreibamtliche teſtimoniales alles Inhalts reiflich erwogen; So hat man der Billigkeit zu ſeyn befunden, daß denenjenigen, welche ihre Cauſales, erſterwehntem Reichs-Schluß zufolg, intra terminum haben übergeben laſſen, oder doch wenigſtens durch Ihre Geſandte aufm Reichstag in rechter Zeit pro ſalvando termino eingekommen ſeyn, ein ergiebiges quantum an ihrem überſpannten Matricular-Anſchlag abgenommen werde, wie ſolches alles in der Beylag des mehrern ausgedruckt, worauf man ſich Fürſtlicher Seits Kürze halber beziehen will, jedoch verſichert man ſich gänzlich, daß

1mo die in vorangezogener Beylage Lit. A. ſpecificirte Stände ſich nicht allein mit der itzt erlangenden Moderation begnügen laſſen, ſondern auch

2do obberührtem Reichsſchluß zufolg, die verglichene 2 Jahre hindurch a dato der allergnädigſten Kaiſerlichen Ratification anzurechnen, Ihre Quotas, nach dem alten unmoderirten Anſchlag richtig abtragen, nicht weniger auch nach Verlauf ſolcher 2 Jahren mit denen moderirten ratis jedesmals ſo gewiß und unfehlbar beyhalten werden, als im unverhoften widrigen Fall diejenige, ſo ohne erhebliche von Kaiſerlicher Majeſtät und dem Reich dafür erkannte Urſachen daran ſaumſelig erſcheinen werden, Sich der itzt erlangten moderation ferners nicht zu erfreuen haben ſollen. Jedoch iſt dasjenige, was gleich hieroben von 2 jähriger Zahlung der 7 Zieler auf den unmoderirten Fuß gemeldet worden, auf die 2 teutſche Ordens-Balleyen Burgund und Elſaß, ſodann Coblenz propter notoriam impoſſibilitatem nicht zu verſtehen.

3tio Anbelangend den von einigen Ständen zugleich gebettenen Nachlaß der von vorigen Zeiten aufgeſchwollener Reſtanten, da hat man es, in Anſehung der Ständen des löblich-Schwäbiſchen Craißes, bey dem Reichs-Schluß vom 21. Martii a. c. Kraft deſſen denenſelben ſamt und ſonders zwei Drittel

U 2 an

an denen bis Nativitatis 1713. rückſtändigen Zielern nachgeſehen werden, bewenden laſſen.

4to Denenjenigen, ſo laut adjuncti Lit. B. zwar die Cauſales in rechter Zeit eingebracht, oder doch pro ſalvando termino eingekommen, aber die teſtimoniales noch nicht haben erlangen können, ſollen hiedurch keinesweges praejudicirt ſeyn, ſondern einem jeglichen, bey künftiger Beybringung der Teſtimonialien, die Billigkeit angedeihen.

5to Die poſt lapſum termini eingekommene memorialien ſind, mehr allegirtem Reichs-Schluß zufolg, dermalen nicht in Berathſchlagung genommen worden. Woferne aber die intereſſirte Stände moram purgiren und glaubhaft darthun würden, daß Sie durch erhebliche Verhinderniſſen abgehalten worden, Ihre Cauſales in rechter Zeit übergeben zu laſſen; ſo ſollen dieſelbe hiernächſt nachgehört, und, befindenden Dingen nach, gleichfalls mit einer billigmäßigen Ringerung ihres überſetzten Anſchlags conſolirt werden.

Lit. A Specificatio, was einem jeglichen, von denen intra terminum pro Moderatione matriculae Cameralis eingekommenen Ständen, an ſeinem alten Cammer-Anſchlag abzunehmen, im Fürſtl. Collegio beliebt worden.

Lit. B. Specification derjenigen Ständen, welche zwar ihre Cauſales intra terminum eingegeben, oder doch wenigſt pro ſalvando termino in rechter Zeit eingekommen, aber die Craißausſchreibamtliche teſtimoniales noch nicht haben erlangen können.

Dictatum Ratisbonae die 7. Februarii 1722. per Moguntinum.
Churfürſtl. Meinung vom 30. Januarii 1722.

Nachdem man im Churfürſtlichen Collegio die Moderations-Materien continuiret, und Sich gegen einander ferner beſprochen, iſt über die dermalige Umſtände dahin auch der Schluß gefaſſet worden, daß diejenige Status moderandi, ſo nach dem, im ratificirten Reichs-Schluß vom 15. Dec. 1719. praefigirten termino mit ihren Memorialien bereits einkommen (wenn Sie ihre moram ſufficienter, und zwar innerhalb 2 Monatfriſten a prima Februarii dieſes 1722. Jahrs anzurechnen, purgiret, auch ihre cauſales und teſtimoniales beybringen würden) noch zu hören, nach verfloſſen- ſothanem termino aber, ſowohl auf deren, als derjenigen, ſo nun erſt nach obgedachtem erſten Februario um moderation einkommen, ihr Anbringen, es beſtehe, worin es immer wolle, ein für allemal nicht mehr zu reflectiren, zumalen in dieſer Cammergerichtlichen Sache eine Endſchaft zu machen, und ſolche, zu Schaden der heilſamen Juſtiz, nicht in beſtändiger Ungewißheit und Anfechtung zu laſſen wäre. Wie aber die mora eigentlich zu purgi-

ren

ren, iſt ferner beſchloſſen worden, daß beydes auf rationes purgandae morae, und auf die cauſales moderationis zugleich zu ſehen, dergeſtalt, daß, wenn dieſe ſo bewandt, daß eine Impoſſibilitaet, den erhöheten Fuß zu bezahlen, erſcheinen ſolte, ſo hätte man auch wegen des verſäumten termini es ſo genau nicht, und die etwaige purgationem morae anzunehmen; widrigen falls, und da in puncto cauſalium moderationis keine Impoſſibilitaet vorkommen ſolte, ſo wäre auch auf die rationes pro purganda mora allein nicht zu reflectiren, noch von dem Reichsſchluß abzugehen.

Fürſtliche Erklärung auf die Churfürſtliche Meinung vom 7ten Februarii 1722.

Man hätte aus dem Communicato vom 3ten hujus des mehrern vernommen, daß ein löblich Churfürſtliches Collegium, um der hochwichtigen Cammergerichtlichen Sache dermaleins eine Endſchaft zu machen, und ſelbige, zu Nachtheil der heilſamen Juſtiz, nicht in beſtändiger Ungewißheit und Anfechtung zu laſſen, dafür halte, daß 1) diejenige ſtatus moderandi, welche zwar nicht in dem, vermög ratificirten Schluſſes vom 15. Dec. 1719. angeſetzten Termin, aber doch noch vor dem erſten dieſes laufenden Monats Februarii mit ihrer Nothdurft eingekommen, ad purgandam moram zu admittiren, und 2) denenſelben hierzu Zeit von 2 Monaten, a prima currentis menſis anzurechnen, zu vergönnen ſeye, 3) daß hierbey auf die Impoſſibilitaet, die 7 Zieler zu bezahlen, geſehen werden ſolle, dergeſtalt, daß, wo 4) dieſe Impoſſibilitaet aus denen Cauſalibus erſcheinen würde, man eben ſo genau auf die rationes purgandae morae nicht zu ſehen hätte. 5) wo aber ſolche Impoſſibilitaet nicht erwieſen würde, da ſolten auch die rationes purgandae morae allein nicht attendiret, wie ingleichen 6) alle diejenige Stände, welche poſt primam currentis menſis februarii eingekommen, nicht mehr gehört, ſondern damit ein für allemal abgewieſen werden. Fürſtlicher Seits erkenne man mit dem löblich Churfürſtlichen Collegio die hohe Nothwendigkeit, daß der fundus ſuſtentationis Cameralis, wovon die Aufrechthaltung des Kaiſerlichen Cammer-Gerichts, als der Haupt- und Endzweck aller bisherigen Deliberationen und Handlungen, vornehmlich abhange, auf einen ſichern und beſtändigen Fuß geſetzt werde. Weilen aber ſolches nicht zu hoffen, ſo lang dem eine geraume Zeit in Berathſchlagung ſtehenden Moderations-Werk das Ziel nicht geſteckt, und die Thür zu weiteren moderationen nicht zugemacht werde; als ſeye man Fürſtlicher Seits der Meinung, daß man es bey obberührten Reichs-Schluß von 1719. lediglich zu laſſen, und deme zufolge alle diejenige, welche nach Auslauf des angeſetzten 6 monatlichen Termins, erſt eingekommen, oder hiernächſt noch einkommen würden, keineswegs zu hören hätte, es wäre denn nur Sache, daß dieſelbe erweislich darthun könnten, daß ſie, ob impedimentum ſatis praegnans & notorium

notorium, mit ihren cauſalibus oder Craißausſchreibamtlichen teſtimonialibus in Zeiten nicht hätten aufkommen können.

Churfürſtlich-fernere Meinung vom 7ten Februarii 1722.

Man hätte Churfürſtlichen Theils, wegen Anberaumung eines anderweiten Termins, keine andere Intention gehabt, als der ſo beſchwerlichen Sache dermaleins ein Ende zu machen, weilen man aber Fürſtlicher Seits dabey Bedenken getragen, ſo wolte man ſich Ihrer Erklärung, jedoch mit dieſem Anhang fügen, daß in fine folgender paſſus noch zu annectiren wäre: poſt verba: aufkommen können, ponitur: mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß indeſſen, gleichwohl auch obgedachtem Reichsſchluß zufolge, mit denen Zahlungen der erhöheten 7. Cammer-Zieler, unter was Vorwand es immer ſeyn möge, nicht zurück zu halten, ſondern damit unausſetzlich fortzufahren, widrigen falls aber gegen die Säumige, denen Reichs-Conſtitutionen gemäs, die würkliche Execution zu vollziehen wäre.

Concluſum commune beyder höherer Reichs-Collegiorum vom 7ten Februarii 1722.

Man hätte in beyden höheren Reichs-Collegiis längſt gewünſchet, der von denen hoch- und löblichen Ständen des Reichs in Conventu Imperii angebrachten Moderations-Sachen ihrer Cammer-Zieler dermaleinſt ein Ende zu machen, und ſelbige, zum Nachtheil der heilſamen Juſtitz, nicht in beſtändiger Ungewißheit und Anfechtung zu laſſen, und dahero eine hohe Nothwendigkeit erachtet, daß der fundus ſuſtentationis Cameralis, wovon die Aufrechthaltung des Kaiſerlichen Cammer-Gerichts, als der Haupt- und Endzweck aller bisherigen Deliberationen und Handlungen vornemlich abhange, auf einen ſicheren und beſtändigen Fuß geſetzet werde. Weilen aber ſolches nicht zu hoffen, ſo lang obgedachtem, eine geraume Zeit in Berathſchlagung ſtehenden Moderations-Werk das Ziel nicht geſteckt, und die Thür zu weiteren Moderationen nicht zugemacht werde, um das Hauptwerk angreiffen zu können; als iſt man der Meinung, daß man es bey obberührtem Reichs-Schluß von Anno 1719. lediglich zu laſſen, und deme zufolge alle diejenige, welche nach Auslauf des angeſetzten 6 monathlichen Termins erſt einkommen, oder hiernächſt noch einkommen würden, keineswegs zu hören hätte, es wäre denn nur Sache, daß dieſelbe erweißlich darthun könnten, daß Sie, ob impedimentum ſatis praegnans et notorium, mit ihren cauſalibus oder Craißausſchreibamtlichen teſtimonialibus in Zeiten nicht hätten aufkommen können, mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß indeſſen, gleichwohl auch obgedachtem Reichs-Schluß zufolg, mit denen

Zahlungen

Zahlungen der erhöheten 7. Cammer-Zieler, unter was Vorwand es immer ſeyn möge, nicht zurück zu halten, ſondern damit unausſetzlich fortzufahren, widrigen Falls aber gegen die Säumige, denen Reichs-Conſtitutionen gemäs, die würckliche Execution zu vollziehen wäre.

Dictatum Ratisbonae die 20. Febr. 1722. per Moguntinum.

Reichsſtädtiſches Conclusum vom 20 Febr. 1722.

Nachdeme man auf die, von dem in beyden hochlöblichen höheren Collegiis derjenigen hoch- und löblichen Ständen halber, ſo bisanhero und nach Verlauf des im letzteren Reichs-Gutachten von Anno 1719. geſetzten 6. monathlichen Termins eingekommen, gefaßten Schluß, beſchehene Anzeig, auch im Städtiſchen Collegio hierüber Deliberation gepflogen, iſt dafür gehalten worden, daß, wie allerdings die Nothdurft erfordere, das Moderations-Werk vorderſamſt zu Ende zu bringen, um ſodann auch einen richtigen fundum ſuſtentationis Cameralis ausmachen zu können, alſo diejenigen, ſo mit ihrem Moderations-Geſuch lange nach Verflieſſung obgedachten termini eingelangt, oder noch künftig ſich melden mögten (worunter aber diejenige nicht zu verſtehen, die ſich theils in termino vigiliret, theils aber wegen Entlegenheit des Orts, ihre Memorialia nicht eben praeciſe auf den Tag des zu End gehenden termini, doch aber wenige Zeit hernach bey dem hochlöblichen Chur-Mainziſchen Directorio angebracht) damit nicht zu hören, es wäre denn, daß Sie, nach Maasgebung obangezogenen Reichs-Gutachtens von Anno 1719. entweder die Craißausſchreibamtliche teſtimoniales in ſolcher Zeit nicht erhalten, oder deren, wie dergleichen exempla vorhanden, alles Sollicitirens ungehindert, noch dato nicht habhaft werden können, oder auch ſonſt, ob impedimentum ſatis praegnans, mit ihren cauſalibus aufzukommen nicht vermogt, mithin ihre moram auf eine, denen Rechten und Reichs-Grundgeſetzen nach, hinlängliche Art purgiren könnten. Da inzwiſchen man auch Städtiſcher Seits, die in oftgedachtem Reichs-Schluß (als welcher mit allen übrigen Reſervatis hiemit expreſſe wiederholet würde) auf gewiſſe Zeit und Art bedungene Bezahlung der erhöheten 7. Zieler nach aller Möglichkeit zu leiſten, Sich angelegen ſeyn laſſen wolte.

Fürſtl. Brandenburg-Culm- und Brandenburg-Onolzbachiſches Votum in der Cammer-Zieler-Moderations-Sache, verleſen im Fürſtl. Nebenzimmer den 23ten Febr. 1722.

Brandenburg-Culm- und Brandenburg-Onolzbach: halte dafür, daß man keinen, der ſchon eventualiter moderirt worden, ferner moderiren ſolle, es

es ſeye denn, daß er per legitimam inquiſitionem in vires et facultates, nicht nur allein nach den ſteuerbaren Unterthanen, ſondern auch anderen Einkünften, die wahre Unmöglichkeit, die 7. Cammer-Zieler zu zahlen, gebührend beybringe; Sonſt werde das Cammer-Moderations-Werk in ſolche Verwirrung verfallen, daß unmöglich damit auszulangen, indem keiner ſeyn werde, dem es nicht ſehr leicht fallen ſolte, einige rationes anzuführen, warum Er weiter moderirt zu werden, ſeiner Meinung nach, verdiene; hier aber, wegen Mangel genugſamer Wiſſenſchaft, von dem wahren Zuſtande des Moderations-verlangenden, man von ſolchen Rationibus nicht füglich urtheilen kan; ſo nehme man auch wahr, daß alle Moderations-Memorialia, ſich vornemlich gründen

1) auf die wenige collectable Unterthanen

2) auf die in der Reichs-Matricul vorhin erhaltene Moderation und

3) auf die Disproportion gegen andere Stände, welche alle, weder jede für ſich noch auch zuſammen genommen, nicht ſufficient ſind, dermalen eine moderation mit Rechts-Grunde zu begehren.

Dann ad 1mum iſt bekannt, daß die Cammer-Zieler nicht allein auf die Unterthanen angeleget ſind, ſondern dieſe nur mit zur Beyhülfe gezogen werden ſollen;

ad 2dum iſt gleichfalls bekannt, daß von der Reichs-Matricul auf die Cammer-Matricul ſich nicht ſchlüſſen laſſe, auch in beyden höheren Collegiis pro fundamento geſetzet worden, darauf nicht zu reflectiren, als in ſo weit die Unvermögenheit daraus erhellen würde, die 7. Cammerzieler zu zahlen.

ad 3tium ſo führet ſolches ad rectificationem matriculae, welche man aber itzo pro objecto nicht haben, noch darauf gehen könne, ohne das ganze Cameral-Weſen ins Stecken zu bringen.

Man bittet alſo, dem Reichs-Gutachten vom 15. Dec. 1719. genau zu inhaeriren, und in purganda mora darauf zu ſehen, ob man in der That bewieſen, daß man nach allem angewandten Fleiß, mit den teſtimonialibus oder cauſalibus moderationis intra terminum nicht aufkommen können. Bey der moderation ſelbſt aber das vorgegebene Unvermögen beſſer, als bey den meiſten bisher geſchehen, beweiſen zu laſſen. Widrigen Falls man nochmahlen auf expreſſen gnädigſten Befehl, ſeinen hohen Herren Principalen vorbehielte, mit ihrem Moderations-Geſuch gleichfalls einzukommen, da Ihnen dann nicht ſchwer fallen würde, die Disproportion ihres Cammer-Anſchlags, gegen andere gerechnet, darzuthun. Schlüßlich bedinge man auch noch, zufolge genommener

Abrede,

Abrede, ein unverbindliches Werk bleibe, bis man ſehe, wie hoch der Abgang ſich belaufen und wie derſelbe zu erſetzen ſeyn werde.

Dictatum Ratisbonae die 28. Martii 1722. im Fürſtl. Nebenzimmer privatim per Moguntinum.

Concluſum Electorale vom 27. Martii 1722.

Nachdeme im Churfürſtlichen Collegio nach Veranlaſſung des von Kaiſerlicher Majeſtät allergnädigſt ratificirten Reichs-Schluſſes vom 15. Decemb. 1719. der, in denen Cammerzielern-Anſchlägen, ſich gravirt angegebener hoch- und löblicher Ständen des Reichs producirten Memorialien, zu Erlangung deren moderation, nach und nach, wie ſie dictirt worden, durch ordentlichen Vortrag mit ihren Cauſalien und Craißausſchreibamtlichen Teſtimonialien, wo dieſe vorhanden waren, in behörige Deliberation gezogen, und alles reiflich überlegt; So iſt der Sachen Umſtänden und befundener Billigkeit nach, dafür gehalten und geſchloſſen worden, daß denen gravirten Reichs-Ständen an ihren überſetzten Cammerzieler-Anſchlägen eine billigmäßige Ringerung, ex aequo et bono zu gönnen, und ein gewiſſes quantum von ihrem habenden ſimplo gemeldter Cammerzieler, nach Inhalt der anliegenden Specification ſub Lit. A. abzuſchreiben, bey unterlaſſender Zahlung dieſes geringerten quanti aber Status dieſes beneficii moderationis ipſo facto verluſtigt ſeyn, der ferner begehrte Nachlaß an denen hin und wieder noch haftenden alten Reſtanten der Stände Cammerzieler aber, abzuſchlagen, und es bey vormaligen, alten Ständen des Reichs concedirten einem Drittel, denen Schwäbiſchen Craiß-Ständen aber verwilligten 2. Drittel Nachlaß alter Cammerzieler Reſtanten, und alſo bey denen dießfalls errichteten ratificirten 2en Reichs-Gutachten vom 18. Martii 1713. und 21. Martii 1721. zu laſſen, der Reichs-Fiſcal auch nach denen, in obgedachter Specification enthaltenen notatis, ratione avulſorum, und von einzum andern Stand überkommenen Herrſchaften, Land und Leute, ſeines Amts zu erinnern; Wobey aber ferner beliebt worden, daß diejenige Status moderandi, ſo nach dem, im ratificirten Reichs-Schluß vom 15. Dec. 1719. praefigirten termino, mit ihren Memorialien bereits einkommen, (wenn dieſe, welche in der Specification ſub Lit. B. enthalten, ihre moram ſufficienter, und zwar innerhalb 2 Monatfriſt, a die publicationis Concluſi Imperii anzurechnen, purgiren, und ihre cauſales und teſtimoniales beybringen würden) noch zu hören, nach verfloſſenen ſothanen Termino aber, ſo wenig auf dieſer, als derjenigen Ständen, ſo anitzo erſt um Moderation einkommen, ihr Anbringen, es beſtehe, worinnen es immer wolle, ein- für allemal nicht mehr zu reflectiren, zumalen in dieſer importanten Cammergerichtlichen Sache eine Endſchaft zu machen, und

 ſolche,

ſolche, zu Schaden der heilſamen Juſtiz, nicht in beſtändiger Ungewißheit und Anfechtung zu laſſen wäre, damit man endlich aus denen beliebt- und etwa noch weiter erfolgenden Moderationen, ſofort das quantum moderandum ausziehen und ferner rathſchlagen möge, durch was für ein zulängliches ſurrogatum, und wie hoch ſolches an- und zu erſetzen, auch wo dieſes allenfalls herzunehmen? um dadurch ſowol die hoch- und löbliche Stände mit deren Cammerzieler-Anſchlags-Moderation würklich zu conſoliren, als die Gott gefällige Juſtiz im Reich, mittels Zahlung des Cammer-Richters, Praeſidenten und Aſſeſſoren erfolgte erhöhete Beſtallungen zu befördern, wie man dann zuvor, auch zu leichterer der Sachen erlangender Sicherheit, in quanto remanente noch auszumachen und zu beſchlieſſen haben würde, was in dem Kaiſerlichen Commiſſions-Decret vom 5ten Nov. 1720. wegen der Cammer-Richter und Praeſidenten fernerer Beſoldungs-Erhöhung, auch der Cammer-Officianten Salarien, dann der Canzley-Verwandten rückſtändiger 25000. Rthlr. Beſoldungs-Zahlung enthalten, auf daß man zu deſto baldig- und beſtändigern der Sachen Schluß zuverläßig gelange.

Dictatum Ratisbonae die 28. Martii 1722.
im Fürſtl. Nebenzimmer privatim per Moguntinum.

Fürſtliches Concluſum per Oeſterreich, den 28. Martii 1722.

Nachdeme man Fürſtlicher Seits die, von verſchiedenen hoch- und löblichen Ständen des Reichs, nach und nach eingekommene Memorialien pro obtinenda moderatione matriculae Cameralis, zufolge ratificirten Reichs-Schluſſes, in Berathſchlagung genommen, und die eingebrachte cauſales ſowol, als Craisausſchreibamtliche teſtimoniales alles Inhalts reiflich erwogen; So hat man der Billigkeit zu ſeyn befunden, daß denenjenigen, welche ihre cauſales, erſterwehntem Reichs-Schluß zufolge, intra terminum übergeben laſſen, oder moram purgirt haben, ein ergiebiges quantum an ihrem überſpannten Matricular-Anſchlag abgenommen werde, wie ſolches alles in der Beylage Lit. A. des mehrern ausgedruckt, worauf man Sich Fürſtlicher Seits Kürze halber beziehen will, jedoch verſiehet man ſich gänzlich, daß

1mo die in vorangezogener Beylag mit Lit. A. ſpecificirte Stände ſich nicht allein mit der erlangten Moderation begnügen laſſen, ſondern auch mit ihren moderirten quantis in beyden Friſten dergeſtalt richtig zuhalten, damit eines theils der Stände Liebe, zu Aufrechthaltung der Juſtiz im Reich, jedermann vor Augen liege, andern theils aber auch Cammer-Richter, Praeſidenten und Aſſeſſores, zu ſchuldig- und unpartheyiſcher Verrichtung ihres Amts, angefriſchet werden mögen.

2do

2do Anbelangend den, von einigen Ständen zugleich gebettenen Nachlaß der, von vorigen Zeiten aufgeſchwollenen Reſtanten, da hat man es des löbl. Schwäbiſchen Craiſes und anderer Stände wegen bey denen, im Jahr 1713. und 21. Martii 1721. errichteten Reichs-Schlüſſen, Kraft deren denen ſäumigen Ständen insgeſamt, und dann dem löblich-Schwäbiſchen Craiß insbeſondere, reſpective ein und zwey Drittel an denen rückſtändigen Zielern in gewiſſer Maas nachgeſehen worden, lediglich bewenden laſſen.

Nachdeme auch

3tio verſchiedene Stände über den Abgang collectabler Land und Leute geklaget, ſolches auch zum Theil dociret, und in Anſehung deſſen eine Moderation erhalten haben, gleichwohl aber billig iſt, daß derley collectable Güther dem Reich oder der Cammer-Matricul nicht entzogen werden; als wäre der Kaiſerliche Cammer-Gerichts-Fiſcal hierunter ſeines Amts zu erinnern, damit dasjenige, was hoc intuitu einem Stand abgenommen worden, dem andern wieder zugeſchrieben werden möge.

Beylage Zahl II.

Dictatum Ratisbonae die 18. Jun. 1723, im Fürſtl. Nebenzimmer per Oeſterreich.

Die ungangbare Poſten in der Cammer-Matricul betreffend.

Nachdem man in beyden höheren Reichs-Collegiis die Cameral-Uſual-Matricul bereits vorgehabt und durchſucht; ſo iſt in ordine das ſurrogandum, wegen der angeſetzten Moderationen, deſto leichter zu erfinden, nun auch Churfürſtlichen theils die vom Reichs-Fiſcal Anno 1654. dem Reichs-Convent übergebene, dann die Cammer-Matricul de Anno 1521. und die Anno 1695. zu Regensburg aufgelegt- und Anno 1698. nachgedruckte Reichs-Matricul, reſpectu des darinn befindlichen Cammer-Anſchlags (jedoch mit Wiederholung der jüngſthin per expreſſum ſtatuirten und geſchehenen ſolennen Reſervation, daß ſolches denen Ständen des Reichs an ihren habend- hergebracht- und genieſſenden Juribus, privilegiis, exemtionibus, transactionibus oder Vergleich und ſonſten, weder itzo noch künftig, nachtheilig ſeyn ſolte) durchgangen, und in einem jeden Reichs-Craiß beſonders notiret, erinnert und ferner beliebet worden, was folget. Nachdeme Chur-Böheim in der Cammer-Uſual-Matricul

nicht begriffen, und der Churfürſtliche Anſchlag in ſimplo ad 300. fl. übernommen; ſo wäre ſolcher der Uſual-Matricul zuzuſetzen, und Ihre Kaiſerliche Majeſtät allerunterthänigſt zu erſuchen, Sie allergnädigſt geruhen mögten, die gemeſſene Verordnung an ſeine Behörde ergehen zu laſſen, daß dieſer Anſchlag in ſimplo ad 300. fl. und zwar ab anno 1708. den 7ten Sept. gerechnet, in 2. Zielern ad 600. fl. nach dem Reichs-Schluß de Anno 1719. aber ſolcher anderen Ständen gleich in 7. Zielern mit 2100. fl. richtig zahlt werde. Chur: wäre der neue Anſchlag der Uſual-Matricul zuzuſetzen pro ſimplo mit 6. Rthlr.

Wegen Selz: wäre Nachricht durch den Herrn Churpfälziſchen einzuholen, warum dieſer Anſchlag, ſo Anno 1602. noch mit 25. Cammergulden zahlt worden, nicht continuiret würde.

Wegen St. Johannis in Thürthal: wäre der Fürſt von S. Gallen zu vernehmen, warum Er, als deſſen Vertretter, die angeſetzte 35. fl. und warum Er auch für ſich ſelbſten ſeinen Anſchlag mit 60 fl. nicht bezahlet.

Wegen Veldenz: iſt Anno 1521. und 1654. der Cammer-Anſchlag auf 80. fl. angeſetzt, befunden worden, darüber wäre der Herr Churpfälziſche zu erſuchen, Bericht einzuholen, was diesfalls Ihro Churfürſtl. Durchlaucht zu Pfalz zu zahlen, Sich gnädigſt erklären mögten.

Wegen von Savoyen und Calin, oder Chalon unterbleibender Zahlung wäre vorderſt der hieſige Savoyſche Correſpondent von Carocius zu erſuchen, bey Seinem König dahin anzutragen, Seine Majeſtät belieben mögten, Sich zu einem gewiſſen Cammer-Anſchlag zu declariren, allenfalls wären auch Ihre Kaiſerliche Majeſtät allerunterthänigſt zu bitten, geſtalten Dingen nach, das weitere allergnädigſt zu beſorgen.

Naſſau-Beilſtein: Nachdem dieſem Stand in der Uſual-Matricul keine, in der Matricul de Anno 1698. aber 7. fl. angeſetzt ſich befinden; ſo wäre deswegen mit dem Herrn Naſſau-Dillenburgiſchen zu communiciren, was es damit für eine Bewandnis habe, daß dieſer Anſchlag nicht bezahlet werde.

Königſtein: Vertritt Chur-Mainz und bezahlt die Helfte, warum aber die andere Helfte von denen Poſſeſſoren, worunter das Gräfliche Haus Stolberg mit begriffen, deme ſolche Helfte, vermög Matricul de Anno 1570. zugetheilt worden, und wegen der Herrſchaft Schwarza in Franken, welche in repertorio mit 5 fl. 20 kr. befindlich, gleichfalls nicht auch abgetragen, darüber wäre der Herr Gräflich-Wetterauiſche zu vernehmen.

Nieder-Iſenburg und Grenſau: Nach Abſterben Graf Ernſt von Iſenburg hat es Anno 1664. mit dieſen Landen viele Veränderungen abgegeben,

gegeben, und haben die Lehen-Herren, als Chur-Trier, Chur-Pfalz und andere Herren ſolche eingenommen, dahero mit obhöchſtgedachter Herren Churfürſten Geſandſchaften zu communiciren und dieſe zu vernehmen: wer eigentlich die poſſeſſores moderni dieſer Landen ſeyen? um, weilen der Anſchlag in matricula de Anno 1570. befindlich, die Zahlung der Matricul in richtigen Stand zu bringen.

Winneberg: Wäre mit dem Herrn Gräflich-Weſtphäliſchen zu communiciren, warum die Grafen von Metternich die in matricula de anno 1570. angeſetzten 3 Cammergulden nicht erlegen.

Mörß: Nachdem Ihro Königlichen Majeſtät in Preuſſen, als Churfürſt zu Brandenburg, ſich annoch Anno 1709. den 4ten Auguſti zum Anſchlag ad 14. Cammergulden jedes Ziel bereits gnädigſt erkläret; So wäre der Herr Chur-Brandenburgiſche zu erſuchen, geziemend bey Seinem gnädigſten Herrn Principalen, der Zahlung halber Erinnerung zu thun

Warum die Grafen von Königsegg, wegen Stauff, ihren Anſchlag zum Cammer-Gericht nicht zahlten, wäre der Schwäbiſche Craiß zu vernehmen.

Wegen Inhaber der Weinsbergiſchen Güther, item wegen der von Regendorf, wäre beſſere Nachricht einzuziehen.

Wegen des Rheinſteiniſchen Anſchlags ad 6 Cammer-Gulden wäre der Herr Chur-Brandenburgiſche zu erſuchen, diesfalls Vorſtellung zu thun, daß dieſer Anſchlag künftig richtig zahlt werde.

Sowohl wegen der von Wildenfels Anſchlag ad 5 Cammer-Gulden, als wegen der Schenken von Tauttenberg Anſchlag ad 7 Cammer-Gulden, wäre der Herr Chur-Sächſiſche zu erſuchen, diesfalls Nachricht einzuholen.

Wegen des Tübingiſchen Anſchlags ad 4 Cammer-Gulden, wäre von dem Herrn Würtembergiſchen Nachricht einzuholen.

Königseggerberg: Anſchlag ad 5 Cammer-Gulden, wäre vom Grafen von Königsegg künftig zu praeſtiren und zu vernehmen, warum ſolche Zahlung unterlaſſen worden, und diesfalls der Herr Gräflich-Schwäbiſche zu erſuchen.

Der Anſchlag von **Brandenſtein,** Herrn zu Ranis, ad 7 Cammer-Gulden wäre zu erkundigen, warum ſolcher nicht zahlt worden.

Nachdem es ſich befindet, daß wegen **Baumgarten Hohen-Schwangau:** Chur-Baiern die Helfte mit 10 fl. zugetheilet, die andere Helfte aber, wegen Erbach bey Ulm, an des geweſenen Reichs-Vice-Canzlers Herrn von

Ulm Söhne kommen; ſo wäre von Herrn Gräflich-Schwäbiſchen nachzufragen, warum dieſe ihren Anſchlag der andern Helfte ad 10 fl. nicht entrichten.

Gehlenhauſen: wäre auszumachen: ob Chur-Pfalz und Hanau als Pfands-Inhaber, oder die Stadt Gehlenhauſen, den in der Zahlung bisher unterbliebenen Cammer-Anſchlag ad 35 fl. zu erlegen.

Chur-Braunſchweig: Nachdeme Jhro Königl. Majeſtät in Grosbritannien, als Churfürſt zu Braunſchweig-Lüneburg, den Churfürſtlichen Anſchlag in ſimplo ad 300 fl. übernommen, Seine Majeſtät auch beym Cammer-Gericht gnädigſt diesfalls ein und andere Erklärung thun laſſen; ſo zweifelte man keineswegs Dieſelbe werden amore juſtitiae ſolchen künftig, neben denen andern Cammer-Anſchlägen Jhrer Landen, und zwar ab Anno 1708. den 7ten Septembris gerechnet, in 2 Zielern ad 600 fl. nach dem Reichs-Schluß de Anno 1719. aber, ſolchen anderen Ständen gleich in 7 Zielern, den Churfürſtlichen Anſchlag ad 2100 fl. jährlich, richtig abführen laſſen.

Chur-Bayern: Nachdeme Chur-Bayern Anno 1648. die Chur-Würde nebſt der Obern-Pfalz überkommen, Chur-Pfalz aber an ſeinem Cammer-Anſchlag, wegen der Obern-Pfalz, die Halbſcheid abgeſchrieben, und dieſe Halbſcheid Chur-Bayern, wegen Erhaltung derſelben, zu übernehmen; ſo hofte man, Jhre Churfürſtliche Durchlaucht in Bayern werden, zu Lieb der Juſtitz die Halbſcheid des Cammer-Anſchlags, um ſo willfähriger, gnädigſt erlegen laſſen, als Sie bekanntlich, als Churfürſt, ihre eigene Aſſeſſores ad Cameram praeſentirten, und Sie nicht verlangen würden, daß ſolcher Unterhalts-Laſt andern Ständen zuwachſen ſolte.

Pfalz-Simmern: Nachdem man in den Matriculn erſehen, daß Pfalz-Simmern, wegen der Grafſchaft Sponheim, ſeinen gewiſſen Antheil hätte, wegen Simmern und Lauteregg ſelbſt aber, nichts exprimirt noch bezahlt worden, ſo wäre der Herr Chur-Pfälziſche zu erſuchen, diesfalls Nachricht einzuholen und die Richtigkeit zu befördern.

Abtey Königshoffen bey Elwangen: concurrirt in ordinario 30 fl. wäre bey dem Elwangiſchen Erkundigung einzuziehen, warum dieſer Anſchlag nicht entrichtet würde.

Stift Burſcheid bey Aachen, hat keinen Cammer-Anſchlag, wohl aber Sitz und Stimme in Comitiis, wäre dahero durch den Herrn Rheiniſchen Praelatiſchen zu erkundigen, warum dieſes Stift zur Cammer nicht concurriret.

Wegen Zimmern: zahlt Fürſtenberg 5 Rthlr., die Stadt Rothweil gleichfalls 5 Rthlr., und weilen der Reichs-Praelat zu Petershauſen davon einige

ge Stücke beſitzen ſolle; ſo wäre der Herr Schwäbiſche Reichs-Praelatiſche zu erſuchen, diesfalls Nachricht einzuholen, um zu vernehmen, zu was für einem Beytrag, dieſer Stücke halber, gedachter Reichs-Praelat ſich erklären mögte.

Schwarzenberg: Weilen Schwarzenberg, wegen der beſitzenden Herrſchaft Gimborn, keinen gewiſſen Anſchlag erlegt; ſo wäre der Herr Schwarzenbergiſche zu erſuchen, diesfalls Vorſtellung zu thun, daß deſſen gnädigſter Herr Principal ſich zu einem ſicheren Anſchlag erklären mögte.

Wegen **Falkenſtein** und **Reipoltskirchen**: wären die Grafen von Manderſcheid und Löwenhaupt, item die Grafen zu Leiningen-Heidesheim, wegen Oberſtein und Brück; dann der Graf von Vehlen, wegen Bretzenheim: durch das Gräflich-Wetterauiſche Collegium zu erinnern, ihre in matricula uſuali befindliche Cammer-Anſchläge künftig beſſer und richtiger zu laſſen.

Nachdem ſich befunden, daß der Mannsfeldiſche Anſchlag auf 137 fl. 46 kr. ſich belauft, daran Graf Chriſtoph Friederich oder Friederich Chriſtoph

- - - - -	33 fl.	40 kr.	3 Hell.
Graf David - - - -	21 -	25 -	2 -
Chur-Sachſen - - -	62 -	- -	- -
Magdeburg - - -	20 -	40 -	- -

concurrirt, in matricula uſuali aber nur 59 Rthlr. 70 kr. angeſetzt, und alſo von obigem quanto noch 47 fl. abgehen; ſo wäre dieſer Abgang von denen unſequeſtrirten Güthern zu ſuchen, und die Herren Chur-Sächſiſch- und Chur-Brandenburgiſche zu erſuchen, Sie belieben mögten Nachricht einzuholen: wer dieſer unſequeſtrirter Güther Poſſeſſor und wo dieſer Cammer-Anſchlag zu ſuchen, und wie die Repartition des abgängigen Matricular-Anſchlags darauf zu machen ſeye?

Wegen **Barby**: wäre der alte Cammer-Anſchlag wieder in Gang zu bringen, und weilen Sachſen-Weiſſenfels, wegen Querfurth, dieſe Güter vi Inſtrumenti Pacis Weſtphalicae beſitzet; ſo wäre der Chur-Brandenburgiſche, wegen obhabender Vollmacht, zu erſuchen, dieſe Sache, ſowohl bey Sachſen-Weiſſenfels, als Sachſen-Barby, zur Richtigkeit befördern zu helfen.

Oſtfriesland: Nachdeme in der alten Matricul eine beſondere Rubric, über und neben der Oſtfriesländiſchen, von Grafen und Herren in Friesland befindlich, vermög deren ſolche 197 fl. zum Cammer-Gericht concurriret, dieſe aber in Abgang kommen; ſo wäre ſowohl des Weſtphäliſchen Craißes Directorium, als der Herr Oſtfriesländiſche, zu erſuchen, Erläuterung zu geben und reſpective einzuholen, warum dieſer Anſchlag bis daher nicht erlegt worden, und es in die Wege richten zu helfen, daß, mittelſt dienlicher Vorſtellung, ſolcher Abgang wiederum in Richtigkeit gebracht werden möge.

Schaum-

Schaumburg: Weilen deſſen Anſchlag auf 46 Rthlr. 26 kr. geſetzt iſt, und daran Heſſen-Caſſel nur 43 Rthlr. 11½ kr. erlegt, ſo wäre der Herr Heſſen-Caſſeliſche zu erſuchen, Erläuterung einzuholen: wer die abgängige 3 Rthlr. 15¾ kr. zu zahlen, und ob nicht der Graf von der Lippe-Bückeburg ſolche, vermög vorgegangener Landes-Theilung, zu entrichten.

Wegen der Herrſchaft Dick: wäre der Herr Gräflich-Weſtphäliſche zu vernehmen, warum die Grafen von Salm dieſerhalben zum Cammer-Gericht nicht concurriret, und zu was für einem quanto Sie ſich erklären mögten, zumalen Sie votum & ſeſſionem genieſſeten.

Wegen Königseggerberg: wäre der Herr Gräflich-Schwäbiſche zu erinnern, dem Grafen von Königsegg vorzuſtellen, daß Er ſein in repertoriis befindlichen Anſchlag ad 5 fl. künftig richtiger abführe.

Brandenſtein: iſt mit 11 fl. angeſchlagen, und von Sachſen-Coburg und Weimar bis ad Annum 1692. bezahlt worden, darüber wäre der Herr Sachſen-Coburgiſche zu erinnern, Vorſtellung zu thun, daß dieſer Anſchlag künftig wiederum zu ſeiner richtigen Zahlung komme.

Gleichen: iſt angeſchlagen mit 37 fl. 32 kr. darüber wäre der Herr Gräflich-Fränkiſche auch zu erinnern, dem Grafen von Hatzfeld Vorſtellung zu thun, daß dieſer Anſchlag wiederum in richtige Zahlung gebracht werde.

Hewen: iſt mit 7 fl. angeſchlagen, und weilen der Graf von Pappenheim dieſer Reichs-Herrſchaft Poſſeſſor iſt; ſo wäre der Herr Chur-Sächſiſche zu erinnern, desfalls dem Grafen von Pappenheim vorzuſtellen, dieſen Anſchlag künftig zu erlegen.

St. Johann: iſt mit 30 fl. angeſchlagen, und weilen dieſes in der Stadt Lübeck ſich befinden ſolle; ſo wäre darüber der Stadt Lübeckiſche zu erinnern, Vorſtellung zu thun, daß dieſer Anſchlag wiederum in Richtigkeit komme.

Nachdem man in denen Reichs-Matriculn auch befunden, daß viele Exemtions-Proceſſe unerörtert ſtehen; ſo wäre Kaiſerliche Majeſtät allerunterthänigſt zu erſuchen, das Cammer-Gericht allergnädigſt zu erinnern, dieſe Proceſs forderlichſt vor die Hand zu nehmen, und zum Beſten des Juſtitz-Weſens und deſſen beſſerer Unterhaltung auszumachen, und weilen ſich in matriculis Cameralibus gleichfalls geäuſſert, daß Kaiſerliche Majeſtät viele anſehnliche Stücke und Reichs-Lande, ſine onere, vom Cammergerichtlichen Anſchlag eximiren, welche theils andere beſitzen und dieſe auf die Oeſterreichiſche Exemtion ſich berufen, theils die, ſo vormals einige Oeſterreichiſche Stücke poſſediret, und davon etwas entrichtet haben, nachgehends wiederum an das Durchlauchtigſte Haus Oeſterreich kommen, und alle Dero Cammer-Anſchläge nachhero ungangbar

worden;

worden; ſo wären die Herren Oeſterreichiſche zu erſuchen, Kaiſerlicher Majeſtät allerunterthänigſte Vorſtellung zu thun, Sie geruhen mögten, hierauf allergnädigſte Reflexion zu machen, damit dem gemeinen und Juſtitzweſen hierin deſto mehrerer proſpicirt werden möge.

Das Surrogandum betreffend.

Lunae den 21. Junii 1723. Im Churfürſtlichen Nebenzimmer.

Hat das Chur-Mainziſche Reichs-Directorium des Fürſtlichen Collegii extradirte Antwort, auf die Churfürſtliche Erinnerungen über die Cameral-Matriculn, um das ſurrogandum des durch die Moderationes matriculae Cameralis abgehenden quanti auszufinden, ad protocollum geben, damit nächſten Rath, weilen heut die Zeit darüber zu deliberiren, verfloſſen, das fernere reſolvirt werden könne.

Fürſtliche Antwort auf die Churfürſtliche Erinnerungen über die Cammer-Matriculn.

Man hat Fürſtlicher Seits aus dem Communicato electorali de 18. menſis currentis in mehrerem vernommen, wasgeſtalten Einem löblichen Churfürſtlichen Collegio gefällig geweſen, um das ſurrogatum des per moderationes matriculae Cameralis abgehenden quanti deſto ehender auszufinden, über die Uſual-Matricul nun auch die vom Kaiſerlichen Cammer-Gerichts-Fiſcalen Anno 1654. in Comitiis übergebene, nicht weniger die Anno 1521. errichtete Cameral- wie auch die Anno 1695. allhier aufgelegte und Anno 1698. nachgedruckte Reichs-Matricul, reſpectu der darin befindlichen Cameral-Anſchlägen, mit dem wiederholten Vorbehalt, daß ſolches keinem Stand des Reichs an ſeinen hergebrachten privilegiis, exemtionibus, pactis & transactionibus nachtheilig ſeyn ſolle, zu durchgehen, eins und anderes daraus zu notiren, zu Papier zu bringen und dem Reichs-Fürſten-Rath ſchriftlich herüber zu geben. Man erſtattet zuvorderſt dem löblichen Churfürſtlichen Collegio für die beliebte Communication ſowohl, als inſonderheit für alle in dieſem Werk genommene rühmliche Bemühung, geziemenden Dank, und wird nicht ermangeln, ſolches behöriger Orten der Gebühr anzurühmen. Weilen ſich aber ſo viel ergiebt, daß die mehreſte annotirte Puncten, theils auf weiterer Erkundigung, theils auf nähere Erklärung einiger hoher Reichs-Ständen, und zwar der mehreſten Herren Churfürſten, beruhen; als will man Fürſtlicher Seits erwarten, wohin die Churfürſtliche Herren Geſandten ſich auf das, von Collegii wegen, an dieſelbe beſchehene Anſuchen hiernächſt vernehmen laſſen werden.

Inzwiſchen werden zwar die hiebey intereſſirte Fürſtliche Herren Geſandte auch keine Zeit verabſäumen, über die, ihre hohe Herrn Principalen angehende, puncta forderſamſt zu berichten, und die darauf erhaltende gnädigſte Instructiones reſpective & informationes zu ſeiner Zeit geziemend mitzutheilen, auch noch ferner alles mit anzugehen, was zu Errichtung des vorgeſetzten löblichen Endzwecks nur immer dienlich wird erachtet werden. Man ſtellet anbey aber zu eines löblichen Churfürſtlichen Collegii weiterer Ueberlegung, ob nicht zur Sachen Beförderung ein merkliches beytragen mögte, wenn das ganze Churfürſtliche communicatum, per Directorium Moguntinum, dem Kaiſerlichen Cammer-Gerichts-Fiſcalen zugeſchicket würde, um ſich darüber punctatim vernehmen zu laſſen, was demſelben von einem jeglichen bewuſt, und wie es zugegangen, daß ſo viele in denen älteren Cameral-Matriculn befindliche Poſten in der Uſual-Matricul gar ausgelaſſen worden.

Veneris den 25ten Junii 1723. Im Churfürſtlichen Neben-Zimmer.

Wurde von des Fürſtlichen Collegii den 21ten hujus extradirten Antwort, über die Churfürſtliche Meinung in der Cameral-Materie, geſprochen und dafür gehalten, daß folgende Churfürſtliche Gegen-Antwort dem Fürſtlichen Collegio heraus zu geben.

Churfürſtliche Gegen-Antwort.

Man hätte Churfürſtlichen Theils aus der den 21ten hujus extradirten Fürſtlichen Antwort gern vernommen, daß das löblich-Fürſtliche mit dem Churfürſtlichen Collegio in denen über die Cameral-Matricul communicirten Churfürſtlichen Anmerkungen verſtanden, und würde man ſolchemnach allerſeitige vertröſtete Informationes, Nachrichten und Erklärungen von denen darin benamten Churfürſten, Fürſten und Ständen, ferner zu erwarten haben, bis zu deren Einlangung man noch zur Zeit überflüßig hielte, wegen des Reichs-Fiſcalen etwas zu veranlaſſen. Man glaubte aber der Sachen beförderlich zu ſeyn, wenn wegen der von ein- und andern Reichs-Ständen zugekommenen Reichs-Landen und Stücken, die von jenen in ihren Memorialien angegebene poſſeſſores auch erſucht würden, in Comitiis anzuzeigen, warum Sie den von ſolchen beſitzenden Stücken ihnen zugefallenen Matricular-Cammer-Anſchlag pro parte bis hieher nicht entrichtet, und zu was für einem proportionirten quanto dieſelbe ſich fürs künftige erklären mögten. Indeſſen communicirte man zugleich auch hiebey, was für vorläufige Nachrichten von ein- und anderem Orte einkommen, als:

1) wegen Sponheim.
2) Weinſperg.

3) Tilly

3) Tilly Breitenegg.
4) Des Hochſtift Straßburg.
5) Des Fürſtl. Stift Murbach.
6) Hanau-Lichtenberg.
7) Der Stadt Wetzlar.

Num. 1.

Chriſtian der dritte von Gottes Gnaden, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Baiern, Graf zu Veldenz, Sponheim und Rappoltſtein, Herr zu Hoheneck ꝛc.

Unſern günſtigen Grus und geneigten Willen zuvor, hochwohlgelehrter, lieber beſonderer.

Wir haben deſſelben Schreiben vom 12ten dieſes fortlaufenden Monats wohl empfangen, und daraus des Churfürſtlichen Collegii Begehren an Uns, wegen Erläuterung und Erklärung, die abzutragende Cammer-Zieler betreffend, mehreren Inhalts erſehen. Worauf zur Antwort dienet, daß Wir zur Helfte der hintern Grafſchaft Sponheim, vermög uralt-väterlichen Teſtamenti Herzog Wolfgangs de Anno 1568., als des gemeinſamen Stamm-Vaters aller noch lebenden Pfalz-Grafen, das Contingent der Reichs Craiß- und Cammer-Gelder, an das Fürſtenthum Zweybrücken, beyzutragen gehalten ſeye, welches Herzogthum derentwegen Uns bey dem Reich und Craiß zu vertreten, ſchuldig iſt. Wir ſind auch erbietig, Unſere Helfte der hintern Grafſchaft Sponheim durch Unſere alldaſige Unterthanen beyſchieſſen zu laſſen, und Uns derentwegen keineswegs zu entziehen, welches derſelbe dem Churfürſtlichen Collegio wieder antwortlich benachrichtigen kan, jedoch alſo, daß, wofern die Marggräflich-Badiſche Gemeinds-Herrſchaft einige Moderation erlangen ſollte, Uns dieſelbe zu Unſerer Helfte mit angedeihen möge. Wir verbleiben damit zu günſtigem guten Willen demſelben wohl beygethan. Rappoltsweiler den 24ſten Aprilis 1723.

Chriſtian, Pfalzgraf.

Inſcriptio:

Dem Hochwohlgelehrten, Unſerm lieben beſonderen, Johann Hellwich Elebrechten, Chur-Braunſchweigiſchen Legations-Secretario bey der Reichs-Verſammlung zu Regensburg.

Regensburg.

Num. 2.

Erinnerung.

Auf den, bey denen hochlöblichen beyden Reichs-Collegiis, in Durchgehung der ſogenannten Uſual-Matricul, bey der Rubric Breitenegg, entſtandenen Zweifel, 1) warum dieſer Stand ſeinen Cammer-Anſchlag bishero nicht erlegt? Dann 2) warum derſelbe in beſagter Matricul im Schwäbiſchen, da doch dieſe Herrſchaft in Baieriſchen Craiß gelegen, notiret ſeye? wird von mir Endsbenannten, als in Reichs-Craiß-Sachen dermaligen hoch-Reichsgräflich-Tyllingiſchen Repraeſentanten, geziemendlich erinnert, wie daß

ad 1mum die Graf Tylliſche, notorie in dem Baieriſchen Craiß gelegene, Reichs-Herrſchaft Breitenegg zu allen Zeiten, nach der Reichs-Matricul, zwar contribuiret habe, jedoch aber von dem Beytrag zur Cammer-Matricul eximirt geweſen ſeye, in welcher poſſeſſione dieſelbe um da mehr gehandhabet zu werden hoffet, weilen ein ſolches, dem unter 19. Aprilis abhin, per Dictaturam publicam zum Vorſchein gekommenen Churfürſtlichen Concluſo allerdings gemäs, ſodann die Collecten-Ertragnis beſagter Herrſchaft dergeſtalt gering, daß dieſelbe zu Abführung der Reichs-Matricul-mäßigen praeſtandorum kaum ſufficient iſt, und nicht den zehenden Theil anderer Reichs-Herrſchaften, e. g. Hohen-Waldeck, ausmachet; aus denen

ad 2dum ſich von ſelbſten ergiebet, daß dieſes, die in der Uſual-Matricul bey dem Schwäbiſchen Craiß notirte Herrſchaft Breitenegg, als welche 10 Reichsthaler, dahingegen die Herrſchaft Hohen-Waldeck nur mit 3 Rthlr. 8 kr. beleget iſt, unmöglich, und zwar um ſo weniger, ſeyn können, weilen, auſſer allem Zweifel, die Reichs- und Cammer-Matriculn mit gutem Bedacht errichtet worden ſeyn werden, ein ſolches aber nothwendiger weiſe ceſſiren müſſe, wenn dieſelbe reſpectu ejusdem objecti in zweyerley Craiße angewieſen worden wären. Ob nun in dem Schwäbiſchen Craiß eine Herrſchaft gleichen Namens mit der notorie in dem Chur-Baieriſchen Craiß gelegenen Graf-Tylliſchen Herrſchaft Breitenegg befindlich, iſt man dies Orts nicht im Stand, ſich hierüber vernehmen laſſen zu können.

Aegydi Auman J. U. L. Canzler zu Nieder-Münſter und Hoch-Reichs-Gräflich-Tylliſcher Craiß-Gevollmächtigter.

Num. 3.

Weinſperg iſt eine Stadt nebſt einem Schloß und Amte in Schwaben, unweit Heilbronn gelegen. Die ehemalige Grafen dieſes Namens, ſo die Erb-Cämmerer-Würde des Römiſchen Reichs beſeſſen, ſollen von denen Herzogen von Spolatro abgeſtammet, und zu des Kaiſers Conradi 2di Zeiten nach Teuſchland gekommen ſey. Graf Conrad von Weinſperg ſtarb Anno 1396. als Erzbiſchof zu Mainz, und Anno 1516. gieng der letzte, gleichfalls Conrad genannt, mit Tode ab. Es war aber ſchon einige Zeit vorhero dieſe Grafſchaft an die Grafen von Arbach, und von Denenſelben an Chur-Pfalz gelanget, welchem ſie der Herzog von Würtemberg Anno 1504. in dem damaligen Baieriſchen Krieg abgenommen, nachgehends iſt Weinſperg an die Grafen von Trautmannsdorf gekommen, und Anno 1707. bis auf 30 Häuſer abgebrannt.

Num. 4. 5. 6. 7.

Erforderte Nachricht auf den Extract Churfürſtlichen Protocolli vom 9ten und 12ten Aprilis 1723.

Ad punctum 1mum weiß man, wegen des Hochſtifts Strasburg, von keinem weiteren Erbieten, als daß ſelbiges, vermöge der fiſcaliſchen und Pfenningmeiſteriſchen Manualien an dem Matricular-Anſchlag der 59. Rthlr. 82 kr. zu jedem einfachen Ziel, nach dem vom 30ten Octobr. 1697. geſchloſſenen Frieden zu Ryßwick bisanhero auf die rückſtändige Zieler bis 118. incluſive in allem 48. Rthlr. 34 kr. und auf die erhöhete Zieler 56 Rthlr. 40 kr. bezahlt habe, mithin reſtirte an den rückſtändigen Zielern bis 118. incluſive, nach Abzug der von Reichswegen erlaſſenen Terz, 3434. Rthlr. 10 kr. dann von 119. bis 130. currenten Ziel incluſive 718. Rthlr. 84 kr. und vom 131ſten bis Annunciationis Mariae 1723. verfallenen ad 209 Rthlr. 62 kr. betragenden 138ſten erhöheten Ziel incluſive 1621 Rthlr. 6 kr. die übrige Nachricht iſt in hiſtoria ſuſtentationis Cameralis Domini Aſſeſſoris de Ludolf, im zweyten Anhang pag. 213. in fine, befindlich.

Ad 2dum hat das Hochſtift Murbach, poſt pacem Ryswicenſem, an Cammer-Zielern bis hieher nichts bezahlt, reſtirt nach dem Matricular-Anſchlag der 23. Rthlr. 17 kr. zu jedem einfachen Ziel am 20ſten Ziel 13. Rthlr. 4 kr. dann das 21ſte bis 118de Ziel incluſive, nach Abzug der von Reichswegen erlaſſenen Terz, bis dahin 1523 Rthlr. 63½ kr dann vom 119den Ziel bis 130ſten currenten Ziel incluſive 278 Rthlr. 24 kr. und an erhöheten Zielern vom 131. bis Annunciationis Mariae 1723. verfallenen ad 87. Rthlr. 14½ kr. betragenden

138ſten erhöheten Ziel inclusive 649. Rthlr. 26 kr. die, wegen nicht geleiſteter ferneren Bezahlung, beſchehene Einwendung, hat vorangemerkter Herr Aſſeſſor von Ludolf, in obgedachter ſeiner Hiſtorie loco citato pag. 27. in fine, wohin man ſich beziehet, angeführet.

Ad 3tium, wegen Hanau-Lichtenberg und Ochſenſtein, iſt nach dem Ryswickiſchen Frieden bis anhero nichts bezahlt worden, reſtirt alſo, nachdem Matricular-Anſchlag der 24. Rthlr. 66 kr. zu jedem einfachen Ziel, das 41ſte bis 118de Ziel inclusive, nach Abzug der von Reichswegen erlaſſenen 1286. Rthlr. 12 kr. dann vom 119. bis 130ſten currenten Ziel inclusive 296. Rthlr. 72 kr. und an erhöheten Zielern, vom 131ſten bis Annunciationis Mariae 1713. verfallenen ad 86. Rthlr. 51 kr. betragenden 138ſten erhöheten Zielern, inclusive 692 Rthlr. 48 kr.

Man weiß auch von keinem Vergleich, ſondern beziehet ſich auf obbemeldte Hiſtorie ſuſtentationis Cameralis loco cit. pag. 64. num. 29. et pag. 215. Ratio morae iſt in erſtgedachter hiſtoria loco cit. pag. 74. n. 40. zu erſehen.

ad 4tum reſtirt die Stadt Wetzlar, nach Abzug der von Reichs wegen erlaſſenen Terz, bis Annunciationis Mariae 1693. annoch 216. Rthlr 32 kr. daß dieſelbe aber, ſo lange das Kaiſerliche Cammergericht daſelbſt ſeinen Sitz hat, nichts zu zahlen pflege, davon ſind die Urſachen in mehr allegirter hiſtoria ſuſtentationis Cameralis loco cit. pag. 119. mit mehrerm berühret.

Extract Churfürſten-Raths Protocolli vom 4ten Maji 1725.

Chur-Sachſen: hielte dafür, daß von dem, durch das einhellig gefaßte und von Kaiſerlicher Majeſtät ratificirte Reichs-Gutachten, beliebten Numero mehrerer Aſſeſſorum nicht abzugehen, von ihren einmal beſtimmten ſalariis aber etwas abzukürzen, und das gegebene Wort umzuziehen, würde nicht nur dem hohen Anſehen der ſämtlichen Reichs-Stände unanſtändig ſeyn, ſondern auch die Authoritaet und Achtung dieſes Reichs-Gerichts merklich vermindern. Es würde auch, auſſer denen in Vorſchlag gebrachten und nicht practicable ſeyenden modis, ſo viel das Stempel-Papier und die Sportuln anlangte, (es müſte dann darüber Sich vernommen werden, ob denen Aſſeſſoribus, um Sie zu deſto fleißigerer Arbeit aufzumuntern, für Definitiv-Urthel einige Ergötzlichkeit zu gönnen) der Zweck wegen des ſurrogandi ſchon zu erlangen ſeyn, wenn die ſämmtliche Reichs-Stände, nebſt denen alten Reſten, die currenten und ad ſeptuplum erhöhete 2. Zieler, wie man diſſeits gethan, und damit fortzufahren bereit wäre, ordentlich und forderſamſt abzuführen, da ſich

dann

dann von ſelbſten zu Tage legen würde, wie weit das Bedürfnis davon beſtritten werden könnte, und ob man eines weiteren ſurrogati vonnöthen haben werde.

Chur-Braunſchweig: ex inſtructione durchgehends wie Chur-Sachſen; und gleichwie Er weiteren Verhaltungs-Befehl gewärtig, ſo zweifelte Er auch nicht, daß auf die, in dem letzteren Cammergerichtlichen Schreiben, geſchehene weitere Vorſchläge, inſonderheit wegen der ungangbaren und andere Poſten, würde behörige Reflexion genommen, und auch die von Chur-Böhmen angeregte, von dem Cammer-Gericht zu erfordernde, Verzeichnis der Rückſtände gern geſehen werden.

Nota: Nach etlichmaligen Conferenzien in Collegio Electorali und vergeblich gethanem Verſuch, ob man Sich puncto Moderationis eines gemeinſamen Voti vergleichen könnte, iſt endlich unterm 4. Octobr. 1726. folgendes Concluſum erfolget.

Concluſum.

Nachdeme aus denen abgelegten Votis die Acceſſion der Fürſtlich- und Städtiſchen Moderationen der Cammer-Matricul nicht zu erlangen, ſondern man Churfürſtlichen Theils bey ſeinen gefaßten Moderationen beharre; als würden nunmehr die differente der Collegiorum Meinungen in ein Reichs-Gutachten zu bringen, und Kaiſerlicher Majeſtät einzuſchicken, vorhin aber von dieſer Churfürſtlichen Meinung denen Fürſtlich- und Städtiſchen Collegiis Nachricht zu geben, und ſofort das Gutachten aus denen bisherigen Chur-Fürſtlich- und Städtiſchen Declarationen zu projectiren und jedem zu communiciren ſeyn.

Beylage

Beylage Zahl III.

Specification derjenigen hoch- und löblichen Ständen des Reichs, ſo über ihren habenden Cammerzieler-Anſchlag ſich gravirt zu ſeyn angeben, und wie dieſe in allen dreyen Reichs-Collegiis moderiret, und was Ihnen von ihrem Simplo abgenommen worden.

	Simplum		Moderat.	
	Rtlr.	Kr	Rtlr.	Kr
Reichs-Gottes-Haus Salmansweyler, die Halbſcheid	96	55	48	27
NB. Hiebey wird der Reichs-Fiſcal erinnert, ſich zu erkundigen, wohin die in dem Salmansweyler Memorial angeführte Reichsgüter hingekommen, und wer dermaliger Poſſeſſor derſelben ſeye, um dieſen Nachlaß von denen entkommenen Gütern, nach Proportion, dem Cammer-Zieler-Quanto wieder beyzubringen.				
Reichs-Gottes-Haus St. Emmeran in Regenſpurg, die Helfte	50	22	25	11
Reichs-Stift Ober-Münſter, die Halbſcheid . .	29	-	14	45
Reichs-Stadt Speyer, zwey Drittel . .	101	41	67	57
Fürſtliches Stift Corvey, ein Drittel . .	46	34	15	41
NB. ratione der angegebenen Avulſorum, wäre der Reichs-Fiſcal ſeines Amts zu erinnern, und wenn ſich befinden ſolte, daß dieſe Avulſa vor Errichtung der Cammer-Matricul von dieſem Stift bereits abkommen geweſen, die dermalen ertheilte Moderation von ſelbſten wieder aufgehoben ſeyn, und ceſſiren ſolte.				
Reichs-Gottes-Haus Ochſenhauſen, ein Drittel . .	59	81	19	87
NB. Der Reichs-Fiſcal hätte wegen der im Ochſenhauſiſchen Memoriali angegebenen und abgekommenen				

	Simplum		Moderat.	
	Rtlr.	Kr	Rtlr.	Kr
menen Reichs-Güter, und zwar in ſpecie wegen der an die Reichs-Stadt Ulm gekommenen Herrſchaft Wein, ſich zu erkundigen, und dasjenige zu beobachten, was bey dem Reichs-Gottes-Haus Salmannsweyler derſelbe erinnert worden.				
Balley Elſaß und Burgund, drey Viertel	115	84	86	84
NB. wegen dieſer Balley entkommenen Reichs-Güter hätte der Reichs-Fiſcal dasjenige zu beobachten, was bey andern dergleichen oben erinnert worden.				
Balley Coblenz, 3½ Viertel	116	-	101	45
NB. ratione avulſorum wird der Reichs-Fiſcal erinnert, dasjenige zu beobachten, was bey dergleichen obigen Ständen notiret worden.				
Grafſchaft Ordenburg, die Helfte	9	25	4	57
NB. ratione avulſorum, wie bey vorherigen.				
Gräflich Limburgiſche Allodial-Erben, die Halbſcheid,	18	49	9	24
NB. Hierbey wird der Reichs-Fiſcal erinnert, wegen der heimgefallenen Lehen-Stücken ſich anzugeben, und zu beobachten, daß das gedachten Allodial-Erben abgeſchriebene auf die Lehen-Güter, nach Proportion, wieder repartiret werde.				
Reichs-Stadt Dortmund, die Helfte	61	75	30	82
Fürſtliches Stift Lübeck, ein Drittel	23	17	7	65
Reichs-Stadt Mühlhauſen, ein Drittel	57	87	19	29
Fürſt Schwarzenberg, wegen der Land-Herrſchaft Kleggau, ein Fünftel	13	17	2	57
Fürſtliches Stift Kempten, ein Viertel	69	51	17	35
Reichs-Stadt Offenburg, die Helfte	13	11	6	50
Reichs-Stadt Gengenbach, die Helfte	13	11	6	50
Reichs-Stadt Zell am Hammersbach, die Helfte	6	51	3	25

	Simplum		Moderat.	
	Rtlr.	Kr	Rtlr	Kr
Fürſtliches Stift Stablo, die Helfte . .	46	34	23	17
NB. ratione Avulſorum wird der Reichs-Fiſcal, wie bey vorherigen dergleichen Ständen, das angemerkte zu obſerviren, erinnert.				
Hoch-Stift Freyſingen, ein Viertel . . .	57	88	14	44
Pfalz-Zweybrücken, ein Drittel . . .	77	26	25	68
Reichs-Gottes-Haus Weiſſenau, die Halbſcheid .	46	34	23	17
NB. In ſo lang dieſes nicht die von der Land-Vogtey in Schwaben entzogene Nieder-Gericht- und Steuerbarkeit wieder bekömmt, als auf welchen Fall ihme nur eine Terz abzuſchreiben, und wäre auf die gebetene Recommendation in dem Reichs-Gutachten zu reflectiren.				
Reichs-Gottes-Haus Elchingen, ein Drittel . . .	69	51	23	17
NB. Der Reichs-Fiſcal wird hierbey wegen der abgekommenen Reichs-Güter, wie bey andern dergleichen vorherigen Ständen, erinnert.				
Reichs Gottes-Haus Roth, ein Drittel . .	23	17	7	65
NB. Der Reichs-Fiſcal wird wegen Verluſt der Fundations-Güter ſich zu erkundigen haben, wie bey vorigen Ständen erinnert.				
Graf Giech Wittem, wäre ein Anſchlag in denen Cammer-Zielern in ſimplo auf 4 Rthlr. anzuſetzen . .	-	-	-	-
Gräflich-Oetting-Wallerſtein-Spielberg- und Hohen-Balderiſche Linie, die Halbſcheid . . .	26	61	13	30
NB. Der Reichs-Fiſcal wird ratione Avulſorum, wie bey obigen dergleichen Ständen, die Gebühr zu beobachten, erinnert.				
Graf von Gronsfeld, die Halbſcheid . .	15	-	7	45
Johanniter-Orden, zwey Drittel . .	42	37	28	24
Hoch-Stift Trient, die Halbſcheid . .	46	34	23	17

Hoch-

	Simplum		Moderat.	
	Rtlr.	Kr	Rtlr.	Kr
Hoch-Stift Chur wäre pro ſimplo ſeines Cammer-Anſchlags 6 Rthlr. anzuſetzen . . .	-	-	-	-
Hoch-Stift Baſel, die Halbſcheid . . .	23	17	11	53
NB. Wegen Avulſorum wird der Reichs-Fiſcal hiebey gleichfals erinnert.				
Hoch-Stift Brixen, die Helfte . . .	46	34	23	17
Hoch- und Teutſcher-Orden, ein Achtel . .	69	51	8	62
Reichs-Stift Nieder-Münſter, die Helfte . .	29	–	14	45
Reichs-Gottes-Haus Markthal, ein Drittel .	34	70	11	53
Reichs-Gottes-Haus Petershauſen, die Helfte . .	23	17	11	53
NB. ratione Avulſorum wird der Reichs-Fiſcal auch, wie bey obigen vorherigen Ständen, erinnert.				
Reichs-Gottes-Haus Schuſſenriedt, die Helfte . .	38	58	19	29
NB. Der Reichs-Fiſcal wird hiebey ratione Avulſorum, wie vorhin, abermalen erinnert.				
Reichs-Stift Lindau, die Helfte . . .	28	88	14	44
NB. ratione Avulſorum wird der Reichs-Fiſcal abermalen, wie vorhin, erinnert.				
Reichs-Gottes-Haus Gengenbach, zwey Drittel . .	34	70	23	16
NB. Und wird der Reichs-Fiſcal hiebey abſonderlich erinnert, ſich wohl der vielen Avulſorum zu erkundigen.				
Graf Königsegg zu Aulendorf, die Halbſcheid . .	16	21	8	10
NB. Und hätte der Reichs-Fiſcal wegen der entkommenen Herrſchaft Markſtätten an den Grafen von Truchſeß ſich zu wenden.				
Freyherr von Freyberg, wegen Juſtingen ein Fünftel .	5	36	1	7
Hoch-Stift Lüttich, ein Drittel . . .	154	52	51	47
NB. ratione Avulſorum, wie bey vorherigen.				
Reichs-Gottes-Haus Roggenburg, zwey Drittel . .	46	34	30	82

	Simplum		Moderat.	
	Rtlr.	Kr	Rtlr.	Kr
NB. Und wird der Reichs-Fiſcal ratione Avulſorum, wie bey vorherigen Ständen, abermalen erinnert.				
Graf von Grafenegg, ein Drittel	2	28	-	69
Gräflich-Hohenlohe-Waldenburgiſche Linie	25	47	6	33
Reichs-Stadt Weiſſenburg, die Halbſcheid	19	30	9	60
Graf von Abenſperg und Traun, wegen Egloff, die Halbſcheid	15	-	7	45
Grafſchaft Sayn, ein Viertel	17	69	4	39
NB. Und wird ratione Avulſorum der Fiſcus ſeines Amts erinnert.				
Reichs-Gotteshaus Rotenmünſter, die Helfte	23	17	11	53
Graf von Manderſcheid, ein Drittel	32	-	10	60
Reichs-Stadt Worms, zwey Drittel	101	41	67	56
Reichs-Stadt Wimpfen, zwey Drittel	44	39	29	56
Reichs-Stadt Nürnberg; dieſer löbl. Stadt bezeigender Eifer zu Beförderung der Gott gefälligen Juſtitz, und daß Sie mit denen erhöheten ſieben Zielern, ſo lang Sie im Stand verbleibe, continuiren würde, wäre zu rühmen, und dieſes von derſelben an den Reichs-Convent gebrachtes petitum und offertum nach denen Craiß-ausſchreibamtlichen Teſtimonialien ad Acta Imperii zur künftigen Nachricht zu legen, wiewohlen man von Reichswegen verhoffet, dieſe löbliche Reichs-Stadt werde in ihrem floriſanten Statu continuiren, und einiger Moderation auch pro futuro nicht vonnöthen haben.				
Grafſchaft Leiningen-Hartenburg, wegen Dachsburg, die Halbſcheid	13	82	6	86
Reichs-Stadt Weyl, zwey Drittel	38	58	25	68
Fürſt von Oettingen, ein Drittel	26	60	8	80
Graf von Caunitz, wegen Rittberg, ein Drittel	30	21	10	7
Hochſtift Worms, ein Viertel	19	28	4	74
Naſſau-Saarbrücken, die Helfte	61	34	30	62
Graf Rechberg, wegen Hohen-Rechberg und Illereichen	10	-	2	45
NB. Wäre von der Halbſcheid des quanti Cameralis der 5 Rthlr. von denenjenigen Gütern, ſo er beſitzet, auf die Helfte oder 2 Rthlr. 45 kr. zu moderiren, die andere Halbſcheid der 5 Rthlr. hätte der				

	Simplum		Moderat.	
	Rtlr	Kr	Rtlr.	Kr
der Fiſcal bey dem Grafen von Styrum, als dermaligen poſſeſſore von Jllereichen, zu fordern.				
Reichs-Gottes-Haus Wehrden, die Helfte	46	34	23	17
NB. Und wäre der Reichs-Fiſcal zu erinnern, wie bey vorherigen.				
Reichs-Gottes-Haus Otto-Bayern, abgeſchlagen				
Graf Fuggeriſche Agnaten, ein Drittel	35	86	11	88
Reichs Stadt Aachen, die Halbſcheid	88	79	44	39
Abtißin zu Quedlinburg, zwey Drittel	69	52	46	34
Anhalt-Schaumburg, wäre von dem Naſſau-Hadamariſchen Cammer-Zieler-Anſchlag der 12 Rthlr. 60 kr. 1 Pf. wegen der von dieſem Fürſtlichen Haus erkauften Grafſchaft Holzapfel ein Quart oder 3 Rthlr. 15 kr. Und von dem Gräfl. Leiningen Weſterburgiſchen Cammer-Zieler-Anſchlag der 12 Rthlr. 32 kr. aber wegen der von dieſem gräflichen Hauſe an ſich erhandelten Herrſchaft Schaumburg, beſag Memorialis adjuncti ſub Lit. E. ein Fünftel oder 74 kr. zuſammen 3 Rthlr. 74 kr. für ſein ſimplum an Cammer-Zielern in ſo lang zu zahlen, bis von dem Fiſcalat-Amt wegen des in dem Decreto Camerali vom 16. Junii 1714. allegirten fiſcaliſchen Manual, oder ſonſten anderer Umſtänden halber ein anderes ad Comitia gebracht würde, wornach des Reichs-Fiſcalat und Pfenningmeiſter ſich inskünftige ſowohl, als auch wegen der noch etwan vorhandenen Rückſtänden zu richten, wegen des Bezahlten aber es auch, der eigenen Erklärung nach, ſein Bewenden hätte.				
Grafſchaft Wertheim wäre ein Drittel, dergeſtalten abzuſchreiben, daß, wenn die Avulſa wiederum zurück fallen würden, dieſe Moderation von ſelbſten ceſſiren ſolte, inzwiſchen wäre der Reichs-Fiſcal, wie bey andern dergleichen Ständen, ratione Avulſorum, ſeines Amts zu erinnern.	37	9	12	33
Churfürſtenthum Trier, wegen Prüm drey Viertel	44	14	33	9
Wegen Minden, ein Drittel	23	17	7	65
Corneli-Münſter, ein Drittel	54	8	18	2

Summa 1342 Rthlr. 33 Kr.

Summa Septupli 9396 Rthlr. 51 Kr.

Specification derjenigen Reichs-Ständen, in deren Moderation das Churfürſtliche mit denen Fürſtlich- und Städtiſchen Collegiis differenter Meinung iſt.

Churfürſtliche Meinung.		Fürſtl und Städtiſche Meinung.
Ein Drittel Nachlaß oder 23 Rthlr. 17 kr.	Hochſtift Coſtanz und Abtey Reichenau Simplum 69 Rthlr. 51. kr.	Die Halbſcheid oder 34 Rthlr. 70 kr.
Ein Drittel oder 32 Rthlr. 18 kr.	Hochſtift Speyer u. Probſtey Weiſſenburg Simplum 96 Rthlr. 55 kr.	Die Helfte oder 48 Rthlr. 27 kr.
Ein Viertel oder 36 Rthlr. 64 kr.	Chur-Brandenburg wegen Magdeburg Simplum 146 Rthlr. 77 kr.	Ein Drittel 48 Rthlr. 85 kr.
Die Halbſcheid 17 Rthlr. 35 kr.	Reichs-Stift Buchau. Simplum 34 Rthlr. 70 kr.	Zwey Drittel 23 Rthlr 26 kr.
Ein Sechstheil 19 Rthlr. 29 kr.	Reichs-Gotteshaus Kayſersheim. Simplum 115 Rthlr. 87 kr.	Ein Drittel 38 Rthlr. 54 kr.
Ein Viertel 90 Rthlr. 73 kr.	Herzogthum Würtemberg. Simplum 363 Rthlr. 24 kr.	Ein Drittel 121 Rthlr. 8 kr.
Ein Sechstel 15 Rthlr. 41 kr.	Hochſtift Eichſtädt. Simplum 92 Rthlr. 70 kr.	Ein Viertel 22 Rthlr. 61 kr.
Ein Drittel 11 Rthlr. 60 kr.	Fürſt Arenberg. Simplum 35 Reichsthaler.	Die Helfte 17 Rthlr. 45 kr.

Fürſten-

Churfürſtliche Meinung.		Fürſtl. und Städtiſche Meinung.
Ein Drittel 8 Rthlr. 50 kr.	Fürſtenberg-Stühlingen. Simplum 26 Rthlr. 60 kr.	Wegen des Fürſtl. Seits angegebenen Anſchlags die Helfte von 40 Rthlr. 50 kr. 20 Rthlr. 25 kr.
Ein Viertel 15 Rthlr. 67 kr.	Naſſau-Catzenelnbogen. Simplum 63 Rthlr. 1 kr.	Ein Drittel 21 Rthlr.
Zwei Drittel 41 Rtlr. 20 kr.	Reichs-Stadt Windsheim. Simplum 61 Rthlr. 76 kr.	Fünf Sechstel 51 Rthlr. 48 kr.
Ein Drittel 40 Rthlr. 17 kr.	Reichs-Stadt Memmingen. Simplum 120 Rthlr. 52 kr.	Zwey Drittel 80 Rtlr. 34 kr.
	Hierbey hat der Fiſcal ſich zu erkundigen, wer die von dieſer Stadt weggekommene Reichs-Güter in Beſitz habe, und dieſe Cammer-Zieler dem poſſeſſori zu- und gemeldter Stadt ferner abgeſchrieben werden mögen.	
Ein Viertel 14 Rthlr. 87 kr.	Reichsſtadt Rothweyl. Simplum 59 Rthlr. 80 kr.	Zwey Drittel 39 Rtlr. 83 kr.
Die Halbſcheid 19 Rthlr. 30 kr.	Stadt Schweinfurt. Simplum 38 Rthlr. 60 kr.	Zwey Drittel 25 Rtlr. 70 kr.
Ein Drittel 23 Rthlr. 17 kr.	Stadt Rothenburg. Simplum 69 Rthlr. 52 kr.	Die Helfte 34 Rthlr. 71 kr.

Stadt

Churfürſtliche Meinung.		Fürſtl. und Städtiſche Meinung.
Ein Drittel 33 Rthlr. 76 kr.	Stadt Eßlingen. Simplum 101 Rthlr. 41 kr.	Zwey Drittel 67 Rtlr. 57 kr.
Ein Drittel 70 Rthlr. 76 kr.	Stadt Lübeck. Simplum 212 Rthlr. 12 kr.	Die Helfte 106 Rthlr. 25 kr.
Die Helfte 115 Rthlr. 85 kr.	Stadt Cölln. Simplum 231 Rthlr. 80 kr.	Drey Fünftel 139 Rthlr. 12 kr.
Die Helfte 15 Rthlr. 41 kr.	Stadt Wangen. Simplum 30 Rthlr. 83 kr.	Zwey Drittel 20 Rtlr. 45 kr.
	Der Reichs-Fiſcal wird wegen dieſer Stadt abgekommener Grafſchaft Eglof die angegebene Halbſcheid denen poſſeſſoribus nach Befinden wieder anzuſchreiben haben.	
Die Halbſcheid 45 Rthlr. 32 kr.	Reichs-Stadt Ueberlingen. Simplum 89 Rthlr. 77 kr.	Zwey Drittel 59 Rtlr. 81 kr.
Die Halbſcheid 60 Rthlr. 26 kr.	Stadt Schwäbiſch-Hall. Simplum 120 Rthlr. 52 kr.	Zwey Drittel 80 Rtlr. 34 kr.
Ein Drittel 64 Rthlr. 36 kr.	Stadt Augſpurg. Simplum 193 Rthlr. 20 kr.	Zwey Drittel 128 Rthlr. 73 kr.
Ein Fünftel 42 Rthlr. 45 kr.	Stadt Ulm. Simplum 212 Rthlr. 49 kr.	Vier Siebentheil 121 Rthlr 40 kr.

Stadt

Churfürſtliche Meinung.		Fürſtl. und Städtiſche Meinung.
Die Helfte 38 Rthlr. 58 kr.	Stadt Lindau. Simplum 77 Rthlr. 26 kr.	Zwey Drittel 51 Rtlr. 47 kr.
Die Halbſcheid 11 Rthlr. 53 kr.	Stadt Buchhorn. Simplum 23 Rthlr. 17 kr.	Drey Viertel 17 Rthlr. 35 kr.
Die Halbſcheid 12 Rthlr. 50 kr.	Stadt Friedberg. Simplum 25 Rthlr. 11 kr.	Zwey Drittel 16 Rtlr. 67 kr.
Die Halbſcheid 14 Rthlr. 44 kr.	Stadt Pfuhlendorf. Simplum 28 Rthlr. 88 kr.	Zwey Drittel 19 Rtlr. 29 kr.
Ein Drittel 26 Rthlr. 37 kr.	Stadt Goslar. Simplum 79 Rthlr. 21 kr.	Die Helfte 39 Rthlr. 55 kr.
Die Helfte 26 Rthlr. 7 kr.	Stadt Ravenſpurg. Simplum 52 Rthlr. 15 kr.	Zwey Drittel 34 Rtlr. 70 kr.
Die Helfte 23 Rthlr. 17 kr.	Stadt Kempten. Simplum 46 Rtlr. 34 kr.	Drey Viertel 34 Rtlr. 70 kr.
Die Helfte 14 Rthlr. 44 kr.	Stadt Leutkirchen. Simplum 28 Rthlr. 88 kr.	Zwey Drittel 19 Rtlr. 29 kr.
Die Helfte 34 Rthlr. 76 kr.	Stadt Reutlingen. Simplum 69 Rthlr. 62 kr.	Drey Viertel 49 Rthlr. 28 kr.
Die Halbſcheid 11 Rthlr. 53 kr.	Stadt Giengen. Simplum 23 Rtlr. 17 kr.	Zwey Drittel 15 Rtlr. 41 kr.

Churfürſtliche Meinung.		Fürſtl. und Städtiſche Meinung.
Die Halbſcheid 19 Rthlr. 28 kr.	Stadt Yßny. Simplum 38 Rthlr. 57 kr.	Drey Viertel 28 Rthlr. 87 kr.
Ein Drittel 23 Rthlr. 16 kr.	Stadt Biberach. Simplum 69 Rthlr. 50 kr.	Zwey Drittel 46 Rtlr. 33 kr.
Ein Drittel 42 Rthlr. 45 kr.	Stadt Heilbronn. Simplum 85 Reichsthaler.	Fünf Sechſtel 70 Rthlr 75 kr.
Ein Drittel 8 Rthlr. 46 kr.	Stadt Kaufbeuren. Simplum 25 Rthlr. 56 kr.	Die Helfte 12 Rthlr. 70 kr.
Die Helfte 62 Rthlr. 71 kr.	Stadt Nördlingen. Simplum 125 Rthlr. 53 kr.	Drey Viertel 96 Rtlr. 17 kr.
Die Helfte 28 Rthlr. 88 kr.	Stadt Schwäbiſch-Gemünd. Simplum 57 Rthlr. 87 kr.	Zwey Drittel 38 Rtlr. 58 kr.
Zwey Drittel 14 Rtlr. 15 kr.	Stadt Aalen. Simplum 21 Rthlr. 23 kr.	Drey Viertel 15 Rtlr. 84 kr.
Die Halbſcheid 42 Rthlr. 46 kr.	Stadt Dünkelſpühl. Simplum 85 Rthlr. 2 kr.	Fünf Sechſtel 70 Rthlr. 76 kr.
Zwey Drittel 10 Rtlr. 39 kr.	Stadt Bopfingen. Simplum 15 Rthlr. 59 kr.	Drey Viertel 11 Rtlr. 66 kr.
Ein Drittel 18 Rthlr. 3 kr.	Stadt Nordhauſen. Simplum 54 Rthlr. 10 kr.	Die Helfte 27 Rthlr. 10 kr.

Stadt

Churfürſtliche Meinung.		Fürſtl. und Städtiſche Meinung.
Ein Achtel 24 Rthlr. 13 kr.	Stadt Frankfurt. Simplum 193 Rthlr. 20 kr.	Ein Drittel 64 Rthlr. 33 kr.
Summa Churfürſtlicher Moderationen. 1366 Rthlr. 88 kr.	Summa Simpli 3813 Rthlr. 39 kr.	Summa Fürſtl. und Städtiſcher Moderationen. 2134 Rthlr. 85 kr.
Summa Septupli 9568 Rthlr. 76 kr.	Summa Septupli 26694 Rthlr. 3 kr.	Summa Septupli 14944 Rthlr. 55 kr.

Die Churfürſtl. Moderation von der Fürſtlich- und Städtiſchen abgezogen, übertrift die leztere die erſte mit - - 5375 Rthlr. 69 kr.

 Ihrer

Ihrer Kaiſerlichen Majeſtät Entſcheidung über die im Reichs-Gutachten d. 8. Novembr. 1726. puncto Moderationis Matriculae Cameralis ſub vorgeſtellte Moderationes.

Ad 1mum	Wegen des Hochſtifts Coſtanz placet moderatio des Fürſtlichen Collegii.
2dum	Des Hochſtifts Speyer und Probſtey Weiſſenburg nach der Fürſtlichen Meinung.
3tium	Chur-Brandenburg wegen Magdeburg nach der Churfürſtlichen Meinung.
4tum	Reichs-Stifts Buchau nach der Fürſtlichen Meinung.
5tum	Reichs-Gotteshaus Kaiſersheim nach der Churfürſtlichen Meinung.
6tum	Das Herzogthum Würtemberg nach der Churfürſtlichen Meinung.
7mum	Des Hochſtifts Eichſtädt wird, wegen deſſen kundbaren Wohlſtands und Vermögens, der Nachlaß eines Achtels des ſimpli genug ſeyn.
8vum	Arenberg cum Electoralibus.
9num	Fürſtenberg-Stühlingen nach der Fürſtlichen Meinung.
10mum	Naſſau-Catzenellenbogen nach der Churfürſtlichen Meinung.
11mum	Reichs-Stadt Windsheim nach der Fürſtlichen Meinung.
12mum	Reichs-Stadt Memmingen nach der Churfürſtlichen Meinung.
13um	Reichs-Stadt Rothweil nach der Churfürſtlichen Meinung.
14tum	Reichs-Stadt Schweinfurt nach der Churfürſtlichen Meinung.
15tum	Stadt Rothenburg nach der Churfürſtlichen Meinung.
16tum	Stadt Eßlingen die Helfte ihres Simpli.

Stadt

Ad 17mum	Stadt Lübeck eines Viertels des Simpli.
18vum	Stadt Cöllen nach der Churfürſtlichen Meinung.
19num	Stadt Wangen nach der Fürſtlichen Meinung.
20mum	Reichs-Stadt Ueberlingen nach der Churfürſtlichen Meinung.
21mum	Reichs-Stadt Schwäbiſch-Hall iſt die Remiſſio eines Viertels genug.
22dum	Stadt Augſpurg ein Viertel.
23tium	Stadt Ulm die Moderation des Churfürſtlichen Collegii beyzubehalten.
24tum	Stadt Lindau nach der Fürſtlichen Meinung.
25tum	Stadt Buchhorn nach der Fürſtlichen Meinung.
26tum	Stadt Friedberg nach der Churfürſtlichen Meinung.
27mum	Stadt Pfullendorf nach der Fürſtlichen Meinung.
28vum	Stadt Goslar nach der Churfürſtlichen Meinung.
29num	Stadt Ravenſpurg nach der Fürſtlichen Meinung.
30mum	Stadt Kempten nach der Fürſtlichen Meinung.
31mum	Stadt Leutkirchen } in ſimili nach der Fürſtlichen Meinung.
32dum	Stadt Reutlingen }
33tium	Stadt Giengen }
34tum	Stadt Jßny }
35tum	Stadt Biberach in ſimili nach der Fürſtlichen Meinung.
36tum	Stadt Heilbronn nach der Churfürſtlichen Meinung.
37mum	Stadt Kaufbeuren nach der Fürſtlichen Meinung.
38vum	Stadt Nördlingen nach der Churfürſtlichen Meinung.

Ad 39num	Stadt Schwäbiſch-Gemünd nach der Churfürſtlichen Meinung.
40mum	Stadt Aalen nach der Fürſtlichen Meinung.
41mum	Stadt Dünkelſpühl nach der Churfürſtlichen Meinung.
42dum	Stadt Bopfingen nach der Fürſtlichen Meinung.
43tium	Stadt Nordhauſen nach der Fürſtlichen Meinung.
44tum	Stadt Frankfurt nach der Churfürſtlichen Meinung.

Daß vorſtehende Abſchriften, der in dem am 8ten Novembris 1726. in materia Moderationis Matriculae Cameralis errichteten Reichs-Gutachten, und in dem darauf unterm 2ten Novembris 1727. erfolgten Kaiſerlichen Commiſſions-Decreto ratificatorio, als Beylagen ſub Lit. A. B. & Nro. 1. angezogenen reſpective Specificationen und Kaiſerlichen Entſcheidung, denen beym Churfürſtlich-Mainziſchen Reichs-Directorio befindlichen wahren Originalien, nach vorgangener genauer Collationirung von Wort zu Wort, gleichlautend befunden worden, ſolches wird unter dem dermalen gebrauchigen Churfürſtlich-Mainziſchen Reichs-Directorial-Inſiegel hiemit bedrucket.

Signatum Regenſpurg den 27ten Maji 1737.

(L. S.)

Churfürſtl. Mainziſche
Canzley.

Beyla-

Beylage Zahl IV.

Allergnädigſt-Kaiſerliches Reſcript de dato Wien 2ten Decembr. 1727. an das Kaiſerliche und Reichs-Cammer-Gericht.

Carl der VIte rc.

Wir haben aus eurem unterthänigſten Schreiben, vom 13ten nächſtverwichenen Monats, des mehrern vernommen, was Uns Ihr, wegen Unſerer unlängſt an die allgemeine Reichs-Verſammlung zu Regenſpurg, in Unterhaltungs-Sachen Unſers Kaiſerlichen Cammer-Gerichts und Moderation der Cammer-Matricul, über die, derentwegen von Churfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs, unterm 8ten Nov. vorigen Jahrs, an Uns erſtattete beede Gutachten, erlaſſenen zweyen Commiſſions-Decreten, zur gehorſamſten Dankſagung zu vernehmen gegeben und gebeten habet. Gleichwie Wir nun dieſe euere unterthänigſte Bezeugung zu beſonderlichen Kaiſerlichen Gnaden aufnehmen und vermerken; Alſo könnt Ihr verſichert ſeyn, daß Wir Uns die Erhaltung Unſers Reichs-Cammer-Gerichts, und zuvorderiſt die Erlangung euerer ausſtändigen jährlichen und künftigen Beſoldungen, ferner unabläßig gnädigſt werden empfohlen und angelegen ſeyn laſſen, nicht zweiflend und Uns gnädigſt verſehende, daß Churfürſten, Fürſten und Stände des Reichs, Gott und der Gerechtigkeit zu Liebe, wegen Ihrer und des ganzen Reichs dabey fürwaltender Ehren, Hoheit und Wohlfahrt, in dieſem alle und jede angehendem groſſen Werk, Ihrer dem Reich ſchuldigen Pflicht und Obliegenheit nach, ferner die Hand, mit Grosmuth und Gerechtigkeit, gerne und getreulich bieten, und ſelbiges auf beſtändige Grund-Veſte zu ſetzen, ohne längeren Verzug, behülf-

bchülflich ſeyn werden; Euch im übrigen mit Kaiſerlichen Gnaden wohl und gewogen verbleibende: Geben in Unſerer Stadt Wien den 2ten Decembris Anno Siebenzehenhundert ſieben und zwanzig.

Carl

V^t F. C. G. von Schoenborn

Ad Mandatum Sacr. Caeſ.
Majeſtatis proprium.

E. P. v. Glandorff.

Erläute-

GENERAL - TABELLE.

Summariſche Tabella.

* * * * * * * * *

	Matricula 1720. Rthlr.	Kr.	Durch das Reich moderirt auf Rthlr.	Kr.	Abgang per Moderationem Imperii. Rthlr.	Kr.	Ungangbare mit * in Matricula 1720. bezeichnete Poſten. Rthlr.	Kr.	Matricula 1732. Rthlr.	Kr.	Gegenwärtiger Anſchlag ſämbtlicher Standen. Rthlr.	Kr.
Tab. I. Oeſterreichiſcher Craiß - - - - - - - -	749	$22\frac{3}{4}$	162	29	162	29	424	$54\frac{3}{4}$	235	$21\frac{1}{2}$	233	9
Tab. I. Chur-Böheim - - - - - - - - - -	—	—	—	—	—	—	—	—	811	55	566	60
Tab. I. Sämbtliche Burgundiſche Nieder-Erblande - - -	1623	13	—	—	—	—	1623	13	405	$72\frac{1}{2}$	405	$72\frac{1}{2}$
II. Fränkiſcher Craiß - - - - - - - -	5006	$69\frac{1}{4}$	994	14	542	69	63	—	4463	$89\frac{3}{4}$	4463	$67\frac{1}{4}$
III. Bayeriſcher Craiß - - - - - - - - -	3806	$85\frac{1}{2}$	696	$13\frac{1}{2}$	324	—$\frac{1}{4}$	162	29	3517	$85\frac{1}{4}$	3517	$85\frac{1}{4}$
IV. Schwäbiſcher Craiß - - - - - - - -	14435	$22\frac{11}{48}$	6174	$34\frac{1}{2}$	5327	$22\frac{5}{12}$	629	$70\frac{3}{4}$	8705	$71\frac{5}{16}$	8846	$42\frac{5}{16}$
V. Oberrheiniſcher Craiß - - - - - - - -	5980	$16\frac{3}{8}$	970	$84\frac{1}{4}$	1223	$55\frac{1}{4}$	1446	47	3669	$43\frac{5}{8}$	3775	$5\frac{1}{4}$
VI. Chur-Rheiniſcher Craiß - - - - - -	3714	$79\frac{11}{16}$	977	$77\frac{1}{2}$	497	$52\frac{1}{2}$	406	—	3217	$27\frac{3}{16}$	3291	$2\frac{3}{16}$
VII. Weſtphäliſcher Craiß - - - - - - - -	6697	$48\frac{11}{24}$	1867	56	1359	57	147	$59\frac{1}{2}$	5313	$39\frac{17}{48}$	5304	$26\frac{13}{48}$
VIII. Ober-Sächſiſcher Craiß - - - - - - -	4529	$27\frac{3}{16}$	246	$37\frac{2}{3}$	391	$30\frac{7}{12}$	338	$12\frac{1}{2}$	4037	$24\frac{1}{32}$	4179	$62\frac{5}{16}$
IX. Nieder-Sächſiſcher Craiß - - - - - - -	5256	$67\frac{1}{4}$	1356	$74\frac{3}{4}$	595	$69\frac{1}{4}$	—	—	4660	87	4660	87
Summa Summarum -	51800	$1\frac{11}{16}$	13452	$61\frac{1}{6}$	10424	$25\frac{1}{4}$	5242	$16\frac{1}{2}$	39038	$77\frac{61}{96}$	39244	$64\frac{9}{48}$
Dieſen Anſchlag gedoppelt berechnet, thut jährlich -	103600	$3\frac{3}{8}$	—	—	20848	$50\frac{1}{2}$	10484	33	78077	$65\frac{13}{48}$	78489	$38\frac{9}{24}$

Nota 1. In der zu Regensburg 1728. entworffenen Ideâ ſuſtentationis Cameralis (ſ. Geſchichte §. 100.) werden zwar die Moderations-Quanta auf den höchſten Fuß angegeben, auf 19847. Rthlr. 45. Kr. es ſtehet aber deshalb zu bemerken, daß allererſt daraufhin 1732. die eigentliche Berechnung nach der allerhöchſten Kaiſerlichen Entſcheidung geſchehen ſeye. Sodann iſt der Abzug von dem gedoppelten Churfürſtl. Anſchlag der Niederlanden nicht unter der Reichs-Moderation begriffen, ſondern erſt hernachmahls darzu gekommen.

2. In Matricula 1732. findet ſich ein Verſtoß einiger Anſchlägen, nehmlich in Schwäbiſchem Craiß bey Siegmaringen, wegen Werdenbergiſcher Güther, iſt angeſetzt 73 Rthlr. 87 kr. ſollte aber nur heiſſen 36 Rthlr. $88\frac{1}{2}$ kr. Ferners im Nieder-Sächſiſchen Craiß bey Stifft Lübeck iſt zu einem Ziel geſetzt 54 Rthlr. 12 kr. anſtatt 40 Rthlr. $52\frac{1}{4}$ kr. Auſſer dieſem ſtehet

3. zu bemerken, daß die Matricul 1732. und die neueſte, theils wegen Abgang bey Böhmen, theils aber wegen anderweiten Zuwachſes einen Unterſchied in Calculo nothwendig verurſachen müſſen.

(Tab. B. ad Pag. 193.)

TABELLA I.

Anſchläge vom Oeſterreichiſchen Craiß: Chur-Böhmen: Burgundiſche Landen.	Matricula 1720. Anſchlag zu jedem erhöheten Ziel. Rthlr.	Kr.	Durch das Reich moderirt auf Rthlr.	Kr.	Abgang per Moderationem Imperii. Rthlr.	Kr.	Ungangbare mit * in Matricula 1720 bezeichnete Poſten. Rthlr.	Kr.	Matricula uſualis 1732. Rthlr.	Kr.	Zuwachs von 1732. bis 1767. Rthlr.	Kr.	Gegenwärtiger Anſchlag ſämtlicher Ständen. Rthlr.	Kr.
* * * * * * * * *														
Stift Trient	162	29	81	14½	81	14½	—	—	81	14½	—	—	81	14½
= = Brixen	162	29	81	14½	81	14½	—	—	81	14½	—	—	81	14½
* ſ. Erläuter. = = Chur	—	—	—	—	—	—	—	—	21	—	—	—	21	—
Fürſt von Auersperg	56	—	—	—	—	—	56	—	—	—	—	—	—	—
									ſ. Schwäbiſchen Craiß.					
Grafſchaft Kirchberg	67	54¾	—	—	—	—	67	54¾	—	—	—	—	—	—
* ſ. Erläuter. Fürſt von Eggenberg	56	—	—	—	—	—	56	—	—	—	—	—	—	—
ſ. Erläuter. Fürſt von Dieterichſtein	122	45	—	—	—	—	122	45	51	82½	—	—	49	70
* ſ. Erläuter. Fürſt Piccolomini	122	45	—	—	—	—	122	45	—	—	—	—	—	—
Summa	749	22¾	162	29	162	29	424	54¾	235	21½	=	—	233	9
Chur-Böheim ſ. den Hauptbericht §. 160. 161.	—	—	—	—	—	—	—	—	811	55	—	—	566	60
Sämtliche Burgundiſche Nieder-Erblande ſ. die Erläuterung.	1623	13	—	—	—	—	1623	13	405	72½	—	—	405	72½

Erläuterung derer in Matricula uſuali Camerae Imperialis 1720. 1732. & noviſſima befindlicher ungangbarer Anſchlägen, wie nicht weniger verſchiedener anderer Poſten, die annoch beſondere Anmerkungen erfordern.

Ad Tabellam Imam.

Oeſterreichiſcher Craiß. (a)

* Stift Chur 21 Rthlr.

Dieſer Anſchlag wird in beyden Matriculn 1720. 1732. und bis hieher unter die ungangbare gerechnet. Allſchon in der älteſten Cameral-Matricul 1507. findet man das Stift Chur mit einem Anſchlag von 12 Gulden, und gleichermaſſen ſtehet Selbiges denen Cameral Matriculn 1521. 1531. und 1548. einverleibet. Es hat aber Fiſcalis generalis bey einer hohen Reichs-Deputation im Jahr 1559. die Anzeig gethan, welchermaſſen ihme die Execution halber wegen Herrn Fürſten zu Chur, Biſchof zu Gurk, Seckau ꝛc. ſtill zu ſtehen, anbefohlen worden ſeye, und ſeit der Zeit iſt dieſer Anſchlag in Anſtand gerathen. Die Urſache davon mag dieſe ſeyn, daß, obgleich dieſer Stadt vor Alters ein Schwäbiſchen Craißes Mitſtand geweſen, und eben daher in der Cammer-Gerichts-Ordnung 1555. P. I. T. 2. unter denen Schwäbiſchen Craiß-Ständen mit begriffen iſt, die an das Cammer-Gericht mit zu praeſentiren haben, jedannoch Selbiger ſich vorhin ſchon im Jahr 1541. unter die Schweizeriſche Freyheit begeben hat. Nun hat ſich zwar der Churiſche Herr Biſchof von Aſpremont im Jahr 1642. bemühet, wiederum zu Sitz und Stimm bey dem Schwäbiſchen Craiß zu gelangen, und erhielte auch endlich die würkliche Wieder-Aufnahm, allein auch davon iſt Selbiger wiederum abgegangen. Solchemnach behielte zwar der Herr Biſchof Sitz und Stimm auf allgemeinem Reichstag, und ſuchet davon Vortheile in favorabilibus, hingegen eine Exemtion in oneribus publicis zu genieſſen. Eben daher nahme das Gotteshaus-Bund den Anlas, ihme den Vorwurf zu machen, als wenn Er ein bloſſer Titular-Fürſt wäre, welches gleichwol der Herr Biſchof ſehr empfindlich aufgenommen hat. Deme ſeye, wie da wolle, ſo iſt gegenwärtige Exemtion von demſelben um ſo weniger zu rechtfertigen, als die allgemeine hohe Reichs-Verſammlung unterm 18ten Junii 1723. laut Reichs-Fürſten-Raths-Protocolls beſchloſſen hat, daß das Stift Chur zum einfachen Ziel 6 Rthlr., zum erhöheten Ziel 21. Rthlr. und mithin jährlich 42 Rthlr. zum Cammer-Gericht erlegen ſolle,

(a) Pütters Handbuch von teutſchen Staaten p. 32. &c. Verzeichniß der Schriftſteller von Oeſterreichiſchen Landen.

ſolle, als wovon die Reichs-Moderations-Tabellen ſattſam zeugen. In Gefolg deſſen, hat man alſo das Stift Chur im Jahr 1728. das erſtemal mit dem damals verfallenen 178ten Ziel der Matriculae Camerali wiederum einverleibet, auch ſofort unermangelt, durch verſchiedene Wege die Gangbarmachung dieſes Anſchlags zu verſuchen, es hat aber der Herr Biſchof um eine Mäßigung, dieſes ohnehin geringen Anſchlags-Quanti, allerhöchſten Orten, wiewolen vergeblich, angeſuchet, alſo, daß neuerlich unterm 3ten Maji 1766. einige Hofnung gemacht worden, die laufende Zieler abzutragen, dagegen die Rückſtände, bey denen Allodial-Erben derer vormaligen Herren Biſchöfen, nachgeſuchet werden möchten.

Gleichwie aber die Cammerzieler eben ſowohl, als alle andere Reichs-Praeſtationen onera realia ſind, die dem fundo ſelbſten ankleben, folglich Fiſcalis generalis ſich keineswegs an jemand anders, als an die zeitliche Herren Beſitzer dieſes Reichsfürſtlichen Stifts, zu halten vermag; als dörfte allerdings räthlich ſeyn, auf alle Art und Weiß den Bedacht darauf zu nehmen, dieſen Anſchlag in gehörigen Gang zu bringen.

ſ. Allgemeines Lexicon v. Chur. Iſelins Hiſtor- und geograph. Lexicon Voc. Chur.
D. Büſchings Erd-Beſchreibung T. 3. 1. Th. S. 415. Staats- und Reiß-Geogr. X. Band S. 471. Salis Ausführung der Gerechtſamen des Gotteshauſes Bund, über das Hochſtift zu Chur. Staats-Canzl. T. 20. p. 706. Moſers Staats-Recht T. 27. S. 45. T. 34. S. 379.

Fürſt von Dieterichſtein.

Vermög Reichs-Abſchieds 1654. §. 197. wurde Fürſt Maximilian von Dieterichſtein in den Reichs-Fürſten-Rath eingeführt; nachdem aber Dieſelbe bald hernach 1655. ohne Revers, wegen unmittelbarer Begüterung, geſtorben, ſo bliebe deſſen Herrn Erbfolgers, Fürſten Ferdinand Ioſephs, Readmiſſion bis 1686. beruhen, da Kaiſer Leopold allergnädigſt geruheten, Dero Obriſt-Hofmeiſtern, hochgedachten Fürſten Ferdinands von Dieterichſtein, die Herrſchaft Traſpe in Tyrol mit aller Zugehör und Obrigkeit abzutreten, worauf der Fürſtliche Anſchlag mit 76 fl. und der Cammer-Matricular-Beytrag mit 16 fl. zu einem einfachen Ziel, begründet wurde. Die Zahlung aber geſchahe nicht weiter, als bis zum 12ten Ziel, daher dieſer Anſchlag in Matricula 1720. unter die ungangbare gerechnet worden. Allein es hat ſich dieſes Fürſtliche Haus zu gütlicher Hebung derer Irrungen gelenket. Verſchiedene Betrachtungen waren in allweg, beſonders in Rückſicht des fundi Matricularis, dabey zu machen, es wurde daher bey Einrichtung der Matricul 1732. die Erhöhung

bis

bis auf 51 Rthlr. 82½ kr. herunter geſetzet, da man aber Fürſtlicher Seits auf der Minderung bis zu 49 Rthlr. 70 kr. veſt beharrete, ſo lieſſe man es bey dieſer endlichen Erklärung, ſalva Caeſaris & Imperii ratificatione, bewenden, worauf, vermög Pfenningmeiſterey-Rechnung 1733. das 131te erhöhete Ziel bis zum 159ten, zuſammen mit 1397 Rthlr. 30 kr. auf einmal bezahlet, und bis daher, mit richtigem Abtrag der Cammer-Zieler, rühmlichſt fortgefahren worden.

Angeführte Lexica D. Büſching P. 3. P. I. p. 412. Calin a Marienberg Geneal. Dieterichſt. Khevenhüllers Annal. Ferdinand. P. 3. ad Anno 1590.

* Fürſt von Eggenberg.

* Fürſt *Piccolomini*.

Dieſe beede Fürſtliche Häuſer ſind in Matricula Camerali 1720. mit würklichen Anſchlägen beleget geweſen, und zwar, erſteres zum erhöheten Ziel mit 56 Rthlr., letzteres aber mit 122 Rthlr. 45 kr. Nun hat zwar Eggenberg das letztemal im Jahr 1716. bis zum 125ten current Ziel bezahlet, nachdeme aber dieſes Fürſtliche Haus mit Fürſten Johann Chriſtian 1717. ausgeſtorben, und deſſen Sitz und Stimm auf dem Reichs-Fürſten-Bank erloſchen, auch kein fundus an Reichs-Gütern vorhanden ware, ſo iſt auch damit dieſer Anſchlag gefallen, fortan auch dieſe Rubrique in der neuen Matricul 1732. gar hinweg gelaſſen worden, welcher Poſten jedoch, wegen des neuerlichen Abgangs an dem Matricular-Fuß, allerdings zu bemerken ſtehet. So viel aber Piccolomini betrift, ſo iſt der zum Reichsfürſten erhobene Octavius Piccolomini, bald nach ſeiner erfolgten Introduction in Reichs-Fürſten-Rath 1656. ohne Kinder verſtorben, und damit deſſen Perſonal-Votum erloſchen. Da nun nach denen Pfenningmeiſterey-Rechnungen ſelbſten, niemalen, vom 1ten Ziel 1654. an, einige Zahlung von Cammer-Zielern geſchehen, ſo hätte dieſer Poſten allſchon bey Errichtung der erhöhten Matriculae uſualis 1720. in Abgang geſetzet werden ſollen.

Chur-Böhmen.

Dißfals wird ſich auf die im erſten Abſchnitt §. 157. 158. gethane Anzeige lediglich bezogen.

R. Burgundiſche Lande.

In Matricula 1720. ſtehet der Anſchlag von denen Burgundiſchen Landen, unter denen ungangbaren Poſten, es iſt aber nunmehr ſolcher gewiſſer maſſen zum Stand gebracht. Von dem gedoppelten Churfürſtlichen Anſchlag, den

ehemals

ehemals Burgund gegeben, kan Herr Aſſeſſor von Ludolf im 2ten Anhang ad Hiſtor. ſuſtentat. Cam. p. 29. und p. 238. beliebig nachgeſehen werden. Die Grundlage dieſes Anſchlags iſt aus dem Burgundiſchen Vertrag, vom Jahr 1548. bekannter Dingen herzuleiten. Bey denen von allgemeiner Reichs-Verſammlung, im Jahr 1719. angefangenen Rathſchlägen, über des Kaiſerlichen Cammer-Gerichts Unterhaltungs-Sachen, lieſſe ſich die hochanſehnliche Burgundiſche Comitial-Geſandſchaft, unterm 12ten Junii 1719. dahin vernehmen:

„ Man wäre mit ſpecialer Inſtruction zwar nicht verſehen, wolte jedoch „ quoad numerum Aſſeſſorum auf die Zahl der 25. ſub ſpe rati angetragen „ haben, in der Hofnung, daß es wegen des Burgundiſchen Praeſen- „ tations-Rechts, bey dem Reichs-Abſchied 1570., wie auch bey dem „ 1654. verglichenen ſchemate, allerdings ſein Verbleibens haben wer- „ de: quoad augmentum ſalariorum circa quaeſtionem: An? wie „ Oeſterreich.

Sodann wurde unterm 11ten Aug. 1719. das fernerweite Votum dahin abgegeben:

„ Man nehme für bekannt an, daß das Burgundiſche quantum in der „ Cameral-Matricul unter die unrichtige Poſten geſetzt worden, „ zweifels ohne aus der Urſach, weilen die mehreſte von denen Anno „ 1548. zum Burgundiſchen Craiß geſchlagenen Provinzen und Lan- „ den, alſo namentlich die 7 Provinzien der vereinigten Niederlanden, „ die ganze freye Grafſchaft Burgund und mehr anſehnliche Stücke, „ ſeithero völlig vom Reich abkommen, und bis auf den heutigen Tag von „ denen auswärtigen Mächten genoſſen würden. Man könnte ſich „ nichts deſtoweniger von Ihro Kaiſerlichen Majeſtät angeſtammter „ Grosmuth und Gerechtigkeit liebenden Kaiſerlichen Gemüth die „ veſte Hofnung machen, daß dieſelbe, nach Proportion der beſitzenden „ Burgundiſchen Landen, einen billigmäßigen Anſchlag zum Cammer- „ Gerichts-Unterhalt zu übernehmen, Sich nicht würden entgegen „ ſeyn laſſen.

Inzwiſchen, da bald darauf der Reichsſchluß wegen 7facher Erhöhung der Cammer-Matricular-Anſchlägen erfolget, ſo wurde Burgund in Matricula 1720. mit dem alten einfachen Anſchlag, zu einem Ziel mit 463 Rthlr. 68 kr., ſofort zu jedem mit $3\frac{1}{2}$ erhöheten Ziel mit 1623 Rthlr. 13 kr. angeſetzet, dabenebens aber in der am Ende mit angefügten Verzeichniß von ungangbaren und unrichtigen Poſten, unter andern auch der Burgundiſche Anſchlag, mit bemerket.

bemerket. Hiebey bliebe es bis zum Jahr 1729. beruhen, da hochermeldte K. Burgundiſche Comitial-Geſandſchaft, unterm 10. Junii 1729. zum Reichs-Fürſten-Raths-Protocoll nachfolgendes Votum abgegeben:

„ Man wäre bereit, zum Unterhalt des Cammer-Gerichts, die diſſeiti-
„ ge ratam auf alle Art und Weiſe beyzutragen, weilen aber Reichs-
„ ja weltkündig ſeye, daß der anſehnlichſte und gröſſeſte Theil, derer,
„ zur Zeit des zwiſchen weiland Kaiſer Carl dem Vten, glorwürdig-
„ ſten Gedächtniß, und dem Reich getroffenen Vergleichs, zum Bur-
„ gundiſchen Craiß gehörig geweſenen Niederlanden, ſeithero davon ab,
„ und in auswärtiger Potenzen Hände, gekommen, ſo würde jederman
„ von ſelbſten erkennen, daß Jhro jetzo glorwürdigſt regierende Kai-
„ ſerliche und Catholiſche Majeſtät mit Billigkeit nicht zuzumuthen
„ ſeye, den alten an und für ſich disproportionirten Burgundiſchen An-
„ ſchlag, per 463 Rthlr. 53 kr. für voll zu praeſtiren. Allerhöchſt-
„ dieſelbe hätten daher Jhrer Geſandſchaft, unterm 13. April nächſt-
„ hin, allergnädigſt anbefohlen, in dieſem hochlöblichen Collegio zu
„ declariren, daß Jhro Kaiſerl. und Catholiſche Majeſtät, zu mehrerer
„ Bezeugung Jhrer dem Kaiſerlichen, und Reichs-Cammer-Gerichts
„ ſtets zutragender Kaiſerlichen Huld und Sorgfalt, für deſſen Auf-
„ rechthaltung des allergnädigſten Erbietens ſeyen, Sich auch über
„ die Proportion, der Jhro übergebliebener Burgundiſchen Erblanden
„ anzugreifen, und nicht allein fürs zukünftige **die Helfte eines Chur-
„ fürſtlichen Anſchlags**, nehmlich 150. Cammer-Gulden, pro ſimplo
„ matriculari **oder zum einfachen Ziel**, zu übernehmen, und nach
„ ſolchem Fuß, die Anno 1719. bewilligte 7 Zieler, jedesmalen richtig
„ abführen zu laſſen, ſondern auch die von der Zeit an, da Allerhöchſt-
„ dieſelbe zum Beſitz derer anitzo inhabenden Niederlanden gelanget,
„ verfallene Zieler, nach eben ſolcher Proportion nachzutragen, und in
„ leidentlichen Friſten entrichten zu laſſen, unter dem ausdrücklichen
„ Vorbehalt, jedoch, daß es zuvorderſt, wegen des Jhro diesfalls un-
„ ſtrittig zuſtehenden juris praeſentandi, bey der Verordnung des jün-
„ gern Reichs-Abſchieds §. 169., als auch wegen des vielbeſagten Bur-
„ gundiſchen Niederlanden, in obberührtem Vertrag, nach Masgab
„ des Reichs-Abſchieds 1548. §. Nachdem ꝛc. 66. von Reichswegen
„ verſprochenen Schutzes, Schirm, Hülf und Vertheidigung, ſein
„ unveränderliches Bewenden haben und behalte.

Unterm 5ten Julii 1729. erfolgte die weitere Vorſtellung, welche im Hauptbericht §. 131. ſchon angeführet iſt. Jn Gefolg dieſer Reichstags-Handlungen, und da nicht nur der geſammte Reichs-Fürſtenrath dieſe Kaiſerliche Er-

klärung danknehmigſt auf- und angenommen, ſondern auch anſonſten, von dem hohen und Churfürſtlichen und denen Reichsſtädtiſchen Collegiis, weiter nichts dabey erinnert worden, inzwiſchen auch das Kaiſerliche Ratifications-Decret vom 5ten October 1731. puncto Moderationis & ſuſtentationis Cameralis erfolgte, ſo wurde demnächſt bey Einrichtung der neuen Cammer-Matricul 1732. der Bedacht darauf genommen, den Burgundiſchen Beytrags-Fuß, zu einem halben Churfürſtlichen Anſchlag, in die neue Matricul einzutragen, und auf 405 Rthlr. 72½ kr. zu einem erhöheten Ziel, mithin jährlich auf 811 Rthlr. 55 kr. zu ſetzen. Solchemnach iſt der, nach der Uſual-Matricul 1720. zu einem erhöhten Burgundiſchen Ziel, gemachte Anſchlag von 1623 Rthlr. 13 kr., um 1219 Rthlr. 30 kr. verringert, hingegen der alte Cammer-Zieler-Rückſtand in denen jährlichen Pfenningmeiſterey-Specificationen fernerweit annoch nachgeführet worden, welcher im Jahr 1734. beſagte 14665 Rthlr. 87½ kr. Als nun aber gedachte Specification herkommlicher maſſen an die hohe Reichs-Verſammlung eingeſandt worden, ſo veranlaßte ſelbige bey hocherwehnter Burgundiſchen Comitial-Geſandſchaft, daß Sie ein abermaliges Memoriale, unterm 11ten Februar 1735. ad dictaturam gelangen lieſſen, des Inhalts:

„ Man hätte aus dem, vom Kaiſerlichen Cammer-Gericht anhero erlaſſenen, am 26. Januar. nächſthin, per dictaturam publicam communicirten Schreiben, und demſelben angefügter Specification, wahrgenommen, daß, ſub rubrica des Burgundiſchen Craißes, denen ſämtlichen Burgundiſchen Craiß-Landen ein Ausſtand ſchuldiger Cammer-Zieler von 14665 Rthlr. 87½ kr. vermeintlich angeſchrieben werde, ſo vermuthlich daher rühre, daß eines Theils von dem Pfenningmeiſter der alte Burgundiſche Anſchlag pro 463 Rthlr. 53 kr. zum Fuß genommen, andern Theils alles, was nach ſothanem Fuß ſeither Anno 1654. bis auf das 161te Ziel incluſive ausſtändig geweſen ſeyn möge, angerechnet worden. Nun ſey aber Reichskündig und aus diſſeitigem, am 10ten Junii 1729. ad protocollum gegebenem Voto ſowohl, als dem bald darauf, nemlich am 5ten Julii, publice dictirten Memorial erinnerlich, was es mit denen zum Burgundiſchen Craiß ehemals gehörig geweſenen Landen dermalen für eine Bewandniß habe, alſo, daß die höchſte Unbilligkeit wäre, wenn Ihro Kaiſerlich- und Königlichen Catholiſchen Majeſtät, als Dero kaum der 4te Theil ſolcher Landen übergeblieben, der alte unmoderirte Anſchlag, und zwar auch von denjenigen Zeiten, wo die übergebliebene Landen von andern beherrſchet und genoſſen worden, abgefordert werden wolte. Damit es alſo das Anſehen nicht gewinnen, oder dahin ausgedeutet werden mögte, als ob man diſſeits

„ Ein-

„ Eingangs erwehnten irrigen und ungegründeten Receſs per 14665
„ Rthlr. 87½ kr. für liquid und richtig erkannt hätte:

„ So seye Er Geſandter gemeſſen befelcht, ſich dagegen ad pro-
„ tocollum zu verwahren und auf obangezogenes Votum vom 10ten
„ Junii, und das Memorial vom 5ten Julii 1729 zu berufen, fort
„ nochmalen zu declariren, daß Allerhöchſt Kaiſerlich- und Königlich-
„ Catholiſche Majeſtät des beſtändigen allergnädigſten Erbietens
„ seyen, den nach dem offerirten Matricular-Anſchlag pro 150 Cam-
„ mer-Gulden in ſimplo matriculari ſich ergebenden Ausſtand vorder-
„ ſamſt baar entrichten zu laſſen, ſobald auf mehr erwehntes Memo-
„ rial ein gewühriger Reichs-Schluß erfolgen würde, deſſen Beförde-
„ rung man hiemit nochmalen beſtens, und angelegenen Fleiſſes re-
„ commendirt haben wolte.

Im Jahr 1738. haben der Kaiſerliche Herr Miniſtre, Freyherr von Palm, ein abermaliges Memoriale, unterm 14ten Auguſt, ad dictaturam publicam gelangen laſſen, des Inhalts:

„ Sie hätten nunmehr die Ehre, der allgemeinen Reichs-Verſamm-
„ lung die verſicherte Anzeige zu thun, was maſſen Ihro Kaiſerlichen
„ Majeſtät, durch Dero Allerhöchſtes Gubernium Dero Oeſterreichi-
„ ſchen Nieder-Erblanden, die Veranſtaltung würklich vorkehren
„ laſſen, damit die Burgundiſche Cammer-Zieler, nach dem vorer-
„ wehnten Matricular-Anſchlag, ungeſäumt und richtig abgeführt, auch
„ auf ſolchen Fuß künftighin fortgefahren werden ſolte, wie denn deſſen
„ Erfolg mit nächſtem zu vernehmen ſeyn werde; es gedächten aber
„ anbey Ihro Kaiſerlichen Majeſtät untereinſtens die Burgundiſche
„ Vaſallen, durch ſolche Bezahlung bey denen Cammer-Zielern, zu ver-
„ tretten.

Es wurde auch in eben dieſem Jahre 1738. der würkliche Anfang mit Bezahlung des halben Churfürſtlichen Anſchlags zu einem erhöheten Ziel gemachet, und es 1739. in die Wege eingeleitet, daß mit Zählung des alten Rückſtands, der terminus a quo vom Jahr 1716. nach Maasgab Art. 19. und 20 des Raſtatter Friedens zum Grund geleget, und darauf die Abrechnung mit der Pfenningmeiſterey dergeſtalten getroffen worden, daß der alte Rückſtand vom 13ten bis zu dem auf Annunciationis Mariae Virginis 1716. verfallenen 124ten bis 130ten current Ziel, und demnächſt das 131te erhöhete Ziel, nach dem Fuß der 405 Rthlr. 72½ kr. abgeführet, ſofort mit der Zahlung bis zum Jahr 1744. richtig fortgefahren worden. Die darauf erfolgte

Kriegs-

Kriegs-Jahre erweckten wiederum einen Stillſtand, nachdeme aber der gegenwärtige Burgundiſche Herr Praeſentatus von Papius zum Aſſeſſorat berufen worden, ſo wurde aufs neue eine Auskunft dahin vermittelt, daß nach Abzug 4 jähriger Kriegs-Jahren, anitzo in jeder Frankfurter Meß, 2 alte Zieler, nebſt dem laufenden, richtig bezahlt werden.

Von denen durch Burgund ausziehenden Reichs-Anſchlägen, geſchahe allſchon in dem Bedenken der Ständen, vom Jahr 1518. eine ausführliche Anzeige. Gleichwie aber von dieſen Exemtis, ſoviel dergleichen Anſchläge dato noch in Betrachtung kommen mögen, füglichere Meldung bey jedem Craiß, worinnen ein- und anderer Stand geſeſſen, geſchehen mag; als ſolle auch hierüber die weitere Erläuterung, beſonders bey dem Weſtphäliſchen Craiß, erfolgen. (a)

(a) Eine Menge von Burgundiſchen Schriftſtellern, ſ. in dem belobten Pütteriſchen Handbuch teutſcher Staaten. S. 67.

Ad

TABELLA II.

Den Fränkiſchen Craiß betreffend.

	Matricula 1720.		Durch das Reich moderirt auf		Abgang per Moderationem Imperii.		Ungangbare mit * in Matricula 1720. bezeichnete Poſten.		Matricula 1732.		Zuwachs von 1732 bis 1767.		Gegenwärtiger Anſchlag ſämbtlicher Ständen.	
	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.
Stift Bamberg	574	78¾	—	—	—	—	—	—	574	78¾	—	—	574	78¾
= = Würtzburg	826	—	—	—	—	—	—	—	826	—	—	—	826	—
= = Aichſtädt	324	65	284	14½	40	50	—	—	284	14½	—	—	284	14½
Teutſch-Ordens-Meiſter	243	43½	213	6½	30	37	—	—	213	6½	—	—	213	6½
Brandenburg-Culmbach	338	14¼	—	—	—	—	—	—	338	14¼	—	—	338	14¼
Brandenburg-Onolzbach	338	14¼	—	—	—	—	—	—	338	14¼	—	—	338	14¼
ſ. Erläuter. Sachſen-Naumburg modo Chur-Sachſen wegen Henneberg-Schleuſingen	79	16	—	—	—	—	—	—	79	16	—	—	79	16
Sachſen-Altenburg modo Meiningen wegen Henneberg-Schleuſingen	55	55	—	—	—	—	—	—	55	55	—	—	63	39
Sachſen-Weimar wegen Henneberg-Schleuſingen	13	81¼	—	—	—	—	—	—	13	81¼	—	—	13	81¼
Sachſen-Eiſenach wegen Henneberg-Schleuſingen	13	81¼	—	—	—	—	—	—	13	81¼	—	—	13	81¼
Sachſen-Gotha wegen Henneberg-Schleuſingen	27	72½	—	—	—	—	—	—	27	72½	—	—	—	—
Nota: Dieſe Rubrique in Matricula uſuali 1720. und 1732. hat ſich durch neuere Verglich und in Gemäßheit deſſelben den 23. Mart. 1736. ergangenen Cameral-Urthel abgeändert, und folgen nunmehr folgende Rubriquen.														
Sachſen-Hildburghauſen wegen Behrungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	78
= = = Gotha wegen des Amts Themar und halb Melis	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	77
Heſſen-Caſſel wegen Henneberg-Schmalkalden	19	8½	—	—	—	—	—	—	19	8½	—	—	19	8½
Stift Würtzburg wegen Hennebergiſchen Landen	40	33	—	—	—	—	—	—	40	33	—	—	40	33
Sachſen-Coburg (Meiningen) wegen Henneberg-Römhilden	81	14½	—	—	—	—	—	—	81	14½	—	—	81	14½
Grafſchaft Caſtell	18	84½	—	—	—	—	—	—	18	84½	—	—	18	84½
ſ. Erläuter. Löwenſtein-Wertheim	129	76½	86	51	43	25½	—	—	86	51	—	—	86	51
Hohenlohe-Neuenſtein ſive Weickersheim und Oehringen, jenes gibt - - 28 Rthlr. $85\frac{5}{9}$ Kr. dieſes - - 23 = = $14\frac{4}{9}$ = =	52	10	—	—	—	—	—	—	52	10	—	—	52	10
Hohen-Lohe Langenburg, (worunter auch Ingelfingen und Kirchberg begriffen)	37	19½	—	—	—	—	—	—	37	19½	—	—	37	19½
Hohenlohe-Waldenburg - - - = = = Schillingsfürſt und - = = = Pfedelbach - - - -	89	29½	67	7½	22	22	—	—	67	7½	—	—	67	7½
ſ. Erläuter. Limburg-Speckfelden	43	25½	21	59½	21	56	—	—	21	59½	—	—	21	59½
= = Gaildorf	43	25½	21	59½	21	56	—	—	21	59½	—	—	21	59½
Grafſchaft Erbach	27	2½	—	—	—	—	—	—	27	2½	—	—	27	2½
Schwartzenberg-Hohenlandsberg	16	30	—	—	—	—	—	—	16	30	—	—	16	30
ſ. Erläuter. Hatzfeld pro ſe et ratione Gleichen	63	—	—	—	—	—	63	—	63	—	—	—	63	—
Schwartzenberg wegen Herrſchaft Seintzheim	35	—	—	—	—	—	—	—	35	—	—	—	35	—
Stadt Nürnberg	812	—	—	—	—	—	—	—	812	—	—	—	812	—
= = Rothenburg	243	47	162	32½	81	14½	—	—	162	32½	—	—	162	32½
= = Windsheim	216	41	36	8	180	33	—	—	36	8	—	—	36	8
= = Schweinfurth	135	30	67	60	67	60	—	—	67	60	—	—	67	60
= = Weiſſenburg am Nordgau	67	60	33	75	33	75	—	—	33	75	—	—	33	75
Summa	5006	69¼	994	14	542	69	63	—	4463	89¾	—	—	4463	67¼

Ad Tabellam 2dam.

Fränkiſcher Craiß.

Bey denen des Hochlöbl. Fränkiſchen Craißes ausſchreibenden Herren Fürſten, Hochſtift Bamberg und beyden alternirenden Hochfürſtlichen Häuſern, Brandenburg-Onolzbach und Culmbach, ſtehet nichts zu bemerken, gleichwie auch bey den mehreſten hoch- und löblichen Ständen, welche allhier nicht ſpecifice angezeiget ſind. Man beziehet ſich, ſowohl wegen Dero Landen, als Schriftſtellern halber, auf D. Büſchings T. 3. P. II. und deſſen Vorrede.

Henneberg - Schleuſingen.

Die gefürſtete Grafſchaft Henneberg iſt theils vor- theils nach Abgang des Fürſtlich Hennebergiſchen Manns-Stammes, an verſchiedene Herrſchaften gekommen, wovon Herr von Ludolf in ſeinem 2ten Anhang, zur Cammer-Gerichts-Unterhalts-Geſchichte, p. 34. ſichere Nachrichten mittheilet, und insbeſondere auch anmerket, daß das Hochſtift Würzburg, allſchon von uralten Zeiten her, einen Antheil an denen Hennebergiſchen Landen erhalten habe, und davon einen abſonderlichen Anſchlag trage. Es iſt demnach kein Wunder, daß, von wegen derer vielfach vorgegangenen Veränderungen, Sterbfällen, Erb-Verträgen und Abtheilungen, die Unterſuchung von denen vielfachen Hennebergiſchen Anſchlägen, ungemein erſchweret wird, es giebt aber ein Fränkiſches Craiß-Dictatum, vom 18ten Julii 1720. hierunter einen ſicheren Leitfaden.

Nach dem im Jahr 1549. erfolgten Abgang der Römhildiſchen Linie, fielen die beyde Reichs-Anſchläge von Henneberg-Schleuſingen und Römhilden zuſammen mit 356 fl. Da nun aber hieraufhin auch im Jahr 1583. die Schleuſingiſche Linie abgegangen ware, ſo wurde dieſer Anſchlag unter denen hohen Intereſſenten folgender maſſen vertheilet.

Chur-Sachſen wegen Henneberg-Schleuſingen und Römhilden - - - -	220 fl.
Sachſen Coburg wegen Römhilden - - -	76 -
Stift Würzburg wegen Römhilden - - -	36 -
Heſſen-Caſſel wegen Schmalkalden - - -	24 -
	356 fl.

Im Jahr 1678. ſuchten die Chur- und Fürſtlich-Sachſen-Coburgiſche Häuſer, um Ringerung Ihrer Reichs-Anſchlägen, bey dem Reich an, und erhielten an obigen 220 fl. einen Drittel Nachlaß mit 73 fl. 20 kr. und Sach-

ſen-Coburg von 25 fl. 20 kr., zuſammen mit 98 fl. 40 kr. und ſolchemnach verblieben an beiderſeitigen Anſchlägen, zuſammen geworfen annoch übrig, 197 fl. 20 kr. Nachdeme aber dieſer hohen Häuſer Anſchläge durch den Fränkiſchen Craiß-Conventional-Fuß 1720. auf 190 fl. ſich belauft, ſo werden auch hiernach die Römer Monate in ſimplo bezahlet. Mit dieſer Berechnung ſtimmet der wohlverdiente Herr Büſching, in ſeiner Erd-Beſchreibung überein, und theilet zugleich T. 3. P. 2. p. 1683. die Subrepartition mit, wie dieſe 190 fl. unter denen Chur- und Fürſtlichen Häuſern wiederum vertheilet ſind, maſſen Würzburg ſchon erwehnter maſſen ſeinen abgeſonderten Anſchlag hat, auch kein beſonders Votum wegen Römhilden bey dem Fränkiſchen Craiß führet, da hingegen Heſſen-Caſſel, wegen Schmalkalden, Sitz und Stimme hat.

Nach der Fränkiſchen Uſual-Matricul vom Jahr 1720. welche ſich in der Staats-Geographie T. V. p. 796. im Abdruck befindet, iſt dieſer Anſchlag alda dergeſtalten abgetheilet:

Henneberg-Schleuſingen - - - - -	141 fl.
Römhild - - - - - -	33 -
Schmalkalden - - - - - -	16 -
Summa	190 fl.

Bey dieſer verwirrten Beſchaffenheit kan es alſo nicht befremdlich fallen, wenn auch bey denen Cammer-Matriculn einige Abänderungen ſich darlegen.

Der ehemalige Sachſen-Naumburgiſche Anſchlag lautet nunmehr auf Chur-Sachſen, weilen nach Abſterben Herrn Herzogen, Moritz Wilhelm, zu Sachſen-Naumburg, Chur-Sachſen den Beſitz auch von dem Hennebergiſchen Antheil genommen, und unterm 16ten Nov. 1715. die Benachrichtigung davon an den Fränkiſchen Craiß gethan hat.

Staats-Canzley T. 34. p. 484.

Dieſer Anſchlag beſaget 79 Rthlr. 16 kr., es wurde ſolcher bis zum Jahr 1743. richtig anerkannt, allein den 18ten Januarii gedachten Jahrs, lieſſe Chur-Sachſen durch ihren Anwald Dr. Hofmann, die Anzeige thun, wasmaſſen unter dieſem Anſchlag eine rata vom Amt Fiſchberg mit 6 Rthlr. 69 kr. begriffen ſeye, welcher Poſten von dem Chur-Sächſiſchen Anſchlag, wegen Henneberg-Schleuſingen ab- und dem Stift Fuld, ſo die Auslöſung von dieſem Amt unternommen, zuzuſchreiben ſeye. Nunmehr aber ſind die daraus entſtandene Weitläuftigkeiten gehoben, da ſich Fuld und Sachſen-Weimar miteinander gütlich geſetzet, und Vermöge Vergleichs vom 14ten Maji 1764. §. 14. Sachſen-Weimar zu Uebernehmung des Cammergerichtlichen Anſchlags verſtanden,

Fuld

Fuld aber ratione praeteriti vom 131ſten Ziel an dem Rückſtand baar bezahlet hat, alſo, daß darüber die Ab- und Zuſchreibung dieſes Poſtens eheſtens für ſich gehen dörfte.

Demnächſt hat ſich auch eine Veränderung, wegen des ehemalig ſogenannten Altenburg-Hennebergiſch- und Gothaiſch-Henneberg-Schleuſingiſchen Antheils, ergeben, wie aus nachſtehender fiscaliſchen Urthel vom 23ten Martii 1736. erhellet.

In Sachen des Kaiſerlichen Fiſcalis generalis wider ſamtliche, in Bezahlung des Kaiſerlichen Cammer-Gerichts-Unterhalts ſäumige, des heiligen Römiſchen Reichs Herren Churfürſten, Fürſten und Stände, Monitorii, inſonderheit das Fürſtliche Haus Sachſen, Erneſtiniſcher Linie, und in ſpecie die Herren Herzoge zu Sachſen-Gotha, Meinungen und Hildburghauſen betreffend: iſt die durch Dr. Gülch, als gemeinſamen Anwald beſagter Herren Herzogen, nach dem zwiſchen denenſelben erfolgten Vergleich, gebettene Ab- und Zuſchreibung, ihres in matricula angeſetzten Beytrags zu dieſes Kaiſerlichen Cammer-Gerichts-Unterhalt, hiemit bewilliget, dergeſtalten, daß ſtatt folgenden, in der Anno 1732. gedruckten Matricula uſuali, zu jedem Ziel ausgeworfenen Poſten, als im Fränkiſchen Craiß Sachſen-Meinungen, wegen des ehemalig Altenburg-Henneberg-Schleuſingiſchen Antheils 27 Rthlr. 72½ kr. hinführo in matricula dieſer Beytrag ſolchergeſtalten einzuführen. Sachſen-Gotha, wegen des Amts Themar und halb Meliß, 16 Rthlr. 77 kr. Sachſen-Meinungen, wegen Henneberg-Schleuſingen, 63 Rthlr. 39 kr. Sachſen-Hildburghauſen, wegen Behrungen, 2 Rthlr. 78 kr., und wird der Kaiſerliche Fiſcal ſich künftig hiernach zu achten, ſo wohl, als auch dieſes Kaiſerlichen Cammer-Gerichts-Pfenningmeiſter, die Berechnung mit beſagten Fürſtlichen Häuſern retro vom 131ten Ziel an, nach ſolchem veränderten Fuß zuzulegen, und die Quittungen, auch künftige Reſtanten-Specification darnach einzurichten, hiemit angewieſen.

Anſonſten iſt hiebey dem Anſchlag ſelbſten nichts entgangen.

Sammk. der Reichsſchl. T. 2. p. 159. 160.
Moſers Staats-Recht T. 26. p. 425. T. 30. p. 464.
J. C. v. Moſer Samml. ſämmtlicher Craiß-Abſchieden T. 2. p. 459. 519.
Honns Sachſen-Coburgiſche Hiſtorie.
Cyriac Spangenbergs Hennebergiſche Chronick.
Tenzels erſter und 2ter Hennebergiſchen Zehnden.
Bidermanns Genealogie der hohen Fürſtenhäuſer im Fränkiſchen Craiß. T. 148.-163.
Büſching T. 3. P. 2. p. 1679. &c. Staats-Geogrephie T. V. S. 654. 830. 995.
Die Verzeichniß von denen vielfachen Streit-Schriften mit Fuld wegen des Amts Fiſchberg. S. Kreuſigs hiſtoriſche Bibliothec von Chur-Sachſen P. I. c. 17. p. 207.

Löwenſtein-Wertheim.

Bey der im Jahr 1726. erhaltenen Reichs-Moderation iſt in der darüber begriffenen Tabell verſehen:

„ Wäre ein Drittel dergeſtalten abzuſchreiben, daß, wenn die avulſa wiederum „ zurückfällen werden, dieſe Moderation von ſelbſten ceſſiren ſolle, inzwiſchen „ wäre der Reichs-Fiſcal, wie bey andern dergleichen Ständen, ratione Avul- „ ſorum, ſeines Amts zu erinnern.

Zur Erläuterung dieſer Avulſorum gehören die Streit-Sachen mit Hochſtift Würzburg, davon der zum Abdruck gebrachte Würzburgiſche Bericht und Löwenſteiniſche Gegenbericht dienliche Nachrichten mittheilen. Nicht weniger ſtehen auch hieher zu rechnen, die Streit-Schriften mit dem Reichsgräflichen Haus Erbach, wegen des Hauſes und Herrſchaft Breuberg, ſodann die Matricular Streitigkeiten mit Würzburg, Caſtell und Erbach. Bey der im Jahr 1678. erlangten Reichs-Anſchlags-Moderation wurde im Reichs-Gutachten Vorſehung gethan, daß der Abgang denen Beſitzern der abgeriſſenen Güther, ungehindert der Litispendenz, würklich zugelegt werden ſolte, hingegen wurde bey der zum zweitenmal erfolgten Reichs-Anſchlags-Moderation 1682. beliebet, daß dieſer Abzug, weder dem Fränkiſchen Craiß-Matricular-Quanto, noch denen poſſeſſoribus modernis itzmals, zugelegt, ſondern usque ad rectificationem Matriculae (eine um dieſe Zeit ſehr gewöhnliche, nunmehro aber ſehr nachtheilige clauſula betonica) oder bis zu erloſchener Litispendenz ausgeſetzt ſeyn ſolte. Von dieſen Reichs- und Craiß-Matricular-Anſchlägen giebt das Moſeriſche Staats-Recht T. 30. p. 467. 479. dienliche Nachrichten. Bey dem Cammer-Gericht tragen das Fürſtlich- und Reichsgräfliche Haus Löwenſtein-Wertheim, einen Geſammt-Anſchlag.

Im Jahr 1736. thate der gräfliche Theil ad acta fiſcalia die Anzeige, das Fürſtliche Haus trage an dieſem Anſchlag ein Drittel, das gräfliche auch ein Drittel, und dann die Stadt Wertheim ein Drittel, es wurde aber gegen die Concurrenz einer Municipal-Stadt bey dem jure collectandi vom Fürſtlichen Hauſe proteſtiret, wiewolen die Stadt Wertheim ſich auf ſpecialia privilegia Caeſarea berufet.

S. Lünigs Reichs-Archiv P. ſp. Cont. 4. p. 566.

Im Jahr 1742. ſuchte nunmehr das Fürſtliche Haus Löwenſtein eine Abſonderung des Anſchlags zwiſchen beiden Häuſern, dagegen proteſtirte dann itzo der gräfliche Theil, und legte ad acta fiſcalia eine Deduction unter dem rubro: Abdruck einiger Piecen, ſo zur nöthigen Erläuterung, der bey dem Löwenſteini-

ſteiniſchen Stammhaus puncto praetenſae ſeparationis der Craiß-Mannſchaft entſtandenen Mishelligkeiten, dienen können, cum refutatione Deduct. apologeticae.

Hierauf erfolgte den 5. April 1743. die fiſcaliſche Urthel:

„ Laſt man es, wegen Abtragung und Quittirung der Cammer-Zieler von der „ Graſſchaft Löwenſtein-Wertheim, bey der bisherigen Obſervanz, ſalvo jure „ cujuscunque, und bis zur Erörterung, des bey dem Kaiſerl. Reichs-Hofrath, „ befangenen Streits, oder ſelbſtiger gütlicher Hinlegung dieſer Sache, be„ wenden.

Von dieſen innerlichen Strittigkeiten entſtehet daher der langſame und unrichtige Abtrag der Cammerzieler; an Befolgung obiger Reichs-Schlüſſen wird nach einmal erhaltener anſehnlicher Reichs-Ringerungen, gar nicht gedacht.

Limburg-Speckfeld, Limburg-Gaildorf.

Als im Jahr 1721. die geſammte Reichsgräfliche allodial-Erben zu Limburg, bey allgemeiner Reichs-Verſammlung, um Ringerung ihres Cammergerichtlichen Anſchlags, angeſuchet haben, ſo wurde in denen Craißausſchreibamtlich-mitangelegten cauſalibus insbeſondere mit angefüget, wie es ohnehin bekannt ſeye, daß nach erfolgtem Todesfall des letztern Stamm-Herrns, Grafen Schenk Vollraths zu Limburg, verſchiedene anſehnliche Dorfſchaften, Grundſtücke und Unterthanen denen Lehen-Curiis heimgefallen ſeyen. Dieſer Umſtand hat eine hohe Reichs-Verſammlung bewogen, eine Ringerung von der Halbſcheid des Cammergerichtlichen Anſchlags beyden Linien angedeihen, danebens aber den Reichs-Fiſcal erinnern zu laſſen, wegen der heimgefallenen Lehenſtücken ſich anzugeben und zu beobachten, daß das, denen *allodial*-Erben abgeſchriebene, auf die Lehen-Güter nach *Proportion* wiederum *repartirt* werden mögte.

Nun hatte das hohe Chur-Haus Brandenburg allſchon 1693. eine Anwartſchaft von weil. Kaiſer Leopolds, glorreichen Andenkens, auf die Limburgiſchen Reichs-Lehen erhalten, welche 1706. und 1712. beſtätiget worden. Als nun der letzte Herr Graf zu Limburg 1713. geſtorben, ſo nahmen des Königs in Preuſſen Majeſtät Beſitz von dieſen Landen, raumete endlich denen allodial Erben das Eigenthum ein, und erhielten dagegen 1728. die Belehnung über die Reichs-Lehen, hiernächſt haben Ihro jetzo regierende Königliche Majeſtät im Jahr 1742. geruhet, dieſe Limburgiſche Reichs-Lehen an das Hochfürſtliche Haus Brandenburg-Onolzbach, als Reichs-After-Mannlehen, zu überlaſſen, welches auch von weiland Kaiſer Carl des VII. Majeſtät, glorwürdigſten Andenkens, genehmiget worden. Sodann wurden bald darauf von gedachtem

Hochfürſtlichen Hauſe gütliche Handlungen mit denen Limburgiſchen Erben angeſtoſſen, und unterm 15. Aug. 1746. und 11. Maji 1748. ein Vergleich getroffen, vermöge deſſen, gegen Abtrettung verſchiedener Stücken von Onolzbach, 7. Matricular-Gulden, vom 1ten Januarii 1746. an, von dem Limburgiſchen Reichs- und Craiß-Anſchlag übernommen, die Cammerzieler-Praeſtation aber, namentlich ausgenommen, und denen allodial-Erben anheim geſtellet worden.

Bey ſolcher der Sachen Beſchaffenheit, hat der Auftrag an den Reichs-Fiſcal von ſelbſt ceſſiret. Nun erhellet zwar aus der, von dem hochlöblich-Fränkiſchen Craiß im Jahr 1718. autoritate Caeſarea vorgenommener Unterſuchung des Limburgiſchen Staats, daß hochgedachte Limburgiſche Allodial-Erben auch bey andern Lehen-Herren einen Abgang von 13 fl. 8 kr. in ſimplo erlitten haben, als bey Bamberg, wegen der Mönchsbergiſchen Competenz, bey Würzburg, wegen der Speckfeldiſchen Wildbann, und Eybelſtätter Steuer-Exemtion, bey Caſtell, wegen der andern Helfte des Speckfeldiſchen Wildbanns, bey Würtemberg, wegen Welzheim, bey Schwarzenberg, wegen der Erbacher Güter-Steuer-Exemtion und ſo weiter. Da aber von Seiten Limburg mit aller Proſecution ſtillgeſtanden wird, wo doch der Kaiſerliche Fiſcal für ſich, ohne Ihr Zuthun und Inſtruction der Sachen, unmöglich einige Handlung unternehmen kan; als erhellet daraus von ſelbſten, warum vorhin gedachter Reichs-Schluß nicht vollzogen werden können, wo zumalen durch die fiſcaliſche Urthel von 1753. die hohe Craiß-Ausſchreib-Aemter überhaupt, und jede beſonders, erinnert worden, in Gemäsheit der Reichs-Schlüſſen und ergangenen Kaiſerlichen Excitatorien Vorkehrung zu thun, damit die Cammer-Matricul, puncto avulſorum und ſonſtiger unrichtiger Poſten, ergänzet, und die abgehende Beyträge in Lauf und Richtigkeit gebracht werden mögten, darüber aber kein Bericht, als alleinig von dem hochlöblich-Schwäbiſchen Craiß, erſtattet worden.

Hatzfeld *pro ſe* und *ratione* Gleichen.

Dieſer Poſten ſtehet in Matricula uſuali unter denen ganz ungangbaren Anſchlägen, es iſt aber nun dieſer Anſchlag wiederum gangbar gemacht worden. Da aber die reſpective Herren Fürſten und Grafen von Hatzfeld, auf ihre Moderation in ipſo quanto matriculari ſchon mehrmaligen Antrag gemacht haben, überhaupt auch die Zahlung ſchwer hält, als will nöthig ſeyn, dieſen Anſchlag in mehrers Licht zu ſetzen. Es führet ſolcher das rubrum: Hatzfeld *pro ſe*, und ratione Gleichen zum erhöheten Ziel 63 Rthlr.

Was es mit der Exemtion der Graffſchaft Gleichen für eine Beſchaffenheit habe, davon zeugen die fiſcaliſche Exemtions-Acta. Von denen alten Herren

Grafen

Grafen von Gleichen, wie auch von deren verſchiedenen Gütern, kan nebſt des Lucae Grafen-Saal. S. 244 ꝛc. Caſp. Sagittar. Hiſtorie der Grafſchaft Gleichen. Kreyſigs hiſtoriſche Bibliotheck 1ter Theil. S. 329. 330. und insbeſondere auch von Ludolf im belobten Anhang S. 104. ꝛc. beliebig nachgeſehen werden. Zu unſerer Abſicht mag genug ſeyn zu melden, daß die Herren Grafen von Hatzfeld nur denjenigen Antheil beſitzen, womit nach Abſterben der alten gräflichen Familie von Gleichen, die beiden Herren Grafen Melchior und Hermann von Chur-Mainz im Jahr 1639. inveſtirt worden.

Nach Ihrer eigenen ad acta fiscalia, unterm 14ten Julii 1738. gebrachten Verzeichniß, beſtehet dieſer Hatzfeldiſche Antheil in nachfolgenden Stücken:

1) Aus der Grafſchaft Gleichen, das Schloß Gleichen mit dem darunter liegenden Flecken Wandersleben.

2) Die Herrſchaft Nieder-Cranichfeld und darinnen die Helfte des Orts Cranichfeld, ferners Rittersdorf, die Helfte des Dorfs Dienſtatt, die Helfte des Dorfs Stetten, Crackendorf.

3) Die Herrſchaft Blankenheim, und darinnen das Städtgen Blankenheim, die Dörfer Schwarza, Kottdorf, Lengfeld, Dornfeld, Groß-Lohna, einige Unterthanen in Klein-Lohna, Kambsla, Ottern, Hochdorf, Lotſchen, Hiliansroda und etliche Unterthanen in Saalborn. Auf die von Chur-Mainz hierüber erhaltene Inveſtitur wurden die Herren Grafen von Hatzfeld, bey dem Wetterauiſchen Grafen-Collegio, und ſofort auch bey dem Reich, wiewohl mit Chur-Sächſiſchem Widerſpruch, zu Sitz und Stimm zugelaſſen, es erfolgte aber darauf zwiſchen Chur-Mainz und Chur-Sachſen ein Haupt-Receſs 1665. zu Leipzig, und hiernächſt der Erfurtiſche Exemtions-Receſs 1667. worinnen enthalten, daß das Fürſtliche Haus Sachſen bis zum Austrag der Hauptſache in poſſeſſione vel quaſi juris territorialis cum omnibus commodis & emolumentis, ſo weit ſolche bisher ausgeübt worden, verbleiben, aber auch die Grafen von Hatzfeld bey der Gewähr ihrer Gerechtſamen, ſo weit ſolche hergebracht wären, und bey Ihrer gräflichen Reichsſtandſchaft, ruhig gelaſſen werden ſolte. Auſſer dieſem Antheil von Gleichen, beſitzen die Herren Fürſten und Grafen von Hatzfeld, über die hieher gar nicht gehörige Schleſiſche Herrſchaften, annoch vielfache in der Wetterau und Franken verſtreuete Güter: zu denen Wetterauiſchen Gütern gehören insbeſondere, Wildenberg und Crottdorf; zu denen Fränkiſchen aber die Herrſchaft Roſenberg, und ſonſtige allda gelegene Güter, und eben daher rühret die andere rubric in matricula Camerali Hatzfeld *pro ſe*:

Die

Die Herren Grafen vertheilten ſich in 3 Aeſte, in die Trachenbergiſche, Roſenbergiſche und Wildenſteiniſche Linien, und ſolchemnach rühret von dieſer Abtheilung hauptſächlich her, daß, da die Trachenbergiſche Linie das Schleſiſche Fürſtenthum Trachenberg beſeſſen, ſolchemnach der Cammergerichtliche Matricular-Beytrag auſſer Gleichen von der zweiten Roſenbergiſchen in Franken angeſeſſenen Haupt-Linie erfordert, und mithin dieſer Anſchlag unter die Matricul vom Fränkiſchen Craiß bis hieher geſetzet worden.

Daß dieſes Angeben nicht ohne Grund ſey, davon zeuget die Matricula fiſcalis vom Jahr 1654. als worinnen unter Franken, gleich vom 1ſten Ziel an, Hatzfeld ſimpliciter mit 15 Rthlr. im Anſchlag ſtehet, welches ohne Zweifel, in Rückſicht auf die wenige Jahre zuvor erlangte Aufnahm bey dem Wetterauiſchen Reichs-Grafen-Bank und auf dem Reichstag ſelbſten, geſchehen iſt, und Fiſcalis bey Radicirung dieſes Anſchlags auf den vornehmſten Theil, derer in Reichs-Craißen ſituirten Landen, damals geſehen, und den ohnehin geringen Antheil von Gleichen mit unter eben dieſen Anſchlag gebracht haben mag. Gleichwie aber dieſe Gräflich-Hatzfeldiſche Roſenbergiſche Linie im Jahr 1722. ausgeſtorben iſt, und die Fränkiſche Güter an Herrn Grafen, Franz von Hatzfeld, erblich gefallen ſind, ſo hat ſich im Jahr 1730. eine groſſe Veränderung damit ergeben, da nehmlich gedachter Herr Graf die Herrſchaft Roſenberg, ſamt denen Dorfſchaften Boſsheim, Hohenſtatt, Gießhof, Inſegheimerhof für 215000 fl. verkauft hat. Ob nun gleich gedachter Herr Verkäufer dieſes ſpeciale pactum onerosum dem Herrn Käufer auflegte, um das auf dieſen Gütern haftende onus reale von 45 fl. Cammer-Zieler mit zu übernehmen, ſo entſtunden jedoch hieraus neue Weitläuftigkeiten. Der Fiſcalis generalis hielte ſich an die Herren Fürſten und Grafen von Hatzfeld, und dieſe muſten ſich demnächſt gefallen laſſen, im Jahr 1749. wider den Herrn Fürſten zu Löwenſtein-Wertheim eine Citation, ad videndum ſe condemnari ad ſolvendam quotam matricularem ad ſuſtentationem Camerae Imperialis, ratione emtae Dynaſtiae Roſenberg, tam pro praeterito, quam pro futuro, zu bewürken. Allein, facta reproductione proceſſuum, erſchiene nicht nur beklagter Herr Fürſt von Löwenſtein-Wertheim, ſondern auch der Fränkiſche Ritter-Canton Odenwald interveniendo, und legten des mehrern vor Augen, wasmaſſen das Amt Roſenberg von Alters her ein collectables Ritter-Guth ſeye, welches auch Herr Kläger in replicis eingeſtehen müſſen. Bey ſolcher der Sachen Beſchaffenheit iſt es alſo zwar an deme, daß der eigentliche fundus collectabilis bey dieſem Hatzfeldiſchen Anſchlag faſt ganz abgehet, allein daraus folget annoch bey weitem nicht, daß das Fürſtliche und Gräfliche Haus Hatzfeld eine Moderation in ipſo quanto matriculari bis auf die Halbſcheid an das Cammer-Gericht, wie geſchehen, zu geſinnen befugt ſeye, und zwar aus folgenden Gründen:

1) iſt

1) iſt und bleibet inconteſtabel, daß dieſelbe die Reichsgräfliche Standſchaft auf dem Wetterauiſchen Grafenbank erworben haben, und dato noch beybehalten, alſo ſind Sie, auch ihrer eigenen Anerkanntniß nach, ſchuldig, wie an denen commodis, alſo auch an denen damit verknüpften oneribus, Antheil zu nehmen.

Nun aber ſind Ihnen

2) gleich vom erſten Ziel an 1654. in dieſer Eigenſchaft eines Reichs-Grafens 15 Rthlr. einmal angeſetzt, und dieſer Anſchlag von Ihnen übernommen worden, derſelbe iſt auch in der That nicht übermäßig in ſimplo, alſo hätte Ihnen auch

3) gleich von Anfang her gebühret, hierzu einen tüchtigen fundum collectabilem in Reichs-Landen zu acquiriren, oder mittler Zeit ſolchen ſicher zu ſtellen; hat nun gleich

4) Fiſcalis generalis einsweilen connivendo geſchehen laſſen, daß ſolches quantum ex alieno fundo praeſtirt worden, ſo vermag jedoch die vorgegangene Veränderung die Herren Fürſten und Grafen, ſo lange Sie die Reichs-Standſchaft auf ſich behalten, von dieſer Reichs-Praeſtation nicht befreyen, ſondern Sie ſind ſchuldig, einen andern richtigen fundum zu ſurrogiren, und dafür mit anderweiten weltbekannter Dingen anſehnlichen Hülfsmitteln zu haften, und eben ſo wenig mag

5) der Abgang an der Grafſchaft Gleichen, wovon Sie nicht einmal den 9ten Theil zu beſitzen, praetendiren, hiebey in Betracht kommen, maſſen nach Abzug obiger 15 Rthlr. Hatzfeld pro ſe der Beytrag wegen Gleichen mehr nicht als 3 Reichsthaler an den 18. Thl. in ſimplo betrage. Da nun pro praeterito an denen aufgeſchwollenen Rückſtänden einiger Nachlaß, ſalva Caeſaris & Imperii ratificatione, bereits geſchehen iſt, und damit dieſer Poſten wiederum in Gang gebracht worden; als verſiehet man ſich, von Seiten des Kaiſerlichen und Reichs-Cammer-Gerichts, von der bekannten Gemüths-Billigkeit des Herrn Fürſtens von Hatzfeld, daß ein richtiger Abtrag dieſes Anſchlags fernerweit in Zukunft erfolgen, und ein anderweiter geſicherter fundus werde ſurrogirt werden.

* * *

Anſonſten finden ſich in der Fränkiſchen Craiß-Matricul annoch ein- und andere Anſchläge, davon in der Cammer-Matricul keine Meldung bis daher ge-

ſchehen; hieher ſind zu rechnen Noſtitz wegen Rieneck mit 28 fl. Schön-born wegen Wieſentheid mit 4 fl. Grävenitz mit 5 fl. wegen Welzheim, von Danckelmann, wegen des Dorfs Hauſen, mit 1 fl. Erſteres iſt ein Chur-Mainziſches Lehen, und iſt Rieneck in der Cammer-Matricul unter dem Chur-Mainziſchen Anſchlag mitbegriffen, jedoch, da durch ein Concluſum des Fränkiſchen Craißes vom 12ten Februarii 1718. der Anſchlag von Lohr, der eigentlich den Chur-Mainziſchen Anſchlag beſaget, abgeſondert mit 19 fl. 6 kr. und Rieneck mit 8 fl. beleget worden, nicht weniger gedoppelte Anſchläge in des Reichs-Caſſen-Buchs-Auszügen, von denen im letztern Krieg bezahlten Römer-Monaten wegen Rieneck, gleichermaſſen ſich vorfinden, zum Exempel in der Kriegs-Canzley, 1. B. 1758. S. 612.

Rieneck qua Rieneck per 30 Römer-Monat	- -	267 fl.
Rieneck-Lohr qua Lohr	- - -	573 -
item 1759. 2ter B.		
Rieneck per 30 Römer-Monate	- - - -	382 fl.
Lohr qua Lohr	- - - -	178 -

ſo dörften vielleicht noch die Herren Grafen von Noſtitz, bey näherer Unterſuchung, einigen beſonderen Beytrag thun, und zum allerwenigſten ob dignitatem ſtatus und von obhabenden Sitz und Stimme wegen, abzugeben haben.

Die Herrſchaft Wieſentheid haben die Herren Grafen von Schönborn, nach Abgang der Grafen von Derbach 1697. an ſich gebracht, und darauf Sitz und Stimme auf dem Reichs- und Craißtag erworben, Sie geben auch davon 4 fl. zu einem Römer-Monate S. Kriegs-Canzley 1. B. 1758. p. 611. ib.

Wieſentheid per 30 Römer-Monate	- - -	120 fl.
1759. 1. B. p. 7.		
Schönborn-Wieſentheid p. 40 Römer-Monat	- - -	160 fl.
1761. 1. B. p. 179.		
Schönborn-Wieſentheid p. 20 Römer-Monat	- -	80 fl.

und zum Craiß 4 fl. alſo dörfte Fiſcalis allerdings auch gegründete Urſache haben, wegen Uebernahm eines Cammer-Matricular-Anſchlags, gütliche oder rechtliche Wege zu ergreiffen. Das auf Welzheim, von Würtemberg ehemals, gegründete Votum iſt erloſchen. Das Dorf Hauſen brachte die Stadt Schwäbiſch-Hall von dem Freyherrn von Danckelmann an ſich, es hat aber die Reichs-Ritterſchaft dieſen fundum collectabilem evinciret.

Von denen ehemaligen Immedietaets-Strittigkeiten mit einzeln Gotteshäuſſern in Franken, und zwar von der Ciſtercienſer-Abtey Eberach, zeugen die ältere und neuere Deductiones bey Lünig in Biblioth. Juris. item Brevis Notitia Monaſteru Ebracenſis, ejusque analyſis. imgleichen vom Cloſter Langheim de Ludolf Conſult. & Decis forenſ. Vol. 1. p. 10. Vol. 2. 1077. es haben aber beide Clöſter gewiſſe Receſſ, reſpective mit Hochſtift Bamberg und Würzburg, errichtet.

Ad

(ad Pag. 211.)

TABELLA III.

	Den Bayeriſchen Craiß betreffend.	Matricula 1720.		Durch das Reich moderirt auf		Abgang per Moderationem Imperii.		Ungangbare mit * in Matricula 1720. bezeichnete Poſten.		Matricula 1732.		Zuwachs von 1732 bis 1767.		Gegenwärtiger Anſchlag ſämbtlicher Ständen.	
	* * * * * * *	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.
ſ. Erläuter.	Chur-Bayern wegen des Herzogthums Bayern	811	58½	—	—	—	—	—	—	811	58½	—	—	811	58½
ſ. Erläuter.	Chur-Bayern wegen der Ober-Pfaltz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
ſ. Erläuter.	Ertzſtifft Saltzburg	608	69	—	—	—	—	—	—	608	69	—	—	608	69
	Stifft Paſſau	94	62½	—	—	—	—	—	—	94	62½	—	—	94	62½
	= = Freyſingen	202	83	152	19	50	64	—	—	152	19	—	—	152	19
	= = Regenſpurg	74	33¾	—	—	—	—	—	—	74	33¾	—	—	74	33¾
	Probſtey Berchtolsgaden	121	66¾	—	—	—	—	—	—	121	66¾	—	—	121	66¾
ſ. Erläuter.	Chur-Bayern wegen Wald-Sachſen	162	29	—	—	—	—	162	29	162	29	—	—	162	29
ſ. Erläuter.	Abtey Kayſersheim	405	79½	338	23	67	56½	—	—	338	23	—	—	338	23
	Stifft St. Emeran	175	78¾	87	83½	87	85¼	—	—	87	83½	—	—	87	83½
	= = Nieder-Münſter	101	45	50	67½	50	67½	—	—	50	67½	—	—	50	67½
	= = Ober-Münſter	101	45	50	67½	50	67½	—	—	50	67½	—	—	50	67½
ſ. Erläuter.	Pfaltz-Sultzbach	48	50⅝	—	—	—	—	—	—	48	50⅝	—	—	48	50⅝
ſ. Erläuter.	= = Neuburg	340	73⅛	—	—	—	—	—	—	340	73⅛	—	—	340	73⅛
	Landgrafſchaft Leuchtenberg	135	26½	—	—	—	—	—	—	135	26½	—	—	135	26½
ſ. Erläuter.	Fürſt Lobkowiz wegen Sternſtein	122	45	—	—	—	—	—	—	122	45	—	—	122	45
	Chur-Bayern wegen der Grafſchaft Haag	81	14½	—	—	—	—	—	—	81	14½	—	—	81	14½
	Grafſchaft Ortenburg	32	42½	16	23	16	19½	—	—	16	23	—	—	16	23
	Chur-Bayern wegen der Herrſchaft Wolfſtein	25	32	—	—	—	—	—	—	25	32	—	—	25	32
	= = = wegen Maixelrein	10	73	—	—	—	—	—	—	10	73	—	—	10	73
ſ. Erläuter.	Graf Tylli modo v. Gumpenberg wegen Breidenegg	—	—	—	—	—	—	—	—	35	—	—	—	35	—
	Stadt Regenſpurg	148	67½	—	—	—	—	—	—	148	67½	—	—	148	67½
	Summa	3806	85½	696	13½	324	¼	162	29	3517	85¼	—	—	3517	85¼

Ad Tabellam IIItiam.

Erläuterung über ein⸗ und andere Anſchläge vom hochlöblichen Bayeriſchen Craiß.

Chur⸗Bayern wegen des Herzogthums Bayern.

Die Herzoglich⸗Bayeriſche Anſchläge, zu dem Unterhalt des Kaiſerlichen und Reichs⸗Cammer⸗Gerichts, finden ſich von Anfang her denen Churfürſtlichen Beyträgen gleich geſtellet. Es trägt dieſes hohe Haus noch auſſer dem Churfürſtlichen, anſonſten noch vielfache beträchtliche Anſchläge, ſowohl in dieſem Bayeriſchen, als auch in dem Schwäbiſchen Craiß.

Nach der neueſten erhöhten Cammer⸗Matricul, werden ſolche zu einem erhöhten Cammer⸗Ziel folgender maſſen berechnet:

Im Bayeriſchen Craiß.

Chur⸗Bayern, wegen des Herzogthum Bayern -	811	Rthlr.	$58\frac{1}{2}$	kr.
Chur⸗Bayern wegen Wald⸗Sachſen - - ist aber ungangbar.	162	-	$66\frac{3}{4}$	-
wegen Leuchtenberg - - -	135	-	$26\frac{1}{2}$	-
wegen der Grafſchaft Haag - - -	81	-	$14\frac{1}{2}$	-
wegen Ober⸗Sulzburg und Pyerbaum oder Wolfſtein - - - -	25	-	32	-
wegen Mayxelrein - - - -	10	-	73	-

Im Schwäbiſchen Craiß.

Chur⸗Bayern, wegen der Herrſchaft Mindelheim - - - - - -	92	-	$2\frac{3}{4}$	-
wegen Helfenſtein Wieſenſteig - - -	16	-	$19\frac{1}{2}$	-
wegen hohen Schwangau - - -	47	-	33	-
wegen Donauwehrt - - -	121	-	65	-
thut jährlich - - -	1504	-	$31\frac{1}{2}$	-
	3008	-	33	-

Von denen Handlungen, wegen des bey ſchweren Zeitläuften aufgeſchwollenen groſſen Rückſtandes, iſt allſchon oben bey dem erſten Hauptſtück §. 164. gehörige Anzeige geſchehen, und ſind nunmehr alle Anſchläge gangbar, auſſer von der Obern⸗Pfalz und Wald⸗Sachſen, wovon ſogleich ein mehrers.

Von der Wolfſteiniſchen Succeſſions-Strittigkeit, ſiehet Herrn Etats-Raths Moſers Abhandlung von teutſchen Reichs-Ständen p. 864. nachzuſehen, allwo des Kaiſerlichen Reichs-Hofraths Erkänntniſſe vom Jahr 1732. und 1764. puncto ſeparationis feudi ab allodio zu leſen ſtehen, ſiehe auch deſſen neuerlich edirtes Reichs-Staats-Handbuch S. 284. worauf von Seiten Chur-Baiern eine Deduction, unter folgender Aufſchrift, zum Abdruck gekommen: Gründliche und Actenmäßig erwieſene Lehens-Eigenſchaft derer ehemalig Gräflich-Wolfſteiniſchen Reichslehnbaren Herrſchaften ꝛc. 1765. in Fol. S. Selecta I. P. T. 20. 21. 23. 24. Das hohen Waldeckiſche Votum wurde vormals von denen Herren, nachhero Grafen von Machſelrein geführet, als Sie aber 1734. ihren Stamm beſchloſſen, ſo folgte Ihnen Chur-Baiern in denen Landen und Voto: S. Moſeriſche Einleitung in das Staats-Recht von Chur-Baiern S. 106. Von Tylli, wegen Breiteneck, ſolle unten ausführliche Meldung geſchehen. Anſonſten werden annoch unter die Exemtos von Chur-Baiern, die Freyherren von Degenberg, gerechnet. S. Limnaeum T. 1. addit. p. 557. Stein de matricula noviſſima, es iſt aber nicht zu bergen, daß ſolche allſchon in der älteſten Cammer-Gerichts-Matricul 1507. ingleichen in der Liſte von 1512. unter denen Ausgezogenen mitbegriffen ſeye, und meldet Geitzigkofler bey Cortrejo, daß die Herrſchaft Degenberg, Chur-Baiern 1585 vom Cammer-Gericht zuerkannt worden ſeye. Eine andere Bewandſame hat es aber mit der Grafſchaft Ortenburg, vermöge der Cameral-Urthel vom 4ten Martii 1573. davon Chur-Baiern die annoch obſchwebende Reviſion ergriffen hat. S. Victor Mantiſſam in cauſa Ortenburg, in ejus Deciſ. de exemtionibus Imp. p. 167.

Von Schriften zur Erläuterung des Baieriſchen Craißes S. die ſchöne Vorrede des Herrn D. Büſchings T. 3. P. 2. und das Pütteriſche Handbuch von teutſchen Staaten. Artic. von Chur-Baiern p. 230. 240. &c.

Gundlings Churfürſten-Staaten, von Finſterwald Germania Princeps.

Von neueren Werken S. Oefelii ſcript. rer. Boicarum. T. I. II. inf. 1763. Origines Boicae Domus in 4to Norimb. 1764. Anonymi Baieriſche Geſchichte. München in 4to. Monumenta Boica acad. ſcient. electoral. Monach. 1763.

Erz-Stift Salzburg
ſamt übrigen geiſtlichen Stiftern im Baieriſchen Craiß.

Das hohe Erz-Stift Salzburg, und zugleich Mit Craißausſchreibender Fürſt, bezeugen alle Reichs patriotiſche Sorgfalt für den Unterhalt des Cammer-Gerichts, und laſſen die Cammer-Zieler richtig abführen.

Die Exemtion von ~~Chiemſee~~, abſque onere, begründet ſich auf eine Cammergerichtliche Urthel und Erkanntniß vom 9ten Junii 1568.

Anlan-

Anlangend die ſamtlich Fürſtliche Stifter und Reichs-Gotteshäuſer von dieſem Craiß, ſo iſt zwar nicht zu bergen, daß ſelbige durch die vielfache, beſonders in dieſem Jahrhundert, erlittene ſchwere Zeitläuften groſſes Ungemach und Schickſale erlitten haben, allein es ſtehet doch auch hinwiederum zu bedenken, daß das Reichs-Juſtitzweſen ohne Unterhalt nicht beſtehen kan, und bey ſolchen ſchweren Zeiten gedoppelte Noth leidet, und um ſo weniger ſeines Unterhalts entrathen kan. Wenn bey Kriegs-Zeiten der Unterhalt faſt gar ausbleibet, und hernach bey Friedens-Zeiten die Erholungs-Jahre derer Unterthanen abgewartet werden ſollen, wie kan dieſes Reichs-Gericht beſtehen, und wo würden ſich zuletzt rechtſchaffene Männer zu ſolchem Richter-Amte brauchen laſſen, die mit gedoppelter Arbeit überlegt werden, und dennoch für deſſen nöthigen Unterhalt kein hinlänglicher Bedacht eines hinlänglichen Unterhalts genommen, ja wohl gar ſtatt der Zahlung übergroſſe Nachläſſe geſuchet und dem Cammer-Gericht angeſonnen, oder mit der Saumſal vor wie nach continuiret wird; an die erlangte Reichs-Moderationen am Matricular Fuß ſelbſten zu 2 Terz, zur Helfte und zu 1 Terz wird gar nicht gedacht.

Die Stifter und Abteyen St. Emeran, Nieder- und Ober-Münſter, haben gleichwol ſeit einiger Zeit angefangen, an alten und laufenden Zielern einen Anfang zu machen.

Auf die Beſchwerden, wegen ermanglender collectabler Unterthanen, iſt bey der Reichs-Moderation allſchon der reiffe Bedacht genommen worden, zudem ſollen die Unterthanen blos zur Beyhülfe, nach denen Reichs-Geſetzen, gezogen werden. Von dieſen Stiftern und Reichs-Gotteshäuſern kan Hundii Metropolis Salisburg. Hanſiz Germania ſacra. Meichelbeck Hiſt. Friſingenſis. Büſching T. 3. P. 2. Staats-Geographie. Die Schmauſiſche auch ſogenannte Rengeriſche Staaten, nachgeſehen werden.

Ober-Pfalz.

Eine hiſtoriſche Erläuterung von der Obern-Pfalz hat Gundling in ſeinen otiis P. 2. p. 141. mitgetheilet, am genaueſten aber iſt ſolche unterſuchet in der Nürnbergiſchen Deduction, wegen Rothenberg und Hartenſtein 1708. in Lünigs Grund-Veſte Europ. Potenzen Gerechtſ. T. 2. p. 594.

Es iſt aus der Reichs-Hiſtorie eine bekannte Sache, wie, daß vormals die Pfalz Rudolfiniſche Linie die Obere Pfalz ingehabt habe, bis und dann Churfürſt Friederich der IIte von Pfalz, nach der Schlacht bey Prag auf dem Weiſſenberg, alle ſeine Erblande verlohren, worauf Kaiſer Ferdinand der IIte an Herzog Maximilian von Baiern, wegen ſchwerer aufgewandten Kriegsko-

ſten im Jahr 1628. die Ober-Pfalz und Grafſchaft Cham, ſamt der Chur-Würde überlaſſen und übertragen hat.

S. Lünigs Reichs-Archiv P. ſp. bey Pfalz p. 691.

allwo der Receſs, wegen Abtretung der Obern-Pfalz zu leſen ſtehet. Durch den Weſtphäliſchen Frieden Art. IV. wurde Chur-Baiern die Obere-Pfalz beſtätiget, doch hatte man bey dem Friedens-Executions-Receſs viele Mühe, bis endlich das Chur-Pfälziſche Haus die Verzichte von ſich ſtellete. S. von Meiern Nürnbergiſche Friedens-Executions-Handlungen T. 2. p. 828. 831. &c. item in Indice von Pfalz: Obere.

Der in neueren Zeiten von Chur-Pfalz erhaltene Beſitz ware von keiner Dauer, maſſen, vermöge Raſtadter-Friedens Art. XV. die Reſtitution an Chur-Baiern wiederum erfolget iſt. Dieſer wichtige Vorgang erregte bey allen Reichs-Praeſtationen, folglich auch bey denen Cammer-Gerichts-Unterhalts-Beyträgen, eine merkwürdige Veränderung, geſtalten Chur-Pfalz, wegen dieſes Abgangs, beynahe die Halbſcheid Ihres Churfürſtlichen Anſchlags abgeſchrieben, dagegen aber die gleichbaldige Zuſchreibung bey Chur-Baiern auſſer Acht gelaſſen worden, woraus denn gegenwärtiger Anſtand entſtanden. Endlich kame bey allgemeiner Reichs-Verſammlung, aus Gelegenheit der in denen Jahren 1721. 22 ꝛc. unternommenen Reichs-Moderationen und Unterſuchung der Cammer-Matricul, auch dieſer ungangbaren Poſten von der Obern-Pfalz mit in den Reichs-Rath, da dann, vermög Protocolli des Reichs-Fürſten-Raths vom 18ten Junii 1723. nachfolgende Erinnerung geſchahe:

„ Nachdeme Chur-Baiern 1648. die Chur-Würde, nebſt der Obern-„ Pfalz, überkommen, Chur-Pfalz aber an ſeinem Cammer-Anſchlag, „ wegen der Obern-Pfalz, die Halbſcheid abgeſchrieben worden, und „ dieſe Halbſcheid Chur-Baiern, wegen Erhaltung derſelben, zu über-„ nehmen hat; ſo hofte man, Ihro Churfürſtlichen Durchlaucht würden, „ zu Lieb der Juſtiz, die Halbſcheid des Cammer-Anſchlags um ſo wil-„ liger gnädigſt erlegen laſſen, als Sie bekanntlich als Churfürſt ihre „ eigene Aſſeſſores ad Cameram praeſentirten, und Sie nicht verlangen „ würden, daß ſolche Unterhalts-Laſt andern Ständen zuwachſen „ ſolte.

Obwohlen man nun hierauf hin, in Gemäsheit der erfolgten Reichs-Schlüſſen, dieſen an die Ober-Pfalz erforderlichen Anſpruch der Cammer-Matricul vom Jahr 1732. einverleibet hat, nicht weniger in Gefolg der den 30ten Martii 1753. puncto redintegrationis matriculae, eröfneten fiſcaliſchen Urtheln, dem damaligen Churbaieriſchen Anwald, Lt. Weylach, ſich, Namens ſeines Herrn Principalens, wegen

wegen eines zu Redintegrirung der Cammergerichtlichen Matricul, denen Reichs-Geſetzen und jüngeren 1726. erfolgten Reichs-Schlüſſen gemäs, zu übernehmenden Anſchlags, binnen angeſetzter Friſt zu erklären, auferleget hat, und endlich auch nach bey denen der Rückſtänden halber gepflogenen Handlungen (S. den Hauptbericht §.) dieſe vorſtehende beide Poſten in Bewegung zu bringen, verſuchet, auch Fiſcalis fernerweit darauf gerichtlich angerufen hat, ſo iſt man jedoch bis daher nicht vermögend geweſen, etwas fruchtbarliches hierunter zu bewürken. Von der ehemaligen Reichs-Grafſchaft Cham S. Büſchings Erd-Beſchreibung T. 3. P. 2. p. 1512.

Wald-Sachſen.

Iſt eine reiche Manns-Abtey, Ciſtercienſer-Ordens, und ſind die vormalige Aebte für unmittelbare Reichs-Aebte gehalten, und mit einem beſonderen Reichs-Anſchlag belegt worden. Kaiſer Friederich der III. übertrug 1465. und Kaiſer Maximilian 1495. Pfalzgrafen Otten den Schutz und Schirm über dieſes Gotteshaus. Kaiſer Carl der Vte beſtätigte ſolchen denen Herren Pfalzgrafen Ludwig und Friederich den 9ten Martii 1521. mit dem merkwürdigen Zuſatz, daß ſolches Gotteshaus, Kaiſerlicher Majeſtät und dem Reich ohne Mittel unterworfen, mit Steuern nicht beſchweret werden, ſondern bey Ihro Kaiſerlichen Majeſtät und dem Reich, als ihren rechten Herrſchaften, verbleiben ſollen.

In der älteſten Cammer-Matricul 1507. befindet ſich deſſen Anſchlag mit 24 Gulden in Gold (3ter Theil Cammergerichtlichen Archivs S. 408.) in der Matricul 1548. iſt das Gotteshaus mit 60 Gulden angeſchlagen, jedoch kame ſolches damals mit in den Catalogum Exemtorum, in der fiſcaliſchen ungedruckten Matricul 1557. ſtehet es mit 60 fl. im Jahr 1559. ſetzte ſolche der Fiſcal in die einer hohen Reichs-Viſitation übergebenen Verzeichniß der Anſchlägen unter die unrichtige Poſten. In der Cammer-Matricul 1570. cum augmento der 2 Drittel ſtehet ſelbiges annoch mit 100 fl. In matricula uſuali 1720. iſt ſolcher Anſchlag unter die ungangbare Poſten, mit beygefügter Anmerkung, eingetragen:

„ Chur-Pfalz hat vorhin bis 1631. pro ſe, und wegen Wald-Sach-
„ ſen, zu jedem Ziel entrichtet 320 fl. Cammerwährung, ſeither iſt
„ die Zahlung, wegen Wald-Sachſen gleichwie wegen der Ober-Pfalz,
„ zurück.

Herr von Ludolf meldet in ſeinem 2ten Anhang zur Unterhaltungs-Geſchichte p. 38. iſt vorhin von Chur-Pfalz cum onere vertretten, und noch 1631. der Anſchlag

Anſchlag davon bezahlt worden. Iſelin in ſeinem hiſtoriſchen geographiſchen Lexico T. 4. p. 821. ſchreibet davon alſo: Dieſe berühmte Abtey ſtunde unter Pfälziſchem Schutz, bey der Religions-Aenderung muſte ſolches vieles leiden, ſo, daß endlich um das Jahr 1560. die Geiſtliche das Kloſter verlieſſen, von dieſer Zeit an haben es die Pfalz-Grafen bis 1623. beſeſſen, da es nach der Achts-Erklährung Churfürſten Friederichs des IIten von der Pfalz, unter die Baieriſche Regierung gefallen, doch Anno 1667. iſt es wiederum zu dem Orden gekommen und darauf ſamt der Kirche ganz neu gebauet worden.

Man übergehet die bey Auguſtino Sartorio in ſeinem Ciſtercio ſeu hiſtoria ordinis Ciſtercienſis p. 1025. befindliche Nachrichten, ſondern belobet vielmehr die reiche Quellen, welche bey Andreas Felix Oefelius, rerum Boicarum Scriptor, nusquam ante hac editarum T. I. Nr. 6. zu leſen ſtehen, nehmlich Ottonis, Prioris Wahlſaſſenſis ord. Ciſtercienſis Chronicon Waldſaſſenſe ab Anno 1098. usque 1504. ſodann Nr. 7. Ejusdem deſcriptio ex terminis Monaſterii ſub bello Bavarico majore 1504.; imgleichen werden p. 112. die Urkunden Kaiſer Friederichs und Maximilians 1465. und 1495. angezeiget, wie dieſes Cloſter Wald-Sachſen, nebſt andern dem Pfalz-Grafen Otten zu ſchützen und bey ihren Freyheiten handzuhaben, anbefohlen worden ſeye.

Abtey Kayſersheim.

Dieſer Abtey Immedietaets-Stritt ware ehemals bey dem Kaiſerlichen Cammer-Gericht anhängig, (a) und darauf 1624. in Sachen weiland Herrn Philipp Ludwigs, itzo Herrn Wolfgang Wilhelm, Pfalz-Grafens bey Rhein, Klägern eins, wider den Kaiſerlichen Fiſcal, Beklagten andern Theils, Citationis ex L. diffamari, nunc S. C. erkannt, daß Herrn Klägern, das der Röm. Kaiſerl. Majeſtät und des heil. Reichs Obrigkeit und unmittelbarer Subjection in Actis angezogene Cloſter Kaiſersheim eigenen Gewalts zu entziehen, nicht geziemet noch gebühret ꝛc. und das ernannte Cloſter Ihro Kaiſerl. Maj. und dem heiligen Reich ohne Mittel zuſtändig unterworfen und verwandt, deswegen daſſelbe die Reichs-Anlagen, Steuer und Bürden zu tragen und zu leiſten, ſchuldig ſeye. (b) Dieſer Stritt wurde 1656. durch gütlichen Vergleich vollends beygeleget, und die Abtey für unmittelbar erkannt. (c) Die Güter dieſer Reichs-Abtey liegen theils im Baieriſchen, theils im Schwäbiſchen Craiß, darüber zwiſchen beyden hochlöblichen Craißen mehrmalige und neuerlich wiederum in Bewegung gekommene Strittigkeiten entſtanden ſind. Der Bericht wegen des Gotteshauſes Kaiſersheim und deſſen Reichs-Collecten halber, zwiſchen beiden löblichen Craißen Baiern und Schwaben in Camera rechtshängiger Differenz, ſtehet zu leſen in dem Moſeriſchen Staats-Recht T. 26. S. 338. ꝛc.

Ehevor

Ehevor gabe Kayſersheim an den Schwäbiſchen Craiß ein quantum pacti-tium, wegen ſeiner in Schwaben liegenden Güter, von 70 fl. in ſimplo, hatte aber weder Siz noch Stimme, neuerlich aber wurde vermöge Schwäbiſchen Craiß-Concluſi d. d. Ulm den 14ten Januar 1757. geſchloſſen, daß das Reichs-Gotteshaus Kayſersheim, als ein urſprünglicher Stand des Schwäbiſchen Craißes, zu welchem es auch contribuire, in den Beſiz und Uebung ſeines vor dieſem unwiderſprechlich gehabten Siz- und Stimm-Rechts, und zwar unmittelbar nach Urſperg eingeſezt, und behörig introduciret, dagegen aber, vermög Baieriſchen Craiß-Receſſes d. d. Mühldorf den 14ten Februarii 1757. die Gegen-Maasreguln genommen, und ſowohl ein allerunterthänigſtes Vorſtellungs-Schreiben an Kaiſerliche Majeſtät, als auch ein Proteſtations-Schreiben an den Schwäbiſchen Craiß zu erlaſſen, reſolvirt worden. (d) 1763. wurde bey dem Baieriſchen Craiß in Erinnerung gebracht, auf Wege zu gedenken, wie die Kayſersheimiſche Ausſtände beygetrieben werden ſolten. In Matricula Camerali ſtehet dieſe Reichs-Abtey in dem Baieriſchen Craiß eingetragen, ſo, wie ſolche vormals durch die Reichs-Deputation 1672. demſelben einverleibt worden. Der alte Rechts-Stritt zwiſchen beiden Craißen bliebe auch bißher beruhen. In der neueſten Wahl-Capitulation der gegenwärtig-glorreicheſt regierenden Kaiſerlichen Majeſtät Art. 12. §. 1. wurde verſehen: wolle und ſolle nachdrücklichſt beſorgen, daß die einem Craiß von Alters einverleibt geweſene Stände nicht einem andern Reichs-Craiß zum Abbruch deſſen, worinnen Sie eingeſeſſen, als Craiß-Stand eigenen Willens gegen die ehevorige Reichs-Matricula ſich zu wenden.

Im Jahr 1726. und 27. ſuchte Kayſersheim gleich andern Herren Reichs-Prälaten eine Reichs-Moderation ſeines Cammergerichtlichen Matricular-Anſchlags nach dem erhöheten Fuß von 405 Rthlr. 79½ kr. Selbiges erhielte aber anſtatt eines Drittels mehr nicht als ein Sechstel, nach der von Kaiſerlicher Majeſtät approbirten Churfürſtlichen Meinung, und eben daher kommt es, daß, obgleich dieſe Abtey nach ihrem eigenen Eingeſtändniß über 1300 collectable Unterthanen hat, Sie jedennoch von Zeit zu Zeit insbeſondere 1751. eine ultra Moderation zu bewürken, getrachtet hat. (e) Da man aber von Seiten des Cammer-Gerichts, Gegen-Vorſtellungen in Zeiten zu thun, befliſſen geweſen, ſo erfolgte das Reichs-Concluſum dahin:

„ daß ein oder anderer Nachlaß in Verfolg vorheriger Reichs-„ Schlüſſen auf die Cammer-Zieler ſich nicht erſtrecken, und ſolche „ vielmehr davon ausdruckentlich ausgenommen und vorbehalten ſeyn „ ſolten. (f)

(a) Moſers Staats-Recht. T. 36. p. 465. &c. Schwederi Theatrum praetens. T. 2. p. 365.

(b) de Ludolf Collect. ſent. Cam. p. 356.

(c) Moſers Abhandlung von teutſchen Reichs-Ständen p. 757.

(d) Staats-Canzley T. 113. p. 162. 163. &c.

(e) Staats-Canzley T. 101. p. 741.

(f) S. erſtes Hauptſtück §. 147.

Pfalz-Sulzbach: Pfalz-Neuburg.

Dieſe Fürſtenthümer, vormals die junge Pfalz genannt, ſind nunmehr mit dem hohen Churhauſe Pfalz vereinbaret. Wegen der Herrſchaft Heydeck, wie auch wegen der Herrſchaft Stauff, oder Ehrenfels ſolle Pfalz-Neuburg bey dem Baieriſchen Craiß Sitz und Stimmen und beſondere Anſchläge deshalb haben. Limnaeus meldet, Pfalz vertrette ſolche absque onere, Schmaus und andere aber behaupten, es werde nunmehr cum onere vertretten, ſo man dahin geſtellet ſeyn laſſen muß.

Moſers Einleitung in das Chur-Pfälziſche Staats-Recht, item deſſen Abhandlung von Reichstags-Geſchäften p. 1246. Pütters Handbuch von Pfälziſchen Schriftſtellern p. 360.

Der Fürſtlich-Lobkowitziſche Anſchlag, wegen der Herrſchaft Sternſtein, iſt ſehr aufgeſchwollen.

Dieſer Stand beſchweret ſich über ſeinen überſpannten Anſchlag von 122 Rthlr. 45 kr. zu jedem Ziel, und in der That mag dieſe Grafſchaft nach der bey Herrn Büſching l. c. p. 1546. gemachten Beſchreibung gering ſeyn, allein es heiſſet auch allhier: jura vigilantibus ſunt ſcripta, von 1721. bis 1726. ware die Thüre zur Ringerung offen geſtanden, und dem ſeye auch wie da wolle, ſo mag die eigene Saumſal den völligen Zahlungs-Stillſtand nicht rechtfertigen, da doch wenigſtens jährlich von alten und laufenden Zielern zum nöthigen Unterhalt des Cammer-Gerichts ein ergiebiges Quantum hätte bezahlt werden können, und ſollen, da aber ſolches nicht geſchehen und vom 118. bis zum 217ten ein übergroſſer Ausſtand von 12653 Rthlr. 55 kr. aufgeſchwollen, und die dem hohen Baieriſchen Craiß-Ausſchreib-Amt, ſamt und ſonders übertragene Craiß-Execution lang Zeit nicht zum Stand gebracht werden können, ſo ſahe man ſich endlich von Seiten des Cammer-Gerichts gemüßiget, den 10ten Nov. 1761.

trans-

transſcriptionem Mandati auf das Fürſtlich-Fränkiſche Craiß-Ausſchreib-Amt zu erkennen, welches denn auch die Würkung thate, daß im Jahr 1763. und folgenden Jahrs 1764. nahmhafte Summen bezahlt worden, es reſtiren aber dennoch bis 1766. incluſive 6388 Rthlr. 45 kr. daß daher Fiſcalis aufs neue auf die Fortſetzung der Execution anzurufen, gemüßiget ſeyn dörfte.

Graf Tylli, itzo Freyherr von Gumpenberg, wegen der Herrſchaft Breidenegg.

Dieſer Anſchlag iſt in der Uſual-Matricul 1720. unter die ungangbare geſetzet, nun aber nach langem Zeit-Verlauf wiederum in Gang gebracht worden. Der Kaiſerliche General, Graf Johann von Tylli, hatte im 30 jährigen Krieg in der Obern-Pfalz, Breidenegg nebſt andern Gütern, erworben, und wurden darauf dieſe Grafen 1648. auf dem Craiß-Convent zu Waſſerburg zu einem Craiß-Stand aufgenommen. Graf Ferdinand Lorenz beſchloſſe dieſe Linie 1724. Die Lehen-Güter fielen an Chur-Baiern, die Erb-Güter aber an des letzteren Grafen Frau Schweſter, Maria Anna Catharina, Gemahlin Herrn Anton, des älteren Grafens von Montfort.

S. Büſching T. III. P. 2. p. 1564.

Dieſe Frau Gräfin übergabe 1745. verſchiedene Einreden auf das fiſcaliſche Anrufen, theils puncto exemtionis, theils von wegen des überſpannten Anſchlags, derentwegen um Ringerung angerufen würde, es erfolgte aber darauf 1746. die Urthel dahin: man laſſe es gethaner Einreden ungehindert, bis derſelben Beſitzer ein anderes bey Kaiſerlicher Majeſtät und dem Reich ausgewürket, bey der Execution um ſo mehr bewenden, als die Moderation allen Ständen, ſo ſich zu ſolcher in gehöriger Zeit qualificirt, offen geſtanden ſeye, und die Praecluſion ihrer eigenen Saumſal zuzuſchreiben wäre.

Nach Abſterben gedachter Frau Gräfin von Montfort legitimirte ſich, als itzmaliger Beſitzer, der Freyherr von Gumpenberg, und wiederholte die vormalige cauſales, welche aber durch die Urthel vom 28. Martii gedachten Jahrs abermalen verworfen worden, endlich geſchahe den 7ten Maji 1753. eine Paritions-Anzeige, und wurde der Anfang mit der Zahlung gemachet, der ſtarke Ausſtand aber in Friſten verſchlagen, daß jedes Jahrs 2 alte und 2 laufende Zieler bezahlet werden ſollen, womit auch guten Theils eingehalten wird.

* * *

Die Probſtey Rottenbuch in Bayern beſitzet die Reichslehnbare Herrſchaft Oſter-Zell in Schwaben vermög Reichs-Vicariats-Hofgerichts Concluſor. p. 548. Gleichermaſſen beſitzet Chur-Baiern die unmittelbare Herrſchaft Schwabeck in Schwaben, welche noch mit keinem Reichs- noch Craiß-Anſchlag belegt ſeyn ſolle. Endlichen ſolle das Cloſter zum H. Creutz das Dorf Münſter in Schwaben, von denen Grafen von Otingen erkauft haben und deshalb zum Schwäbiſchen Craiß ſteuern. S. Moſers Abhandlung von Reichs-Ständen S. 1491. Büſching l. c. T. 3. P. 2. p. 1456.

TABELLA IV.

Den Schwäbiſchen Craiß betreffend.	Matricula 1720.		Durch das Reich moderirt auf		Abgang per Moderationem Imperii.		Ungangbare mit * in Matricula 1720. bezeichnete Poſten.		Matricula 1732.		Zuwachs von 1732. bis 1767.		Gegenwärtiger Anſchlag ſämtlicher Ständen.	
* * * * * * * *	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.
ſ. Erläuter. { Stift Coſtnitz	162	29												
{ Abtey Reichenau	81	14½	121	68½	121	65	—	—	121	68½	—	—	121	68½
Stifft Augspurg	189	31½	—	—	—	—	—	—	189	31½	—	—	189	31½
Probſtey Ellwangen	175	78¾	—	—	—	—	—	—	175	78¾	—	—	175	78¾
Abtey Kempten	243	43½	182	56	60	77½	—	—	182	56	—	—	182	56
„ „ Sallmannsweil	338	12½	169	8	169	4½	—	—	169	8	—	—	169	8
„ „ Weingarten	135	23	—	—	—	—	—	—	135	23	—	—	135	23
„ „ Weingarten ratione Brandis vel Brandis-Blumeneg.	12	15½	—	—	—	—	—	—	12	15½	—	—	12	15½
ſ. Erläuter. „ „ Weiſſenau	162	29	81	14½	81	14½	—	—	81	14½	—	—	81	14½
„ „ Petershauſen	81	14½	40	54	40	50½	—	—	40	54	—	—	40	54
„ „ Schuſſenried	135	23	67	56½	67	56½	—	—	67	56½	—	—	67	56½
„ „ Rockenburg	162	29	54	12	108	17	—	—	54	12	—	—	54	12
„ „ Ochſenhauſen	209	58½	139	69	69	79	—	—	139	69	—	—	139	69
„ „ Marchthal	121	66¾	81	14½	40	52¾	—	—	81	14½	—	—	81	14½
„ „ St. Blaſy wegen der Graffſchaft Lupfen, oder vielmehr wegen der Herrſchaft Boyndorff	12	15½	—	—	—	—	—	—	12	15½	—	—	12	15½
ſ. Erläuter. „ „ Ottenbeyern	170	38¾	—	—	—	—	—	—	170	38¾	—	—	170	38¾
ſ. Erläuter. „ „ Elchingen	243	43½	162	29	81	14½	—	—	162	29	—	—	162	29
Probſtey Wettenhauſen	54	8½	—	—	—	—	—	—	54	8½	—	—	54	8½
Abtey Münchenrodt vel Rodt	81	14½	54	12	27	14½	—	—	54	12	—	—	54	12
„ „ Urſperg	32	42½	—	—	—	—	—	—	32	42½	—	—	32	42½
„ „ Yſee	81	14½	—	—	—	—	—	—	81	14	—	—	81	14½
„ „ Zwyfalten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	40	—	40	—
„ „ Gengenbach	121	66¾	40	54	81	12¾	—	—	40	54	—	—	40	54
ſ. Erläuter. „ „ Neresheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	6	—
ſ. Erläuter. „ „ Lindau	101	39¾	50	64	50	65¾	—	—	50	64	—	—	50	64
„ „ Buchau	121	66¾	40	54	81	12¾	—	—	40	54	—	—	40	54
„ „ Rothenmünſter	81	14½	40	54	40	50½	—	—	40	54	—	—	40	54
„ „ Guten-Zell	13	46¼	—	—	—	—	—	—	13	46¼	—	—	13	46¼
„ „ Hechbach	13	46¼	—	—	—	—	—	—	13	46¼	—	—	13	46¼
ſ. Erläuter. „ „ Bayndt	13	46¼	—	—	—	—	—	—	13	46¼	—	—	13	46¼
Balley Elſaß und Burgund	405	70¾	101	45	304	25¾	—	—	101	45	—	—	101	45
ſ. Erläuter. Herzogthum Würtemberg	1271	39	953	53½	317	75½	—	—	953	53½	—	—	953	53½
Baaden-Durlach	174	44½	—	—	—	—	—	—	174	44½	—	—	174	44½
Baaden-Baaden	174	44½	—	—	—	—	—	—	174	44½	—	—	174	44½
Chur-Bayern wegen Mündelheim	92	2¾	—	—	—	—	—	—	92	2¾	—	—	92	2¾
ſ. Erläuter. Fürſt von Lichtenſtein wegen Vaduz und Schellenberg	18	60	—	—	—	—	—	—	18	60	—	—	18	60
{ Chur-Bayern wegen Helffenſtein-Wieſenſteig	10	73												
{ Fürſtenberg-Mößkirchen wegen Helffenſtein-Wieſenſteig ſo aber nunmehro Chur-Bayern alleinig beſitzet	5	36½	—	—	—	—	—	—	16	19½	—	—	16	19½

Continuatio des Schwäbiſchen Craiſes.

	Matricula 1720.		Durch das Reich moderirt auf		Abgang per Moderationem Imperii.		Ungangbare mit * in Matricula 1720. bezeichnete Poſten.		Matricula 1732.		Zuwachs von 1732. bis 1767.		Gegenwärtiger Anſchlag ſämtlicher Ständen.	
* * * * * * * * *	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.
Helffenſtein-Gundelfingen	27	13	—	—	—	—	—	—	27	13	—	—	27	13
Grafſchaft Zimmern	20	25¼	—	—	—	—	—	—	20	25¼	—	—	20	25¼
Oettingen zu Oettingen	93	30	62	20	31	10	—	—	62	20	—	—	62	20
ſ. Erläuter. Oettingen-Wallerſtein	42	73½	21	38½	21	35½	—	—	21	38½	—	—	17	38½
Oettingen-Katzenſtein und Hohenbaldern	19	40	9	65	9	65	—	—	9	65	—	—	9	65
Oettingen-Spielberg	31	10	15	50	15	50	—	—	15	50	—	—	15	50
ſ. Erläuter. { Grafſchaft Montfort	91	87½	—	—	—	—	—	—	91	87½	—	—	6	28⅓
Königsegg-Rothenfels	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	59⅙
ſ. Erläuter. Fürſtenberg im Küntzinger Thal wegen Stühlingen modo Stühlingen und Grafſchaft Lupfen	93	30	71	1	22	29	—	—	71	1	—	—	71	1
Fürſtenberg-Baar	93	30	—	—	—	—	—	—	93	30	—	—	93	30
Fürſtenberg-Heiligenberg wegen Werdenbergiſcher Güther	73	87	—	—	—	—	—	—	73	87	—	—	73	87
ſ. Erläuter. Fürſtenberg wegen Heven	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Grafſchaft Eberſtein modo Baaden-Baaden wegen Eberſtein	10	73	—	—	—	—	10	73	10	73	—	—	10	73
Hohenzollern-Hechingen	43	25½	—	—	—	—	—	—	43	25½	—	—	43	25½
„ „ „ Haigerloch	43	25½	—	—	—	—	—	—	43	25½	—	—	43	25½
„ „ „ Siegmaringen	43	25½	—	—	—	—	—	—	43	25½	—	—	43	25½
Hohenzollern-Siegmaringen wegen Werdenbergiſcher Güther	36	88½	—	—	—	—	—	—	36	88½	—	—	36	88½
Grafſchaft Sultz modo Schwartzenberg wegen Kletgau	47	29½	37	79	9	40½	—	—	37	79	—	—	37	79
ſ. Erläuter. Fürſt von Auerſperg	—	—	—	—	—	—	—	—	56	—	—	—	56	—
ſ. Erläuter. Herrſchaft Juſtingen modo Würtemberg	18	82¾	15	11½	3	71¼	—	—	15	11½	—	—	15	11½
Hohenzollern-Hechingen wegen Tengennellenburg	2	38¾	—	—	—	—	—	—	2	38¾		—	2	38¾
„ „ „ Siegmaringen wegen Tengennellenburg	3	22¼	—	—	—	—	—	—	3	22¼	—	—	3	22¼
„ „ „ Haigerloch wegen Tengennellenburg	4	77½	—	—	—	—	—	—	4	77½	—	—	4	77½
Truchſeß zu Wolfsegg }	92	74½	—	—	—	—	—	—	92	74½	—	—	41	69½
„ „ item Waldſee }													51	5
„ „ zu Zeyl	23	21¼	—	—	—	—	—	—	23	21¼	—	—	23	21¼
„ „ Zeyl-Wurtzach	23	21¼	—	—	—	—	—	—	23	21¼	—	—	23	21¼
„ „ zu Scheer	139	27	—	—	—	—	—	—	139	27	—	—	139	27
ſ. Erläuter. Königsegg-Aulendorf	56	73½	28	38½	28	35	—	—	28	38½	—	—	28	38½
Hohen-Geroltzeck	8	9¾	—	—	—	—	—	—	8	9¾	—	—	8	9¾
Herrſchaft Graveneg modo Taxis wegen Eglingen	8	9¾	5	36½	2	63¼	—	—	5	36½	—	—	5	36½
* ſ. Erläut. Hohen-Schwangau	47	33	—	—	—	—	47	33	47	33	—	—	47	33
ſ. Erläuter. Hohen-Rechberg	35	—	8	67½	26	22½	—	—	8	67½	—	—	8	67½
ſ. Erläuter. Graf Styrum wegen Illereicheim	—	—	—	—	—	—	—	—	17	45	—	—	17	45
ſ. Erläuter. Hohen-Ems pro ſe und wegen Sultz-Brandiß	60	21$\frac{1}{16}$	—	—	—	—	—	—	60	21$\frac{1}{16}$	—	—	60	21$\frac{1}{16}$
* Herr Graf von Trautmannsdorf	52	45	—	—	—	—	52	45	—	—	—	—	—	—
* Herr Graf Schlick	52	45	—	—	—	—	52	45	—	—	—	—	—	—
* Herr Graf Georg Ludwig von Sintzendorff	52	45	—	—	—	—	52	45	—	—	—	—	—	—
* Herr Graf Joachim von Sintzendorf	52	45	—	—	—	—	52	45	—	—	—	—	—	—
* Herr Graf Colloredo	52	45	—	—	—	—	52	45	—	—	—	—	—	—
* Herr Graf Ungnaden von Weiſſenwolff	52	45	—	—	—	—	52	45	—	—	—	—	—	—

Continuatio des Schwäbiſchen Craißes.

	Matricula 1720.		Durch das Reich moderirt auf		Abgang per Moderationem Imperii.		Ungangbare mit * in Matricula 1720. bezeichnete Poſten.		Matricula 1732.		Zuwachs von 1732. bis 1767.		Gegenwärtiger Anſchlag ſämtlicher Ständen.	
	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.
* Abenſperg und Traun	52	45	26	22½	26	22½	52	45	26	22½	—	—	26	22½
Grafſchaft Lupfen	48	62	24	31	24	31	—	—	—	—	—	—	—	—
ſ. Erläuter. Fugger Leopoldiniſcher Linie ratione Waſſerburg modo Ertzhaus Oeſterreich	21	—	14	—	7	—	—	—	14	—	—	—	14	—
„ „ Hanßiſcher Linie	44	24¾	29	46	14	68¾	—	—	29	46	—	—	29	46
„ „ Jacobiſcher Linie	42	40¼	28	28	14	12¼	—	—	28	28	—	—	28	28
„ „ Marxiſcher Linie	18	12¾	12	8½	6	4¼	—	—	12	8½	—	—	12	8½
Herrſchaft Breidenegg	35	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
ſ. Erläuter. Fugger wegen der Grafſchaft Kirchberg	—	—	—	—	—	—	—	—	67	54¾	—	—	67	54¾
Hr. Graf von Stadian wegen Thanhauſſen	8	8	—	—	—	—	—	—	8	8	—	—	8	8
Stadt Augſpurg	676	25	507	20½	169	4½	—	—	507	20½	—	—	507	20½
„ „ Ulm	743	81½	595	14	148	67½	—	—	595	14	—	—	595	14
„ „ Kauffbayern	89	40	44	65	44	65	—	—	44	65	—	—	44	65
„ „ Memmingen	422	2	281	32½	140	59½	—	—	281	32½	—	—	281	32½
„ „ Kempten	162	29	40	54	121	65	—	—	40	54	—	—	40	54
„ „ Bieberach	243	41¾	81	14½	162	27¼	—	—	81	14½	—	—	81	14½
„ „ Jßny	135	19½	33	75	101	34½	—	—	33	75	—	—	33	75
„ „ Leutkirch	101	39¾	33	69½	67	60¼	—	—	33	69½	—	—	33	69½
„ „ Wangen	108	20½	36	43	71	67½	—	—	36	43	—	—	36	43
„ „ Lindau	270	46	90	16	180	30	—	—	90	16	—	—	90	16
„ „ Ravenſpurg	182	54¼	60	77½	121	66¾	—	—	60	77½	—	—	60	77½
„ „ Buchhorn	81	14½	20	27	60	77½	—	—	20	27	—	—	20	27
„ „ Ueberlingen	314	44½	157	24	157	20½	—	—	157	24	—	—	157	24
„ „ Pfullendorf	101	39¼	33	69½	67	59¾	—	—	33	69½	—	—	33	69½
„ „ Reutlingen	229	83¾	57	44	172	39¾	—	—	57	44	—	—	57	44
„ „ Eßlingen	355	8½	177	51	177	47½	—	—	177	51	—	—	177	51
„ „ Schwäbiſch-Gemünd	202	79½	101	41½	101	38	—	—	101	41½	—	—	101	41½
„ „ Weyl	135	23	45	10	90	13	—	—	45	10	—	—	45	10
„ „ Hailbronn	297	48½	148	71	148	67½	—	—	148	71	—	—	148	71
„ „ Wimpffen	155	46½	51	75½	103	61	—	—	51	75½	—	—	51	75½
„ „ Hall	422	2	140	63	281	29	—	—	140	63	—	—	140	63
„ „ Dinckelſpühl	297	52	148	71	148	71	—	—	148	71	—	—	148	71
„ „ Bopffingen	54	71½	13	65½	41	5½	—	—	13	65½	—	—	13	65½
„ „ Giengen	81	14½	27	6	54	8½	—	—	27	6	—	—	27	6
„ „ Ahlen	74	35½	18	56½	55	69½	—	—	18	56½	—	—	18	56½
„ „ Nördlingen	439	50½	219	72	219	68½	—	—	219	72	—	—	219	72
Chur-Bayern wegen Donauwerth	121	65	—	—	—	—	—	—	121	65	—	—	121	65
Stadt Buchau	16	19½	—	—	—	—	—	—	16	19½	—	—	16	19½
„ „ Offenburg	45	83½	22	88½	22	85	—	—	22	88½	—	—	22	88½
„ „ Gengenbach	45	83½	22	88½	22	85	—	—	22	88½	—	—	22	88½
„ „ Zell am Hammerſpach	22	88½	11	46	11	42½	—	—	11	46	—	—	11	46
„ „ Rothweil	189	31½	157	20½	52	35⅔	—	—	157	20½	—	—	157	20½
Rothweil wegen Zimmern	20	24⅔												
Stadt Coſtnitz	169	9¾	—	—	—	—	169	9¾	—	—	—	—	169	9¾
Summa	14435	22 11/48	6174	34½	5327	22 5/12	629	70¾	8705	71 5/16	42	—	8846	42 5/16

Ad Tabellam IVtam.

Schwäbiſcher Craiß.

Hochſtift Coſtanz und Abtey Reichenau.

In denen älteſten Cameral-Matriculn erfindet ſich ein beſonderer Anſchlag
vom Stift Coſtanz und der Abtey Reichenau. Im Jahr 1507. gabe jenes,
zum Unterhalt des Cammer-Gerichts, nach dem kleinen Anſchlag, 34 fl. in
Gold, dieſes aber 11 fl. In der Matricul 1548. wird der Abtey Reichenau
nicht mehr beſonders gedacht, ſondern die Rubric lautet alſo: Coſtanz pro ſe,
und wegen der Probſtey Reichenau cum augmento 80 fl. Nach der Matricula
uſuali 1672. bis 1719. beſagte dieſer ſamt Beytrag zum

einfachen Ziel	69	Rthlr.	51 kr.
ein 1720. erhöhtes Ziel	243	ſ	43½ ſ
ein moderirtes Ziel	121	ſ	68½ ſ

In der Coſtanziſchen Vorſtellung an eine hohe Reichs-Verſammlung
1720. pro Moderatione Matriculae wurde hauptſächlich angeführet, daß der meh-
rere Theil derer Hochſtift-Coſtanziſchen Landen in der Schweitz, und mithin
auſſer dem H. Reich liegten, und beſtünden die Reichs-Landen nur in zwei
Haupt-Städten Mörsburg und Markdorf nebſt einigen Dorfſchaften; hieher
gehöret die Druckſchrift: Kurze Information, was es mit dem Biſchöflich-
Coſtanziſchen Moderations-Geſuch für eine Bewandniß habe, überhaupt aber iſt
das Moſeriſche Staats-Recht, vom Hochſtift Coſtanz und der Abtey Reiche-
nau, hiebey anzurühmen.

Dabenebens aber kan man eine Beobachtung, in Zuſammenhaltung des
hochlöblich Schwäbiſchen Craißes und der Cammer-Matricul, nicht unberührt
laſſen, maſſen aus jener erhellet, daß allda noch beſondere Beyträge, wegen der
Herrſchaft Conzenberg, und wegen Ittendorf, angeführt zu finden ſeyen, die
bey dem Cammergerichtlichen Anſchlag annoch abgehen. In der kurz zuvor
vermeldten Information wird von Conzenberg folgende Nachricht ertheilet:
Dieſe Reichs-Herrſchaft ſtehe daſigem Dom-Capitul zu, und wäre 1706. auf
eigenes Verlangen des damaligen Herrn Biſchofs mit 18 fl. pro ſimplo von
dem Hochſtiftiſchen Anſchlag abgezogen und ſolche dem Dom-Capitul zugeſchie-
den worden. Der Herr Etats-Rath Moſer beſchreibet in ſeiner neuerlich
edirten Abhandlung von teutſchen Reichs-Ständen S. 1478. Die darzu ge-
hörige Dorfſchaften Wurmlingen, Rockenbeuren, Seithlingen, Oberpflacht,
Durchhauſen, Dodersdorf, Weyler; ferners hat es ſeine unläugbare Rich-
tigkeit, daß die Herrſchaft Ittendorf 1649. von der Reichs-Stadt Ueberlingen

erkauft,

erkauft, und daher letzterer 8 fl. 50 kr. in ſimplo von ihrem Anſchlag ab- und Coſtanz zugeſchrieben worden. Es ſtehet daher, nach der Reichs-patriotiſchen Geſinnung des Craißausſchreibenden Herrn Fürſten zu Coſtanz Eminenz, nicht zu zweiflen, daß Höchſtdieſelbe, ohne weiteres Erinnern des Reichs-Fiſcals, einen proportionirlichen Cammer-Gerichts-Anſchlag mit und nebſt dem hochwürdigen Dom-Capitul zu übernehmen, von Selbſten geneigt ſeyn werden.

S. Wegelins Theſaurum rerum Suevicarum Vol. I. ejusque praemiſſam Bibliothecam ſcriptor. rer. Suevic. p. 60. Moſer in Continuat. Cruſii Annal. Suev. c. 3. Lexicon univerſ. item Iſelin Lexicon voc. Coſtanz.

Herzogthum Würtemberg.

Der Anſchlag des Herzogthums Würtemberg ware allſchon nach der erſten Cammer-Matricul 1507. dem Churfürſtlichen Anſchlag mit 120 fl. in Gold gleich geſtanden. Zu dem gemeinſamen Unterhalt des Kaiſerlichen Regiments und Cammer-Gerichts, beſagte deſſen Anſchlag gleichermaſſen 600 fl. und 1548. 300 fl. ſofort cum augmento der 2. Terz 500 fl. Bey denen 1549. dem Kaiſerlichen Fiſcali generali aufgetragenen Exemtions-Handlungen, wurde unter vielen andern auch gegen Würtemberg, wegen Exemtion der Gotteshäuſer Maulbrunn, Königsbrunn, und der Grafſchaft Löwenſtein, angerufen, es hat aber damals ſchon, nach Ausweis dieſer ſehr intereſſanten Exemtions-Acten, Würtemberg behauptet, daß dieſe Clöſter und Grafſchaften ſchon vor der Wormſer Matricul 1521. Würtemberg incorporirt geweſen ſeyen, und als die Clöſter 1510. beſonders angelegt werden wollen, ſolches auf gethane Vorſtellung 1512. wiederum abgeändert, fortan, nach erfolgter Occupation des Herzogthums Würtemberg von dem Erzhauſe Oeſterreich, ſamtliche Prälaten als Landſtände behandelt und collectirt worden ſeyen. In Folge der Zeit wären durch den Weſtphäliſchen Friedens-Schluß alle und jede fiſcaliſche Anſprüche aufgehoben worden, wie alle dieſe Gründe in der 1740. zu Ulm edirten kurzen und Actenmäßigen Erläuterung, über des löblich Schwäbiſchen Craißes und des Hochfürſtlichen Hauſes Würtemberg hohen Churfürſtlichen Matricular-Anſchlag, de Anno 1669. beſonders ratione der Clöſter Maulbrunn und Königsbrunn, wie auch der Grafſchaft Löwenſtein, des mehrern ausgeführet worden.

Es ſeye deme wie da wolle, ſo iſt dannoch merkwürdig, daß der Fiſcalis generalis ſelbſten, ſogleich nach dem Weſtphäliſchen Friedens-Schluß und deſſen erfolgter Execution, in ſeiner entworfenen, und auf dem Reichstag 1654. producirten Cammer-Matricul, unter dem Schwäbiſchen Craiß bey Maulbrunn, Königsbrunn und Löwenſtein, überall beygeſetzet hat, zahlet **Würtemberg**, ſiehe von Ludolfs Anhang ad hiſtoriam ſuſtentat. Cameral. p. 131. 132. und die p. 33. 34. aus dem Limnaeo angeführte Stelle, allwo ſpecifice das vertretten-

de

de quantum angeführt wird. In Betracht dieſer Vertrettung wurde demnach Würtemberg, beym Entwurf der erhöhten Matricul, zu 3 und 1 halben Ziel 1271 Rthlr. 39 kr. ausgeworfen, daher denn dieſes Herzogliche Haus Sich nothgedrungen zu ſeyn erachtet, bey dem Reichs-Moderations-Geſchäft, Sich auch untern 12. Sept. 1721. zu melden, und des mehrern vorzuſtellen, wie dieſer Anſchlag auſſer aller Proportion ſtehe, und, auſſer Chur-Sachſen, kein einiger Churfürſtlicher Anſchlag, auch cum onere exemtis, ſo hoch ſtehe, welches Geſuch Kaiſerlicher Majeſtät und das heil. Reich dergeſtalten für billig angeſehen haben, daß Würtemberg ein Sechstel, nach der Churfürſtlichen von Kaiſerlicher Majeſtät approbirten Meinung, abgenommen, mithin Höchſtdaſſelbe zu einem erhöhten Ziel mit 953 Rthlr. 53½ kr. beleget worden, welcher namhafte Beytrag jährlich beſaget, 1907 Rthlr. 17 kr., der auch bis hieher alljährlich richtig abgetragen, und damit von obhabendem Hochfürſtlichen Craiß-Ausſchreibamt, wegen ſamtlichen Craiß-Mitſtänden, ein ruhmvolles Exempel gegeben wird.

Von der neu acquirirten Herrſchaft Juſtingen, ſolle ſuo loco & ordine Meldung geſchehen.

Von Mömpelgard meldet Herr Etats-Rath von Moſer in deſſen neuerlicher Abhandlung von teutſchen Reichs-Ständen S. 603. Mömpelgard iſt eine ganz von Teutſchland abgeriſſene, auch keinem Reichs-Craiß einverleibte, noch zu dem Reich ſteuerbare Grafſchaft. Von dem neueſten Zuſtand derſelben meldet Herr du Vernoy in einer zu Straßburg 1762. in 4to edirten Schrift ſub rubro: Series Comitum Montisbeliardenſium, antiquiſſimusque eorum cum Imperio Germanico nexus. Sect. I. §. 16. p. 48. Sereniſſimus Princeps Carolus Würtembergicus liberis Leopoldi Eberhardi a praetenſis ſuis juribus repulſis, ſolennem Anno 1748. 10. Maji cum Rege Galliae inivit conventionem; quâ inter alios articulos ſupremum Regis dominium ratione quatuor Dynaſtiarum Blamont, Clermont, Hericourt & Chatelot, agnoſcit, reſervato tamen ſibi, ratione proprietatis quatuor dictaturum Dynaſtiarum, & quinque aliarum tam in Comitatu Burgundio, quam in Alſatia ſitarum, Tractatuum pacis inde a Weſtphalica, beneficio: Rex vero novem ſequeſtratas Dynaſtias cum omnibus reditibus, praeſertim decimis, inde a pace Ryswicenſi a Clero Burgund. ablatis, Sereniſſimo dicto Duci reſtituit, liberumque ſimul Proteſtantibus his in terris Religionis exercitium confirmat.

Unter andern Exemtionen von Würtemberg, wird ein Theil von der Herrſchaft Gravenenck gerechnet, es dörfte aber weiter nicht, als die Vertrettung von Marſchalken-Zimmern betreffen, ſo ehemals zu Gravenenck gehörte.

Die-

Die angebliche Herrſchaft Steuslingen, iſt ein von denen Herren von Freyberg zurückgefallenes Lehen.

S. Moſers Staats-Recht T. 26. p. 478. T. 31. p. 241. T. 35. p. 159. T. 37. p. 99. T. 43. p. 323.
J. J. Moſer Biblioth. ſcript. de rebus Wurtemberg. Idem in Continuat. Annal. Cruſ. Wegelin Biblioth. ſcr. rer. Suev. I. c. p. 82.
Chr. Fried. Sattlers hiſtoriſche Beſchreibung des Herzogthums Würtemberg.
Eben deſſelben Geſchichte des Herzogthums Würtemberg 1767. 68. I. II. III. Th.
Gottfr. Dan. Hofmann hiſtoria & Jus Unionis Ducat. Würtemberg.

Nota: Von wegen ſamtlicher Herren Schwäbiſchen Craiß-Ständen, die allhier nicht beſonders angeführt ſind, kan die beliebte pragmatiſche Erdbeſchreibung des Herrn D. Büſchings T. 3. P. 2. und von denen dazu dienlichen Schriften die belobte Wegeliniſche Biblioth. ſcript. rer. german. insbeſondere aber von neuern Werkern des berühmten Herrn Schöpflin hiſtoria Zaringo-Badenſis. J. Chr. Sachſen Einleitung in die Geſchichte der Marggrafſchaft Baden, ferners die pragmatiſche Geſchichte des Hauſes Geroldseck, Lahr und Mahlberg. Moſers Staats-Recht und Abhandlung von teutſchen Reichs-Ständen ꝛc. beliebig nachgeſehen werden.

Abtey Weiſſenau.

Die Prämonſtratenſer-Abtey Weiſſenau, oder Minderau, Augia minor, hat bey der Reichs-Moderation, vermöge Dictati 2ten Maji 1721. des mehrern vorgeſtellet, wasmaſſen demſelben, durch die Land-Vogtey in Schwaben, die vorhin ruhig beſeſſene Niedergericht- und Steuerbarkeit, über ihre leibeigene Lehensleute, entzogen, und, unerachtet derer im Jahr 1700. und 1701. vom Kaiſerlichen Reichs-Hofrath ad Imperatorem cum pleniſſima cauſae cognitione, & auditis utrinque partibus erſtatteter, und von weiland Kaiſer Leopolds Majeſtät genehmigter Concluſorum, bis auf dieſe Stunde vorenthalten worden ſeye. Eben dieſer Urſachen halber wurde demnach von ſamtlichen Reichs-Ständen gedachter Abtey eine Ringerung an dem erhöhten Matricular-Anſchlag von 162 Rthlr. 29 kr. bis auf die Helfte à 81 Rthlr. 14½ kr. verſtattet, mit dem merkwürdigen Anhang: in ſo lang dieſes Gotteshaus nicht die von der Land-Vogtey in Schwaben entzogene Niedergericht- und Steuerbarkeit wiederum bekommen, als auf welchem Fall ihme nur eine Terz abzuſchreiben, und wäre auf die gebettene Recommendation in dem Reichs-Gutachten zu reflectiren.

In dem vom Hochfürſtlichen Craiß-Ausſchreib-Amt im Jahr 1762. an das Kaiſerliche und Reichs-Cammer-Gericht eingeſandten Bericht, werden

dieſe annoch vorwaltende Beſchwerden wiederholet, mit dem Anhang, daß eben dieſer Urſachen halber nach wiederholter Inquiſition in vires & facultates der wohllöbliche Craiß gedachtes Gotteshaus von ſeinen 1683 bis auf 25 Gulden moderirten Anſchlag, noch um eine Terz bis auf 8 fl. 20 kr. einsweilen herunter geſetzet habe, daher daſſelbe zu gleichmäßiger milder Einſicht, damit hinführo jährlich für beede Cammer-Zieler, höchſtens nur 50 Gulden bezahlt werden dörften, beſtens empfohlen würde. Dieſes Craißausſchreibamtlichen Vorſchreibens ſuchet ſich dieſer Stand dergeſtalten zu praevaliren, daß dato nicht mehr als jährlich 33 Rthlr. 30 kr. bezahlt werden; danebens an etwelchen Abtrag des groſſen Rückſtandes von 8436 Rthlr. 82⅔ kr. nicht der mindeſte Bedacht genommen wird. Da aber

1) dieſe anſehnliche Reichs-Moderation bis auf die Helfte mit 81 Rthlr. 14½ kr. mit groſſem Bedacht beſchloſſen worden;

2) von denen Reichs- und Craiß-Römer-Monaten, die ſich gemeiniglich 30. 40 mal multipliciren, kein richtiger Schluß auf die ſtylo ferreo jährlich abgebende 2 Cammer-Zieler gemacht werden kan, da dieſe zuſammen mehr nicht, als 162 Rthlr. betragen, hingegen 50 Römer-Monate ſich in Friedenszeiten, nach der geringſten jährlichen Craiß-Umlage, auf 250 fl. und zu 40 auf 333 fl. 20 kr. belaufen, ſo kan demnach ein zur Handhabung der Juſtitz und öffentlichen Landfriedens, verordnetes höchſtes Reichs Gericht, um ſo weniger an ſeinem Unterhalts-Fuß ein ſo groſſer Abbruch gemacht werden, als allhier keine Multiplication ſtatt hat, anſonſten aber nicht unbekannt iſt, daß dieſes Gotteshaus auſſer denen collectablen Unterthanen, annoch anſehnliche Cameral-Güter beſitzet, und die Unterthanen ohnehin nur, nach klarer Maasgab derer Reichs-Geſetzen, mit zur Beyhülfe gezogen werden ſollen, folglich die Laſten nicht alleinig auf Ihnen haftet. Solchemnach hat man bis hieher, vermöge weitershin ergangener fiſcaliſchen Urtheln, auf beybehaltenden Anſchlag beharret, iſt aber im übrigen erbötig, die Vorſchlagung des alten groſſen Rückſtandes, in Gemäsheit der allſchon unterm 30ten Sept. 1754. von Craißausſchreibamts wegen ſelbſten im Druck ausgegangenen Signatur, bey unvermögenden Ständen dergeſtalten mit anzugehen, daß auf jedesmalige Frankfurter Meß ein alt- und laufendes Ziel, mithin jährlich 4 Zieler, bezahlt werden; man will auch übrigens denenſelben einen höchſter Orten am Rückſtand nachſuchenden und bewürkenden Nachlaß gerne gönnen. Uebrigens iſt zwar bey allgemeiner Reichs-Verſammlung eine Specification Avulſorum übergeben, gegen die Beſitzer aber bis hieher keine gerichtliche Klage eingeführt worden.

S. Wegelin Theſaurum Rer. Suev. & Biblioth. ſcript. rer. Suevic. T. I. Voc. Augia alba p. 69. Lunig. ſpicileg. eccleſiaſtic. P. 3. p. 770.

Abtey Ottenbeuren.

Dieſes anſehnliche Reichs-Gotteshaus zahlet ſeinen Anſchlag von 100 Rthlr. zu jedem Ziel richtig, es ſind aber anderweite Beweggründe, derentwegen einige Meldung von demſelben allhier zu thun iſt. Es erhellet nehmlich aus denen beyden Cammer-Matriculn 1720. und 1732. daß ſich dieſes Gotteshauſes Anſchlag, nach dem erhöheten Fuß, auf 170 Rthlr. 38¾ kr. belaufen habe, neuerlich aber ſolcher mehr nicht, als 100 Rthlr. zu jedem Ziel betrage, mithin ein jährlicher Abgang von 140 Rthlr. ſich darlege, welcher Abgang um ſo befremdlicher in die Augen fället, als dieſem Reichs-Gotteshaus die in Comitiis nachgeſuchte Moderation völlig abgeſchlagen worden, daher dieſer Vorfall eine nähere Unterſuchung erfordert.

Das Gotteshaus Ottenbeuren wurde vor Zeiten für eine Mediat-Abtey, zum Hochſtift Augſpurg gehörig, angeſehen, es kame aber zum Widerſpruch, und endlich zu einem Compromiſs bey dieſem Kaiſerlichen Cammer-Gericht. Im Jahr 1624. fiele die Compromiſs Urthel dahin aus, daß das Gotteshaus, ſamt angehörigen Land und Leuten, der Römiſch-Kaiſerlichen Majeſtät und dem heil. Reich ohne Mittel verwandt und zugethan, des Herrn Beklagten angemaſter weltlichen Superioritaet und Hoheit aber nicht unterworfen, noch Selbiger zu der in Streit gezogener ſteuerbaren Gerechtigkeit befugt ſeye ꝛc. vid. de Ludolf Collect. Suſtent. Cam. p. 357. Die Sache wurde daraufhin zwiſchen beyden Partheyen 1626. gütlich verglichen, der Reviſion renunciiret, und das Ius Advocatiae ſimplex, gegen Abſtand all übriger Rechten, dem Hochſtift Augſpurg fernerweit zugeſtanden. Hingegen meldete ſich nunmehr Fiſcalis generalis um Uebernehmung eines Cammergerichtlichen Matricular-Anſchlags, worauf den 18. Aprilis 1630. zwiſchen dem damaligen Reichs-Fiſcal D. Gerhard Eberſchein, und gedachten Herrn Prälatens Canzler D. Sigismund Hornſtein, ein gleichmäßiger gütlicher Vergleich dahin getroffen worden, daß zu des Kaiſerlichen Cammer-Gerichts-Unterhalt für jedes Ziel 56, und alſo jährlich 112 fl. Cammerwährung, der Reichsthaler zu 17 Batzen und 1 kr. gerechnet, und für den übrigen ganzen Ausſtand, dabey es diesfalls gelaſſen worden, 24 gedachter Zieler erleget werden ſolten, doch, daß an baarem Geld itzo 8 Zieler, und fürohin allemal ein altes und ein neues zu Frankfurter Meß-Zeiten, bis gedachter Reſt der 24 Zieler entrichtet worden, würklich abgeſtattet und bezahlt werde.

Nun ware in der einfachen Matricul vom Jahr 1719. dieſer Poſten auf 48 Rthlr. 62½ kr. eingebracht und wurde 1720. auf 170 Rthlr. 38¾ kr. ſiebenfach erhöhet.

Gleichwie aber der Herr Prälat ſich vorhin auf ein Exemtions-Privilegium ab expeditione regali & exercitali &c. Kaiſers Ottonis M. veſt und ſteif bezoge, und jene ſalvis juribus quibuscunque gethane freywillige Vergleichung gar nicht mehr zu halten, Sich erklärte, auch ipſo facto gar keine Cammer-Zieler mehr zahlte, und ſonſten noch ein und andere beträchtliche Umſtände hinzukamen, ſo erfolgte endlich den 7ten Sept. 1739. folgende fiſcaliſche Urthel:

„ iſt das durch den Herrn Prälaten am 14ten April jüngſthin an Lt.
„ Wigand abgelaſſene, und von dieſem extrajudicialiter übergebene
„ Schreiben ad acta zu regiſtriren, verordnet, darauf das darinnen be-
„ ſchehene Erbieten, anſtatt des Anno 1630. verglichenen quanti nun-
„ mehr, und zwar vom Jahr 1719. an zu rechnen, alle Jahr in de-
„ nen gewöhnlichen zweyen Terminen, zu dieſes Kaiſerlichen Cammer-
„ Gerichts-Pfenningmeiſterey-Caſs 200 Rthlr. zu bezahlen, mit Vor-
„ behalt der Kaiſerlichen und des heil. Reichs Rechten, hiemit
„ angenommen, wornach der Pfenningmeiſter ſich zu richten ꝛc.

S. Staats-Canzley T. 75. p. 474.

Allſchon vorher im Jahr 1718. geriethe mehrgedachtes Gotteshaus puncto Collectarum mit dem geſammten Schwäbiſchen Craiß, eben der Urſachen halber, in groſſe Weitläuftigkeit, da ſich Selbiges, vermög vorgemeldten privilegii exemtionis, zu keinem Craiß bis hieher begeben, und von aller Beſteuerung, ſowohl in Friedens- als Kriegs-Zeiten, eximirt ſeyn will, es iſt aber nicht nur dieſes privilegium von vielen gelehrten Staats-Lehrern und diplomaticis Scriptoribus, als wovon insbeſondere des von Ludewig ſchöne Vorrede zu ſeinen Reliquiis Manuſcriptorum de bello diplomatico, und Schweder in Diſſ. de confirmatione jurium ac privilegiorum ab Auguſt. Imperat. Statibus aliisque Imperii membris facienda §. 20. ſcharf angegriffen, ſondern auch daraufhin von Schwäbiſchen Craißes wegen, den 17ten Maji 1718. ein Mandatum de praeſtando & ſolvendo Collectas Imperii & Circuli publicas S. C. bey dem Cammer-Gericht nachgeſuchet und bewürket worden, von deſſen Verfolg de Ludolf obſervat. Cameral. P. 3. Obſ. 277. beliebig nachzuſehen iſt.

Für dermalen ruhet dieſer Rechts-Streit, maſſen ſich das Reichs-Gotteshaus bey letzteren Kriegszeiten im Jahr 1757. zu einem quanto pactitio, in ſo lang die Crais-Armatur auf 3 ſimpla ſtehen werde, jährlich von 6000 fl. verſtanden hat. Es kommt alſo bey obgedachtem Cammer-Gerichts-Quanto darauf an, ob die vorbehaltene Kaiſerlicher Majeſtät und des heil. Reichs Erkanntniß und Genehmigung, über den einſtweiligen Anſchlag, zu jedem Ziel von

100 Rthlr. mithin jährlich zu 200 Rthlr. ertheilt, oder der vormalige Reichs-Schluß beharret werden dörfte.

Laudatus Wegelin l. c. p. 78. P. Corbinian. Khamm Hierarchia Auguſt. P. 3. C. II. p. 325. Tenzelii Vindic. pro Cenſura Diplomat. Lindav. append. 3. §. 2. p. 73. Herrn Abten Ruperti Vorſtellung an eine hohe Reichs-Verſammlung, wegen der Cammergerichtl. Unterhaltung. Regenſp. 1722.

Reichs-Gotteshaus Elchingen.

Vermög obvermeldten Hochfürſtlichen Craißausſchreibamtlichen Berichts vom Jahr 1762. verlanget daſſelbe, für erſt einen Nachlaß von deſſen über 8000 Reichsthaler aufgeſchwollenen Rückſtands, und demnächſt eine weitere Ringerung am Matricular-Fuß ſelbſten. Die angeführte Beweggründe, daß dieſes Gotteshaus bey der ihme zugetheilten Moderation ein Drittels durch die 7 fache Erhöhung eher tiefer hineingeſtürzet, als erleichtert worden ſeye, und gleichwohl ſo viele avulſa und ſonſtige Kriegs-Schickſalen und anderes Ungemach erlitten hätte, ſolches alles iſt von keiner Erheblichkeit, ſondern vielmehr bey demſelben zu einer althergebrachten Gewohnheit geworden, einer der allerſäumigſten Schwäbiſchen Craiß-Ständen, in Abführung ſeiner ſchuldigen Reichs-Praeſtationen, zu werden, und durch beſtändiges Lamentiren die würkliche Execution zu hintertreiben. Es iſt zwar an deme, daß Elchingen, vermög dictati vom 2ten Maji 1721. 67 avulſa angezeiget, auch bewürket hat, daß der Fiſcal deshalb ſeines Amts erinnert worden, allein, wenn man die Liſte ſelbſt einſiehet, ſo iſt nicht ein einiger Beſitzer dieſer Avulſorum angegeben, und bis hieher nicht einmal ein Anſinnen um den fiſcaliſchen Beyſtand geſchehen, überhaupt hat man ſehr geringe Güterſtücker, nur zur Vergröſſerung der Anzahl von abgeriſſenen Stücken, in die Verzeichniß geſetzet, auch wird des Abzugs von zwei Drittel von 1713. und 1721. an alten ungeheuren Rückſtänden gar nicht gedacht, wo übrigens die angebliche Calamitates temporales, durch die langwührige Nachſicht der würklichen Execution, vorlängſt vergütet ſind, und ohnehin in keine Conſideration weiters kommen können.

Es wird daher allerdings nöthig ſeyn, nachdruckſame Excitatoria an das Hochfürſtl. Schwäbiſche Craiß-Ausſchreibamt zu erlaſſen, die würkliche Execution auf ein namhaftes quantum gegen dieſe Abtey zu vollziehen, und ſodann in Gemäsheit, der allſchon unterm 30ten Sept. 1754. im Druck ausgegangenen Craiß-Ausſchreibamtlicher Signatur, zu ſicherer Abführung 2 alter und 2 laufender Zieler jeden Jahrs anzuhalten, oder mit würklicher Execution des Rückſtands ſamt Reichsſchlußmäßigen unaufhaltlich vorzugehen.

Laudat. Wegelin l. c. p. 68. Corbin. Khamm l. c. C. 6. p. 265.

Stift

Stift Lindau.

Von denen Schickſalen dieſes Fürſtlichen Reichs-Stifts zeugen die Acta Lindavienſia ſattſam, und wird der Status impoſſibilitatis in viel erwehntem Craißausſchreibamtlichen Bericht nachdruckſam vorgeſtellet, nehmlich, daß das Stift keine collectable Unterthanen habe, und die Revenüen nicht einmal zum ſtandesmäßigen Unterhalt zulangten, ferners, daß die Stifts-Gebäude völlig ruiniret, und in Betracht deſſen, von Craiß wegen, demſelben im Jahr 1744. 6450 fl. an Craiß-Rückſtänden, nebſt einer 10 jährigen Exemtion, zugeſtanden und ſolche neuerlich im Jahr 1764. noch auf 10 Jahre erſtrecket worden ſeye.

Nun will man hochgedachtem Fürſtlichen Stift eine Ringerung an denen über 5000 Reichsthalern ſich belaufenden Cammerzieler-Rückſtänden nicht mißgönnen, der Fuß ſelbſten aber, ſo ohnehin ſchon auf die Helfte vermindert worden, wäre allerdings beyzubehalten, und die bisherige Inactivitaet für das künftige weiter nicht zu verſtatten, ſondern der Ueberreſt ſucceſſive abzutragen.

Wegelin l. c. p. 65. & 122. &c. Rasler Defenſio Diplomat. Lindav.

Baind.

Dieſe Ciſtercienſer-Abtey hat auſſer denen Ringmauren kein Territorium, maſſen ſolches in dem Umfang von der Land-Vogtey lieget, es müſſen daher die Cammerzieler, gleich andern Reichs-Praeſtationen, von eigenen Mitteln und landſäßigen Gütern abgetragen werden, daher es dann auch mit dem Abtrag der Anſchläge ziemlich langſam hergehet, indeſſen könte ſich doch ſelbige, durch willigen Angrif, bald aus dem Rückſtand ſeines ohnehin geringen Anſchlags heraus ziehen.

Moſers Staatsrecht von der Reichs-Abtey Baind. Lunig ſpicileg. eccleſ. P. 3. c. 7. von Abte Vinin Art. 2. Wegelin l. c. p. 74. Von denen neuerlichen Strittigkeiten zwiſchen Oeſterreich und vielen Schwäbiſchen, zumahlen geiſtlichen Ständen S. die neuerliche Deduction 1767. Kurze Beleuchtung, auf was Art von der Kaiſerin Königin an zerſchiedene ſo geiſt- als weltliche Reichsſtände, welche in Dero Schwäbiſchen Erb- und reſpective Reichs-Pfandſchaftlichen Landen Güter zu liegen haben, oder daraus an Zehenden, Zinſen, Gülten und andern Erträglichkeiten, was beziehen, die Aushändigung der Erbſchaftsſteuer-Aequivalent-Schuldenſteuer- und Dominical-Faßionen, anmit aber die hieraus ſich äuſſernde Abgabe verlanget worden; nebſt denen Beweggründen, warum ſothane Forderung nicht ſtatt haben möge. 1767.
Anmerkungen über die kurze Beleuchtung. Wien 1768.

Fürſt von Lichtenſtein.

In der Uſual-Matricul 1720. iſt dieſer Anſchlag alſo eingetragen. Fürſt von Lichtenſtein giebt zum einfachen Ziel 5 Rthlr. 30 kr., zum erhöhten Ziel 18 Rthlr. 60 kr., hingegen in matricula 1732. ſtehen bey dem erhöhten Anſchlag der 18 Rthlr. 60 kr. der Beyſatz: welcher Anſchlag noch nicht richtig iſt; in der neueſten Matricul aber ſtehet ſeit 1761. der Beyſatz: Fürſt von Lichtenſtein, wegen Vaduz und Schellenberg, zum erhöhten Ziel 18 Rthlr. 60 kr.

Ob nun gleich in allen 3 Matriculn der Anſchlag immer gleich lautet auf 18 Rthlr. 60 kr. ſo will jedoch darüber eine Erläuterung nöthig ſeyn, warum in der Matricul 1732. ſtehe: Dieſer Anſchlag ſeye noch nicht richtig, und hingegen in der neueſten die Worte mit beygerücket zu finden: Lichtenſtein wegen Vaduz und Schellenberg.

Das Haus Lichtenſtein hat ſchon 1623. die Fürſtliche Würde erhalten, im Jahr 1707. gelangte Fürſt Johann Adam Andreas, von der Carloliniſchen Linie, durch ein dem Schwäbiſchen Craiß vorgeſchoſſenes Capital von 250000 fl. zu einer Fürſtlichen Stimme allda. Als Selbiger 1712. ohne männliche Erben abgienge, hinterlieſſen Sie ihrem Herrn Vetter, Fürſten Joſeph Wenzel Lorenz, von der Gundackeriſchen, oder Hartmanniſchen Linie, dieſes bey dem Craiß ſtehende Capital nebſt denen 1699. von Hohenembs erkauften Graf- und Herrſchaften Vaduz und Schellenberg.

Fürſt Joſeph verkaufte erſtgedachte Herrſchaften wiederum an Dero Herrn Vaters Bruder, Fürſten Anton Florian, worauf weiland Kaiſers Carl des VI. Majeſtät glorreichen Andenkens, zu deſſen Gunſten 1712. ein Kaiſerliches Commiſſions-Decret an das Reichs-Convent zur Aufnahm in den Reichs-Fürſten-Rath ergehen lieſſen. Das darüber abgefaßte und ratificirte Reichs-Gutachten, ſamt dem Fürſt-Florianiſchen Revers, ſtehen zu leſen in dem Moſeriſchen Staats-Recht T. IX. S. 153. ꝛc. und in deſſen neuen Abhandlung von denen teutſchen Reichs-Ständen S. 84. 85. ꝛc. Im Jahr 1719. bewürkte eben derſelbe, daß gedachte beede Graf- und Herrſchaften, und was ſonſten dazu annoch erworben werden mögte, zu einem unmittelbaren Reichs-Fürſtenthum, unter dem Namen Lichtenſtein, erhoben worden, daher nachmals deſſen Herr Sohn, Fürſt Joſeph Anton Adam, 1723. nunmehr nicht nur für Sich, ſondern auch Dero männliche Nachkommen in den Reichs-Fürſten-Rath neuerlich eingeführet worden.

S. Staats-Canzley T. 43. S. 699. ꝛc.
Moſers Staatsrecht cit. T. IX. S. 273.

Nach ermeldten Herrn Fürſten Joſeph, ohne männliche Erben im Jahr 1732. erfolgtem Abſterben, fiele dieſer Linie Vorrecht auf den vorhin gedachten Fürſten Joſeph Wenzel Lorenz, und hatte es hiebey, wegen des Stimmen Rechts auf der weltlichen Fürſten-Bank des Schwäbiſchen Craißes, keinen Anſtand, hingegen entſtunde hiernächſt die Frage, worauf ſich dieſe Fürſtliche Craiß-Stimme gründen ſolte, da das Fürſtliche Haus obgedachtes dem Schwäbiſchen Craiß geliehenes Capital wiederum zurück verlangte, und das führende Votum alleinig auf die beede Herrſchaften Vaduz und Schellenberg zu begründen ſchiene, jedoch, dieſem Anſtand wurde bald damit abgeholfen, daß zwar ein groſſer Theil des Capitals baar zurück bezahlet, der Ueberreſt aber zur Beyhülfe des Lichtenſteiniſchen Anſchlags noch zur Zeit beybehalten worden. Solchemnach iſt nach der neueſten Schwäbiſchen Craiß-Matricul, Dictatum Ulm den 5ten Dec. 1758. der Fürſtlich-Lichtenſteiniſche Anſchlag folgender maſſen eingetragen: Vorerſt unter denen weltlichen Fürſten: **Lichtenſtein** 76 fl. hernach unter denen Grafen und Herrn, Vaduz 15 fl.

So viel nun den Cammergerichtlichen Anſchlag insbeſondere betrift, ſo erhellet aus der Pfenningmeiſterey-Rechnung vom Jahr 1717. daß bey dem damaligen einfachen Ziel 5 Reichsthaler 30 kr. übernommen und erſtmals bezahlt worden ſeyen, ſolcher thate alſo jährlich 10 Rthlr. 60 kr. und iſt mithin nach dem an das heil. Reich 1712. ausgeſtellten Revers von 16 fl. Cammer-Anſchlag genau abgemeſſen, und eben nach dieſer Proportion iſt bey erfolgter Erhöhung des Cameral-Fuſſes zu 3 und ein halben erhöhten Ziel, die Evalvation dieſes Anſchlags auf 18 Rthlr. 60 kr. geſchehen.

Da aber hiemit blos der geringe Beytrag von Vaduz und Schellenberg berichtiget iſt, hingegen aber der eigentliche Reichsfürſtliche Anſchlag annoch abgehet, ſo iſt dieſes die wahre Urſache, warum in Matricula 1732. die Worte, welcher Anſchlag noch nicht richtig iſt, beygefüget, in der neueſten aber der bloſſe Beytrag von Vaduz und Schellenberg angemerket worden; demnach wird es bey dieſem Anſchlag annoch darauf ankommen, wiefern dieſer Beytrag noch in etwas zu verſtärken ſeyn mögte.

Wegelin l. c. p. 96. Iſelins Lexicon von Lichtenſtein.
Pfeffinger ad Vitriar. T. II. L. I. T. 16. §. 13.

Fürſtenberg-Stühlingen, und Grafſchaft Lupfen, Fürſtenberg wegen Heven.

Des Hochfürſtlichen Hauſes Fürſtenberg Reichs-patriotiſche Geſinnung, für die Aufrechterhaltung des Reichs-Juſtitzweſens, hat ſich von jeher auch darinnen

nen geäuſſert, daß dero vielfache Anſchläge zum Unterhalt des Cammer-Gerichts allezeit richtig bezahlet werden. Es iſt alſo allhier blos die Erläuterung darůber zu geben, eines Theils, warum in der Uſual-Matricul 1720. der Anſchlag von der Grafſchaft Lupfen beſonders geführt, hingegen in Matricula 1732. & noviſſima unter einer Rubric zuſammen gezogen und bey der Abtey St. Blaſii gleiche Rubric befindlich ſeye? andern Theils, warum die Herrſchaft Heven in jener Matricula gar nicht gedacht, hingegen in letzterer cum aſteriſco, doch ohne Anſchlag, bemerkt ſeye? Ueber die vornehmſte Umſtände giebt Döderlein in ſeinem Matthaeo à Bappenheim, oder hiſtoriſchen Nachrichten von denen Reichs-Marſchallen von Calatin, und der davon abſtammenden Reichs Erb-Marſchallen, Herrn und Grafen zu Pappenheim, die dienlichſte Nachrichten S. 271. ꝛc. Maximilian Reichs-Erb-Marſchall war Landgraf zu Stůhlingen, Herr zu Pappenheim, Grafenthal, Höven ꝛc. Dieſer erkaufte 1603. von Joachim Chriſtoph, Freyherrn von Merſpurg und Beffort, alle eigene Güter, ſo vormals zu der ausgeſtorbenen Grafen zu Lupfen Grafſchaft gehöret hatten, auſſerhalb Bondorf um 3 Tonnen Goldes. Mit ſeiner zweiten Gemahlin Julianen, Grafens Hermann von Wied Tochter, erzeugte Selbiger Maximiliana Maria, nachmalige Gemahlin Herrn Grafen Rudolf Friederichs von Fürſtenberg, mit welchem Sie einen Sohn, Graf Maximilian, erzeuget. Dieſem verſchafte ſein Herr Grosvater die mehreſte Güter, und insbeſondere Stůhlingen, und ſtarb darauf 1639.

Der Erb-Marſchall, Conrad von Pappenheim, der vorhin eine Anwartſchaft auf Stůhlingen, Schloß, Herrſchaft Höven und die Stadt Engen erhalten hatte, ergriffe davon den Beſitz, und widerſetzte Sich ſogar mit gewafneter Hand der Kaiſerlichen Sequeſtrations-Commiſſion, kame aber darůber in Arreſt und ſtarb darinnen. S. Moſers Staats-Recht T. 38. p. 136.

Endlich kame dieſer Streit 1669. zum Verglich, und erhielten die von Pappenheim, vom Hauſe Fürſtenberg für ihre Anſprache 50000 fl. Hieraus ergiebt ſich dann klar und deutlich, daß Stůhlingen und Grafſchaft Lupfen allerdings von einerley Urſprung ſeynd, und daher das rubrum in Matricula Camerali 1732. & noviſſima mit gutem Grund zuſammen geſetzt worden ſeye, wo ůbrigens die Herrſchaft Bohndorf, der Herr Abt und jetziger Fůrſt von St. Blaſii beſitzet, und derentwegen auf dem Schwäbiſchen Reichsgräflichen Bank, Votum & Seſſionem und einen beſondern Anſchlag hat, es erinnert daher mehrbelobter Herr Etats-Rath v. Moſer in ſeinen Schwäbiſchen Merkwůrdigkeiten p. 25. mit beſtem Grund, eines Theils, daß in Matricula Cam. die Rubric alſo lauten ſolte: St. Blaſii wegen Bohndorf, andern Theils, daß gedachter Herr Prälat von St. Blaſii in Matricula Camerali nicht unter den Reichs-Prälaten,

ſondern

ſondern auf den Grafen⸗ und Herren⸗Bank geſetzt ſeyn ſolte. Den Fürſtenbergiſchen Anſchlag belangend, ſo iſt ſelbiger in Matricula Camerali 1720. alſo ausgeworfen:

Fürſtenberg im Kinzinger⸗Thal, wegen Stühlingen, zum erhöhten Fuß - - -	93 Rthlr.	30 kr.
Grafſchaft Lupfen - - - -	48 ⸗	62 ⸗
	142 Rthlr.	2 kr.
ziehet man demnach die von Fürſtenberg⸗Stühlingen erhaltene Reichs⸗Moderation ab mit - -	71 ⸗	1 ⸗
ſo kömmt der in Matricula 1732. zuſammen gezogene Calculus accurat heraus mit - -	71 Rthlr.	1 kr.

So viel aber das mit einem Aſteriſco neuerlich bezeichnete Heven betrift, ſo dörfte die von Herrn von Ludolf in ſeinem zweyten Anhang p. 108. gemachte Anmerkung den Anlas dazu gegeben haben, wenn ſelbiger allda meldet, warum man dieſen Anſchlag in uſuali matricula ausgelaſſen, hätte er noch keine Urſache befinden können; Indeſſen iſt in facto ſicher, daß in der Schwäbiſchen Craiß⸗Matricul blos der Stühlingiſche Anſchlag ſtehet, woraus allerdings zu vermuthen iſt, daß die in Craiß⸗Matricular-Sachen ſehr aufmerkſame Stände, bey denen vieljährigen Craiß⸗Matricular-Handlungen, die Herrſchaft Heven beſonders zu belegen, nicht ermanglet haben dörfte, wo nicht ſolche unter den Stühlingiſchen Anſchlag allſchon mitbegriffen ſind, und von Fürſtenberg vertretten werden ſollten, obgleich keine eigene Stimme wegen Heven geführet wird. Es ſcheinet damit die Geſchichte ſelbſt, und das Zeugnis unpartheyiſcher Staats⸗Lehrer (a) übereinſtimmig zu ſeyn, man muß alſo dahin geſtellt ſeyn laſſen, ob dieſer Poſten bis zu näherer Unterſuchung in Matricula nachgeführet oder künftighin ausgelaſſen werden ſolle?

(a) Imhof Notit. Procer. edit. Koeler. p. 451. Moſers Staats⸗Recht T. 27, p. 48. T. 38. p. 122 item in ſeinen Schwäbiſchen Merkwürdigkeiten p. 28. laud. Wegelin cit. T. I. p. 91. Von denen übrigen verſchiedenen Fürſtlichen Landen und Votis ſ. Büſching T. 3. P. 2. S. 1334. p. 1354. 55. 59. Von denen Herrn von Lupfen Sattlers hiſtoriſche Beſchreibung von Würtemberg p. 78. 79. Sonſten ſtehet annoch zu bemerken, daß Fürſtenberg im Jahr 1755 die Anzeig bey dem Cammergericht gethan hat, daß Selbiges Ihren Antheil von der Herrſchaft Wieſenſteig an Chur⸗Baiern käuflich überlaſſen habe, daher durch die fiſcaliſche Urthel vom 8ten Februarii 1755. dem Pfenningmeiſter aufgegeben worden, dieſen Anſchlag nunmehro Fürſtenberg ab⸗ und Chur⸗Baiern alleinig zuzuſchreiben.

Oettingen=Wallerſtein 21 Rthlr. 38½ kr.

Hieran zahlt Abtey Neresheim 4 Rthlr.

Die beide Abteyen Zwyfalten und Neresheim ſind neue Zuwachs zu der Cammer-Matricul: beyde wurden wegen der Reichs-Unmittelbarkeit einige Jahrhundert angefochten, jenes von Würtemberg, und dieſes vom Reichsgräflichen Hauſe Oettingen-Wallerſtein. Von letzterem Stritt zeugen die gelehrte Ausführungen: Sublimis Statuum S. R. Imp. Advocatia patrimonialis & eccleſiaſtica ordinaria, quae vigore Superioritatis territorialis eis competit. Wetzlar. 1755. item Abgenöthigte Widerleg- und Beantwortung 1759.

Zwiſchen Oettingen-Wallerſtein und dem Reichs-Gotteshauſe Neresheim kame es zu einer Landes-Abtheilung, laut §. 6. des unterm 1ten Octobr. 1764. getroffenen, und unterm 23ten Nov. gedachten Jahrs beſtätigten Vergleichs, nach deſſen Vollzug die fernerweite Cameral-Urthel unterm 23ten Dec. 1765. des Inhalts erfolgte:

„ Iſt beider Anwälden der Abtheilung des Gräflich-Oettingen-Waller„ ſteiniſchen Cammer-Gerichts-Matricular-Anſchlags halber nach Maasgab des „ zwiſchen Herrn Grafen von Oettingen-Wallerſtein und dem Reichs-Gottes„ haus Neresheim getroffenen und beſtätigten Vergleichs, auch in ſpecie deſſen „ §. 29. beſchehen Begehren dergeſtalten, daß an denen bishero von Oettin„ gen-Wallerſtein zu jedem Ziel bezahlten 21 Rthlr. 38½ kr. von Termino Na„ tivitatis B. M. Virginis jüngſthin verfloſſen, 4 Rthlr., und alſo jährlich zu „ 2 Zielern 8 Rthlr. abgeſchrieben, und ſolche fürohin ermeldtem Reichs-Got„ teshaus Neresheim mit 4 Rthlr. und dann noch weiters pro augmento „ dignitatis mit 2, alſo zuſammen mit 6 Rthlr. zu jedem Ziel, und jährlich zu 2 „ Zielern mit 12 Rthlr. von gedachtem Termin an pro quota matriculari zuge„ legt und zugeſchrieben werden ſolle, zugelaſſen, und dieſes Kaiſerlichen Cam„ mer-Gerichts Pfenningmeiſter, ſich in ſeiner Verrechnung, Urkunden und „ Specification darnach zu achten, aufgegeben." Im Junio 1766 erfolgte auch die würkliche Introduction des Herrn Reichs-Prälaten bey dem hochlöbl. Schwäbiſchen Craiß mit Conſens des Fürſtl. Oetingiſchen Spilbergiſchen Hauſes: Der vom hochlöbl. Schwäbiſchen Craiß aufgeworfene Anſchlag in ordinario & extraordinario ſtehet bemerket in dem Moſeriſchen neuen Reichs-Staats-Handbuch S. 224.

Corb Khamm in Hierarch. Aug. P. 43. C. 10. p. 302. Michael Kuen collectio Script. Rer. hiſtorico monaſt. eccleſiaſtic. T. I. P. I. p. 55.

Graf-

Grafſchaft Montfort

Königsegg-Rothenfels, wegen der Grafſchaft Rothenfels und Herrſchaft Stauffen.

In denen Matriculis Cameralibus von 1720. und 1732. wie auch in denen nachfolgenden Pfenningmeiſterey-Specificationen bis zum Jahr 1749. findet man nur das bloſſe rubrum von Montfort, da hingegen bis dahin von Königsegg-Rothenfels gar keine Meldung geſchiehet, alſo, daß ſolcher Zuſatz ganz neu iſt und daher allerdings eine Erläuterung erfordert.

Vor Alters und in der erhöhten Matricul 1720. und 1732. hatte Montfort zu einem erhöhten Ziel einen Anſchlag von 91 Rthlr. 87½ kr., jetzo aber iſt ſolcher zwiſchen Montfort und Königsegg-Rothenfels dergeſtalt vertheilet, daß erſteres zwei Drittel mit 61 Rthlr. 28⅓ kr., und letzteres ein Drittel mit 30 Rthlr. 59⅙ kr. daran zahlet. Die Urſache davon iſt dieſe: Die Grafſchaft Rothenfels und Stauffen waren urſprünglich dem Reichsgräflichen Hauſe Montfort zuſtändig, und unter deſſen Reichs-Anſchlägen mitbegriffen, es hat aber Graf Ulrich zu Montfort, den 21. Martii 1567. dieſe anſehnliche Landen an ſeinen Herrn Schwager, Johann Jacob, Freyherrn zu Königsegg und Aulendorf, mit aller hohen und niederen Obrigkeit und Herrlichkeit, Recht und Gerechtigkeit ꝛc. verkauft, um 150000 Gulden Rheiniſch, mit dem Anhang, daß Herr Käufer nun führohin alle Reichs- und Craiß-Anlagen zum dritten Theil, oder ſo viel laut Reichs-Anſchlags Geld, und was dergleichen Schatzungen, Steuern und andere Subſidia künftighin wiederum, oder mehr fürfallen, und auferlegt werden mögten, für ſich ſelbſten leiden und tragen, auch die Grafſchaft, wie andere gehorſame Stände, gegen der Röm. Kaiſerlichen Majeſtät und dem heil. Reich verdienen ſollte. Nun hat zwar das Reichsgräfliche Haus Königsegg von dieſer ſchönen Acquiſition Votum & ſeſſionem auf Reichs- und Craißtägen mit erlanget, und auch die Reichs- und Craiß-Praeſtanda willigſt davon abgetragen, dahingegen aber hatte Sich das Reichsgräfliche Haus Montfort darinnen verſehen, daß es Sich die Cammer-Zieler nicht gleichbalden ab- und jenem Hauſe zuſchreiben laſſen, ſondern ſolche auf ſich behalten hat, bis und dann der Cammergerichtliche Matricular-Fuß durch die ſiebenfache Erhöhung erſchweret worden, da dann daſſelbe in folgender Zeit Anfangs gütlich, und demnächſt im Jahre 1746. gerichtlich den Abtrag und Uebernahm der Cammer-Zieler an Königsegg zu erfordern, und desfalls ein Mandatum de ſolvendo ratam ſuam der Cammer-Zieler juxta Matriculam Cameralem tam pro praeterito, quam in futurum S. C. zu bewürken, ſich gemüßiget befunden.

Gleichwie nun die Rechts-Regel dahin gehet, quod res tranſeat cum ſuo onere und jedermänniglich bekannt iſt, daß die Reichs- und Craiß-Standſchaft mit der Beſchwerde die Reichs- und Craiß- auch Cammer-Gerichts-Anſchlägen behaftet ſeye, und ſolche onera Imperii dem fundo ankleben, auch daher zum Nachtheil des Reichs kein Geding, wie es Namen haben mag, noch einige Verjährung ſtatt finden mag, über das aber die Reichs-Schlüſſe zu allem Ueberfluß den Reichs-Fiſcal dahin anweiſen, die poſſeſſores avulſorum, ſo gar von Amts wegen, aufzuſuchen, und des heiligen Reichs Rechten darunter ſtandhaft zu handhaben; Als konnte in dieſer Streit-Sache von Seiten des Kaiſerlichen Cammer-Gerichts nicht wohl anderſt, als folgender maſſen den 23ten Januarii 1750. erkannt werden:

„ Daß Herr Beklagter wegen der Grafſchaft Rothenfels und Herrſchaft „ Stauffen, ein Drittheil von denen Montfortiſchen Cammer-Zielern mit 30 „ Reichsthaler 59⅜ kr. von dem 192. Ziel anzufangen, hinführo in dieſes Kai- „ ſerlichen Cammer-Gerichts-Pfenningmeiſterey zu übernehmen und zu entrich- „ ten, wegen der verfloſſenen Zielern aber ſolche von dem 112ten bis auf das „ jüngſthin verſchienene 191. Ziel incluſive mit 2036 Rthlr. 47½ kr. und von „ denen ante annum 1654. verfallenen 12 alten Ausſtands-Terminen 222 Rthlr. „ 56⅜ kr. zu bezahlen ſchuldig, und dazu zu condemniren, und verdammen „ ſeye.

Und obgleich hierwider der Herr Beklagte das remedium reviſionis ergriffen hat, ſo erfolgte jedoch daraufhin unterm 30ten Martii 1753. nachfolgende fernerweite Urthel:

„ Iſt Notarius Heller zu Ablegung des Reviſion-Eids, ſo viel das zwi- „ ſchen beiden Theilen obwaltende Intereſſe privatum betrift, auf vorbrachte „ Special-Gewälter in heutig- oder nächſtfolgender Audienz zugelaſſen, inzwi- „ ſchen aber, ſo viel die Cammer-Zieler, als auf dem fundo quaeſtionis haf- „ tende praeſtationes publicas Imperii belanget, läßt man es bey der unter heu- „ tigem dato publicirten fiſcaliſchen Urtheln, und darinnen erkannter Execution „ lediglich bewenden.

Welch ſtarker Rückſtand aber dato noch vorhanden ſeye, ſolches bewähret die neueſte Reichs-Pfenningmeiſterey-Specification, derentwegen hochnöthig seyn dörfte, Kaiſerliche Excitatoria zu würklicher Vollſtreckung der vorlängſt erkannter Execution an das Hochfürſtliche Craiß-Ausſchreibamt in Schwaben ergehen zu laſſen.

Wegelin l. c. p. 97. 99. Moſer in Continuat. Cruſii c. 16. §. 6.

Hohen-

Hohenzollern Siegmaringen.

item wegen Werdenbergiſcher Güther
item wegen Tengennellenburg.

Die Werdenbergiſche Güter beſitzen Fürſtenberg und Hohenzollern-Siegmaringen, jedes zur Helfte.

Der Collectation halber entſtunde ein Rechtsſtreit bey dem Cammergericht, zwiſchen dem Reichs-Fiſcal und Herrn Grafen Carln von Zollern, als Jnhabern derer Werdenbergiſchen Güthern, wobey Oeſterreich interveniendo eingekommen ware. 1588. erfolgte die Urthel dahin, daß dem Reich und Schwäbiſchen Craiß die Collectation von der Graffſchaft Siegmaringen zuerkannt, dagegen aber die Collectation von Vöhringen ab- und Oeſterreich zugeſprochen worden. Nach vielen Weitläuftigkeiten kame es 1685. und 1690. zu gütlichen Tractaten, und wurden ſichere Orthſchaften zu Abführung derer Reichs- und Craiß-Praeſtandorum dem Fürſtlichen Haus Siegmaringen überlaſſen, welche daher Immediat-Unterthanen genannt werden, jedoch äuſſerten ſich bald neue Beſchwerden, wegen Unhinlänglichkeit dieſes fundi: Von Seiten des hohen Erzhauſes Oeſterreich wurde eine Unterſuchung des Vermögens derer immediat- und mediat-Unterthanen 1718. anbefohlen, und darauf eine gütliche Conferenz beliebet, die in ſoweit auch den 20ten Mart. 1723. zu Jnſpruck mit dem Fürſtl. Haus Hohenzollern-Siegmaringen zum Stand gekommen, womit ſich aber der Schwäbiſche Craiß nicht begnügen will.

Eben daher hält auch der Abtrag von den Werdenbergiſchen Cammerzielern ziemlich hart, jedoch geſchehen ſucceſſive Zahlungen: Eine gleiche Beſchaffenheit hat es auch mit denen Hohenzollern-Hechingiſchen, Siegmaringiſchen und Haigerlochiſchen Anſchlägen wegen Tengennellenburg, die gleichmäßigen Anſtand wegen Collectations Rechten vorſchützen, beſonders aber iſt der Hohenzollern-Hechingiſche Anſchlag wegen Thengen ungangbar.

Fürſt von Auersperg.

Johann Weichard, erſter Fürſt zu Auersperg, wurde 1654. in den Reichs-Fürſtenſtand und 1665. wegen Thengen bey dem Schwäbiſchen Craiß auf die weltliche Fürſtenbank aufgenommen. Kayſer Ferdinand der III. überlieſſen die Oeſterreichiſche zur Landgrafſchaft Nellenburg gehörige Herrſchaft Thengen, unter dem Titul einer ohnmittelbaren gefürſteten Reichs-Grafſchaft, worauf dann der Reichs-Anſchlag beruhet.

Das Auerſpergiſche Reverſale, wegen dieſes Anſchlags, ſtehet zu leſen in Lünigs Reichs-Archiv P. ſp. Cont. 2. Tit. Auerſperg. Die Zahlung der Cammerzieler geſchahe bis 1674. richtig, hernachmals aber ſteckte ſich ſolche bis 1719. Gleiche Saumniß der ex fundo Auſtriaco herleitenden Anſchlägen äuſſerte ſich auch bey dem Schwäbiſchen Craiß ſelbſten, darüber es 1698. zu groſſen Weitläuftigkeiten gekommen, nun aber iſt dieſer Anſchlag wiederum gangbar, und wird richtig abgetragen. Wegelin l. c. p. 91. Moſer Contin. Cruſ. C. XI. Büſching cit. T. 3. P. II. p. 1333.

Herrſchaft Juſtingen.

Im Jahr 1751. den 16. Febr. hat der Königl. Polniſche, auch Chur-Maynziſche und Chur-Bayeriſche Cämmerer und geheimder Rath, Ferdinand Chriſtoph, Freyherr von Freyberg, dieſe Herrſchaft vor 300000 fl. und 3000 Gulden Schlüſſelgeld an das Hochfürſtl. Haus Würtemberg käuflich überlaſſen: die Rückſtände haften noch von denen alten Zeiten her auf daſigen Unterthanen.

Joh. Frid. Helfrich Diſſ. de Dynaſtia Juſtingenſi à Sereniſſ. Würtemberg. Duce Carolo noviter acquiſita Tub. 1751. ap. Wegelin P. III Theſ. Rer. Suevic.

Königsegg-Aulendorff.

Königsegg wegen Stauff.

Vorerſt ſtehet bey dieſem Reichsgräflichen Stand zu bemercken, daß bey der erhaltenen Reichs-Moderation die Verordnung an den Reichs-Fiſcal mit angefüget worden, wegen der entkommenen Herrſchafft Marckſtätten ſich an die Herren Grafen von Truchſeß zu wenden, wie dann dieſe Zuſchreibung in der Schwäbiſchen Craiß-Matricul ſchon vorlängſt geſchehen iſt, aber ſolches noch zur Zeit in der Cammer-Matricul nicht geſchehen, ſo wird annoch der gehörige Bedacht darauf zu nehmen ſeyn. Sodann hat Königsegg-Aulendorff und Königseggerberg ſowohl in der Reichs- als Schwäbiſchen Craiß-Matricul einen gedoppelten Anſchlag, a) in Matricula uſuali aber iſt Königseggerberg ausgelaſſen, daher auch diesfalls die nöthige Erkundigung von dem Herrn Reichs-Fiſcal einzuziehen wäre, wovon auch Hr. v. Ludolf in ſeinem Anhang zur Unterhaltungs-Geſchichte p. 94 Erwehnung thut.

a) In einen ſichern Entwurf der Schwäb. Craiß-Matricul d. d. Biberach den 28. Martii 1732. ſtehet bemerket: Königseck Aulendorff, nach Abzug Marſtetten, 24 Rthlr. wegen Königs-Eggerberg 20 Rthlr. wegen Laupach 2 Rthlr. 45 kr.

Wegen Stauff erinnert Herr v. Moſer, daß ſolches in der Cammer-Matricul zweymahl vorkomme, da nun Königsegg-Rothenfelß, wegen der Grafſchaft Rothenfelß,

felß, und Stauffen neuerlich obgedachtermaſen der Matricul einverleibt worden, ſo ſtehet dahin ob dieſe Rubrique cum aſteriſco hinweg zu laſſen ſeye? So viel aber obgedachtes Laupach in ſpecie betrift, ſo dörfte in Betrachtung zu ziehen seyn, ob nicht ein fiſcaliſcher Anſpruch, wegen dieſes von dem Reichs-Gotteshaus Schuſſenried an ſich gebrachten Dorffs Lauppach, um ſomehr ſtatt finden möchte, als in vielerwehnter Reichs-Moderations-Liſte der Herr Fiſcal ratione derer Schuſſenriediſchen avulſorum ſeines Amts ſpecialiter erinnert worden, wiewohlen aus denen Schwäbiſchen Craiſes-Matricular-Acten ſo viel erhellet, daß gedachtes Reichsgräfl. Haus gegen die Zuſchreibung eines Anſchlags von Lauppach der Urſachen wegen ſich ſetze, weilen Schußenried, gegen Erlegung von 2000 Gulden, dieſen Anſchlag auf ſich behalten, das Jus collectandi activum aber Königsegg überlaſſen hätte.

Wegelin l. c. p. 99.

Gravenegg-Eglingen.

In denen ältern Cammer-Matriculn und annoch 1732. findet man die Herrſchaft Gravenegg mit einem moderirten Anſchlag beleget von 35 Rthlr. 36 ½ kr. es ſeynd aber die Grafen von Gravenegg mit Herrn Grafen Gottfried Anton 1727 ausgeſtorben, und die Herrſchaft Eglingen, worauf eigentlich Sitz und Stimm im Schwäbiſchen Craiß gegründet, iſt an den Herrn Fürſten von Taxis vor 200000 fl. käuflich gekommen, die auch den ehemaligen Cammer-Anſchlag von Gravenegg auf ſich genommen und bis daher richtig abgetragen haben, und eben daher wurde in der Pfenningmeiſterey-Rechnung das Rubrum von Gravenegg in dieſer Rückſicht beybehalten, obgleich anſonſten auch anderweite Inhaber von Graveneckiſchen, zum Reich und Craiß nicht collectablen Gütern, vorhanden ſeynd. S. das Graveneckiſche Memoriale ad Comitia, dictat. Regenſpurg den 21 May 1721.

Chur-Bayern wegen Hohen-Schwangau.

Herr v. Ludolf in ſeinem Anhang ad hiſtoriam ſuſtentationis p. 96. hat ſchon vorhin bewähret, wie dieſe ehemalige Baumgartiſche Herrſchaft von Chur-Bayern acquirirt und cum onere vertretten worden, daher allhier nur ſo viel anzumercken ſtehet, daß dieſer in der Matricula camerali 1720 als ungangbar bemerkte Poſten wiederum gangbar geworden ſeye. Uebrigens erinnert mehrbelobter Herr Etats Rath Moſer in ſeinen Schwäbiſchen Merkwürdigkeiten p. 30. Hohen-Schwangau werde von Chur-Bayern zu Bayern gerechnet, da ohnehin weder Sitz noch Stimme deswegen bey denen Schwäbiſchen Craißtägen genommen würde, es hat aber der Schwäbiſche Craiß des fundi collectabilis halber ſeinen Anſpruch von Zeit zu Zeit in Bewegung gebracht.

Graf

Graf Rechberg wegen Hohen-Rechberg.

Graf Styrum wegen Jllereichheim.

Dieſe beyde Herrſchaften hat die Reichs-Ritterſchafft, und zwar das Viertel Donau wegen Jllereichheim, und das Kocher Viertel wegen Hohen-Rechberg der Beſteurung halber angeſprochen, und wurde ihnen ſolches im Jahr 1724 ohnerachtet des Schwäbiſchen Craißes-Intervention vom Kaiſerl. Reichs-Hofrath zuerkannt: Gleichwie nun damit die Reichs-Standſchaft beruhet, ſo ſeynd auch dadurch die Cammerzieler in Abgang gerathen. Man beliebe davon das Moſeriſche Staats-Recht T. 26. S. 496. nachzuſehen, die Reichs-Ritterſchaftliche Gründe und Ausführung ſtehen bey Burgermeiſter in Theſauro jur. equeſtr. und die dazu gehörige Beylagen in deſſen Codice diplomatico zu leſen, item Wegelin. Bibl. Script. Rer. Suevic. p. 104. ibique allegata Deductio equeſtris ordinis.

Hohenembs.

Sowohl in denen Moſeriſchen Merkwürdigkeiten von Schwaben, als auch in der Büſchingiſchen Erdbeſchreibung T. 3. P. 2. p. 1409. wird erinnert, daß der in Rubro Matr. Cam. gethane Beyſatz wegen Sultz Brandiß hinweg fiele, da die ehemalige Sultziſche Herrſchaften Vadutz und Schellenberg ſchon obenvermeldtermaſen an das Fürſtl. Haus Lichtenſtein verkauffet worden.

Ueberhaupt iſt dieſe Grafſchafft ſehr gering: alt und neu Embs ſeynd 2 veſte Bergſchlöſſer, und Embs ein Marktflecken unter neu Hohenembs, woſelbſt ein gräflich Schloß iſt, ſodann Luſtenau ein Reichshoff. Zu Dornbiern hat Oeſterreich die Gerichte und andere Gerechtſame, die übrige Vidnau und Haßloch liegen im Rheinthal unter Schweitzeriſchem Gebiet, Gallara im Meyländiſchen und die übrigen Herrſchaften in Böhmen.

Nach Abſterben Herrn Grafens, Franz Wilhelm, Kaiſerl. General-Feld-Marſchallen 1756. fielen alle Güter des Hauſes Hohenembs an deſſen Vettern, Graf Franz Wilhelm Maximilian, der als der letzte des Mannsſtammens den 5ten Novemb. 1759. ebenmäßig in die Ewigkeit übergegangen, mit Hinterlaſſung einer Erbtochter, die ſeit 1761. an Herrn Franz, Grafen von Harrach, vermählt iſt.

Die heimgefallene Reichslehen wurden, vermög Reichs-Hofraths-Concluſi vom 9ten Novemb. 1759. durch den Herrn Cardinalen und Biſchoffen zu Coſtanz autoritate Commiſſ. Cæſar. im Nahmen Kaiſerl. Majeſt. und des

Reichs in Beſitz genommen, a) ſofort kamen ſelbige, vermög einer vorhin ertheilten Kayſerlichen Anwartſchaft an das Königl. Erzhaus Oeſterreich, derentwegen unterm 11. Mart. 1765. auf das von dem Kaiſerl. Reichs-Hofrath allerunterthänigſt erſtattetes Gutachten die Kayſerl. Reſolution dahin erfolgte, daß Kaiſerl. Maj. die anheim gefallene Hohen-Embſiſche Lehenſtücke, es möchten ſelbige aus viel oder wenigem beſtehen, und darunter beſonders die unſtrittige von Kayſer und Reich zu Lehen rührende hohe Regalien, anmit der Kayſerin und Königin Majeſtät und dem Königlichen Erzhauß verleyheten, mit dem Auftrag, ſowohl die Separationem feudi ab Allodio zu berichtigen, als auch die avulſa ſub aſſiſtentia Fiſci zu recuperiren (b) es ſtehet demnach der Erfolg, wegen des Cammergerichtlichen Beytrags, noch zur Zeit zu erwarten.

(a) S. neue Staats-Canzl. T. 2. p. 434.
(b) S. auserleſene neue Staats-Acta unter Kayſerl. Maj. Joſeph des IIten I. Theil S. 164. Reichs-Staatshandbuch S. 239.

Grafen Trautmannsdorf-Schlick, Sinzendorf, Ungnaden von Weiſſenwolf.

Alle dieſe Anſchläge ſeynd in Matricula uſuali 1720. und 1732. in Auswurf gebracht, ſogleich aber wiederum in die Verzeichniß der ohngangbaren Poſten verſetzet, und mit einem Aſteriſco bezeichnet, demnächſt aber in Matricula 1736. zwar die Nahmen dieſer Herrn Reichsgrafen annoch eine zeitlang ohne Anſchlag nachgeführet, endlich aber ſelbige gar hinweg gelaſſen worden, aus Urſachen, weilen bey Ermanglung ohnmittelbarer Güter Sitz und Stimm bey dem Craiß nicht fortgeſetzet worden. S. von Ludolf im Anh. Hiſt. Suſtentat. Cam. p. 208. Indeſſen iſt die im Jahr 1764. in Fürſtenſtand erhobene jüngere Linie von Colloredo, zu dem von Alters hergebrachtem Sitz und Stimm im Schwäbiſchen Reichsgräflichen Collegio, wiederum aufs neue zugelaſſen worden. Ingleichen geſchahe auch, auf dem im Junio 1766. zu Ulm gehaltenen Schwäbiſchen Grafentag, die Aufnahme des Herrn Grafen von Neipperg, nachdeme von demſelben einige weder dem Reich, Craiß, noch ſonſten jemand mit dem mindeſten nexu unterworffene Grundſtücke zu Bebenhauſen, pro fundo collectabili, und zwar mit 10 Rthlr. pro ſimplo afficirt, in ſupplementum fundi ulterioris realis aber annoch 8000 Rthlr. baar ad Caſſam collegialem aufbezahlet worden. ~~ibidem p. 858. und in deſſen~~ Reichs Staatshandbuch p. 207. woſelbſten auch der Churpfälziſchen Incorporation gedacht wird p. 206. S. Moſers Abhandlung von teutſchen Reichs-Ständen. S. 831. S. des Moſeriſchen

Abensperg und Traun wegen Egloff.

Dieſer Anſchlag wurde 1720. unter die ohngangbare gerechnet, und zwar aus der Urſach, weilen ſeit 1680. gar keine Zahlung mehr erfolgt, noch zu bewürken ware, indeme nach eigener Beſchreibung in dem Reichsgräflichen Memoriali ad Comitia pro Moderatione d. d. 29. May 1721. dieſe Herrſchaft durch die Kriegszeiten dergeſtalten herunter gekommen, daß 150 Unterthanen die übergroſe Reichs- und Craiß-Praeſtanda zu bezahlen, ganz und gar ohnvermögend waren; da aber hierauf eine nahmhafte Reichs-Moderation bis auf die Helfte erfolgte, ſo hat ſich nunmehr daſiger Zuſtand ſehr verbeſſert, und werden gegenwärtig die Cammerzieler ziemlich richtig bezahlet.

Fugger jetzo Erzhauß Oeſterreich wegen Waſſerburg.

Es zeugen die Acta publica und insbeſondere T. CX. der alten Staats-Canzley p. 764. was maſen das Gräflich-Fugger-Wöllenburgiſchen Debitweſens halber, die ohnumgängliche Nothdurft erfordern wollen, einen Verkauf von der Herrſchaft Waſſerburg vorzunehmen. Gleichwie nun das hohe Erzhaus Oeſterreich in dieſen Verkauf eingetreten, und darüber die erforderliche Maaßregeln, ſowohl mit denen Gräflich-Fuggeriſchen Herrn Agnaten, als mit dem Schwäbiſchen Craiß, genommen worden, ſo iſt auch dißfals bey dem Kaiſerlichen Cammergericht, wegen anderweiter Einrichtung derer Gräflich-Fuggeriſchen Anſchlägen, die Anzeige geſchehen, ſofort den 10ten Novembr. 1761. nachfolgende Urthel ergangen:

„ Dann iſt Lt. Bißing ſein, nach Inhalt 270. bis 275. wegen Aenderung der bisherigen Rubric: Fugger Leopoldiniſcher Linie ratione Waſſerburg, und daß der Cammer-Matricular-Anſchlag dieſer Herrſchaft zu 14 Rthlr. für jedes Ziel dem Erzhaus Oeſterreich zu- und dem Herrn Grafen Fugger abgeſchrieben werde, unterm 27ten Auguſt nächſtvorigen Jahrs beſchehen, begehren nach nunmehr berichtigtem Rückſtand, und von dem Schwäbiſchen Craiß-Ausſchreib-Amt beygebrachter Anzeige 276. 277. zugelaſſen, und dieſes Kaiſerl. Cammergerichts-Pfenningmeiſterey ſich künftighin in ſeiner Rechnungs-Specification und Quittungen darnach zu richten, auch darin anſtatt vorerwehnter Rubrique, Erzhaus Oeſterreich wegen Waſſerburg zu benennen, aufgegeben.

Fugger

Fugger wegen der Grafſchaft Kirchberg.

Die Grafſchaft Kirchberg, ſamt Stadt und Schloß Weiſſenhorn, haben Kaiſer Maximilian der Ite bey dem Bayeriſchen Succeſſions-Krieg an ſtatt der Kriegskoſten erhalten. S. Müllers Reichstags-Staat S. 680. Nachmahls wurde ſolche anfangs Pfand- und demnächſt Lehenweiß an das Gräfliche Haus Fugger überlaſſen: Daß der Reichs-Anſchlag darauf übernommen worden ſeye, bewähret der Reichs-Abſchied 1548. §. 70. und die ältere Repertoria fiſcalia. von denen auch noch in neueren Zeiten nach dem Jahr 1654. gethanen Zahlungen, ſeit 1656. aber bis hieher iſt weiter nichts mehr bezahlt worden, daher ſolcher Anſchlag unter die ungangbare dato noch gerechnet wird. Herr von Ludolf ſchreibet in ſeinem Anhang der Unterhaltungs-Geſchichte Seite 40. obgleich das Gräflich Fuggeriſche Haus dieſe Grafſchaft absque onere erlanget zu haben vermeinen möchte, weilen ſie titulo oneroſo acquirirt worden, ſo ſtände doch darauf die 1530. damit erworbene qualitas Statûs Imperii begründet; Es iſt aber in dem jetzigen Jahrhundert Kirchberg und Weiſſenhorn von dem Erzhaus Oeſterreich wiederum eingelöſet worden. S. Mojers Staats-Recht T. 37. S. 411.

Von denen wohllöblichen Reichsſtädten in Schwaben überhaupt, findet man ſchöne Nachrichten in mehrbelobtem Wegeliniſchen Theſauro Rerum Suevicarum und mit angefügter Bibliotheca Scriptor. Suevicorum.

In der That iſt nicht zu bergen, daß ein und andere Reichs-Städtiſche Anſchläge hoch ſtehen, dagegen aber auch denenſelben von Reichs wegen anſehnliche Ringerungen an dem Matricular-Fuß ſelbſten und danebens annoch zweyer Terz an ungeheuren Rückſtänden angediehen ſeyen; die jährliche Pfenningmeiſterey-Specificationen erproben den übergroſen Rückſtand bey einigen derſelben, bey andern aber die rühmliche Wirthſchaft von denen Vorſtehern des publici insbeſondere, von denen wohllöblichen Reichs-Städten Augsburg, Ulm, Memmingen, Kempten, Leutkirch, Wangen, Lindau, Heilbronn, Hall und Nördlingen, welche letztere ſich von einem ſehr groſen Rückſtand zu entledigen eifrigſt angelegen ſeyn laſſen, und wäre zu wünſchen, daß ein Hochfürſtl. Craiß-Ausſchreibamt in Schwaben die unterm 30. Sept. 1754 Reichspatriotiſch erlaſſene Signatur wiederum erneueren, und die ſäumige Stände in die damals geſetzte dreyerley Claſſes wiederum aufs neue dergeſtalten vertheilen möchten, daß in der erſten Claſs ein jeder von den unvermögenden Ständen zu jeder Frankfurter Oſtern- und Herbſtmeß ein altes und ein laufendes Ziel, folglich jährlich zwey alte und 2 laufende Zieler: ſodann die Stände von der 2ten Claß die Helfte gleich baar, und die andere Helfte nach 6 Monathen, und endlich die von der dritten Claß, den ganzen Rückſtand ſogleich bezahlen

und abführen, und wie ſolches geſchehen, durch Pfenningmeiſterey-Quittungen gebührend dociren, widrigenfalls aber der parateſten Execution Sich gewärtigen ſollten.

Anlangend die Stadt Coſtanz, ſo iſt ſolche, wegen der Exemtion von Oeſterreich, allſchon in vorigen Zeiten nur mit einem Aſteriſco ohne auswerffenden Rückſtand nachgeführet worden, welches wiederum bey der Pfenningmeiſterey-Rechnung in Zukunft zu beobachten ſeyn möchte, maſen die Fortführung ſolcher Rückſtänden ſowohl bey dieſem, als andern dergleichen ganz und gar ohngangbaren Poſten in gedruckten Tabellen zu weiter nichts nutzet, als den irrigen Wahn damit zu vermehren, als wann blos aus denen Rückſtänden ein Surrogatum an dem Abgang des Matricular-Fuſſes erzielet werden könnte, wo jedoch wenigſtens 2 Drittel derſelben bey näherer Prüffung ohnehin inexigible ſeynd, die gangbare Rückſtände aber zur Ergänzung des jährlichen Beſoldungs-Gehalts ohnumbgänglich erforderlich ſeyn dörften.

* * *

Iſt noch übrig ein und andere Beobachtungen mit anzufügen, wodurch annoch ein Zuwachs von contribuablen Reichs-Fundis erworben werden dörfte.

Hieher gehören forderſamſt die in denen Reichs-Moderations-Tabellen, insbeſondere bey dieſem Craiß dem Herrn Reichs-Fiſcal gethane Auftrag, gegen die Beſitzere der ohnmittelbaren Reichs-collectablen Güterſtücken, den Weg Rechtens zu proſequiren: ſodann gehören hieher die in der Schwäbiſchen Craiß-Matricul verſchiedentlich wahrzunehmende Beyträge, die bey der Cammer-Matricul annoch abgehen.

1) Von **Hochſtift Coſtanz wegen Conzenberg und Ittendorf**: iſt ſchon oben Meldung geſchehen.

2) Findet ſich in der Schwäbiſchen Craiß-Matricul die Reichs-Prälatur Weingarten, auſſer ſeinem ordinairen Anſchlag, mit 105 fl. annoch beſonders wegen Hagenau, ſo von der Stadt Ueberlingen acquirirt ſeyn ſolle, beleget.

3) Von der Reichs-Abtey **St. Ulrich und Afra zu Augſpurg** iſt im Cameral Archiv ein eigener Actenſtock vorhanden, unter dem Rubro: Fiſcalis wider Herrn Biſchoffen zu Augſpurg 1577. die Reichs-Unmittelbarkeit gedachter Abtey betreffend. Ein Auszug von dieſen Acten ſtehet in dem Moſeriſchen Particular-Staats-Recht vom Hochſtift Augſpurg c. 6. §. 12. zu leſen. Vermög

mög dieſer Handlungen wurde Hochſtift Augſpurg die Gerichtbarkeit, und das Beſteurungs-Recht gegen dieſe Abtey widerſprochen; Es hat auch würklich Selbige Siz und Stimme auf dem Craißtag, nicht zwar auf der Schwäbiſchen, ſondern auf der Rheiniſchen Banck, und hat auch einen beſondern Reichs-Anſchlag.

Von denen leztern Kriegsjahren ſtehen in der Kriegs-Canzley vom Jahr 1759. 1760. die gethane Zahlungen zu 20 Römer-Monaten mit 160 fl. und einmahl zu 30 Römer-Monat mit 240 fl. zu bemerken.

In der neueſten Schwäbiſchen Craiß-Matricul vom 5ten Decembr 1758. iſt St. Ulrich als Acceſſiſt, der mithin keinen würklichen Siz und Stimm bey dem Craiß hat, mit 11 fl. 30 kr. in ſimplo angeſezet.

S. Wegelin l. c. p. 79. D. Büſching T. 3. P. 2. p. 1454.

4) Die Carthaus Buxheim, ohnweit der Reichs-Stadt Memmingen gelegen, ſtehet zwar unter Oeſterreich als mediat, Selbige beſizet aber verſchiedene ohnmittelbare Güter, als Weſterhard, Bleß, Oberhauſen, Beyren, Böhringen und Neuhaus, beſteuret auch ſolche mit einem quanto pactitio an den Schwäbiſchen Craiß, geſtalten im Jahr 1757. folgender Receß errichtet worden: „Demnach bey dem Löbl. Schwäbiſchen Craiß und der Carthaus Bux-„heim bey gegenwärtig in dem Reich ausgebrochenen Kriegs-Unruhen, und „dadurch veranlaßter Craiß-Armatur auf 3 Simpla, wegen der Concurrenz, Un-„terhandlung gepflogen worden, „ als hat man ſich ſalvis utriusque Partis juribus dahin mit einander einverſtanden und verglichen, daß die löbl. Carthauß Buxheim zu der Schwäbiſchen Craiß-Caſs von nun an, und ſo lange die Armatur auf 3 Simpla fortdauren wird, alle Jahr 500 fl abführen ſolle und wolle, S. übrigens Schwäbiſche Merkwürdigk. p. 371. Moſers Staats-Archiv T. 1. ad Annum 1757. p. 502. Büſchings Erdbeſchreib. T. 3. P. 2. p. 145. Von denen neuerlichen Irrungen mit Oeſterreich, wegen derer Dominical Steuern des in der Marggrafſchaft Burgau gelegenen Orts Beuren, S. Moſers Reichs-Staats-Handbuch S. 536. Wegen der Collectation des Dorfs Finningen mit der Stadt Ulm habender Strittigkeit, S. Wegelin l. c. p. 76. Büſching l. c. p. 1455.

5) Der Herr Abt zu St. Gallen beſizet die Herrſchaft Neu-Ravenſpurg, ſo am Fluß Argen, zwiſchen denen Schwäbiſchen Herrſchaften Tettnang und Achberg, und denen Gebieten der Reichsſtädte Wangen und Lindau lieget: es wird deshalb zum Schwäbiſchen Craiß ein quantum pactitium von 6 fl. bezahlet.

Büſching l. c. p. 1456.

6) Zahlt Herr Abt zu Mury in der Schweitz und zugleich Reichsfürſt, als ein Acceſſiſt, zum Schwäbiſchen Craiß, wegen Dettenſee, 36 kr. in ſimplo. Endlich und

7) thut Herr Büſching a. o. T. 3. P. 2. p. 1456. von einem Dorf Münſter Meldung, welches dem Cloſter zum H. Creutz in der Stadt Donauwerth zuſtehen und allſchon 1365. von Oettingen erkauft worden ſeyn ſolle, wovon die Craißſteuer erlegt würde, wovon oben unter Baiern allſchon Meldung geſchehen iſt.

8) Von der Abtey St. Georgen in der Reichsſtadt Yßny, ſchreibet Grichigkoffler, wie, daß die Erb-Truchſeſſen von Waldburg ſolche absque onere 1591. am Cammergericht erhalten hätte: vor Alters ſolle der Abt Sitz und Stimm auf Reichstägen gehabt, und die Reichs-Abſchiede 1641 und 1654. mit unterſchrieben haben, indeſſen hat er dannoch bey dem Schwäbiſchen Craiß keinen Sitz noch Stimme. Die Beweißgründe vor und gegen die Immedietaet ſtehen in dem Moſeriſchen Staats-Recht und allda angezogenen Schriften T. 37. p. 52. 53. zu leſen.

9) Solle der Abt zu Einſiedel in der Schweitz, von der Stadt Ueberlingen 1549. die auf dem Reichsboden gelegene Herrſchaft Ittendorf erkaufet haben, und dato noch beſitzen. S. die Moſeriſche Abhandlung von Reichsſtänden. S. 1483. Endlich und

10) Beſitzen die Herrn von Rehling und von Feuring, 2 von der Stadt Ravenſpurg an ſich gebrachte immediate collectable Güter, Zußedorf und Bettenvruting, derentwegen ſchwere Proceſs von ge achter Stadt mit Ihnen vor dem Reichs-Hofrath lange Zeit geführet, und dieſe Güter vor immediat erklärt worden, daher Sie billig auch zu der Cammer-Matricul zu ziehen ſeyn möchten S. die gedruckte Actenmäßige Facti Species ſamt Gutachten in Sachen der Stadt Ravenſpurg gegen die B. von Rehling.

TABELLA V.

Oberrheiniſcher Craiß.	Matricula 1720.		Durch das Reich moderirt auf		Abgang per Moderationem Imperii.		Ungangbare mit * in Matricula 1720. bezeichnete Poſten.		Matricula 1732.		Zuwachs von 1732. bis 1767.		Gegenwärtiger Anſchlag ſämtlicher Ständen.	
* * * * * * * *	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.
Stifft Worms	67	54¾	50	64	16	80¾	—	—	50	64	—	—	50	64
Stifft Speyer und Probſtey Weiſſenburg	338	12½	169	8	169	4½	—	—	169	8	—	—	169	8
ſ. Erläuter. Stifft Straßburg	209	62	58	30	151	32	209	62	—	—	58	30	58	30
ſ. Erläuter. Stifft Baſel	81	14½	40	54	40	50½	—	—	40	54	—	—	40	54
ſ. Erläuter. Probſtey Odenheim	81	14½	—	—	—	—	—	—	81	14½	—	—	81	14½
ſ. Erläuter. Johanniter Ordensmeiſter	148	39½	49	45½	98	84	—	—	49	45½	—	—	49	45½
Stifft Fulda	243	41¾	—	—	—	—	—	—	243	41¾	—	—	243	41¾
ſ. Erläuter. Abtey Prümb	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	38	62½
Nota: Der Anſchlag ſtecket in Matric. 1720. und 1732. unter Chur-Trier, hat drey Viertel Moderation erhalten, die poſt Separationem von Trier allhier in Auswurff kommen.														
Fürſtenthum Hirßfeld	81	14½	—	—	—	—	—	—	81	14½	—	—	81	14½
* Stifft Murbach	81	14½	—	—	—	—	81	14½	—	—	—	—	—	—
* Stifft Münſter in St. Georgii Thal	121	66¾	—	—	—	—	121	66¾	—	—	—	—	—	—
ſ. Erläuter. Pfaltz-Zweybrücken	270	46	180	33	90	13	—	—	180	33	—	—	172	36
* ſ. Erläut. „ „ Veldentz und Lautern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Hertzogthum Lothringen	541	2	—	—	—	—	541	2	—	—	—	—	—	—
* ſ. Erläut. Sponheim-Simmern	108	20½	—	—	—	—	108	20½	108	20½	—	—	108	20½
* Pfaltz-Birckenfeld wegen Sponheim	—	—	—	—	—	—	—	—	54	10¼	—	—	—	—
Heſſen-Caſſel	472	55½	—	—	—	—	—	—	472	55½	—	—	472	55½
„ „ wegen der Grafſchaft Catzenellnbogen	25	79¼	—	—	—	—	—	—	25	79¼	—	—	25	79¼
Heſſen-Darmſtadt	313	18⅛	—	—	—	—	—	—	313	18⅛	—	—	313	18⅛
ſ. Erläuter. Fürſt von Salm	20	25¼	—	—	—	—	—	—	20	25¼	—	—	20	25¼
Naſſau-Saarbrück ratione Ottweyler	81	14½	—	—	—	—	—	—	26	82	—	—	26	82
Naſſau-Saarbrück ratione Weilburg	81	14½	107	37	107	37	—	—	35	73½	—	—	35	73½
Naſſau-Idſtein-Wißbaden	52	45	—	—	—	—	—	—	44	61½	—	—	44	61½
Nota: Der Anſchlag von dieſen 3 Häuſern thut in Summa 214 Rthlr. 74 kr.														
Grafſchaft Waldeck	67	74	—	—	—	—	—	—	67	74	—	—	67	74
* ſ. Erläut. Stollberg wegen der halben Grafſchaft Königſtein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wild- und Rheingraff zu Dhaun	15	18½	—	—	—	—	—	—	15	18½	—	—	—	—
item wegen Kyrburg	6	62	—	—	—	—	—	—	6	62	—	—	—	—
Nota: Vorſtehender Poſten iſt nach völligem Abgang des Dhauniſchen Mannsſtammens einſtweilen und ſalvo Proceſſu neuerlich alſo verglichen worden:														
Hieran zahlt:														
Fürſt von Salm-Salm	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	62
„ „ „ Salm-Kyrburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	17
Wild- und Rheingraff zu Grumbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	¾
„ „ „ „ zu Stein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	¾
Wild- und Rheingraff zu Grumbach	7	54¼	—	—	—	—	—	—	7	54¼	—	—	7	54¼
„ „ „ „ zu Stein	7	54¼	—	—	—	—	—	—	7	54¼	—	—	7	54¼
Wild- und Rheingraff zu Kyrburg. 30. Rthlr.														
Daran zahlt:														
Fürſt von Salm wegen Kyrburg	10	32¾	—	—	—	—	—	—	10	32¾	—	—	10	32¾
Wild- und Rheingraff zu Dhaun „ 6 Rthlr. 62 kr. welche ſchon oben bey Abgang dieſes Stammens verrechnet und neu eingetheilt.														
Wild- und Rheingraff zu Grumbach	6	62	—	—	—	—	—	—	6	62	—	—	6	62
„ „ „ „ zu Stein wegen Kyrburg	6	62	—	—	—	—	—	—	6	62	—	—	6	62

Oberrheiniſcher Craiß.

		Matricula 1720.		Durch das Reich moderirt auf		Abgang per Moderationem Imperii.		Ungangbare mit * in Matricula 1720. bezeichnete Poſten.		Matricula 1732.		Zuwachs von 1732. bis 1767.		Gegenwärtiger Anſchlag ſämtlicher Ständen.	
	* * * * * * * *	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.
* ſ. Erläut.	Hohenfelß-Reipoltzkirchen	42	21	—	—	—	—	42	21	—	—	42	21	42	21
* ſ. Erläut.	Crichingen, Herr Graf Chriſtoph	13	46¼	—	—	—	—	13	46¼	13	46¼	—	—	13	46¼
*	Crichingen Herr Graf Peter Ernſt modo Joh. Ludwig	13	46¼	—	—	—	—	13	46¼	13	46¼	—	—	13	46¼
*	Salm-Lothringen	20	25¼	—	—	—	—	20	25	—	—	—	—	—	—
	Hanau-Müntzenberg	160	25¼	—	—	—	—	—	—	160	25¼	—	—	160	25¼
*	Hanau-Lichtenberg und Ochſenſtein	86	51	—	—	—	—	86	51	—	—	14	38½	14	38½
	Leiningen-Hartenburg	24	31	12	15½	12	15½	—	—	12	15½	—	—	12	15½
	" " Dachsburg	24	31	12	15½	12	15½	—	—	12	15½	—	—	12	15½
	Hieran zahlt:														
	Leiningen-Heidesheim - 4 Rthlr. 71¼ kr.														
	" " Guntersblum 7 " " 34¼ " "														
	Summa - 12 Rthlr. 15½ kr.														
	Graffſchaft Falkenſtein - 18 Rthlr. 81 kr.														
	Daran zahlt:														
	Lothringen-Falkenſtein	15	67½	—	—	—	—	15	67½	15	67½	—	—	15	67½
	Herr Graf von Vehlen modo Herrſchaft Bretzenheim	3	13½	—	—	—	—	3	13½	3	13½	—	—	3	13½
*	Falkenſtein-Oberſtein	10	73	—	—	—	—	10	73	10	73	—	—	10	73
	Iſenburg-Büdingen	88	23¼	—	—	—	—	—	—	88	23¼	—	—	—	—
	Hieran zahlt: Graf Wolfgang Ernſt zu Byrſtein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	47	35½
	Graf Ernſt Caſimir zu Büdingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	5½
	Graf Maximilian zu Wächtersbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	8
	Graf Friedrich Carl zu Meerholtz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	64
	Heſſen-Darmſtadt wegen Iſenburg-Büdingen	25	33¾	—	—	—	—	—	—	25	33¾	—	—	25	33¾
	Solms-Lich Butzbach, modo Herr Graf Friedr. Wilh. zu Hohen-Solms	18	53	—	—	—	—	—	—	18	53	—	—	18	53
	Solms-Lich, Graf Philipp Adam modo Hr. Gr. Friedr. Wilh. zu Hohen-Solms	9	26½	—	—	—	—	—	—	9	26½	—	—	9	26½
	Solms-Lich, Gr. Herm. Adolph Mor. modo Hr. Gr. Fiedr. Wilh. zu Hohen-Solns	9	26½	—	—	—	—	—	—	9	26½	—	—	9	26½
	Solms-Laubach	18	53	—	—	—	—	—	—	18	53	—	—	18	53
	" " Rödelheim zu Aſſenheim	18	53	—	—	—	—	—	—	18	53	—	—	18	53
	Solms-Braunfels-Haingen	11	77½	—	—	—	—	—	—	11	77½	—	—	11	77½
	" " " " " Greifenſtein	19	75	—	—	—	—	—	—	19	75	—	—	19	75
	Solms-Braunfels zu Braunfels	27	72½	—	—	—	—	—	—	27	72½	—	—	27	72½
*	Leiningen-Rixingen	10	73	—	—	—	—	10	73	—	—	—	—	10	73
	Leiningen-Weſterburg	43	23¾	40	34¾	2	79	—	—	40	34¾	—	—	—	—
	Hieran zahlt: Herr Graf Hermann	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	11
	" " Graf Georg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	41¼
	Idem	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	72½
	Wittgenſtein zu Wittgenſtein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	44
	" " " Homburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	53¾
	" " " Berlenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	25¾
gehört in Churrhein.	Warsperg ratione Reineck modo Herr Graf von Sintzendorf	16	19½	—	—	—	—	—	—	16	19½	—	—	—	—
	Dachſtuhl-Soetern	10	73	—	—	—	—	—	—	10	73	—	—	10	73
	Herrſchaft Pleß	8	9¾	—	—	—	—	—	—	8	9¾	—	—	8	9¾
	Waldbotten v. Baſſenheim ratione Olbrück	17	45	—	—	—	—	—	—	17	45	—	—	17	45
ſ. Erläuter.	Herr Graf von Wartenberg	18	70½	—	—	—	—	—	—	18	70½	—	—	18	70½
*	Stadt Landau	121	65	—	—	—	—	121	65	—	—	—	—	—	—
	" " Speyer	355	8½	118	34	236	64½	—	—	118	34	—	—	118	34
	" " Worms	355	8½	118	34	236	64½	—	—	118	34	—	—	118	34
	" " Frankfurt	676	26¾	—	—	—	—	—	—	676	26¾	—	—	676	26¾
	" " Friedberg in der Wetterau	87	83½	29	29	58	54½	—	—	29	29	—	—	29	29
*	" " Wetzlar	46	29½	—	—	—	—	46	29½	—	—	—	—	—	—
	Summa	5980	16¾	976	84¼	1223	55¼	1446	47	3669	43⅜	114	89½	3775	5¾

Ad Tabellam Vtam.

Oberrheiniſcher Craiß.

Auch von dieſem Reichs-Craiß hat der wohlverdiente Herr Büſching in ſeiner Erdbeſchreibung und der Vorrede bey dem T. III. P. 1. eine ziemliche Nachricht von denen hieher dienlichen Geſchichtſchreibern mitgetheilet: deme insbeſondere, ſo viel die Geſchichte des Chur- und Fürſtlicher Pfälziſcher Häuſer betrift, die ausgebreitete Praefatio J. Chr. Johannis ad Danielis Parei Hiſtoriam Bavarico Palatinam de Scriptoribus ad Hiſtoriam, remque Palatinam noſcendam facientibus, des Königlichen Däniſchen Etats-Raths von Moſer Einleitung zum Chur-Pfälziſchen Staats-Recht, mit und nebſt der Abhandlung von teutſchen Reichsſtänden und deſſen allgemeinem Staats-Recht, nicht weniger auch des berühmten Herrn Hofraths und Göttingiſchen Herrn Profeſſoris und Staatslehrers, Joh. Steph. Pütters, Handbuch von beſondern teutſchen Staaten, erſter Theil und zwar von Pfalz, und Schriften von dieſen Ländern mit beyzufügen iſt, welche noch hin und wieder mit einer Nachleſe, nach Anlaß gegenwärtiger Erläuterung, verſtärket werden können. Bey Hochſtift Worms iſt nebſt Schannats Hiſtoria Epiſcopatus Wormatienſis, des dermahligen Königlichen Dähniſchen Herrn Legations Raths, Johann Friedrich Moritz, hiſtoriſch-diplomatiſche Abhandlung vom Urſprung derer Reichs-Städten, inſonderheit von der freyen Reichsſtadt Worms, mit zu verknüpfen. Bey Hochſtift Speyer hätte nebſt Lehmanns Speyeriſcher Chronick und Simonis Beſchreibung aller Biſchöffe zu Speyer, des ſehr rar gewordenen Chronici, Wilhelm Eiſengrein, in 8vo Dillingen 1564. Erwehnung geſchehen können, da jenes eine Vermehrung von dieſem iſt. Ein Catalogus Epiſcoporum Spirenſ. findet ſich bey Eccard in Hiſt. medii aevi T. II. Man will ſich aber damit nicht weiter aufhalten, ſondern ſchreitet zu denen allhier nur zur Abſicht habenden Ständen, die wegen ihres Cammergerichtlichen Matricular-Anſchlags eine nähere Erläuterung erfordern.

Hochſtift Straßburg.

Gleichwie überhaupt der Oberrheiniſche Craiß und die im Elſaß gelegene Reichslanden, (a) durch die vormalige Kriegszeiten und Friedens-Schlüſſe ſehr vermindert und vom Reich abgeriſſen worden, alſo haben ſich auch mit dem Hochſtift Straßburg (b) vielfache Abwechſelungen zugetragen.

In Matricula uſuali 1720. findet ſich Hochſtift Straßburg mit einem Aſteriſco bezeichnet, und deſſen vormahliger Anſchlag in ſimplo von 59 Rthlr 82 kr. auf 209 Rthlr. 62 kr. erhöhet, fortan damit in die Verzeichniß der ohngangbaren Poſten geſetzet. Gleichwie aber dieſe Biſchöfliche Landen, ſo weit ſelbi-

ge jenſeits Rheins in Ober- und Nieder-Elſaß zerſtreuet liegen, nunmehr unter die dem heil. Reich entzogene Landen zu rechnen ſeynd, auch daher die Biſchöfliche Straßburgiſche Sitz und Stimme auf dem Reichstag lange Zeit, und bis zum Jahr 1724. ſtillgeſtanden ware: ſo hat auch allererſt im gedachtem Jahr der Herr Cardinal und Biſchof Rohan zu Straßburg, von wegen Dero beeden auf den Reichsboden liegender Oberämtern Oberkirch und Ettenheim, Sich zu einem proportionirten Cammer-Beytrag anerbötig machen können; Es erfolgte hierüber den 21ten Februarii 1727 ein Reichs-Gutachten dahin, daß Se. Eminenz der Herr Cardinal von Rohan, als Biſchof zu Straßburg, wegen derer 2 Reichs-Aemtern, Oberkirchen und Ettenheim, zum Reichs-Matricular-Anſchlag 150 fl. in allen vorfallenden Reichs-Praeſtationibus & Oneribus, zum Cammergericht aber 25 fl. pro ſimplo, von dem Tag der Reintroduction in dem Reichsfürſtenrath, übernehmen ſollte. Es wäre aber damit Hochſtift Straßburg nicht zufrieden, ſondern ſtellte 1728 weiters vor, daß jener Anſatz allzu beſchwerlich und ohnerträglich wäre, dabenebens die Anerbietung auf einen ſechſten Theil geſchahe, wozumahlen der Oberrheiniſche Craiß mit einem quanto pactitio jährlich ſich begnügen laſſen wolte. Gleichwie aber bald darauf abermalige Kriegszeiten eingefallen ſeynd, und kein weiterer Reichsſchluß dieſes vorhin ſchon moderirten Anſchlags erfolgte, ſo wurde demnächſt von dem Cammer-Gericht der Schluß gefaßt, in Gemäsheit des vorliegenden Reichsſchluſſes den Hochſtift Straßburgiſchen moderirten Anſchlag zu 25 fl. gewöhnlicher maſen in 3 und 1 halben Simplum zu einem erhöhten Ziel zu verſchlagen und in die Matricul mit 58 Rthlr. 30 kr. zu jedem Ziel anzuſetzen; der Stift Straßburgiſche Anwald excipirte zwar dagegen aufs neue, mit Bitte, bis zu bewürkender weiterer Ringerung ſtille zu ſtehen, nachdeme aber von Seiten des Herrn Fiſcalis generalis mit ſattem Grund entgegen geſetzet worden, daß die von 209 Rthlr 62 kr. gethane Ringerung auf 58 Rthlr. 30 kr. in Rückſicht der wiederum hergeſtelten Reichswürde, ohnehin ſehr gering ſeye, und der fundus ſuſtentationis Cameralis dabey einen groſen Abgang erlitte, ſo wurde durch die Urthel vom 13. Mart. 1748. das weitere Begehren abgeſchlagen, ſondern Lt. Heeſers Herrn Principalen zu Bezahlung der rückſtändigen Cammerzieler vom 140. bis zum 187ten Ziel anzurechnen, zu entrichten Zeit 2 Monath, unter Commination der würklichen Execution, angeſetzet. Den 27. Aug. 1753. erfolgte darauf die weitere Hochſtift-Straßburgiſche Erklärung, daß man endlich den obgedachten Anſchlag übernehmen wolte, dagegen aber der Rückſtand von 1356 Rthlr. 56 kr. erlaſſen werden möchte. Endlich wurde noch den 11. Januar 1755. vorgeſtellet, daß obzwar nicht ohne ſeye, daß bey denen Reichs-Anſchlägen auch die Regalien mit in Betracht kämen, ſo würde aber jedoch auch auf den Situm der Landſchaft und auf das Vermögen der collectablen Unterthanen hauptſächlich mit geſehen, da nun daſige Unterthanen den groſen Rückſtand nicht bezahlen könnten, ſondern ſolcher den Landsherrn ſelbſten ohnmit-

ohnmittelbar betreffen würden, ſo wollte man wegen des Anſchlags ſelbſten die vormahlige Erklärung wiederhohlen, und von dem Rückſtand 350 Gulden baar beylegen, des übrigen quanti halber ſich einer billigen Nachſicht verſehen. Man machte demnach von Seiten des Cammergerichts, vermög ertheilter Urthel vom 8ten Febr. 1755. den Durchſchlag, daß vorerſt die Berichtigung des Anſchlags zu einem Ziel mit 58 Rthlr. 30 kr. wie auch die Zahlung am Rückſtand mit 350 fl. angenommen ſeyn ſollten, jedoch alſo, daß an dem nunmehr bis auf 1589 Rthlr. 76 kr. ſich belaufendem Rückſtand annoch 561 Rthlr. 53 kr. ſucceſſive abgetragen, die andere Halbſcheid aber, mit Vorbehalt Kaiſerl. Maj. und des Reichs Begnehmigung, ausgeſtelt werden ſollte, und auf ſolche Weiß wurde dann endlichen, dieſer Anſchlag wiederum in Gang gebracht.

(a) Herzogs item Königshoven Elſaßiſche Chronick. Schoepflini Aeſatia illuſtrata.
(b) Möſers Reichs-Fama P. I. p. 169. P. 3. p. 258. item von Reichstags-Geſchäften p. 1197. Staats-Canzley T. 44. p. 740.

Stift Baſel.

Der Herr Etats-Rath Moſer ſchreibet in ſeiner neuen Abhandlung von teutſchen Reichsſtänden kurz und gründlich alſo:

„ Das Bißthum Baſel gehöret zu dem Oberrheiniſchen Craiß, iſt aber
„ durch die Schweitz und die von Frankreich an ſich gezogene Reichs-
„ lande, nunmehr ganz von Teutſchland abgeſchnitten. „

auch ſtehet der Biſchof von Baſel in einem Bund mit denen Eidgenoſſen.

Es erbricht ſich aber von der Beſchaffenheit dieſer Landen (a) eine umſtändlichere Nachricht. Aus dem ad Dictaturam Imperii den 12ten Aug 1721. um Ringerung des Matricular-Anſchlags, von Seiten des Herrn Fürſten übergebenen Memoriali, worinnen vermeldet wird, das Hochſtift ſeye auſſer vier jenſeits Rheins liegenden Dorfſchaften vom Reich abgeſchnitten mit fremden mächtigen Nachbarn umgeben, und was auch davon in einem ziemlich weitläuftigen Diſtrict beyſammen liege, ſeye nicht von einerley Natur, ſondern es wolle ſich die erbgehuldigte Stadt Biel zuſamt Neuenſtatt, Landſchaft Erguel, Herrſchaften Ilfingen und Teſſenberg, von aller Cammergerichtlichen Unterhaltung, de facto ſelbſten eximiren, zu geſchweigen des auf kundbarem Reichsboden liegendem in 30 anſehnlichen Flecken und Dorfſchaften beſtehenden Münſterthals, oder Probſtey Münſter in Granfelden, die hievor mit der Stadt Bern ein gewiſſes Pactum, ſo ſie Bürgerrecht heiſſen, aufgerichtet, nach der Hand aber ſolches dergeſtalten erweitert, daß das jus collectandi, ſamt anderer Lands-

fürſtlicher Obrigkeit, merklich eingethan, und beſchränket werde. Wozu noch weiters komme, daß dem Hochſtift verſchiedene anſehnliche Landſchaften entzogen, nach der Zeit aber denen Beſitzern durch allerhand Verträge meiſtens überlaſſen, mithin die Hochſtiftiſche Kräften, ſonderbar auch wegen derer vielen von Frankreich an ſich gezogenen ſchönen Rittersdörfern, mächtig geſchwächt worden, zu geſchweigen der Fürſtenmäßigen eigenthümlichen Grafſchaft Pfirt (b) die Sie dato noch mit dem Rücken anſehen müßten.

Eben daher wurde bey ertheilter Moderation auf die Helfte des Anſchlags, von hoher Reichs-Verſammlung der Reichs-Fiſcal ſeines Amts der avulſorum halber erinnert.

(a) Wurſtiſen Baßler Chronick 1580. Verſuch einer Beſchreibung hiſtoriſcher und natürlicher Merkwürdigkeiten der Landſchaft Baſel mit Kupfern.
(b) Deduction und Beweiß des Hochſtifts Baſel, daß die Grafſchaft Pfirt deſſen Eigenthum ſeye, und alſo Ihme, weil ſolche durch den Weſtphäliſchen Frieden an die Krone Frankreich cedirt worden, eine Indemniſation dagegen zugehen möge. Lünigs Grundveſte Europ. Potenzen. P. I. p. 773.

Probſtey Odenheim.

Das Reichs-Ritterſtift Odenheim hatte ſich bey denen langwierigen fürgedauerten Cammergerichts-Matricular-Moderations-Geſchäften verſäumet, und ſuchte daher in denen Jahren 1751. 52. 53. nicht nur überhaupt um Moderation ſeines Reichs, ſondern auch ſeines Cammergerichtlichen Matricular-Anſchlags an, nachdeme man aber von Seiten des Kaiſerl. Reichs-Cammergerichts ſolches Geſuch in Erfahrung gebracht, und Gegenvorſtellung gethan hatte, ſo übergabe gedachtes Stift unterm 10ten Julii 1753. eine fernerweite Vorſtellung, als wann es Sich ein beſonderes Anliegen daraus machte, nichts zu unternehmen, oder zu ſuchen, was dem Unterhalt des Reichs-Cammergerichts, und damit dem Reichs-Juſtitzweſen in der Folge praejudicirlich ſeyn könnte, daher Selbiges den Entſchluß gefaßt hätte, ſo viel den Fuß und das bisherige Quantum des Cammergerichtlichen Matricular-Anſchlags betreffe, von deſſen Verminderung zu abſtrahiren.

Demnächſt erfolgte den 23. Februar 1754. das Reichs-Gutachten zwar günſtig vor dieſelbe, jedoch mit dem abermahls wiederhohlten Grundſatz, daß ein und anderer Nachlaß in Verfolg vorheriger Reichs-Schlüſſen auf die Cammerzieler ſich nicht erſtrecken, ſondern ſolche vielmehr davon ausdrücklich ausgenommen und vorbehalten ſeyn ſollten.

S. Staats-Canzley T. 104. C. 6. T. 105. C. 3. T. 106. C. 1. Moſers Staats-Archiv T. 2. ad Ann. 1753. p. 741. ib. ad Ann. 1754. T. I. p. 706. &c.

Johan-

Johanniter-Ordensmeiſter.

Es hat zwar dieſer Orden eine ſtarke Reichs-Moderation von 148 Rthlr. 39½ kr. bis auf 49 Rthlr. 45½ kr. mithin zu 2 Drittel erhalten, es ſeynd aber auch die beygebrachte Cauſales pro Moderatione von beſonderer Erheblichkeit geweſen, die alhier zur Erläuterung dieſes wichtigen Nachlaſſes angeführt zu werden verdienen: Der Johanniter Orden ſeye ſeit 1185. in des Reichs Schutz und Schirm aufgenommen, auch mit allen Ordenshäuſern ohne Unterſcheid, wo ſie gelegen, zum Oberrheiniſchen Craiß angewieſen. Jetziger Zeit ſeye kaum der 30ſte Theil dieſer Güter mehr vorhanden: alle in denen Oeſterreichiſchen Erblanden gelegene Commenden und Güter ſeyen ſeparirt, und dem Böhmiſchen Priorat incorporirt, ſo conſtituirten auch die in Brandenburg, Preuſſen, Pommern, Mecklenburg und Hollſtein ſich befindende Commenden ein ſeparates Corpus, welche das Ordensmeiſterthum nur gewiſſer maſſen anerkenne, und ad onera imperii nicht behülflich wären; Das ganze Priorat Daciae ſeye Ihnen völlig entzogen, eine groſſe Anzahl der Commenden und Güter würden durch die General-Staaten innbehalten.

Das Obriſt-Meiſterthum, deme die Reichsfürſtliche Dignitaet anklebe, beſage keine 5000 Rthlr. nach Abzug der Beſchwerden, und von 21 Commenden, jede, nach Abzug der Onerum, kaum 1000 Gulden. Die in Lothringen und Elſaß extra Imperii jurisdictionem gelegene 9 Commenden könnten zu denen Reichs-Praeſtationen nicht gezogen werden.

Der Orden habe nicht mehr als 17 Dorfſchaften in Franken, Schwaben, am Schwartzwald, und in der Pfalz gelegen, in andern Dorfſchaften ſeye Ihme das jus collectandi entzogen.

Von der neueſten Deduction des Maltheſer-Ordens iſt nicht nur die Moſeriſche Staatshiſtorie von Teutſchland unter Kayſer Carln dem VII. P. I. p. 726. ſondern auch deſſen neueſte Abhandlung von teutſchen Reichsſtänden p. 563. nachzuſehen.

Von deſſen neueſtem Geſuch um Ringerung des Reichs-Anſchlags, zeuget das Dictatum Regenſpurg den 26ten Mart. 1765. (a) Bey dem Oberrheiniſchen Craiß iſt der Anſchlag durch ein Concluſum Circuli vom 30. Maji 1735. bis auf 20 Gulden in ſimplo herunter geſetzet.

(a) Neue Staats-Canzley T. 17. Sect. 2. c. 4. p. 396. S. Rengeriſche Staaten T. 5.
Dithmar, Oſterhauſen ꝛc. von Johanniter-Orden.

Abtey Prümm.

Nicht nur in Matricula uſuali 1720. und 1732. ſondern auch in denen nachfolgenden Pfenningmeiſterey-Specificationen bis zum Jahr 1739. findet man die gefürſtete Abtey Prümm in dem Chur-Rheiniſchen Craiß in einem Samt-Anſchlag eingetragen, unter dem Rubro: Chur-Trier und Abtey Prümm, nachmals aber iſt ſolche auf die von Chur-Trier unterm 12ten Maji 1739. gemachte Inſtanz um der Urſachen willen in den Oberrheiniſchen Craiß geſetzet und mit dem eigenen moderirten Anſchlag von 38 Rthlr. 62½ kr. eingetragen worden, weilen Chur-Trier von dieſer Reichs-Abtey, wegen Siz und Stimm in gedachtem Craiß, gleich nach Fulda führet.

In dem Memorial wegen Ringerung des Anſchlags 1722. iſt angeführet, daß der ganze jährliche Steuer- und Schatzungs-Beytrag, ſo viel jährlich an Chur-Trier davon abgegeben werde, in einer Summe von 1573. Rthlr. beſtehe, wovon die Reichs- und Craiß-Praeſtanda, nebſt denen Cammerzielern, beſtritten werden müßten, welches in einem neuerlichen 1766. bey dem Reichs-Convent übergebenen Aufſatz unter der Aufſchrift: Bewegurſachen, warum der Fürſtlich-Abtey-Prümiſche Anſchlag von 64 Rthlr. bis auf das vierte Theil zu mäßigen ſeye? wiederholet worden. (a) Von der eigentlichen Bewandſame dieſer Abtey iſt das Moſeriſche beſondere Staats-Recht von Chur-Trier, und der gefürſteten Abtey Prümm, wie auch von der Abtey St. Maximin, beſonders deſſen VIII. Capitel §. 18. & C. 9. §. 26. nachzuſehen. Von der Abtey St. Maximin wird bey Chur-Trier die fernerweite Meldung geſchehen.

(a) Moſers Reichs-Staatshandbuch S. 145. Von der groſſen Freygebigkeit in Moderations-Sachen S. deſſen neueſten Tract. von teutſchen Reichsgeſchäften L. 9. C. 1. 2. 3. Reginonis Chronicon Abbat. Prumienſ. bey Schard item bey Piſtor. Script. Rer. German. T. I.

Murbach und Lüders.

Waren zwey vereinigte Abteyen im Ober-Elſaß Benedictiner Ordens, ehmals von nicht geringem Vermögen, und pflegte man ſolches Vivarium peregrinorum zu nennen: Selbige ware vormals ein Reichs- und Oberrheiniſcher Craißſtand, und hatte im Fürſtl Collegio Siz und Stimm (a) nunmehr aber ſtehet ſolche unter der Souvraineté der Krone Frankreich: die Reichs-Immedietaet wurde zwar im Münſteriſchen Friedens-Schluß derſelben vorbehalten, und hatte ſich auch noch im Jahr 1665. Petrus Holzemius J. U. L. und Fürſtl. Straßburgiſcher Rath zu Siz und Stimm auf allgemeinem Reichstag legitimiret. (b) Eben daher rechnen noch einige Staatslehrer (c) dieſen Abten unter

ter die Reichsſtände, auch eben der Urſachen wegen wurde der Abteyliche Cammergerichtliche Anſchlag in Matricula 1720. zwar nachgeführet, jedoch zugleich mit unter die ohngangbare Poſten eingebracht; da aber gedachte Abtey nunmehr gar nicht weiters aufgeruffen und deſſen Stimme vor erloſchen geachtet wird, ſo iſt dieſer Anſchlag in der Cammer-Matricul 1732. und denen folgenden, gleich es mit andern Elſaßiſchen avulſis ebenmäßig geſchehen, ganz ausgelaſſen worden.

(a) Europäiſcher Herold T. I. p. 385.
(b) Beſchreibung von Reichstägen p 167. Moſers Staats-Recht T. 35. p. 206.
(c) Maſcov. in Princip. I. P. Kemmerich in Introduct. ad Jus publ. Lib. 4. c. 15 §. 2.

Stift Münſter in St. Gregorien Thal.

Damit hat es eine gleiche Beſchaffenheit wie erſtgemeldt bey Murbach. Die Herrn Abte waren unſtrittige Reichs-Stände; im Jahr 1663 hatte ſich Anfangs der Abtey Prior Antonius Leſcal, und nach ſeiner Abreiß der Fürſtlich-Paſſauiſche Rath Hermes, bey dem Reichs-Convent legitimiret.

Moſers Staats-Recht. T. 35. p. 219.

Pfalz-Zweybrücken nach Abzug des Amts Stadeck.

Vermög des zwiſchen Chur-Pfalz und Pfalz-Zweybrücken, der Pfalz-Veldenziſchen Erbfolge halber, im Jahr 1733 und reſpective 1734. getroffenen Vergleichs, hat Zweybrücken laut §. 7. an Chur-Pfalz das Unter-Amt Stadeck cediret und abgetreten, fortan in einigen Jahren daraufhin dem Kaiſerl Cammergericht die Anzeige davon thun, und um die reſpective Ab- und Zuſchreibung dieſes jährlichen Anſchlags mit 15 Rthlr. 84 kr. die Anſuchung thun laſſen.

Das Cammergericht erlieſſe verſchiedene Beſcheide gegen den Chur-Pfälziſchen Anwald Sich darüber vernehmen zu laſſen, ſobald nun ſolche erfolgt ware, und endlichen auch der Anſtand, wegen Abtheilung des darauf haftenden Cammerzieler-Rückſtands, gehoben worden, ſo wurde unterm 29ten Martii 1748. dem Pfenningmeiſter anbefohlen, dem Herzogthum Zweybrücken, wegen des Amts Stadeck, an ſeinem Matricular-Quanto jährlich 15 Rthlr. 84 kr. ab- und hingegen dem Churfürſtenthum Pfalz in der Rechnung zuzuſchreiben, welches dann auch, nach Ausweiß der Pfenningmeiſterey-Specification vom Jahr 1748. würklich erfolget iſt, alſo daß der Pfalz-Zweybrückiſche Matricular-Anſchlag an ſtatt 180 Rthlr. 33 kr. jetzo mehr nicht, als 172 Rthlr. 56 kr. zu einem erhöhten Ziel beſaget.

Hieher gehören auſſer denen von Büſching in obvermeldter Vorrede angeführtem Parei Hiſt. Palat. Bavar. und G. Chr. Joannis Miſcell. Hiſt. Palat. Bipont. insbeſondere auch zu rechnen Crollii Orig. Bipontinae P. I. II. &c. Pütters belobtes Handbuch Pfalz betreffend.

Pfalz-Veldenz und Lautereck.

Die würcklich führende Reichs-Fürſten-Raths-Vota ſeynd bekannt und daher ſchon von der Reichs-Moderation, die billigmäßige Uebernahm eines Cammergerichtlichen Anſchlags, hoher Orten anempfohlen worden.

Grafſchaft Sponheim.

Die Geſchichte von der Grafſchaft Sponheim und derſelben hohen Beſitzern und Inhabern iſt durch die vielfache Veränderungen und Zeitſchickſalen ſo verworren, daß daher nicht zu bewundern ſtehet, daß insbeſondere auch der Cammergerichtliche Matricular-Anſchlag darüber in Unrichtigkeit, und endlich in eine völlige Ungangbarkeit verfallen iſt, alſo daß ſolcher dato noch unter denen ungangbaren Poſten nachgeführet wird.

Inzwiſchen haben ſich in neuern Zeiten verſchiedene tapfere Männer angelegen ſeyn laſſen, die Pfälziſche Staaten und damit verknüpfte Geſchichte von der Grafſchaft Sponheim in ein näheres Licht zu ſetzen. In dem Moſeriſchen Staats-Recht T. XIII. p. 1. &c. findet man die Erbfolgs-Ordnung, und darüber entſtandene Strittigkeiten hinlänglich ausgeführet.

In dem Pütteriſchen Handbuch von teutſchen Staaten, werden nebſt der Geſchichts-Kunde auch die hieher dienliche Schriftſteller, beſonders von der Grafſchaft Sponheim S. 353. 354. angeführet, denen noch beyzuſetzen iſt die Fortſetzung von dem allda angerühmten Verſuch, Herrn Chriſtoph Jacob Kremers, von einer genealogiſchen Geſchichte derer Grafen von Sponheim, wie auch die Geſchichte des Churfürſten Friedrichs des I. von der Pfalz: ferners die Rengeriſchen oder Schmauſens Staaten T. II. von dem Staat der Chur-Pfalz, und bey Oefelin in ſeinen Scriptoribus Rerum Boicarum inedit. finden ſich auch von ein und andern Sponheimiſchen hohen Beſitzern hier und dar einige Nachrichten.

Bey deme allem bemerket man bey denenſelben keine eigentliche Aufklärung der Sponheimiſchen vertheilten Reichs- Craiß- und Cammergerichtlichen Unterhalts-Anſchlägen, daß alſo dieſer Punct noch zur Zeit, ohne gemeinſamen Zuſammentritt derer hohen intereſſirten Theilen mit dem Kaiſerlichen Cammergericht

richt, und näherer Einſicht und Prüfung allerſeitiger vor ſich anführender Gründen, nicht wohl in ein völliges Licht geſtellet werden kan.

Die angebohrne Großmuth von Ihro Churfürſtl. Durchlaucht zu Pfalz, beveſtiget die Hofnung zu ſolchem näheren Aufſchluß zu gelangen, und in dieſer Abſicht hat man von Seiten des Kaiſerlichen und Reichs-Cammergerichts nicht den mindeſten Anſtand genommen, zu mehrerer Beförderung des Werks diſſeitige Gründe zuſammen zu tragen, welche man, nebſt einigen neuen Zuſätzen alhier anzuführen, ſeiner Obliegenheit gemäß zu ſeyn erachtet.

Hiebey müſſen ein und andere hiſtoriſche Grundſätze voraus veſtgeſtellet werden.

Es theilet ſich die Grafſchaft Sponheim in die vordere, und hintere Grafſchaft, jene hat zu Oſt- dieſe zu Weſtfranken oder ſogenannten Weſtreich gehöret. S. Crollii progr. de Weſtraſia Regione Germanica cis Rhenano.

Die älteſte Geſchichtskunde iſt bey belobtem Kremer in zweyen Geſchlechtstafeln und dann in denen Hübneriſchen Tabellen 559. item Tab. 137. &c. vorzufinden, ſo gehöret auch hieher Joh. Friedrich Reigers ausgelöſchte Chur-Pfälziſche Simmeriſche Stamms-Linie, welche bey gegenwärtiger Erläuterung eingeſehen werden müſſen.

Unter denen älteſten Grafen von Sponheim ſtehet demnach Johannes der erſte, Simonis des Iten, Sohn zu bemerken, deſſen 3 Söhne 3 Hauptlinien formirten. Johannes der II. ware Stifter von der Starkenburgiſchen, Henrich von der Heimsbergiſchen: Simon der II. von der Creutzenachiſchen Linie: die Heinsbergiſche Nachkommen, die ſich nur Herrn von Heinsberg und Lewenberg geſchrieben, kommen hier in keinen Betracht, ſondern nur die zwey Hauptſtämme, die Creutzenachiſche und Starkenburgiſche Linien.

Von jener ſtammet her Simon der IIte, Johannis des Iten, Sohn, Graf von Sponheim zu Creutzenach, der den vordern Theil der Grafſchaft beſeſſen hat, von deſſen Nachkommen Simon der IVte den Mannsſtammen dieſer Linie 1415. beſchloſſen und eine Erbtochter, Eliſabeth, hinterlaſſen hat, deren Gemahl, Pfalzgraf Rupert Pipan, ein Sohn des Kaiſers Ruperti ware, der aber vor dem Herrn Vater allſchon 1395. verſtorben, jedannoch lieſſe gedachte Eliſabeth ein Fünftel der vordern Grafſchaft Sponheim dem Churhaus Pfalz zugehen, die übrige vier Fünftel aber fielen auf die Starkenburgiſche Linie, und zwar in ſpecie auf den damahligen Grafen Johann dem Vten.

Dieſes

Dieſes Johannſen des Vten Mutter hieſe auch Eliſabeth und ware eine Tochter des vorhin verſtorbenen Walrams, Grafens von Sponheim zu Creutze- nach, welche mit Johann dem IV. der Starkenburgiſchen Linie vermählt ware, und in dieſer Ehe, nebſt vorgedachtem Johann dem Vten, zwo Töchtern, Loret- ten an Grafen Henrich von Veldenz, und Mechtildin an Rudolfen, Marggra- fen von Baaden, vermählt, erzeuget hatte.

Da nun dieſer Johann der Vte der letzte ſeines Mannsſtamms geweſen, ſo vertheilte er 1425. zum voraus ſein Land zwiſchen Veldenz und Baaden, als weibliche Anverwandten und Nachkommen.

S. Pütter a. o. S. 359.

Wir erſehen alſo hieraus vorerſt den Ankunfts-Titul, wie nämlich Chur- Pfalz, Baaden und Veldenz zum Beſitz der reſpective vordern und hintern Grafſchaft Sponheim gekommen ſeynd.

Nun mag es ſeyn, daß Chur-Pfalz dieſes dem Churhaus zugefallene ein Fünftel von Sponheim, dem Chur-Anſchlag ſchon vor Alters einverleibet, und keinen beſondern Anſchlag davon gegeben habe, allein damit können die übrige vier Fünftel der vordern, will geſchweigen der Anſchlag von der ganzen hintern Grafſchaft nicht bedecket werden, ſondern wir müſſen annoch in der Unter- ſuchung weiter gehen. Dann ſo ſtehet ferners zu bemerken, daß eben dieſer Kaiſer und Pfalzgraf Ruprecht der IIIte faſt zu gleicher Zeit auch noch die Grafſchaft, Simmern an ſein Haus gebracht, und darauf ſelbige in ſeiner Thei- lung dem dritten Sohn Stephan, mit und nebſt Zweybrücken, zugelegt hatte.

S. Toelners Hiſt. Palat. Cod. dipl. nr. 205. p. 152.

Dieſer Stephan, als Stifter der Simmeriſchen Linie, hatte ſich mit Anna, des letzten Grafen Friederichs von Veldenz Tochter, vermählt, und brachte mit Ihro, als einer alleinigen Erbtochter, die Grafſchaft Veldenz und ſeines Schwie- gervaters Antheile von beeden Grafſchaften Sponheim an ſein Haus.

Nach ſeinem Abſterben bekame der älteſte Sohn, Friedrich, Simmern und gedachte Antheile von Sponheim, hingegen der jüngere Bruder, Ludovicus Ni- ger, Zweybrücken und Veldenz. Die Stammtafeln von der Simmeriſchen ſowohl, als von der Zweybrückiſchen Linien ſtehen bey Hübner, Zahl 139. und 142 nachzuſehen. Nun kommen wir Unſerm Endzweck etwas näher.

Dem Friedrich zu Simmern ſuccedirte ſein Sohn Johannes der I. 1480. † 1509. und dem Ludovico Nigro ſein Sohn Alexander 1489. † 1514. und

eben dieſe beede Grafen finden wir demnächſt mit und nebſt dem Churhaus in dem allererſten und älteſten kleinem Anſchlag, zum Unterhalt des Cammergerichts vom Jahr 1507. namentlich beleget. Siehe des Cammergerichtlichen Archivs 3ten Theil S. 429. Das Churhaus Pfalz gabe den damahligen Chur-Anſchlag mit 120 Gulden in Gold, Herzog Alexander von Velden; und Zweybrücken zahlte 24 Gulden in Gold, und Herzog Johannſen von Bayern und Sponheim ebenmäßig 24 Gulden in Gold, und eben damit erprobet ſich der erſte Haupt-Beweißgrund, daß auſſer dem einen unter dem Chur-Anſchlag angeblicher maſen befindlichen Fünftel, ſamtliche übrige Herzogliche Pfälziſche Beſitzer von der vordern und hintern Grafſchaft Sponheim, mit einem beſondern Cammergerichtlichen Matricular-Anſchlag vom erſten Urſprung an des Cammergerichts beleget geweſen ſeyen.

Nota: Von dem Baadiſchen Antheil ſolle unten beſondere Meldung geſchehen, allhier aber iſt nur die Frage von denen Pfälziſchen Antheilen.

Der zweyte diſſeitige Beweißgrund, von denen Pfälziſch-Sponheimiſchen Anſchlägen, erbricht ſich aus der zu gleicher Zeit mit der Reichs-Matricul 1521. zum Unterhalt des Kaiſerlichen Regiments im Reich und des Cammergerichts errichteter ſamt Anſchlägen, (ſiehe Cammergerichtliches Archiv IV. Theil 2ter Abſatz S. 135.) maſen nach Ausweiß derſelben Chur-Pfalz, 600 Goldgulden: Herzog Hanß von Bayern und Sponheim, oder Johannes der IIte, Pfalzgraf zu Simmern, 120 Goldgulden: Herzog Ludwig von Veldenz und Zweybrücken aber 160 Goldgulden, erleget haben.

Drittens erprobet die Cameral-Matricul 1531. (welche nach Abgang des Reichs-Regiments und zwar nur über die Helfte des Cammergerichtlichen Unterhalts, ſo die Reichsſtände damals auf einige Jahr verwilliget hatten, errichtet worden) daß Chur-Pfalz 200 Goldgulden: Herzog Ludwig, Graf zu Veldenz, 40 Goldgulden, und Graf Johannes der IIte zu Simmern, als Graf zu Sponheim, 30 Goldgulden erleget haben (S. den Vten Theil des C. G. Archivs S. 271.) Hierauf folgte

Viertens die völlige Uebernahm der Cammerzieler von denen hohen Reichsſtänden vom Jahr 1548. woraus ſich abermahlen ergiebet, daß Chur-Pfalz den Churfürſtl. Anſchlag auf 300 Goldgulden, Herzog Ludwig, als Graf zu Veldenz, (welchen Namen die hohe Beſitzer von Zweybrücken bishero beybehalten hatten,) auf 80 Gulden, und Grafen Johannes des IIten, als Grafen von Sponheim, auf 60 Gulden geſetzet worden ſeye. S. von Ludolf Hiſt. Suſt. Cam. im erſten Anhang S. 9.

Fünftens, im Jahr 1557. übergabe Fiſcalis generalis, bey damahliger hoher Reichs-Viſitation, eine vollſtändige geſchriebene Cammer-Matricul von der damahligen Beſchaffenheit des Unterhalts, worinnen die erſtvermeldte Chur-fürſtliche und Herzogliche Anſchläge mit reſpective 300 item 80 und 60 Gulden gleichförmig aufgezeichnet ſtehen, nur aber hatten ſich mittlerzeit die Beſitzer verändert, und iſt Herzog Wolfgang zu Zweybrücken und Veldenz, ſeinem Herrn Vater 1532. und Herzog Friedrich der IIIte (nachmaliger Churfürſt) in eben dieſem Jahr in Simmern ſuccediret, dabey wohl zu bemerken iſt, daß, obgleich Fiſcalis generalis die damahlige unrichtige Poſten mit einem Creutz bezeichnet hatte, jedannoch der Zeit und noch weiters, vermög der von der Pfenningmeiſterey bey der Reichs-Viſitation 1559. übergebenen Verzeichniß der rückſtändigen und unrichtigen Poſten, dieſe Sponheimiſche Anſchläge nicht darunter begriffen geweſen ſeyen.

Der ſechſte Beweißgrund beruhet auf der kundbaren Geſchichte, daß nach Abſterben Churfürſtens Otto Henrichs, von der ältern Chur-Pfälziſchen Linie, ſodann Herzog, Friedrich der IIIte, zu Pfalz-Simmern in gedachtem Jahr 1559. in der Chur-Würde gefolget ſeye, Derſelbe aber die Simmeriſche Landen an ſeinen Bruder Georg abgetreten, und Jhme nach Deſſen Abgang 1569. der andere Bruder Richard nachgefolget, und damit Simmern, nebſt der völligen Landeshoheit, auch Sitz und Stimm auf Reichs- und Craißtägen erhalten habe, woraus dann klärlich erhellet, daß der Herzoglich-Simmeriſche Anſchlag, gleichwie bey Reichs- und Craiß-Praeſtandis, alſo auch bey dem Cammergerichts-Unterhaltungs-Werk, als ein ganz beſonderer mit dem Chur-Anſchlag nicht vermengter Beytrag anzuſehen ſeye.

S. Moſers Staats-Recht T. 13. p. 28. 29.

Eben dieſes beſtärket 7) die weitere Haupt-Matricul des Cammergerichts, mit Auswerfung des ordinarii cum augmento der zwey Drittel, wegen vermehrter Anzahl der Beyſitzer, vermög Reichs-Abſchieds 1566. und 1570. maſen nach ſolcher Chur-Pfalz, den vormahligen Churfürſtlichen ordinairen Cammergerichtlichen Anſchlag von 300 fl. mit Zuſatz der 2 Drittel à 200 fl. züſammen 500 fl. ſchlechterdings beybehalten hat, und danebens Pfalz-Simmern der vormahlige Anſchlag von 60 fl. incluſive der 2 Drittel, auf 100 fl. abſonderlich in Ausſchlag gebracht worden. S. den Anhang des Herrn von Ludolfs ad Hiſt. Suſtentat. p. 19. und 30.

Und obgleich

8) nach erfolgtem Ableiben Herzogen Richards zu Simmern, die Simmeriſche Landen und damit auch die 2 Fünftel von Sponheim 1598. dem

Chur-

Churhaus zugefallen ſeynd, und mithin nunmehr Höchſtdaſſelbe 3 Fünftel an der vordern Grafſchaft Sponheim beſitzet, auch übrigens nicht widerſprochen wird, daß durch die nachgefolgte ſchwere Zeitläuften und durch die vielfach vorgegangene Veränderungen, die Pfalz-Simmeriſche und Sponheimiſche Anſchläge in groſſe Verwirrungen gerathen ſeyen, ſo iſt jedoch eine Acten-kundbare Wahrheit, daß von der, im Jahr 1672. zur Unterſuchung der Pfenningmeiſterey-Rechnung, nach Speyer abgeordneten extraordinairen Reichs-Deputation der in der fiſcaliſchen Matricul 1654. in bianco gelaſſenen Sponheim-Simmeriſchen Anſchlag mit 30 Rthlr. 83 kr. aufs neue in Auswurf geſetzet, und eben dieſe Matricula uſualis von Kaiſerl Maj. und des H. Reichs Ständen, bey Erhöhung des Matricular-Fuſſes, und 1719. vorgenommenen Moderations-Geſchäft zum Grund gelegt, und durchaus vor richtig anerkant und genehmiget, fortan auch mit Wiſſen, Willen und Beyſeyn der Churpfälziſchen Geſandſchaft Selbſten, dieſer Sponheim-Simmeriſche Cammer-Matricular-Anſchlag von 30 Rthlr. 83 kr. in ſimplo zu 3 und 1 halben Ziel auf 108 Rthlr. $20\frac{1}{2}$ kr. erhöhet, und alſo jährlich auf 216 Rthlr. 40 kr. geſetzet worden ſeye. Wozu dann noch endlichen und

9) kommet, daß das hohe Churhaus Pfalz von wegen der Chur-Landen, bey dem Chur-Rheiniſchen Craiß, wegen Simmern und Sponheim, mit einem beſondern Anſchlag belegt ſeye, und wegen Simmern nicht allein, mit und nebſt Hochſtifft Worms, das hohe Craißausſchreib-Amt bey dem Oberrheiniſchen Craiß ausübe, ſondern auch wegen dieſer neu erworbenen Sponheim-Simmeriſchen Landen allda mit 122 Rthlr. 30 kr. pro ſimplo ein Anſchlag ſtehe, folglichen die ſelbſtredende Billigkeit dem Cammergericht das Wort ſpreche, daß zu Aufrecht-Erhaltung des Reichs-Juſtitzweeſens auch dieſer höchſtprivilegirte Beytrag zu berichtigen ſeye, als worzu man, unter bewürkender Vermittelung, um ſo mehr baldigſt zu gelangen, die zuverläßige Hofnung ſchöpfet, als Ihro Churfürſtl. Durchlaucht zu Pfalz von Zeit zu Zeit zu gütlichen Handlungen gnädigſt geſinnet zu ſeyn, Sich auf das fiſcaliſche ohnabläſſige Anrufen durch Ihre Anwäldte, mehrmalen erklären, und den bisherigen Aufenthalt mit denen unruhigen beſchwerlichen Zeitläuften entſchuldigen laſſen.

Bis hieher haben wir dann die von Churpfaltz beſitzende 3 Fünftel an dem vordern Theil der Grafſchaft Sponheim hauptſächlich unterſuchet und betrachtet, es iſt aber noch übrig von denen von Baaden-Baaden an der vordern Grafſchaft beſitzenden 2 Fünftel, und der ebenmäßig beſitzenden Helfte der hintern Grafſchaft, wie auch von dem helftigen Veldenziſchen Antheil an der hintern Grafſchaft, Meldung zu thun.

So viel nun letztern Veldenziſchen Anſchlag betrift, ſo iſt es zwar an deme, daß in der Pfenningmeiſterey-Specification vom Jahr 1732. Pfaltz-Birkenfeld mit 54 Rthlr. 10 kr. eingeführt worden ſeye, da aber das Herzogliche Haus Zweybrücken im Jahr 1748. durch beygebrachte Pfenningmeiſterey-Quittungen von ältern Zeiten her erwieſen, daß dieſer Veldenziſche Antheil mit 1 Drittel von Höchſtdemſelben, als dem eigentlichen Stammhaus, vertretten worden ſeye, auch unter Dero erhöhtem Zweybrückiſchen Anſchlag von 77 Rthlr. 26 kr. zu jedem Ziel mit 15 Rthlr. 41½ kr. würklich ſtecke, ſo lieſſe man es bis hieher dabey bewenden.

So viel aber Baaden-Baaden betrift, ſo will zwar auch dieſes Hochfürſtl. Haus behaupten, daß die Sponheimiſche Beyträge unter Dero Cammer-Matricular-Anſchlag mit begriffen ſeyn ſollte, wie dann auch der Herr von Ludolf, in mehr belobtem Anhang ſeiner Cammergerichts-Unterhaltungs-Geſchichte, auf die Zeugniſſe Limnaei und des Europäiſchen Herolds ſich berufet, es ſcheinet aber jedannoch dieſer Anſchlag annoch einer näheren veranlaſſenden Prüfung würdig zu ſeyn, eineſtheils, weilen in einer bey dem Fiſcalat Amt vorhandenen alten Matricul Baaden-Baaden, wegen Sponheim, vor das jährliche Beytrags-Quantum cum augmento mit 33 fl. 21 kr. (welches juſt 1 Drittel des Sponheimiſchen Anſchlags ausmachet) ſeparatim, und von dem Anſchlag der Marggrafſchaft abgeſondert, ſtehet: anderntheils aber weilen der Baadiſche Cammergerichts-Anſchlag im Schwäbiſchen Craiß hieher gar nicht gehöret, ſondern ſolcher mit dem Hochfürſtl. Baaden-Durlachiſchen Anſchlag, von wegen derer im Schwäbiſchen Craiß beſtehender Landen, durchaus peræquiret iſt, und eben auch Eberſtein in der Schwäbiſchen Craiß-Matricul ſeinen beſondern Anſchlag hat: drittentheils, weilen Baaden, nahmentlich wegen Sponheim, beſondern Sitz, Stimme und einen Anſchlag im Oberrheiniſchen Craiß zu 90 fl. in ſimplo träget, überdas alles aber die Berechnungen von denen in letztern Kriegszeiten bezahlten Römer-Monathen bewähren, daß Baaden-Baaden zu einem Römer-Monath, von wegen der 2 Fünftel von der vordern Grafſchaft Sponheim 40 fl. und wegen der hintern Grafſchaft 50 fl. zuſammen 90 fl. mithin juſt nach dem Oberrheiniſchen Craiß-Uſual-Fuß, in ſimplo bezahlet, hiernächſt aber wegen des Marggräflichen Anſchlags im Schwäbiſchen Craiß, mit Einſchluß Eberſtein, zu einem einfachen Römer-Monath ſeparatim entrichtet habe 160 fl. wie hievon die teutſche Kriegs-Canzley 1759. 2ter Band S. 254. 1760. 2ter Band S. 743. 745. 1761. 1. Band S. 118. beliebig nachgeſehen werden kan.

Fürſt von Salm.

In Matricula 1732. findet ſich beygeſetzet: welcher Anſchlag noch nicht richtig ſeye.

Herr

Herr von Ludolff meldet in ſeinem 2ten Anhang No. 214. der Fürſtlich-Salmiſche Anſchlag ſeye 1654. übernommen, und 1667. wiederhohlet worden zu jedem einfachen Ziel mit 16 fl. wie aber die Veränderung entſtanden, daß zu einem mit 3½ einfach erhöhten Ziel nur 5. Rthlr. 71½ kr. zur Uſual-Matricul gekommen, hätte Er noch zur Zeit nicht finden können.

In der fiſcaliſchen Matricul 1654. iſt dieſer Anſchlag auf 31 Rthlr. zu einem erhöhten Ziel angeſetzet, da nun dieſe Matricul von der Reichs-Deputation 1672. revidirt, und nach Ausweiß dieſer revidirten Matricul gedachter Anſchlag bis auf 5 Rthlr. 71½ kr. heruntergeſetzet worden, ſo dörfte wohl kein anderer Beweggrund, als der fatale ſitus und damahlige Zeit-Schickſaalen zu dieſem verminderten Anſchlag geweſen ſeyn, die im Jahr 1718. von Salm bey dem Reichs-Convent übergebene Vorſtellung, warum das Fürſtenthum Salm die vor dem Raſtatter Frieden aufgeſchwollene alte Cammerzieler zu bezahlen nicht gehalten ſeye ſ. Electa J. Publ. T. 13. S. 442. dörfte wohl auch diesfals zu näherer Erläuterung dienen.

Es wird gegenwärtig dieſer Fürſtl. Anſchlag richtig bezahlet, bey dem Oberrheiniſchen Craiß beſaget der Anſchlag 40 Rthlr 15 kr. wovon jedes Fürſtl. Haus Salm-Salm und Salm-Kyrburg die Helfte träget: Nach der Reichs-Pfenningmeiſterey-Liſte zahlet zu einem Römer-Monath Salm-Kyrburg 20 fl. 15 kr. Salm-Salm 20 fl.

Von denen, nach Abgang der altfürſtlichen Linie, mit Fürſten Ludwig Otto von Salm 1738. erfolgten Erbfolgs-Streittigkeiten zwiſchen denen beeden Neuilliſchen oder Flandriſchen Linien, Salm-Salm und Salm-Kyrburg, imgleichen wegen Führung des Fürſtlichen Voti, können die Acta publica und Deduct. wie auch das Moseriſche Staats-Recht T. IX. S. 256. T. XVI. p. 543. Staats-Canzley T. 77. p. 201. T. 79. p. 630. beliebig nachgeſehen werden.

Stollberg wegen der halben Grafſchaft Königſtein.

Die rechtliche Ausführungen von denen Succeſſions-Strittigkeiten, zwiſchen Chur-Mainz und dem Hauſe Stollberg in denen Gräflich-Königſteiniſchen Landen, ſind theils in des Lünings Bibliotheca Deductionum, theils in Bibliotheca Lipeniana, und in dem Moſeriſchen Staatsrecht T. XVI. p. 285. angeführet woſelbſt auch p. 390. ein vollſtändiger Auszug derſelben vorzufinden iſt. Chur-Mainz vertritt die 1581. vermög erhaltener Kaiſerlicher Anwartſchaft und aufgetragener Commiſſion, occupirte Landen unter Ihren Chur-Rhei-

 niſchen

niſchen Cammergerichtlichen Anſchlag, bey dem Oberrheiniſchen Craiß aber hat Höchſtdaſſelbe wegen Königſtein Sitz und Stimme, und trägt in ſimplo zu einem Römer-Monathe 80 fl. Es iſt alſo allhier nur die Frage von denen Antheilen derer Herren Fürſten und Herren Grafen von Stollberg, derentwegen in der fiscaliſchen Urthel vom 30 Martii 1753. Dr. von Zwirlein ſen. aufgegeben worden, Namens ſeiner Herren Principalen, wegen des annoch beſitzenden Antheils an der Graffſchaft Königſtein, ſich hiernächſt zu erklären.

Dieſe Erklärung erfolgte unterm 18ten Maii 1754. und gehet kürzlich dahin:

„ Das Haus Stollberg contribuire allbereits, wegen der annoch im Beſitz „ habenden Königſteiniſchen Landen, nicht nur zu denen Reichs- und Craiß-Anla„ gen, ſondern auch zu dem Cammer-Gericht; denn als im Jahr 1716. um Separa„ tion derer Stollberg-Wernigerodiſchen, und Stollberg-Gederiſcher quotarum zu „ denen Cammer-Zielern bey dieſem höchſten Gericht Anſuchung gethan worden, ſo „ hätte man damahls ausdruckentlich angeführet, daß diejenige quota, welche dem „ Haus Stollberg-Gedern zukomme, von denjenigen Landen herrühre, welche „ daſſelbe in der Wetterau und Vogelsberg im Beſitz habe, dieſe aber ſeyen die „ nehmliche Königſteiniſche Stücke, und obgleich in notorio beruhe, daß dieſe „ Landen zu dem Oberrheiniſchen Craiß gehörten, ſo wären gleichwohl ſelbige „ in der Cammergerichtlichen Unterhaltungs-Matricul in den Ober-Sächſiſchen „ Craiß verſetzet. „ Da aber allſchon der Herr v. Ludolf in ſeinem zweyten Anhang zur Cammergerichtlichen Unterhaltungs-Geſchichte p. 81. die Stollberg Wernigerodiſche Landstheile, und wie der Wernigerodiſche Matricular-Anſchlag in die Stollberg- oder Ortenburgiſche und die Gederiſche Linien vertheilet ſeye, deutlich anweiſet, hiernächſt die im Ober-Rheiniſchen Craiß collectable Güter-Stücker von denen im Ober-Sächſiſchen Craiß befindlichen Stollberg- und Wernigerodiſchen Lands-Antheilen, nach Ausweis der Land-Charten und topographiſchen Beſchreibung in dem Europäiſchen Herold, Büſching und der Staats-Geographie ꝛc. offenbarlich unterſchieden ſind, hiernächſt auch die Verzeichniſſen von denen Reichs-Römer-Monathen ſowohl, als die Ober-Rheiniſche Craiß-Matricul die beſondere Anſchläge wegen Königſtein klärlich anweiſen, maſſen ſolche 10 fl. zu jedem Römer-Monate betragen, als dörfte der Herr Fiſcalis wohl von ſelbſten unermanglen, die durch die letztere Kriegs-Zeiten in Anſtand gerathene weitere Proſecution dieſes Anſchlags rechtlich fortzuſetzen.

Crichin-

Crichingen: Graf Chriſtoph, Graf Peter Ernſt.

Von dem Urſprung und der Geſchichte des Reichsgräflichen Hauſes Krichingen finden ſich einige Nachrichten bey Lünig Spicileg. ſecul. P. I. p. 1653. ingleichen in dem Europäiſchen Herold und bey Herrn von Ludolf P. 3. Obſervat. Cameral. 269. dieſe ehemalige im Weſtrich gelegene Baronie und nachmalige Grafſchaft hat nach ihrer Lage viele Schickſalen erlitten, und liegt zum theil unter Königlich-franzöſiſcher Hoheit.

Johannis des Vten Söhne, Georg und Wyrich, ſtifteten 2 Linien, die Püttingiſche und Special-Crichingiſche, jene iſt 1681. dieſe aber 1697. im Manns-Stammen erloſchen. Die Frau Gräfin, Anna Dorothea, weiland Herrn Grafen Albrecht Ludwigs von Crichingen, Püttingiſcher Linie, Frau Tochter vermählt an Herrn Grafen Edzard Ferdinand zu Oſtfriesland, gelangte nach Abſterben Ihrer beider Herren Brüder vor erſt 1681. zur Erbfolge von dem Püttingiſchen Antheil, und da von der zweyten Linie weiland Herr Graf Maximilian Ernſt 1697 mit Tode abgegangen, ſo gelangte Selbige auch zum Beſitz des andern Special-Crichingiſchen Antheils. Es hat ſolches der dermalige regierende Herr Reichsgraf Chriſtian Ludwig vor wenigen Jahren, in Sachen Schwerin gegen Wied-Runkel, Mandati et Citationis (37) gerichtlich zugeſtanden und ſelbſten angegeben, welchermaſſen der letzte Herr Graf Maximilian Ernſt ſeine ganze Grafſchaft Crichingen, und was er dabey beſeſſen, an vorgedachte Frau Anna Dorothea hinterlaſſen habe, welche mit ihrem Herrn Gemahl einen Sohn, Namens Friederich Ulrich, erzeuget habe, auf welchen dieſe Grafſchaft devolviret und demnächſt von deſſen Frau Tochter Chriſtianen Louiſen, nachmals 1726. vermählte Frau Gräfin von Wied-Runkel, an dieſes Reichsgräfliche Haus eingebracht und dann von Ihnen als leiblichem Sohn derſelben ererbet worden ſeye.

So zuverläßig nun alſo in facto iſt, daß der itzt regierende Herr Graf ſämtlich zuſammen gefallene Reichsgräfliche Güter im Beſitz hat, eben ſo feſt iſt damit die fiſcaliſche Actio, von wegen des gedoppelten Cammer-Matricular-Anſchlags, von wegen Grafen Peter Ernſt, ſofort Grafen Johann Ludwigs und dann von wegen Grafen Chriſtophs Antheil, wider denſelben gegründet, bis und dann die angebliche Avulſa Rechtsbeſtändig erwieſen und dargethan seyn werden. Man will zugeben, daß durch die Zeit-Schickſaalen nahmhafte Zerſplitterungen und Veräuſſerungen erfolget ſeyen, allein deme unangeſehen müſſen dennoch noch verſchiedene auf teutſchem Reichs-Boden gelegene Güter bey Abſterben des letzteren Herrn Grafen Maximilian Ernſten übrig verblieben

ben ſeye, die Ihrer Frau Grosmutter von jenem überlaſſen worden, als worauf dieſer Cammergerichtliche Anſchlag gehaftet hat. In Actis Cameralibus werden nur nachfolgende Ortſchaften angeführet, die zum Theil nicht einmal privative dem Herrn Grafen zugehörig ſeyn ſollen, nemlich Stadt und Schloß Crichingen, Steinbiedersdorf, Tettingen, Lellingen, Folſchweiler, Dentingen, Mommersdorf, Niederwiſen, Büdingen und Saarwellingen.

Nach Ausweis des Büdinger-Bannbuchs ſoll dieſer Ort gewiſſer maſſen, ſo viel die Vogteyliche Bann und Gefälle betrift, mit einem Herrn von Galogner zu Wiebersdorf im Lotharingiſchen, und dem Nonnen-Cloſter zu Naben, in Gemeinſchaft ſtehen. Das vornehmſte Ort iſt Saarwellingen, deſſen Bann und Markung bey 7 Stunden im Umfang betragen ſolle. Die eine Helfte deſſelben beſitzen die Herren Grafen von Crichingen von undenklichen Jahren her, als ein Naſſauiſches Lehen. Die andere Helfte aber gehörte vor Alters dem Herzoglichen Hauſe Lotharingen, im Jahr 1621. cedirte ſolches Herzog Henrich von Lotharingen an Naſſau-Saarbrücken, 1661. aber hat Naſſau auch ſolchen Theil an Crichingen, wegen verſchiedener ſchwerer Forderung, durch gütliche Verglich mit dem völligen Eigenthum abgetretten. Alle dieſe bisher benannte Güterſtücker ſollen zu dem Johann Ludwigiſchen Antheil, oder wie ſolchen die Crichingiſche Unterthanen zu nennen pflegen, zu Chateau Creange gehört haben, und wollen ſelbige von keinem Grafen und Herrn Namens Chriſtoph etwas wiſſen, deme ſie zugethan und unterwürfig geweſen wären.

Den andern Antheil nennen ſelbige Creange Beaucourt, und ſcheinet ſolches daher zu rühren, weilen die Gemahlin des Freyherrn Chriſtophs eine gebohrne Freyfrau von Beaucourt geweſen. Der ad Acta gebrachte Pfand-Brief von gedachtem Chriſtoph und ſeiner Gemahlin vom Jahr 1593. erweiſet zwar ſo viel, daß Selbiger namhafte Güterſtücker veräuſſert haben, allein es erheller auch daraus ganz klar und deutlich, daß ſolche lauter Luxemburgiſche Güter waren, welche nach abermaliger eigener gräflichen Geſtändnis der Reichs-Grafſchaft Crichingen niemalen einverleibet geweſen ſind. Fiſcalis generalis hat alſo mit gutem Grunde dieſem unzulänglichen Beweisſtück per generalia widerſprochen, und hält ſich ein für allemal an die gedoppelte Anſchläge nach Ausweis ſeiner Matricul.

Dieſe Matricul thut von denen älteſten Zeiten mehrerer Herren und Beſitzer von Crichingen Erwehnung. In dem 1507. beliebten kleinen Anſchlag, zum Unterhalt des Cammergerichts, werden ſelbige ſub nomine collectivo angeführet, die Herren von Crichingen im Weſterrich geben zum Anſchlag 12 fl. (in Gold) 1521. war derſelben ſamt Anſchlag zum Unterhalt des Kaiſerlichen Regiments und Cammer-Gerichts 20 fl. im Jahr 1548. bey dem nunmehro

feſt.

feſtgeſtellten beſtändigen Reichs-Unterhalt des Cammer-Gerichts wurde ſolcher auf 10 fl. geſetzet, dieſe 10 fl. nach Maasgab der Reichs-Abſchieden 1566. und 1570. um 2 Drittel erhöhet, thut nach Cammerwährung 16 fl 42 kr. 5 Heller, worauf ſelbige lange Zeit beſtehen geblieben. Der Reichspfenningmeiſter Geitzigkoffler bemerket erſtmals in ſeiner bey Cortreio in Comp. J. P. befindlichen erläuterten Reichs-Matricul die abgetheilte beide Linien; wovon er alſo ſchreibet: Die Freyherren von Crichingen geben 2 zu Roß, und 4 zu Fuß, allein ſind die itzige Herren Georg und Peter Ernſt gar ſäumig, praetendiren auch groſſe Beſchwerungen von Frankreich und andern ausgeſtanden zu haben, und vermeynen ſogar ihres Anſchlags geringert zu werden, wie ſie dann zu dem Ende Anno 89. übergeben, daß Sie nur das Schloß und Dorf Crichingen beſitzten, ſamt dem Dorf Steinbiedersried und Mühl Hagenau, und über 100 Unterthanen im Reich nicht hätten, welches aber weiland Herrn Wyrichs von Crichingen (nota dieſes iſt eben der Stifter von der Special-Crichingiſchen Linie geweſen) Vorgeben und überſchickter Specification ganz ungemäs, ſintemal derſelbe auf der Mühl Hagenau 171 Unterthanen angegeben, ſo nicht allein zu Crichingen und Steinbiedersried, ſondern auch zu Tettingen, Frinſtorf und Eylßdorf geſeſſen ſind, welches ihme dannoch nicht geglaubet worden.

Demnächſt wird in der fiſcaliſchen Cammer-Matricul 1654. erſtmals Herrn Grafen Chriſtoph und Herrn Peter Ernſt gedacht, und einem jeden derſelben zum erhöhten Fuß 9 Rthlr. 15 kr. 3 Hell. ausgeworfen; dieſe Abtheilung hat hieraufhin die zu Unterſuchung der Pfenningmeiſterey-Rechnung zu Speyer 1672. ſich eingefundene Reichs-Deputation gleichmäßig beybehalten, den erhöhten fiſcaliſchen Anſchlag aber abgeändert, und jeder Linie mehr nicht, als 3 Rthlr. 77 kr. zu einem Ziel angeſetzet, welches geringe quantum bis zum Jahr 1720. wo die Erhöhung erfolgt iſt, beybehalten worden, ohne daß ſich die mindeſte Spur vorfindet, daß weder die eine, noch die andere Linie damalen einige Gegen-Vorſtellung gethan haben ſollte.

Nun iſt zwar nicht ohne, daß viel erwehnte Grafſchaft Crichingen, vom Jahr 1688 bis 1697. und dann von 1702. bis 1714. von der Crone Frankreich occupirt geweſen, allein es iſt die Reſtitution dieſer Landen, in Gemäsheit des Baadiſchen Friedens, wiederum erfolget, und zeugen die Acta Cameralia vom Jahr 1718. daß damals ſchon wiederum viele alte Rechnungen und Urkunden in Reichsgräflichen Handen geweſen ſeyen, wodurch dieſer ungangbare Poſten ſeine gehörige Erläuterung ſchon vorlängſt hätte erhalten können und ſollen.

Den erfolgten Nachlaß vom Oberrheiniſchen Craiß, gönnet man dem Herrn Grafen ganz wohl, allein davon iſt keine Folge auf den Cammer-Gerichts-Unterhalt zu machen, da die Cammerzieler ſich nicht multipliciren, über das aber hat dieſes höchſte Gericht auf die vormalige totale Königlich-Franzöſiſche Occupation den Reichsſchlußmäßigen Bedacht ebenmäßig vorlängſt genommen, und daher, vermög fiſcaliſcher Urthel vom 23. Januarii 1733. ſamtlicher Rückſtand bis zum 121. und bis zu anderweitiger Kaiſerlicher Majeſtät und des Reichs Verordnung, denen damals ſupplicirenden Unterthanen abzuſchreiben, und aus der Specification zu laſſen, dem Pfenningmeiſter aufgegeben. Bey dieſer der Sachen Bewandſame dörfte es alſo darauf ankommen, daß dem Hochfürſtl. Oberrheiniſchen Craiß-Ausſchreib-Amt die nähere Unterſuchung von denen Gräflich-Crichingiſchen auf dem Reichsboden liegenden Landen, und was von denen Reichs-collectablen Gütern, beyder ehmaligen Crichingiſchen Linien der jetzige Herr Graf dato noch beſitzen, und welcherley avulſa auf dem Reichsboden annoch vorhanden, und zu Ergänzung des fundi collectabilis wiederum beyzubringen seyn möchte, forderſamſt aufgetragen, fortan auf ſolche Weiß der eigentliche Beſitz und Ertrag dieſer Grafſchaft in mehrere Zuverläßigkeit geſetzet werde.

Hohenfels-Reipolzkirch.

Dieſe auf dem Hundsrück gelegene Herrſchaft gehörte ehedem denen Herren von Hohenfels, welches Geſchlecht 1602. mit Wolf Philipp von Hohenfels am Mannsſtammen ausgeſtorben iſt. Deſſen Gemahlin Amalia, von Daun-Falkenſtein, verſchafte dieſe Herrſchaft 1603. an die Kinder Ihrer Frau Schweſter, Sidonien, Gräfin von Löwenhaupt. Die Familie von Löwenhaupt und Manderſcheid verkaufte davon 3 viertel Theile, an einen Herrn Grafen von Hillesheim, welcher auch durch den Kaiſerlichen Reichs-Hofrath, wider Grafen Carl Julius von Löwenhaupt, der das Auslosungs-Recht vornehmen wollte, bey ſeinem Beſitz gehandhabet worden. Als die neueſte Beſitzer dieſer Herrſchaft haben Sich 1764. 65. Herr Graf Carl von Hillesheim, nebſt ihrem Herrn Bruder, und Herr Philipp Graf Elrod, ad acta legitimiret.

Der Cammergerichtliche Anſchlag von dieſer Herrſchaft ware vom erſten Ziel 1654. bis auf die neueſte Zeiten, unerachtet mehrmaligen fiſcaliſchen Verfügungen, ganz und gar ungangbar. In Gefolg fiſcaliſcher Urthel vom 30ten Martii 1753. wurde puncto Redintegrationis Matriculae Cameralis des Oberrheiniſchen

niſchen Craiſſes ausſchreibenden Herrn Fürſten der Auftrag gethan, unter andern ungangbaren Poſten auch wegen Hohenfels-Reipolzkirchen Bericht einzuziehen, was es für eine Beſchaffenheit mit dieſem Anſchlag haben mögte, und danebens der damalige bey 4000 Rthlr. ſich belaufende Ausſtand in die würkliche Execution geſetzet, womit zwar dieſer Anſchlag in einige Bewegung gebracht, durch die nachgefolgte Kriegszeiten aber wiederum gehemmet worden. Endlich bewürkte man 1765. die würkliche Execution, und brachte damit die Herren Beſitzer zur Sprache. Ihre Vorſtellung gienge dahin, der ſtatus von Reipolzkirchen habe ſich durch namhafte avulſa ſehr verändert; Hohenfels ſeye nunmehr eine Zugehörde von der Grafſchaft Falkenſtein, und müſte daher ſowohl dieſer beſondere Anſchlag von Hohenfels und die avulſa von Bruch und Oberſtein davon ab- und denen dermaligen Beſitzern zugeſchrieben werden, ehevor aber könne keine Liquidation getroffen werden. Bey Kaiſerlicher Majeſtät wäre pro moderanda matricula Imperii angerufen, und darauf dem Oberrheiniſchen Craiß aufgetragen worden, den Collectations-Fuß nach dem dermaligen Vermögen einzurichten; die Inquiſitio in vires & facultates ſeye auch würklich erfolget, wobey ſich ergeben, daß etwan noch der 15te Theil von der Herrſchaft vorhanden ſeye, und der Collectations-Fuß mehr nicht als 230 fl. betrage. Eben derentwegen habe der Oberrheiniſche Craiß das vormalige quantum pactitium von 600 Gulden namhaft vermindert, mithin könnte auch ex paritate rationis, aequitatis & juſtitiae kein überſpannter Matricular-Fuß beym Cammer-Gericht ſtatt finden. Von denen collectablen Unterthanen erfordere Zweybrücken die Steuer von ihren in Reipolzkirchen befindlichen Leibeigenen, über das erfundene Verhältniß des Vermögens von 60 diſſeitigen collectablen Unterthanen laſſe ſich keine weitere Umlage erzwingen.

Nun lieſſe man ſich zwar von Seiten des Cammer-Gerichts mit der einsweiligen Zahlung von 4000 fl. nebſt weiterem Nachtrag von 500 fl. auf Abſchlag begnügen, und geſchehen, daß die ausgeruckte Execution wiederum zurückgezogen worden, zugleich aber wurde, unterm 14ten Junii gedachten Jahrs dem Hillesheimiſchen und Ellrodiſchen Anwald aufgegeben, Namens ſeiner Principalſchaft, einen mit beglaubten Urkunden belegten und durch Craißausſchreibamtliche teſtimoniales beſtätigten Bericht von dem eigentlichen Zuſtand der Herrſchaft Reipolzkirchen und Hohenfels, und wie viel ein jeder für dermalen beſitze, auch von denen angeblichen Avulſis Zeit 3 Monaten einzubringen, es iſt aber ſolcher binnen dieſer geraumen Zeit noch nicht erfolget, und bis hieher auch keine fernere Zahlung auf Abſchlag geſchehen. Es bleibet alſo nichts anders übrig, als die vorhin erkannte Execution weitershin fortzuſetzen, wo zumalen aus ihren eigenen productis ſich erbricht, wasmaſſen das

Gräflich-Falkenſteiniſche Oberamt, laut beygebrachten Schreibens, de dato Winnweiler den 7ten Maji 1766. auf den gethanen Antrag zu einer Concurrenz, wegen Hohenfels, ſich dahin erkläret hat, wie demſelben dieſes Anſinnen ganz fremd vorkomme, welches mit der koſtbar evincirten Grafſchaft Falkenſtein und dem diſſeitigen öden zerfallenen Caſtro Hohenfels nicht den mindeſten Zuſammenhang hätte: Werden demnächſt die Herren Grafen von Hillesheim die Beſitzere derer Avulſorum rechtlicher Ordnung gemäs belangen, und dem gethanen Urthelsmäßigen Auftrag nachkommen, immittelſt aber fernerweite abſchlägliche Zahlung leiſten, ſo wird man damit in Stand geſetzet werden, nach dem Erfund der Sachen, billigmäßige Reflexion auf derſelben Vorſtellung zu machen.

Hanau-Lichtenberg und Ochſenſtein.

Die Herrſchaft liegt gröſſeſten Theils im Ober-Elſaß unter Königlich-Franzöſiſcher Souvraineté. Als im Jahr 1736. der letzte Herr Reichs-Graf, Johann Reinhard, den ganzen Gräflichen Hanauiſchen Mannsſtammen beſchloſſe, ſo kamen dieſe Hanau-Lichtenbergiſche Landen an des Herrn Erbprinzen Ludwig von Heſſen-Darmſtadt Durchlaucht. Im Jahr 1676. ware dieſer Anſchlag ungangbar. Im Jahr 1717. allſchon bey Lebzeiten, weiland Herrn Johann Reinhards von Hanau, geſchahe die willige Anerkanntniß zu einem proportionirlichen Anſchlag von Cammer-Zielern, in Rückſicht derer auf dem Reichsboden annoch befindlicher Landen, man konnte ſich aber darüber nicht ſo bald vereinbaren, da inzwiſchen abermalige Kriegszeiten, und endlich das Abſterben hochgedachten Herrn Reichs-Grafens erfolgte. Im Jahr 1753. gelangte es endlich dahin, daß, vermöge der unterm 30ten Martii 1753. ertheilten fiſcaliſchen Urthel, des Herrn Erbprinzen von Darmſtadt, von wegen Hanau-Lichtenberg, gethanes Erbieten, zu einem jeden erhöhten Ziel pro futuro 14 Rthlr. $38\frac{1}{2}$ kr. zu übernehmen, ſalvo jure Caeſaris & Imperii, angenommen, und dem damaligen Pfenningmeiſter Dr. Schelver, beſagten Anſchlag von dem 198ten Ziel an, ſeinen Rechnungen und Specificationen zu inſeriren, annebens aber dem Fürſtlichen Anwald wegen des Rückſtands ſich annoch näher, als geſchehen, innerhalb 2 Monat zu erklären, aufgegeben worden. Gleichwie aber von wegen ermeldten Rückſtands ſich neue Schwürigkeiten ergeben haben, obgleich Fiſcalis generalis allſchon unterm 7ten Sept. 1753. und 29ten Martii 1756. ſich billigmäßig dahin erkläret, daß die vom 40ten Ziel bis zu dem 1719. verfallenen 131ten Ziel rückſtändige Cammer-Zieler, wofern das reſiduum in leidlichen Friſten abgetragen

würde,

würde, mit Vorbehalt Kaiſerlicher Maj. und des Reichs Genehmigung nachgeſehen werden ſolten.

Als beruhet der Zahlungs-Anſtand annoch darauf, ob man ſich von Seiten des Kaiſerlichen Cammer-Gerichts ermächtigen könnte, über die an Rückſtänden unterm 3ten Octobris 1764. bezahlte 364 Rthlr. 24 kr. und mit der unterm 14ten Julii 1766. gethanen Erklärung, annoch 200 Rthlr. für allen Rückſtand nachzutragen, begnügen zu laſſen, und ſolche bis zum 197. Ziel an in Abgang zu bringen, oder was denn ſonſten in Reichs-Conſtitutions-mäßigen Wegen zu verfügen ſeyn mögte?

Lothringen wegen Falkenſtein, Bretzenheim, Oberſtein.

Dieſe 3 Anſchläge ſeynd nunmehr wiederum in Gang gebracht. Die Hiſtorie von der Reichsgrafſchaft Falkenſtein, ſtehet zu leſen bey Herrn von Ludolf T. 3. Conſultat. Cameral. in Append. p. 226. &c.

Leiningen-Rixingen.

Dieſe Herrſchaft Rixingen, oder Richecourt, lieget nunmehr völlig unter Königlich-Franzöſiſcher Souveraineté, und gleichwie ſolche ſchon vorlängſt aus der Oberrheiniſchen Craiß-Matricul ausgelaſſen worden, alſo dörfte wohl gethan ſeyn, dieſen abhängigen Anſchlag in der Cammer-Matricul in Zukunft ebenmäßig auszulaſſen, da ſolcher zu weiter nichts dienet, als den ungeheuren Cammer-Ziler-Rückſtand vergeblich zu vergröſſern.

Graf von Wartenberg.

Das Reichs-Diploma, von Erhöhung der Gräflich-Wartenbergiſcher Güter in eine Grafſchaft vom Jahr 1707. enthält folgende merkwürdige Umſtände: Nach glaubwürdiger Darthuung der von Chur-Pfalz beſchehenen Erlaſſung der Lehnbarkeit, wie nicht weniger nach erlangter Exemtion von der Oberrheiniſchen Ritterſchaft, werde die in der Untern-Pfalz liegende, nunmehr aber unmittelbare, allodial und freye Herrſchaft Wartenberg und Güter, nehmlich Wartenberg,

Seembach, Ober- und Nieder Mehlingen, Rorbach, Ellerſtatt, Marienthal, Imbsbach, Aſchbach, Fiſchbach, Dimmerſtein, Oranienhof, und das freye Guth zu Wachenheim, zu einer gefreyten Grafſchaft erhoben.

S. Moſers Staats-Recht P. V. p. 280.

Wegen unrichtiger Zahlung faßte das Reichsgräflich-Wetterauiſche Collegium verſchiedene ernſthafte Schlüſſe 1736. 38. 39.

Bey dem Cammer-Gericht kan man nicht anderſt, als durch würkliche Execution, zu einiger Zahlung gelangen. Die letzte Zahlung geſchahe 1761. und reſtiren die Zieler vom 203. bis zum 225ten. Vor einigen Jahren beklagte ſich der Herr Graf, wie daß Ihme durch die Lotharingiſche Commiſſion 1733. das Dorf Immsbach entzogen worden ſey. Bey denen häufigen Debit- und Adminiſtrations-Commiſſionen ſtehet überhaupt wahrzunehmen, wie wenige Rückſicht dabey auf die Cammergerichts-Unterhaltungs-Rückſtände genommen, und ſolche gleichſam, als die allerletzte Zahlungs-Poſten gehalten werden, daherldurch eine allerhöchſte Kaiſerliche und Reichs-Verordnung veſtzuſtellen wäre, daß dieſelbe, gleich andern höchſt privilegirten Reichs- und Craiß-Anlagen, vor allen Privat-Forderungen getilget und berichtiget werden ſolten.

* * *

Unter denen 1549. dem Kaiſerl. Fiſcali generali von Kaiſerl. Maj. und dem heil. Reich aufgetragenen Exemtions-Proceſſen ſeynd unter andern auch die Exemtions-Acta annoch vorhanden:

Fiſcalis wider Chur-Pfalz und Probſten zu Selz, die Exemtion der Probſtey Selz betreffend.

Dieſe anfängliche Abtey und nachmalige Probſtey Selz lage in denen Ringmauren der Stadt Selz. Dieſe Stadt wurde von Kaiſer Ruprecht an weyland Herrn Pfalzgrafen Ludwig, nebſt andern Reichsſtädten, Pfandweiß 1408. verſetzet: ſo viel aber die Probſtey betrift, ſo findet ſich ſolche mit einem eigenen Reichs-Anſchlag 1521. und gleichergeſtalten mit einem Cammergerichtl. Unterhaltungs-

Anſchlag

Anſchlag von denen Jahren 1521. 45. 48. 57. 67. und 71. aufgezeichnet. Hierauf ſetzte Fiſcalis den erſten Grund ſeiner Klage: Der zweite Grund beruhte auf des Probſten Beſchreibung, und würkliche Erſcheinung bey Reichstägen, auch gethaner Unterſchrift verſchiedener Reichsabſchieden 1521. 1530. rc. Drittens wurden zum Beweiß des 10. Beweiß-Articuls von 1507. und ſo weiters, Auszüge aus den Pfenningmeiſterey-Rechnungen, von würklich bezahlten Cammerzielern, beygebracht. Hingegen hat ſich Churpfalz bezogen 1) auf Kaiſers Maximilians an Churpfalz ertheilte Schutz- und Schirmbriefe vom 3. Sept. 1518. über die Aebte und Prälaten in der Pfalz Obern und Untern Landes gelegen. 2) Auf Kaiſer Ruprechts Pfandverſchreibung an Dero Herrn Tochtermann, Herzogen Friedrich zu Oeſterreich vor 40000 Gulden Rheiniſcher Dotal-Gelder von 1408. auf die Helfte der vom Stift Straßburg eingelößter Schlöſſer und Reichs-Städten, Ortenberg, Offenburg, Gengenbach, Zell, wie auch der Reichsſtadt Seltz mit dem Zoll, und endlich 3) auf ein Miſſiv des damaligen Fiſcalis D. Marten d. d. Eßlingen den 9. Nov. 1524. von wegen des Stillſtands in Exemtions-Sachen der Probſtey Seltz rc. betreffend, dabey dann behauptet werden will, die inner der Stadt Seltz gelegene Probſtey ſeye mit verpfändet worden, und nunmehr dem Reich nicht mehr ohnmittelbar unterworfen.

Der Eintrag in die Reichs- und Cammer-Matricul ſeye kein hinlänglicher Beweißgrund der Unmittelbarkeit, gleich auch der Beruffung auf Reichstägen, die Unterſchrift der Reichsabſchieden aber ſeye durch Churpfälziſche Räthe, als Vertretter, Nahmens der Pfand-Herrſchaft geſchehen: Fiſcalis replicirte: es ſeye ein Unterſcheid unter einem Schirm- und einem Oberherrn, es ſtehe deutlich in Maximilians Schirmsbrief: Chur-Pfalz ſolle die Abteyen wider ihr alt Herkommen und Freyheit nicht beſchwehren: Das Stift St. Emeran liege in denen Ringmauern der Stadt Regenſpurg, es folge aber daraus nicht, daß ſolches der Stadt unterwürfig ſeye. In der Pfandverſchreibung werde der Probſtey nicht gedacht: Die Unterſchriften des Reichs-Abſchieds ſeye von Schenkfeld, von Erbach und Ludwig von Fleckenſtein, namentlich von wegen der Probſtey geſchehen, und endlich möge ein zeitlicher Stillſtand des Fiſcals nichts zur Sache thun. Die Sache beruhet in ſubmiſſis: Von hoher Reichs-Verſammlung wurde 1723. auch dieſer Poſten, zur Ergänzung der Matricul, in Erinnerung gebracht. In der Moſeriſchen Abhandlung von Reichs-Ständen wird S. 635. gedacht: Chur-Pfalz habe ſich den 26. April (6. May) 1663. verlauten laſſen, ein Votum wegen der Obern-Pfalz, und Tages hernach wegen des Stiftes Seltzes ſuchen zu wollen.

Die anſehnliche Bernhardiner Abtey Arnsburg, in der Wetterau, hat zwar mit dem Fürſtlichen Haus Solms, wegen der Unmittelbarkeit, weit-

läuftigen

läuftigen Stritt gehabt, es ſeynd aber ſolche durch den Kaiſerlichen Reichs-Hofrath 1715. und 1716. ꝛc. erlediget worden, daher ein Beytrag an Cammer-Zielern, gleich bey andern Reichs unmittelbaren Gotteshäuſern, die gleichwohl keinen Sitz noch Stimm bey Reichs- und Craißtägen noch zur Zeit haben, allerdings billig zu ſeyn, anſcheinen will.

S. Tractat. von Reichs-Ständen S. 1476. 77. Kolb Aquila certans.

Anſonſten ſeynd von Herrn D. Büſching bey ſeiner Erdbeſchreibung des hochlöblichen Ober-Rheiniſchen Craißes ein und andere Anſchläge T. 3. P. I. p. 1172. von Münzfelden, p. 1195. von dem Dorf Holtzhauſen angeführet, davon nähere Erkundigung einzuziehen, nöthig ſeyn dörfte.

(ad Pag. 273.)

TABELLA VI.

Chur-Rheiniſcher Craiß.	Matricula 1720.		Durch das Reich moderirt auf		Abgang per Moderationem Imperii.		Ungangbare mit * in Matricula 1720. bezeichnete Poſten.		Matricula 1732.		Zuwachs von 1732. bis 1767.		Gegenwärtiger Anſchlag ſämtlicher Ständen.	
* * * * * * * *	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.
Chur-Mayntz ſamt Rheineck und Königſtein - - -	900	$21\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—	—	900	$21\frac{1}{2}$	—	—	900	$21\frac{1}{2}$
Chur-Trier und Abtey Prümb - - - -	946	85	845	40	101	45	—	—	845	40	—	—	811	$58\frac{1}{2}$
Nota: Abtey Prümb ſtehet jetzo im Oberrhein, abgeſondert.											NB. nach Abzug von Prümb.			
Chur-Cölln - - - - - -	811	$58\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—	—	311	$58\frac{1}{2}$	—	—	811	$58\frac{1}{2}$
ſ. Erläuter. Chur-Pfaltz incluſive des Amts Stadeck - - -	486	$85\frac{11}{16}$	—	—	—	—	—	—	486	$85\frac{11}{16}$	—	—	494	$82\frac{11}{16}$
* ſ. Erläut. Balley Coblentz - - - - - -	406	—	50	$67\frac{1}{2}$	355	$22\frac{1}{2}$	406	—	50	$67\frac{1}{2}$	—	—	50	$67\frac{1}{2}$
Naſſau-Dillenburg. ſ. Weſtphäliſchen Craiß - - -	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fürſtenthum Ahrenberg - - - - -	122	45	81	60	40	75	—	—	81	60	—	—	81	60
Fürſt von Taxis - - - - -	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	66	60	66	60
ſ. Erläuter. Nieder-Iſenburg-Gräntzau - - - - -	40	54	—	—	—	—	—	—	40	54	—	—	—	—
Daran zahlt:														
Chur-Trier - - - - -	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	$40\frac{1}{2}$
Graf zu Neuwied - - - - -	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	$6\frac{3}{4}$
Graf zu Wiedrunkel - - - - -	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	$48\frac{3}{8}$
Freyherr von Waldendorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	$48\frac{3}{16}$
ſ. Erläuter. Warsperg ratione Reineck modo Graf von Sintzendorf - -	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	$19\frac{1}{2}$	16	$19\frac{1}{2}$
* Stadt Gelnhauſen - - - - -	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	60	16	60
Summa - -	3714	$79\frac{11}{16}$	977	$77\frac{1}{2}$	497	$52\frac{1}{2}$	406	—	3217	$27\frac{3}{16}$	99	$49\frac{1}{2}$	3291	$2\frac{3}{16}$

TABELLA VII.

Weſtphäliſcher Craiß.

Weſtphäliſcher Craiß.	Matricula 1720. Rthlr.	Kr.	Durch das Reich moderirt auf Rthlr.	Kr.	Abgang per Moderationem Imperii. Rthlr.	Kr.	Ungangbare mit * in Matricula 1720. bezeichnete Poſten. Rthlr.	Kr.	Matricula 1732. Rthlr.	Kr.	Zuwachs von 1732. bis 1767. Rthlr.	Kr.	Gegenwärtiger Anſchlag ſämtlicher Ständen. Rthlr.	Kr.
* * * * * * * * *														
Stifft Paderborn	162	29	—	—	—	—	—	—	162	29	—	—	162	29
„ „ Münſter	434	$17\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—	—	434	$17\frac{1}{2}$	—	—	434	$17\frac{1}{2}$
„ „ Lüttich	541	$3\frac{3}{4}$	360	$62\frac{1}{2}$	180	$31\frac{1}{4}$	—	—	360	$62\frac{1}{2}$	—	—	360	$62\frac{1}{2}$
„ „ Oßnabrück	81	$14\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—	—	81	$14\frac{1}{2}$	—	—	81	$14\frac{1}{2}$
Hertzogthum Verden	81	$14\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—	—	81	$14\frac{1}{2}$	—	—	81	$14\frac{1}{2}$
Fürſtenthum Minden	81	$14\frac{1}{2}$	54	12	27	$2\frac{1}{2}$	—	—	54	12	—	—	54	12
Abtey Stablo	162	29	81	$14\frac{1}{2}$	81	$14\frac{1}{2}$	—	—	81	$14\frac{1}{2}$	—	—	81	$14\frac{1}{2}$
* ſ. Erläut. Stifft Thoren	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
ſ. Erläuter. Abtey Werden	162	29	81	$14\frac{1}{2}$	81	$14\frac{1}{2}$	—	—	81	$14\frac{1}{2}$	—	—	81	$14\frac{1}{2}$
ſ. Erläuter. Cornely-Münſter	189	$29\frac{3}{4}$	126	21	63	$8\frac{3}{4}$	—	—	126	21	—	—	126	21
Stifft Corvey	162	29	108	$20\frac{1}{2}$	54	$8\frac{1}{2}$	—	—	108	$20\frac{1}{2}$	—	—	108	$20\frac{1}{2}$
ſ. Erläuter. „ „ Hervorden	81	$14\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—	—	81	$14\frac{1}{2}$	—	—	81	$14\frac{1}{2}$
ſ. Erläuter. „ „ Eſſen	162	29	—	—	—	—	—	—	162	29	—	—	162	29
Herzogthum Clev und Marck	676	$26\frac{3}{4}$	—	—	—	—	—	—	676	$26\frac{3}{4}$	—	—	676	$26\frac{3}{4}$
„ „ Gülch und Berg	676	$26\frac{3}{4}$	—	—	—	—	—	—	676	$26\frac{3}{4}$	—	—	676	$26\frac{3}{4}$
Naſſau-Dillenburg	220	$48\frac{1}{2}$	154	$31\frac{1}{2}$	66	17	—	—	154	$31\frac{1}{2}$	—	—	—	—
Hieran zahlt:	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
{ Naſſau-Dillenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	62	35
{ „ „ Siegen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	50	$6\frac{1}{2}$
{ „ „ Dietz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	41	$79\frac{1}{2}$
ſ. Erläuter. Grafſchaft Oſtfrießland	160	$86\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—	—	160	$86\frac{1}{2}$	—	—	160	$86\frac{1}{2}$
ſ. Erläuter. Fürſtenthum Mörß	—	—	—	—	—	—	—	—	42	$54\frac{1}{4}$	—	—	42	$54\frac{1}{2}$
* ſ. Erläut. Salm wegen Dickh	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
ſ. Erläuter. Grafſchaft Virneburg	35	21	—	—	—	—	—	—	35	21	—	—	35	21
Grafſchaft Sayn	62	$16\frac{1}{2}$	46	60	15	$46\frac{1}{2}$	—	—	46	60	—	—	46	60
{ Wittgenſtein zu Wittgenſtein	9	44	—	—	—	—	—	—	9	44	—	—	—	—
{ „ „ „ Homburg	6	$53\frac{1}{4}$	—	—	—	—	—	—	6	$53\frac{1}{4}$	—	—	—	—
{ „ „ „ Berlenburg	3	$25\frac{3}{4}$	—	—	—	—	—	—	3	$25\frac{3}{4}$	—	—	—	—
Nota: Seynd alhier nur zu Ergänzung der Matricul 1720. bemerket, ſ. Tabella vom Oberrheiniſchen Craiß.														
Manderſcheid-Schleiden	87	45	—	—	—	—	—	—	87	45	—	—	87	45
Manderſcheid-Blankenheim	52	$83\frac{9}{32}$	} 72	$54\frac{1}{2}$	36	$38\frac{25}{32}$	—	—	72	$54\frac{1}{2}$	—	—	72	$54\frac{1}{2}$
„ „ „ Geroldſtein	56	—												
ſ. Erläuter. Graf von Neſſelrod wegen der Herrſchaft Mechernich	3	$6\frac{21}{32}$	2	4	1	$2\frac{23}{32}$	—	—	2	4	—	—	2	4
* Manderſcheid-Keyl	14	—	—	—	—	—	14	—	14	—	—	—	14	—
Wiedrunkel die untere Grafſchaft	32	$40\frac{3}{4}$	—	—	—	—	—	—	32	$40\frac{3}{4}$	—	—	32	$40\frac{3}{4}$
„ „ „ die obere Grafſchaft	32	$40\frac{3}{4}$	—	—	—	—	—	—	32	$40\frac{3}{4}$	—	—	32	$40\frac{3}{4}$

Continuatio.

* * * * * * * *

	Matricula 1720.		Durch das Reich moderirt auf		Abgang per Moderationem Imperii.		Ungangbare mit * in Matricula 1720. bezeichnete Poſten.		Matricula 1732.		Zuwachs von 1732. bis 1767.		Gegenwärtiger Anſchlag ſämtlicher Ständen.	
	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.
ſ. Erläuter. Graffſchaft Gronßfeld, jetzo Graf Thoering, nach Abzug Schlenacken	52	45	26	$22\frac{1}{2}$	26	$22\frac{1}{2}$	52	45	26	$22\frac{1}{2}$	—	—	19	$61\frac{7}{8}$
Bentheim zu Bentheim	121	$66\frac{3}{4}$	—	—	—	—	—	—	121	$66\frac{3}{4}$	—	—	121	$66\frac{3}{4}$
Bentheim-Steinfurt	40	$52\frac{1}{4}$	—	—	—	—	—	—	40	$52\frac{1}{4}$	—	—	5	89
ſ. Erläuter. Stifft-Münſter wegen Bentheim-Steinfurt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	34	$53\frac{1}{4}$
ſ. Erläuter. Bentheim-Tecklenburg	40	$52\frac{1}{4}$	—	—	—	—	—	—	40	$52\frac{1}{4}$	—	—	40	$52\frac{1}{4}$
Graffſchaft Rittberg	105	$73\frac{1}{2}$	70	49	35	$24\frac{1}{2}$	—	—	70	49	—	—	70	49
Graffſchaft Reckheim	52	45	—	—	—	—	—	—	52	45	—	—	52	45
Waldeck wegen Pyrmont	17	$67\frac{43}{48}$	—	—	—	—	—	—	17	$67\frac{43}{48}$	—	—	17	$67\frac{43}{48}$
Graffſchaft Oldenburg	113	$55\frac{1}{4}$	—	—	—	—	—	—	113	$55\frac{1}{4}$	—	—	113	$55\frac{1}{4}$
ſ. Erläuter. Bentheim ratione Hoya	6	$37\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—	—	6	$37\frac{1}{2}$	—	—	6	$37\frac{1}{2}$
Graffſchaft Schaumburg														
Daran zahlt:	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Heſſen-Caſſel Lippe-Bückeburg wegen Schaumburg	150	$86\frac{1}{8}$	—	—	—	—	—	—	150	$86\frac{1}{8}$	—	—	75 75	$43\frac{1}{16}$ $43\frac{1}{16}$
ſ. Erläuter. Graffſchaft Spiegelberg	32	$40\frac{3}{4}$	—	—	—	—	—	—	32	$40\frac{3}{4}$	—	—	32	$40\frac{3}{4}$
Graffſchaft Lippe	67	$56\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—	—	67	$56\frac{1}{2}$	—	—	67	$56\frac{1}{2}$
Graffſchaft Virneburg	8	$9\frac{3}{4}$	—	—	—	—	—	—	8	$9\frac{3}{4}$	—	—	8	$9\frac{3}{4}$
Naſſau-Holtzapffel ſive Anhalt-Schaumburg wegen Holtzapffel	36	$46\frac{15}{16}$	13	$86\frac{1}{2}$	22	$49\frac{7}{16}$	—	—	13	$86\frac{1}{2}$	—	—	13	$86\frac{1}{2}$
ſ. Erläuter. Fürſt von Schwartzenberg wegen Gimborn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	60	6	60
*ſ. Erläut. Kerpen und Lummerſum	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
ſ. Erläuter. Graf von Plettenberg wegen Wittem	—	—	—	—	—	—	—	—	14	—	—	—	14	—
„ „ item wegen Eiß und Schlenacken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	$50\frac{5}{8}$	6	$50\frac{5}{8}$
*ſ. Erläut. Wickerad	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Herrſchaft Mylendonck	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	4	—
*ſ. Erläut. Wylre	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
*ſ. Erläut. Richold	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
*ſ. Erläut. Gotteshaus Echternach wegen Dreyß und anderer im Reich gelegener Orte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
*ſ. Erläut. Herrſchafft Schönau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
ſ. Erläuter. Fürſt von Oſtfrießland wegen der Herrſchaften Eſenß, Stedesdorff und Wittmund	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Herrſchaft Jevern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
*ſ. Erläut. Graf von Aldenburg wegen der Herrſchaft Kniphauſen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Stadt Cölln	811	55	405	$72\frac{1}{2}$	405	$72\frac{1}{2}$	—	—	405	$72\frac{1}{2}$	—	—	405	$72\frac{1}{2}$
„ „ Aachen	311	$6\frac{1}{2}$	155	50	155	$46\frac{1}{2}$	—	—	155	50	—	—	155	50
„ „ Dortmund	216	$37\frac{1}{2}$	108	$20\frac{1}{2}$	108	17	—	—	108	$20\frac{1}{2}$	—	—	108	$20\frac{1}{2}$
*ſ. Erläut. „ „ Hervorden	81	$14\frac{1}{2}$	—	—	—	—	81	$14\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—	—
Summa	6697	$48\frac{11}{24}$	1867	56	1359	57	147	$59\frac{1}{2}$	5313	$39\frac{37}{48}$	17	$20\frac{5}{8}$	5304	$26\frac{13}{48}$

Ad Tabellam VItam.

Chur-Rheiniſcher Craiß.

Von Chur-Mainz, Chur-Trier, Chur-Cölln, Reichs-patriotiſcher Fürſorge, für den jährlichen richtigen Unterhalt des Kaiſerlichen und Reichs-Cammer-Gerichts, geben die Pfenningmeiſterey-Specificationen ein ruhmvolles Zeugnis. Von denen Geſchichtſchreibern und Staats-Rechtslehrern derſelben, hat der oft belobte Herr Büſching in der Vorrede zum 1ten Theil des 3ten Bands ſeiner pragmatiſchen Erdbeſchreibung ausführliche Nachricht ertheilet. Auſſer des Johannis Script. rer. Moguntin. giebt insbeſondere des Freyhern von Gudenus Codex diplomaticus durch alle Theile, beſonders T. 2. 3. 4. beträchtliche Nachrichten. Hieher gehören auch Gundlings Churfürſten-Staaten von Chur-Mainz, Chur-Trier, Chur-Cölln; über Herrn Moſers Staats-Recht von Chur-Mainz ſolle, äuſſerlichem Vernehmen nach, das Vorhaben geweſen ſeyn, Anmerkungen zu entwerfen, meines Wiſſens aber, ſind ſelbige noch zur Zeit zum Druck nicht gelanget. In des Freyherrns von Senkenberg Select. jur. & hiſtor. T. II. finden ſich beträchtliche Diplomata Moguntina; de praeeminentia ſedis Moguntinae, eusdemque eminentiſſimi Archi-Praeſulis praeeminentibus ac ſingularibus juribus ſind Lammerz und Lauvenſack nachzuſehen.

Des Chur-Trieriſchen Herrn Weyh-Biſchoffen von Hontheim hiſtoria Trevirenſis & diplomatica iſt durch alle Gattungen nöthiger Nachrichten ein unentbehrliches berühmtes nutzbares Werk. Hieher gehören auch Wiederhold de praerogativis S. R. I. Elect. Trevir. und Steinhauſen Diſſ. ſacr. eccleſ. Trevirenſis primatus, antiquis tabulis maxime Trevirens. demonſtratus. Guil. Kyriandri anecdota & Commentar. de origine & ſtatu auguſt. Trevir. machen ſich eben ſo rar, als des Zylleſii Defenſio Abbatiae St. Maximini.

Bey dem Staat von Chur-Cölln kommen, nebſt denen von Büſching angeführten Schriftſtellern, insbeſondere auch in Betrachtung zu ziehen, Lewoldi à Northof Catalogus Archi-Epiſcop. Colon. bey Meibom T. II. Script. rer. German. Statuta ſeu Decreta provincialia & dioeceſana eccleſiae Colon. 1554. Liber rariſſimus. Landes-Vereinigung des Rheiniſchen Erz-Stifts Cölln in Fabri Staats-Canzley P. VI. p. 470. ingleichen Landes-Vereinigung der jenſeits Rheins gelegener Erzſtifts Cölniſcher Landſchaft in Weſtphalen, eben allda p. 502.-520. nebſt verſchiedenen neueren beträchtlichen Deductionen S. Lünigs Bibl. Deduct. Schwederi Theatr. praet. T. 2. p. 404. Lipenii Bibl. Iur.

Von Chur-Pfalz, und woher es komme, daß eines Theils dieſes hohe Churhaus nur den halben Churfürſtlichen Anſchlag, nach Abgang der Obern-

Pfalz, gebe, andern Theils aber der Anſchlag vom Amt Stadeck zugewachſen ſeye, davon iſt oben ſchon Meldung geſchehen. Von Seiten des Cammer-Gerichts erkennet man mit devoteſter Dankneḣmigkeit die in letztern ſchweren Zeitläuften zum Unterhalt des Cammer-Gerichts bezeigte grosmüthige Willfährigkeit, und heget man auch daher das zuverläßige unterthänigſte Zutrauen, es werde die gemeſſene Verfügung an die Behörde dahin ergehen, daß auch künftighin mit richtigem Abtrag derer Cammer-Zieler, gleichwie von denen Chur-Pfalz-Sulzbach- und Pfalz-Neuburgiſchen Landen, alſo auch insbeſondere von dem Herzogthum Jülch und Berg, werde fortgefahren, und letzteren Orts der annoch haftende Rückſtand baldeſt getilget werden.

Balley Coblenz. Von denen hieher gehörigen Commenden kan Büſching T. 3. P. I. p. 943. beliebig nachgeſehen werden. Bey der Matricula 1720. findet ſich dieſer Beytrag unter denen ganz ungangbaren Poſten, es iſt aber ſolcher wiederum gangbar geworden, nachdeme ſelbige nicht nur eine Reichs-Ringerung an ſeinem erhöhten Fuß von 406 Rthlr. mit 3¼tel bis auf übrig bleibende 50 Rthlr. 62½ kr. erhalten, ſondern auch noch weiters im Jahre 1728. ein favorables Reichs-Gutachten dahin bewürket hat, daß gedachter Balley die Cammer-Zieler-Rückſtände bis Verkündigung Mariä 1719. incluſive völlig nachzuſehen wären, wenn dieſelbe anerbottener und angefangener maſſen das 131. bis 146. Ziel, oder termino annunciationis 1727. inner Jahresfriſt neben den currenten auf den moderirten Fuß abtragen würde, wo alsdann für die abgeführte Summen pro termino nativitatis Mariae 1727. die Quittungen umzuſchreiben ſeyen.

S. Moſeriſche Reichs-Fama P. IV. p. 467.

Gleichwohlen hat dieſe Balley faſt um gleiche Zeit, vermög Chur-Rheiniſchen Craiß-Receſſes vom 6ten Junii 1727. jährlich zum currenten Beytrag übernommen 300 fl. welches quantum bey Kriegszeiten verdoppelt zu werden pfleget, mithin 600 fl. beträget.

Von dem neuen Anſchlag des Herrn Fürſten von **Thurn und Taxis** iſt allſchon im erſten Hauptſtück die erforderliche Anzeige geſchehen.

Nieder-Yſenburg-Gränzau.

In ältern Cammer-Matriculn 1507. 1531. wird das rubrum generale bemerket: Die Herrn von Nieder-Yſenburg. In Matricula 1531. ſtehet Graf Gerlach, Herr zu Nieder-Yſenburg: in matricula 1548. heiſſet es: Die 3 Gebrüder von Nieder-Eiſenburg: in der fiſcaliſchen Matricul 1654. findet ſich erſtmals die Abtheilung nach denen Reichs-Craiſen, wo dann Nieder-Yſenburg überhaupt

überhaupt mit ſeinem Anſchlag zu 6 Rthlr. 79 kr. 4 Hell. bemerket wird. In der von der Reichs-Deputation 1672. entworfenen und bis 1719. beybehaltenen Uſual-Matricul ſtehet im Chur-Rheiniſchen Craiß erſtmals Nieder-Yſenburg-Gränzau mit 11 Rthlr. 54 kr. doch ohne Special-Bemerkung derer Theilhaber und Beſitzer dieſer Grafſchaft. Hiebey ſtehet dann zu bemerken, wie, daß nach Abſterben Grafen Henrichs 1286. ſeine beide Söhne, Gerlach und Ludwig, Sich in 2 Haupt-Linien vertheilet, nehmlich in die ältere oder eigentlich ſogenannte Yſenburgiſche, und in die jüngere, oder Büdingiſche Linie. Dieſe ältere Linie beſchloſſe ſich im Jahr 1664. durch Abſterben weil. Herrn Grafen Ernſten, Königs Philipps IV. in Spanien, General-Feldzeugmeiſters, und Gouverneur von Namur und Artois, ohne Leibes-Erben.

Nun ſollen zwar gedachtes Gränzau die Herren Grafen von Wied, vermöge gemeinſamer Abſtammung a communi ſtirpe, laut Erbverbrüderung und erhaltener Mitbelehnung, in würklichen Beſitz genommen haben, hingegen aber hielten Chur-Trier und übrige Lehen-Herren die ſamtliche Lehen für heimgefallen, und eben daher wurden gedachte Grafen von Wied von Chur-Trier depoſſidiret, ausgenommen des Schloſſes und Thals Yſenburg nebſt Meyſcheid, welche Wied-Runkel und Waldendorf, als Fuldiſche Lehen, im Beſitz behalten. Im Jahr 1703. wurde zwiſchen denen Theilhabern ein Vergleich dahin getroffen, daß an denen Reichs- und Craiß-Praeſtandis Chur-Trier wegen Gränzau 3 Viertel, Wied-Runkel, ein 16tel, und Waldendorf, ebenfalls ein 16tel bezahlen ſolten. Nichts deſtoweniger bliebe dem Kaiſerlichen Fiſcali generali dieſe vorgegangene Abtheilung lange Zeit verborgen, daher auch in der erhöhten Cammer-Matricul von 1720. bis 1749. nur das General-Rubrum Nieder-Yſenburg-Gränzau beybehalten worden; da aber hiernächſt die Rückſtände von dieſem Anſchlag à 40 Rthlr. 54 kr. zu jedem Ziel ſehr hoch und über 2000 Rthlr. aufgeſtiegen waren, diesfalls aber Fiſcalis ſich in ſeinem fiſcaliſchen Anrufen an Chur-Trier, als Inhabern des Stammhauſes, hauptſächlich hielte, ſo geſchahe endlich von Chur-Trier im Jahr 1738. erſtmals die Anzeige, wie, daß Höchſtdaſſelbe von der Grafſchaft Nieder-Yſenburg-Gränzau, 3 quart, Herr Graf zu Neu-Wied, in denen Kirchſpielen Grenzhauſen und Alzbach ein Achtel, ſodann Herr Graf zu Wied-Runkel und der Freyherr von Waldendorf, in dem Schloß und Thal Yſenburg und dem Kirchſpiel Meyſcheid, jeder ein 16tel, und alſo zuſammen ein Achtel beſitzten, daher die Abtheilung nach ermeldter rata unter denen Beſitzern gemachet, und eines jeden Antheil künftighin in der Pfenningmeiſterey-Rechnung ſeparatim geführt werden mögten. Wie nun auch Wied-Runkel und Waldendorf ſich zu ſolcher Abtheilung willig erkläret, ſo wurde demnach unterm 29. Martii 1748. nachfolgende fiſcaliſche Urthel eröfnet:

„ So viel die Grafſchaft Nieder Yſenburg-Gränzau betrift, läßt man
„ es bey des Herrn Churfürſten zu Trier, ingleichen des Herrn Gra-

„ ſen zu Wied-Runkel und des Herrn von Waldendorf Erbieten, re-
„ ſpective 3 Viertel und ein Achtel von dem Matricular-Anſchlag dieſer
„ Grafſchaft, auf ſich zu nehmen, vorerſt bewenden; und endlich
„ wird dem Herrn Grafen zu Neu-Wied, wegen ein Achtels, zu
„ Bezahlung ſeines Antheils Zeit 1 Monat, bey Vermeidung der Exe-
„ cution, angeſetzt, jedoch mit dem Vorbehalt, daß, wofern derſelbe
„ innerhalb ſothaner Zeit darthun und beweiſen würde, daß gedachtes
„ ein Achtel **unter ſeinem** *Matricular*-**Anſchlag in dem Nieder-**
„ **Rheiniſchen Weſtphäliſchen Craiß bereits begriffen** ſeye,
„ darauf ferners ergehen ſolle, was Recht iſt.

Worauf dann dieſe Abtheilung anbefohlener maſſen in die Pfenningmeiſte-rey-Rechnung und Specification 1749. einverleibt worden. Gleich darauf den 29. April 1748. kame der Gräflich-Neuwiediſche Anwald mit einer Vorſtellung ein, und opponirte

1) exceptionem litis praeventae in Conſilio Imperiali aulico: Chur-Trier hätte ſeit 1703. die Concurrenz zu denen Chur-Rheiniſchen Craiß-Praeſtationen wegen Gränzau, betrieben, welche Strittigkeit an den Kaiſerlichen Reichshofrath erwachſen, und allſchon im Jahr 1728. ein Kaiſerliches Schreiben an Chur-Cölln ergangen ſeye, mit Execution derer Craiß-Praeſtandorum, und namentlich der Cammerzieler inzuhalten. Die Frage, zu welchem Craiß dieſe Güter quaeſt. gehörten, ſeye eine allgemeine Juſtitz-Sache, worinnen des Kaiſerlichen Reichs-Hofraths Iurisdiction unſtrittig gegründet ſeye.

2) Die Grafſchaft Neu-Wied wäre mit ſeinen Yſenburgiſchen, allſchon 1370. (a) erlangten und der Grafſchaft Neu-Wied incorporirten Zugehörungen längſtens vorher, und vor dem Anfang der errichteten Reichs-Craißen dem Weſtphäliſchen Craiß zugeſchrieben, allda mit in Anſchlag gebracht, und dahin die Reichs- und Craiß-Praeſtationes über 200 Jahre geliefert worden.

(a) S. Imhofs Notit. Procer. L. 6. C. 3. §. 2. L. 9. C. 16. §. 2. von Senkenberg rechtliche Auszüge derer Herren Grafen von Leiningen-Weſterburg die Heſſoniſche Verlaſſenſchaft betreffend, allwo des mehrern angeführet wird, wasmaſſen nach Abſterben Gerlachs, Herrn zu Yſenburg, deſſen Tochter Eliſabeth einen Theil der Herrſchaft Nieder-Yſenburg zugebracht habe.

3) Chur-Trier ſeye Detentor von Gränzau, und hätte billiger Dingen die quotam matricularem alleinig abzutragen.

4) Des ganzen Weſtphäliſchen Craißes Intereſſe verſire darunter, der ſich ſein von undenklicher Zeit erworbenes Collectations-Recht von dieſen Ortſchaften nicht ſo leicht werde entziehen laſſen, auch würklich intervenirt wäre.

5) Daß

5) Daß Wied-Runkel einen beſondern Anſchlag im Chur-Rheiniſchen Craiß übernommen, ſolches ſeye aus der Urſache geſchehen, weilen dieſe Yſenburgiſche Antheile allererſt nach errichteter Reichs-Matricul 1521. ja ſogar erſt 1664. Ihme zugefallen ſeyen, da hingegen Grenzhauſen allſchon längſt vorher 1370. obvermeldter maſſen der Grafſchaft Wied einverleibt worden ſey, wo mithin, bey Errichtung der Reichs-Craiß- und Cammer-Matricul, auf die von der Grafſchaft Nieder-Yſenburg ſchon längſt zuvor abgeriſſene Ortſchaften jemalen einige Concurrenz zum Nieder-Yſenburgiſchen Anſchlag, als erſt in neueren Zeiten, wäre anverlanget worden.

6) Man hätte bey Errichtung der Matricul auf den Beſitzer und deſſen gegenwärtigen Vermögens-Statum geſehen, viele Stände hätten durch Erbfälle, Kauf, Tauſch, hier und dar Güter an ſich gebracht gehabt, dabey man in formanda matricula nicht mehr auf den alten gemeinſamen Urſprung der Güter, ſondern auf den itzmaligen Beſitzer den Bedacht genommen, der dieſe acquiſita unter ſeinem Anſchlag vertreten müſſen, weshalb vielfache Exempel angeführt werden, und obwohlen

7) nicht ohne ſey daß ein Stand unter verſchiedenen Craißen einen beſonderen Anſchlag haben könne, ſo ſeye jedoch ſolches aus Special-Urſachen geſchehen, wenn etwan ſolche ſehr anſehnliche, von denen Stamms-Landen weit entfernte und ganz abgeſondert verbliebene Landen geweſen, oder wohl gar erſt nach errichteter Matricul eingebracht worden, welches alles aber allhier nicht anſchlage.

8) Seye Neu-Wied von dem Erbfall 1664. nicht das mindeſte zugegangen, Chur-Trier habe ſein Lehen eingezogen, Wied-Runkel aber, nebſt Waldendorf, beſitzten die Fuldiſche Lehenſtücke, endlich und

9) machten die von Neu-Wied beſitzende Güter den angeblichen 8ten Theil von Gränzau nicht aus, Neu-Wied gebe auch von ſolchen die Reichs-Craiß-Steuern und Cammer-Zieler, unter ſeinen Weſtphäliſchen Craiß-Beyträgen, und ziehe ſolche nicht zu ſeinem Privat-Nutzen.

Von Seiten Chur-Trier wird hierauf geantwortet:

Ad 1mum Das Cammer-Gericht habe in denen Cammergerichtlichen Unterhaltungs-Sachen ſeine eigene Gerichtbarkeit, zudeme ſeyen es nicht eaedem perſonae, idemque litis objectum.

Ad 2dum ſeyen die abgetheilte Stücke je und allweg ein pars integrans von Yſenburg-Gränzau verblieben, es hätten auch die Herren Grafen von Wied nicht privative Gränzhauſen innen, ſondern es ſeyen bey Yſenburg verſchiedene

Güterſtücker und Gefälle verblieben, und in ſolchem Betracht könnte man mit allem Recht behaupten, daß auch dieſer pars integrans, bey Errichtung der Matricul 1521. dem Yſenburgiſchen Anſchlag mit einverleibet und zu dem Chur-Rheiniſchen Craiß gezogen worden ſeye, wo demnach in derer Herren Grafen von Neu-Wied Mächten nicht geſtanden, dieſen fundum matricularem dem Chur-Rheiniſchen Craiß zu entziehen.

Ad 3tium ſtehe jedem Lehenherrn das Recht zu, die heimgefallene Lehen wiederum einzuziehen.

Ad 4tum hätte nicht weniger der Chur-Rheiniſche Craiß ſich befugt erachtet, ſein darunter verſirendes Intereſſe zu gewahren, die Execution durch Chur-Cölln bewürken, und gegen die ergangene Kaiſerliche Inhibitoriales anderweite Vorſtellungen thun zu laſſen.

Ad 5tum Bey Errichtung der Matriculn habe man auf das Stammhaus geſehen und den Stammherrn, ſalvo regreſſu, quotiſiret, auch ſeye bisher zu Recht nicht erwieſen, wohin die Gränzhauſiſche Steuern abgegeben worden ſeyen. Wied-Runkel ſeye ebenmäßig zum Weſtphäliſchen Craiß collectable, und nichts deſtoweniger habe es ſich hierunter, denen Reichs-Geſetzen gemäs, nach dem Stammhauſe gerichtet, und ſeinen Antheil zum Chur-Rhein vor wie nach abgegeben.

Ad 6. & 7mum könnte man durch eben ſo viele Exempel das Gegentheil darthun.

Ad 8vum wäre genug, daß Neu-Wied nicht miskenne, daß quaeſtionirte Güterſtücker originariae partes integrantes von Iſenburg ſeyen, und cum hoc nexu et onere auf den itzigen Herrn Beſitzer übergegangen wären.

Endlich und 9. würde ſich die quota proportionata, nach Entſcheidung des Haupt-Punktens, leichtlich ausfindig machen laſſen. Die Sache ſtehet noch zur Zeit auf der Schluß-Schrift von Seiten Chur-Trier, indeſſen wäre zu wünſchen, daß in dieſer beſchwerlichen Streit-Sache eine gütliche Auskunft zu erzielen ſeyn mögte.

Warſperg *ratione* Reineck, modo Graf von Sinzendorf.

Dieſes Reineck iſt mit dem Fränkiſchen Rieneck nicht zu vermengen Gegenwärtiges Reineck hatte vor Alters ſeine beſondere Burggrafen, welche 1548. abgegangen ſind. Chur-Cölln wolte es darauf, als ein heimgefallenes Lehen einziehen, das Cammer-Gericht aber hat es auf erregten Streit 1567. den 30. Januarii dem Herrn Johann von Warsberg zuerkannt. Im Jahr 1654. erkauften ſolches die Herren Grafen von Sinzendorf, Einſibrunniſcher Linie, welche es noch beſitzen, und derentwegen im Jahr 1727 eine Moderation an Reichs- und Craiß-Steuern nachgeſuchet, und eine ſolche klägliche Liſte von avulſis beygeleget haben, daß kaum mehr ein Hof nebſt einem alten verfallenen Schloß vorhanden iſt, daher auch deſſen Anſchlag, durch ein günſtiges Reichs-Gutachten und darauf erfolgte Kaiſerliche Genehmigung, von 12. auf 2 fl. in ſimplo verringert worden. Das Memoriale, ſamt darauf erfolgtem Reichs-Gutachten, wie auch die ſogenannte zulängliche Deduction und ſpecies facti über die Abriß des Burghauſes Reineck, ſtehet zu leſen in der Moſeriſchen Reichs-Fama P. I. p. 395. &c. item p. 468. &c. Das Kaiſerliche Ratifications-Reſcript aber P. 3. p. 327. Man kan demnach leicht erachten, wie es mit der Zahlung des Cammergerichtlichen Beytrags, zu jedem Ziel mit 16 Reichsthaler 60 kr. beſchaffen ſey, und beſagen die Rückſtände allbereits 1558 Rthlr. 35½ kr. gleichwolen iſt annoch rühmlich, daß man den Namen eines ganz ungangbaren Poſtens von ſich abzuleinen ſuchet, wie dann noch im Jahr 1764. 124 Rthlr. 58 kr. bis auf das 120. Ziel bezahlt worden; überhaupt dörfte auch noch dahin ſtehen, wie fern dieſer Nachlaß ratificirt, oder was es ſonſten damit für eine Beſchaffenheit haben mögte, maſſen in facto ſicher iſt, daß mehrgedachte Burggrafſchaft, vermög Chur-Rheiniſchen Craiß-Receſſes vom 6ten Junii 1727. zu einem jährlichen currenten Beytrag am Mannſchafts-Fuß verglichener maſſen 100 fl. zahlet, und in Kriegs-Zeiten muß doppelt ſo viel bezahlet werden

Von der Stadt Gelnhauſen iſt ſchon bey dem erſten Hauptſtück §. 159 die Erläuterung beygebracht.

* * *

Anmerkungen.

I. Von der Reichs-Herrſchaft und Burggrafthum Freidenberg de Abtey St. Maximin zugehörig.

Die

Die Geſchichte und gegenwärtige Beſchaffenheit von der Abtey St. Maximin, wie auch deſſen ehemaliger Immedietaets-Stritt und darauf für Chur-Trier bey dem Cammer-Gericht 1570. 17. Februarii ergangene Urthel, iſt in des Herrn Etats-Rath Moſers Chur-Trieriſchem Staats-Recht und deſſen Zugabe ſ. 299. ꝛc. ausführlich beſchrieben, worauf man ſich, beſonders auch auf den dabey befindlichen Anhang von Urkunden und hieher gehörige Schriften, beziehet. Die Güter dieſer Abtey ſind anſehnlich, wie ſolche in der Büſchingiſchen Erdbeſchreibung T. 3. P. 1. p. 882. angeführet ſind. Es beſitzt aber dieſe Abtey auch noch andere Güter, auſſer dem Churfürſtenthum Trier, inſonderheit die **unmittelbare Reichs-Herrſchaft und das Burggrafthum Freudenberg** mit aller Landes-Hoheit, Gerichtbarkeit und Beſteuerungs-Recht. Die Unterthanen in derſelben haben ihre erſte Inſtanz entweder vor dem Gericht zu Freudenberg oder vor dem Kloſter-Amtmann zu St. Maximin; im erſten Falle appelliret man an den Amtmann, in der zweyten an das Abteyliche Ober-Gericht. ſ. Moſeriſ. Staats-Recht C. 6. §. 5. Vorerſt dörfte alſo ein gütlicher Verſuch, wegen Uebernahm eines proportionirlichen Anſchlags, zu thun, und allenfalls der Hr. Fiſcal ſeines Amts zu erinnern ſeyn.

II. **Von der Herrſchaft Beilſtein.** Dieſe Herrſchaft gehöret zu dem Fürſtl. Hauſe Naſſau-Oranien-Dietz, welches, wegen derſelben, Sitz und Stimm auf denen Chur-Rheiniſchen Craißtägen hat, es enthält ſolche über 50 Dörfer. Nicht weniger beſitzet das Haus Naſſau-Oranien-Dietz in dieſem Craiß das Amt Wehrheim mit Chur-Trier gemeinſchaftlich. Deſſen Anſchlag von Reichs-Römer-Monaten iſt, nach Ausweiß der Reichs-Pfenningmeiſterey-Specificationen, nicht beſonders bemerket, ſondern wird mit dem Samt-Anſchlag von Naſſau-Oranien mit begriffen, jedoch Beilſtein dabey ſpecifice benamſet, und auf gleiche Weiſe geſchiehet auch die Zahlung von denen Cammerzielern, da aber gleichwolen die Herrſchaft Beilſtein zum Chur-Rheiniſchen Craiß, die übrige Naſſau-Dillenburg- Siegen- und Dieziſche Landen aber zum Weſtphäliſchen Craiß gehörig ſind, woraus leichtlich Irrungen entſtehen können, wie auch in Cammer-Gerichts-Matricul würklich erfolget iſt, da lange Zeit der ganze Anſchlag dieſer Häuſer dem Chur-Rheiniſchen Craiß zugeſchrieben ware, itzo aber in den Weſtphäliſchen Craiß zwar verſetzt ſind, die Herrſchaft Beilſtein aber im Chur-Rheiniſchen Craiß nunmehr ganz und gar ausgelaſſen iſt, als wäre allerdings räthlich, den Anſchlag von Beilſtein abzuſondern und gehörigen Orts einzutragen.

Ad

Ad Tabellam 7mam.

Weſtphäliſcher Craiß.

Die Hülfsmittel zur Kanntniß dieſes hochlöblichen Craißes ſeynd von dem oftbelobten Herrn Büſching in dem III. Theil I. Abſatz und deſſen Vorrede ſo reichlich angeführet, daß weniges beyzufügen ſeyn möchte.

Von neuern Werkern gehöret hieher Joh. Frid. Falcke Codex Traditionum Corbejenſium Lipſ. 1752.

Bey denen Ihro Königl. Majeſt. in Preuſſen in dieſem Craiß zuſtehenden Fürſtenthümern und Landen iſt überhaupt hieher zu wiederholen, daß die in denen jährlichen gedruckten Pfenningmeiſterey-Specificationen enthaltene groſſe Rückſtände daher rühren, weilen Höchſtdieſelbe Sich über die Annahm des erhöhten Fuſſes noch zur Zeit nicht willfährig erkläret haben.

In dieſem Craiß finden ſich vor andern viele theils ohngangbare, theils annoch mit keinem Matricular-Anſchlag belegte unmittelbare Beſitzer Reichs-collectabler Güter, mit denen wir uns alſo alleinig beſchäftigen werden: Hierunter befindet ſich nun vorerſt

Das Stift Thoren.

Das Kaiſerliche frey-weltliche Stift Benedictiner Ordens lieget im Bißthum Lüttich, in der Grafſchaft Horn: Auf dem Reichstag ſitzet Daſſelbe unter denen Prälaten auf dem Rheiniſchen Bank, es wird Ihme aber doch der Fürſtliche Titul beygeleget, und auf den Weſtphäliſchen Craißtägen hat ſolches auch einen Fürſtlichen Rang und ſitzet nach dem Stift Eſſen. Deſſen Reichs-Anſchlag iſt 12 fl. Bey letztern Kriegszeiten wurde an Römer-Monaten, nach Ausweiß der Verzeichniß im 3ten Band der Kriegs-Canzley vom 1757. S. 853. zu 30 Römer-Monaten bezahlt 360 fl. thut das Simplum 12 fl. welches der nehmliche Anſchlag iſt, ſo das Stift zu der Weſtphäliſchen Craiß-Caſſa ebenmäßig in ſimplo bezahlet.

Die Unmittelbarkeit dieſes Stifts wurde im vorigen und im Anfang des jetzigen Jahrhunderts, von dem Königl. Rath des Herzogthums Geldern mehrmahlen angefochten, und von der Rüremondiſchen Regierung die völlige Superioritaet über daſſelbe zu gewinnen getrachtet, worüber beſchwerliche Bewegungen erfolget ſeynd.

Eben daher mag es kommen, daß ſowohl in denen ältern Weſtphäliſchen Craiß- als auch in denen ältern Cammergerichtlichen Matriculn, kein Anſchlag von Thoren ſich findet. Der Reichs-Pfenningmeiſter Geizigkoffler erſtattete daher im Jahr 1602. ſein Gutachten dahin: Dieſe Abtißin iſt in denen Münſteriſchen Anſchlag-Regiſtern neben andern Weſtphäliſchen Craißſtänden geſetzt und geſteuret worden, wie Sie dann auch hiebevor Selbſten in einer Schrift bey dem Cammergericht fürgegeben, daß Selbiges in Weſtphäliſchen Craiß gehörig, ob Ihr derentwegen nicht auch ein Anſchlag zum Römerzug und Cammergericht zu machen ſeye?

Gleichwie nun aber ermeldtes Stift Sitz und Stimm bey Reichs- und Craißtagen hat, und ſeinen Reichs-Anſchlag träget, überdas auch die Iurisdiction des Kaiſerlichen Cammergerichts verſchiedene Proceß-Angelegenheiten von ſelbſten begründet hat: ſo wurde in Gemäßheit derer Reichsſchlüſſen von 1727. und 29. das Stift Thoren in die Cameral-Matricul 1732. eingetragen, wie ohnehin ſchon ehmals 1654. von dem Reichs-Fiſcal geſchehen ware, jedoch noch zur Zeit ohne Anſchlag blos mit einem Aſteriſco, fortan wurde, vermög fiſcaliſcher Urthel vom 30ten Mart. 1753. dem Stift-Thoriſchen Anwald aufgegeben, Sich wegen eines billigmäßigen Anſchlags, Zeit 3 Monaten, vernehmen zu laſſen, weshalb durch die Urthel vom 17. Julii 1754. ein weiteres Monitorium erfolgte. Hierauf zeigte Lt. Bißing unterm 11ten Septembr. 1754. in Ordine Fiſcalis an, daß die Frau Abtißin noch zur Zeit mit einer Erklärung fürzugehen nicht im Stande ſeye, indeme dieſe Sache ihrer Eigenſchaft nach mit denen Thoriniſchen Landſtänden erwogen, und darüber ein allgemeiner Schluß abgefaßt werden müßte. Den 17. Julii und 9. Novembr. 1759. ergienge eine abermahlige fiſcaliſche Urthel die abgeforderte Erklärung zu beſchleunigen; endlich erfolgte ſolche den 12. Decembr. 1759. anſtatt aber einer hinlänglichen Anzeige übergabe man einen Extract Landtags-Protocolls vom 27. Nov. 1759. des Inhalts, wie, daß die eingezogene Informationes von denen deputirten Herrn Canonicis bey dem Landtag vorgebracht und erfunden worden, daß die nehmliche Urſachen, warum die Herrſchaft Wickerad ſich des Laſtes der Cammerzieler zu entziehen ſuche, auch bey daſigen Landen verwalteten, daher dem Secretario Moers die weitere Communication hierüber zu pflegen, und dem Capitulo von allem Kundſchaft zu geben hätte.

Fiſcalis generalis konnte aus dieſem dunklen Oracul nicht klug werden, und bathe daher, von Amtswegen einen proportionirlichen Anſchlag auszuwerfen; ſolchemnach wurde den 29ten Auguſt 1760. deutlicher erkläret, die Herrn Landſtände gedachten in einigen Beytrag nicht zu willigen, ſondern proteſtirten dagegen. Fiſcalis replicirte 31. Januar 1761. es komme auf der Landſtänden Proteſtation und Reichs-Verfaſſungswidrige Erklärung nicht an, daher priori petito

tito inhaerirt würde, daher den 10. Nov. 1761. eine abermahlige Urthel des Inhalts erfolgte:

„ Dann ſo viel das Stift Thorn betrift, iſt Lt. Bißing ohnerheblichen
„ Einwendens, und der gegen die rühmliche Neigung der Frau Für-
„ ſtin und Abtißin zu Thoren, von denen Landſtänden geäuſſerten
„ Reichs-Satzungs- und Verfaſſungswidrigen proteſtation ohngehin-
„ dert, wegen eines zu Unterhaltung dieſes Kaiſerl. Cammergerichts zu
„ übernehmenden leidentlichen und billigen Anſchlags annoch Zeit
„ 1 Monat pro termino ultimato, von Amts wegen und ſub iterato
„ praejudicio angeſetzet.

Auf dieſe Urthel äuſſerte man ein tiefes Stillſchweigen, daher den 30ten Octobr. 1762. an des Weſtphäliſchen Craißes ausſchreibende Herrn Fürſten der Auftrag geſchahe, daß Selbige gedachtes Stift mit einem Ihrem Landes-Ertrag gemäſen Anſchlag, zu Unterhaltung dieſes Kaiſerlichen Cammergerichts, belegen, ſofort dieſes Stift zu Abführung des Rückſtands vom 1. Anno 165?. bis zum würklich verfallenem 217. reſpective alten einfachen und erhöhten Ziel an dieſes Kaiſerlichen Cammergerichts-Pfenningmeiſterey nachdrücklich und erforderlichen Falls executive anhalten ſollten. Allein auch hierauf hat man die gewührige Wirkung bis hieher nicht verſpühret, daher endlich fiſcaliſcher Seits, unterm 1. Martii 1765. gegen die Craißausſchreibende Herrn Fürſten, um Vollſtreckung gedachten Urthel, wiederhohlter Dingen angerufen worden, in welcher Lage dieſer Anſchlag dato noch beruhet.

Abtey Werden, Corneli-Münſter und die mehreſte Stände dieſes Craißes, ſeynd durch die letztere ſchwere Kriegslaſten in groſen Rückſtand gerathen, in deren Rückſicht man, nach Ausweiß der ergangenen Cameral-Urtheln, ſich gerne begnüget, wann wenigſtens nur zu jedem Ziel nebſt denen laufenden, auch noch 2 bis 4 alte Zieler an Rückſtänden jährlich abgeführet, und mithin ſolche ſucceſſive getilget werden.

Stift Hervorden: Dieſe gefürſtete Abtey hat nicht nur ehevor die einfache Cammerzieler richtig abgeführet, ſondern auch den erhöhten Anſchlag mit 81 Rthlr. 14½ kr. zu jedem Ziel willigſt übernommen, und von 1720. bis 1728. abſchlägliche Zahlungen gethan, von dar an aber bis auf dieſen Tag nicht das mindeſte bezahlet, und iſt, ohnerachtet vielfach erkannter Mandatorum de exequendo, keine Execution zu bewürken geweſen.

S. Herrn Moſers Abhandlung von teutſchen Reichsſtänden S. 744. 45. und deſſen Staats-Recht T. 36. S. 460.

Stift Eſſen.

Durch die Cammergerichts-Urthel 1670. wurde die Frau Fürſtin und Abtißin zu Eſſen für die ordentliche Obrigkeit und rechte Landsfürſtin der Stadt erkläret, jedoch auch gedachte Stadt bey ihren hergebrachten Rechten geſchützet, von Landſteuren, auſſer daß Sie ihre Beyſteuer zu denen Reichs- und Craiß-Anlagen der Frau Abtißin einliefern ſollte.

Die Stadt Eſſen verſtehet ſich zu einem Beytrag an denen Reichs- und Craiß-Anlagen ſowohl, als an denen Cammerzielern; Ratione quotae aber, beruffet ſich das Stift auf den ſogenannten Tecklenburgiſchen Vertrag vom Jahr 1556. vermög deſſen die Stadt, den fünften halben Pfenning von jedem Aus- und Anſchlag der Reichs-Praeſtationen zu zahlen, ſchuldig ſeye, im Gegentheil wendet die Stadt dagegen ein, daß dieſer Vergleich rebus tunc temporis ſic ſtantibus zu verſtehen ſeye, die Umſtände aber ihres Stadtweſens hätten ſich bis hieher dergeſtalten verſchlimmert und vermindert, daß daher weyland Ihro Königl. Majeſtät in Preuſſen, als gemeinſamer Schutz- und Schirmsherr, allergnädigſt bewogen worden ſeye, durch verſchiedene Reſcripta, beſonders unterm 24ten Jan. 1735. zu verordnen, daß pendente lite in Camera Imperii ratione quotiſationis proviſorie der 8te Pfenning von der Stadt bezahlet und ſelbiger ein mehreres nicht zugemuthet, noch wider Sie etwas zum Nachtheil des Schutzes und Vertrettungs-Recht verhänget werden ſollte.

Hierüber seynd nun die alte Strittigkeiten bey dieſem höchſten Gericht wiederum erreget und fortgeſetzet, auch daher durch die Urthel vom 24. Martii 1751. verordnet worden, daß die zwiſchen der Stadt Eſſen und dem Stift ſtrittige 2331. Rthlr. 10⅝ kr. noch zur Zeit auszuſetzen ſeyen. Mittlerweil zahlen beede Theile abſchlägliche Summen, welche ſich aber bey letztern ſchweren Kriegszeiten, mit Einſchluß des gedachtermaſen ausgeſtellten Quanti, ſtark vermehret haben. Die Hauptſache iſt auch nunmehr beſchloſſen, und beruhet auf hiernächſtiger Entſcheidung.

Fürſtenthum Oſtfrießland.

Dieſes Fürſtenthum gabe vormahls zum einfachen Ziel 45 Rthlr. 89 kr. Durch den Reichsſchluß 1719. aber wurde Selbiges zu einem erhöhten Ziel geſetzet auf 160 Rthlr. 86½ kr. Dieſen Anſchlag haben die zeitliche Herren Fürſten willigſt übernommen, und von daſiger Landſchafts-Caſs ſind ſeit 1719. theils an altem Rückſtand bis zum 118ten einfachen Ziel, nach Abzug der vom Reich 1713. verwilligten Terz, theils an currenten und ſo fort an erhöhten Ziehlern, verſchiedene Zahlungen geſchehen, gleichwolen belaufte ſich annoch 1732. der

der Rückſtand auf 4093 Rthlr. 1 kr. Auf die derentwegen erlaſſene Monitoria, erfolgte vom Herrn Fürſten, Georg Albrecht, von Oſtfriesland an das Collegium Camerale den 30. Octobr. 1732. nachſtehendes Schreiben:

Sie hätten mit ihren Landſtänden (a) über die rückſtändige und laufende Cammer-Zieler, bey letzt vorgewesenem Landtag, conferiret, und wäre darauf nach eingenommenem Gutachten beſagter Landſtänden, reſolvirt worden, nach Anleitung des von Kaiſerlicher Majeſtät approbirten Reichs-Gutachtens §. ad 2dum hielte man dafür ꝛc. die rückſtändige Zieler in zehen Terminen mit denen Zinſen pro rata, nebſt denen laufenden Zielern, zu bezahlen, und damit dieſen Herbſt den Anfang zu machen, und künftig damit zu continuiren. Man müßte aber zugleich dabey vermelden, daß die Stadt Embden (b) nach denen Landes-Geſetzen ſchuldig ſey, den 6ten Theil zu allen gemeinen Landes-Koſten, und alſo auch zu denen Cammer-Zielern, beyzutragen, zu dem Ende wäre an Selbige, nach Anleitung der im Jahr 1602. von Kaiſer Rudolph dem IIten, wider Sie in gleichem Fall ergangene Verordnung, ein Mandat würklich erlaſſen worden, und müſſe nun die Antwort darauf abgewartet werden. So lang aber die Stadt Embden ſolchen 6ten Theil zu dem Landſchaftlichen Aerario nicht einbringe, ſo müßte ſolcher unbezahlt ſtehen bleiben, maſſen im Weigerungsfall kein anders Mittel übrig ſey, als daß aus ihren auf dem platten Land in denen Aemtern liegenden Gütern das Geld eingefordert würde. Dieſes Schreiben wurde dem Fürſtl. Oſtfrieſiſchen Anwald, Lt. Faber, judicialiter zu produciren zugeſtellet, und nachdeme ſolches geſchehen, ſo erfolgte den 23. Januarii 1733. die fiſcaliſche Urthel dahin: „ iſt auf Lt. Faber, am 2ten Jan. „ anni currentis, beſchehene Anzeige das von ſeinem Herrn Principalen gethanes „ Erbieten, jedoch daß ſolches allen Inhalts richtige Folge geleiſtet werde, „ angenommen, und mag derſelbe, ob er will, ſich deswegen der Stadt „ Embden (a) im Säumungsfall vorgeſchlagenen modi exequendi gebrauchen.

In Gemäßheit deſſen erfolgte den 30ten Julii 1733. vermög Pfenningmeiſterey-Quittung, die würkliche Zahlung bis zu dem Nativitatis Mariae 1731. verfallenen 155. erhöhten Ziel mit 3932 Rthlr. 4½ kr. und an Intereſſe mit 512 Rthlr.

(a) Brenneiſen Oſtfrieſiſche Hiſtorie und Landesverfaſſung.
(b) ab Emmii Hiſt. noſtri temporis, in qua controverſiae inter Comitem Friſiae orientalis et civitatem Embdanam exponuntur. Gröning 1732.

Auf ſolche Weiſe continuirten die Zahlungen an Zielern und Intereſſe bis 1740. wo demnächſt der letztere Fürſt, Carl Edzard, ein Reſcript an Ihren Procuratorem, D. Goy, unterm 22. Sept. 1740. erlieſſen, daß, da ſicherem Ver-

nehmen nach, dergleichen Verzinſung von keinem andern Reichs-Stand geſchehe, ſolchemnach das auf 795 Rthlr. 86⅛ kr. bezahlte quantum mit dem ſorte compenſirt werden mögte. Gleichwie man ſich aber hierzu, ſowohl nach ſelbſt angeführten und anerkannten Reichsſchlüſſen, nicht verſtehen wolte, ſo wurde bis auf die Zeit des im Jahr 1744. erfolgten Abſterbens gedachten Herrn Fürſtens continuiret, und letztmals unterm 1ſten Januarii 1744. auf den Rückſtand der Cammerzieler 900 Rthlr. 15 kr. und an Intereſſe 123 Rthlr. 75 kr. zuſammen 1024 Rthlr. bezahlet, und belaufte ſich damals noch der Rückſtand auf 4567 Rthlr. 41 kr. Nach Abgang gedachten Fürſtlichen Hauſes 1744. haben Jhro Königl. Majeſt. in Preuſſen, Friederich der IIte, zufolge der, von weil. Kaiſer Leopolds Majeſtät, glorwürdigſten Andenkens, dem Churfürſtl. Hauſe Brandenburg 1694. ertheilten Anwartſchaft, das Fürſtenthum Oſtfriesland, in Beſitz genommen (c)

(c) Königl. Preußiſche Deduction in der Oſtfrieſiſchen Succeſſions-Sache. Neue Sammlung von Staatsſchriften nach dem Tode K. Carl des VII. I. B. 1.St. p. 85. Lunigs Biblioth. Deduct. Lipenii Biblioth. jur. v. Friſiaca.

Von Seiten des Cammer-Gerichts thate man, wegen des hiernächſt erfolgten Stillſtands der Oſtfrieſiſchen Cammerzieler, die benöthigte Erinnerung, welches auch die Würkung thate, daß ein Königliches Reſcript, d. d. Berlin den 7ten Martii 1750. an die Oſtfrieſiſche Regierung erlaſſen worden, die daſige Adminiſtratores der allgemeinen Landes-Mitteln darüber vorderſamſt zu vernehmen, was es mit dem auf 6175 Rthlr. 6 kr. belaufendem Rückſtand für eine Beſchaffenheit habe, und warum derſelbe ſo hoch aufgeſchwollen ſeye; eventualiter aber ſolte im höchſten Namen denenſelben bedeutet werden, daß ſie die forderſamſte Verfügung machen ſolten, damit das Reichs-Cammer-Gericht, durch Abführung einer beträchtlichen abſchläglichen Summe, vorerſt zufrieden geſtellet, und, wegen der notoriſchen daſigen Landes-Calamitaeten, ein Anſtand zu Abführung des Reſtes nachgeſuchet werde. Unterm 28. Martii 1753. erfolgte an ermeldte Oſtfrieſiſche Regierung ein fernerweites Königliches Reſcript des Inhalts: Es ſey bereits vor einigen Jahren, beſonders unterm 7. Martii und 28. Novembr. 1750. derſelben aufgegeben worden, wegen der aus Oſtfriesland zu zahlenden Cammer-Zielern, und aus welcher Caſs ſolche bisher bezahlet worden, zu unterſuchen, und davon gehorſamſt zu berichten, da aber ſolches nicht geſchehen, und das Kaiſerliche und Reichs-Cammer-Gericht ſich darüber beſchweret, daß während der Königlich-Oſtfrieſiſchen Regierung von dorther keine Cammer-Zieler gezahlet wären; ſo wurde der Regierung befohlen, forderſamſte Erkundigung einzuziehen, aus welcher Caſs ſolche vormals zu Fürſtl. Zeiten entrichtet, ob ſolche auf den alten oder erhöhten Fuß bezahlet worden, und was daher aus Fürſtlichen Zeiten für Reſtanten geblieben ſeyn mögten?

nicht

nicht weniger wäre zu berichten, warum währender diſſeitiger Regierung keine Cammer-Zieler abgetragen ſeyen, welche doch auf dem Land hafteten, und von denen Ständen richtig abgeführt werden ſolten ꝛc. Hierauf übergabe der Königl. Preußiſche Anwald, Lt. Ziegler, 1756. eine Vorſtellung und Bitte von nachfolgendem bedenklichen Inhalt: Wasmaſſen Ihro Königl. Majeſtät, auf Anhalten Dero Oſtfrieſiſchen Landſtände, wie auch des Adminiſtrations-Collegii, nicht umhingehen könnten, der Oſtfrieſiſchen Cammer-Zieler halber vorſtellig zu machen, wasmaſſen der gröſſeſte und beſte Theil von dieſem Fürſtenthum im Jahr 1717. durch Waſſerfluth, koſtbarer Teichen-Reparation, Viehſeuche und andere Calamitaeten ſehr entkräftet worden, wozu notanter komme, daß man von Cammerzieler-Rückſtänden Zinſen erfordert hätte, der vorderſamſt abzuziehen und an jenem ein erklecklicher Nachlaß zu verwilligen wäre. Ueber das aber ſeyen dieſe Landen durch das Septuplum der Cammer-Zieler allzuſtark pragraviret, daher ſolche von Nativitatis Mariae 1754. an, auf 90 Rthlr. zu jedem Ziel, moderirt werden mögte. Die bald darauf erfolgte ſchwere Kriegszeiten verurſachten einen Anſtand, demnächſt aber wurde unterm 1. Martii 1766. dieſes exhibitum ad acta regiſtriret, demnächſt aber dem Fiſcali generali ſich hierüber vernehmen zu laſſen, aufgegeben, welcher daraufhin theils ſchriftlich, theils per receſſum oralem vom 14. Julii erwiedert hat, wie die angebliche Calamitaeten zum Theil vor langer Zeit ſchon vorgegangen, und propter caſus fortuitos keine Remiſſion an denen zum höchſtnöthigen Unterhalt des Reichs-Juſtitzweeſens erforderlichen Cammerzielern ſtatt finden möge. Was aber die letztere Kriegs-Jahre belange, ſolche nach dem Reichsgutachten 1729. §. III. nur auf ſolche Zeit zu erſtrecken wären, wo eine totalis occupatio bellica erweislicher maſſen vorgegangen; quoad Intereſſe habe das Cammer-Gericht fundatam intentionem, theils nach denen Reichs-Geſetzen, theils aber nach ſelbſt anerkannter Billigkeit für ſich, gleichwolen aber wolte man zur Abhelfung aller Weitläuftigkeit, den bisher annoch nachgeführten Rückſtand abzuſchreiben, ſich erbieten, an dem Fuß ſelbſten aber einen Nachlaß zu thun, ſtehe nicht in des Collegii Mächten, die zu einem Ziel anerbottene 90 Rthlr. machten ſtatt des ſeptupli nur das duplum von dem ehemaligen ſimplo der 45 Rthlr. man würde auf ſolche Weiſe niemalen zu einer Vermehrung derer Aſſeſſorum gelangen können, ſondern das Juſtitzweſen um der Folgen willen gar verfallen. Den weiteren Erfolg wird die Zeit lehren.

Fürſtenthum Mörs.

Das hohe Haus Naſſau-Oranien hatte die Grafſchaft Mörs lange Zeit im Beſitz, und wurde, vermög Weſtphäliſchen Craiß-Abſchieds 1671. zu Sitz und Stimm bey daſigem Craiß introducirt, mit einem Anſchlag inſimplo von 96 fl. Nach erfolgtem Ableiben Königs Wilhelm des III. von Gros-Britannien

nien, nahme der König von Preuſſen, Theils als Lehenherr als Herzog zu Cleve, Theils als Erb, dieſelbe in Beſitz (a) und lieſſe ſolche von Kaiſer Joſeph 1707. zu einem Fürſtenthum erheben; 1708. wurde zwar der Rathſchluß gefaſſet, Chur-Brandenburg zu Sitz und Stimm im Reichsfürſten-Rath, unter gewiſſen Bedingungen, zuzulaſſen, insbeſondere auch des Matricular-Anſchlags halber, zu denen Reichshülfen und Unterhalt des Kaiſerl. und Reichs-Cammer-Gerichts, Sich vorher vernehmen zu laſſen, worüber auch die Erklärung (wie wir ſogleich vernehmen werden) würklich geſchehen, jedoch aber iſt es zur würklichen Introduction noch zur Zeit nicht gekommen, (b) obgleich übrigens bey dem Weſtphäliſchen Craiß Sitz und Stimm geführt, und obgedachter Anſchlag beybehalten worden.

In Betracht deſſen, hielten ſich die hohe Reichs-Stände, laut Dictati Ratisbonae den 18. Junii 1723. bey dem damaligen Cammer-Gerichts-Matricular- und Moderations-Geſchäft, wegen dieſes Reichs- und Craiß-collectablen fundi, und nunmehrigen Fürſtenthums, für berechtiget, die Chur-Brandenburgiſche Geſandtſchaft zu erſuchen, daß, weilen Ihro Königl. Majeſtät in Preuſſen, als Churfürſt zu Brandenburg, Sich im Jahr 1709. 4. Auguſti zum Anſchlag ad 14 Cammer-Gulden, jeden Ziels, bereits gnädigſt erkläret, ſolchemnach der Zahlung halber Erinnerung gethan werden mögte, in Gefolg deſſen wurde demnächſt das Fürſtenthum Mörs, (welches auch ſchon in älteren Matriculn ſeinen Cammer-Anſchlag hatte. S. de Ludolf Hiſt. Suſtent. Cam. im Anhang p. 102.) zu einem 3 und 1 halben erhöhten Ziel mit 42 Rthlr. 54¼ kr. Cammerwährung der Matriculae 1732. würklich einverleibet, es iſt aber bisher keine Zahlung erfolget.

(a) Diſquiſitio de juribus Regiae Majeſt. Boruſſ. in Comitatus Meurſenſem & Lingenſem Colln 1703. Vindiciae juris regii Boruſſ. in Principat. Meurſenſ. Berlin 1714. ſub Lit. R. item Ggg. findet ſich eine Verzeichniß derjenigen Cammergerichtlichen Erkanntniſſen für Chur-Brandenburg. 1587. 1702. 1711. 1712.
(b) Von den neuerlichen Anſinnen pro Introductione S. alte Staats-Canzley T. 107. p. 325. T. 108. p. 264.

Salm wegen Dick.

Dieſe unmittelbare Herrſchaft liegt im Nieder-Erzſtift Cölln und gehöret denen Herrn Grafen zu Salm-Reifferſcheid, welche in Anſehung derſelben Mitglieder des Weſtphäliſchen Craißes, aber keine Craißſtände ſeynd, (a) deme ſeye nun wie da wolle, ſo hat dennoch der Kaiſerliche Reichs-Fiſcal eine wohlgegründete Action gegen alle diejenige, welche einen collectablen Reichs-Fundum beſitzen, und weder bey einem Craiß, noch auch bey der Reichs-Ritterſchaft incorporirt ſeynd: Eben deſſentwegen wurde, vermög Dictati d. d. Regenſpurg

den

den 18. Junii 1723. von einem hochanſehnlichen Reichs-Convent ſchon damahls die Anerinnerung gemacht worden, warum die Herrn Grafen von Salm, dieſer Herrſchaft halber, nicht zum Cammer-Gericht concurrirten, daher man auch von Seiten des Cammergerichts ohnermanglet hat, nicht nur dieſe Herrſchaft mit einem Aſteriſco der Cammer-Matricul 1732. einzuverleiben, zu bezeichnen, ſondern auch, vermög der den 30ten Mart. 1753. erlaſſenen fiſcaliſchen Urthel, Lt. Bißing, als Anwald des Herrn Grafen zu Salm-Reifferſcheid, aufzugeben, Sich wegen Uebernahm eines Cammergerichtlichen Anſchlags vernehmen zu laſſen, nun iſt zwar daraufhin von gedachtem Anwald unterm 28ten Nov. 1759. ein Receß abgehalten worden, der aber wenige patriotiſche Geſinnungen vor den Unterhalt des Reichs-Juſtitzweſens andeutet, ſondern dahin gehet, daß, gleichwie dieſe Herrſchaft auf denen Reichs- und Craißtägen keinen Sitz und Stimme habe, alſo auch in denen Reichs- und Craiß-Praeſtandis entweder nicht angeſchlagen, oder doch von alligem würklichen Beytrag, bis hieher zu, frey geweſen ſeye, daher gebeten werde, nach der Sachen beſondern vorliegenden Umſtänden, den Herrn Grafen bey der bisherigen Freyheit zu belaſſen.

Es dörfte alſo darauf ankommen, daß man fiſcaliſcher Seits die angeſtellte Action fernerweit proſequire, und demnächſt des hohen Niederrheiniſchen und Weſtphäliſchen Craiß-Ausſchreib-Amts Bericht von der näheren Beſchaffenheit dieſer Herrſchaft, nebſt angefügtem Gutachten, wie hoch ſolche zu einem Reichs- und Cammergerichts-Anſchlag zu belegen ſeyn dörfte, eingehohlet werde.

(a) Büſching T. 3. P. I. p. 826. Moſers Abhandlung von teutſchen Reichstags-Geſchäften p. 1240.

Grafſchaft Virneburg.

Eine Virneburgiſche Erbtochter brachte dieſe Grafſchaft, als ein Chur-Trieriſches Weiberlehen, an Manderſcheid. Nachdeme aber dieſe Linie 1582. abgienge, ſo gelangte ſolche an Löwenſtein, ſo auch noch Beſitzer davon ſeynd, Sich aber beklagen, daß Sie nur etwan 1 Sechstel davon inne hätten, 5 Sechstel aber in fremde Hände gekommen wären, es dörfte daher wohl darauf ankommen, die übrige Beſitzer nahmhaft zu machen: Montreal, nebſt Groß und Klein-Pellenz, ſolle Chur-Trier beſitzen. (a)

(a) Moſer von teutſchen Reichs-Ständen p. 890. Idem von Reichstags-Geſchäften p. 1313.

Manderſcheid = Schleiden.

Die Grafſchaft Schleiden lieget zwiſchen Jülich und Luxemburg. 1593. kame, mit des letzten Beſitzers Grafen von Manderſcheid Schweſter, dieſe Grafſchaft an die Herrn Grafen von der Mark.

Daß ſolche gewiſſermaſſen ein Luxemburgiſches Lehen ſeye, wird nicht widerſprochen, da aber Burgund die Grafſchaft völlig eximiren und deren Immedietaet ſtrittig machen wollte, ſo iſt es darüber zu weitläuftigen Handlungen bey dem Cammergericht, und demnächſt auch bey dem Reichs Convent, Utrechtiſchen und Baadiſchen Friedens-Tractaten, gekommen. (a) Der Kaiſerliche Cammergerichts-Fiſcal hat Anno 1697. angeruffen und gebeten, bey denen damahls bevor geſtandenen Friedens-Tractaten den Bedacht dahin zu nehmen, daß die Grafſchaften Manderſcheid-Schleiden, ~~Kaiſerlich~~ und Cronenburg dem Reich nicht entzogen werden möchte, worauf auch Kaiſer Leopold eine allergnädigſte Special-Inſtruction an Dero Plenipotentiarios 23. Mart. 1697. erlaſſen haben. (b) In denen Jahren 1714. 1715. 1716. kame die Sache bey dem Reichs-Convent abermahls in ſtarke Bewegung, der neuern Zeiten von 1741. weiter nicht zu gedenken. Indeſſen haben der Herr Graf von der Mark Sitz und Stimm bey dem Weſtphäliſchen Craiß, und beſtehet deſſen Anſchlag in ſimplo auf 12 fl. Nicht weniger ſeynd auch in letztern Kriegszeiten, wegen der Grafſchaft Schleiden und Saffenburg, (wovon ſogleich ein mehrers) die Römer-Monate, und zwar 1758. 30 Römer-Monathe mit 360 fl. und 1759. gleichermaſen, wegen Schleiden und Saffenburg, an 40 Römer-Monaten die erſte Helfte mit 240 fl. bezahlt worden. (c)

Warum ſolle nun aber das Reichs-Juſtitzweſen an ſeinem benöthigten Unterhalt alleinig Noth leiden, da die Cammerzieler-Rückſtände von Schleiden bis 1766. incluſive 10304 Rthlr. 15 kr. beſagen.

(a) Deductiones der Grafſchaft Schleiden, Immedietaet und Redintegration betreffend, ſeynd in Lunigs Biblioth. jur. vorzufinden.

(b) Von dem Exemtions-Stritt S. Electa J. P. T. VI. p. 875. T. VII. p. 524. 813. T. VIII. p. 569. T. IX. p. 329. 937. Staats-Canzley T. 26. p. 301. 728. T. 27. p. 249. von Meiern Acta Ratisb. T. I. p. 1122. Moſers Staats-Recht T. 37. p. 500. item von teutſchen Reichs-Ständen p. 879.

(c) Kriegs-Canzley 1. Band 1758. p. 610. 2ter Band 1759. p. 744.

Gleichwie man nun aber pro Jure Caeſaris & Imperii den Anſpruch auf den uhralt hergebrachten Cammer-Matricular-Anſchlag, zur allerhöchſten und höchſten Erkanntniß Kaiſerl. Majeſt. und des H. Reichs, auszuſtellen gemüßiget iſt.

Als

Als ſiehet man ſich gleichergeſtalten genöthiget, zur Redintegration der Cammer-Matricul, alhier annoch eine beſondere Ausführung

Von der Reichs unmittelbaren Beſchaffenheit der Herrſchaft Saffenburg

mit anzufügen.

Der Herr Etats-Rath Moſer meldet in ſeiner Abhandlung von teutſchen Reichsſtänden S. 876. Er wüßte davon weiter nichts zu ſagen, als daß die Grafen von der Mark derentwegen Siz und Stimm im Weſtphäliſchen Grafen-Collegio hätten, in der neueſten Abhandlung von Reichstägen wird deme noch S. 1305. beygefüget, hat aber keinen Reichs-Anſchlag, daß aber auch davon die Römer-Monate im letztern Krieg bezahlet worden, iſt oben ſchon angeführet. Je dunkler alſo bisher die Nachrichten von dieſer Herrſchaft Saffenburg geweſen, je nöthiger will es ſeyn, ſolche allhier mitzutheilen.

Es lieget dieſe Herrſchaft an dem Arfluß, nur einige Stunden vom Rhein, ohnweit der Poſt-Station Synzig: Sie beſtehet aus verſchiedenen anſehnlichen Dorfſchaften, als Demau, Meyſchloß, Reck ꝛc. Im XV. Jahrhundert hat Saffenburg annoch ſeine eigene Herrn gehabt, eine Stammtafel von denenſelben, nebſt verſchiedenen Urkunden, ſtehen zu leſen bey Thummermuth in ſeiner Abhandlung, Krumſtab ſchleuſt niemand aus: Centuria 2. der Urkunden. (a)

Theodoricus III. allgemeiner Stamm Vater der heutigen Herrn Grafen von Manderſcheid, hinterlieſſe einen Sohn Cuno, deſſen zweyte Gemahlin Mechtild, oder Mezza, eine Erbtochter Grafen Wilhelms von Virneburg an der Eifel geweſen, welche dann dieſe Herrſchaft an Manderſcheid mit eingebracht hat, und endlich kame Selbige, nach Abgang der alten Grafen von Manderſcheid und Virnenburg, an die Erbtochter Catharinen, Grafen Philipps von der Mark, Gemahlin. (a)

(a) S. Deduction des Fürſtlichen Hauſes Löwenſtein auf die ohnmittelbare Reichs-Herrſchaften Kerpen und Caſſelburg. cit. Thummermuth Cent. Document. 1. nr. 90. 95. 97. 98. 99. Cent. 2. nr. 4.

Nun will man zwar dieſes Saffenburg, als eine Mediat-Herrſchaft vom Erzſtift Cölln angeben, und den Herrn Grafen von der Mark zum zweiten Landſtand machen, und es iſt nicht ohne, daß auch noch in der heutigen Erzſtift-Cölniſchen Landtagsausſchreibungs-Liſten, wie auch in dem neueſten Schematismo, dieſelbe unter denen Mediat-Grafen mit ſtehen, allein, obgleich einige Gräf-

lich-Markiſche Höfe, als zu Mieth, zu Urßfeld ꝛc. zu daſigem Steuer-Cataſtro gehören mögen, ſo haben jedoch ſolche keinen Zuſammenhang mit Saffenburg, maſſen ſolche viele Stunden weit auſſer dem Saffenburger Diſtrict liegen, vielmehr iſt man geſichert, daß Saffenburg ſelbſten in dieſem Cataſtro nicht befindlich iſt, und daß der Herr Graf von der Mark, weder ſelbſt, noch ſeine Unterthanen, wegen Saffenburg, an denen ordentlichen jährlichen Anlagen etwas beytragen, obgleich andere gräfliche Häuſſer, als Salm-Reifferſcheid wegen Alſter, Manderſcheid-Blankenheim wegen Erps, und Bentheim wegen Alpen, die Landſteuren abgeben; gleichermaſen werden auch von dem Herrn Grafen von der Mark die Erzſtiftiſche Landtäge nicht beſuchet, wohingegen Deſſelben Saffenburgiſcher Beamter, Görres, allererſt noch im Jahr 1758. bey dem Weſtphäliſchen Craiß-Convent erſchienen iſt: es mag auch wohl ſeyn, daß die Craiß-Praeſtationes mehrers von Saffenburg als von Schleiden abgetragen werden, ſolte aber dieſer Satz ſeinen Grund haben, ſo will man gerne zugeben, daß beede Rubra, wie bey denen Römer-Monathen geſchehen, unter dem Namen Schleiden und Saffenburg, in die Matriculam Cameralem eingetragen und dieſer Beytrag wenigſtens in tantum flüßig gemacht werde. Und zwar um ſo mehr, als in denen ältern Pfenningmeiſterey-Rechnungen von 1713 ꝛc. bis 1719. die Rubrique in der Pfenningmeiſterey-Rechnung Manderſcheid Schleiden, von wegen der Herrſchaft Saffenburg, allſchon geführet und aus unbekannten Urſachen beym Anfang der erhöhten Zieler hinweg gelaſſen worden. Uebrigens bewähren die Acta Cameralia, daß die Appellationen von Saffenburg, wo Summa appellabilis vorhanden iſt, ohne Widerſpruch an die höchſte Reichs-Gerichte erwachſen, geſtalten dann allererſt im Jahr 1765. der abgeurtheilte Actenſtock, ſub Rubro Stodens Wittib gegen Catharinen Uiſul Löbgens, davon zeuget.

Graf von Neſſelrod wegen der Herrſchaft Mechernich.

Herr von Ludolf gibt in ſeinem Anhang zur Unterhaltungs-Geſchichte S. 221 folgende Erläuterung: es ſeye dieſes eine neue Rubrique: Die Herrſchaft Mechernich und Burgſtey ſeyen aus denen Gräflich-Manderſcheidiſchen Herrſchaften im Jahr 1674. anerkaufte Stücke, die zum Anſchlag zugetheilte quotae ſeyen bey dem Cammergericht von beeden Theilen 1699. angezeiget, und auf erſtatteten fiſcaliſchen Bericht gerichtliches Decret darüber ertheilt worden.

Es ſtehet aber hiebey wohl zu bemerken, daß die Herrn Grafen von Neſſelrod, wegen Mechernich, keinen Sitz und Stimme bey dem Weſtphäliſchen Craiß führen, ſondern wegen Reichenſtein (a) welches die Herrn Grafen von Wied 1698. an die Herrn Grafen von Neſſelrod käuflich überlaſſen haben; wie nun aber dieſer auf 12 fl. in ſimplo ſich belaufende Craiß-Matricular-Anſchlag

ſchlag keine Verbindung mit Mechernich hat, als kommet es darauf an, daß gedachter Herr Graf von Neſſelrod annoch dahin angehalten werde, wie nicht weniger auch wegen Reichenſtein einen beſondern Anſchlag zur Cammer-Ma-
tricul zu übernehmen.

Clauſula concernens, von dem Kauff der Herrſchaft Mechernich d. d. 15. Febr. 1675. vermög Blankenheimiſchen Memorials pro Moderatione, dictatum 23. Junii 1721. lautet alſo:

„ iſt Kraft gegenwärtigen Neben-Receſſes pactirt und beliebet, daß
„ Freyherr von Neſſelrod, ſeine Erben und Nachkömmlinge, wegen
„ der Reichs-Craiß- und Türkenſteuren, und was demſelben anklebig,
„ auch Geſandſchafts- Reiß- und Salarirungs-Koſten halber, ein vor
„ allemal in jedem ſimplo einen ganzen Mann zu Fuß dem Gräſlich
„ Blankenheimiſchen quanto Matriculae abnehmen, und anbey zu dem
„ Cammergerichts-Unterhalt jährlich 1 Rthlr. 68 kr. 1 Hell. abtragen,
„ und dieſe vom Herrn Gelderen übernommene Onera auf den ver-
„ kauften Stücken haften bleiben, und ohnverweigerlich bey allen de-
„ nen ſich zutragenden Fällen, an End und Ort, wohin ſie gehören,
„ von Ihme, Herrn von Neſſelrod, immediate abgeſtattet werde, hin-
„ gegen zu keinem ferneren Abtrag, an Reichs- und Craiß-Steuren
„ und Onerum, auch Geſandſchafts- Reiß- und Salarirungs-Koſten der
„ Grafſchaft Blankenheim zum beſten, nicht gehalten noch verbun-
„ den ſeyn ſolle.

(a) ſ. Moſer. Staats-Recht T. 27. p. 111. idem von den teutſchen Reichsſtänden p. 1488.

Manderſcheid-Keyl.

Dieſe Herrſchaft wird ebenmäßig von Luxemburg eximirt, und eben ſo wird auch behauptet, daß die Herrſchaft Dollendorf ein Luxenburgiſch Lehen ſeye, darüber aber Stritt vorwalten, wie davon die Cameral-Acta ſub Rubro: Wild- und Rheingraf, Herr Auguſt Eugen, zu Salm-Dyck, wider Herrn Grafen, Johann Wilhelm, zu Manderſcheid-Blankenheim, und verwittibte Frau Gräfin zu Manderſcheid-Keyl, Mandati de reimmittendo in poſſeſſione per homagium legitime acquiſitum, et illicitis pignorationibus non gravando &c. des mehrern zeugen: es befindet ſich bey dieſen Acten eine anſehnliche Verzeichniß von denen Zugehörungen dieſer Herrſchaft Dollendorf.

Grafſchaft Gronßfeld.

Die vormahlige Beſitzer von dieſer Grafſchaft waren weyland die Herren Grafen von Bronchorſt und Gronßfeld, welche 1719. abgegangen ſeynd. Der jetzige Herr Beſitzer iſt Herr Graf, Maximilian Emanuel, von Thöring-Zettenbach: Bey ſo vielfachen Veränderungen der Beſitzer wäre ſehr dienlich, wann ſolche Veränderungen bey dem Cammergericht in ordine fiſcali ordentlich angezeigt, und demnächſt in Matricula die gegenwärtige Beſitzer bemerket würden. Der ſtarke Rückſtand von dieſer Herrſchaft mag wohl guten Theils von denen vormals vorgewalteten Erbsſtrittigkeiten herrühren; der Abzug von Schlenacken findet ſich unten, bey dem Anſchlag des Herrn Grafen von Plettenberg, wiederum erſetzet.

Stifft Münſter wegen Bentheim Steinfurth.

Die Anſchläge von Bentheim Steinfurth und Stifft Münſter, wegen Bentheim Steinfurth, beruhen auf einer, der Bentheimiſchen Reichs-Immedietaet halber, in ältern Zeiten vorgewalteter heftiger Streitigkeit, die aber endlichen 1716. durch einen gütlichen und von Kaiſerlicher Majeſtät 1719. beſtättigtem Vergleich beygeleget worden: Die beſte Nachricht davon findet ſich in des Herrn von Ludolfs T. 3. Symph. in Append. p. 1. ꝛc. maſſen darüber eine Prob-Relation abgelegt worden, welche allda cum pleniſſimo Actorum Extractu zu leſen ſtehet: Die hieher gehörige Hauptſtelle dieſes Vergleichs lautet folgendermaſen:

„ dahingegen ſollen und wollen Ihro Hochfürſtl. Gnaden zu Münſter „ und Paderborn ꝛc. dem Gräflichen Haus Bentheim-Steinfurth „ das Schloß oder Burg und Stadt, auch Kirchſpiel Steinfurth, „ wie dieſes letztere extra muros Civitatis in ſeinen Rechten allerſeits „ geſtändigten Kirchſpiels Beſchnadung belegen, als eine ohnmittelbare **Reichs-Grafſchaft**, nicht nur mit dem Beſchwer, daß ſol„ cher Grafſchaft wegen, von einem zeitlichen Herrn Grafen zu Stein„ furt, die Reichs- und Craiß-Onera, wie ſelbige Nahmen haben mö„ gen, jedoch nur in einem ſimplo 7 fl. 32 kr. und in einem Cam„ merziel 2 fl. 34 kr. abgetragen, das übrige aber, auf daß dem Reich „ und Craiß dieſerhalb nichts abgehe, von dem Hochſtift Münſter, „ kraft dieſes Vergleichs, immediate an Reich und Craiß erlegt, jedoch „ zu denen auf Grafentägen oder dißfalls etwa vorfallenden, oder „ ſonſt andern der Grafſchaft Steinfurt anklebenden Oneribus, wie „ ſelbige genannt werden möchten, das geringſte nicht beygeſteuret

„ werden

„ werden ſolle, ſondern auch mit dem Vorrecht omnimodae ſuperioritatis territorialis, ſamt allen andern von einer ohnmittelbaren Grafſchaft dependirenden, und einem immediaten Reichsglied, vermög Reichs-Satzungen, auch ſonſt gemeiniglich competirenden praerogativen und Nutzbarkeiten, wie ſie Nahmen haben, vorbehaltlich, dannoch, daß ſelbige Stadt und Schloß nicht weiter, als de praeſenti, mit Mauren und Graben (derſelben Reparation und Reinigung jedoch ohnbenommen) befeſtiget, noch in dem übrigen immediaten Diſtrict ein oder mehr Veſtungen erbauet und angelegt werden ſollen.

Der ſtarke Ausſtand von Stifft Münſter beruhet zum Theil auf einem unter beeden Theilen fürwaltenden Privat-Stritt, wie es mit dem alten Rückſtand von Bentheim-Steinfurt, vom 1. bis zum 131. Ziel, 952 Rthlr. 13 kr. beſagend, zu halten, und wem ſolcher aufzubürden ſeye? Dieſer Punkt iſt zwar nun 1765. entſchieden, dagegen aber von Seiten Münſter Reſtitutio in integrum nachgeſuchet worden, wo indeſſen an dem liquiden Münſteriſchen Rückſtand ſucceſſive Zahlungen geſchehen, daß alſo dieſe beederſeitige Anſchläge anſonſten ihre gute Richtigkeit haben, und gangbar ſeynd.

Bentheim-Tecklenburg.

Ihro Königl. Majeſtät in Preuſſen haben dieſe Grafſchaft 1707. von Solms-Braunfels käuflich an Sich gebracht: Der Cammergerichtliche Anſchlag, nach dem erhöhten Fuß, beſaget zu jedem Ziel 40 Rthlr. 52¾ kr. es wird aber nur der einfache Anſchlag mit 11 Rthlr. 53½ kr. vor dermahlen bezahlet.

Es iſt zwar auch noch von der Tecklenburgiſchen Linie, Herr Graf, Moritz Caſimir, zu Bentheim-Tecklenburg-Rheda, vorhanden, und bewähret der, zwiſchen weyland Grafen Johann Adolph zu Bentheim-Tecklenburg und Wilhelm Moritz zu Solms, ſub dato Lengerich den 17. 27. Julii 1699. getroffene, und von dem Kaiſerl. Cammergericht beſtättigte Vergleich, daß, wegen der Reichs- und Craiß-Anlagen, Tecklenburg und Rheda vormals vereiniget geweſen, gleich dann auch insbeſondere das Rhedaiſche Land-Protocoll vom 11. Junii 1696. ausweiſet, daß Tecklenburg 2 Drittel und Rheda 1 Drittel beygetragen habe, allein ſeit der vorgegangenen Veränderung hat man von der dermaligen Beſchaffenheit dieſes Beytrags keine Nachricht.

Graf-

Grafſchaft Reckheim.

Dieſe Herrſchaft hat Graf Hermann von Aſpremont 1556. von einem Freyherrn von Quad erkauft: Die Herrn Grafen von Aſpremont theilen ſich in zwey Linien, von Linden und Reckheim. Der Rückſtand von dieſem Stand belauft ſich nunmehr gegen 5000 Rthlr.

Im Jahr 1756. wurde von der Gräflichen Canzley eine weitläuffige Vorſtellung, puncto Moderationis Matriculae et Remiſſionis Reſtantiarum, nebſt einem Craißausſchreibamtlichen Bericht, bey dem Cammergericht übergeben: Die Cauſales beſtehen kürzlich darinnen: der Matricular-Fuß von Reckheim ſeye allzuſehr überſpannet, der ſimple Fuß beſage 15 Rthlr. Nun aber ſeye ſolcher auf 52 Rthlr. 45 kr. erhöhet worden. Ehemals wäre ſolcher mit der Grafſchaft Gronßfeld in gleichem Anſchlag geſtanden, anjetzo aber gebe Gronßfeld nicht mehr dann 19 Rthlr. zu einem Ziel: ferners würde die Grafſchaft, durch öftere höchſtſchädliche Ergieſſung des Maasfluſſes, in äuſſerſten Schaden verſetzet, und ſeye dieſes kein übergehendes zeitliches, ſondern hartdrückendes Uebel, wegen koſtbarem Unterhalt der Deichen, und eben dieſer Unfall, ſamt denen Kriegszeiten von 1742 ⸗ 48. habe die arme Unterthanen in eine groſſe Schuldenlaſt von 28000 fl. und darüber geſetzet: Dieſe Grafſchaft läge an denen äuſſerſten Grenzen des Reichs, 2 Stunden von Maſtrich, und wäre vielfachen Eingriffen Ihrer mächtigen Nachbarn ausgeſtellet, daher ſelbige vorzügliche Reflexion verdiene.

Fiſcalis Generalis antwortete hierauf durch einen Oral-Receſs vom 31. Mart. 1756. Der ſimple Matricular-Anſchlag ſeye durch den Reichsſchluß 1719. erhöhet worden; Reckheim hätte ſich auf den darauf vom Reich angeſtellten Moderations-Convent in gehöriger Zeit melden und ſeine Cauſales vorbringen ſollen, gleich von Gronßfeld geſchehen, und von dieſem eine Ringerung bewürket worden ſeye, als daher die Ungleichheit des gegenwärtigen Anſchlags rühre, man hätte alſo ſich ſelbſten die Verſaumniß zuzuſchreiben. Calamitates temporales könnten keine Moderationem Matriculae bewürken, wann anderſt der fundus ſuſtentationis Cameralis aufrecht verbleiben ſollte. Die Replic enthielte ein eventuales Reſtitutions Geſuch gegen den verfloſſenen Moderations-Terminum; daſige Beamten ſeyen von teutſchen Reichs-Sachen nicht wohl informirt, und könnte eidlich erhärtet werden, daß Ihnen, als an denen äuſſerſten Grenzen des Reichs liegend, nichts davon bekannt worden ſeye. Durch die nachgefolgte Urthel vom 17. Julii 1759. wurde das Geſuch pro Moderatione von hier ab- und gehörigen Orts verwieſen, danebens verſtattet, daß an dem Rückſtand jährlich 2 alte Zieler, nebſt dem laufenden, bezahlt werden ſollte, allein ſeit 1753. iſt gar keine Zahlung weiters erfolget, und wird es alſo darauf ankommen, wie weit

etwan

etwan einige Ausſtellung und Nachſicht an denen Rückſtänden platzgreiflich ſeyn dörfte.

Bentheim *ratione* Hoya.

In der älteſten Cammergerichts-Matricul 1507. ſeynd die Grafen von Hoyge angeſchlagen mit 15 fl. in Gold, unter eben dieſem Nahmen ſtehen Selbige in der Regiments- und Cammer-Matricul 1521. mit 18 Goldgulden. In Matricula 1531. ſtehet der Particular-Nahme, Graf Jobſt von Hoyen, mit 7 Gulden zu damaliger Helfte des Anſchlags: die Matricul 1548 thut nur überhaupt ſetzen, der Graf von Hoya 14 fl.

In Matricula cum augmento 1566. und 1570. ſtehet abermahl nur ſchlechthin Hoya 14 fl. cum augmento 23 fl. 21 kr. ſodann kommet erſtmahls in Matricula fiſcali 1654. der gedoppelte Anſchlag unter dem Weſtphäliſchen Craiß vor:

Hoya zahlt:	Lüneburg-Zell	- -	10 fl. 61 kr. 6 hell.
	Bentheim	- - -	4 -- 29 -- 2 - -

und in der von der Reichs-Deputation 1670. entworfenen Verzeichniß ſtehet der Beyſatz:

Hoya Lüneburg-Zell Ober- und Unter-Grafſchaft 9 Rthlr.
Bentheim ratione Hoya - 1 Rthlr. 75 kr.

und auf ſolche Weiß wurden dieſe beede Rubra durch alle Pfenningmeiſterey-Rechnungen, bis zum Jahr 1721. beybehalten. Gleichwie aber mittlerweil das Herzogliche Haus Braunſchweig-Lüneburg die hohe Churwürde erhalten hatte, und demnächſt bey hoher Reichs-Verſammlung, aus Anlaß der 1719. revidirten und erhöhten Cammer-Matricul, die Erinnerung an Chur-Böhmen und Chur-Braunſchweig geſchahe, den Churfürſtl. Anſchlag mit 811 Rthlr. zu jedem erhöhten Ziel zu tragen, und der neuen Cammer-Matricul einverleiben zu laſſen, ſo wurden demnächſt die eintzele urſprünglich Braunſchweig-Lüneburgiſche Anſchläge in ein Corpus von Chur-Landen zuſammen geworfen, und ſolchergeſtalten auch Hoya dem Chur-Anſchlag mit einverleibt, und in die Pfenningmeiſterey-Rechnung und Matriculn 1721. erſtmahls eingetragen.

In der gedruckten Normal-Matricul 1732. findet man demnächſt, unter dem Weſtphäliſchen Craiß, die alleinige Rubrique Bentheim ratione Hoya mit 6 Rthlr. 37½ kr. dabenebens aber erhellet aus denen Pfenningmeiſterey-Rechnungen, daß dieſer Anſchlag ſchon längſt zuvor 1664. ohngangbar geworden, und nach Anno 1654., wo man eine neue Zahl der Cammerzieler angefangen hatte, weiter nicht, als vom 1ten bis zum 19ten Ziel, die würkliche Zahlung geſchehen ſeye.

Nun aber fraget ſichs, was dann Bentheim an der Graffſchaft Hoya beſeſſen habe?

Pfeffinger in ſeiner Braunſchweigiſchen Hiſtorie S. 607. gibt zwar in ſoweit eine Auskunft, daß nach Abgang Grafen Otto von Hoya 1583. die ganze Grafſchaft Hoya dem durchleuchtigſten Haus Braunſchweig, als Lehenherrn, heimgefallen ſeye, und damit ſtimmet insbeſondere der ehemalige berühmte Braunſchweigiſche Herr Hofrath Scheid, in ſeinen Anmerkungen und Zuſätzen zu des Herrn von Moſers Einleitung in das Braunſchweig-Lüneburgiſche Staats-Recht S. 284. überein, meldet aber noch weiters daſelbſt, daß derjenige Antheil, der denen Grafen von Bentheim zugeeignet werden wolle, denenſelben nicht immediate, ſondern als ein Lehen von Heſſen-Caſſel heimgefallen ſeye, der aber eigentlich zu der Grafſchaft Bruchhauſen gehöret habe; vergleichet man nun damit deſſelben vorhergegangene anderweite Stelle S. 206. ſo wird in der angeführten Note nur ſo viel angezeiget, daß Heſſen-Caſſel das Gräflich-Bentheimiſche Haus, mit denen Aemtern Uchte und Freudenberg, eine Zeitlang belehnet habe, es würde aber eine nähere Unterſuchung, von der alten Beſchaffenheit dieſes Antheils, nicht ohne Nutzen ſeyn, da ſelbiger noch jetzo in der Reichs-Matricul ein beſonderer Anſchlag von 2 zu Fuß, oder monatlich 8 fl. und an jedem Cammerziel 9 fl. 37½ kr. betrage. An dieſer Unterſuchung hat man es fiſcaliſcher Seits bisher nicht ermanglen laſſen, maſſen ſogar an das hohe Craiß-Ausſchreibamt der Auftrag geſchehen, von dem Herrn Grafen von Bentheim zu Bentheim Bericht hierüber zu erfordern, der auch erfolget, und dahin ausgefallen iſt, daß das Gräfliche Haus Bentheim, ſchon länger als über ein Jahrhundert, die zur Grafſchaft Hoya gehörige beede Aemter, Ucht und Freudenberg, nicht mehr beſitze. Bey ſolchen Umſtänden hat man weitere Nachforſchung gethan, ob nicht das Hochfürſtl. Haus Heſſen-Caſſel der gegenwärtige hohe Beſitzer dieſer beeden benammſeten Aemtern Selbſten ſeyn möchten? und da ſolches zuverläßig ſich würklich alſo erfunden hat, ſo iſt man von Seiten des Cammergerichts allbereits in gütlichen Unterhandlungen begriffen, dieſen Anſchlag zu würklicher Gangbarkeit wiederum zu bringen, daß es daher nur auf einer kräftigen Unterſtützung dieſes Geſuchs ankommen dörfte.

1767. hat der Superintendent Rathleff zu Niemburg, eine Geſchichte der Grafſchaft Hoya und Diepholtz, in 3 Theilen herausgegeben.

Grafſchaft Spiegelberg.

Eine kurze doch gründliche Nachricht von Spiegelberg ſtehet zu leſen bey Herrn von Ludolf Symphorem Conſultat. T. I. Append. nr. 9. p. 254. welches als

als eine Nachleſe angeführet wird: der dermalige hohe Beſitzer iſt das Fürſtliche Haus Naſſau-Oranien, und geſchehen die Cammer-Beyträge von Naſſau ſelbſten.

Schwarzenberg wegen Gimborn.

Durch die puncto Redintegrationis Matriculae unterm 30. Mart. 1753. wurde dem Fürſtl. Schwarzenbergiſchen Anwald, Lt. Bißing, aufgegeben, des Herrn Fürſten von Schwarzenberg Erklärung, zu Uebernahm eines billigmäßigen Anſchlags, von wegen der im Weſtphäliſchen Craiß mit Sitz und Stimm inhabenden Herrſchaft Gimborn, (a) beyzubringen. Anfangs wolten ſich vielfache Anſtände äuſſern; Es ware dem Kaiſerl. Cammergericht nicht ohnbekannt, daß dieſe Herrſchaft Gimborn und Neuenſtadt bey dem Nieder-Rheiniſch-Weſtphäliſchen Craiß einen Anſchlag von 52 fl. in ſimplo trage, daher ſuchte man einen, andern Ständen gleichkommenden Cammer-Anſchlag zu erzielen, es lieſſen aber der Herr Fürſt von Schwarzenberg dagegen vorſtellen, wie, daß Sie Sich über dieſen weit überſpannten Craiß-Anſchlag ſchon vorlängſt beſchweret und einen Nachlaß geſuchet hätten, und daher zu keinem höhern Anſchlag, als zu 6 Rthlr. 60 kr. in ſchwerem Geld, die Ducaten zu 4 fl. 10 kr. Sich anheiſchig machen könnten. Man thate ſofort, mittelſt erlaſſenen Decrets vom 15. Jan. 1760. den weitern Verſuch auf einen Beytrag zu 15 Rthlr. zu jedem Ziel, da aber, wegen allzugeringem Ertrag dieſer Herrſchaft, auf dem erſtern Antrag platterdings beharret, und danebens ein quantum von 100 Rthlr. per averſionem vor die vergangene Zeit beygelegt wurde: ſo erfolgte darauf den 16. Febr. 1760. die richterliche Erkanntniß, vermög welcher der angebotene Anſchlag zu 6 Rthlr. 60 kr. zu jedem Ziel, und zu Abführung des rückſtändigen offerirten quanti der 100 Rthlr. und zwar beedes in Ducaten zu 4 fl. 10 kr. oder bey andern Sorten in gleicher proportion proviſorie ſalva Caeſaris & Imperii ratificatione angenommen, auch dem Pfenningmeiſter, Sich darnach zu achten, aufgegeben worden.

(a) Von Steinen Weſtphäl. Geſchichte T. 2. S. 304. ꝛc.

Kerpen und Lummerſum.

In Gefolg der fiſcaliſchen Urtheln vom 30ten Mart. 1753. und 17. Jul. 1759. wurde dem Herrn Beſitzer dieſer Herrſchaft, Herrn Grafen von Schäßberg, das gleichmäßige Anſinnen, wegen eines billigmäßigen Beytrags, gethan, darauf aber keine Antwort bis daher erfolget iſt.

Der Herr Etats-Rath Moſer ſchreibet in ſeiner Abhandlung von teutſchen Reichsſtänden S. 850. alſo: Kerpen und Lummerſum ſeynd 2 im Jülchiſchen gelegene Herrſchaften: beede wurden im Jahr 1711. von Oeſterreich mit aller Landeshoheit an Chur-Pfalz, und von dieſem an den Grafen von Schäßberg, (welcher den Grafenſtand 1706. erhalten hatte) überlaſſen, worauf der Kaiſer 1712. auch dieſe Herrſchaften in eine Grafſchaft erhoben, da ſodann das Weſtphäliſche Grafen-Collegium deren Beſitzer zum Mitglied annahme:

Deme wird annoch in einer Note beygefüget:

„ In neuern Zeiten wird die Kerpen-Lummerſummiſche Immedietaet, von
„ dem Hof zu Brabant ſehr angefochten, wovon Gräflich-Schäßber-
„ giſcher Seiten, auf dem Weſtphäliſchen Craißtag 1757. ꝛc. durch
„ pro Memoria, umſtändliche Anzeige geſchehen ſeynd.

Graf von Plettenberg, wegen Wittem, Eyß und Schlenacken.

Dieſer Anſchlag kan am allerbeſten aus denen Cameral-Acten ſelbſten erläutert werden.

Wegen der Herrſchaft Wittem ergienge den 4ten Mart. 1698. folgende Urthel:

„ In Exemtions-Sachen des Kaiſerlichen Fiſcalis, Klägern wider wey-
„ land Herrn Floriſſen, Grafen zu Culemburg, als Innhabern der
„ Herrſchaft Wittem, jetzo Frau Sophien Henrietten, Herzogin zu
„ Sachſen, gebohrne Fürſtin von Waldeck: Louiſam Annam und
„ Albertinam Eliſabetham, Prinzeßin zu Waldeck Beklagte: laßt man
„ es bey der, durch D. Hofmann den 4ten Febr. 1696. gerichtlich ein-
„ gebrachten, von der Königl. Würde in Hiſpanien gethanen Declara-
„ tion und Renunciation, und Nahmens ermeldter Fürſtin und Prin-
„ zeßin beſchehenen Erbieten, auch des Kaiſerl. Fiſcalis am 27ten Nov.
„ hernach erfolgter Acceptation, hiemit bewenden, und iſt darauf zu
„ Recht erkannt, daß gedachte Fürſtin und Prinzeßin, alle des Reichs
„ Anlagen, wegen obgedachter Herrſchaft Wittem, ſo jederzeit gewöhn-
„ licher weiß bewilliget worden, zu entrichten und zu bezahlen ſchuldig
„ ſeyen. Dann mag ermeldter Kaiſerl. Fiſcal, wegen des zu dieſes Kai-
„ ſerlichen Cammergerichts-Unterhaltung, von beſagter Herrſchaft
„ Wittem contribuirenden quanti, mit denen Innhabern nach propor-
„ tion anderer in der Matricul begriffener würklich darzu contribuirender
„ Grafen und Herrn, jedoch vorbehaltlich, wie des H. Reichs Stän-
„ de,

„ de, bey etwan hiernächſt vornehmender Ergänz- und Erhöhung der
„ Matricul, dieſelbe anſchlagen werden, ſich mittlerweil vergleichen.

Dieſer Anſchlag findet ſich erſtmals in der Pfenningmeiſterey-Rechnung von 1728. eingetragen, ſub Rubro: Giech modo Herr Graf von Plettenberg, wegen Wittem, zum einfachen Ziel 4 Rthlr., zum erhöhten Ziel 14 Rthlr. Der Reichs-Anſchlag iſt mit 14 fl. in ſimplo bey letztern Kriegszeiten bezahlt worden. (b)

(a) S. von Ludolf Obſervat. T. IV. Append. I. p. 168.
(b) Kriegs-Canzley IIIter Band 1757. p. 851. 1759. Iter Band p. 255.

Die Reichs-Herrſchaft Eyß betreffend, iſt ſolche 1722. durch Ceſſion und Kauf für 5500 Rthlr. an die Herrn Grafen von Plettenberg gekommen.

Von dieſer ſtrittigen Erbfolgs-Sache, ſtehet die Relation und Urthel vom 18. Mart. 1728. zu leſen bey belobtem Herrn von Ludolf T. I. Symphorem. Conſultat. 45. und lautet gedachte Urthel alſo: In Sachen Ferdinand, Freyherrn von Plettenberg zu Nortkirchen, als Ceſſionarius derer Joh. Frantz, auch Herman Theodor von der Berg genannt, Trieps hinterlaſſener Erben, Klägern eines, wider weyland Frau Albertin Eliſabeth, verwittibte Gräfin von Erbach, jetzo die verwittibte Frau Herzogin zu Sachſen-Hildburghauſen, gebohrner Gräfin von Erbach, als Regentin und Vormünderin ihres Herrn Sohns, und dermahligen Innhabern der Reichs-Herrſchaft Eyß, Beklagte andern Theils Mandati &c. iſt von richterlichen Amtswegen erkannt, daß obgedachte Kläger und Ceſſionarius, derer von Trips, als reſpective Erben und Deſcendenten, ex primo thoro Winandi von Breyel und Helena von Eynatten, wie auch nach dem Tod des nurgedachten Winandi, zweiter Ehe Sohns, Johann Reinhard von Breyel, Lehensfolgern in die vorgedachte immediate Reichs-Herrſchaft Eyß, ſo weit ſie nehmlich in ihrer völligen Jurisdiction und Herrlichkeit, ſamt hierzu praeciſe gehörigen Appertinenzen und Dependenzen, Inhalts der uhralten, bey denen Actis befindlichen Lehenbriefen, von der auch immediaten Reichsherrſchaft Wittem lehenrührig, ex aſſe oder gänzlich, ſo viel aber derſelben übrige Allodial-Zugehörungen belanget, zu 2 Drittheilen, Inhalts vorgedachten Winandi von Breyel und Helena von Eynatten, Anno 1613. errichteten Ehepacten, zu immittiren und einzuſetzen: daher beklagter Theil ihme ſolches alles, ſamt dem von Zeit der bey dieſem Kaiſerl. Cammergericht im Jahr 1724. erhobenen Klage davon gehabten Genuß, oder was hätte genoſſen werden können, abzutretten und einzuantworten ſchuldig, Ihro Frau Beklagtin demnächſt jedoch das petitorium, wann Sie hierzu annoch einige Befugniß zu haben vermeynen ſolte, wie auch dem Klägern, wegen des übrigen dritten Theils, zu reſerviren und vorzubehalten ſeye ꝛc.

Schlenacken gehörte vor deme zu Gronßfeld, welches der Herr Graf von Plettenberg (a) ebenfals an ſich gebracht hat, und iſt daher jener Anſchlag Gronßfeld ab- und Plettenberg zugeſchrieben, auch Eyß und Schlenacken erſtmahls 1734. in die Pfenningmeiſterey-Specification mit eingebracht worden.

(a) Von denen Herrn Grafen von Plettenberg S. Kölers Münzbeluſtigung P. V. p. 73. 81.

Wickerad.

Wickerad und Schwanenberg ſeynd zwey Reichsherrſchaften, jene enthält 7. Ortſchaften, nach Anzeig D. Büſchings T. 3. P. I. p. 816.

Darzu kommen noch die Herrſchaft Schwanenberg und Lentholthoff, alle dieſe Güther enthalten 38333. ſteuerbare Morgen und 363 Haushaltungen. Die Beſitzer derſelben ſeynd der Herr Graf von Quad. Gleichwie nun derſelbe Sitz und Stimm bey dem Weſtphäliſchen Craiß hat, und deſſen Reichs- und Craiß-Anſchlag 16 fl. in ſimplo beſaget. Alſo wurde gedachter Herr Graf 1753. 1754. und 59. durch die fiſcaliſche Urtheln vom 30ten Mart. und 17. Julii erinnert, einen Anſchlag auch zu dem Cammergerichts-Unterhalt zu übernehmen. Die Anzeige erfolgte darauf den 3ten Decembr. 1759. dahin, wie daß ſich zwar der Herr Graf ſeiner Reichsſtändiſchen Obliegenheit zu entziehen nicht gedächte, gleichwie aber die Herrſchaft Wickerad ſehr klein und mit einem überſpannten Matricular-Anſchlag beladen ſeye, alſo, daß ſeine Unterthanen mit ohnerſchwinglichen Kriegs- und Quartierslaſten dergeſtalten zu Boden gedrucket würden, daß ſie auf viele Jahre, etwas zu denen Reichs- und Craiß-praeſtandis zu contribuiren, nicht vermögend wären, und eben daher eine Ringerung nachgeſuchet würde. Als werde gebeten, den Kaiſerlichen Herrn Fiſcalem generalem bis zu erfolgter Moderation, zur Ruhe zu verweiſen. Allein damit konnte ſich Fiſcalis nicht begnügen, ſondern hielte ſich vielmehr verbunden, darauf anzurufen, daß, derley ohnerheblichen Einwendens ohngehindert, ein proportionirter Anſchlag, von Amtswegen, ausgeworffen und angeſetzet werden möchte; geſtalten dann auch den 10ten Novembr. 1761. eine paritoria plena darauf, und demnächſt den 30ten Octobr. 1762. dieſes Craißes ausſchreibenden Herren Fürſten der Auftrag dahin gethan, daß ſie gedachte Herrſchaft Wickerad mit einem, dem Landes-Ertrag gemäßen Anſchlag, zur Unterhaltung des Kaiſerlichen Cammergerichts, belegen, fort dieſelbe, zu Abführung des Rückſtands vom 1ten bis zu dem damahls verfallenem 217. reſpective alten, einfachen und erhöhten Ziel, erforderlichen Falls executive anhalten, auch wie ſolches alles geſchehen, einberichten ſolten. Allein dieſer Bericht und fernerweite Auftrag iſt bis jetzo in Anſtand gerathen, daher hochnöthig ſeyn

dörfte,

dörfte, durch ohnmittelbare allerhöchſte Kaiſerliche Excitatoria die Craißaus⸗ſchreibende Herrn Fürſten zu erinnern, dergleichen, zur Aufrechterhaltung des Reichs⸗Juſtitzweeſens, abzweckende Reichs⸗conſtitutions-mäßige Verfügung mit mehrerem Nachdruck, als bis hieher überhaupt geſchehen, zu vollſtrecken; übrigens belehret die Kriegs⸗Canzley von 1758. I. Band S. 611. daß Wickerad zu 30. Römer⸗Monathen 480 fl. und 1754. II. Band S. 256. vor 20. Römer⸗Monath 320 fl. bezahlt habe.

Herrſchaft Mylendonck.

Dieſer Anſchlag gehöret, nebſt andern, ad neo acquiſita. Dem Angeben nach, ſolle ſolche von geringem Betracht ſeyn. Die Beſitzere waren vorhin das Fürſtliche Haus Croy, 1659. käme es an die Frau Gräfin von Berleps, und endlichen an das Reichsgräfliche Geſchlecht von Oſtein. Deſſen Craiß⸗Anſchlag beſaget in ſimplo 16 fl. und eben daher ware man von Seiten des Cammergerichts Anfangs der Meynung, der Anſchlag dörfte wenigſtens bis auf 6 Rthlr. zu jedem Ziel zu ſetzen ſeyn, auf höhere Interpoſition aber wurde endlich ſolcher, unter Vorbehalt Kaiſerlicher Majeſtät und des H. Reichs Bewilligung, durch ein den 23. May 1753. ertheiltes Decret, auf 4. Rthlr. zu jedem Ziel geſetzet.

Wylre iſt eine ohnmittelbare Reichs⸗Herrſchaft im Weſtphäliſchen Craiß, auf denen Gränzen des Herzogthums Limpurg gelegen, und von denen Freyherrn von Wachtendonck, Binsfeldiſcher Linie, als ein altes Wachtendonckiſches Stock⸗ und Stamm⸗Guth, bis in annum 1736. beſeſſen worden, allwo dieſe Linie mit Freyherrn Adolph Bertram abgeſtorben; die nachmahlige Erbfolge iſt zwiſchen denen Stamms⸗Agnaten, Regredient- Inteſtat- und Teſtaments⸗Erben in Streit und Proceß gerathen, im Jahr 1755. aber dieſe Herrſchaft Hermann Adolphen, Freyherrn von Wachtendonck, Germenzelliſcher Linie, als ein alt Wachtendonckiſches Stock⸗ und Stamm⸗Guth, und freye ohnmittelbare Reichs⸗Herrſchaft, von dem Kaiſerlichen Cammergericht zugeſprochen, auch ſelbiger durch die erkannte Kaiſerliche Commiſſion in würklichen Beſitz geſetzet worden.

Richold liegt auch im Umfang des Herzogthums Limburg: Die Herren von Bongard zu Pfaffendorff ſeynd Beſitzer derſelben: ſ. Freyherrn von Cramers Nebenſt. P. 9. p. 60.

Gotteshaus Echternach wegen Dreyß und anderer im Reich gelegener Orten.

Obgleich

Obgleich über die Abtey **Echternach** oder **Epternach**, das Herzogthum Luxemburg Grund- Lande- und Bluts-Gerichtsherr iſt, ſo lieget jedoch dieſe, und noch mehrere Echternachiſche Güther, im Chur-Trieriſchen, (a) und da im Jahr 1676. die Dreyſſer Gemeind ſich wider den Prälaten zu Echternach verſchiedentlich aufgelehnet; ſo iſt des Cammergerichts Gerichtbarkeit darunter anerkannt, auch von demſelben zur Manutenenz, der Abtey 1683. 1712. und 1714. vortheilhafte Urtheln ertheilt, auch die Execution darüber anerkannt worden.

(a) ab Hontheim Hiſt. Trevir. diplomat. T. I. in Indice V. Epternach.

Herrlichkeit Schönau liegt im Acher-Reich, und iſt durch ein Cammergerichtlich Urthel vom 27. Octobr. 1751. vor ohnmittelbar erkannt: Die Sache liegt nunmehr in reſtitutorio, iſt aber aber äuſſerſt verwirrt, und nach ſeiner dermahligen Verfaſſung, von gar keiner Beträchtlichkeit. ſ. Freyherrn von Cramers Nebenſtunden, IX. Th. S. 59. ꝛc. umſtändliche und Acten-mäßige Nachricht von der Herrlichkeit Schönau, als einem Sonnenlehen.

Fürſt von Oſtfrieſland wegen der Herrſchaft Eſens, Stedersdorff und Wittmund: Dieſe Rubric iſt abermahls auf Comitial-Veranlaſſung der Cammer-Matricul mit einem aſteriſco einverleibt worden, maſen in mehrberührtem Dictato verfüget worden, ad Rubrum Oſtfrieſland: Nachdeme in der alten Matricul eine beſondere Rubric über und neben der Oſtfrieſländiſchen, von Grafen und Herren in Frieſland, befindlich, vermög deren ſolche 197 fl. zum Cammergericht concurrirt, dieſe aber in Abgang kommen, ſo wäre ſowohl des Weſtphäliſchen Craißes Directorium, als der Herr Oſtfrieſländiſche, zu erſuchen, Erläuterung zu geben, und reſpective einzuhohlen, warum dieſer Anſchlag bis daher nicht erlegt worden?

ſ. davon D. Büſchings c. T. 13. P. I. p. 695.

Von dem Herrn Grafen von Aldenburg, wegen der Herrſchaft **Kniphauſen**, kan Herr D. Büſching cit. T. 3. P. I. S. 832. beliebig nachgeſehen werden. Imgleichen das Moſeriſche Staats-Recht von dem Fürſtl. Haus Anhalt S. 279. ꝛc. es iſt ſelbige ein Burgundiſches Lehen.

Der Aſteriſcus bey der Stadt **Hervorden** könnte wohl mit der ganzen Rubric hinweggelaſſen werden, die Schickſale derſelben ſeynd kurz zuſammen getragen in der Moſeriſ. Abhandlung von teutſchen Reichs-Ständen, S. 1127.

Nachleſe von einigen Herrſchaften, welche der Cammer-Matricul unter dem Weſtphäliſchen Craiß noch zur Zeit nicht einverleibet ſeynd, und dabey ſich verſchiedene Bedenken finden.

Die

Die Herrſchaft Anholt.

D. Büſching meldet in oft angeführtem T. 3. P. I. p. 803. hievon folgendes: Das Fürſtliche Haus Salm hat wegen dieſer Herrſchaft Sitz und Stimm im Weſtphäliſchen Reichs-Grafen-Collegio, und auf denen Weſtphäliſchen Craißtägen. Sie iſt mit 12 fl. angeſchrieben, es ſtehet aber Anholt weder in der Reichs- noch Cammer-Matricul, die Niederländiſche Provinz Geldern maſet ſich die Oberbottmäßigkeit über dieſe Herrſchaft an, Sie iſt vor Alters ein Gelderiſches Lehen geweſen, allein K. Carl der V. ſoll, als er Geldern bekommen, die Lehnſchaft nachgelaſſen haben. ſ. auch Moſer von teutſchen Reichs-Ständen. p. 824.

Die Graffſchaft Berg iſt urſprünglich ein Matriculae Imperii 1521. einverleibter Reichs-Fundus, durch eigene Schuld aber Grafen Wilhelms von Berg, ehmahligem Gouverneur derer General-Staaten, vom Reich abgeriſſen, und wird nunmehro zu der Provinz Zütphen gerechnet; Der gegenwärtige Beſitzer iſt ein Graf von Hohenzollern-Siegmaringen. ſ. Moſer von teutſchen Reichs-Ständen. p. 826.

Herrſchaft Gehmen.

Der Herr Reichsgraf von Limburg-Styrum zu Gehmen hat wegen dieſer Herrſchaft Sitz und Stimm im Weſtphäliſchen Reichsgrafen-Collegio und auf den Weſtphäliſchen Craißtägen.

In der 1735. rectificirten Weſtphäliſchen Craiß-Matricul ſtehet folgendes Notamen:

Gehmen in anno 1701. ad 4. wegen des übrigen ad 40. wird von Münſter eximirt ſub reſervatione von Münſter, der Sachen eigentlich nachzuſehen.

Dieſer Umſtand erläutert ſich aus denen Cameral-Acten. Stift Münſter ſuchte dieſe Herrſchaft zu eximiren, als in dem Münſteriſchen Territorio gelegen, nach langwührigem Streit erfolgte 1694. der Ausſpruch vor Limburg, und wurde demſelben die vollſtändige Immedietaet, ſamt allen dazu gehörigen Rechten und Praerogativen, über das Haus und Flecken Gehmen, ſamt deſſen Bezirken, und dazu von Alters her gehörigen, in Münſteriſchen Kirchen oder Parochien geſeſſenen Bauern, zugeſprochen, von welcher Urthel die Reviſion zwar geſucht und erhalten, nach geſtellter Caution aber ſolche zu würklicher Execution gebracht worden.

Bey ſolcher der Sachen Bewandſame, ſolte wohl nicht das mindeſte Bedenken vorwalten, die Herren Beſitzer zu ihrer Reichsſtändiſchen Obliegenheit anzuhalten, und wäre überhaupt vor das allgemeine Intereſſe des Reichs-Matricular-Erforderniſſen hochdienlich, wann alle in Reviſorio liegende Exemtions-Sachen, als Cauſae ſummopere privilegiatae, bey nunmehr exiſtirender Reichs-Reviſion vor andern allenfalls von Amtswegen fürgenommen, entſchieden, und damit das heilſame Redintegrations-Werk wiederum in Gang gebracht würde. ſ. Büſching a. o. S. 811. Moſer S. 836.

Grafſchaft Hallermund.

Selbige ware zwar eine uhralte, zum Weſtphäliſchen Craiß gehörige Reichs-Grafſchaft, Sie kame aber allſchon 1435. an Braunſchweig, und iſt dem Fürſtenthum Calenberg einverleibt worden.

Im jetzigen Jahrhundert belehnte Churfürſt, Georg Ludwig, zu Braunſchweig damit ſeinen Miniſter, Grafen Franz Ernſt von Platen und ſeine Deſcendenz, um ihn dadurch zur Reichs- und Gräflichen Collegial-Standſchaft fähig zu machen, welche er auch 1708. würklich erhielte, bey deme allem aber gründet ſich dieſes Reichs- und Craiß-Votum auf keinen ſichern Fuß, wovon deſſen ausgeſtellter Lehen-Revers ſattſam zeuget. Man beliebe davon die Scheidiſche Zuſätze und Anmerkungen zu dem Moſeriſchen Staats-Recht von Braunſchweig-Lüneburg S. 248. 249. nachzuſehen, und nach Herrn D. Büſchings Bericht a. o. S. 819. ſolle Hallermund unter dem Churfürſtl. Anſchlag mitbegriffen ſeyn.

Herrſchaft Jever.

In Gemäßheit der in Materia ſuſtentationis Cameralis ergangenen Reichsſchlüſſen 1726. 27. hat der Kaiſerl. Herr Fiſcalis generalis vor einigen Jahren wider den Herren Fürſten zu Anhalt-Zerbſt, bey dem Cammergericht pro Citatione ad videndum exigi proportionatam in Ordinationibus Imperii praeſcriptam ſuſtentationis Cameralis ratam, ſicque condemnari angerufen, und auch ſolche bewürket: Hiernächſt erfolgte den 26. Septembr. 1736. nachſtehende Urthel:

„ iſt der von Herrn Beklagten, an weyland D. Hoffmann abgelaſſenen,
„ und von ſelbigem dieſem Kaiſerlichen Cammergericht exhibirten
„ Fürſtlich- declinatoriſchen Schreiben vom 10. Julii und 15. Septembr.
„ 1735. ungehindert hiermit erkannt: daß Herr Beklagter, zu dieſes
„ Kaiſerlichen Cammergerichts-Unterhalt, alljährlich in jedem gewöhn-
„ lichen Termin 40 Rthlr. alſo in jedem Jahr 80 Rthlr., mit Vor-
„ behalt

„ behalt Kaiſerlicher Majeſtät und des Reichs Rechten, bis auf de„ren anderweite Verordnung, zu zahlen, und damit von Nativitatis „B. M. V. 1738. anzufangen, ſchuldig zu erklären, und zu con„demniren ſeye ꝛc.

In Gefolg dieſer Urthel, wurde die Herrſchaft Jever denen jährlichen Pfenningmeiſterey-Specificationen vom Jahr 1736. und 1737. unter dem Weſtphäliſchen Craiß, ohnmittelbar vor Aldenburg, wegen der Herrſchaft Kniphauſen, mit 40 Rthlr. zum einfachen Ziel einverleibet, und hieraufhin von dieſem Vorgang ein ausführlicher Bericht an eine allgemeine Reichs-Verſammlung, unterm 24. Mart. 1738. erſtattet, mit angefügter Bitte, weilen zu vernehmen ſtehe, daß des Herrn Fürſten von Anhalt-Zerbſt Durchleucht, bey Kaiſerl. Majeſtät und dem Reich, Sich gegen dieſe Urthel beſchweret hätten, und zwar unter dem Vorwand, daß dieſe Herrſchaft, in Gefolg des im Jahr 1548. errichteten Burgundiſchen Vertrags, als ein Burgundiſches Lehen, von allem Anſchlag befreyet wäre, ſolchemnach das Kaiſerliche Cammergericht darüber vorderſamſt mit ſeinen Gründen gehöret werden möchte. Es hat aber hieraufhin den 13. Aug. 1738. die hochanſehnliche Burgundiſche Comitial-Geſandſchaft nachfolgende Anzeige ad Dictaturam Imperii gebracht (a).

„ Kaiſerl. Majeſtät hätten allbereits die Veranſtaltung vorgekehret, „daß die Cammerzieler von Burgund hiernächſt würden abgelegt wer„den, Allerhöchſtdieſelbe gedächten aber anbey die Burgundiſche Va„ſallen durch ſolche Zahlung zu vertreten, welchemnach der, gegen des „Herrn Fürſten zu Anhalt-Zerbſt Durchleucht, bey dem Cammerge„richt fürgenommene fiſcaliſche Proceß aufzuheben, einfolglich auch die „Herrſchaft Jevern aus der Uſual-Matricul und der Specification der „Reſtanten um ſo billiger auszulaſſen ſeye, als von dieſer Herrſchaft „niemals etwas unmittelbar erfordert, noch Dieſelbe vor dem Jahr „1720. in dem Matricular-Anſchlag gebracht worden.

Ueberdas haben Kaiſerl. Majeſtät ein allerhöchſtes Reſcript an das Cammergericht erlaſſen, und darinnen erkläret, den Matricular-Anſchlag von der Herrſchaft Jevern Selbſten zu vertretten, und nebſt dem *quanto matriculari* mit der Burgundiſchen *Quota*, aus einem ſichern *fundo*, für das künftige abführen zu laſſen, daher vermög Protocolli Pleni 1738. beſchloſſen worden, mehrgedachte Herrſchaft Jevern noch zur Zeit, und bis auf Kaiſerl. Majeſtät und des H. Reichs anderweite Verfügung, aus der Cammer-Matricul und Pfenningmeiſterey-Verzeichniß wiederum heraus zu thun.

Gleichwie aber bald darauf das höchſtſel. Ableiben Kaiſers, Carln des VIten, Majeſt. glorreichen Angedenkens, ſofort die ſchwereſte Zeitläuften auf einander gefolget ſeynd, alſo beruhet annoch dieſer Poſten auf Kaiſerl. Majeſtät und des H. Reichs fernerweiter Verfügung.

Qq 2 Es

Es wird alſo von einer höchſtanſehnlichen Kaiſerlichen Commiſſion und hochverordneten Reichs-Viſitations-Deputation abhangen, die verhandelte Acta und gepflogene Rathſchläge in dieſer Sache von der Behörde abzufordern, und Selbſtige Einſicht davon zu nehmen, deme annoch das Kaiſerliche Commiſſions-Decret vom Jahr 1686. mit beyzufügen ſtehet, ſo Pachner ab Eggenſtorf ſeiner Sammlung der Reichs-Schlüſſen T. II. S. 601. mit einverleibet hat, worinnen Allerhöchſter Seits Selbſten angeführt worden, wasmaſſen ohnzweifentlich ſeye, daß die Herrſchaft Jevern in et de territorio Imperii, und deſſen Affterlehen ſeye.

Allerhöchſtdieſelbe erklärten alſo damit, daß Jevern nicht allein in dem Territorio Imperii gelegen, ſondern zugleich unter Ihro Kaiſerl. Majeſtät und des H. R. Reichs Oberhoheit und Schutz, nebſt andern derſelben incorporirten Landen, begriffen ſeye. (b)

(a) Staats-Canzley T. 73. p. 218.

(b) ſ. Beckmanns Hiſtorie des Fürſtenthums Anhalt 3 Th. 5. B. C. 2. S. 482. und Herr Etats-Raths von Moſers beſonderes Staats-Recht von Anhalt, Anhang von Jevern: allwo dieſer berühmte Autor C. 2. die Verbindung der Herrſchaft Jevern mit dem teutſchen Reich, ſodann (C. 3.) daß der Lehen-Nexus mit Burgund des H. R. Reichs Jurisdiction nichts benehme, und daher auch (C. 6) derer beeden höchſten Reichs-Gerichten Jurisdiction gegründet ſeye, weitläuftig behauptet.

Herrſchaft Stein.

Dieſe unmittelbare Herrſchaft gehet vom Herrn Biſchof zu Lüttich, als Grafen zu Looß, zu Lehen: es wurde darüber, zwiſchen einem Freyherrn von Kinsky, und einem Marquis von Weſterloo, vor dem Cammergericht Proceß geführet, und 1735. und 1738. vor die von Kinsky geſprochen, wovon die Entſcheidung bey weyl. Herrn Aſſeſſor von Ludolf P. III. Conſultat. p. 802. beliebig nachzuſehen ſtehet.

Reichs-Stifft Burſcheid.

Das freye unmittelbare Stifft Burſcheid, in Urkunden Monaſterium Porcetenſe genannt, Ciſtercienſer-Ordens, hat eine Abtißin zur Vorſteherin, welche, von wegen der darzu gehörigen Herrlichkeit, auf allgemeinem Reichstag Sitz und Stimm, aber nicht auf denen Weſtphäliſchen Craißtägen, haben ſolle. 1349. hat Kaiſer Carl der IVte der Stadt Aachen die Beſchützung dieſer Abtey aufgetragen, und Schwerd, und Majorie oder Vogtey derſelben, vermög beſonderer Verträge, eingeraumet. Ein mehreres davon kan ſich in Noppii rar gewordener Aacher Chronick 1 B. C. 39. item im 3ten B. Zahl 24. Pfeffinger ad Vitriar. P. I. p. 1322. Büſching l. c. T. 3. P. I. p. 824. Moſers Abhandlung von Reichs-Ständen p. 742.

Ad

TABELLA VIII.

Ober-Sächſiſcher Craiß.

* * * * * * * *

Ober-Sächſiſcher Craiß.	Matricula 1720.		Durch das Reich moderirt auf		Abgang per Moderationem Imperii.		Ungangbare mit * in Matricula 1720. bezeichnete Poſten.		Matricula 1732.		Zuwachs von 1732. bis 1767.		Gegenwärtiger Anſchlag ſämtlicher Ständen.	
	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.
f. Erläuter. Chur-Sachſen cum exemtis	1545	$8\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—	—	1545	$8\frac{1}{2}$	—	—	1545	$8\frac{1}{2}$
f. Erläuter. Chur-Brandenburg	811	$58\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—	—	811	$58\frac{1}{2}$	—	—	811	$58\frac{1}{2}$
f. Erläuter. Camin	81	11	—	—	—	—	—	—	81	11	—	—	81	11
Stift Walkenried	81	11	—	—	—	—	—	—	81	11	—	—	81	11
f. Erläuter. Stift Quedlinburg	243	47	81	18	162	29	—	—	81	18	—	—	81	18
Fürſtenthum Anhalt	243	47	—	—	—	—	—	—	243	47	—	—	243	47
Sachſen-Weimar	54	33	—	—	—	—	—	—	58	$16\frac{7}{8}$	—	—	58	$16\frac{7}{8}$
″ ″ Eiſenach	54	33	—	—	—	—	—	—	58	$16\frac{7}{8}$	—	—	58	$16\frac{7}{8}$
Sachſen-Coburg	36	$27\frac{1}{4}$	—	—	—	—	—	—	39	$14\frac{9}{32}$	—	—	—	—
Sachſen-Gotha-Hildburghauſen	81	$68\frac{5}{16}$	—	—	—	—	—	—	89	$3\frac{1}{4}$	—	—	—	—
Sachſen-Altenburg	72	$16\frac{7}{8}$	—	—	—	—	—	—	76	$77\frac{3}{4}$	—	—	—	—
Nota: Dieſe dreyerley Anſchläge ſeynd durch neuere Vergleich unter denen hohen Theilen und vermög Cameral-Urthel vom 23. Mart. 1736. dergeſtalten verändert worden, daß die Rubra alſo lauten:														
Sachſen-Gotha	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	62	64
Sachſen-Gotha wegen Altenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	76	56
Sachſen-Hildburghauſen wegen Coburg und einiger Gothaiſcher Aemter	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	17
Sachſen-Meinungen wegen Coburg, incluſive des Amts Saltzungen. Worunter das in der Pfenningmeiſterey-Specification ſpecifice vermeldte Sachſen-Coburg-Saalfeld mitbegriffen iſt.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	41	14
Sachſen-Weiſſenfelß jetzo Chur-Sachſen wegen Querfurt und zugehöriger Aemter	56	$8\frac{3}{4}$	42	7	14	$1\frac{3}{4}$	—	—	42	7	—	—	42	7
f. Erläuter. Schweden wegen Pommern	338	$12\frac{1}{2}$	123	$12\frac{2}{3}$	214	$89\frac{5}{6}$	338	$12\frac{1}{2}$	—	—	123	$12\frac{2}{3}$	123	$12\frac{2}{3}$
Chur-Brandenburg wegen Pommern	270	$49\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—	—	270	$49\frac{1}{2}$	—	—	270	$49\frac{1}{2}$
Grafſchaft Reuß von Plauen	65	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Daran zahlt:														
Herr Graf von Reuß	—	—	—	—	—	—	—	—	59	$54\frac{1}{3}$	—	—	59	$54\frac{1}{3}$
Sachſen-Gotha	—	—	—	—	—	—	—	—	5	$37\frac{2}{3}$	—	—	5	$37\frac{2}{3}$
f. Erläuter. Schwartzburg-Rudolſtadt	69	$9\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—	—	69	$9\frac{1}{2}$	9	30	78	$39\frac{1}{2}$
f. Erläuter. ″ ″ ″ Sondershauſen	68	89	—	—	—	—	—	—	68	89	9	30	78	29
Chur-Sachſen wegen Mannßfeld	94	38	—	—	—	—	—	—	94	38	—	—	—	—
f. Erläuter. Magdeburg wegen Mannßfeld	31	45	—	—	—	—	—	—	31	45	—	—	—	—
Mannßfeld Graf Chriſtian Friedrich	51	$19\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—	—	51	$19\frac{1}{2}$	—	—	—	—
″ ″ ″ Graf David	32	$7\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—	—	32	$7\frac{1}{2}$	—	—	—	—
Nota: Hat ſich durch neuere Vergleich zwiſchen Chur-Sachſen und Chur-Brandenburg die Abtheilung dieſes Anſchlags alſo verändert:														
Chur-Sachſen wegen Mannßfeld	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	125	48
Magdeburg wegen Mannßfeld	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	83	62
f. Erläuter. Graf Chriſtoph Ludwig zu Stollberg-Ortenburg	40	$50\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—	—	40	$50\frac{1}{2}$	—	—	40	$50\frac{1}{2}$
Graf Chriſtian Ernſt zu Stollberg-Werningeroda	13	$30\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—	—	13	$30\frac{1}{2}$	—	—	13	$30\frac{1}{2}$
Graf Friedrich Carl zu Stollberg-Gedern	7	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—	7	—
Hohenſtein-Lohra und Clettenberg	37	79	—	—	—	—	—	—	37	79	—	—	37	79
Chur-Sachſen wegen Barby-Mühlingen	21	28	—	—	—	—	—	—	21	28	—	—	21	28
Schönburg-Glauchau	27	6	—	—	—	—	—	—	27	6	—	—	27	6
Summa	4529	$27\frac{3}{16}$	246	$37\frac{2}{3}$	391	$30\frac{7}{12}$	338	$12\frac{1}{2}$	4037	$24\frac{1}{32}$	141	$72\frac{2}{3}$	4179	$62\frac{5}{12}$

Ad Tabellam VIIIvam.

Ober-Sächſiſcher Craiß.

Chur-Sachſen cum exemtis, gibt zu jedem Ziel 1545 Rthlr. 8½ kr.

Herr von Ludolf bemerket in dem Anhang zu ſeiner Unterhaltungs-Geſchichte S. 19. wie, daß Chur-Sachſen vertrete cum onere: 1) die 3 Stifter, Merſeburg, Naumburg, Meiſſen oder Wurtzen. 2) Die Graf- und Herrſchaften Beichlingen, Leißnick, Wildenfelß, Tautenburg, Voigtland. 3) wegen des Gothaiſchen Kriegs aſſecurirte Aemter, Sachſenburg, Arnshaug, Weida, Ziegenrück: Dann eximire Chur-Sachſen ſine onere das Burggrafthum Meiſſen.

Ferners vertritt,+ nach erfolgtem Abgang von Sachſen-Weiſſenfelß, Querfurth und zugehörige Aemter, mit 42 Rthlr. 7 kr. zu jedem Ziel, ſodann Mannßfeld, nach dem neueſten Vergleich mit Chur-Brandenburg, mit 125 Rthlr. 48 kr. und Sachſen-Barby, mit Einſchluß der Oerter Mühlingen und Walter-Nienburg, mit 21 Rthlr. 28 kr. und hierzu kommet annoch der Beytrag im Fränkiſchen Craiß, wegen Henneberg-Schleuſingen 79 Rthlr. 16 kr. ſo ſich, wegen Abzug von dem Fuldiſchen Amt Fiſchberg, bey nächſtkünftiger völliger Reglirung dieſes Poſtens, ohngefehr um 6 Thaler vermindern dörfte: Solchemnach betraget in Summa der Chur-Sächſiſche Anſchlag zu jedem erhöheten Ziel:

+ höchstgedachtes Chur-Haus

Chur-Sachſen cum exemtis - -	1545 Rthlr.	8½ kr.	
- - wegen Querfurt und zugehöriger Aemter - - - -	42 -	7 -	
- - wegen Mannßfeld - -	125 -	48 -	
- - wegen Barby, Mühlingen und Walter-Nienburg - - -	21 -	28 -	
- - wegen Henneberg-Schleuſingen -	79 -	16 -	
Summa zu einem erhöhten Ziel - -	1813 Rthlr.	17½ kr.	

thut jährlich 3626 Rthlr. 35 kr.

Welche Anſchläge, nach der Reichs-patriotiſchen Geſinnung dieſes hohen Chur-Hauſes (auſſer den letzten auſſerordentlichen ſchweren Kriegsläuften) alle Leipziger Oſtern- und Herbſtmeſſen richtig abgeführt werden.

Uebrigens thut Herr D. Büſching auch von dieſen weitläuftigen Landen eine ſchöne pragmatiſche Beſchreibung mittheilen. T. 3. P. II. S. 1775. von übrigen dienlichen Schriftſtellern, iſt hauptſächlich M. G. Chr. Kreyſig hiſtoriſche Bibliotheck von Ober-Sachſen, und beſonders deſſen Beyträge zur Hiſtorie der Chur- und Fürſtl. Sächſiſchen Landen, wie auch Aug. Benedict Michaelis Geſchichte der Chur- und Fürſtlichen Häuſer in Teutſchland, 4tes Hauptſtück nachzuſehen.

Chur-Brandenburg.

In dieſem Reichs-Craiß finden ſich ſolche höchſte, mächtige und anſehnliche Reichs-Stände, denen es an Mitteln und Kräften nicht ermanglet, den Unterhalt des Kaiſerlichen und Reichs-Cammergerichts, durch richtigen Abtrag derer Cammerzieler in Reichs-Conſtitutions-mäßigen Münzſorten, kräftigſt zu unterſtützen.

Das gröſſeſte Gewicht, zur Unterſtützung dieſes Reichs-Gerichts und befördernder Aufnahm mehrerer Mitglieder, beruhet hauptſächlich auf der großmüthigſten und gnädigſten Erklärung Ihro Königl. Majeſtät in Preuſſen, den erhöhten Cammergerichts-Matricular-Anſchlag von Höchſtderoſelben ſämtlichen Chur- und Reichslanden, nach dem einmüthigen Reichsſchluß von 1719. und von allen und jeden Reichs-Ständen thätlicher Befolgung deſſelben, gleichermaſen allermildeſt zu übernehmen.

Wie hoch ſich dieſer Anſchlag, ſowohl überhaupt zu jedem Ziel, als von jeder Provinz insbeſondere, belauffe, ſolches iſt aus dem ſummariſchen Statu derer Anſchlägen des mehrern zu erſehen.

Nicht weniger zeuget das oben ſchon beygelegte Reichs-Fürſtenraths-Protocoll von 1721 ꝛc. wie und auf was Weiß Höchſtderoſelben glorwürdigſten Herrn Vaters, weyland Königs Friedrich Wilhelm Majeſtät, gottſeligſten Andenkens, das erhöhte Cammergerichts-Unterhaltungs-Werk, durch Dero Königliche und Churfürſtliche Comitial-Geſandſchaft, mit ruhmwürdigſten Eifer und groſem Nachdruck, mächtigſt zu unterſtützen und zur Richtigkeit zu befördern, Sich haben angelegen ſeyn laſſen: es iſt alſo alhier weiter nichts übrig, als einer höchſtanſehnlichen Kaiſerlichen Commiſſion und hochverordneter Reichs-Viſitations-Deputation, in einem kurzen Auszug, diejenige Handlungen und Maasregeln gehorſamſt vorzulegen, welche zu Erzielung des erhöhten Beytrags-Fuſſes von denen Chur-Brandenburgiſchen Landen, ſeit 1720. bis hieher, unternommen worden. Es theilen ſich ſolche in zweierley Claſſen: eines Theils in die ordentliche gerichtliche fiſcaliſche Handlungen, andern Theils in die auſſerordentlich

ergriffe-

ergriffene Hülfsmittel und von Zeit zu Zeit an Jhro Königl. Majeſtät unterthänigſt abgegebene ſchriftliche Vorſtellungen, und wie endlich der ganze Verlauf zu der allerhöchſten Vermittlung Kaiſerl Majeſtät und des geſammten H. Röm. Reichs Churfürſten, Fürſten und Ständen, allerunterthänigſt, unterthänigſt und gehorſamſt hinterſtellet worden.

Nach Maasgab der Cammergerichts-Ordnung, bringet die Obliegenheit des Kaiſerlichen Fiſcalis generalis mit ſich, gegen die in Bezahlung des Reichs-Cammergerichts ſäumige Herrn Churfürſten, Fürſten und Stände gerichtlich anzuruffen, vorerſt Monitoria und nach ergangenen paritorien, Mandata de exequendo ſimplicia, ulteriora & arctiora zu bewürken; daß man nach dieſer Ordnung oft und vielmahls verfahren, damit aber mehr nicht, als eine ſchleunige Zahlung, nach dem alten einfachen Fuß, bewürket worden ſeye; davon zeugen die Protocolla fiſcalia zur Genüge.

Anlangend nun aber die weitershin gepflogene auſſerordentliche Handlungen, ſo hat das Collegium ſogleich nach dem von Kaiſerl. Majeſtät allergnädigſt genehmigten Reichs-Gutachten von 1719. ohnermanglet, gleichwie an alle hohe Churfürſten und Stände des Reichs, alſo beſonders auch an Jhro Königl. Majeſt. in Preuſſen, die allertiefeſte Dankſagung 1720. abzuſtatten, nebſt angefügter unterthänigſter Bitte, die höchſte Verordnung an die Behörde ergehen zu laſſen, damit nunmehr an dem verfallenen erhöhten 131. 132. und 133ten Ziel der Anfang mit Reichsſchlußmäßiger Zahlung gemacht werden möchte. Den 24ten Novembr. 1721. wurde fernerweit vorgeſtellet: man hätte ganz ohnvermuthet wahrnehmen müſſen, daß nicht nur aus Jhro Königl. Majeſt. Reichslanden keine Cammerzieler auf den erhöhten Fuß ad Caſſam gezahlet, noch auch die Reichs-conſtitutions-mäßige Execution gegen andere Reichsſtände vollſtrecket worden ſeye: es wären zwar aus Jhro Königl. Majeſt. Landen einige Gelder, aber nur nach dem einfachen Fuß, eingelauffen, alldieweilen aber Jhro Majeſt. zu dem Reichsſchluß vom 5ten Novembr. 1720. ſelbſten ein groſſes beygetragen, auch von einigen Ständen die erhöhte Zieler würklich bezahlt würden, ſo würde zu Höchſtdenenſelben das zuverläßige unterthänigſte Vertrauen geſetzet, Höchſtdieſelbe nicht gemeynet ſeyn würden, dieſes Reichs-Gericht dafür anzuſehen, als wann ſolches aus ihren geſetzten Schranken weichen würde, eine, gegen den Reichsſchluß laufende Zahlung, vormahls üblich geweſener einfacher Zieler, anzunehmen, und dadurch zwiſchen denen Ständen des Reichs eine Ungleichheit, in Abtragung und Quittirung der Cammerzieler, einzuführen, oder eigenmächtig zuzulaſſen, vielmehr lebe man der Hoffnung, daß Jhro Majeſtät, in Erwägung obiger Urſachen, und dabey unterbleibender Abführung der erhöheten Zieler, das hieſige Gericht weder in ſeinem jetzigen Stand erhalten, noch, wie es gleichwohl die Nothdurft erfordere,

fordere, mit der im Reichsſchluß beliebten Anzahl vermehret werden könnte, durch baldige Abführung der erhöhten Zieler denen übrigen Ständen des Reichs einen höchſtrühmlichen Vorgang zu geben, allergnädigſt geruhen würden.

Unterm 6ten Junii 1727. ergienge nachfolgendes Collegial-Schreiben: Nunmehr wäre von allen übrigen Churfürſten des Reichs der Reichsſchluß 1719. befolget: 2. praeſentirte Aſſeſſores von der Chur-Brandenburg und vom Ober-Sächſiſchen Craiß, wären in Collegio vorhanden, welche beede an jährlicher Beſoldung ein mehrers aus der Pfenningmeiſterey-Caß erhüben, als das jährliche Beytrags-quantum von allen Königlichen Reichs-Landen beſage, wann auch gleich ſelbige nach dem erhöheten Fuß bezahlt würden. Man verhoffe daher, Jhro Königl. Majeſt. würden den, durch eigenen höchſten Beytritt und Vorgang errichteten, und wie *in praeſentando* befolgten Reichsſchluß, alſo auch *in ſolvendo* erfüllen laſſen.

Jn eben dieſem Jahr 1727. den 13. Dec. wurde, bey wiederholter Erinnerung, dieſe merkwürdige Stelle mit eingerucket: derjenige Anſtand, welcher, beſag Reichs-Fürſten-Raths-Protocolls vom 25ten Aug. 1721. in dem durch Jhro Königl. Majeſt. Geſandſchaft geführtem Magdeburgiſchen Voto, wegen noch nicht erfüllter Anzahl der 25. Aſſeſſorum, ſich äuſſern wollen, ſeye durch letzteres Kaiſerl. Commiſſions-Decret ſattſam erlediget, und hafte der Mangel von der beliebten Anzahl der Aſſeſſorum nicht bey dem Collegio, ſondern daran, daß verſchiedene Stände des Reichs die Reichsſchlußmäßige Zahlung der Cammerzieler zurückhielten.

Jm Jahr 1738. geſchahe von Jhro Königl. Majeſt. die Praeſentation des dermahligen Nieder-Sächſiſchen Craißes, Herrn Aſſeſſoris von Summermann, von wegen des Herzogthums Magdeburg, und enthielte das Praeſentations-Schreiben die nachdenkliche Formalien, es möchte dieſer Praeſentatus alſofort aufgenommen werden, maſen nach dem Jnhalt des Reichs-Gutachtens 1719. unter dem Vorwand, nicht eingekommener Zieler, keine Aſſeſſorats-Stelle ohnbeſetzt zu laſſen ſeye.

Hierauf wurde unterm 30. Maii gedachten Jahrs unterthänigſt geantwortet: man hätte in tiefeſter Verehrung gegen Jhro Königl. Majeſt. den Praeſentatum zu denen gewöhnlichen Ordnungsmäßigen Examinibus zugelaſſen, man könte aber nicht umhin, Jhro Majeſtät vorſtellig zu machen, wie daß dem 1719. erſtattetem Reichs-Gutachten §. I. ebenmäßig mit beygefügt ſeye, daß die, nach dem erhöhten Fuß, Reichsſchlußmäßig beliebte Cammerzieler von allen und jeden Ständen eingetrieben werden ſolten, woran man es diſſeits

nicht ermangeln ließe, gleich dann die nach und nach publicirte fiſcaliſche Ur-theln, und zu der Reichs-Verſammlung eingeſchickte Verzeichniſſe ſattſam, und zumahlen auch dieſes bezeugten, daß Ihro Königl. Majeſt. ſelbſten, ge-dachtem Reichsſchluß zufolge, die Cammerzieler nach dem erhöhten Fuß der jährlichen 7. Zieler von Dero Chur- und andern Reichslanden nicht entrichtet hätten, und in gar groſſem Rückſtand ſtünden, daher auch in dem Kaiſerlichen Decreto ratificatorio vorgedachten Reichs-Gutachtens unterm 3. Nov. 1720. erwehnte Clauſul mit der nachdrücklichen Erinnerung ratificirt worden ſeye, daß bey nicht eingehenden Cammerzielern dem Cammer-Gericht die Erſetzung der Aſſeſſorats-Stellen nicht wohl könnte zugemuthet werden. Man trage da-her zu Ihro Königl. Maj. das unterthänigſte Vertrauen, es würden Höchſt-dieſelbe die hierunter waltende Billigkeit von ſelbſten ermeſſen, auch das Colle-gium nicht verdencken, wann ſelbiges, bey ermanglender Zahlung, mit würkli-cher Aufnahm eines Praeſentati, Anſtand nehmen müßte.

Den 23. Februar 1741. erlieſſen Ihro nunmehro glorreicheſt regierende Königl. Majeſtät eine Erinnerung, die würkliche Aufnahm Dero Magdebur-giſchen Praeſentati zu befördern, da Sie Sich dann auch hiernächſt, der erhöh-ten Cammerzieler halber, dergeſtalten erklären würden, wie man es denen dabey vorwaltenden Conſiderationen gemäß befinden würde, maſſen Dieſelbe Sich die Aufrechterhaltung dieſes Reichs-Dicaſterii, zur heilſamen Juſtitzpflege im Reich, jederzeit beſtens würden empfohlen ſeyn laſſen.

Von Seiten des Collegii erfolgte demnächſt, bey damahls erfolgter Erle-digung einer Evangeliſchen Aſſeſſorats-Stelle, die würkliche Beruffung des Herrn Aſſeſſoris von Summermann, davon ebennächſt Ihro Königl. Majeſt. die Anzeige gethan, zugleich auch die unterthänige Dankſagung, vor Dero jüngſthin gethane gnädigſte Erklärung mit angefüget, und der Antrag dahin gethan worden, daß, da nunmehr das Verlangen Ihro Königl. Majeſt. er-füllet ſeye, ſolchemnach auch zur Aufrechterhaltung des Reichs-Juſtitzweſens, die erforderliche Zahlungs-Verfügung geſchehen möchte: Hierauf declarirten der König unterm 6ten Maji 1741. die Aufnahm Ihres Praeſentati ſeye Ihnen angenehm zu vernehmen geweſen, mithin ſeye deme in ſoweit ein Genügen ge-ſchehen, was Dero Praeſentations-Befugniß, und die Reichsſatzungsmäßige Ob-liegenheit erfordere: ſo viel aber die Erinnerung der Cammerzieler betreffe, ſo wären Ihro Majeſtät aus Dero Landen abweſend, und mit andern Occupa-tionen beladen, daher das Gericht noch etwas in Gedult zu ſtehen belieben möchte, bis Sie demnächſt die Sache reiflich examiniren und Sich vortra-gen laſſen, auch darauf dem Befinden nach Sich entſchlieſſen und erklären könn-ten, indeſſen hegten Sie das zuverſichtliche Vertrauen, das Collegium würde auch gegen den anderweiten Praeſentandum gleiche geſetzmäßige Willfährigkeit be-

zeugen, und mithin Höchſtdieſelbe, um ſo vielmehr, zu einer gewührigen Reſolution veranlaſſen.

+1743:

In Folge der Zeit wurden verſchiedene unfruchtbare Monitorial-Schreiben erlaſſen, daher unterm 24. Maji, bey wiederhohlter Anerinnerung, der Zuſatz beygefüget wurde, wie dieſes Reichs-Gericht ſich nicht würde entbrechen können, bey Kaiſerl Majeſt. und dem Reich anzufragen, ob man die fernere Praeſentatos ad Aſſeſſoratum von Ihro Königl. Majeſtät annehmen, und dagegen andere, ihre Cammerzieler richtig abtragender Herrn Churfürſten und Craißen, mit ihren Praeſentatis zurück ſetzen ſollte?

Den 11. Julii 1744. wurde erwiedert, Ihro Königl. Maj. würden Sich zu ſeiner Zeit, weilen es die gegenwärtige Zeitläuften nicht zulieſſen, derer Cammerzieler halber erklären, wolten aber indeſſen nicht hoffen, daß daraus eine Conditio ſine quâ non werde gemacht, und unter ſolchem Vorwand die Aufnahm Ihres Praeſentati erſchwert werden, die willige und ſchuldige Beobachtung derer Reichsgeſetzen, würde Sie um ſo ehender zu einer gewührigen Entſchlieſſung bewegen, und dahin veranlaſſen, daß Sie Sich die Aufrecht-Erhaltung und Verſorgung dieſes höchſten Reichs-Gerichts, mit ſo viel mehrerer Sorgfalt, würden angelegen ſeyn laſſen.

1745. geſchahe bey Kaiſerl. Majeſtät und dem H. Reich das würkliche Anſuchen des Collegii, um Verhaltungs-Befehl, wie man ſich bey denen Königl. Preußiſchen Praeſentationen, bey nicht erfolgender Zahlung der Reichsſchlußmäßigen Cammerzieler, zu verhalten haben möchte? und da bald darauf eine neue Praeſentation, zur erledigten Chur-Brandenburgiſchen Aſſeſſorats-Stelle erfolgte, ſo fiele das Concluſum Pleni dahin aus, den Praeſentatum ad Examina zuzulaſſen, demſelben aber zu bedeuten, daß das Cammergericht bey Kaiſerl. Majeſt. und dem Reich angefraget hätte: wie man ſich bey denen bekannten vorliegenden Umſtänden ſolcher Praeſentationen halber zu verhalten hätte, und ſolchemnach müßte der Herr Praeſentatus, wann die Reihe zur Vocation an ihne käme, vorher abwarten, wie es damit auf ein oder die andere Art würde zu halten ſeyn?

1746. thate das Collegium an Ihro Königl. Maj. die unterthänige Vorſtellung, nach nunmehr hergeſteltem Reichs-Ruheſtand, eine höchſte Entſchlieſſung der Cammerzieler halber, vorhin gnädigſt zugeſicherter maſſen abzufaſſen, damit dieſes Reichs-Gericht in Stand geſetzt ſeyn möchte, ſowohl zur Aufnahm des Chur-Praeſentati, als auch zur höchſtnöthiger Aufnahm mehrerer Aſſeſſorum, vorſchreiten zu können.

1749. ereignete ſich eine abermahlige Königl. Praeſentation, wegen Hinter-Pommern. Das Collegium admittirte den Herrn Praeſentatum von Schellwitz ad Examina, lieſſe aber zugleich das vormahls ertheilte Decret wiederholen, und reſolvirte eine fernerweite Anfrage bey Kaiſerl. Maj. und allgemeiner Reichs-Verſammlung zu thun, wie man ſich der Königl. Preußiſchen Praeſentationen halber zu verhalten haben möchte? welches auch würklich geſchehen, und zugleich an Ihro Königl. Maj. in Preuſſen die unterthänige Vorſtellung ebenmäßig gethan worden, um die endliche Veranſtaltung vorzukehren, daß die Cammer-zieler nach dem erhöhten Fuß, ſamt dem ſtark aufgeſchwollenem Rückſtand, ab-getragen werden möchten, allenfals aber in Ungnaden nicht zu vermerken, wann das Gericht ſich nothgedrungen finden ſolte, ſowohl die Aufnahm des Chur-Praeſentati, als des Hinterpommeriſchen, in ſo lang auszuſetzen, bis die Kaiſerl. und Reichs-Verhaltungs-Befehle eingelangt ſeyn würden.

S. Staats-Canzley T. 98. S. 240. ꝛc.

Ihro Königl. Maj. faßten darüber ein groſſes Mißfallen, wie das an Dero Comitial-Geſandſchaft unterm 13. Julii 1749. erlaſſene Reſcript des meh-rern beſaget: Nicht weniger erfolgte unterm 28ten Maji 1749. an den damahli-gen Herrn Cammer-Richter, Fürſten von Hohenlohe, ein Königl. Schreiben dahin, wie, daß die Verfügung gemacht ſeye, die rückſtändige Cammerzieler ſowohl dem Kaiſerl. und Reichs-Cammergericht vorhin üblicher maſſen wie-derum abführen zu laſſen, jedoch hegten Sie das Vertrauen, es würde auch von dieſer Seiten das unterm 12ten Febr. gefaßte äuſſerſt empfindlich gefallene Concluſum, wegen anmaßlicher Excluſion Dero Praeſentatorum, aufgehoben, oder doch dergeſtalten declarirt werden, daß Dero Chur- und Fürſtliche hohe Gerechtſame ohngeſchmälert und aufrecht verbleiben möchten: im widrigen Fall, würden Sie ſehr bedauren, wann Sie in Anſehung obgedachten Concluſi, als welches ein mit denen Reichs-Satzungen und neuern Viſitations-Abſchieden of-fenbar ſtreitendes, und dem geſammten Reich vorgreiffendes Verfahren zu Dero gröſſeſten Praejudiz in ſich faſſe, Sich, wiewohl ungern, genöthiget ſehen dörfte, Dero, Eingangs gedachter maſen, gemachte Verfügungen wiederum einzuziehen, auch ſonſten ſolche Mittel an Handen zu nehmen, welche Sie, ge-gen ſolche unleidentliche Beſchwerden, zu Aufrechthaltung Dero Gerechtſamen dienlich und kräftig genug halten würden.

Unter dem 18ten Junii daraufhin, machte das Collegium eine unterthä-nigſte Gegen-Vorſtellung. Die Intention dieſes höchſten Reichs-Gerichts ſeye niemahls dahin gegangen, Ihro Königl. Majeſt. hohen Gerechtſamen zu prae-judiciren, wie das unterm 23. Febr. vorhin erlaſſene Schreiben des mehrern ausweiſſe: Noch weniger werde man ſich beygehen laſſen, gegen die Reichs-

Satzungen etwas widriges zu unternehmen, man lebe aber danebens der zuverſichtlichen Hofnung, daß, gleichwie Ihro Königl. Majeſtät die Juſtitz in Dero Königreich und Landen ſo ruhmwürdigſt beförderten, Höchſtdieſelbe auch dem Reichs-Juſtitzweſen aufzuhelfen und durch ein glorreiches Exempel andern Ständen des Reichs, mittelſt ſucceſſiver Abtragung der erhöhten rückſtändigen, und jährlich nach ſolchem Fuß, ferners laufenden Cammerzielern, gerechteſt vorgehen, und dabey mildeſt beherzigen würden, daß Dero bisherige Aſſeſſores ſeit dem Reichsſchluß 1719. die erhöhte Beſoldung, gleich allen andern, genoſſen und empfangen hätten, das Gericht auch ſelbſten, ohne Dero gnädigſten Beytritt zu denen erhöhten Cammerzielern, nicht in Stand geſetzt würde, zu der ſo hochnöthigen Annahm mehrerer Aſſeſſorum ſchreiten zu können, ja ſich vielmehr gezwungen ſehen würde, einige der künftig vacirenden Stellen, aus Mangel des nöthigen Unterhalts, ohnbeſetzt zu laſſen.

Bald darauf erfolgten die Cenſuren der Prob-Relationen und würkliche Beruffung derer Herrn Praeſentatorum von Vette und von Schellwitz.

Das Collegium nahme davon den abermahligen Anlaß zu weiteren unterthänigſten Vorſtellungen, und ſchloſſe zu dem Ende 1752. ein beſonderes pro Memoria bey, worinnen man alle und jede bisher vermerkte Ausſtände zu recapituliren und zu erledigen bemühet ware: hauptſächlich wurde angeführet, wie das unterm 25ſten Auguſt 1721. abgelegte Comitial-Votum keinen Rücktritt von dem vorhin Selbſten mitbeliebtem Reichsſchluß 1721. andeute, vielmehr bewähre der ganze Zuſammenhang deſſelben, wie vielmehr Ihro Königl. Maj. glorwürdigſten Angedenkens, auf die Erhaltung des Reichsſchluſſes eifrigſt gedrungen, dem allzuhäufigen Moderations-Geſuch mit allem Ernſt Inhalt zu thun getrachtet, und nur allein auf den Fall, mit der Zahlung des erhöhten Fuſſes Anſtand zu nehmen, Sich erkläret haben, wann die Gleichheit nicht beybehalten, und denen willig contribuirenden die Laſt des Unterhalts vergröſſert, auch damit die Hauptabſicht, mit beſchloſſener Aufnahm mehrerer Aſſeſſorum, nicht erreichet werden ſollte. Nun aber bewährten die nachfolgende Reichstags-Handlungen, daß Ihro Königl. Maj. das Moderations-Werk Selbſten mit angegangen, wegen Magdeburg und Minden Selbſten Moderation geſuchet und erhalten, und die nachgefolgte Deliberationes ſuper fundo ſurrogando mit angegangen hätten. Keine Ungleichheit oder einige Accreſcenz ſeye Höchſtderoſelben Reichslanden damit nicht zugewachſen, man verlange nicht mehr, als die 1719. Selbſten verwilligte Beytrags-Quanta: Ohne dieſe auf einem Pacto Imperii publico erworbene Concurrenz, könnte die Anzahl derer Aſſeſſorum ohnmöglich ergänzet werden, oder ſolche Ergänzung eher geſchehen, als der fundus zu dem Unterhalt vorher ſicher geſtellt ſeye: Das Principium Praeſentationis beruhe auf dem principio Suſtentationis. 5 bis 6 Praeſentati Brandenburgici könnten

von

von einem jährlichen Beytrag von 1500 Rthlr. augenſcheinlich nicht erhalten werden, wann auch nur 2 Praeſentati zu gleicher Zeit, wie bis hieher gröſtentheils geſchehen, vorhanden wären, ſo beliefe ſich derſelben jährliches Salarium höher, als der ganze jährliche erhöhte Beytrag von denen Churfürſtl. und übrigen Reichslanden. Man zeigte dabey an, daß man mit Chur-Böhmen und Chur-Baiern in gütlichen Unterhandlungen der Rückſtänden halber ſtände, und erſuchte Ihro Königl. Maj. in gleichmäßige Handlungen mit einzutreten ꝛc.

Jener, der von Vette, wurde von Ihro Königl. Majeſt. nicht entlaſſen, ſondern in Dienſten beybehalten und darauf der weitershin, zur Chur-Brandenburgiſchen Aſſeſſorats-Stelle, praeſentirte Magdeburgiſche Regierungs-Rath Schröter, ohne einigen Anſtand, ad Examina zugelaſſen, der aber nachmahls vor der würklichen Vocation mit Tod abgegangen iſt, deme folgte der neue Praeſentatus, Freyherr von Dankelmann, den man mitten unter denen letztern ſchweren Kriegsläuften, ohne allen Anſtand, abermahlen ad Examina admittiret, deſſen ſonderbahre Fähigkeit und Begabniß, bey damahls noch nicht erlangter Majorennitaet, mit wahrem Vergnügen wahrgenommen, ſofort auch denſelben in ſeiner Ordnung beruffen worden, da aber Ihro Königl. Majeſt. Ihne faſt zu gleicher Zeit die Regierungs-Praeſidenten-Stelle im Herzogthum Cleve allergnädigſt aufgetragen hatten, ſo wurde auf fernerweite Königliche Erklärung und Praeſentation, der ehemahlige hochlöbl. Fränkiſche Craiß praeſentirter Aſſeſſor, Freyherr von Cramer, in die Chur Brandenburgiſche Aſſeſſorat-Stelle würklich ſurrogiret, alſo, daß man von Seiten dieſes höchſten Reichs-Gerichts, an tiefeſter Verehrung gegen Ihro Königl. Majeſt. nichts erwinden laſſen, um die endliche willfährige Entſchlieſſung, wegen Uebernahm des erhöhten Cammer-Beytrags-Fuſſes, zu erzielen, zu welchem Ende auch noch im Jahr 1755. Kaiſerl. Maj. und des H. R. Reichs Churfürſten und Stände, um allerhöchſte und hohe Vermittlung, allerunterthänigſt und gehorſamſt erbeten worden.

S. Staats-Canzl. T. 108. S. 320. und das oben angeführte, allda mit beygelegte pro Memoria der Königl. Preußiſchen Cammerzieler halber S. 327.

Fürſtenthum Camin (a)

Nach dem Alterthum des Cammergerichts ſtehet noch vieles bey denen Rubriquen der Cammer-Matricul zu erinnern, darunter wohl auch mitzurechnen iſt, daß Camin als ein Stift, und nicht als ein, durch das Weſtphäliſche Friedens-Inſtrument, ſeculariſirtes Fürſtenthum angeführt wird. S. Inſtr. P. W. Art. XI. §. 5. der Rang deſſelben wurde 1668. auch dahin ausgemacht, daß

das Fürſtenthum Camin, zwiſchen denen Fürſtenthümern Schwerin und Ratzeburg aufgeruffen werden ſollte.

Dieſer Umſtand iſt, wegen der Cammergerichts-Praeſentationen, um ſo beträchtlicher, als durch den Ober-Sächſiſchen Craiß-Receſs 1654. (b) insbeſondere auch **Camin** das Jus praeſentandi ſuo loco & ordine, wo es bey künftigem Reichs-Convent hingeſetzet werde, (ſo nun geſchehen) ausdrücklich vorbehalten worden, woraus ferners folget, daß Ihro Königl. Majeſt. von Preuſſen 6 Praeſentationes zum Cammergericht zu vergeben haben: als 1) wegen Chur-Brandenburg, 2) wegen des Herzogthums Magdeburg, 3) wegen des Herzogthums Clev, 4) wegen des Fürſtenthums Halberſtadt, 5) wegen Herzogthums Hinter-Pommern und 6) wegen des Fürſtenthums Camin.

Uebrigens wird der Cammer-Matricular-Anſchlag, wegen Camin, mit und nebſt dem Pommeriſchen, nur nach dem alten einfachen Matricular-Quanto bezahlet.

(a) Wintheri Hiſt. Epiſcop. Camin. in Ludewig Script. Bambergenſ. Zulich Hiſtor. Epiſcop. Caminenſ. Jenae 1677. in 4to. Maſcov. de Primat. Metropolit. §. 84.
(b) de Ludolf in Append. Colloqu. de Statu Cameral. Judic. p. 350.

Abtey Quedlinburg.

Neben denen, von Herrn D. Büſching in ſeiner Vorrede ad T. 3. P. 2. S. Erdbeſchreibung, angeführten Kettners Antiquitat. Quedlinburgenſibus ſtehet neuerlich hinzuzufügen: Anton. Udalr. ab Erath Codex diplomaticus Quedlinburg. in f. Francof. 1764. inzwiſchen iſt der ehmahls zwiſchen Chur-Sachſen und ſeit dem 1697. vorgegangenem Verkauf mit Chur-Brandenburg weltbekannt. S. Schweders Theatr. praetenſ. edit. Glafey T. 1. p. 441. Lunigs Grundveſte S. 358. und 785. Moſers Reichs-Fama T. 16. p. 1. und Abhandlung von teutſchen Reichs-Ständen p. 758. Bey deme allem hat ſich dieſes gefürſtete Frauenſtift die Cammergerichts-Zieler bis 1721. fleißig abzuführen angelegen ſeyn laſſen: wie hievon die Pfenningmeiſterey-Rechnungen ſattſam zeugen und bewähren, daß die letzte Zahlung den 26. Nov. 1721. auf das 131te erhöhte Ziel mit 112 Rthlr. 30 kr. geſchehen ſeye; ob nun gleich hierauf eine Reichs-Moderation bis auf 81 Rthlr. 18 kr. erfolgte, ſo iſt dannoch die weitere Zahlung bis hieher aller fiſcaliſchen Urtheln und erkannten Executionen ohnangeſehen völlig in Anſtand gerathen.

Fürſtenthum Anhalt. Herr von Ludolf in mehrgedachtem Anhang S. 34. ſetzet hinzu, mit Einſchluß des Stifts Gernrode: hieher gehöret das

das Moſeriſche Staats-Recht vom Fürſtl. Hauß Anhalt und der Abtey Gerurode: Beckmanns Geſchichte vom Fürſtenthum Anhalt, und deſſen nunmehr rar gewordene Acceſſiones Hiſtoriae Anhaltinae, wie auch Samuel Lentzen, Becmannus enucleatus, ſuppletus, & continuatus. Cöthen 1759.

Bey denen ſämmtlichen Herzoglich-Sächſiſchen Häuſern ſtehet weiter nichts zu erinnern, als daß wegen vielfachen Sterbfällen, neuere Abtheilungen und Vergleich zwiſchen Höchſtdenenſelben, unter andern auch wegen Ab- und Zuſchreibung der Cammer-Matricular-Beyträgen erfolget, ſolche dem Cammergericht Ordnungsmäßig angezeiget, und darauf durch die fiſcaliſche Urtheln vom 23. Mart. 1736. verordnet worden ſeye, daß Sachſen-Gotha mit 62 Rthlr. 64 kr. Sachſen-Gotha wegen Altenburg, mit 76 Rthlr. 56 kr. Sachſen-Hildburghauſen wegen Coburg und einiger Gothaiſcher Aemter, mit 25 Rthlr. 17 kr. und Sachſen-Meinungen wegen Coburg, incluſive des Amts Saltzungen, mit 41 Rthlr. 14 kr. in die Pfenningmeiſterey-Rechnungen und Specificationen eingetragen, die Berechnung von denen beſagten Fürſtlichen Häuſern, vom 131. Ziel an, nach ſolchem veränderten Fuß zugeleget und die Quittungen darnach eingerichtet werden ſollten.

Schweden wegen Pommern.

Neben Oelrichs Pommeriſcher juriſtiſcher Bibliotheck, seynd allhier als neuere Werker des Grypswaldiſchen Herrn Profeſſoris Engelbrecht Delineatio Status Pomeraniae Suethicae Grypswald 1741. und insbeſondere des Herrn Aſſeſſ. Freyherrn von Nettelblat, Verſuch einer Abhandlung von der Verbindlichkeit Pommeriſcher Landen, ſonderlich Königlich-Schwediſchen Antheils mit dem H. R. Reich, Frankfurt 1766. in 4to, anzurühmen, allwo von dem Königl. Schwediſchen Cammergerichts-Praeſentations-Recht, Herrn Viſitatoribus, und Cammergerichts-Aſſeſſoribus S. 152. 153. verſchiedene Anmerkungen zu leſen ſtehen.

Vor Alters wurden die Herzoglich-Pommeriſche Beyträge von Cammerzielern abgetheilt in Pommern Wolgaſt, und Pommern-Stettin: die vielfache Veränderungen und Schickſalen dieſes Herzogthums ſteckten die Zahlungen der Cammerzieler, daher dieſer Anſchlag in der Verzeichniß bey der Cameral-Matricul 1720. als ungangbar eingebracht worden: zum alten einfachen Ziel beſagte dieſer Anſchlag 96 Rthlr. 55 kr. und zu einem erhöhten Ziel, 338 Rthlr. $12\frac{1}{2}$ kr. Bey denen im Jahr 1721 ꝛc. bey dem hohen Reichs-Convent vorgenommenen Cammer-Matricular-Moderations-Geſchäft, meldete ſich die Schwediſch-Vorpommeriſche Comitial-Geſandſchaft 1722. und 1723. verſchiedenermahlen,

um einen proportionirten Reichs- und Cameral Matricular-Anſchlag derer Vorpommeriſchen Reichslanden, worauf nachfolgendes Reichs-Gutachten den 31. Jul. 1721. an Kaiſerl. Maj. erſtattet worden, deſſen merkwürdiger Inhalt, als der Grund von gegenwärtigem Cammer-Matricular-Anſchlag, allhier ſeines völligen Inhalts einzuverleiben ſtehet:

„ Der Röm. Kaiſerl. Majeſt. zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Verſammlung gevollmächtigten höchſtanſehnlichen Principal Commiſſario und Kaiſerl. würklichen geheimen Rath, Ihro Hochfürſtl. Eminenz und Durchlaucht, Herrn Chriſtian Auguſt, Herzogen zu Sachſen, bleibet unverhalten: als man in allen 3 Reichs-Collegiis, die den 6ten Februar 1722. 8. Julii und 6. Octobr. 1723. dann 15. Januar. und 1. hujus, per publicam Dictaturam Statibus communicirte Schweden-Vorpommeriſchen Geſandſchafts-Memorialien, einen begehrten billigmäßigen, proportionirten Cameral- und Reichs-Matricular-Anſchlag, auf die vom letzten Nordiſchen Krieg her, der Krone Schweden noch überbliebener Vorpommeriſchen Reichslanden (a) und nach deſſen Einrichtung eine Moderation **eines Drittels** *pro futuro* vom Januario 1721. zu zahlen anzurechnen, **mit Nachlaß des völligen** *Cameral-Reſidui pro praeterito* **betreffend**, durch ordentlichen Vortrag, ſondern auch die Chur-Brandenburgiſcher und Schwediſcher Seits, der Uebernehmung halber, in denen den 10. und 12. h. dictirten ferneren 2 Memorialien, pro & contra vorgeſtellte Motiva, in behörige Deliberation gezogen: So iſt nach der Sachen, und aller derer dabey vorgeſtelten Motiven und Umſtänden, auch dermahligen Vorpommeriſchen Zuſtandes, reiffer Erwägung, dafür gehalten und geſchloſſen worden: daß die von denen Vorpommeriſchen Reichslanden **noch ſchuldige alte Cammerzieler-*Reſtanten* völlig nachzulaſſen**, und auf die der Kron Schweden vom letztern Nordiſchen Krieg her noch überbliebene Vorpommeriſche Reichslande, pro futuro ein billiger proportionirter Reichs- und Cammergerichts-Matricular-Anſchlag *à* 1. *Januarii* des 1721. **Jahrs, nach eigenem beſchehenem Erbiethen, zuzahlen**, und die Reichs- und Cammer-Matricul anzuſetzen, das quantum auch demnächſt zu benennen, und der alsdann proportionirt angeſetzte Vorpommeriſche Reichs- und Cammer-Matricular-Anſchlag, interimsweiß, bis auf fernere anderwärtige Kaiſerl. und Reichs-Verordnung, eventualiter, in Anſehung des hierinnen respective vorkommenen Ober-Sächſiſchen Craißausſchreibamtlichen Teſtimonialien, **um ein Drittel zu** ***moderiren*** und dieſes abzuſchreiben; was aber wegen dieſes der Kron Schweden abſchreibenden, auf denen übrigen Vorpommeriſchen Reichslanden (a) radicirten Quanti (**um ſolches dem R. Reich in keinen Verluſt oder Abgang kommen zu laſſen**) zu thun ſeye, wolte man demnächſt auch zu *reſolviren* **ſich vorbehalten**, und dahin Ihro Kaiſerl. Maj. das allerunterthänigſte Reichs-Gutachten, wie hiemit beſchiehet, zu erſtatten ſeye ꝛc.

Signatum Regenſpurg den 28. Julii 1724.

In

In Gemäßheit des hierauf erfolgten Kaiſerl. Ratificationſ-Decrets wurde demnächſt, nach Inhalt der Pfenningmeiſterey-Rechnung, den 21. Martii 1725. der Anfang der Zahlung von erhöheten Cammerzielern mit dem auf Annunciat. Mariae 1722. verfallenen 134. bis auf das erhöhete 140. Ziel gemacht mit 738 Rthlr. 76 kr.

(a) ſ. Du Mont Corps diplomatique contenant un Recueil des Traites &c. T. 8. P. 2. p. 22. Friede zwiſchen Ulrica Eleonora der Schweden Königin, und Friedrich Wilhelm König in Preuſſen. Stockholm den 21. Jan. 1720. §. 3. cediren und übertragen für Sich, das Reich Schweden ⸗ ⸗ ⸗ Sr. Königl. Majeſt. in Preuſſen, Dero Königl. Haus, auch Nachkommen ⸗ in perpetuum die Stadt Stettin mit dem darzu gelegtem ganzen Diſtrict Landes zwiſchen der Oder und Pehner-Strohm, nebſt denen Inſuln Wollin und Uſedom, ſamt denen Ausflüſſen der Schwine und Dievenau, dem friſchen Haff, und Oder bis ſie in die Pehne fließet ⸗ pleno jure.

Schwarzburg-Rudolſtadt: Sondershauſen
cum augmento.

Hievon iſt in dem erſten Hauptſtück §. 158. die Erläuterung beygebracht, daß in Gemäßheit der Reichs-Schlüſſen bey Introduction beeder Fürſtl. Häuſer in Fürſten-Rath ein Augmentum actualis Dignitatis und erlangten Voti et Seſſionis einige Zulage zu dem vorhin getragenen Quanto matriculari hinzugethan worden ſeye.

Von Actis publicis ſ. Schweders Theatr. praetenſ. T. 2. Sect 36. Kreyſigs Bibliotheck S. 267. 268. de Ketelholdt de Origine, excellentia atque recenti ſereniſſimae Domus Schwarzburgicae in Collegium Principum cooptatione. Jenae 1755.

Chur-Sachſen: Magdeburg wegen Mannßfeld.

Der Anſchlag von der Grafſchaft Mannßfeld lautete nach Ausweiß der Matricul 1720. bis 1752. ſowohl in Rückſicht auf die Perſonen, als der Anſchlägen ſelbſten, folgendermaſen: Chur-Sachſen wegen Mannßfeld 31. Rthlr. 45 kr. Mannßfeld, Herr Graf Chriſtian Friedrich, 51 Rthlr. 19½ kr. Mannßfeld, Herr Graf David, 32 Rthlr 7½ kr. es iſt aber im Jahr 1741. zwiſchen beeden hohen Häuſern, Chur-Sachſen und Chur-Brandenburg, ein anderweiter Verglich getroffen, jedoch ſolcher dem Cammergericht nicht eher, als im Jahr 1752. von Chur-Sachſen die Anzeig davon gethan worden, wie daß Sich beede höchſte Churhäuſer, von wegen derer Anſchlägen Graf Chriſtian, und Graf David Mannßfeld Anſchlägen, allſchon 1741. dahin verglichen hätten, daß künftighin dieſe beede nachgeführte Rubriquen aus der Cammer-Matricul gelaſſen, dagegen aber fürohin Chur-Sachſen wegen Mannßfeld zu

3 Fünftel und zwar zu einem jeden erhöheten Ziel mit 125 Rthlr. 48 kr. mithin jährlich mit 251 Rthlr. 6 kr. Magdeburg aber wegen Mannßfeld zu 2 Fünftel, und zwar zu einem jeden erhöheten Ziel mit 83 Rthlr. 62 kr., und alſo jährlich mit 167 Rthlr. 34 kr. angeſetzt und berechnet werden ſollen, welches durch die fiſcaliſche Urthel vom 30. Martii 1753. angenommen und dem Pfenningmeiſter darüber das erforderliche Decret ertheilt worden. Nun geſchiehet zwar von Chur-Sachſen die Zahlung richtig nach dem Verglich, Chur-Brandenburgiſcher Seits aber wird dieſer Poſten mit dem Anſchlag vom Herzogthum Magdeburg, nach dem einfachen Matricular-Quanto, vermenget, und ermanglet darüber eine richtige Abrechnung.

Spangenbergs Mannßfeldiſche Chronick. Eißleben 1575. in F. Franckens Hiſt. der Grafſchaft Mannßfeld 1723. in 4. Chriſt. Gottfr. Hoffmanns Ehre des Fürſtl. und Gräflichen Hauſes Mannßfeld 1718. Kreyſigs Bibliotheck. S. 282.

Stollberg-Ortenburg: Wernigerode: Gedern.

Herr v. Ludolf in ſeinem mehrgedachtem Anhang S. 81. meldet davon folgendes: Der Grafſchaft Stollberg, im Ober-Sächſiſchen Craiß, pertinenz-Stücke beſchreibet Europ. Herold. P. I. p. 654. und daß ein Theil davon Chur-Sachſen, und ein Theil das Haus Schwarzburg im Beſitz habe: in der Cammer-Matricul aber finde ſich nur der Anſchlag wegen Wernigeroda, welches eine beſondere Grafſchaft, am Harz gelegen, ſeye, ſo durch Heurath an die Herren Grafen von Stollberg gekommen. Der Wernigerodiſche Anſchlag ſeye vertheilt in die Stollbergiſche oder Ortenburgiſche, und die Gederiſche Linie ꝛc. Nähere Nachrichten giebt nunmehr der Herr D. Büſching in ſeiner Erdbeſchreibung T. 3. P. 2. p. 2239. ꝛc. worinnen insbeſondere S. 2247. angezeiget wird, daß die Grafſchaft Wernigerode ein Lehen des Königs von Preuſſen, als Marggrafen zu Brandenburg ſeye, und unter deſſelben Landeshoheit ſtehe, laut Verglichs 1714. Vielleicht dörfte alſo daher rühren, daß der Anſchlag von Herrn Grafen Chriſtoph Ludwig, jetzo deſſen Erben, von 40 Rthlr. mit 2352 Rthlr. 49 kr. im Ausſtand haftet, und da auch wegen der andern beeden Anſchlägen dieſer Poſten annoch in vieler Unrichtigkeit ſtehet, ſo dörfte wohl dienlich ſeyn, wann nähere Erläuterung hierüber eingezogen, und dem Kaiſerlichen Fiſcali generali die benöthigte Anweiſung hierzu an Handen gegeben würde.

Hohenſtein, Lohra und Clettenberg.

In der fiſcaliſchen Matricul ſtehet Hohenſtein, Braunſchweig, ſodann darunter Lohr und Klettenberg. Herr v. Ludolf meldet in ſeinem Anhang p. 228. es hätte mit dem Anſchlag der Herrſchaft Hohenſtein Klettenberg in ſoweit ſeine Richtigkeit, daß ſolcher von Ihro Königl. Majeſt. in Preuſſen

bezahlt

beʒahlt würde, ſo viel aber die von Braunſchweig vor dieſem abſonderlich be-
zahlte 8 fl. 17 kr. 2 Hell. betrift, habe deren Beʒahlung von 1624 aufgehöret;
und obwohl das Gräfliche Haus Stollberg vor einigen Jahren ſich anerboten,
ſolch Quantum mit allen Rückſtänden entrichten zu laſſen, ſo hätte doch dieſes,
wegen einiger dabei vorgekommener Umſtänden, ſeinen Fortgang nicht gehabt:
indeſſen müſſe zu weiterer Unterſuchung anheim geſtellet bleiben, ob
nicht ein Unterſchied ſeyn möchte unter denen Landen, welche *pro ea*
parte, qua feudum eſt Epiſcopatus Halberſtadienſis conſiſtens in duabus Dynaſtiis, ſive
praefecturis Lora et Klettenberg una cum eo pertinentibus Bonis et juribus dem Für-
ſtenthum Halberſtadt *per Inſtrument. Pac. Weſtphal. Art. II. §. 2.* (a) zuge-
wachſen, und denjenigen Landen, ſo auſſer der Halberſtädtiſchen Le-
hens-*Qualitaet* von denen abgeſtorbenen Grafen von Hohenſtein be-
ſeſſen worden, und ob mit dieſer *Diſtinction* das in Abgang gekommene
Quantum der 8 fl 17 Kr. 2 Hlr., deren Bezahlung wiederum beyzubrin-
gen ſeyn möchte?

Dieſer Unterſcheid iſt in allweg gegründet, und erſt vor wenigen Jahren
durch weyland den Chur-Braunſchweigiſchen verdienten Herrn Hofrath Scheid
in ſeinen Anmerkungen und Zuſätzen zu der Moſeriſchen Einleitung in das
Braunſchweig-Lüneburgiſche Staats-Recht in das erforderliche Licht geſtellet
worden.

Man beliebe davon die 189. und 249. ꝛc. befindliche Stelle nachzuſehen,
ſo erbricht ſich daraus, wie daß Herzog Henrich Julius, als Biſchof zu Hal-
berſtadt, 1583. mit Einwilligung des Dom-Capituls ſeinem Herrn Vater,
Herzog Julius von Braunſchweig, die Anwartſchaft auf die Herrſchaften
Lohra und Klettenberg gegeben, und als der Gräfl Stamm von Hohenſtein
mit Graf Ernſten 1593. erloſchen, ſolche von dem Halberſtädtiſchen Dom-Ca-
pitul, in der Qualitaet eines Herzogs von Braunſchweig, die Belehnung darüber
empfangen habe. Es ſeyen aber dieſe Güther, in welchem die Zelliſche Linie
niemahlen um die Mitbelehnſchaft ſich beworben hätte, nach dem Tod Herzo-
gen Friederichs von Wolffenbüttel wiederum an das Hochſtift Halberſtadt zu-
rück gefallen, daher die Braunſchweigiſche Geſandſchaft bey dem Weſtphäliſchen
Friedens-Tractat declarirt, daß das Durchleuchtigſte Haus auf dieſelbe weder
Hoheit noch Lehen-Recht praetendire.

Was demnach jetzo noch zur Braunſchweig-Lüneburgiſchen Landeshoheit
von der Grafſchaft Hohenſtein gehörig ſeye, ſolches habe niemahlen mit
dem Halberſtädtiſchen Lehenhof einige Verwandſchaft gehabt, und
gehöre alſo auch nicht zu demjenigen, was an das heutige glorreicheſte Königl.
Haus Preuſſen in dem Inſtrumento Pacis Weſtph. Art. XI. §. 2. cediret worden,

ſondern

ſondern ſeye von denen Grafen von Hohenſtein von ihrem erſten Urſprung an in der Qualitaet eines Fürſtlich-Braunſchweigiſchen Lehens agnoſciret und beſeſſen worden, und obgleich Chur-Sachſen ſonſten einiges Jus territorii über daſſelbe praetendiret, ſo habe es ſich doch dieſes Anſpruchs 1715. begeben.

Mit Stollberg ſeye ein langwühriger Proceß, der Erbfolge halber, von gedachter Graffſchaft Hohenſtein bey dem Kaiſerl. Cammergericht geführet, endlich aber 1635. dahin verglichen worden, (b) daß Herzog Georg Auguſt der ältere, dem Grafen Chriſtoph von Stollberg die Graffſchaft Hohenſtein wiederum eingeraumt, die Herren Grafen von Stollberg aber verſprochen hätten, daß ſie wegen dieſer Graffſchaft den regierenden Herzog zu Calenberg, für ihren Lehenherrn erkennen, vor demſelben zu Recht ſtehen, Recht nehmen und geben, und in allen Stücken Dero Landsfürſtl. Obrigkeit über die Graffſchaft Hohenſtein erkennen wollten. Im Jahr 1733. wurde ein abermahliger Receſs (b) errichtet, worinnen des juris collectandi halber, folgende merkwürdige Stelle enthalten iſt: „ **Das *jus collectandi* betreffend, habe zwar ſolches das Churhaus, in Anſehung der Reichs- und Craiß-Steuern, auch der Cammerzieler, es liefere aber ſolches an das Gräfliche Haus, und dieſes an die gehörige Legſtätte, und laſſe ſich darüber beſonders *quittiren*.**

Bey dieſer, der Sachen nunmehr ganz klaren Beſchaffenheit, dörfte ſich nun ohne ſonderliche Schwührigkeit die Einleitung dahin machen laſſen, daß, ſoviel den Chur-Braunſchweigiſchen, Gräflich-Stollbergiſchen, bisher vor verlohren geachteten Anſchlag von Hohenſtein betrift, ſolcher wiederum aufgeſuchet, und gangbar gemacht werde. Soviel aber den Königl. Preußiſchen, eigentlich auf Lohra und Klettenberg haftenden Anſchlag, betrift, hat es damit eben die nehmliche Beſchaffenheit, gleich andern Chur-Brandenburgiſchen Reichs-Landen, daß nemlich dafür nicht mehr, als der alte einfache Anſchlag erlegt zu werden pfleget.

(a) ſ. Henniges in Meditat. ad Inſtr. P. W. Art. XI. §. 2

(b) Dieſer Receſs ſtehet zu leſen in des Herrn Canzley-Directors Struben rechtlichen Bedenken, 2ter Theil. S. 202. 203.

(ad Pag. 325.)

TABELLA IX.

Nieder-Sächſiſcher Craiß.	Matricula 1720.		Durch das Reich moderirt auf		Abgang per Moderationem Imperii.		Ungangbare mit * in Matricula 1720. bezeichnete Poſten.		Matricula 1732.		Zuwachs von 1732. bis 1767.		Gegenwärtiger Anſchlag ſämtlicher Ständen.	
* * * * * * * *	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.
Herzogthum Magdeburg	457	80¾	343	40	114	40¾	—	—	343	40	—	—	343	40
ſ. Erläuter. Herzogthum Bremen	108	22¼	—	—	—	—	—	—	108	22¼	—	—	108	22¼
ſ. Erläuter. Stift Hildesheim	72	38¾	—	—	—	—	—	—	72	38¾	—	—	72	38¾
Fürſtenthum Halberſtadt	162	29	—	—	—	—	—	—	162	29	—	—	162	29
Stift Lübeck	81	14½	40	52¼	40	52¼	—	—	40	52¼	—	—	40	52¼
= = Schwerin	81	14½	—	—	—	—	—	—	81	14½	—	—	81	14½
= = Ratzeburg	67	54¾	—	—	—	—	—	—	67	54¾	—	—	67	54¾
Braunſchweig-Wolffenbüttel	278	36½	—	—	—	—	—	—	278	36½	—	—	278	36½
ſ. Erläuter. Chur-Braunſchweig wegen ſämtlicher zur Chur gehörigen Landen	811	58½	—	—	—	—	—	—	811	58½	—	—	811	58½
ſ. Erläuter. Mecklenburg-Schwerin	243	43½	—	—	—	—	—	—	243	43½	—	—	243	43½
ſ. Erläuter. = = = Güſtrau	243	43½	—	—	—	—	—	—	243	43½	—	—	243	43½
ſ. Erläuter. { Dännemark wegen Hollſtein	189	31½	—	—	—	—	—	—	189	31½	—	—	189	31½
ſ. Erläuter. { Hollſtein-Gottorp	189	31½	—	—	—	—	—	—	189	31½	—	—	189	31½
Chur-Braunſchweig wegen Sachſen-Lauenburg	243	43½	—	—	—	—	—	—	243	43½	—	—	243	43½
*ſ. Erläut. Grafſchaft Reinſtein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
ſ. Erläuter. = = Rantzau	24	76½	—	—	—	—	—	—	24	76½	—	—	24	76½
Stadt Lübeck	743	85	557	88	185	87	—	—	557	88	—	—	557	88
= = Bremen	148	67½	—	—	—	—	—	—	148	67½	—	—	148	67½
= = Hamburg	439	50½	—	—	—	—	—	—	439	50½	—	—	439	50½
= = Mühlhauſen	202	79½	135	23	67	56½	—	—	135	23	—	—	135	23
= = Nordhauſen	189	36¾	94	62½	94	64¼	—	—	94	62½	—	—	94	62½
= = Goßlar	277	28½	184	79	92	39½	—	—	184	79	—	—	184	79
Summa	5256	67¾	1356	74¾	595	69¼	—	—	4660	87	—	—	4660	87

Ad Tabellam IXnam.

Nieder-Sächſiſcher Craiß.

Wegen des Herzogthums Magdeburg und Fürſtenthum Halberſtadt ſtehet dasjenige, was von denen Chur-Brandenburgiſchen Reichslanden überhaupt vermeldet worden, auch hieher zu wiederhohlen.

S. D. Büſchings Vorrede ad T. 3. P. 2. der Erdbeſchreibung und allda angeführter Schriftſtellern.

Herzogthum Bremen.

In dem Weſtphäliſchen Frieden wurde das Erzbißthum Bremen in ein Herzogthum verwandelt, und der Krone Schweden als ein Reichslehen überlaſſen. I. P. W. Art. X. § 7. im Jahr 1674. bey dem damahls in denen Niederlanden angegangenen Krieg, occupirten die Alliirte dieſes Herzogthum; es kame aber durch den Nimmwegiſchen Frieden 1679. wiederum an dieſelbe. 1712. im Nordiſchen Krieg, bemeiſterte ſich die Krone Dännemark derſelben, und überlieſſe ſolche gegen eine ſtarke Geldſumme an Chur-Braunſchweig zum Unterpfand: Als es darauf 1719. zum Frieden zwiſchen der Krone Schweden und Chur-Braunſchweig kame, hat jenes beede Herzogthümer+ an Chur-Braunſchweig abgetreten. [+ Bremen und Verden] 1732. wurde darüber zum erſtenmahl die Kaiſerliche Belehnung an Chur-Braunſchweig ertheilt, und die Herren Herzoge zu Braunſchweig-Wolfenbüttel ertheilten die Mitbelehnſchaft. Durch vorgedachte Kriegs-Unruhen seynd die Zahlungen der Cammerzieler, ſeit Nativitat. Mariae 1711. vom 115. Ziel an, jedes Ziel nach damahligem einfachen Fuß, mit 30 Rthlr. 83½ kr. berechnet, unterbrochen worden, und eben daher wird bey der Pfenningmeiſterey noch ein Rückſtand bis zum 123. auf Nativitat. Mariae 1715. verfallenen Ziel nachgeführet, welcher dato noch ausſtehet: Chur-Braunſchweig hat zwar hiernächſt im Jahr 1722. die erſte Zahlung, von Zeit des um Michaelis 1715 erhaltenen Beſitzes des Herzogthums Bremen gethan, und bis daher auch die erhöhte Zieler mit der gröſſeſten Accurateſſe bezahlet, allein, da die Cammerzieler realia onera ſeynd, die mit dem darauf haftenden Onere auf jeden Beſitzer fallen, ſo hat man bis daher dieſen rückſtändigen Poſten, bis auf anderweite höhere Verfügung, nachzuführen ſich gemüßiget geſehen.

Spangenberg Chronic. Epiſcop. Verdenſ. Jo. Ottonis Catalogus Epiſcop. & Archi Epiſcop. Bremenſ. bey Mencken Script. Rer. German. T. 3. Woltheri Chron. Bremenſ.

Bremenſ. bey Meibom Script. R. G. T. II. Anon. Herzogthümer Bremen und Verden, oder vermiſchte Abhandlungen ꝛc. dieſer beeder Herzogthümer, allwo v. Seelen Brem- und Verdiſche Merkwürdigkeiten: Lappenberg Grundriß zu einer Geſchichte des Herzogthums Bremen, Pratjens Nachrichten von Brem- und Verdiſchen Schriften ꝛc. vorzufinden ſeynd. S. auch des Herrn von Weſtphalen Monumenta Rer. German. in ſp. Cimbricarum &c.

Stift Hildesheim.

Der Reichs- und Cammergerichts-Anſchlag vom Stift Hildesheim geriethe bey vormahligen groſen Strittigkeiten mit denen Herzoglich-Braunſchweigiſchen Häuſern in vielfache Unrichtigkeiten, (a) nachdeme aber der Haupt-Receſs 1645. (b) errichtet worden, ſo iſt nach und nach auch dieſer Matricular-Anſchlag zur Richtigkeit gelanget, wovon der von des Nieder-Sächſiſchen Craißes Beſchaffenheit, insbeſondere wohlkündige Herr D. Büſching T. 3. P. 3. ſeiner Erdbeſchreibung S. 2715. nachzuſchlagen iſt, allwo unter andern des Cammergerichts-Anſchlags halber, Erwehnung geſchiehet, wie, daß Chur-Braunſchweig, von wegen der vom Hochſtift Hildesheim erlangten Stücken, zu einem einfachen Ziel 2. Rthlr. 25½ kr. abgebe.

Die Stadt Hildesheim gibt zwar ſeinen Beytrag zu denen Reichs-Anſchlägen zu einem Viertel: hingegen aber iſt Selbige, vermög Receſſes vom 24. April 1577. zum Unterhalt des Cammer-Gerichts nichts beyzutragen ſchuldig. (c)

(a) Lauenſteins Hiſt. diplomat. Epiſc. Hildeſ. Barrings Notit. Script. rer. Brunſuic. p. 116. Faſciculus Actor. in Sachen Hildesheim contra Braunſchweig Relat. und Bericht in Sachen Braunſchweig contra Hildesheim.

(b) Lünigs Reichs-Archiv P. ſp. unter den geiſtlichen Fürſten p. 523. Staats-Canzl. T. 16. p. 824. Scheids Anmerkungen zu dem Moſeriſchen Staats-Recht von Braunſchweig S. 117.

(c) Tripartita demonſtrat. die Stadt Hildesheim betreffend. Beyl. Zahl. 10.

Chur-Braunſchweig wegen ſämmtlicher zur Chur gehöriger Landen.

Ohnerachtet das hohe Chur-Haus Braunſchweig, allſchon im Jahr 1708. in das Churfürſtl. Collegium mit Sitz und Stimm eingeführet worden, ſo kame jedoch deſſen Churfürſtlicher Anſchlag eher nicht als im Jahr 1720. zum Stand.

Man

Man bemerket daher in denen Pfenningmeiſterey-Rechnungen, von åltern Zeiten bis 1721. einen merklichen Unterſcheid, und meldet Herr Etats-Rath Moſer in ſeiner Einleitung zum Churfürſtl. und Herzogl. Braunſchweig-Lüneburgiſchen Staats-Recht S. 357. allerdings nicht ohne Grund, daß die alte Cammer-Matricular-Anſchlåge ſich nicht auf die jetzige Eintheilung ſchickten.

Vorerſt ſtehet in denen åltern Matriculn und Pfenningmeiſterey-Rechnungen, im Weſtphåliſchen Craiß bis 1719. incluſive die Rubrick Hoya ſeparatim eingetragen und zwar folgender maſſen: Hoya Lüneburg-Zell, obere und untere Grafſchaft, 9 Rthlr. Bentheim ratione Hoya, 1 Rthlr. 75 kr. obgleich nun auch die Grafſchaft Diepholz, ingleichen die Grafſchaft Schaumburg-Gehma zu dieſem Craiß gehöret, ſo finden ſich jedoch beede, in Rückſicht auf Braunſchweig ausgelaſſen, ſondern es iſt dißfalls im Nieder-Sächſiſchen Craiß eine General-Rubrick zu erſehen, welche alſo lautet: Chur-Braunſchweig wegen Calenberg, Grubenhagen, Diepholz, und einiger Schaumburgiſch- und Hildesheimiſchen Stücken, zuſammen mit 103 Rthlr. 54 kr. Eben daher hat Herr von Ludolf allſchon eine Erläuterung darüber zu geben vor nöthig befunden, und ſchreibet davon in dem Anhang S. 231. alſo:

„ in denen vorigen Matricular-Abdrücken ſeynd die Braunſchweig-Lü-
„ neburgiſche Landen ſpecifice mit ihren Anſchlägen gemeldet worden,
„ und ſeynd folgende (nota zum einfachen Anſchlag.)

wegen Zell	115	Rthlr.	84½	kr.
wegen Calenberg	96	-	76½	-
Grubenhagen	23	-	17	-
Diepholtz	5	-	19½	-
Hoya	9	-	--	-
Schaumburg	3	-	14½	-
Hildesheimiſche Stücke	2	-	25½	-

Das bey Schaumburg vorhin ermangelte quantum ſeye abgeſtattet. Nachdeme ſich nun aber der Status verändert, alſo, daß dieſe Landen ſamtlich zum Chur-Anſchlag gewidmet worden, ſo ſeyen bey dem neuen Abdruck ſamtlich obige Anſchläge unter dem gewöhnlichen Churfürſtlichen Anſchlag begriffen. Ferners ſchreibet eben derſelbe in ſeinem Unterricht S. 179. Bey dem Chur-Braunſchweigiſchen Anſchlag ſolle es die Meinung bey damahliger Introduction nicht gehabt haben, daß ein ganz neuer Churfürſtl. Anſchlag *ratione Dignitatis* wäre bewilliget worden, ſondern weil die, der Chur Braunſchweig einverleibte Landen, vorhin zum Cammergerichts-Unterhalt contribuiret, und in dem Anno

1708.

1708. beſchehenem Reichs-Concluſo, der Churfürſtliche Anſchlag von denen Churfürſtlichen Landen übernommen worden, ungewöhnlich aber ſeye von einerley Landen doppelten Anſchlag zu haben, ſo ſeye es nur die Meinung geweſen, den Unterhalt zum Cammergericht gleich andern Churfürſten zu bezahlen. (a)

Es iſt dieſe Stelle aus der Königlichen Erklärung genommen, welche weyland des glorwürdigſten Königs, Georg Majeſtät, d. d. Herrenhauſſen den 30 Jul. & 10. Aug. 1720. an das Collegium Camerale ergehen laſſen, folgenden Innhalts.

„ Ihro Königl. Maj. wollten von nun an künftig, auch wann es mit
„ dem im jüngſten Reichs-Concluſo ausgeworffenen ſieben jährlichen
„ Zielern würde zum Gang gekommen ſeyn, wegen Dero Churlan-
„ den, den Churfürſtl. Anſchlag, ſo wie die übrige Churfürſten geben
„ würden, beytragen laſſen.

„ Was aber die Cammerzieler von Sr. Königl. Maj. übrigen zu De-
„ ro Churlanden nicht gehörigen teutſchen Landen betreffe,
„ ſo beſtänden dieſe Landen 1) in denen Herzogthümern Bremen und
„ Verden, und 2) in dem Herzogthum Lauenburg. (b) Wegen Bre-
„ men und Verden erklärten Sich Se. Königl. Majeſt. von Michae-
„ lis 1715. anzurechnen, als da Ihro ſolche Länder von Dännemark
„ tradirt worden, zu abſonderlicher Abtragung der Cammerzieler und
„ zwar auf den Fuß von gedachter Uſual-Matricul, ſo lang, bis die
„ Cammer-Matricul würde rectificirt und auf einen gewiſſen beſtändigen
„ Fuß geſetzet ſeyn. Eben das verſtehe ſich auch wegen der Cammer-
„ zieler von dem Herzogthum Lauenburg, und zwar von der Zeit an
„ zu rechnen, da Sr. Königl. Maj. und Dero Hauß poſſeſſores des
„ Herzogthums Lauenburg geweſen, und obgleich Sr. Königl. Maj.
„ mit allem Recht von Ihrem Lauenburgiſchen Beytrag zum Cammer-
„ gericht tertiam, als die quotam des Landes Hadeln, (c) welches ein
„ unſtreitiges pertinens des Herzogthums Lauenburg, aber noch nicht
„ in Sr. Königl. Majeſt. Händen ſeye, de praeterito abziehen laſſen
„ könnten; So wollten dannoch Se. Maj. es hierunter mit dem Cammer-
„ gericht ſo genau nicht nehmen, ſondern von vorbedeutetem Termino à quo
„ an, daſſelbe den völligen Anſchlag, wegen des Herzogthums Lauenburg,
„ incluſive Hadeln, zu gut kommen laſſen, in Hofnung, dieſes Land
„ Sr. Königl. Majeſtät nicht länger werde vorenthalten werden.

Dieſe

Dieſe Königl. Erklärung wurde demnächſt von Seiten des Cammergerichts mit tiefſeſter Verehrung zwar angenommen, jedoch aber Kaiſerl. Majeſt. und des H. R. Reichs Genehmigung dabenebens vorbehalten, und in Gefolg deſſen ſeynd daraufhin der erhöhten Matricul die Chur-Braunſchweigiſche erhöhte Anſchläge folgendermaſen einverleibet worden.

Im Weſtphäliſchen Craiß.

Herzogthum Verden zu einem erhöhten Ziel -	81 Rthlr.		$14\frac{1}{2}$ kr.

Im Nieder-Sächſiſchen Craiß.

Herzogthum Bremen - - -	108	-	$22\frac{1}{2}$ -
Chur-Braunſchweig wegen ſämmtlicher zur Chur gehöriger Landen. (d) - - -	811	-	$58\frac{1}{2}$ -
- - wegen Sachſen-Lauenburg - -	243	-	$43\frac{1}{2}$ -
thut zuſammen zu einem Ziel - -	1244 Rthlr.		$48\frac{3}{4}$ kr.

und alſo jährlich 2489 Rthlr. $7\frac{1}{2}$ kr.

(a) Von denen vielen Schriften wegen der Churwürde S. Barrings Not. Script. Brunſvic. p. 75. Biblioth. Brunſvic. Luneb. p. 291. Pfeffingers Braunſchweigiſche Hiſtorie T. 3. p. 518. Lamberti Memoirs T. 4. p. 97.

(b) 1705. nach Abſterben der Braunſchweig-Zelliſchen Linie, ſetzte ſich die Chur-Linie in Beſitz dieſer Landen: 1716. erfolgte die Kaiſerl. Belehnung, Pfeffinger l. c. Ayrers Vindiciae juris Brunſvic. & Luneburg. in Ducatum Saxo-Lauenburg. Scheidiſche Anmerkungen zu Moſers Staats-Recht S. 150. Lunigs Bibl. Deduct. Lipeny Biblioth. &c.

(c) Allererſt 1731. wurde die Sequeſtration des Landes Hadeln aufgehoben, und ſelbiges Chur-Braunſchweig eingeraumet cit. Pfeffinger P. 2. p. 888. D. W. B. Hadeleriologia hiſtorica oder hiſtoriſcher Bericht vom Land Hadeln.

(d) In dem Kaiſerl. Diplomate, als Braunſchweig 1692. die Churwürde erhielte, findet ſich folgende Stelle:

„ zu dieſer Chur ſollen gehören die Fürſtenthümer Zell, Calenberg und
„ Grubenhagen, ſamt denen Grafſchaften Hoya und Diepholten, auch
„ übrige denen Herzogen zu Hannover und Zell zugehörige Lande, Aem-
„ ter, Städte und Pertinentien.

Herr Moſer in ſeinem Braunſchweigiſchen Staats-Recht benamſet dieſe Graf- und Herrſchaften ausführlich, wobey die mehrbelobte Scheidiſche Anmerkungen zu dieſem Staats-Recht, ſamt den Cod. diplomat. wie auch des ehmaligen Helmſtädtiſchen Prof. von Göbels Nebenſtunden 2tes Stück Cap. 2. als auch von dem Herzogl. Braunſchweig-Wolffenbüttel und Herrn D. Büſchings ſchöne und ausführliche Erdbeſchreibung, hauptſächlich von dieſem Staat und Landen allerdings ohnentbehrlich ſeynd.

Mecklenburg = Schwerin und Guſtrau.

Dieſe Rubrick zeuget abermahls von dem Alterthum der Cammer=Matricul, und nöthig habender Verbeſſerung. Heut zu Tag blühen die zwei Herzogliche Linien: die Schweriniſche und Strelitziſche.

Nach Abgang der Güſtrowiſchen Linie 1695. wurde der entſtandene Erbſtritt 1701. zu Hamburg gütlich gehoben, und Kraft deſſelben haben Herzog Friedrich Wilhelm zu Ihrem Fürſtenthum Schwerin, auch das Fürſtenthum Güſtrow, hingegen Herzog Adolph Friedrich zu Strelitz, das ehmalige Stift nun aber Fürſtenthum Ratzeburg, die Herrſchaft Stargard, die ehmalige Commenthureyen Miro und Nemero, ſamt einem jährlichen Beytrag von 9000 ſpecies Thalern aus dem Zoll zu Boitzenburg, erhalten. (a) Dieſer Verglich iſt durch die den 14. Julii 1755. neuerlich getroffenen Vereinbarung §. 1. nochmahls beſtättiget, auf das Condominium und Communion, ſowohl in Anſehung der Schwerin und Güſtrowiſchen Landen, §. 2. als auch §. 3. in Anſehung des Stargardiſchen Craißes, gegen einander renunciirt worden, ſodann iſt §. 15. verſehen: Sereniſſimus Strelingenſis tragen immer pro rata der Herrſchaft Stargard des Reichs= und Craiß=Praeſtanda, auch Cammerzieler ꝛc. (b)

Bey vormahligen unruhigen Zeitläuften kamen die Zahlungen derer Cammerzieler in groſſe Unordnung, und brauchte es bey nachgefolgter Adminiſtration viele Mühe, bis nach und nach der Lauf derſelben wiederum in Ordnung gebracht worden. Nachdeme aber der Ruheſtand im Herzogthum wiederum hergeſtellt, und der wichtige Erbverglich mit der Ritter= und Landſchaft zu Roſtock 1755. geſchloſſen worden, ſo werden nunmehr die Cammerzieler richtig, und in ſchwer Geld, rühmlichſt abgeführet (a).

(a) Von der Geſchichte dieſes Herzogl. Hauſes, ſ. die fürtrefliche Monumenta rerum germanicarum praecipue Cimbricarum, et Megapolenſium des Herrn v. Weſtphalen, v. Behr Res Mecklenburg. Stövers Mecklenburg. Chronick 1739. Samuel Buchholtzen Verſuch der Geſchichte des Herzogthums Mecklenburg 1753. übrigens ſ. D. Büſching in der belobten Vorrede ad T. III. P. II.

(b) Moſers teutſches Staats=Archiv 1756. 3 Th. l. 3. S. 485.

Hollſtein=Glückſtatt: Hollſtein=Gottorp.

Nach erfolgtem Reichsſchluß 1719. wegen des erhöhten Cammergerichts=Anſchlägen, äuſſerte zwar Hollſtein=Glückſtadt eine ziemliche Zeit einigen Zahlungs=

lungs-Anſtand. Nachdeme aber der Krone Dännemarck Dero höchſte Cammergerichts Praeſentations-Recht zu Gemüth gezogen, und zu deſſen würklicher Activitaet der Weg gebahnet worden, ſo wurde der erhöhete Anſchlag weiter nicht erſchwehret, ſondern auf einmal 3543 Rthlr. abgeführet, und ſeit der Zeit mit fernerweitem richtigen Abtrag deſſelben, von beeden höchſten Häuſern fortgefahren.

ſ. übrigens belobten v. Weſtphalen Monumenta Rer. german. praecipue Cimbricarum. Olearii Holſteiniſ. Chronick cum Continuat. 1672. und 1703. Rhode Cymbriſche Holſteiniſ. Antiquitaeten. Hamburg 1720. Camerers Merckwürdigkeiten in denen Holſteiniſchen Gegenden. Leipzig, 1756.

Grafſchaft Rheinſtein.

Die Grafſchaft Regenſtein oder Rheinſtein, hat vor Alters mit der Grafſchaft Blankenburg nur eine Grafſchaft ausgemacht. Die ehemalige Grafen ſollen Lehenleute von Braunſchweig geweſen ſeyn; Dieſe Grafen erloſchen mit Johann Ernſt 1599, worauf der Lehensherr, Herzog Julius zu Braunſchweig, Beſitz davon genommen, daher in Repertoriis matricularibus die Rubric alſo ſtehet: Rheinſtein, Herzog zu Braunſchweig. Es hatten aber die Grafen von Rheinſtein auch gewiſſe Güther vom Bißthum Halberſtadt zu Lehen, auf welche ebengedachter Herzog Heinrich Julius allſchon 1583. als poſtulirter Biſchof zu Halberſtadt, ſeinem Herrn Vater, Herzog Julius, die Anwartſchaft ertheilt hatte. Nach deſſen Tod kame ſelbige an deſſen Sohn, Herzog Friederich Ulrich, und nach dieſes Abſterben, nahme Herzog Auguſt zu Zelle, Nahmens des Fürſtl. Hauſes Beſitz davon. 1635. wurde ſelbige dem Herzog Wilhelm zu Haarburg zugetheilet, nach ſeinem Tod aber nahmen die Herzoge Friedrich zu Cell, und Auguſt zu Wolffenbüttel dieſe Grafſchaft zu geſammter Hand in Beſitz: allein Erzherzog Leopold zu Oeſterreich hatte ſich 1641. des Bißthums Halberſtadt bemächtiget, der Rheinſtein als ein heimgefallenes Lehen anſahe, und Graf Wilhelm Leopold von Tettenbach mit derſelben belehnte: Dieſe Belehnung wurde im Oßnabrückiſchen Frieden Art. XI. §. 3. beſtättiget, und Chur-Brandenburg aufgegeben, den von Tettenbach bey der Belehnung zu ſchützen, und zu belaſſen, worauf auch Herzog Auguſt von Wolfenbüttel denſelben 1643. und 44. mit denjenigen Stücken belehnet haben ſolle, welche die Grafen von Rheinſtein, als Braunſchweig-Lüneburgiſches Lehen, im Beſitz gehabt.

Im Jahr 1670. aber hat Chur-Brandenburg die ganze Grafſchaft Rheinſtein, als ein verwürktes Halberſtädtiſches Lehen eingezogen, worüber es demnächſt

nächſt bey dieſem Kaiſerl. Cammergericht zum Proceß gekommen (a). Von denen Schickſaalen dieſes Proceßes und genommenen Recurſus ad Comitia, als in einer ob Interpretationem Inſtrumenti Pacis Weſtph. alleinig an den Reichstag erwachſenen Sache, zeugen die Acta Imperii publica vom Jahr 1716. (b) Ob nun gleich die Sache durch ein Reichs-Gutachten vom 25. Julii 1716. an das Cammergericht zurück verwieſen, und auch würklich von weyland Kaiſers Carln des VI. Majeſt. glorreichen Andenkens d. d. Wien den 20. Aug. 1716. Cammerrichter und Beyſitzern allergnädigſt aufgetragen worden, dieſen Reichs-Schluß obhabender Pflicht und Obliegenheit gemäß die Folge zu leiſten, und denen Partheyen auf ihr Anruffen das Recht zu ertheilen, ſo iſt jedoch der Ausgang derſelben noch in Anſtand gerathen, folglichen auch dieſer Anſchlag bis hieher völlig ohngangbar verblieben, und wird daher nur mit einem Aſteriſco nachgeführet. Bis hieher behauptete auch Chur-Brandenburg das Rheinſteiniſche Votum bey dem Weſtphäliſchen Grafen-Collegio, und hat auch die Grafen-Union 1740. wegen Rheinſtein ausdruckentlich mit unterſchrieben.

(a) Schweder. Theatr. prætenſ. T. 2. p. 122. Edit. Glafey. Imhof. Notit. Procer. Imp. l. 4 l. 4. §. 18. Goebels Helmſtädtiſ. Nebenſtunden II. Th. C. 2. Scheid. Anmerkungen zu dem Moſeriſ. Staats-Recht von Braunſchweig S. 103. Büſching S. 2755. unter der Rubrik Fürſtenth. Blanckenburg.

(b) ſ. Lunigs Biblioth. Deduct. Lipen. Biblioth. 1757. v. Halberſtadt. Electa J. P. T. 5. p. 474. T. 9. p. 144. 770. 786. T. 10. p. 59 - 67. 366. 515. 789. 792.

Grafſchaft Rantzau.

Herr v. Ludolf meldet in ſeinem Anhang zu der Unterhaltungs-Geſchichte S. 232. Dieſe Rubrick ſeye neu, und allererſt von 1654. her in die Matricul eingetragen, die Urſache davon iſt aber dieſe, weilen Graf Chriſtian von Rantzau von Herzog Friedrich dem III. zu Hollſtein-Gottorp allererſt 1649. mit aller Landeshoheit, Rechten und Gerechtigkeiten um 201000 Species-Reichsthaler erkauft, und Kaiſer Ferdinand der III. ſolchen Kauf 1650. nicht nur beſtättiget, ſondern auch gedachten Herrn Grafen Chriſtian Rantzau für ſich, und ſeine Nachkommen, in den Reichsgräfl. Stand erhöhet, auch das vormahls geweſene Amt Barenſtedt zu einer unmittelbaren Reichs-Grafſchaft errichtet hatte, worauf dieſe Grafſchaft 1662. auf dem Niederſächſiſchen Craißtag

tag zu Lüneburg als ein Craißſtand mit aufgenommen worden. Nach dem Abgang dieſer Linie nahme der König von Dännemark 1726. vermög des erſten Grafen Chriſtian Sohn Detlev 1669. teſtamentariſche Diſpoſition, würklichen Beſitz von dieſer Grafſchaft, und werden dato noch die Cammerzieler alljährlich richtig abgetragen.

S. D. Büſchings Erdbeſchr. T. 3. P. 3. p. 2757.

* * *

Reichsherrſchaft Schauen.

Dieſe Herrſchaft liegt zwar im Nieder-Sächſiſchen Craiß, iſt aber kein Stand deſſelben. Durch den Osnabrückiſchen Friedensſchluß 1648. Art. XIII. §. 9. wurde ſolche zum Reichsleben gemacht, und unter andern Stücken dem Durchlauchtigſten Hauß Braunſchweig-Lüneburg perpetuo feudi jure conferiret, von dem hohen Geſammthauß aber für die ihm geleiſtete Dienſte dem damahligen Herrn Grafen, nachherigen Fürſten Georg Friedrich zu Waldeck geſchenket, und demſelben 1684. von Kaiſerl. Majeſtät als ein feudum promiſcuum verliehen; von dieſem Fürſten endlich 1689. mit Kaiſerl. Reichslehenherrlicher Einwilligung, an den damaligen Braunſchweig-Lüneburgiſchen geheimden Rath und Cammer-Präſidenten Otto XIII. von Groten verkauffet. Dieſer machte eine 4 fache Succeſſions-Ordnung, und da nach deſſen Abſterben ſein erſter und zweiter Sohn 1713. und 1753. ſodann ſeines Bruders Sohn 1764. verſtorben, von denen Lehenfolgern erſter, zweiter und 3ter Claß aber keiner mehr vorhanden, und damit die Lehenfolge an die 4te Claſſe, nehmlich an die von denen Vatters Brüdern abkommende Nachkommen gefallen ware, ſo kame es derentwegen zum Streit, bey welcher Gelegenheit eine ſtattliche Ausführung 1765. zum Abdruck gelanget iſt, unter der Aufſchrift: beurkundeter Bericht von der Lehenfolge in die Reichsherrſchaft Schauen ꝛc.

Gleichwie nun bey denen Cammer-Gerichts-Beyträgen nicht alleinig auf die Reichs- und Craiß-Standſchaft, ſondern auch blos allein auf den Beſitz Reichs unmittelbarer collectabler Güter geſehen wird, alſo

dörſte auch auf dieſe Herrſchaft der Bedacht zu nehmen ſeyn. S. auch D. Büſching T. 3. P. 3. S. 1792.

Von der Unmittelbarkeit des H. Simon und Judas wie auch des Peterbergiſchen Reichs-Stifts in der Stadt Goßlar, thut Herr D. Bäſching angeführten Orts p. 2765. einige Meldung, es ſcheint aber nicht, daß dieſelbe mit einträglichen Reichscollectablen fundis begabt ſeyn dörſte. S. auch Heineccii Antiquitates Goslarienſes in indice v. Eccleſia colleg. SS. Simonis & Judae, item Montis S. Petri.

Errata.

Im Grundriß.

§. 111. Vormal lege Normal.
§. 120. fortgeſchafte l. fortgeſetzte.
§. 156. damaligen l. der.

Im erſten Abſchnitt.

§. 5. del. verba von dem Cammergericht. addat. poſt verba ſondern auch: der neugelegte Grund zu
§. 16. del. Veränderungen, lege Verordnungen.
§. 30. nr. 15. poſt verb. Durchleucht addat. Beſoldungs-Ausſtand.
§. 40. del. 1762. leg. 1672.
§. 96. del. Gehalt, leg. Innhalt.
§. 106. del. werde. leg. wurde.
§. 111. del. unſchuldige leg. und ſchuldige.
§. 133. poſt verb. Camin, del. wie auch von wegen des
§. 136. del. auszuſchreiben, leg. aufzutreiben.
§. 137. fol. 99. poſt verb. Geldſorten del. ausgeheilet, addat. ausgetheilet.
§. 143. del. eine add. mit. ibid. poſt verb. Nachlaß addat. halber.
§. 145. del. Stand leg. Standes.
§. 146. del. ſich darnach zu achten. ibid. in fin. del. welche leg. ſolche ibid. fol. 107. addat. Craißſtandſchaft.

In den Beylagen.

Fol. 193. del. Stadt. leg. Stand.
Fol. 212. del. Chienſer leg. Chimſe.
Fol. 217. poſt verb. introduciret. addat. werden ſolte.
in Tabella IV. bey Ottobeyern del. 170. leg. 100 Rthlr.
Fol. 238. poſt verb. geſchehen iſt, addat. da.
Fol. 241. del. verb. ibidem p. 858. und in deſſen addat. ſ. das Moſeriſche.
Fol. 246. del. Grichigkoffler leg. Geitzigkoffler.
Fol. 305. del. Solm leg. Salm.
Fol. 308. poſt verba Carl der VI. del. leg. der IVte.
Fol. 309. add. poſt verba Ferners vertritt: höchſtgedachtes Churhaus.
Fol. 314. del. 23. leg. 2. Maji 1743.
Fol. 316. del. und.
Fol. 321. cooputione leg. cooptatione.
Fol. 325. ad Verba hat jenes beede Herzogthümer: addat. Bremen und Vehrden.

2° Stw
Harpprecht

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Harpprecht, Johann Heinrich <<von>>,

Abdruck von dem an eine höchstansehnliche Kaiserliche Commission und hochverordnete Reichs-Visitations-Deputation erstattetem gehorsamstem Bericht das Unterhaltungs-Werk des Kaiserlichen und Reichs-Cammergerichts betreffend

Frankfurt u.a. 1768

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- 2 Stw 143A
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11202703-5
VD18 14478455-004